This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger 39.3

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№ 2829

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neumann
Pastor in Benndorf
1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichts-Blätter

für Stadt und Land Magdeburg.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.

Siebenter Jahrgang. 1872. Mit 4 Tafeln lith. Abbildungen.

Herausgegeben im Namen des Vereins vom Vereins-Secretair

Dr. F. Geisheim,

Königl. Archiv-Secretair am Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg.

Magdeburg, 1872.

Verlag der Schäfer'schen Buchhandlung (A. Rüdiger).

Digitized by Google

Ger 39.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 18 1904
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Ueber einige Punkte in der Regierungsgeschichte des 1325 erschlagenen Erzbischofs von Magdeburg, Burchard (III.) und seines Nachfolgers Heidenreich. Vom Staats-Archivar, Archiv-Rath v. Mülverstedt 76
2. Zur Charakteristik des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg 1361 bis 1367. Vom Königl. Archiv-Secretair Dr. Geisheim . . . 495
3. Bemerkungen zu Dr. Holstein: Burggrafen von Magdeburg (Gesch.-Bl. 1871 S. 38 bis 87). Vom Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt zu Naumburg a. S. (Schluß.) 18
4. Früheste Erwähnung der noch bestehenden Ortschaften des Herzogthums Magdeburg mit Ausschluß des Saalkreises. Nach archivalischen Quellen von Dr. Ed. Jacobs, Gräfl. Stolberg. Archivar und Bibliothekar in Wernigerode 469
5. Die Achtserklärung Kaiser Sigismunds gegen die Stadt Magdeburg vom 10. April 1434. Vom Königl. Archiv-Secretair Dr. Geisheim 40
6. Ein Schreiben Pappenheims über die Zerstörung Magdeburgs. Von Dr. K. Janicke, Archivar am Staats-Archiv zu Hannover 387
7. Eine alte Magdeburgische Kirchen-Ordnung vom Jahre 1400 ca. Ins Deutsche übertragen und erläutert von Dr. Fr. Danneil, Pastor in Niederndodeleben. (Schluß.) 56
8. Die Ordnung der evangelischen Gottesdienste in der Metropolitankirche zu Magdeburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Vom Superintendenten A. Fischer in Ziesar 129
9. Verzeichniß der im heutigen landräthlichen Kreise Magdeburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Capellen, Calande, frommen Brüderschaften u. s. w. G. Hospitäler in der Altstadt Magdeburg. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt . . 172
10. Von der Brüderschaft der Ackerknechte auf den Magdeburgischen Dörfern und vom Häuseln. Von Dr. Fr. Danneil, Pastor in Niederndodeleben 413

Digitized by Google

Seite

11. Die Statue Kaiser Otto's des Großen auf dem Alten Markte in Magdeburg. Vom Geh. Regierungs-Rath v. Quast auf Radensleben 182
12. Ueber das Kaufhaus der Stadt Burg in Magdeburg und den Begriff und die Bedeutung von Kauf- und Spielhäusern (theatra) im Allgemeinen. Vom Königl. Archiv-Secretair Dr. F. Geisheim 285
13. Die Magdeburger Raths-Apotheke im 16. Jahrhundert. Von Dr. L. Götze, Gymnasial-Oberlehrer in Seehausen i. A. . . . 327
14. Inschriften am alten Brauer-Innungshause zu Magdeburg. S. unter Miscellen 398
15. Ein Steinbild aus dem alten Magdeburg. Nebst einer lith. Abbildung. Vom Archivrath v. Mülverstedt 389
16. Drei Bilder in der Domkirche zu Magdeburg. (Vom v. Treskow'schen Altar). S. unter Miscellen 111
17. Den Umguß der großen Domglocke in Magdeburg im Jahre 1574 betr. S. unter Miscellen 522
18. Zur Geschichte des Magdeburgischen Buchhandels im 16. Jahrhundert Von Dr. G. Hille, Vorstand des K. Staats-Archivs zu Schleswig 159
19. Dänische Drucke der Reformationszeit aus Magdeburger Officinen. Von Dr. Ludwig Götze, Gymnasial-Oberlehrer zu Seehausen i. d. A. 1
20. Zur Kenntniß der Magdeburger Gesangbücher des 16. Jahrhunderts. Von Demselben 327
21. Nachträge und Berichtigungen zu den Aufsätzen über die Geschichte der Magdeburger Gesangbücher im 16. Jahrhundert. Vom Superintendenten A. Fischer in Ziesar 303
22. Ein Magdeburger Druck des 15. Jahrhunderts über die Zerstörung von Troja. Von Dr. L. Götze, Gymnasial-Oberlehrer zu Seehausen i. A. 345
23. Magdeburgisches Münz-Cabinet des neueren Zeitalters. 3. Nachtrag. A. Erzstift Magdeburg. Vom Archivrath v. Mülverstedt 570
24. Biographische Notiz über den Magdeburgischen Chronisten Engelbert Wusterwitz 272
25. Wolfgang Ratichius oder Ratke im Lichte seiner und seiner Zeitgenossen Briefe und als Didacticus in Cöthen und Magdeburg. Originalbeitrag zur Geschichte der Pädagogik des 17. Jahrhunderts von G. Krause, Herzogl. Anhaltischem Hofrath, Leipzig 1872. Bericht darüber von Dr. Holstein S. unter Literatur 529
26. Notiz die Verheirathung der Tochter des Dompredigers Dr. Siegfried Sack betr., sowie eine ihm vom Administrator Joachim Friedrich bei dieser Gelegenheit geschehene Verehrung an Wildpret. S. unter Miscellen 524
27. Geistliche gewerbetreibend. S. unter Miscellen 399

Digitized by Google

Seite

28. Ueber das Vorkommen und die Bedeutung des Namens Vogelgesang. S. unter Miscellen 109
29. Ueber den Ursprung der Stadt Burg. Vom Stadtrath Wolter in Burg 431
30. Das angebliche Schloß der Stadt Burg, seine Lage und vermeintliche Entstehung. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt 354
31. Die Amtshauptleute des Amtes Egeln. Von A. Engeln, Rector an der Stadtschule zu Egeln 519
32. Beiträge zur Geschichte der Stadtkirche in Egeln. Von A. Engeln, Rector an der Stadtschule zu Egeln. 100
33. Beiträge zur Geschichte der Stadtkirche zu Egeln, nebst Nachträgen zu früheren, die Stadt Egeln und Umgegend, das Kloster Marienstuhl u. A. betreffenden Aufsätzen. Vom Rector A. Engeln in Egeln 336
34. Die Landgerichte vor den Schloßbrücken zu Egeln und Wanzleben. Von Dr. L. Götze, Oberlehrer am Gymnasium zu Seehausen i. A. 163
35. Der Burgwall bei Elbey. S. unter antiquarische Funde . . . 525
36. Steinbild in der Kirche zu Nutz im Saalkreise 523
37. Die Burggrafen von Giebichenstein und die Verschenkung ihres Schlosses Spöhren. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt . . . 231
38. Zur Geschichte des Letzlinger Jagdreviers. S. unter Miscellen . 400
39. Das Schloß Gloworp bei Aken. Nebst einigen Nachrichten über das Wappen der Stadt und die früher dort befindliche, große Glocke. Vom Archivrath v. Mülverstedt 449
40. Ein Zauberkünstler in Schönebeck im Jahre 1576. S. unter Miscellen 524
41. Zur Geschichte von Wolmirstedt und des Magdeburgisch-Märkischen Krieges in den Jahren 1277 bis 1280. Vom Staats-Archivar, Archiv-Rath v. Mülverstedt 147
42. Ueber den Begriff und die Bedeutung von „Thie" (Thi). Vom Königl. Archiv-Secretair Dr. F. Geisheim 383
43. Münzfund von Kl. Ausleben. S. unter antiquarische Funde . . 526
44. Die Münzen der Grafen von Barby im neueren Zeitalter, nebst einigen Nachrichten über das Münzwesen derselben im Mittelalter nebst einer Tafel Abbildungen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt 204
45. In Betreff der v. Plotho-Friesack'sche Münze. — Noch einmal die Plotho-Friesackische Münze . . . . . 116 u. 256
46. Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg. 9. Tafel: 1. Johann und Walther, Burggrafen von Giebichenstein. 2. Burchard, Burggraf von Magdeburg, Graf von Hardeck. 3. Secret der Stadt Neuhaldensleben. 4. Dorf Nieder-Dodeleben. 5. Thomas Rode, Bürger von Magdeburg. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt . 256

Digitized by Google

Seite

47. Siegel: des Landgerichts vor der Burg zu Egeln — des Dorfes Atzendorf. S. unter Miscellen 114
48. Ueber Steingeräthe und deren Herstellung. Nebst einer Tafel Abbildungen. Vom Sanitätsrath Dr. Schultheiß in Wolmirstedt . 224
49. Eine unterirdische alte Steingrabkammer bei Ober-Peißen im Saalkreise 271
50. Der Urnenfund zu Plötzky. Vom Königl. Archiv-Secretair Dr. Geisheim 253
51. Literaturberichte 274. 394. 522
52. Vereins-Chronik vom 1. Januar bis 31. März 1872 120
1. April bis 30. Juni 1872 274
1. Juli bis 30. September 1872 401
1. October bis 31. December 1872 . . . 533
53. Rechnungs-Abschluß des Magdeburgischen Geschichts-Vereins pro 1871 411
54. Berichtigungen und Zusätze 128. 284. 412. 540

Digitized by Google

Dänische Drucke der Reformationszeit aus Magdeburger Officinen.

Von

Dr. Ludwig Götze,

Oberlehrer am Gymnasium zu Seehausen in der Altmark.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Magdeburg in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle gespielt und zu den wackersten und unerschrockensten Vorkämpfern gehört hat. Wagte es doch diese eine Stadt, dem mächtigen Kaiser Karl V. auch da noch zu trotzen, als die Häupter des schmalkaldischen Bundes sich schon längst in seiner Gefangenschaft befanden. Sie spottete der Reichsacht, die über sie deswegen verhängt wurde; sie verweigerte aufs entschiedenste die Annahme des Augsburger Interim, obgleich sie deswegen über ein Jahr belagert wurde. Ja aus Magdeburg gingen, selbst während der Belagerung, so kühne Schmähschriften gegen das Interim hervor, daß die Stadt bei den Evangelischen den Ehrennamen „Unsers Herrgotts Canzlei" empfing, während von kaiserlicher Seite die Verbreitung der Magdeburger Drucke in Deutschland untersagt war.

Die Namen der Buchdrucker, welche damals das Werk der Reformation mit rastloser Thätigkeit gefördert und sich dem Drucke reformatorischer Schriften fast ausschließlich gewidmet haben, hätten dem Gedächtnis der Nachwelt nie so sehr entschwinden dürfen, daß man sie in keinem einzigen Magdeburger Geschichtswerke verzeichnet findet. Es sind außer anderen minder bedeutenden namentlich Hans Walther, 1530—1560, wahrscheinlich aber schon etwas früher thätig; ferner Michael Lotther, 1527—1555, und Christian Rödinger, 1531—1553. Aus der Officin von Hans Walther,

Digitized by Google

welche auf dem Lödischen Hofe lag, sind vorzugsweise Bibeln, Bibeltheile, Gesang- und andere Erbauungsbücher in großer Zahl hervorgegangen. Michael Lotthers Officin befand sich in dem Hause „zum Lindwurm", jetzt Breiteweg 141.[1]) Auch er hat zahlreiche Bibeln und Erbauungsbücher geliefert, ebenso wie auch Christian Rödinger; aber das eigentliche Feld der Thätigkeit dieser beiden Männer war die große Zahl polemischer Schriften, welche damals zu Magdeburg erschienen. Aus ihren Officinen sind die zahlreichen Schriften gegen das Interim hervorgegangen, um derentwillen die Stadt jenen ehrenden Beinamen erhielt, und in dem Drucke solcher Schriften ließen sie selbst da keine Pause eintreten, als die Kanonenkugeln der Belagerungsarmee in die Straßen von Magdeburg hineinflogen; vielmehr giebt es gerade aus dem Jahre der Belagerung eine ganz bedeutende Zahl größerer und kleinerer Flugschriften[2]) von einer solchen Kühnheit der Sprache, daß eine bedeutende Unerschrockenheit dazu gehörte, um deren Druck namentlich unter solchen Verhältnissen, und zwar oft unter Nennung des vollen Namens, zu übernehmen.

Die Anzahl der Drucke, welche aus den Pressen dieser Männer hervorgegangen sind, ist sehr bedeutend. Freilich sind sie jetzt überaus selten geworden, und ihre Ermittelung ist daher mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Bis jetzt lassen sich etwa 250 nachweisen, von denen der Drucker außer Zweifel steht; bei andern bleibt derselbe noch mit größerer Sicherheit zu ermitteln. Ohne Zweifel sind aber manche gar nicht mehr vorhanden.

Unter die Magdeburger Drucke jener Zeit, von welchen die Kunde bisher fast gänzlich verschollen war, gehören nun aber namentlich diejenigen, welche die damaligen Officinen für Dänemark geliefert haben. Eins dieser Bücher ist in Panzers Annalen typographici (VII, 374) verzeichnet; aber es ist dem Verfasser jenes berühmten Werkes offenbar nicht aus eigener Anschauung bekannt gewesen. Wenn nun auch das folgende Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, so liegt doch darin kein Grund, mit der Veröffentlichung zurückzuhalten, da einerseits die Zahl der darin namhaft gemachten Drucke doch nicht ganz unerheblich ist, und da es

[1]) Magdeburger Geschichtsblätter 1866, 2, S. 29.

[2]) Wohl 40—50 der Magdeburger Flugschriften aus dieser Zeit finden sich in der Kirchenbibliothek zu Kalbe an der Milde.

Digitized by Google

immerhin eine interessante Thatsache bleibt, daß die Magdeburger Buchdrucker zur Verbreitung reformatorischer Schriften auch außerhalb des deutschen Sprachgebiets beigetragen haben.[1])

Ich verdanke die Kenntnis von der Existenz dänischer Drucke aus Magdeburg dem Herrn Justizrath Bruun, Oberbibliothekar an der großen königlichen Bibliothek zu Kopenhagen. Derselbe hat mir mit zuvorkommendster Gefälligkeit nicht bloß ein Titelverzeichnis der ihm bis dahin bekannt gewordenen Drucke dieser Art aufgesetzt,[2]) sondern auch die Benutzung der Bibliothek selbst in jeder Weise erleichtert und überdies eine eingehende Beschreibung derjenigen Drucke geliefert, welche zu Kopenhagen nicht vorhanden sind (Nr. 2 u. 4).

Ich werde jetzt die Bücher selbst in chronologischer Ordnung anführen. Ein beigesetzter Stern (*) bedeutet, daß das betreffende Buch sich im Besitz der großen königlichen Bibliothek in Kopenhagen befindet, und daß dessen Beschreibung aus Autopsie erfolgt.

1. **1529. Dänisches Gesangbuch.** Sehr kleines Octavformat und mit sehr kleinen Typen gedruckt; jedenfalls von Hans Walther; denn die ältesten dänischen Drucke aus Magdeburg stammen alle aus seiner Officin, und wir kennen noch mehrere von ihm, in welchen auch auffallend kleine Typen verwendet sind.

Der Druck dieses Buches erfolgte auf Veranlaßung eines Bürgers zu Rostock, Namens Hans Meyer. Dieser Mann war, wie wir anderweitig wißen, kein Gelehrter, sondern ein Buchbinder, welcher zugleich mit Gesang- und andern Erbauungsbüchern handelte und daher den Druck mehrerer solcher Schriften, auch in dänischer Sprache, veranlaßt hat.[3]) Bei ihm konnte es sich also nicht um

---

[1]) Außer Magdeburg haben von deutschen Städten damals auch Rostock und Leipzig, früher auch Lübeck Drucke für Dänemark geliefert. Sonst wurden damals die meisten gedruckt zu Kopenhagen, Malmö und Viborg, auch zu Aarhus und Nyborg wie auch zu Antwerpen.

[2]) Herr Bruun theilt mir mit, daß er das Verzeichnis excerpirt habe aus einem Aufsatze des berühmten dänischen Historikers Jacob Langebek, in dem Almanach der histor. Gesellschaft zu Kopenhagen (Det kongelige Videnskabernes Selskabs historiske Almanach 1764–1765). Dort befindet sich ein Verzeichnis aller dänischen Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts.

[3]) Im Jahre 1528 ging zu Rostock aus der Officin der Michaelisbrüder die dänische Uebersetzung einer Schrift des Urbanus Rhegius hervor, welche die Schlußschrift trägt: „Tryct i Rozstock hoos the brodre i sancti Michaelis Closter

Digitized by Google

eine neue Redaction des Textes, sondern nur um eine buchhändlerische Speculation, also um den Nachdruck einer älteren Ausgabe handeln. Nun aber gab es damals noch kein anderes dänisches Gesangbuch als dasjenige, welches 1528 aus der Presse von Oluf Ulrickson zu Malmö hervorgegangen war. Diesem ist das Magdeburger also nachgedruckt, wie auch aus andern Indicien hervorgeht.[1]) Denn eine Vergleichung der beiden alten Drucke ist nicht möglich, weil beide bis auf das letzte Exemplar untergegangen sind.

Da aber das kleine Format und die kleinen Typen den Gebrauch der Magdeburger Ausgabe für ältere Leute beschwerlich machten, so veranstaltete der bekannte Rostocker Buchdrucker Ludwig Dietz von ihr wieder einen Nachdruck in größerem Format und mit gröberer Schrift, welcher am 20. November 1529 erschien. In diesem Nachdruck ist uns die Magdeburger Ausgabe erhalten, freilich auch nur in einem einzigen Exemplar, das sich in einer schwedischen Privatbibliothek befindet. Da Ludwig Dietz selbst versichert, daß er sein Original Wort für Wort getreulich wiedergegeben habe, so wird dies wohl auch mit dem Titel der Fall sein, den wir deshalb folgen laßen:

Een ny ‖ handbog, med ‖ Pſalmer oc aandelige [= ähnliche] loſſange. wd=‖dragne aff then hellige ‖ ſchrifft. ſom nw y then Ch=‖riſtne forſamling (Gud til ‖ loff oc manniſken til ſali=‖ghed) ſiunges. Med then ‖ Danſke Oteſang [= Frühmeſſe] . Meſſe. ‖ Afftenſang oc Nat=‖ſang.

Die Rostocker Ausgabe enthält 67 Blätter in einem ebenfalls nur kleinen Octav.

In dem Buche selbst sagt Ludwig Dietz nichts davon, daß er nur die Magdeburger Ausgabe nachgedruckt hat. Als er aber i. J.

Anno 1528 ꝛc. Oc findis til köbs [zu kaufen] i Rozſtock til Hans Meyers bogebinders“ ꝛc. Vgl. Chr. Brunn, Aarsberetninger og Meddelelser fra det Store Kongelige Bibliothek (i Kjöbenhavn) I, 350, 386 fgg.

[1]) Die ältesten dänischen Gesangbücher, von denen sich noch Exemplare erhalten haben, sind neuerdings wieder herausgegeben unter dem Titel: Pſalmeböger fra Reformationstiden. Udgivne af Chr. Brunn. Kjöbenhavn 1865. 66. 2 Bde. In den Zusätzen des Herausgebers ist das Verhältnis, in welchem die ältesten Ausgaben zu einander stehen, überzeugend nachgewiesen.

Digitized by Google

1536 eine Ergänzung zu seiner Ausgabe erscheinen ließ,[1]) erstattete er darüber in der Vorrede einen getreulichen Bericht, welcher für uns die Quelle der Notizen geworden ist, die wir über die Magdeburger Ausgabe mitgetheilt haben.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit noch eine Frage betreffs der deutschen Gesangbücher aus Magdeburg aufzuwerfen. Als älteste niederdeutsche Ausgabe wird bekanntlich die von 1534, als älteste hochdeutsche die von 1540 genannt. Da nun aber schon 1529 ein dänisches Gesangbuch zu Magdeburg gedruckt ist, und zwar ein solches, dessen Lieder meist nach deutschen übersetzt sind, sollte man da mit der Herstellung einer deutschen Ausgabe bis 1534 gewartet haben? noch dazu in Magdeburg, wo man sich schon seit 1524 in so entschiedener Weise für die Reformation erklärt hatte? Ich habe schon früher nachgewiesen,[2]) daß die bisher aufgestellten Verzeichnisse von Magdeburger Gesangbüchern des 16. Jahrhunderts nicht vollständig sind, daß z. B. auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich eine hochdeutsche Ausgabe (wahrscheinlich von 1543) befindet, die bisher unbekannt war. Durch die mitgetheilten Thatsachen wird es nun sehr wahrscheinlich, daß das älteste deutsche Gesangbuch aus Magdeburg dasselbe Geschick gehabt hat wie das älteste dänische, d. h. daß kein einziges Exemplar bis auf unsere Tage erhalten ist.

2. **1531. Gebetbuch aus der H. Schrift.** Kleinstes Octav. 232 nicht numerirte Blätter. Sign. **Aij** bis **Ff**. Sehr kleine gothische Schrift. Zahlreiche Initialen in Holzschnitt; außerdem 78 Figuren in Holzschnitt. Der Titel ist rings geschmückt mit Randleisten, in welchen sich verschiedene Theile des dänischen Wappens befinden. Der Drucker und Druckort sind nicht genannt; jeden-

[1]) Auch von diesem Buche existirt nur noch ein Exemplar, welches dem Exemplar des Gesangbuchs von 1529 angebunden ist. Der Titel lautet: Nogle nye Psalmer oc Loffsange som icke till forn ere vdgangen paa Danske / medt een Correcht oc forbedering paa then store Sangbog som er trycht y Rozstock wedt Ludowich Dyetz (d. i.: Etliche neue Psalmen ꝛc., welche zuvor noch nicht ausgegangen sind auf Dänisch, mit einer Correctur und Verbeßerung [nämlich von Druckfehlern] zu dem großen Gesangbuche, welches gedruckt ist zu Rostock durch Ludwig Dietz). Dieses Büchlein ist der in voriger Anmerkung citirten Sammlung von Bruun einverleibt.

[2]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg V, 425 fg.

Digitized by Google

falls aber stammt das Buch von Hans Walther; denn die Randleisten sind z. B. dieselben wie in dem Drucke Nr. 4, wo sich Walther als Drucker nennt. — Der Titel lautet:

Een ny Be-||debog aff then hel-||lige scrifft thet gam||le oc ny Testamentis / hwes || lige tilforn icke er seet eller || hörd. Wdi huilken klarlig || findis oc bewises alt thet || som er menniſken nytteligt || till siälens saligheđ . Med || gantske flyt forsamled . || Med een skön Passie bog . || med figurer oc scrifft || subtilig wdstafferet. || M. D. XXXI.

(d. h.: Ein neues Gebetbuch aus der H. Schrift alten und neuen Testaments, desgleichen zuvor nicht gesehen oder gehört ist. In welchem klärlich gefunden und bewiesen wird alles, was einem Menschen nützlich ist zu der Seelen Seligkeit 2c. Mit einem schönen Passionsbuch mit Bildern und Schrift fein ausstaffirt 2c.)

Das Buch enthält eine sehr große Zahl von Gebeten. Auf Fol. **Ej** besagt eine besondere Ueberschrift, daß hier die 7 Bußpsalmen folgen, von Georg Smaltzing in besondere Gebete gebracht. Es folgen mehrere asketische Tractate, namentlich von M. Luther. Fol. **Viii** verso heißt es: „Doctor Morthen Luthers Fortale [= Vorrede] offuer thenne Passie bog". Den Schluß bildet das Register (Fol. **Ff.** V.)

Das Buch existirt nur noch in einem einzigen Exemplar auf einer Bibliothek zu Odensee (Insel Fünen), welche im vorigen Jahrhundert von einer vornehmen Dame Karen Brahe dort gestiftet ist. Es bildet mit Nr. 4, das derselben Officin entstammt, zusammen einen Band.[1])

* 3. **1531. M. Luther, von dem Greuel der Stillmesse.** Klein-Octav (Duodez-Gestalt, wie alle folgenden, welche als Klein-Octav bezeichnet sind). 16 Blatt. Sign. **A—D.** Text in Schwabacher Typen, 31 Zeilen die Seite. Ueberschriften in eigenthümlicher gothischer Type mit holländischem Charakter. Drucker nicht genannt, nach Ausweis der Typen aber jedenfalls Hans Walther. Der Titel lautet auf Bl. 1a.:

[1]) Genau beschrieben unter Beifügung von Hans Walthers Druckerzeichen bei Chr. Bruun, Aarsberetninger og Meddelelser fra det Store Kongelige Bibliothek II, 27 fgg. —

Digitized by Google

Om den grum=me forferdelige Tiende Messe/=som Papisterne bruge i deris ‖ latine Messe oc kallis ‖ Canon ‖ Morthen Luther ‖ I Magdeborg ‖ M D xxxi

(d. i.: Von der grausamen etschrecklichen Still-Messe, welche die Papisten gebrauchen in ihrer lateinischen Messe und welche Canon heißt ꝛc). — Bl. 1b vacat. — Bl. 2a: „Morthen Luthers fortale" (= Vorrede). — Schlußschrift:

¶ Denne Tiende Messe er vdsat paa Danske effter Docter Morthen Luthers bog / som han screff ‖ om hende Och hwn er prentet i Magdeborg ‖ M D xxxi

(d. h.: Diese Stillmesse ist ins Dänische übersetzt nach Luthers Buch, welches er darüber geschrieben hat, und ist gedruckt zu Magdeburg 1531).

Ein deutscher Druck aus Magdeburg von dieser kleinen Lutherschen Schrift ist nicht bekannt. In den Jahren 1525 und 1528 erschienen niederdeutsche Ausgaben zu Wittenberg. Scheller, Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache Nr. 663. 726.

4. **1533. Georg Smaltzing, der Psalter in Gebete gebracht,** gedruckt von Hans Walther. Kleinstes Octav. 101 nicht numerirte Blätter. Signaturen **Aij** — **Niiij.** Ganz kleine gothische Typen. Kleine Initialen in Holzschnitt. Der Titel, welcher dieselben Randleisten zeigt wie der Druck Nr. 2, lautet:

Dauids ‖ Psalter giort wdi Bö‖ner / offuer the ‖ hundrede oc holfftredi=‖finds tiwe Psalmer / wel ‖ begrundnede y then helli‖ge Guddommelige schrifft. ‖ aff Georgio Smal‖tzing / oc nu nylige for=‖danskedt. ‖ M D XXXiij.

(d. i.: Der Psalter Davids in Gebete gebracht über die 150 Psalmen, wohl begründet in der heiligen göttlichen Schrift ꝛc).

Bl. 1b beginnt die Vorrede; Bl. 2b der Text. Bl. N 5a heißt es: „Her endis Psaltaren"; auf der Rückseite:

Thenne Da=uids Psalter giord ‖ wdi böner, er Pren‖tet y Magdeborg ‖ hodss Hans Wal‖ther / oc retted aff Ja. Hanssz. ‖ Aar effter Guds byrd M D XXXiij

(d. i.: Dieser Psalter Davids, in Gebete gebracht, ist gedruckt in Magdeburg bei Hans Walther und berichtigt von Jacob Hansen, im Jahre nach Gottes Geburt 1533).

Digitized by Google

Einziges noch erhaltenes Exemplar zu Odensee (Vgl. Nr. 2).[1])

*5. **1535. Fünf Bücher Mosis dänisch**, gedr. von Michael Lotther. Kl.-8. Da Bl. 1 u. 2 fehlen, so verweise ich sofort auf die folgende Nummer, welche abgesehen von der Jahreszahl Seite für Seite übereinstimmt.

*6. **1536. Fünf Bücher Mosis**, gedr. v. Michael Lotther. Kl.-8. Sign. **A—Z, a—n** (37 Bogen). Ohne Blattzahlen, aber mit Custoden. Zahlreiche Holzschnitte, manchmal die ganze Seite einnehmend, welche unter anderm die gottesdienstlichen Geräthe der Juden ꝛc. darstellen. — Titel auf Bl. 1a:

Det Gam=‖le Testamente/ ‖ Med tro oc flijt fordanskedt ‖ aff M. Hans Taussen / ‖ Predicker wdi ‖ Kiöbenhaffn. ‖ Psalmo. xxxiiij. ‖ Kommer hyd y börn / hörer meg/ ‖ Herrens fröcht wil ieg laere eder.

(d. i.: Das Alte Testament, mit Treue und Fleiß übersetzt v. M. H. T., Prediger in Kopenhagen. Ps. 34: Kommt her ihr Kinder, höret mich; des Herren Furcht will ich euch lehren). Ringsum Randleisten. Bl. 1b: „Hans Taussen til hwer ‖ Christelige lessere" (Hans Tausen an jeglichen christlichen Leser). Diese Vorrede endigt Bl. 2a; unten das dänische Wappen in Holzschnitt. — Bl. **n** 8a: „Her endes Moses ‖ Femte Bog" (hier endet das 5. B. Mose). Bl. **n** 8b: „Prented i Magdeborg ‖ wed Michel Lotther. ‖ Aar effter Guds ‖ byrd. ‖ M. D. XXXVJ." (= im Jahre nach Gottes Geburt 1536). Darunter das dänische Wappen. — Dieses ist der Druck, welchen Panzer (Annales typographici VII, 374) folgendermaßen anführt: Vetus Testamentum Danice per Joann. Taussen. Magdeb. ap. Mich. Lotther 1536. 8., wobei er hinzufügt, daß es nur den Pentateuch enthalte.[2])

*7. **1539. Hans Taussens Postille.** 2 Bde. (Winter- und Sommertheil), gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. — Titel von Band I. auf Bl. 1a:

Winterde=‖len aff Postillen ‖ berid [bereitet] aff M. Hanss Tau‖ssen / Predickern y Kiö=‖benhaffn. ‖ Cum Gratia et Priuilegio. ‖ M. D. XXXIX.

[1]) Vgl. Bruun a. a. O. S. 63.

[2]) Vgl. den Zusatz auf S. 17.

Digitized by Google

Ringsum Randleisten. Blatt 1b wird ausgefüllt durch das dänische Wappen in Holzschnitt, darüber ebenfalls in Holzschnitt 4 Zeilen Schrift: „Christianus Dei Grat." nebst vollständigem königlichem Titel. — Bl. 2a beginnt die „Fortale" (Vorrede); die Initiale **V**, womit der Text der Vorrede beginnt, hat im Innern die 3 Löwen des Wappens. — Auf der Vorderseite des letzten Blattes die Worte:

Tryct till Magdeborch || hoss Hanss Walther ||
M. D. XXXIX.

Signaturen **A—Ff.** Blattzahlen I—CCXIX; Vorrede und Register ohne Blattzahlen.

Band II. Titel auf Bl. 1a:

Sommer||delen aff Postil=||len berid ꝛc.

(Das Folgende wie im ersten Bande.) Dieselben Randleisten wie Band I. — Bl. 1b wie oben. Keine Vorrede. Vorderseite des letzten Blattes:

Trict till Magdeborch || hoss Hanss Walther oc wel || med storr flytt [großem Fleiß] corrigeret. M. D. XXXIX.

Rückseite wieder dänisches Wappen. Signaturen **a—vv.** Blattzahlen I—CCCXXIX. Titel und Register sind nicht mitgezählt.

*8. **1539. Hans Taussen, Passionsgeschichte,** gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. Signaturen **A—Jiiij.** Blattzahlen I—LVIII. Mit Holzschnitten. — Titel:

Wor Herres Je=||su Christi Hellige Pas=||sies oc pinsels hystori ord fra || ord wddragen aff alle iiij Euan=||gelister med en föye forklaring || aff M. Hans Taussen. || Jesai. LIII. [hierauf 3 Sprüche in 7 Zeilen.]

(d. i.: Unsers Herrn ꝛc. Passions- und Auferstehungsgeschichte, Wort für Wort ausgezogen aus den 4 Evangelisten mit einer kurzen Erklärung ꝛc.). — Rings um den Titel dieselben Randleisten wie in Nr. 7. — Schlußschrift auf dem vorletzten Blatte:

Tryct till Magdeborch || hoss Hanss Walther || M. D. XXXIX.

Die Vorderseite des letzten Blattes hat noch einen Holzschnitt; die Rückseite ist leer. 2 Exemplare. — Passionsgeschichten in niederdeutscher Sprache haben wir aus Magdeburger Officinen seit 1538. Scheller, Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache Nr. 867.

*9. **Peter Tiedemann, Zerstörung von Jeru-**

Digitized by Google

Jalem, gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. 15 Blatt. Sign. **AB.** Keine Blattzahlen. Mit Holzschnitten. — Titel:

Hierusa=||lems iemmerlige || oc ynckelige forstöring || oc ödeleggelse for=||dansket aff || Peter Tydemand. || M. D. XXXIX.

(d. i.: Jerusalems jämmerliche und klägliche Zerstörung und Verwüstung ꝛc). — Randleisten wie in Nr. 6 u. 7. Schlußschrift auf der letzten Seite:

Tryct till Mag= || deborch hoff Hanff Wal= || ther / Oc wel flyttelig || corrigeret. || M. D. XXXIX. || XXXIII. (sic!) dag Augusti.

Gedruckt mit den kleinen Typen, 33 Z. auf der Seite.

*10. **1540. Luther's Gebetbuch, übersetzt von Peter Palladius,** gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. 32 Blatt. Sign. **A—D.** Keine Blattzahlen. Verzierte Initialen in Holzschnitt. — Titel:

En ret en||foldig bede || Bog oc maade / hworle=||dis mand skall raettelige || giöre sin bön som screff || for sin gode wen. || D. Mar. Luth. || Fordansket aff || D. Pet. Palla.

(d. h.: Ein recht einfältig Gebetbuch und Weise, wie man redlich thun soll sein Gebet, welches für seinen guten Freund geschrieben hat D. M. Luther. Dänisch von D. Peter Palladius). Ringsum Randleisten, welche rechts und links eine Säule zeigen. — Bl. 1b beginnt die Vorrede mit den Worten: „Erlig oc welbyr||dig quinde Madelene Michels / som || wor Borgemesters hustru i Otten=||se / oc hindes kiaere sön Knud Mich=||elsen / ynsker ieg Peder Pallas || Doct. naade oc fred aff Gud fader wid Jesum Christum" — — Bl. 2a: „Screffnet vdi Kiöbmenhaffn S. Martens dag. Aar ꝛc. M. D. xl." (d. h.: Der Ehrbaren und Wohlgebornen Frau Magdalene Michels, unseres Bürgermeisters Hausehre zu Odensee und ihrem lieben Sohne Knut Michels wünsche ich, Doctor Peter Palladius, Gnade und Friede von Gott Vater und Jesu Christo. — Geschrieben zu Kopenhagen am Martinstage 1540). — Das letzte Blatt mit der Angabe des Druckers fehlt; doch weisen nicht bloß die Typen, sondern auch die folgende Nummer auf Hans Walther mit Sicherheit hin.

*11. **1541. Dasselbe Buch. 2. Auflage,** in gleicher Ausstattung. Einige Initialen sind verziert mit Theilen des dänischen Wappens.

Digitized by Google

Blatt 1 fehlt in beiden Exemplaren, welche die Königl. Bibl. zu Kopenhagen besitzt. — Bl. 2a bringt dieselbe Vorrede, welche in der 1. Ausgabe auf Bl. 1b beginnt, doch mit anderer Orthographie; z. B. önsker st. ynsker; palladius st. Palladius; ock st. oc; ved st. wid ꝛc. — Schlußschrift auf Bl. 32b:

Tryct i Magdeborg hoff Hanff || Walther. M. D. XLI.

*12. **1541. Weisheit Salomonis, übersetzt von Peter Tiedemann,** gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. 48 Blatt. Sign. A—F. — Titel auf Bl. 1a:

Salomonis || Wijshed till Tiran=||ner fordanſket aff || Peder Tidemand. || Pſalm 2. || (Spruch von 3 Zeilen).

Bl. 1b das däniſche Wappen wie in Nr. 6. — Bl. 2a oben: „Fortalen paa Salomo|nis Wijshed. || Mart. Luth." Bl. 46b: „Ende pa wijshedens || Bog". Darunter ein kleiner Holzſchnitt, den Heiligen Geiſt darſtellend. Dann: „Tryct i Magdeborg || hoff Hanff Walther. || M. D. XLI". — Bl. 47a wieder das däniſche Wappen. Bl. 47b: „En bön ſom mand ſkall || bede at Gud will nade=||lige affwende || peſtilentie. || Martin Luth." (Ein Gebet, welches man beten ſoll, daß Gott Peſtilenz gnädiglich abwenden wolle). — Bl. 48 ſt leer. — 2 Exemplare; am zweiten fehlt das letzte Blatt.

Bereits 1537 war zu Magdeburg eine niederdeutſche Ueberſetzung der Weisheit Salomonis (de Wyßheit Salomonis an de Tyrannen, vordüdeſchet dorch Martin Luther) gedruckt worden. Scheller, Bücherkunde der Saſſiſch-Niederdeutſchen Sprache Nr. 857. 858.

*13. **1541. Jeſus Sirach, überſetzt von Peter Tiedemann,** gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. 104 Blatt. Sign. A—N. Keine Blattzahlen. Initialen in Holzſchnitt, mehrere mit Theilen des däniſchen Wappens. — Titel:

Jeſus Sy||rach. || Je. Sy. vti det || XVIII. Cap. || Mit barn/ lyd meg / ieg || will giffue deg en faſter laer=||dom, oc vnderwiſe deg ||, clarlige.

(d. i.: Mein Kind, folge mir, ich will Dir eine tüchtigere Lehre geben und unterweiſen Dich klärlich). — Ringsum Randleiſten ähnlich wie in Nr. 7, doch befindet ſich oben ein geſchlängeltes Band mit der Aufſchrift: SUNT. H[AM]-BORG. LVBECK. LV. BO ROSTOCH. Bl. 1b: „Peder Tidemand till laeſeren". Bl. 104a Schlußſchrift:

Digitized by Google

Ende paa Jesu Syrach || Söns Bog" || [darunter Druckerzeichen mit dem dän. Wappen; dann:] „Tryct i Magdeborch || hoff-Hanff Walther. || M. D. XLI.

Rückseite leer. 2 Exemplare.

Eine niederdeutsche Uebersetzung des Jesus Sirach war zu Magdeburg bereits 1537 gedruckt worden. Scheller, a. a. O. Nr. 857.

14. **1542. Caspar Huberinus, von dem Zorn und der Güte Gottes, dänisch von Peter Tiedemann,** gedr. v. Hans Walther. Kl. 8. Den dänischen Titel s. unter Nr. 16, wo die 2. Auflage angeführt wird. Diese 1. Ausgabe kenne ich aus einer Mittheilung des Herrn Justizrath Bruun in Kopenhagen. Exemplare laßen sich nicht mehr nachweisen. Langebek hat deren drei beseßen. — Schriften von Caspar Huberinus in niederdeutschen Ausgaben erschienen zu Magdeburg schon 1537. Scheller, a. a. O. 861. 862.

*15. **1543. Ph. Melanchthon, vom christlichen Leben, dänisch von Peter Tiedemann,** gedr. v. Hans Walther. Kl.-8. 15 bedruckte Blätter. Sign. **AB.** Ohne Blattzahlen. — Titel:

En liden bog || der det ganske Chri-||stelige leffnet er kortelige befat||tet wdi / nyttelig at haffue al-||tid for öyen oc betracte. || Philippus Melanchton || Om boed oc bedring / fryet || oc redzel for Guds for-||ferdelige wrede / Oc et || Christeligt leffnets begyndelse. || Fordansket aff Peder Tidemand.

(d. i.: Ein kleines Buch, darin das ganze christliche Leben kürzlich befaßet ist, allzeit nützlich vor Augen zu haben und zu betrachten. Von Buße und Beßerung, Furcht und Schrecken vor Gottes furchtbarem Zorn, und dem Anfang eines christlichen Lebens. Dänisch von P. Tiedemann).

Ringsum Randleisten. — Bl. 15a unten die Schlußschrift: Prentet i Magdeborch/ || hoff Hanff Walther. || M. D. XLIII.

*16. **1543. Dasselbe wie Nr. 14. 2. Ausg.** Kl.-8. 208 Bl. Sign. **A—Bb.** Blattzahlen I—CXCII. Vorrede und Register nicht numerirt. Titel:

En offuermaade||nyttelig oc edel Bog / || om Guds grumme straff oc || wrede / oc om hans store naa||de oc miskund/ som

Digitized by Google

Caſpar || Huberinus ſcreff. || Fordanſket aff Peter Tidemand || 1. Samue. 2. || [Spruch v. 3 Zeilen.] || Cum gratia et Prtuilegio.

(d. i.: Ein überaus nützliches und edles Buch von Gottes grimmiger Strafe und Zorn, und von ſeiner großen Gnade und Barmherzigkeit, geſchrieben von C. Huberinus, däniſch von Peter Tiedemann).

Ringsum Randleiſten wie in Nr. 6. Bl. 1b das däniſche Wappen. Schlußſchrift auf der Vorderſeite des letzten Blattes:

Prentet i Magdeborch / hoff Hans | Walter. M. D. XLIII.

2 Exemplare; in dem einen der Titel handſchriftlich ergänzt.

*17. **1556. Peter Palladius, Sonn- und Feſttags-Evangelien,** gedr. v. Hans Walther. Sign. **A—Dd.** — Titel:

Söndagers Oc || hellige dagers Epiſteler oc || Euangelia met Collecter || oc andet at bruge vdi || Chriſti Naduere eff-||ter Ordinan-||tzens ly-||delſe || Petrus Palladius || Prentet: Meydeborgk hoff || Hanſſ walter M. D. LVI.

(d. i.: Sonn- und Feſttags-Epiſteln und Evangelien ſammt Collecten und anderem, das man braucht bei Chriſti Abendmahl ꝛc).

Bl. 224a: Denne Bog er Tryckt i Meydeborgk || hoff Hans Walther / M. D. LVI. || Cum gratia et Prituilegio Regie Ma. || Oc findis til kiöbs hoff Claws Förd Borger oc Bogförer i || Kiöbenhaffn. (Auch findet man es zu kaufen bei C. F. ꝛc).

In niederſächſiſcher Sprache waren derartige Auslegungen der Evangelien bei Hans Walther ſchon 1530, alſo kurz nach Eröffnung ſeiner Officin gedruckt worden. Scheller, a. a. O. Nr. 763. 764.

*18. **1556. Bibliſches Troſtbuch, däniſch von Franz Vormorſön,** gedr. v. Michael Lotther. Kl.-8. 55 bedruckte Blätter. Sign. **A—G.** Ohne Blattzahlen. — Titel:

En Herlig || hiertens liden || Bö- || nebog aff den Hel- || lige ſcrifft oc aff no- || gre Vdkorne Da- || uidz Pſalmer. || Fordanſket || aff Franciſco Vor- || morſön, Superattenden-||te vdt ſkanne ſtigt || M. D. LVI.

Ringsum Randleiſten. — Bl. 1b das däniſche Wappen, darunter: „Insignia Christiani III. Danorum Regis". — Bl. 55a: Prentet i Magdeborg aff || Michael Lotther. || M. D. LVI.

Digitized by Google

*19. **1556. Veit Dietrich's Kinderpredigten, dänisch von Peter Tiedemann,** gedr. v. Michael Lotther. 8. 172 Bl. Sign. A—Yiiij. Blattzahlen i—clxx (das Titelblatt ist mitgezählt, die 2 letzten Blätter aber nicht). — Titel:

Börne prediken / || om de besynderligste Höy=||tider det gantske aar || igennem beridt || aff || Vito Theodoro || Fordansket flitelige aff Peder || Tidemand. || 1556. || Cum gratia et priuilegio Regiae Maiestatis.

(d. i.: Kinderpredigten an den wichtigsten Feiertagen das ganze Jahr hindurch 2c.).

Ringsum Randleisten. Letzte Seite unten:

Prentet i Magdeborg aff || Michael Lotther. || M. D. LVI. || Da findis til kiöbs hoss Pauel Knuff=||lock Bogbindre i Lybeck.

Das Buch enthält nur die Predigten von Advent bis Pfingsten. Der zweite Theil dürfte sonach verloren sein.

*20. **1556. Veit Dietrich's Passionsgeschichte, übersetzt von Peter Tiedemann,** gedr. v. Michael Lotther. 8. 159 bedruckte Blatt. Sign. A—V. — Titel:

Passio || Ellr Historien/ om || Christi Jesu vor Frelseris || pine oc död. || Predicket aff Vito Theodo=||ro i Nornberg. || Nu nylinge. fordansket aff || Peder Tidemand. || Esaie. Liij || HErren laste alle || vor synder paa Hannen || M. D. LVI. || Cum gratia et priuilegio Regiae Maie.

(d. i.: Passion oder Historie von Christi unseres Erlösers Pein und Tod. — — Der Herr warf unser aller Sünden auf ihn. Jes. 53, 6). —

Die Vorderseite des letzten Blattes hat dieselbe Schlußschrift wie Nr. 19.

*21. **1560. Johann Spangenberg's Auslegung der Sonntagsepisteln, dänisch von Peter Tiedemann,** gedr. v. Ambrosius Kirchner. 8. 2 Theile: Theil I mit den Signaturen A—M, Blattzahlen I—CXXVII; Theil II, welcher wieder in 2 Abtheilungen zerfällt, mit den Signaturen a—z, Aa—Qq, Blattzahlen I—COVII und I—C. Dabei bleiben wieder mehrere Blätter ungezählt. Der dänische Titel lautet:

Vdleggelse paa Söndagis Epistler / som || laeses fra Aduent

indtil ‖ Paſke / beſkickede paa ‖ Spörſſmaal aff Jo=‖hanne Spangen=‖berg. ‖ Fordanſket aff Peder ‖ Tidemand ‖ 1560. ‖

(d. i.: Auslegung der Sonntagsepiſteln, welche geleſen werden von Advent bis Oſtern ꝛc.). — Rings um den Titel befinden ſich Randleiſten.

Der Titel des zweiten Theils lautet ebenſo, nur daß es daſelbſt heißt „fra Paaſke indtil Aduente beſkicket" ꝛc. Auf Bl. **Dbiij** findet ſich ein neuer Titel:

Vdleggelſe paa ‖ de Epiſtler ſom laeſis paa ‖ höytilige oc hellige dage, beſkicket ‖ paa Spörſſmaal aff Jo=‖hanne Spangen=‖berg. ‖ Fordanſket aff Pe=‖der Tidemand. ‖ M. D. LX.

(d. i.: Auslegung der Epiſteln, die an Feſt- und heiligen Tagen verleſen werden, eingerichtet auf Fragen Spangenbergs. Ins Däniſche überſetzt von P. T.).

Auf der letzten Seite heißt es ſodann:

Prentit i Mage=‖deborg / hoſſ Ambro=‖ſio Kyrchner. ‖ Aar effter Guds byrd ‖ M. D. LX.

Von dieſem Werke beſitzt die Königl. Bibliothek zu Kopenhagen 2 Exemplare, deren Randleiſten auf den Titelblättern des erſten Bandes verſchieden ſind; auf dem einen befindet ſich z. B. unten das däniſche Wappen, auf dem andern nicht. Wahrſcheinlich haben wir es mit 2 verſchiedenen Ausgaben zu thun. An dem einen Exemplar des zweiten Bandes fehlen die beiden letzten Blätter.

*22. **1562. Gebete in der Welt Unglück, däniſch von Peter Palladius,** gedr. v. Ambroſius Kirchner. Kl.-8. 39 Blatt. Signaturen **A—F** (2 × 8, 3 × 6, 1 × 5 Blatt). Titelblatt fehlt; da das Buch aber ein buchſtäblicher Nachdruck der Lübecker Ausgabe von 1558 iſt, ſo iſt ohne Zweifel auch der Titel mit dieſer gleichlautend geweſen; alſo:

Nogle ‖ merkelige Bön=‖ner / wdi denne ver=‖dens mødgang oc ‖ aelendighed / at ind=‖falde hart til Gud ‖ met / beſynderlige ‖ Naar det vil ‖ gielde for=‖uore ‖ wdi ‖ Kaarſet ‖ Fordanſket aff Doc. ‖ Peder Palladius.

(d. i.: Etliche merkwürdige Gebete in dieſer Welt Unglück und Elend, damit zu Gott ſich innerlich zu wenden, beſonders wenn es ernſtlich gelten wird im Leiden).

Digitized by Google

Die Schlußschrift auf der letzten Seite der Magdeburger Ausgabe lautet:

Prentit i Magdeborg / ‖ hoff Ambrosio ‖ Kyrchner. ‖ Aar effter Guds byrd ‖ M. D. LXII.

Zu diesen Drucken füge ich noch einen, welcher zwar nicht in dänischer Sprache, aber doch im Auftrage der dänischen Regierung zu Magdeburg hergestellt worden ist, nämlich:

*23. **1542. Kirchen-Ordnung für Schleswig-Holstein,** gedr. v. Hans Walther. Quart. Signaturen **A—J** à 4 Blatt. Der Titel lautet:

Christlyk Kercken- ‖ Ordeninge / De yn ‖ den Furstendömen / Schleszwig ‖ Holsten etc. schal geholden ‖ werdenn.

Unter diesem Titel das dänische Wappen. Der Text der Kirchenordnung schließt auf Bl. **Jij** a. Auf der Rückseite beginnt dann ein königliches Decret: „Desse Vorgeschreuen Ordeninge hebben wy Christiann obgemelt / tho Dennemarcken vnd Norwegen Könninck ꝛc. Vp einem gemenen Landtage yn vnser Stadt Rendeßborch / derhalven geholden / eyndrechtiglick angenamen" u. s. w. Schluß dieses Decrets auf Bl. **Jiij** b: „Rendeßborch Am negenden dage Martii Anno ym XLII. Vnder vnsem Secret. etc." Darunter wieder das dänische Wappen. Die Schlußschrift auf Bl. **Jiij** a lautet:

Gedrücket tho Mag-‖deborch / ‖ dorch Hans Walther. ‖ Anno. M. D. XLII.

Darunter ein Druckerzeichen Hans Walthers (er hat ihrer mehrere): ein liegendes Rechteck von 45 resp. 24 Millimeter; darin H. W.; links davon ein bärtiger, rechts ein unbärtiger Mann mit Stäben.

Das Buch wird bereits genannt bei H. C. König, Bibliotheca Agendorum S. 44 fg., und bei Scheller, Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache Nr. 915. Zwei Exemplare zu Wolfenbüttel, zwei zu Kopenhagen.

Nach dieser Aufzählung möge ein kurzes Schlußwort gestattet sein. Es ist in dem vorstehenden Aufsatze der Nachweis geliefert, daß während der Reformations-Epoche innerhalb eines Menschenalters mindestens 23 Drucke für Dänemark aus Magdeburger Officinen hervorgegangen sind. Ueberdies ist mir von sachkundigen Män-

Digitized by Google

mern versichert worden, sie glaubten, daß die Zahl dieser Drucke noch größer sei. Es soll damit durchaus nicht behauptet werden, daß sie an und für sich bedeutend sei. Aber es ist doch erwiesen, daß Magdeburger Buchdruckereien längere Zeit hindurch fortdauernd für Dänemark thätig gewesen sind. Bei einigen der angeführten Bücher, wie z. B. bei Nr. 1, 19, 20, handelte es sich allerdings um eine buchhändlerische Speculation nicht von dänischen, als vielmehr von Lübecker Buchbindern. Aber der Druck von vielen andern (nachweisbar z. B. von Nr. 17) ist ohne Zweifel direct von Kopenhagen aus verlangt worden, und das Werk Nr. 23 ist sicherlich auf Veranlaßung der dänischen Regierung gedruckt. Daß man sich aber von Dänemark aus, wo es an Druckereien keineswegs fehlte, dennoch wegen des Druckes nach Magdeburg wandte, welches für damalige Verkehrsverhältnisse doch immer etwas entfernt lag, das hat seinen Grund nicht bloß in dem mannhaften Eintreten der Stadt für die Sache der Reformation, sondern auch darin, daß sie bis zur Zerstörung von 1631 in litterarischer Beziehung eine hohe Stufe in Norddeutschland einnahm, welche sie nach der Zerstörung niemals wieder erlangt hat.

Zusatz zu Nr. 5 und 6 (S. 8). Von Michael Lotther's Ausgabe des dänischen Pentateuch giebt es 4 oder 5 Variationen; d. h. man hat in den Jahren 1535, 1536 und 1537 dasselbe Buch 4 bis 5mal unter verschiedenem Titel und verschiedenem Datum in den Handel gebracht. Näheres hierüber ist zu erwarten im nächsten Hefte der „Aarsberetninger" ꝛc. des Herrn Justizrath Bruun in Kopengen, der mir diese vorläufige Nachricht mitgetheilt hat.

Digitized by Google

Bemerkungen zu Dr. Holstein Burggrafen von Magdeburg (Gesch.-Bl. 1871 S. 38 bis 87).

Vom Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt zu Naumburg a. S.

(Schluß.)

VI. Zu Burchard VI.

1. Seite 56 wird erwähnt, daß Burchard VI. im Jahre 1233 einen Kreuzzug nach Preußen unternommen hat.

Vorher war er aber auch schon in Palästina gewesen. Es geht dieß hervor aus einer Confirmations- und Declarations-Urkunde des Erzbischofs Albrecht zu Magdeburg vom 20. September 1221 (Dreyhaupt II. 461), betreffend den Seitens Burchards geschehenen Verkauf seiner Vogtei über die Güter des Klosters Berge an dasselbe, indem der Erzbischof zugleich die durch diesen Kreuzzug nach dem heiligen Lande entstandene Schuldenlast des Burggrafen und dessen Bedrängniß durch seine Gläubiger als Grund des Verkaufs angiebt, wenn er sagt:

quod nobilis vir fidelis noster Burchardus Magdeburgensis Burggravius rediens a partibus transmarinis, ubi steterat in obsequio terrae sanctae, propter quod aliquantis fuerat debitis obligatus, quum ipsum urgeret instantia debitorum, obtulit dilecto filio Bertramo Abbati monasterii S. Johannis in monte Magdeburgensi aduocatiam bonorum ipsius monasterii de ipsius manibus redimendam —

Burchard muß hiernach den Kreuzzug mitgemacht haben, welcher, im August 1217 vom Könige Andreas II. von Ungarn unternom-

Digitized by Google

mei, nach dessen Rückkehr aus Syrien im Frühjahr 1218 durch die zurückgebliebenen Deutschen, unter Ueberschiffung nach Aegypten, fortgesetzt wurde, und zwar am 5. November 1219 zur Eroberung von Damiette führte, jedoch am 8. September 1221 durch den Wiederverlust dieses Ortes seine Endschaft erreichte (v. Raumer Hohenstaufen III. 148—155).

Ob Burchard ursprünglich mitgezogen oder später, und wann, nachgefolgt ist, läßt sich nicht näher ersehen. Im Jahre 1219 kommt er in keiner Urkunde vor, 1220 aber zeugt er in einer Urkunde (ohne Monat) des Bischofs Friedrich von Halberstadt (Ludewig I. 359).

2. Der Tod Burchards VI. wird S. 58 als im Jahre 1246 erfolgt bestimmt angegeben. Dieses Jahr steht jedoch als Todeszeit durchaus nicht fest; es wird auch ein anderer Grund als der, daß am 2. April 1247 (Gudenus I. 599—600) seine Relicta urkundet, dafür nicht angegeben. Blos nach der Zeit des Auftretens dieser seiner Relicta zu urtheilen, wäre es auch möglich, daß er erst im Jahre 1247, jedoch vor dem 2. April, gestorben ist. Ebenso möglich ist es aber auch, daß er bereits einige Jahre vor 1246 mit Tode abgegangen ist, da er zuletzt im Jahre 1243 als Burchardus dei gratia Magdeburgensis Burggravius de communi consensu filiorum nostrorum Testes — dominus Burchardus de Querenvorde — (Querfurt Nr. 1 im St.-A. zu Magdeburg) urkundet.

Dann die für Kloster Aulesburg offenbar von ihm ausgestellte Urkunde bei Wenck II. 156, worin es heißt:

> Burchardus Magdeburgensis curiae Burggravius et Sophia Burggravia — quod comes Fridericus de Wildungen et domina Lucardis uxor ejusdem et Ludewicus comes —

ist ohne Jahr, und die vom Jahre 1246 datirte Urkunde des Burchardus dei gracia Burggravius de Magdeburg scheint eher von Burchard IX., dem Sohne Burchards VI., als von dem Letzteren ausgestellt zu sein, da sie als sigilli mei et mee conjugis et mei filii munimine roborata von ihm angegeben wird, und dieser Sohn wohl näher bezeichnet sein würde, wenn es einer von den beiden Söhnen, die Burchard VI. hatte, gewesen wäre, während dagegen bei Burchard IX., der nur Einen Sohn hatte, eine nähere Bezeichnung nicht nöthig war.

Digitized by Google

3. Zu S. 57 Note 1. Daß die hier erwähnte, vom Jahre 1246 datirte Urkunde nicht hundert Jahre später, nämlich nicht vom Jahre 1346, ist, geht auch schon daraus hervor, daß Everhardus advocatus darin zeugt, dieser aber auch in drei burggräflichen Urkunden von 1221, 1251 und 1254 (Walkenried U.-B. I. 93 und 195 und Schoettgen und Kreysig Dipl. II. 708) Zeuge ist.

VII. Zu Burchard IX. und Burchard XI.

Seite 62 wird behauptet:

A. daß Burchard IX. im Jahre 1268, unter Beibehaltung des burggräflichen Titels, das Burggrafenamt seinem Sohne Burchard IX. überlassen haben müsse,

B. daß dieser Sohn (Burchard XI.) dasselbe laut Vertrages vom 15. September 1269 verkauft habe, oder vielmehr, wohin diese kurze Andeutung S. 68 verbessert wird, daß dieser Sohn der junge Burggraf gewesen sei, von dem es in jenem nur zwischen dem Erzbischofe Conrad II. zu Magdeburg und den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen abgeschlossenen Vertrage für den Fall jenes Verkaufs heißt:

Quodsi dominus Archiepiscopus burggraviatum et connexum illi pincernatum a domino Burggravio emerit,

und S. 63 weiter

C. daß Burchard IX. (der Vater) den Verkauf überlebt habe, und derjenige Burchard sei, der in einer Urkunde vom 16. Juni 1290 als Burchardus dei gratia senior Burchgravius Magdeburgensis zu Gunsten des Bischofs zu Merseburg über Güter in Lützen verfügt.

Keiner dieser drei Behauptungen (A., B., C.) vermag ich beizutreten.

Zu A. hat schon Herr v. Mülverstedt (Gesch.-Bl. VI. 98) bemerkt, daß die behauptete Resignation der Burggrafschaft Seitens Burchards IX. an seinen Sohn Burchard XI. (im Jahre 1268) weder urkundlich feststehe, noch überhaupt wahrscheinlich sei, indem er namentlich geltend macht, daß nicht der geringste Anhalt vorhanden sei zu der Annahme,

daß Burchard IX., der circa 1217 bis 1220 geboren sein werde, also beim Verkaufe der Burggrafschaft — den er nach der An-

Digitized by Google

nahme Einiger gar nicht erlebt haben solle, da er schon 1268 gestorben sei — erst 49 bis 52 Jahre gezählt habe, sie plötzlich seinem Sohne abgetreten habe, damit dieser sie — nach einigen Monaten — verkaufe und der Familie für immer verloren gehen lasse,

während auch die Bestimmung der Präliminarurkunde von 1269:

si, antequam fieret hec emtio burggravius moreretur —

füglicher doch auf einen schon bejahrteren Mann zu weisen scheine, als auf einen, der kaum die Jünglingsjahre hinter sich habe.

Dieser v. Mülverstedt'schen Ausführung mich vollkommen anschließend, kann ich doch zu der daselbst mit ausgesprochenen Ueberzeugung desselben,

daß als Verkäufer der Burggrafschaft Burchard IX., und nicht, wie Dr. Holstein annimmt, sein gleichnamiger Sohn (Burchard XI.), angesehen werden müsse,

nicht gelangen.

Bevor ich diese meine Ansicht begründe, muß ich erst die Urkundenstellen wortgetreu näher mittheilen, in denen von 1270 ab ein Burchard mit der Bezeichnung quondam Burggravius vorkommt. Sie sind folgende:

1270 27/6 Burchardus quondam Burggravius Magdeburgensis, Zeuge in Urk. der Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen (Beckmann III. 147),

1270 4/7 Burchardus uondam Burggravius Magdeburgensis, Zeuge in Urk. derselben (Ludewig V. 87),

1276 8/7 wird ein Burchard in einem Vertrage des Erzbischofs Conrad II. zu Magdeburg mit denselben Herzögen

a. im Texte als ihr miles und als Burchardus Burchravius quondam Magdeburgensis, und

b. unter den Zeugen als nobilis Burchardus quondam Burchravius Magdeburgensis,

bezeichnet (Magdeb. Schöppenchronik 425 nach Erzst. Magdeb. XII. Nr. 13),

1289 21/3 Burchardus quondam burgrauius Magdeburgensis, Zeuge in Urk. Erzbischofs Erich zu Magdeburg (Stift S. Sebastiani zu Magdeburg A Nr. 2 im St.-A. daselbst),

Digitized by Google

1290 22/4 Nobilis vir Burchardus dei gratia quondam Burgravius Magdeburgensis (bestätigt die von ihm gemachte Schenkung von 7 Hufen in Meitzendorf an den Erzbischof Erich) — Copiarum IV. a fol. 117 im St.-A. zu Magdeburg,

1290 22,4 — veniens ad nos dominus Burchardus burchgravius quondam Magdeburgensis humiliter et attente nobis supplicavit (nämlich den Erzbischof Erich, von dem er das Dorf Schildknechtsdorf sowie einen hinter dem Kloster Plötzky gelegenen Teich und ein Wäldchen genannt Birch für 7 Hufen in Meitzendorf übereignet erhält (Cop. LXVII. fol. 187 im St.-A. zu Magdeburg),

(1290) Nobili viro domino quondam Burgravio in Magdeburg wird von H. de Weverde, der ihm sein debitum et paratum in omnibus famulatum bezeigt, mansus et dimidius in villa Kutna et in campo redhe (als von ihm zu Lehn getragen) resignirt (Ludewig V. 268),

1293 29/8 — quemadmodum illustres principes Duces Saxonie, videlicet Albertus et filis fratris sui clare memorie ac nobilis vir Burchardus quondam Burggravius Magdeburgensis eandem advocatiam (in Pozzec etc.) noscuntur tenuisse (Urk. Erzb. Erichs zu Magdeburg in Leuckfeld Gottes Gnaden 71),

1295 5/12 Burchardus dei gratia quondam Burggravius civitatis Magdeburgensis (über Güter in Zaulop, v. Ledebur, Archiv XVII. 183),

1297 3/9 Burchardus dei gratia quondam Burgravius de Magdeburgk dictus Roseburgk schenkt dem famulus Burchard genannt Schonehals Güter in Helpede (Helfte), Moser. II. 39,

1297 6/7 Burchardus quondam burgravius Magdeburgensis schenkt dem Lorenzkloster zu Magdeburg zwei Hufen in campis ville Kaokede (Köckte), Cop. LIV. fol 76v im St.-A zu Magdeburg,

1300 14/8 Burchardus quondam Burchgravius Magdeburgensis, Zeuge in Urk. Erzb. Burchard zu Magdeburg (Erzst Magdeburg Stift S. Sebastiani im St.-A. daselbst),

Digitized by Google

1301 15/5 — ad preces nobilis viri Swageri nostri dilecti Borchardi quondam Borchravii Magdeburgensis (Urk. Herzogs Rudolf I. von Sachsen (Cop. CXVII. fol 4v im St.-A. zu Magdeburg),

1302 20/1 — advocatiam super tribus mansis — sitis in villa et campis Wolmersleue, que a nobis tenebat in pheodo nobilis vir Borchardus quondam Burchgrauius Magdeburgensis avunculus noster (Urk. des Erzb. Burchard zu Magdeburg, eines Grafen von Blankenburg (Kloster Berge Nr. 38 im St.-A. zu Magdeburg),

1306 12/11 Nr. 5 Burchardus de Roseburch quondam Burgravius Magdeburgensis schenkt eine Hufe im Felde Helpede und zwei Höfe in dieser villa dem Burchard Schonehals (Moser II. 53).

In allen diesen Urkundenstellen aus den 36 Jahren 1270 bis 1306 ist der mit quondam bezeichnete Burchard immer dieselbe Person. Denn das Wort quondam, sofern es einem noch Lebenden hinzugesetzt wird, zeigt immer an, daß derselbe ein Amt, eine Würde oder eine sonstige Qualität nicht mehr hat, die er selbst aber gehabt hat, wie das durch eine Menge Beispiele erwiesen werden kann.[1])

Ist dies nun aber richtig, so leuchtet zuvörderst ein, daß der Burchardus quondam Burggravius Magdeburgensis (1270—1306) Burchard der IX. nicht sein kann, weil derselbe, als schon 1221 in einer Urkunde seines Vaters mit diesem in Gemeinschaft Güter mit

---

[1]) Ich führe nur einige an:

1233 Wernerus Hospitalarius, quondam comes in Battenberg (Wenck I 150,)

1235 Frater Conradus quondam Lantgravius (Wenck I 152),

1240 frater Wernherus quondam comes in Battenberg (Wenck III 150),

1285 sigillis — Gerberti quondam advocati ibidem que rogavi apponi (Gudenus III 815),

1287 Ludolfus d. g. quondam Halberstadensis Episcopus (Leuckfeld A num. 130),

1300 Nos frater Johannes Ord. Cisterc quondam Abbas in Sichem (Moser II 40),

1320 Ego Thomas humilis et indignus quondam dicte Ecclesie in Eystet Notarius, nunc autem canonicus novi collegii Spaltensis (Gudenus III 183).

Digitized by Google

übergebend (Walkenr. U.-B. I 93 Nr. 114), bei seinem letzten Vorkommen 1306 ein Alter von wohl mehr als 90 Jahren gehabt haben müßte, was ohne Weiteres doch nicht anzunehmen ist. Der quondam Burggravius muß also dessen Sohn Burchard der XI. sein. Alsdann kann man aber nicht umhin, ihn als denjenigen anzuerkennen, der das Burggrafen-Amt als solches inne hatte, als die Burggrafschaft nach dem 15. September 1269 und vor dem 27. Juni 1270 an die Herzöge von Sachsen überging, da er als quondam Burggravius das Burggrafen-Amt doch erlangt gehabt haben muß, wenn er sich sonst Burggraf daselbst nennt, oder von Andern, die es wissen können, namentlich von den Erwerbern, Herzogen von Sachsen, so genannt wird.

Wenn in dem zwischen dem Erzbischofe und den Herzogen eventuell abgeschlossenen Präliminar-Vertrage vom 15. September 1269 von dem Falle des vor dem Verkaufe Seitens des Burggrafen an den Erzbischof eintretenden Todes des Burggrafen die Rede ist, so finde ich hierin ein Bedenken gegen Obiges nicht, insofern dieses Bedenken daraus hergenommen wird, daß bei einem noch so jungen Manne, wie Burchard XI. damals gewesen, an die Möglichkeit seines vor Zustandekommen des Kaufgeschäfts eintretenden Todes nicht würde gedacht worden sein. Ich nehme vielmehr an:

Als der Präliminar-Vertrag am 15. September 1269 zwischen dritten Personen (dem Erzbischofe und den Herzögen) geschlossen wurde, lebte Buchard IX. noch, und er war derjenige, von dem der Erzbischof danach die Burggrafschaft (im Mit-Interesse der Herzöge) kaufen wollte (quodsi — a Burggravio emerit). Er war aber damals entweder alt und schwach, oder wirklich krank, und man hegte deshalb die Besorgniß, daß er vor dem Verkaufe seinerseits, sterben möchte. Deshalb heißt es in dem Präliminarvertrage:

Si vero antequam fieret hec emtio Dominus Burggravius moreretur, nihilominus Dominus Archiepiscopus Ducibus porriget haec officia (sc. Burggraviatus et Pincernatus Magdeburgensis) pro centum et quingentis marcis recepta ab eis una proprietatem superius promissarum (sc. castri et Oppidi Beltitz vel proprietatem Ranis et Wittenberg).

Dieser befürchtete oder als möglich gedachte Fall des für das

Digitized by Google

Kaufgeschäft vorzeitigen Ablebens des Burggrafen (nämlich Burchards IX.) trat wirklich ein. Dadurch wurde sein Sohn Burchard XI. regierender Burggraf, d. h. er erlangte die noch nicht zum Verkauf gekommene Burggrafschaft, und erst während seiner eigenen Innehabung gelangte dieselbe an die Herzöge von Sachsen, denen der Erzbischof dieselbe, wie aus vormitgetheilter Stelle ersichtlich, schon jeden Falls als Lehn zugesichert hatte.

War aber der Hergang so — und dies ist schon wegen des als möglich ausdrücklich vorausgesetzten Todes des Burggrafen doch immerhin wahrscheinlicher, als eine dem Präliminarvertrage vorausgegangene Abtretung der Burggrafschaft von dem Vater an den Sohn — so erklärt es sich vollkommen, wie Burchard XI., der Sohn, der die Burggrafschaft ererbt hatte, bevor er sie abgab, sich nach ihrer Gelangung an die Herzöge von Sachsen quondam Burggravius Magdeburgensis nennen konnte.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, muß nun jedoch noch untersucht werden,

ob nicht noch einer der anders als mit quondam prädicirten Burcharde Burchard der IX. sein kann.

Alle Derartigen, welche in Deutschland von 1270 bis 1306 mir ersichtlich vorkommen, sind folgende: Nachdem

1. 1273 13/9: Fredericus et Walterus nobiles fratres dicti de Dorstat an diesem Tage cum consensu heredum, darunter sororis nostre, uxoris Borgravii Magdeburgensis, dem Stifte S. Bonifacii in Halberstadt 1 mansus in Someringen verkauft haben (Zeitschr. des Harzvereins III 922),

leistet am folgenden Tage

2. 1273 14/9 Burchardus dei gracia dictus Borgravius de Magdeburch Gewähr (fideiiussoriam caucionem warandie praestamus) für jenen Verkauf de consensu uxoris nostrae domine Luckardis (S. 923 a. a. O.) und Stift S. Mauritii zu Halberstadt Nr. 59 im St.-A. zu Magdeburg,

em er die zu 1 genannten Gebrüder von Dorstadt als seine

Digitized by Google

affines (Schwäger)[1]) bezeichnet, worauf zu diesem Verkaufe an demselben Tage

3. 1273 14/9 derselbe dem Stifte einen Revers ausstellt wegen Beibringung des Consenses der abwesenden Brüder der Verkäufer und des unmündigen Sohnes des Friedrich von Dorstadt (Stift S. Mauritii zu Halberstadt Nr. 59 im Staats-Archiv zu Magdeburg).

Als Aussteller nennt Burchard sich hier (Nr. 3) dei gratia dictus Borchgravius de Magdeburg, und es ist durchaus nicht abzusehen, weshalb es noch Burchard IX, und nicht vielmehr sein Sohn Burchard XI sein soll. Ueberdies werden wir beim Jahre 1290, wo Burchard IX eventuell schwerlich noch gelebt hat, sehen, daß der in diesem Jahre vorkommende dictus Burggravius mit dem gleichzeitigen quondam Burggravius eine und dieselbe Person ist.

Es folgt nun

4. 1273 27,12 Burchardus de Querenfurde comes, (Zeuge für Kloster Volcolderode), (Schoettgen und Kreysig Dipl. I 765),

5. 1274 Burchard von Querfurt Graf (Zeuge für Kl. Pforte in Wolf Pforte II 193, Deutscher Auszug).

Dieser gehört nicht hierher. Er ist der um diese Zeit lebende Graf Burchard von Mansfeld, der sich mitunter auch nach nun Querfurt nennt.

Wenn

6. 1275 Burchard Burggraf zu Magdeburg dem Nonnenkloster S. Georgen zu Glaucha 1 Hufe Landes und 1 Hof in Kütten übereignet, welche Gerhard von Werder demselben geschenkt hat,

so läßt sich hierüber nichts sagen, weil die Urkunde nicht mehr vorhanden ist, und von Dreyhaupt (I 804 Nr. 36) nur eine dreizeilige

[1]) S. 63 werden sie zwar für seine Verwandten ausgegeben. Dies beruht jedoch auf einem Mißverständnisse. Mitaussteller an zweiter Stelle ist Conradus nobilis de Wereberge, und wenn dieser und der Burggraf den Fridericus et Walterus de Dorstat als ihre affines et consanguinei bezeichnen, so ist dies respective zu verstehen dergestalt, daß beide

a) affines des Burggrafen,

b) consanguinei des Edlen von Wérberg

waren.

Digitized by Google

Inhaltsangabe derselben aus dem Verzeichnisse der Urkunden des Klosters mitgetheilt wird, ohne daß in diesem Verzeichnisse auf eine ganz genaue Bezeichnung der Personen-Qualität zu rechnen ist.

Derselbe Fall (wie zu 6) liegt vor in Ansehung zweier Urkunden, worin

7. 1276 dem Kloster Wolmirstedt,

8. 1279 dem Lorenz-Kloster in der Neustadt-Magdeburg

Schenkungen gemacht werden, indem auch hier nur Urkunden-Verzeichnisse die Quellen sind (Note 4 und 5 S. 63),

9. 1290 17/6 Burchardus dei gratia nobilis dictus Burgravius de Magdeburg — (Ludewig V 266).

Diesen hält bereits Dr. Holstein S. 69 ganz richtig für den gewesenen letzten Burggrafen Burchard XI. Denn die 7½ mansi in villa Kuttene, welche hiernach der dictus Burggravius dem miles Hermannus de Wederde zu Lehn verliehen hatte, und, als ihm von diesem resignirt, dem Kloster Neuwerck bei Halle übereignet, werden,

10. in einer undatirten andern Urkunde Seitens jenes H. de Wederde nobili viro domini quondam Burggravio in Magdeburg als ein von diesem empfangenes Lehn resignirt.

Es muß also der dictus Burggravius der Urkunde Nr. 9 mit dem quondam Burggravius der Urkunde Nr. 10 identisch sein.

11. 1290 16/6 Burchardus dei gratia senior Burchravius Magdeburgensis resignirt die Güter in villa forensi Lützen und in deren Bezirke, welche er von dem Reiche zu Lehn hat, und von diesem der Merseburger Kirche übereignet sind, auf Bitten des von ihm damit beliehenen Bartholomaeus von Leuenove an den Bischof zu Merseburg (Copiarium Berbisdorfianum Vol IV im Stifts-Archiv zu Merseburg),

12. eine Urkunde ohne Jahr, jedoch nach der einleuchtenden Ausführung des Herrn v. Mülverstedt, nach Maßgabe der Zeugen, auch der Zeit um 1290 angehörend, worin ego Borchgrauius de Magdeburg honesto militi Johanni dicto Aderstede ac filio suo Adriano proprietatem super duos mansos ac duas curias nec non cum omnibus pertinentiis prout ego possedi, sitos in villa et

Digitized by Google

in campo Anderbeke amplius possidendos gegeben zu haben bekennt, indem es sodann weiter heißt:

Testes sunt dominus Ol. de Nendorp Bar. et Jord. Tupeken milites, Ericus cum suis fratribus de Esbeke, Anno de Wluestorp famuli et quam plures alii fide digni. Jn cujus evidentiam sigillum meum duxi presentibus apponendum (Anderbeck Nr. 1 im St.-A. zu Magdeburg).

Es sind dies (Nr. 11 und 12) die beiden Urkunden mit dem Rautenkranz-Siegel des Ausstellers, der Seite 63 für den (der dortigen Angabe nach hier noch vorkommenden) Burchard IX gehalten wird. Ich vermag weder zuzugeben, daß jener Burchard (Nr. 11 und 12) Burchard IX ist, noch aber, daß es dessen Sohn Burchard XI ist, wofür er Seite 105 vom Herrn v. Mülverstedt gehalten wird. Gegen das Eine oder Andere spricht in Betreff der Urkunde Nr. 11 schon

13. eine dritte Urkunde vom 22. April 1290 (Liber S. Mauritii fol 119v im Herzogl. Anhalt. Landes-Archiv zu Bernburg) beginnend mit den Worten:

Nos Burchardus nobilis vir quandoque Burchgravii Magdeburgensis senioris filius universis —

Dieser hierbei als Sohn (Burchards) des Aelteren auftretende Burchard genehmigt die Schenkung von 7 mansi in villa Meycendorp, welche a carissimo patruo nostro domino Burghardo Burchgrauio quondam in Magdeburg dem Erzbischofe Erich daselbst und seinem Capitel gemacht sei. Wenn er hiernach den quondam Burchgravius seinen patruus nennt, so kann dieser patruus doch nur derjenige sein, der die Burggrafschaft verkauft hat. Dies wird noch klarer

14. durch eine zweite Urkunde von demselben 22. April 1290 Cop. IVa fol. 117 im St.-A. zu Magdeburg) mittelst deren dieser patruus als Nos Burchardus dei gratia nobilis quondam Burgrauuis in Magdeburg die obgedachten 7 mansi in Meitzendorf an den Erzbischof und das Capitel schenkt (oder als von ihm geschenkt anerkennt), deren Schenkung der Burchardus nobilis vir quandoque Burchravii Magdeburgensis senioris filius nach dem Obigen (Nr. 13) genehmigt.

Digitized by Google

Es ergiebt sich aber hieraus ferner, daß der im Eingange der Nr. 11 am 16. Juni 1290 urkundende Burchardus dei gratia senior Burchgravius (der Vater des senioris filius vom 22. April 1290 Nr. 13) weder Burchard IX noch Burchard XI sein kann; denn wollte man dies nicht annehmen, so müßte der filius senioris unter dem patruus seinen eigenen Vater verstehen, was doch unmöglich angeht.

Man könnte zwar noch auf die Idee kommen, daß unterm 22. April 1290 über die 7 Hufen in Meitzendorf nur eine einzige Urkunde ausgestellt sei, zwei Urkunden aber nur durch Varianten bei der Abschrift zu verschiedenen Copialbüchern scheinbar entstanden seien, und dies um so mehr, als, abgesehen von den Personen, alle die Sache selbst betreffenden Stellen in beiden Copiarien nebst dem Datum wörtlich gleichlautend sind. Eine solche Annahme halte ich jedoch für unzulässig, weil die Abweichungen in den Personen in demselben Copiarium sich mehrfach wiederholen, und in jedem Exemplare die Bezeichnungen in demselben für sich betrachtet überall passend sind.

Während es nämlich

A. in der von Burchardus dei gracia quondam Burgravius in Magdeburg ausgestellten Urkunde des Magdeburger Copiariums heißt:

a) donacionem — a nobis — factam —

b) quos filii domine Odilie — a nobis tenent —

c) sicut a nostris progenitoribus ad nos sunt devoluti —

heißt es

B. in der von Burchardus nobilis vir quandoque[1]) Burchgravii Magdeburgensis senioris filius ausgestellten Urkunde des Bernburger Copiariums,

zu a) donacionem — a carissimo patruo nostro domino Burghardo Burchgrauio quondam in Magdeburg —

[1]) Das hier in Beziehung auf den Vater des Ausstellers gebrauchte Wort quandoque ist nicht mit quondam identisch, und soll in der Bedeutung von „wenn jemals" wohl andeuten, daß der wohl noch junge Sohn und Aussteller (oder der Abfasser der Urkunde) nicht hinreichend davon unterrichtet war, und es dahingestellt sein ließ, ob sein Vater selbst jemals regierender Burggraf gewesen oder nur dessen Ascendent.

Digitized by Google

zu b) quas filii domine Odilie pheodaliter ab eodem tenent —

zu c) sicut a nostris progenitoribus ad dictum patruum nostrum sunt devoluti.

Dergleichen in jeder der beiden Urkundenabschriften in sich hav monirende Abweichungen von der anderen sind doch zu erheblich, u als bloße Lese- oder Schreibfehler angesehen oder durch die Annahm einer die Substituirung anderer Personen doch ausschließenden spä teren Ausfertigung (S. 69 Note 2) erklärt werden zu können. I nun aber nach diesem Allen das an der obigen Urkunde vom 16. Jun 1290 (Nr. 11) oder an Nr. 12 befindliche Rautenkranzsiegel einen Aussteller eigen, welcher weder Burchard IX noch Burchard XI noch ein ersichtlicher Anderer ihrer älteren Linie ist, so kann es nu einer Person aus der durch Burchard X (einen jüngeren Bruder Burchards IX) begründeten Linie, und zwar Burchards des X. Sohne Burchard dem XII. angehöen, der wiederum bereits 1290 (Nr. 13) einen bisher noch nicht beachteten Sohn, den filius senioris hatte, indem der senior selbst (Nr. 11) als senior sich bezeichnete, sei es, weil er etwa älter war, als sein gleichnamiger Vetter Burchard XI, von dem er sich unterscheiden wollte, oder aber seines gleichnamigen eigenen Sohnes wegen.

Läßt sich dies so annehmen, so ist die v. Ledebur'sche Theorie vom Rautenkranze, als dem Sinnbilde einer jüngeren Linien-Abzweigung, durch die vorgedachten Fälle in der Magdeburger Burggrafen-Familie weder umgestoßen noch wankend gemacht, selbst nach dem vom Herrn v. Mülverstedt geführten Beweise, daß das einer undatirten Urkunde (nämlich der Nr. 12) angehängte Rautenkranzsiegel nicht der Zeit um 1200 oder um 1240, sondern der Zeit um 1290 ebenso angehört, wie ganz dasselbe Siegel an der Urkunde Nr. 11 mit dem Datum vom 16. Juni 1290.

Wenn endlich der Aussteller der undatirten wie der datirten Urkunde (Nr. 11—12) als Burchgravius Magdeburgensis respective Burchgravius de Magdeburg ohne quondam oder dictus urkundet, so zeigt ihn dieser Umstand als der jüngeren Linie angehörig wohl um so mehr, als in der älteren Linie nach dem Jahre 1269 die Bezeichnung Burggraf von Magdeburg ohne beschränkenden Zusatz bei sicher zu derselben gehörigen Personen nach dem Obigen

Digitized by Google

niemals vorkommt, während auch die jüngere Linie die unbeschränkte Bezeichnung fortführen konnte, wenn sie, wie der Fall gewesen sein mag, bei dem Verkaufe der Burggrafschaft an Sachsen gar nicht zugezogen worden ist, so daß sie durch diesen Verkauf weiter nichts als die Hoffnung auf eine dereinstige Succession verlor, ihr fortbestehendes Recht aber durch Fortführung des Titels hat mögen andeuten wollen.

Zuletzt findet sich noch

15. 1305 18/8 in einer Urkunde des Römischen Königs Albrecht über die zwischen ihm und dem Könige Wenzel von Böhmen und Polen erfolgte Versöhnung, eine Stelle, in welcher es heißt:

> Promittimus insuper super terris, hominibus, bonis et Juribus terrae Wratislaviensis stare dictis et ordinationi spectabilium virorum, Bertoldi comitis de Henneberg et Burchardi Burggravii de Magdeburg, per nos et praedictum Wenceslaum Bohemiae et Poloniae regem avunculum nostrum, ad hoc concorditer lectorum (Riedel II 1 S. 265).

Dieser Burggraf Burchard ist offenbar derjenige, der als in Wenzels Diensten gewesen S. 65 nachgewiesen ist, und als zur nicht regierenden jüngeren Linie gehörig anerkannt wird.

Ich muß nach diesem Allen dabei verbleiben, daß unter dem quondam Burggravius Magdeburgensis der Jahre 1270 bis 1306 der Verkäufer der Burggrafschaft, und zwar Burchard XI. immer zu verstehen ist, und er sich nur einmal dictus Burggravius Magdeburgensis nennt.

VIII. Zu Burchard IX.

1. Seite 63 wird positiv hingestellt, daß Burchard IX.
   a) in erster Ehe mit Mathilde Gräfin von Schwarzburg, einer Tochter Heinrichs VII., Grafen von Schwarzburg, und nach deren Tode,
   b) in zweiter Ehe mit der Edlen Lucardis von Dorstadt, einer Tochter des Edelherrn Conrad von Dorstadt,

vermählt gewesen sei.

Die letztere (zu b) wird von einem Borchardus dei gratia dictus borgravius de Magdeburg 1273 als uxor nostra aller-

Digitized by Google

dings angegeben. Wenn es aber richtig ist, wie ich sub Nr. VII zu begründen versucht habe, daß Burchard IX. damals nicht mehr am Leben gewesen ist, so kann die Lucardis nicht seine Gemahlin, sondern nur die seines Sohnes Burchards XI. gewesen sein.

Zu a muß ich die Gräfin Mathilde von Schwarzburg als die Gemahlin Burchards IX. auch bezweifeln. Bezug genommen zum Beweise wird Seite 63 Note 7 auf Schoettgen und Kreysig Dipl. I 175. Hier (Capitel X) zwar noch nicht, aber doch Seite 176 (Capitel XI) ist von der Gräfin Mathilde von Schwarzburg und ihrer Vermählung die Rede. Allein der an dieser Stelle als ihr Gemahl genannte Burggraf Burchard ist danach offenbar ein ganz Anderer als unser Burchard IX. Er wird nämlich bei Schoettgen bezeichnet als „der edle Herr von Querfurt, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Hardeck und Mansfeld, und es wird dabei zugleich gesagt

A) daß dieses Burchards Mutter auch eine von Schwarzburg gewesen,

B) daß Burchard,
von dem man nicht wissen könne, ob er mit ihr (der Mathilde) Kinder erzeugt habe,
nach ihrem Absterben noch zwei Ehegemahlinnen gehabt,
wie man in der Querfurtischen Chronik zu vernehmen habe.

Nach dieser Schlußbemerkung ist die ganze Nachricht bei Schoettgen aus Spangenbergs Querfurter Chronik (einer Quelle gleich Null für jene alte Zeit) entnommen, wo es in der Stammtafel Seite 475 wörtlich heißt:

Burchard VI. der 5. Burggraue,
Sophia von Mansfeld 1226 244 Cap. 8. 10[1]).

Burchard VIII., der 7. Burggraue, Gr. zu Mansfelt und Hardeck,
(1) Mechtild von Schwarzburg,
2. Ermgard,
2. Oda von Reinstein 1253. 1268 Cap. 13. 16.[2])

[1]) wo im Texte S. 278 gesagt wird, daß diese Sophia die Tochter des Grafen Burchard von Mansfeld (nach unserem jetzigen Wissen des letzten Grafen Hoyerschen Stammes) und der Elisabeth von Schwarzburg gewesen (wie denn auch aus den beiden Urkunden von 1229 und 1230 bei Moser II 2—7 wenigstens so viel hervorgeht, daß jenes Mansfelders Gemahlin Elisabeth hieß).

[2]) wo S. 289 und 297 angegeben wird, daß Burchard VIII. 1273 gestorben und zu Helfta begraben sei.

Digitized by Google

Es ist also als Gemahl der Mechtild von Schwarzburg derjenige Burchard von Querfurt gemeint, den Dr. Holstein in seiner Stammtafel und S. 76—79 als Burchard VII bezeichnet, den er 1274 sterben und mit der Gräfin Oda von Reinstein (Regenstein) vermählt sein läßt, wie letzteres auch richtig ist.

Es dürfte daher nicht wohl möglich sein, aus den mit den Spangenbergschen Angaben in Beziehung stehenden und darauf beruhenden Angaben bei Schoettgen und Kreysig allein und ohne irgend etwas Weiteres den Beweis zu entnehmen, daß die Gräfin Mathilde von Schwarzburg (wenn diese überhaupt jemals existirt hat) die Gemahlin Burchards IX. gewesen sei, der nach der Holsteinschen Stammtafel ein Vaters-Bruders-Sohn desjenigen Burchard Burggrafen von Querfurt war, dem sie von Spangenberg und nach ihm von Jovius bei Schoettgen beigelegt wird.

XI. Zu Burchard XI.

In Bezug auf diesen wird S. 71

1. behauptet, daß er 1307 gestorben sei. Es ist aber weiter nichts ersichtlich, als daß er nach dem 12. November 1307 urkundlich nicht mehr vorkommt.

Ich halte ihn für denjenigen, der nach der Magdeburger Schöppen-Chronik (Editio Janicke S. 212) im Leichenhause zu Unser Lieben Frauen daselbst begraben ist, wenn es dort heißt:

„Hirna vorstarf de Borgreveschop to Magdeborch. de leste dar van wart begraven hir to unser vruwen in dat likhus. de hatte dat borchgrevenambachte gelaten dem hertogen van Sassen."

Es wird ferner Seite 71

2. weiter gesagt:

„Vermählt war er mit Jutta, der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht I. von Sachsen, welche seit dem 10. August 1250 Wittwe Erichs IV. (Pflugpfennig) von Dänemark war."

Es ist dies, wie es weiter heißt, ersichtlich aus einer Urkunde vom 15. Mai 1301, in welcher Rudolf I. Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Brena, auf Bitten des edlen Herrn, seines Schwagers (Swageri nostri) Burchard vormals Burggrafen zu Magdeburg, und auf den Rath seiner Mutter, der

Digitized by Google

Herzogin Agnes, dem Kloster Plötzky eine Wiese in Pullen schenkt, welche Burchard schon lange von ihm zu Lehn besaß und noch besitzt.

Es wird dabei diese Urkunde für die Bestimmung der genealogischen Verhältnisse sehr wichtig gefunden, und hinzugefügt:

> Burchard sei nämlich nach seinem, des Verfassers, Begriffe der Schwager der Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen, welche 1269 das Burggrafthum von Magdeburg gekauft gehabt, und von denen Albrecht (II.) 1294 diese Würde dem Erzbischofe wieder resignirt habe, gewesen; denn er habe ihre Schwester Jutta geehelicht gehabt; und wenn Rudolf I., der Sohn Albrechts II., sich des Begriffs Swagerus bediene, so sei derselbe im weiteren Sinne zu fassen, denn Rudolf sei eigentlich der Neffe der Jutta, und damit auch Burchards, letzterer aber der Oheim Rudolfs gewesen,

unter welchem Oheim nach Vorstehendem der Vaters-Schwester-Mann verstanden und in der dazu gesetzten Stammtafel ersichtlich [illegible].

Wenn die als Thatsache hingestellte Vermählung Burchards mit der Jutta auf andern Unterlagen als auf dem von ihrem angegebenen Brudessohne Rudolf I. in Beziehung auf Burchard gebrauchten Ausdrucke Swagerus und auf den in Note 2 allegirten Stellen bei Ludewig und in den Nordalbingischen Studien nicht beruht, so steht sie auf sehr schwachen Füßen. Denn die an den beiden letzteren Orten abgedruckten, lateinisch abgefaßten Dänischen Annalen enthalten für die vorliegende Frage weiter nichts Brauchbares, als daß der in Rede stehende König Erich von Dänemark 1239 eine Gemahlin genommen hat (duxit uxorem) und von seinem Bruder Abel 5 Idus Augusti (9. August) 1250 ermordet worden ist. Aus welcher Familie Erichs Gemahlin gewesen, wie sie mit Vornamen geheißen, und ob sie ihn überlebt habe, steht dabei nicht. Gleichwohl ist aber doch nicht zu bezweifeln, daß der König Erich Pflugpfennig von Dänemark mit einer Tochter Herzog Albrechts I. von Sachsen (aus dem Hause Anhalt), also mit einer Schwester der Herzöge Johann und Albrecht II. von Sachsen, mithin mit einer Vaters-Schwester von Albrechts des II. Sohne Rudolf dem I., der den Burggrafen Burchard seinen Swagerus nennt, vermählt gewesen ist.

Digitized by Google

Denn Albertus Stadensis (bei Schilter 310) sagt:

Ericus rex Dacie junior duxit uxorem filiam Ducis Alberti de Anehalt,

und in der gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschriebenen Chronica principum Saxonie (Märkische Forschungen IX. S. 19) heißt es näher wörtlich:

Albertus, dux undecimus, duxit Agnem filiam Friderici ducis Austrie, que peperit Juttam, quam duxit Ericus rex Dacie et genuit quatuor filias.

Die Vermählung Königs Erich mit der vorgenannten Jutta (1239) und die am 10. August 1250 erfolgte Ermordung des Ersteren bestätigt endlich auch Dahlmann (Dänemark I 394 und 405).

Bei aller Richtigkeit Dessen fehlt nun aber immer noch der Beweis, daß Jutta nach jener Ermordung Erichs sich wieder verheirathet, und, wie bei einer Königswittwe an sich nicht sehr wahrscheinlich, den Burggrafen Burchard zum Gemahle genommen habe. Am wenigsten aber würde dies mit einiger Sicherheit allein daraus geschlossen werden können, daß Rudolf I von Sachsen, der Brudersohn Juttas, den Burggrafen seinen Swagerus nennt, wenn er sagt:

quod ob — amorem seu preces nobilis viri ac Swageri nostri dilecti Borchardi quondam Borchgravii Magdeburgensis. (Cop. CXVII Nachtrag fol. 4b im St.-A. zu Magdeburg).

Der Ausdruck Schwager, in damaliger Zeit nicht blos einen Frauen-Bruder oder Schwestermann, sondern überhaupt auch jeden Verschwägerten bezeichnend, ist in seiner Bedeutung so weitgreifend, daß er eine Menge Möglichkeiten zuläßt, wie das schwägerschaftliche Verhältniß des Burggrafen Burchard zu dem Herzoge Rudolf I von Sachsen entstanden ist, ohne daß man blos jenes Ausdrucks wegen eine Vaters-Schwester Rudolfs, die Wittwe des dänischen Königs Erich, als Burchards Gemahlin anzunehmen genöthigt ist. Ueberdies werden auch Albrecht dem II. (Rudolfs I. Vater) vier Schwestern und Rudolf dem I. selbst drei Schwestern beigelegt, von denen die Ehemänner nicht überall feststehen (Beckmannus enucleatus 155 bis 158); während auch Burchard XI. bald nach 1250 wohl noch nicht so alt war, daß es seinen Jahren entsprochen haben möchte, eine Wittwe zu heirathen, die, als 1239 zum ersten Male vermählt, nunmehr kaum viel jünger als dreißig Jahre gewesen ist. Ich kann

Digitized by Google

daher nicht umhin, die Jutta von Sachsen als Gemahlin Burchards XI bis auf Weiteres zu bezweifeln.

X. Zu Burchard X. und Burchard XII.

S. 64—66 wird urkundlich nachgewiesen, daß Burchard XII. (ein Sohn Burchard's X. und der Gräfin Giesela von Rabenswalt) 1287 unter Herzog Albrecht von Oesterreich als Hauptmann zu Weitra einmal, von 1299 bis 1303 als des Königs von Böhmen Wenzel's (IV.) Statthalter in Meissen viermal vorkommt, und noch 1305 den 18. August in dessen Versöhnungsvertrage mit dem Böhmen-Könige Wenzel (V.) neben dem Grafen Berthold von Henneberg als ein solcher erwähnt wird, dessen dictis et ordinationi er sich in einer Special-Angelegenheit unterwirft.

Es tritt nun aber auch schon 1274 in einer Urkunde des Königs Ottokar von Böhmen ein Burchardus Marscalcus regni Bohemie et capitaneus Anasi als Zeuge auf (Ludewig IV. 47). Ueber diesen wird in Note 2 S. 65 bemerkt, daß er Burchard XII. zu sein scheine. Eine solche Annahme muß ich bedenklich finden. Denn eines Theils zeigt sich Burchard XII. nach dem Obigen erst von 1299 ab in Böhmischen Diensten, anderen Theils ist er vorher in ausländischen Diensten überhaupt nur 1287, und zwar als des Herzogs Albrecht von Oesterreich Hauptmann in Weitra, sichtbar, also in einer Zeit, welche über das Jahr 1274 dreizehn Jahre hinaus liegt. Will man jenen Burchardus marscalcus regni Bohemiae für einen Edlen von Querfurt halten, wozu der Name Burchard noch nicht ausreicht, so kann man hierzu erst durch Heranziehen eines anderen Umstandes gelangen, (der aber einer Identificirung mit Burchard XII. entgegenstehen und eher auf seinen Vater Burchard X. hinweisen würde), nämlich durch Zuhilfenahme einer in castris apud Hocheim (unweit Würzburg) ausgestellten Urkunde des Gegenkönigs Heinrich (Raspe) vom 25. Mai 1246, in welcher ein Burchardus marescalus de Querenfort Zeuge ist (Falke Trad. Corb. 404), hinsichtlich dessen nicht erfindlich ist, wo er in hiesigen Landen Marschall gewesen sein sollte. Dieser Marschall von Querfurt läßt sich nämlich als der ohne eine solche Bezeichnung oft vorkommende Burchard V., mit welchem er S. 76 ohne Weiteres identificirt wird, nicht erkennen und kann auch Burchard XII. nicht wohl sein, weil dieser zu solcher Würde 1246 noch zu jung gewesen sein würde, wenn er da-

Digitized by Google

mals überhaupt schon am Leben gewesen sein sollte. Dagegen steht nichts entgegen, den Marschall Burchard von Querfurt des Jahres 1246 für Burchard's XII. Vater Burchard X. zu halten, und mit diesem deshalb den Marschalcus regni Bohemiae des Jahres 1274 für eine und dieselbe Person zu erklären. Er würde ein zur Marschallwürde ausreichendes Alter 1246 schon gehabt haben können, da er nach dem Obigen (Nr. V.) bereits 1221 in einer Urkunde seines vor dem 17. Juni 1247 verstorbenen Vaters Burchard's VI. handelnd mitwirkt. Ich führe dieß Alles nur an, um zu weiteren Nachforschungen in Böhmischen Urkunden Veranlassung zu geben, deren Einsicht mir selbst für den Augenblick nicht zu Gebote steht.

XI. Zu Beilage II. Burchard's V. Nachkommen.

1. S. 79 wird einer Gräfin von Lochau, als der von älteren Genealogen angegebenen Gemahlin Burchard's VIII. (des jüngeren weltlichen Sohnes Burchard's V.) erwähnt.

Grafen von Lochau hat es jedoch gar nicht gegeben, sondern nur Grafen von Luchow, benannt nach dem Orte Luchow, jetzt Stadt Lüchow im Lüneburgschen, etwa zwei Meilen hinter Salzwedel, der Letzte vorkommend noch 1317, bereits ausgestorben 1319, als die Grafschaft Lüchow an Günther von Kevernburg gelangte.

2. In Ansehung der Seite 76—81 angegebenen Nachkommen Burchard's V. und ihrer Genealogie läßt sich Manches erinnern. Es würde dieß jedoch bei dem ohnehin beschränkten Raume hier zu weit führen. Darauf aber will ich doch wenigstens kurz hindeuten, daß der Magdeburger Erzbischof Burchard III. von Schraplau (ermordet 1325) nicht ein Vaters-Bruder, sondern nach mehreren Urkunden ein Bruder des Merseburger Bischofs Gebhard von Schraplau († 1340) gewesen ist, daß beide außerdem Burchard den Aelteren (miles) und Burchard den Jüngeren von Schraplau zu Brüdern hatten, und daß alle vier die Söhne des bis 1303 vorkommenden Burchard Edlen von Schraplau genannt Lappe (II.) waren.

Digitized by Google

Nachtrag zu Seite 463 Heft 4.
6. Jahrgang. 1871.

Die vetus narratio bei Buder 487 läßt den Burggrafen Burchard III. vermählt sein mit einer Mathilda filia Lamperti comitis de Thuringia. Ohne dieß bezweifeln zu wollen, hatte ich hierbei aber doch bemerkt, daß Kinder Lambrechts I. († 1149) urkundlich nirgends vorkommen, und außer jener alten Nachricht davon, daß er vermählt gewesen, nirgends etwas ersichtlich sei. Gegenwärtig kann ich jedoch aus zwei inzwischen eingesehenen Urkunden in Stumpf Acta Moguntina nachweisen, daß jener comes Lambertus nicht allein verheirathet gewesen ist, sondern auch einen Sohn gleiches Namens hinterlassen, sowie zwei (ungenannte) Töchter und selbst eine Stieftochter (Tochter also seiner Gemahlin aus einer von ihr vor ihm mit einem anderen Edlen eingegangenen Ehe) gehabt hat. In der ersten Urkunde vom 24. September 1146 data Heiligenstadt (Seite 36) bekundet nämlich Erzbischof Heinrich zu Mainz, daß virgo quedam nobilis Alheidis nomine, comitis Lamberti privigna, adolescenti cuidam nobili desponsata bei ihrer Aufnahme in das Kloster Liuppoldesberg diesem pro anime sue suorumque remedio de predii sui redditibus sibi a patre in proprium datis ad decem talenta, comite Lamberto assipulante eique per omnia in hoc ipsum voto et oblatione cooperante, contradidit. Sita sunt autem (heißt es weiter) hec ipsa predia ultra salem in villa que dicitur Beissem [1]) ad tria talenta, in Westhusen [2]) ad tria talenta et quinque solidos. Quinque mansi et dimidius in hac ipsa villa siti sunt, in Occandale quinque, in Guntheresrode [3]) fere tres, in Riethe [4]) quatuor, in Wichelderothe duo et dimidius. In der zweiten Urkunde von 1151 (Seite 50—51) wiederholt derselbe Erzbischof zuvörderst:

---

[1]) Wohl Ober- oder Nieder-Beißheim im Amte Homberg in Hessen-Cassel.
[2]) Westhausen bei Heiligenstadt.
[3]) Guntherode bei Duderstadt.
[4]) Riethe im Amte Naumburg bei Cassel.

Digitized by Google

qualiter comes Lambertus senior quandam privignam suam, nomine Adelhedim, devovit et obtulit in quodam cenobio Luppoldesberc et cum ipsa quoddam predium, quod eam iure contingebat hereditario, eidem contradidit ecclesie,

hinsichtlich dessen der Erzbischof darauf weiter sagt:

dass jener comes Lambertus senior dieses predium postea sinistra quorundam inductus suggestione abrumpere moliebatur,

indem er sodann hinzufügt:

Sed per nos commotus non solum ab hoc maligno destitit cepto, verum et cum heredibus suis, videlicet cum filio suo Lamberto et cum duobus filiabus suis, iterum predicto tradens cenobio idem predium, priorem confirmavit donationem. Mortuo autem seniore Lamberto, junior Lambertus item prefatam ecclesiam prediolis, que ipse cum patre et sororibus donaverat, privare conabatur, sed et ipse per nos ammonitus a tam nefario subito quievit cepto et traditionem confessus in presentia nostra ecclesie illi in prememoratis prediis veram et stabilem recognovit proprietatem.

Als Mitzeuge tritt darin auf: Lambertus comes (nämlich junior, der Sohn). Weiter kommt dieser alsdann nicht mehr vor.

von Arnstedt.

Digitized by Google

Die Achtserklärung Kaiser Sigismunds gegen die Stadt Magdeburg vom 10. April 1434.

Von

Dr. F. Geisheim,

Königl. Archiv-Secretair am Staats-Archiv zu Magdeburg.

Unter den mehrfach sich wiederholenden Händeln und Zerwürfnissen, welche zwischen der Stadt Magdeburg und den Erzbischöfen, ihren Landesherren, zu verschiedenen Zeiten in Betreff der Ausdehnung ihrer gegenseitigen Gerechtsame und Befugnisse stattgefunden haben, hat namentlich der Streit, welcher im Jahre 1431 u. ff. mit dem Erzbischof Günther sich wegen der Seitens der Stadt ohne Zustimmung des Erzbischofs und des Domcapitels vorgenommenen Befestigungen auf dessen Grund und Boden und der willkürlichen Besetzung einiger daselbst belegenen Thürme sich entspann, zu langwierigen Verwicklungen geführt und in seinem Verlauf eine derartige Bedeutsamkeit und Umfang genommen, daß es nicht nur zur wirklichen ernsten Fehde zwischen beiden Parteien kam, an der außer dem benachbarten Stiftsadel auch die Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen u. a. Herren und verschiedene Städte sich betheiligten, sondern auch Kaiser und Reich mit hineingezogen und sogar die Mitwirkung des damals versammelten Basler Concils in Anspruch genommen wurde. Dieser ganze Streit, über dessen Veranlassung, Verlauf und Einzelheiten wir auf die treffliche und sorgfältige, quellenmäßige Darstellung bei Rathmann III. 85 ff. und Hoffmann I. 365 ff. verweisen, war im Wesentlichen nur eine Wiederholung und Erneuerung alter und stetiger durch Jahrhunderte sich hindurchziehender Kämpfe, deren Hauptanlaß das von beiden Seiten gleich heftig behauptete und bestrittene Befestigungsrecht der Stadt Magdeburg auf ureigenstem Erzstiftischen Grund und Boden bildete. Zunächst wird

Digitized by Google

hierbei die Erinnerung an die bekannten Streitigkeiten wegen der Herren- oder sogenannten düstern Pforte i. J. 1306 u. ff. wachgerufen, welche ihrer Zeit eine nicht geringere leidenschaftliche Erregung hervorriefen und ähnliche Gewaltthätigkeiten im Gefolge hatten. Vergleiche hierzu den Aufsatz von Dr. Janicke (Geschichtsbl. 1868 III. S. 68 ff.), in welchem in eingehender Weise hierüber berichtet wird.

Wir nehmen hier nur Veranlassung, die beiden überaus merkwürdigen, die Achtserklärung Kaiser Sigismunds gegen die Stadt Magdeburg enthaltenden im hiesigen Königl. Staats-Archiv (s. r. Erzstift Magdeburg XX. Nr. 64—66) befindlichen Urkunden, welche von Hoffmann wohl gekannt und als einschlägige Beweisstücke mit namhaft gemacht, aber, wie so viele andere werthvolle die Geschichte der Stadt Magdeburg unmittelbar betreffende Documente von zum Theil hervorragender Wichtigkeit bisher noch nicht durch den Druck bekannt gemacht sind, hier zum erstenmale vollständig mitzutheilen.

Die eine dieser Urkunden (Nr. 65), welche wir, insofern sie ihrem Hauptinhalte und Wortlaute nach mit der andern fast durchgehends übereinstimmt, nur theilweise und zwar nur die wesentlich unterscheidenden Stellen, mittheilen, enthält das an die Stadt selbst gerichtete Achtmandat oder vielmehr nur die eventuelle Achtandrohung und die beiden andern (Nr. 64 und 66), in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, die Verkündigung des gedachten Achtsmandats und den betreffenden Vollstreckungsauftrag an verschiedene Erzbischöfe, Bischöfe und weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Edelleute und Städte. Dem an die Stadt gerichteten Mandat war das einfache Kaiserliche Kanzlei- (Adler-) Siegel angehängt, während die beiden andern an die Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten und Herren gerichteten Mandate mit dem großen Kaiserlichen Majestäts- (Thron-) Siegel — von denen aber nur das eine sich erhalten hat — versehen waren. Das hier erwähnte Kaiserliche Thronsiegel ist zugleich eines der schönsten Musterstücke der mittelalterlichen Siegelstecherkunst.

Die betreffenden Documente sind vom Kaiser Sigismund gleichmäßig am Sonnabend nach Quasimodogeniti (10. April) zu Basel, wo derselbe bei dem daselbst versammelten Concil anwesend war, und wie er ausdrücklich bemerkt auf Anrufung und Ermahnung Seitens desselben, ausgefertigt und erlassen. Diese Kaiserliche Achts-

Digitized by Google

Die Achtserklärung Kaiser Sigismunds gegen Stadt Magdeburg vom 10. April 1434.

Von

Dr. F. Geisheim,
Königl. Archiv-Secretair am Staats-Archiv zu Magdeburg.

Unter den mehrfach sich wiederholenden Händeln und nissen, welche zwischen der Stadt Magdeburg und den Erz ihren Landesherren, zu verschiedenen Zeiten in Betreff der nung ihrer gegenseitigen Gerechtsame und Befugnisse stat haben, hat namentlich der Streit, welcher im Jahre 1431 dem Erzbischof Günther sich wegen der Seitens der Stadt stimmung des Erzbischofs und des Domcapitels vorge Befestigungen auf dessen Grund und Boden und der w Besetzung einiger daselbst belegenen Thürme sich entspann wierigen Verwicklungen geführt und in seinem Verlauf tige Bedeutsamkeit und Umfang genommen, daß es nic wirklichen ernsten Fehde zwischen beiden Parteien kam, a dem benachbarten Stiftsadel auch die Kurfürsten von B Sachsen u. a. Herren und verschiedene Städte sich bethe dern auch Kaiser und Reich mit hineingezogen und sog wirkung des damals versammelten Basler Concils in S nommen wurde. Dieser ganze Streit, über dessen V Verlauf und Einzelheiten wir auf die treffliche und quellenmäßige Darstellung bei Rathmann III. 85 ff. und 365 ff. verweisen, war im Wesentlichen nur eine Wiede Erneuerung alter und stetiger durch Jahrhunderte sich hind Kämpfe, deren Hauptanlaß das von beiden Seiten gle hauptete und bestrittene Befestigungsrecht der Stadt M ureigenstem Erzstiftischen Grund und Boden bildete. S

Digitized by Google

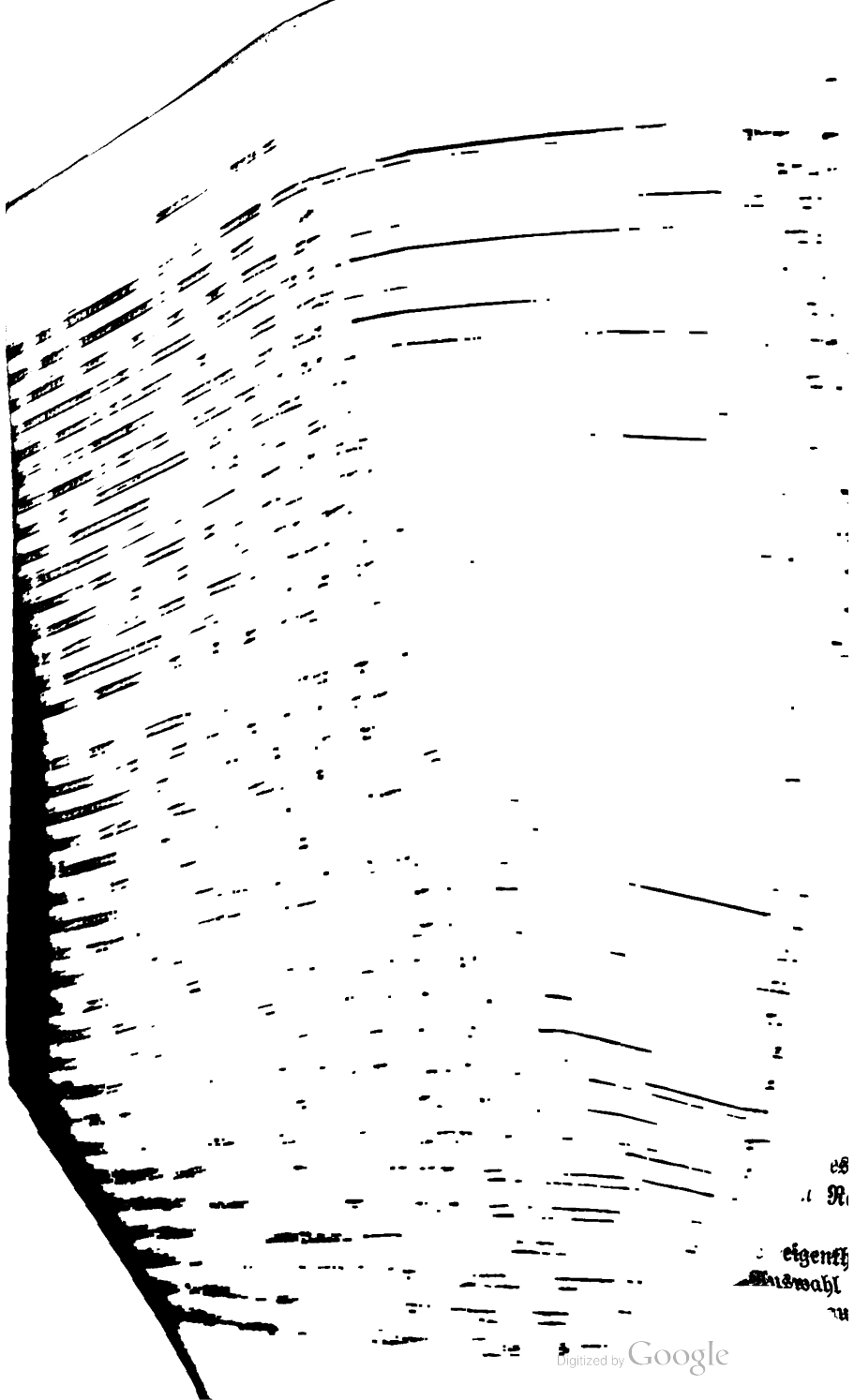
Digitized by Google

meinen die herkömmliche Reihenfolge nach der Rangstufe der Beth
ligten festgehalten ist, so daß zuerst die hohen Kirchenfürsten u
Bischöfe, sodann die weltlichen Fürsten und in weiterer Abstufung
Herren, der niedere Adel und die Städte aufgeführt werden,
tritt es andererseits namentlich beim niederen Adel und bei
Städten auffällig hervor, die Namen derselben so willkürlich und o
scharfgesonderte Trennung der geographisch örtlichen Vertheil
nebeneinandergestellt zu sehen, so daß z. B. neben einer Reihe T
ringischer Edelleute unmittelbar ein Lausitzer Edelmann oder ne
dem Märker unmittelbar ein Eichsfelder genannt wird. Nicht m
der auffällig erscheint es, daß überhaupt eine verhältnißmäßig u
überwiegend große Anzahl von dem dem niederen Adel angehörig
Namen aufgeführt werden, während wir verschiedene andere und z
Theil bedeutsame Herren- und Adelsgeschlechter vermissen und un
theiligt sehen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Fürsten u
gleichmäßig auch mit den Städten. Doch ist auch hierin Licht
bringen möglich, wenn wir erwägen, daß bei der Kaiserlichen Kan
die Kunde der in den norddeutschen Landschaften seßhaften Adels
schlechter selbstverständlich etwas ungenau und mangelhaft gewesen se
mag — weshalb auch viele Namen in zum Theil schwer erkennba
und verstellter Form mitgetheilt sind — und daß dieselbe bei Au
fertigung der betreffenden Documente auf die durch den Erzbisch
darüber zur Hand gegebenen Vorlagen angewiesen war. Bei genau
rem Eingehen werden auch die bei der Gruppirung der aufgeführt
Namen wahrscheinlich maßgebend gewesenen Gründe deutlich u
erkennbar und ist die hier vorliegende Auswahl der mit der Acht
vollstreckung Beauftragten jedenfalls wesentlich aus besonderen B
ziehungen des Erzbischofs und des Erzstifts zu den Genannten un
ebenso aus deren Verhältniß und Beziehung zu der Stadt Magde
burg erklärbar.

An erster Stelle sehen wir die drei Erzbischöfe und Kurfürste
von Mainz, Trier und Köln als die vornehmsten Reichsglieder nam
haft gemacht und die zum Erzbisthum Magdeburg als dessen Suffra
gane oder mit ihrem Sprengel als Nachbarn angrenzende Bischöfe,
sodann die benachbarten weltlichen Fürsten Sachsen, Brandenburg,
Braunschweig und Anhalt. Von entfernteren Fürsten werden der
Herzog von Burgund, die Pommerschen und Mecklenburgischen Her

Digitized by Google

zöge, die Thüringer und der Hessische Landgraf und die gefürsteten Grafen von Henneberg aufgeführt. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich bei den zuletzt erwähnten vornehmlich darum gehandelt haben mag, dem Handelsinteresse Magdeburgs Hindernisse in den Weg zu legen und werden wir bei dieser Gelegenheit auf die damaligen gewiß lebhaften Handelsbeziehungen Magdeburgs mit den Niederlanden aufmerksam gemacht und hingewiesen. Ebenso wie der mächtige in dortiger Gegend herrschende Burgunderherzog werden auch die dort belegenen großen und berühmten Handelsstädte Brügge, Gent und Antwerpen angegangen und angehalten auf die Waaren der Magdeburger Beschlag zu legen und ihnen den Handel unter ihnen zu verkümmern. Gleiche Bewandtniß und Zwecke hat es jedenfalls mit den andern hier erwähnten großen Handelsplätzen Nürnberg, Breslau, Leipzig, Berlin, Görlitz, Bautzen, Stettin, Göttingen, Hamburg u. s. w. gehabt. — Was nun die kleinen Dynasten und Herren vom niederen Adel anlangt, so sind dies zum Theil solche, welche dem Erzbischof Günther, der von Geburt ein Graf von Schwarzburg war, zum Theil verwandtschaftlich oder durch Erbverbrüderung nahe standen, wie z. B. den Grafen zu Stolberg und Hohnstein oder im Schwarzburgschen selbst wie die v. Schlotheim, Kämmerer (von Fahner) und v. Germar oder in den benachbarten Thüringischen Landschaften wie die Grafen von Gleichen und von Beichlingen, wie die Schenken von Tautenburg und die von Wangenheim, die wir hier zum Herrenstande mitgerechnet sehen, die von Heilingen, Witzleben, Vitzthume von Eckstedt, von Marschall u. a. m. oder im Eichsfelde wie z. B. die von Hanstein, Uslar, Winzingerode u. a. m. seßhaft waren oder irgend welche sonstige persönliche nahe Beziehungen hatten. Dies macht es auch erklärlich, wie im Verhältniß so unbedeutende Orte, wie die Stadt Stolberg und Hettstedt mit aufgeführt werden, während viel bedeutendere Städte und Ortschaften nicht namhaft gemacht sind.

Von den im Erzstift angesessenen Herren und Edlen finden wir verhältnißmäßig nur wenige erwähnt — die blos Landgesessenen wären vielleicht zu wenig wiederstandsfähig oder auch in ihrem ungeschützten Besitzthum gefährdet gewesen —, dagegen eine ganze Reihe solcher schloßgesessener Herren, deren Burgen die große Lüneburger, zu den Seestädten Bremen, Lübeck und Hamburg, sowie andererseits

Digitized by Google

die nach Halberstadt und den Harzgegenden hinführenden Handelsstraßen beherrschten und durch Verlegung derselben den Magdeburgern großen Schaden zufügen konnten; es ist deren eine stattliche Reihe aufgeführt, und zwar fast mehr als von den aus andern Landen bieten namhaft gemachten, und zwar die v. Marenholz, v. Honlage, v. Oberg, die Schenken von Flechtingen, v. Alvensleben, von der Schulenburg, v. Bülow, v. Wustrow, die Plote (v. Plate auf Gr. bow im Lüneburgischen), v. Estorf, Bortfeld, v. Kramm, Sternberg, v. Saldern, Schwichelde, Reden, Klenke auf Hämelschenburg u. s. w.

Durch die Märkischen sowie andererseits auch durch die in der Lausitz und dem Erzstiftischen Amt Jüterbog benachbarten schloßgesessenen Herren wurde den Magdeburgern die ostwärts nach Berlin, Stettin, Breslau, Görlitz u. s. w. führenden Straßen verlegt und behindert. Andere wiederum waren durch feindliche Angriffe und Ueberfälle Seitens der Magdeburger gegen sie während der gegenwärtig schwebenden Fehde directe persönliche Feinde und Gegner der Stadt geworden. Wie z. B. die von Byern, welchen die Magdeburger in Gemeinschaft und mit Hülfe der Städte Halle, Quedlinburg, Braunschweig, Aschersleben und Zerbst das Schloß Tucheim abgenommen und ausgepocht hatten. Ebenso die von Blumenthal, von denen sie Jerichow erobert und die Edlen von Ploth, dem es ebenso mit Parey ergangen war.[1]) Wenn wir verschiedene in damaliger Zeit angesehene Geschlechter wie die von Krosigk, von Meyendorf, von Wulffen u. A. vermissen, so dürfte wohl der Hauptgrund davon darin zu suchen sein, daß deren Sitze eben nicht unmittelbar an den großen Handelsstraßen belegen waren und deren Einmischung deswegen nicht so wesentlich erschien.

Wir lassen nunmehr die Urkunden selbst folgen, wobei wir Veranlassung nehmen, noch einige erläuternde Noten zu dem hier in Rede stehenden Namensverzeichnisse beizufügen.

I.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer keyser zu allenzeiten Merer des Rychs vnd zu Hungern, zu Behemen, Dalmacien, Croacien & kunig Embieten den Erwirdigen zu Mentze, zu Collen,

[1]) Vgl. Schöppenchronik, herausgegeben von Dr. Janicke, S. 380.

Digitized by Google

zu Triere vnd zu Bremen **Erczbischouen** vnd zu Hildenscheim, Monstere, Halberstad, Nuwemburg, lubick, lubuß, Merßburg, Brandenburg vnd zu Hauelberg, **Bischouen** vnd den Hochgebornen Friderichen, Sigmunde, Heinrichen vnd Wilhelmen Gebrudern Herczogen zu Sachssen vnd Marggrauen zu Myßen &, Friderichen Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nuremberg & Philippen herzogen vnd Greuen zu Burgundien, Bernhart, Otten, Wilhelmen, Friderichen vnd Heinrichen, Herczogen zu Brunswig vnd Lunenburg, den Herzogen zu Stetin, zu Pomern, zum Sunde, zu Meckelenburg, Friderichen, lantgrauen zu Doringen, Ludewigen lantgrauen zu Hessen vnd den wolgebornen Bernharten, Jorgen, Sigmund, Woldemar vnd Adolff zu Anhalt vnd zu Hennenberg grauen, vnsern fursten, lieben andechtigen vnd ohemen vnd den edeln Heinrichen zu Swarczeburg, Boden zu Stalberg, Heinrichen vnd Heinrichen zu Hoensteyn, Vlrichen zu Regenstein, Volrade, Geueharde vnd Gunther zu Manßfelt, Gunther zu Mulingen, Alberten zu Lindow. Mauricien zu Spiegelberg, Gunthern vnd Friderichen zu Bichelinge, Ernst, Adolff vnd Heinrichen zu Glichen, **Grauen**, Johann, Conraten vnd Johann von Werberge, Friderichen vnd Wenczlawen von Biberstein, Geueharde von Qwernfurde, Gotschalk vnd Johann von Plesse, Geuehart von Plette (sic),[1]) Sydow,[2]) Kotbuß, Bussen von Tutenberge[3]) und von Wangenheim,[4]) **Herren** vnd den strengen vnd vesten von Palentz, von Asseburg, Voltheim (sic) Hoym, Marnholte, Honlege, Oberghe, Schenken,[5])

[1]) Daß hiermit die Edeln Herren v. Plotho gemeint sind, ist außer Zweifel, da Gebhard v. P. damals lebte. Interessant ist die hier ausgesprochene Anerkennung des Standes der Familie. Vgl. Beckmann, Hist. des Fürst. Anhalt III S. 619. 620.

[2]) sind die Schencken v. Sydow (Seyda).

[3]) Die Schencken v. Tautenburg.

[4]) Sehr interessant ist es, dieses Thüringische sehr angesehene, sonst nur dem niederen Adel beigezählte Geschlecht hier zu den Freiherren (Dynasten) gezählt zu sehen.

[5]) Die Schencken von Flechtingen.

Digitized by Google

Alueßlen, Schulenberg, Bulaw, Gustaiw,[1]) Plote,[2]) Esdorp, Bortfelde, Cramme, Steinberge, Salderen, Schwichelde, Reden, Rotsinge,[3]) Alten, Lynde, Rutenberge, Hanensee, Klencken, Vßler, Hantstein,[4]) Stockhusen, Bodenhusen, Hofgarden,[5]) Heilingen, Kucksleuen,[6]) Rugsleben, Winczingerode, Marschalk,[7]) Slotheim,[8]) Germer, Kemerer,[9]) Witsleben, Viczdom, Bygern,[10]) Luptitz,[11]) Diczkow,[12]) Putlest,[13]) Owitsaw,[14]) Ror, Redesdorp,[15]) Mollendorp, Blomendal, Slywen,[16]) Rot-

---

[1]) Ein total verschriebener Name, wohl = Wustrow, ein schloßgesessenes Geschlecht in der Altmark und an der Grenze im Lüneburgischen.

[2]) Nicht die Edeln Herren v. Plotho, sondern die noch heute blühenden v. Plato auf Schloß Grabow im Lüneburgischen.

[3]) d. h. Rossinge = Rössing. Alle diese Familien waren schloßgesessene, ebenso auch die folgenden.

[4]) d. h. Hanstein.

[5]) d. h. v. Hopfgarten, schloßgesessen auf Mülverstedt, Schlotheim und Hayneck.

[6]) verschrieben statt Kutzleben, besonders auf Grüningen im Weißensee'schen.

[7]) d. h. die Marschälle von Altengottern und Herren-Gosserstedt.

[8]) Anscheinend das heute blühende Geschlecht vom niedern Adel, nicht die dynastischen Truchsesse v. Schlotheim, obgleich diese damals noch blühten, freilich in bescheidenen Verhältnissen.

[9]) Nicht etwa das kleine unbedeutende Geschlecht der zu Herbsleben, Sundhausen ꝛc. seßhaften v. Cämmerer in Thüringen, sondern wohl die Cämmerer v. Vanre.

[10]) Die Herren v. Byern auf Schloß Parchem und Carow im Magdeburgischen.

[11]) Ein sonst wenig bekanntes, aber altes Geschlecht im Saalkreise, im 16. Jahrhundert erloschen.

[12]) Die v. Dieskau, gleichfalls im Saalkreise.

[13]) Sehr verwunderlich ist es, die Edelherren zu Putlitz, deren Herrenstand vom K. Siegmund und sonst von Kaiser und Reich bereits längst anerkannt erscheint, hier unter dem niedern Adel zu sehen, offenbar nur durch ein Versehen der in den norddeutschen Verhältnissen nicht bewanderten kaiserlichen Kanzlei.

[14]) d. h. v. Quitzow.

[15]) d. h. v. Retzdorf, ein Priegnitzisches und Mecklenburgisches, stark ausgebreitetes und wohl begütertes Geschlecht.

[16]) d. h. die v. Schlieben auf Baruth u. a. m. schloßgesessen, eins der mächtigsten und kriegerischsten Geschlechter des nordöstlichen Deutschlands, nicht zu verwechseln mit den v. Schlieffen von patricischer Herkunft.

Digitized by Google

gaw,[1]) Torgaw,[2]) Malticz, Kockericz, Gorstorp,[3]) Berken,[4]) Nabil,[5]) vnd Gorencz,[6]) **Rittern** vnd knechten vnd den ersamen Burgermeistern, Reten vnd gemeinscheffte der Stete Mencze, Collen, Triere, Bremen, Lubick, Breßlaw, Brandenburg, Halberstad, Merseburg, Nuwenburg, Hildensem, Brunswig, Nuremberg, Erffortte, Brugge, Gend, Antwerpe, Asscharßlebe, Omedelingburg, Lipz, Gorlicz, Budissen, Stendal, Stetin, Göttingen, Goßler, Berlin, Hamburg, Lunenburg, Helmstede, Franckfurd, Northusen, Mulhusen, Tangermunde, Hauelburg, Stalberg, Hesteden, Berneburg, Kothen vnd Besekow vnd furter allen vnd iglichen andern Fursten, geistlichen vnd werntlichen, grauen, Fryen, Herren, Rittern, knechten, dienstluten, Amptluten, soiten. Schultheißen. Burgermeistern, Reten vnd gemenscheften vnd sust allen vnd iglichen andern vnsern vnd des Richs vndertanen vnd lieben getruwen, was stats, wesens oder wirdikeit vnd wie sie genant sin, den dieser vnser Brieff furkomet Vnser Gnad vnd alles gut. Erwirdigen, hochgebornen, wolgebornen, edelen, gestrengen, vesten vnd ersamen lieben Neuen, Ohmen, andechtigen vnd getruwen. Wir lassen uch gemeinlich vnd besunder wissen, wie wol wir vor als wir noch Romischer kunig waren vnd ee dann wir vnsere keiserliche krone vnd geczirde empfiengen, den Ratmannen, Innungesmeistern vnd burgern gemeinlichem zu Meidburg, von solcher stoße vnd spenne wegen, als dann zwischen dem Erwirdigen Gunthern Erzbischoff zu Meidburg, vnserm fürsten vnd lieben andechtigen, an eynem vnd den obgenannten von Meidburg am andern teyle erstanden waren, ernstlichen schreben vnd In by vnsern vnd des Rychs hulden vnd by

[1]) verschrieben statt Rocgaw = Rochow auf Golzen schloßgesessen. In der That findet sich auch sonst noch urkundlich die verderbte Schreibart Rocgow.

[2]) Die äußerst mächtigen Herren v. Torgau, lange zu den Dynasten gehörig, hier unter den niedern Adel zu sehen, kann nur durch ein Kanzleiversehen erklärlich sein. Es besaß in Meißen, dem Churkreise Sachsens und der Lausitz früher sehr beträchtliche Güter, darunter mehrere feste Burgen.

[3]) = Gersdorf.

[4]) d. h. die Birka v. d. Duba, von böhmischer Extraction, zum Herrenstande gehörig und in Meißen mehrfach schloßgesessen.

[5]) d. h. v. Rabiel auf Pouch im Churkreise schloßgesessen.

[6]) auf Finsterwalde schloßgesessen. Vgl. Riedel C. D. Brand. D. S. 195.

Digitized by Google

pene, verliesunge aller Irer friheit, rechte, gnaden, priuilegie, ere vnd wurden von Romischer kuniglicher macht vesticlichen geboten, daz sie solichen buw, so sie fur dem Molenhofe zu Meidburg vff des Stiffts zu Meidburg friheit vnd eigentum gemachet, genczlichen abetun vnd auch solichn schaden als sie Im vnd sinem egenannten Stiffte in den vnd andern sachen kuntlichen zugeczogen vnd getan hetten, Im vnd sinem egenannten Stiffte dauon mugliche widderkarunge tun solten vnuerczogenlichen, als dann vnser kunigliche Brieffe dauon folliclicher ynhielden. So han wir doch syther durch des egenanten Erczbischoffes klegliche forbringonge verstanden, wie daz die obgenannten von Meidburg, soliche vnsere ernstliche schriffte vnd gebode In getan nicht alleyne vngehorsamiclichen abgestalt, versmehet vnd der nicht geachtet, sunder auch darüber vnd da widder den vorgenannten Erczbischoff vnd die ersamen paffheit zu Meydburg, vnsere lieben andechtigen gefehdet, sin vnd andere sine des Stiffts vnd Ire vndersassen freuelichen angegriffen, besweret. beschetzet, geleydiget vnd geschediget vnd sich darzu sines des Stiffts vnd der Phaffheit eigentums, Steten, Slosse, merckte, Dorffern vnd ander guter mit gewalt vnderczogen vnd vnderwonden haben, wider beyde geistlich vnd keiserlich recht, ordenunge vnd gesetze, vnd darczu widder vnser vorgerurte Romische kunigliche schriffte vnd gebote, vnd wie das darumb zuleſt vber solicher Irer freuelicher tete vnd geschicht offemberlicheid, ettliche des heiligen geinwertigen Concyls zu Basel Richtere, die darzu gegeben waren, die sachen in dem rechten verhort vnd darynn dry einhellige orteile vnd spruche widder vnd vber die obgenannten freueler von Meidburg mit rechte gesprochen vnd von gewalt wegen desselben heiligen Concils widder sie swere benne vnd pene geurteilt vnd gewiset haben vnd daz dieselben von Meydburg solicher sweren vrteil, benne vnd gebote, vnd auch darzu solicher merclicher penen, so dann in keyser Friderichs des Anderen vnd keyser karls vnsers lieben herren vnd Vater seligen gesetzen, genant die karolina, vnd auch in der vorgenannten Richter brieffe begreffen, darynn sie verdamplichen gefallen sin aber nicht geachtet sunder da widder vnd sußt widder geistlich vnd werntlich gesetze recht vnd ordenunge sich freuelichen vffgelenet vnd gestalt haben vnd stellen, Im, sinem Stiffte vnd den sinen, geistlichen vnd werntlichen zu großem verderplichem schaden vnd hat darumb derselbe Gunther Erczbischoff

Digitized by Google

vns als eynen Romischen Keyser, soyt vnd schirmer der heiligen Romischen vnd aller kirchen vndertenichlichen angeruffen vnd mit des egenannten Concils Richters brieffen vnd processen daruber gegeben flisslichen ersucht vnd erfordert, darynne vns daz heilige Concilium ernstlich vnd gar hoch anruffet vnd ernannt, daz wir mit vnserm keyserlichem gewalte dem rechten gen den obgenannten von Meydburg mechticlichen nach komen, mit vnser werntlichen gewalt vnd hande bylegen vnd also ernstlichen darzu thun wolten, damit sie durch vnsere keyserliche gewalt nach kristenlichen gesetzen zu folbringonge vnd gehorsamickeid solicher vorgerurter rechte, vrteyl vnd pene gewiset vnd gebracht wurden. Wann wir nu von gote dem herren zu keyserlicher wirdikeit erhohet sin vnd vns dauon billichen zugeboret, daz rechte zu erhohen vnd zu forderen, daz vnrechte zu drucken vnd die vngehorsamen zn gehorsamickeit zn bringen Vnd vns auch besunder als eynem soite und schirmer der Romischen vnd kristenlichen kirchen zusteet, wo daz heilige recht smehunge vnd gebrechen lydet, daz wir daz durch vnsere keyserliche macht sterken vnd follenczieben sollen und haben darumb den obgenannten Ratmannen, Innungesmeistern vnd burgern gemeinlich vnd sunderlichen geboten von Romischer keyserlicher macht follenkomenheit by vnserm vnd des Rychs hohesten Banne, achte, pene vnd busse, vnd nemlich by eyner pene Tusent marck lodigs golts, halb in vnsere keyserliche kamern vnd die andern helffte dem obgenannten Erczbischoff oder sinem Stiffte vnleßlichen zu beczalen vnd darzu by verliesunge aller vnd iglicher Irer rechte, Priuilegie, friheit vnd gnade, wie In die von Romischen keysern vnd kunigen, vnsern vorfarn, vns vnd dem Riche vnd auch von dem egenannten Erczbischoue, sinen vorfarn vnd Stiffte gegeben vnd verlihen sin vnd darzu Irer ere vnd wirdikeit, daz sie bynnen drissig tagen den nechsten nach verkundigunge solicher vnser brieffe schierstfolgende dieselben zyt vnd ziel wir Ir darzu von vnsern besunderen gnaden gegeben han, solichen vorgerurten des egenannten Concils Stiftern spruchen vnd vrteile gehorsam werden vnd den genug tun, der Stete, Slosse, Merckte, Dorfern vnd anderer guter, die dem egenanten Erczbischoffe, sinem Stiffte siner pfaffheit vnd vndertanen zugehoren vnd sie yngenomen hant, sich genczlichen vßeren vnd In die lediclichen widder vnd in sine vnd des sinen hande geben, de gebote und verbotte, so sie vff der egenanten pfaffheit zinse, rente

Digitized by Google

vnd gulte getan han genczlichen abetun vnd widderrufen vnd auch soliche schaczunge, digniſſe vnd huldunge, so ſie von des Stiftes mannen vnd vndertanen freuelichen genomen nnd getan han, folliczlichen widdergeben, keren vnd abelegen oder In eyn redlich genuge dafur thun, den obgenannten Erczbiſchoff ſine paſheit vnd vndertane zu Iren huſeren, hofen rechten, friheiten vnd herlikeiten in der Stat zu Meidburg vnd anderſwo vngehindert komen vnd furter daby bliben vnd ſiczen laſſen geruhlichen vnd ungehindert vnd auch ſußt tun vnd ſollenfuren, daz dann des egenannten Concils Richters ſpruch, proceſſe vnd vrteilbreue eigentlicher beſagen und vßwißen, dann wo die vorgenannten von Weidburg in Irem freuel behartet, ſolichs alles, als vorgemelt iſt nicht entetén mit den wercken, ſo ſollen ſie über die geyſtlichen fluchbenne vnd pene, der ynn ſie durch geiſtlich vnd werntlich recht vnd geſetze vnd die karoline gefallen ſin, in ſoliche vorgerurte, vnſere vnd des Rychs pene vnd ſwere vngnade auch verfallen ſin, ane eynicherley furtere erklerunge vnd dauon Erwirdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, edelen, geſtrengen, veſten vnd erſamen lieben neuen ohemen furſten vnd getruwen, wo die egenanten freuelere, Ratmanne Innungeſmeiſtern vnd Burgern der Alden Stat Meidburg ſoliche der heiligen kirchen vnd vnſere keiſerliche gebode nicht achten, ſunder die aber verſmehen vnd in ſolichem großem vngehorſam freuel, gewalt vnd mutwillen, ſo ſie dann an Irem vorgenanten Erczbiſchoffe, ſinem Stiffte vnd vndertanen geiſtlich vnd werntlich mit vnrechte dorſtlichen begangen haben vnd begeen, beheten wolten, das vns leyd were vnd wir In yn nicht getruwen, So verkunden wir dann als itzund vnd itzund alſdann die obgenanten Burgermeyſtere, Ratmanne vnd Burgern der Alden Stadt Weidburg, ſementlich vnd ſunderlich von Romiſcher keyſerlicher macht in vnſer vnd des heiligen Rychs achte, verbieten ſie den frunden vnd erlauben ſie den fyenden vnd darumb ſo erſuchen, ermanen vnd erfordern wir uch ſementlich vnd ſunderlich vnd gebieten uch auch ernſtlich vnd veſtlich von Romiſcher keiſerlicher macht genwerticlichen mit dieſem vnſerm brieffe. daz Ir nu furternwe vnd befunder nach vſſgeen der obgerurten drißig tage, mit den obgenanten vngehorſamen von Meidburg oder den Iren keynerley gemeinſchaft oder handelung in zu gutem haben, noch auch ſie ſchurent, ſchuczent oder ſchirmen, noch In auch dheinerley zulegonge tunt heimlich oder offentlich

Digitized by Google

gemeinlich oder sunderlich vnd auch nicht gestattet, in dheynerley zulegunge von ymande getan werden, Sunder daz Jr gote zu lobe, dem rechten zu hulffe vnd vns vnd dem Ryche zu eren vnd zu eren vnd zu willen, die obgenannten vngehorsamen vnd wer Jn zu leget, sie schuret oder schirmet nach vßgange der obgenannten Zyt an libe vnd gute angriffent, antastent, bekumerut, sahent, vnd in bewarunge behaltent, wo Jr sementlich oder sunderlich sie oder Jr eynteil oder Jr gut vnd habe ankomen vnd gehaben mogent vnd sie also mit werntlicher gewalt und mächtiger hant, doch ane merckliche leydigonge, Jrer persone, darzu haldent, zwingen, wisent vnd bringent an vnser vnd des Rychs stat, bis daz sie des egenanten heiligen Concils vnd vnsere keiserlichen geboden gehorsam werden vnd dem obgenannten Erczbischoffe, synem Stiffte vnd vndertanen, geistlichen und werntlichen, eyn billiche karunge vnd genugen tun, als dann des mit rechte gesprochen, vorgerurt ist vnd uch auch in der obgenannten des Concils Richter brieffen vnd processen, die man uch hiemyt sehen lassen werdet, geboten ist. Auch so vnsal die obgenanten vngehorsamen von Meidburg hyefur nicht schirmen dheynerley gnade friheit verbuntnisse, geleyte, gerichte, eynunge oder verschribunge, die sie von vns dem Ryche oder mit dheynen fursten, grauen herren oder Steten, wie die die genant weren, hetten, dann wie die alsserre sie sich domit mit ychte hie wider behelffen mochten oder zubehelffen meynen, von Romischer kayserlicher macht genczlich vernichten vnd abetun geinwerticlichen mit diesen brieffen, vnd wer vnder uch die obgenanten vngehorsamen oder Jr gut alsdann also antastet, angriffet, bekummert, vffhieldet, sehet vnd behieldet, der sal damit gen vns, daz Riche oder sußt ymand anders noch auch gen eynche verschribunge, gerichte, geleyte, verbuntnisse oder Eynunge, die sie vor mit den egenanten von Meidburg gehabt hetten, nicht gefrefelt, noch getan han in dheynewise und darumb so wollent hyrynn nicht anders tun by vnsern hulden, dann wer vnder uch sich freuelichen vnd mutwillichen da widder stellete vnd solichen vnsern keyserlichen geboten nicht gehorsam vnd gewertig sin vnd werden wolte, der solte in vnser und des Rychs swere vngnade verfallen sin vnd darzu were der vnser vnd des Rychs furste, Graue, herre, oder eyn Stad vnd gemeyn, der oder die, solten in hundert marck, weres aber eyn einczeliger edel oder vnedel Ritter, knecht oder burger, der solte in

Digitized by Google

czweinczig marck lodigs golds zu eyner rechten pene verfallen sin halb vns vnd dem Ryche vnd die andere helffte dem obgenannten Erczbischoffe, sinen Nachkomen oder Stiffte unleßlichen zu beczalen. Mit orkunde dieses brieffes versiegelt mit vnserer keyserlicher Maiestate Insigel Geben zu Basel nach Christs geburt vierczehenhundert Jar vnd darnach im viervnddrissigesten Jare am Sampsttage nach dem Sontage als man in der heiligen kirchen singet Quasimodogeniti vnserer Ryche des hnngrischen vnd im Achtvndvierczigesten, des Romischen Im vier vndczweinczigesten, des Behemischen im vierczehenden vnd des kaysertumbs im ersten Jare.

Ad mandatum domini Imperatoris domino G. Cancellario referente, Theodericus Ebbracht.

Orig. Pergament. s. r. Erzstift Magdeb. XXII., 64.

Notariell beglaubigt am 17. September 1434 auf dem Rathhause zu Helmstedt auf Requisition des Erzbischofs.

II.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer kayser zu allenziten merer des Rychs vnd zu Hungern zu Behemen, Dalmacien, Croacien vnd kunig Laßen uch Burgermeister vnd Ratmanne nemlichen Johann Schor, Hennichen Alemann, Lam Czyaß, Steffan Crossow, Peter Stekelitz, Hans Goden, Hennyng Wiccepert, Clas Wulkow, Tile tom Dome, Cone Weywater, Hans Bernds, Peter Mowe, Hennyng Drewes, Werner Wantsleue, Ludeke Sehusen, Claws Jans, Mathis Kledeman, Henrich Kette, Gode Bornemann, Heyne Waluerstede, Hans Berneberg, Williken Berwer, Friderich von Peyne, Tile Creuet, Hans Reberg, Otte Muller, Hans Koller vnd darzu uch Gildemeystere vnd Zumffmeister des Gilden vnd zumsten vnd furter den Burgeren gemeinlich der alten Stat Meidburg wissen. — — — Vnd wir han auch dauon allen vnd iglichen fursten, geystlichen und werntlichen herczogen, Marggrauen, Lantgrauen, Grauen, fryen, herren, Rittern, knechten, gemeinschafften vnd allen anderen vnsern vnd des Rychs vntertanen vnd lieben getruwen von Romischer keyserlicher macht ernstlichen empholen vnd by grossen vnd sweren penen in anderen

Digitized by Google

vnsern brieffen daruber gemacht, vesticlichen geboden, daz sie das werntliche swert vnd mechtige hant von vnsern vnd des Rychs wegen an uch als an widerwertiege, verbannete vnd vngehorsamen legen vnd uch an libe vnd gute angriffen, antasten, bekummern, sahen, behalten vnd darzu wisen vnd bringen sollen, daz Ir zu der heiligen Christenheit vnd vnser vnd des Rychs gehorsamickeit widderkoment, der heiligen kirchen vnd vns wandel vnd dem vorgenannten Erczbischoff sinem Stiffte, Paffheit vnd vndertanen eyne karunge vnd all anders tunt vnd erfollent, das dann des egenanten heiligen Concils rechterspruche vnd diese vnsere brieue vßwisen, als dann daz dieselben vnser empfelniß vnd gebotbrieffe furter clerlicher besagen vnd ynnhalten, darnach mogent Ir uch wissen zu richten Geben zu Basel versiegelt mit vnserm keyserlichen anhangenden Insigel nach Christs geburt vierczehnhundert Jar vnd darnach in dem viervnddrissigesten Jare am Sampsttage nach dem Sontage, alß man in der heiligen kirchen singet, Quasimodogeniti, vnserer Riche des Hungrischen ꝛc. im achtvndviercziegesten des Romischen Im viervndczweinczigesten des Beheinischen im vierczehenden vnd des keysertumbs im ersten jaren.

Anh. Das kleinere Kaiserl. Kanzlei-(Adler)-Siegel.

Digitized by Google

Eine alte Magdeburgische Kirchen-Ordnung vom Jahre 1400 ca.

Ins Deutsche übertragen und erläutert von

Dr. Fr. Danneil,
Pastor in Niederndodeleben.

(Schluß.)

46. Von der Freiheit der Kirchen und Kirchhöfe (de Immunitate ecclesiarum et cimiteriorum). Der Excommunication verfallen alle, welche gottgeweihte Kirchen entweihen, indem sie Festungen[1]) (municiones) aus ihnen machen; welche die Kirchhöfe zum Befestigen der Kirchen aufgraben und die Gebeine der Toten herauswerfen. Derselben Strafe verfallen die, welche dabei Hilfe leisten oder Rat erteilen. Solche Kirchen sind samt den Wohnorten der Uebelthäter dem Interdict unterworfen. Den Familien der Uebelthäter werden die Sacramente und das kirchliche Begräbnis entzogen, bis Genugthuung geleistet ist. Wer kirchlichen Personen Wegegeld (pedagia) und Zoll (theolonia) abfordert (wovon die Kirche seit Alters frei ist), soll durch kirchliche Censur zur Wiedererstattung angehalten werden.[2])

Alle Statuten und Gewohnheiten in Städten und andern Orten, welche die kirchlichen Freiheiten stören wollen, sind nichtig und sollen binnen 2 Monaten nach Verkündigung dieses Statuts aufgehoben werden.[3]) Wer aber die Statuten dennoch festhält, ist untauglich zu einer gesetzlichen Handlung in der Kirche Gottes (ad legitimum actum) und verfällt kirchlichen Strafen. Wenn eine Gemeinde

[1]) Schon 1266 geklagt und bestraft.
[2]) Ebenfalls schon 1266 gerügt.
[3]) Ebenfalls 1266 gerügt.

Digitized by Google

(civitas) oder Privatperson Kirchen oder andern frommen Stätten oder kirchlichen Personen Steuern für Frohndienste[1]) (collectas sive exactiones angarias sive perangarias) auferlegen, oder kirchliche Güter anzutasten (invadere) wagen, so sollen sie 4fach wiedererstatten (quadruplum refundant), wenn sie aufgefordert verachtet haben ihr Unrecht wieder gut zu machen. Niemand soll die kirchliche Gerichtsbarkeit stören, wenn sie in den canonischen Wegen sich hält. Neue Steuern, Inghelt[2]) genannt, oder Steuern unter anderm Namen dürfen von keiner Gemeinde angeordnet werden; wo es geschah, sollen sie innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieses Edicts aufgehoben werden. Auch dürfen sie nicht die seit Alters üblichen Maße käuflicher Dinge, welche von zuverläßigen Leuten approbirt sind (approbatas), vermindern oder verändern. Niemand darf die Kirchen hindern, beim Tode von Hörigen der Kirche, welche in Städten wohnen (servis et mancipiis ecclesiarum in civitatibus residentibus), die der Kirche zukommenden Rechte (jura) in Empfang zu nehmen.[3]) Wenn eine vornehme Person (persona quacunque nobilitate) kirchliche Personen oder kirchliche Güter, Gerechtsame, Gerichtsbarkeit, Vasallen gewaltsam angreift oder dabei Hilfe leistet und nicht binnen 15 Tagen Genugthuung gibt, so verfällt sie dem Anathem. Ebenso wird gestraft, wer das Vieh eines sterbenden Klerikers an sich nimmt oder behält.

47. Von Ehesachen (de sponsalibus et matrimonio). Die Trauung soll mit aller Ehre im Angesicht der Kirche (in conspectu ecclesiae)[4]) von den eignen Priestern (per proprios presbiteros) vorgenommen werden, nachdem 3 Sonntage vorher proklamirt ist. Ehehindernisse sollen innerhalb des vom Priester durch

---

[1]) angaria, ae = Frohndienste. Statt der Dienste sollten die Kirchen und Pfarrer eine Steuer an die Gemeinde entrichten. Die beiden Ausdrücke waren wol damals im Gebrauch für dieselbe Sache.

[2]) Wol = Aufgeld, Zuschlag zur gemeinen Steuer.

[3]) z. B. das Besthaupt (mortuarium).

[4]) Das Zusammensprechen der Brautleute geschah damals und noch in altlutherscher Zeit auf dem Kirchhof im Angesicht der Kirche. In der Kirche am Altar wurde nur das Schriftwort verlesen und der Segen erteilt. Die jungen Eheleute gingen in den ersten Tagen auch zur Messe in katholischer Zeit; daher Brautmesse jetzt = Predigtgottesdienst zur Trauung. Protokolle der Magd. General-Kirchen-Visitation von 1562 ff., Heft II, Seite XXVIII.

Digitized by Google

Anschlag an die Kirche (prefigendum in facie ecclesie) bekannt zu machenden Termins kund gemacht werden. Wer Ehehindernisse verheimlicht, soll excommunicirt und nicht ohne die nötige Genugthuung absolvirt werden; auch soll er ferner nicht als Ankläger oder Zeuge angenommen werden, es müßten denn Verhältnisse vorliegen, unter denen eine Ehe ungültig ist.[1])

Kein Laie darf andere ehelich copuliren in Häusern oder anderswo, etwa gar in der Kirche. Da nun aber einige eingesegnet (desponsati) sind durch Eltern oder durch Verwante nach dem Tode der Eltern, oder mit Consens der lebenden Eltern sich selbst eingesegnet haben (desponsaverunt), indem sie die Ehegelübde machten mit Worten, die auf die Zukunft oder Gegenwart gingen (sponsalia contrahendo per verba de futuro vel de presenti), so sollen diese gleichwol durch ihre Pfarrer an 3 Sonntagen in ihren Parochialkirchen durch öffentliche Vorladung (per edictum publicum) innerhalb der Messe vor den Gläubigen proklamirt werden. Auch sollen sie zu dieser Zeit in ihrer Parochie sich aufhalten, damit, wenn Einspruch geschieht, dies an der Kirche (in facie ecclesie) angeheftet, auch den heiraten Wollenden und ihren Verwanten mitgeteilt werde. Wer Ehehindernisse verheimlicht, wird excommunicirt. Laien, welche andere copuliren, verfallen dem großen Bann, die so Verheirateten dürfen nicht zum Sacrament zugelaßen werden und verfallen samt ihren Kindern den geordneten canonischen Strafen. Sterben sie ohne Aussöhnung mit der Kirche, so bekommen sie kein kirchliches Begräbnis. Dies Statut soll 4 mal im Jahre, jeden Sonntag nach Quatember, innerhalb der Messe feierlich verlesen werden.

(NB. Hier folgen im Originaldruck von 1489, bei Lünig und Colet 2 Absätze, welche nicht hierher, sondern in den 49. Artikel de magistris (von Lehrern) gehören. Der Inhalt wird dort angegeben.)

48. Von geistiger Verwantschaft (rubrica de cognatione spirituali). Bei der Taufe sollen nach den Bestimmungen der canones nur 2 den Knaben[2]) halten (puerum), und Pathen zur Firmung sollen einer, höchstens 2, zugelaßen werden.

---

[1]) Fast wörtlich schon 1266 verordnet im Magd. Synodalstatut.

[2]) Unter puer ist hier überhaupt der Täufling gemeint, Knabe oder Mädchen.

Digitized by Google

49. Von Lehrern (de magistris). Der Erzbischof klagt, daß seine Metropolitankirche, die andern Kathedralkirchen, Kollegiatkirchen, Klöster, Landpropsteien (praeposituras rurales), Pfarrer (plebanos), Parochialkirchen und übrige geistliche Benefizien des Ruhmes, Beistandes und Rathes gelehrter Männer beraubt sind, welche den Glauben, die Freiheiten der Kirchen, die Rechte und Privilegien der Personen verteidigen können. Darum bestimmt er unter Zustimmung der Synode, daß das Domcapitel der Metropolitankirche zu jeder Zeit 3[1]) Leute im Kapitel oder an der Kirche (de ecclesia) habe, die tauglich sind zum privilegirten Studium[2]) (ad proficiendum in studio privilegiato): einer in der heiligen Schrift (in sacra pagina proficientem),[3]) ein andrer im canonischen Recht, der dritte in den Gesetzen (in legibus). Die andern Kathedralkirchen sollen 2 Männer haben: einen in der Theologie, den andern im canonischen Rechte oder in den Gesetzen tauglichen. Kollegiatkirchen und Klöster sollen einen in Theologie oder in canonischem Rechte Tüchtigen haben und ihnen die Einkünfte ihrer Präbenden (corpora prebendarum suarum) nach den canonischen Vorschriften 3 Jahre lang unverletzt (integre) verwalten.[4]) Wenn solche Studierende (studentes) von Kathedral- und Kollegiatkirchen unserer Provinz von ihrer Kirche nicht genug zum Lebensunterhalt, zur Kleidung und den nötigen Büchern haben, so sollen sie unterstützt werden durch den Dekan und das Kapitel nach Verhältnis ihrer Einkünfte. Aebte, Pröpste und andere Prälaten sollen ihren Studierenden (in studio permanentibus) für jedes Jahr beistehen. Sind die Güter vom Prälaten und Convent ungeschieden, so geben sie vom Gemeinsamen; sind die Güter geschieden, so gibt der Prälat ¼, der Convent ¾. Landpröpste (praepositi rurales) und Pfarrer (plebani seu curati)[5]), welche jährlich zur Unterstützung des Studiums (pro subsidio studii sui) in Abwesenheit von ihrer Pfarre wenigstens 30 Gulden von ihrem

[1]) tres (3) fehlt bei Colet und Lünig, steht aber im Originaldruck von 1489.

[2]) Gemeint sind wol die 2 Facultäten der Theologie und Jurisprudenz.

[3]) Im Originaldruck steht irrig deficientem.

[4]) cf. das Verzeichnis der aus der Magd. Provinz im 15. und Anfang des 16. Jahrhundert in Wittenberg, Leipzig, Prag Studierenden. Magd. Gesch.-Bl. 4, 125. 5, 359. 497.

[5]) Ueber diese verschiedne Bezeichnung der Pfarrer vgl. Richters Kirchenrecht, 5. Ausgabe, Seite 291, Not. 1.

Digitized by Google

Kirchlehn haben, sollen 3 Jahre lang im Studium des canonischen Rechtes oder der Theologie zubringen. Wenn aber von den Landpröpsten, Pfarrern oder andern Benefiziaten an Kathedral- und Kollegiatkirchen und Klöstern einige tauglich sind und Lust haben, es bis zum Magister (usque ad magisterium) oder Doctor in einer der vorgenannten Wißenschaften zu bringen, so soll ihnen vom Bischof ausreichender Urlaub erteilt werden, vorausgesetzt, daß in der Zeit ihres Studiums für ihre Benefizien durch vom Patron angenommene taugliche Männer gesorgt werde. Wenn Kanoniker von Kathedral- und Kollegiatkirchen bis zur Magister- und Doctorwürde im Studium verharren wollen, so soll ihnen reichlicher Urlaub bewilligt werden und sollen die verdoppelten Einkünfte ihrer Präbenden (corpora duplicata) jährlich unverletzt verwaltet werden.

(Nun folgen die im Originaldruck von 1489, bei Lünig und Colet irrtümlich unter Artikel 47 gesetzten, hierher gehörigen 2 Absätze oder Auszüge aus Provinzial-Synodalstatuten des Erzbischofs Albert III.:)

Dekane und Kapitel von Kathedral- und Kollegiatkirchen, Aebte von Klöstern, Pröpste und andere Prälaten samt ihren Konventen, welche dies Statut verletzen und versäumen die Zahl tauglicher Personen zu den genannten privilegirten Studien zu bestimmen, sollen jährlich die Summe, welche sie jährlich ihren Studierenden zu geben hätten, dem Bischof des Ortes zahlen als Geldbuße (pro emenda), es müßten denn Kirche und Konvent offenbar arm sein. Landpröpste, Plebane und Kuraten, deren Benefizien nach Abrechnung der Lasten der Stelle (eorum supportatis oneribus) jährlich 30 Gulden zum Studium geben, sollen, falls sie nicht wenigstens 3 Jahre in den privilegirten Studien gearbeitet haben, in der Theologie oder im canonischen Rechte, sei's vor Empfang des Benefiz, sei's in demselben, die gelobte Summe (creditivam summam), die sie von ihrem Benefiz jährlich zum Studium verwenden sollten, mit dem Zins (cum profectu) dem Bischof des Ortes zahlen als Geldbuße.

Kein Kanoniker der Kathedral- und Kollegiatkirchen unserer Provinz soll zum vollen Genuß der Präbende zugelaßen werden (emancipetur)[1]) oder einen Stand im Chor (stallum in choro), einen

[1]) emancipari = aus den kirchlichen Lehr- und Dienstjahren am Stift entlaßen werden.

Digitized by Google

Sitz und Stimme (locum et vocem) im Kapitel haben, wenn er nicht vorher seinen Lebenswandel 2 Jahre hindurch, indem er beim privilegirten Studium mit Erfolg verbleibt, durch gute Sitten und Handlungen bewährt hat.

50. Von den Juden (de judeis). Der Erzbischof bestimmt unter Zustimmung des Concils, daß die in der magdeburgischen Provinz sich aufhaltenden (moram facientes) Juden genau die über sie gemachten Bestimmungen (canones) beobachten sollen, nämlich in der Passionswoche ihre Häuser und Fenster geschloßen halten, auch nicht aus ihren Häusern in die Oeffentlichkeit gehen, nicht einmal in die Synagogen. Daher sollen sie ihre Lebensmittel vor der Passionswoche sich verschaffen, damit die Christen in ihrer Wehklage jener Tage nicht von den Juden verspottet werden. Widerstrebende Juden sind in Geldstrafe zu nehmen, und wenn sie sich weigern, ist der weltliche Arm anzurufen.

Kein Fürst, Graf, Baron u. s. w. soll den Juden weltliche Würden, öffentliche Aemter (officia publica) oder Privatämter übertragen, da der Sohn der Freien nicht dem Sohn der Magd dienen soll; ist es geschehen, so soll es in 15 Tagen nach Publikation dieser Statuten abgestellt werden. Wer nicht so thut, soll durch den Diöcesanbischof excommunicirt werden. Es wird ferner das Privilegium der Juden aufgehoben, wonach sie gestohlene Sachen, die ihnen zum Pfand gegeben sind, den sie suchenden Herren nicht umsonst und ohne jedes Lösegeld ausliefern brauchen; vielmehr sollen sie in diesem Fall wie Diebe behandelt werden und die Sachen umsonst hergeben. Die Hälfte ihrer Güter, die sie besitzen, sei confiszirt und ohne jeden Rechtsbeistand der bischöflichen Kasse (fisco ordinarii) zugelegt. Kein Jude der magdeburgischen Provinz darf einen Christen, Mann oder Weib, in Dienst haben, sei's draußen, sei's am Tisch; auch verkehre ein Christ nicht in der Stube der Juden oder mit ihnen in der seinigen oder in einer öffentlichen, habe auch keinen Verkehr mit ihnen in Speise und Trank, nehme keine Geschenke von ihnen an, eßbare oder trinkbare. Kein Kranker oder Gesunder rufe jüdische Aerzte zu sich, noch nehme er Arzeneien oder Ratschläge von ihnen an, widrigenfalls sie, genesen, excommunicirt werden sollen; sterben sie aber ohne rechte Buße, oder thun sie, genesen, nicht Buße, so bekommen sie kein kirchliches Begräbnis (careant ecclesiastica sepultura).

Digitized by Google

Wo in der Magdeb. Provinz ein Christ zur Pflege oder zum Dienst bei Juden wohnt, soll er binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieses Statuts aus dem Judenhause ziehen und nie dorthin zurückkehren. Sie sollen auch keine Judenkinder mit ihrer Milch nähren. Sonst sollen Christen excommunicirt werden.

51. Von Häretikern (de hereticis). Die Bischöfe und ihre Vikare sollen darüber wachen, daß sie die in ihren Städten und Diöcesen gefundenen Häretiker und Schismatiker vertreiben (extenminent), häufig gegen sie Untersuchung (scrutinium) anstellen und sie strafen, im Notfall unter Anrufung des weltlichen Armes mit dem Tode (executione ultima).

52. Von Schismatikern (de schismaticis). Alle männlichen und weiblichen Zauberer (angurium facientes), Wahrsager und Wahrsagerinnen[1]) (fitones et fitonissas), Vogelschauer (aruspices), Unholde (maleficos), Beschwörer (incantatores) werden excommunicirt und können nur vom Bischof oder seinem Vikar absolvirt werden. Kein Priester absolvire sie heimlich, dulde auch nicht, daß sie in seiner Parochie wohnen, sondern untersuche und melde es dem Vikar des Bischofs, und beide vereint sollen dahin arbeiten, daß solch ein Mensch aus der Parochie vertrieben werde. Wer offen reuig ist und vom Diöcesanbischof absolvirt ward, soll vom Pfarrer wieder aufgenommen werden. Doch sollen solche Leute zum Beweis der Reue an 4 Sonntagen mit bloßen Füßen vor dem Kreuz oder der Fahne bei der Prozession über den Kirchhof (cum processio fit per cimiterium) hergehen mit abgeworfener Kapuze (caputio abjecto), den eignen bloßen (nudam) Gürtel am Halse tragend; wenn aber die Prozession in die Kirche tritt, sollen sie vor der Thür bleiben und zuletzt eintreten. Dann sollen sie zum Chorgewant (chorum attendentes) mit bloßen Füßen nicht weit hinter dem Priester stehen (non longe retro presbiterum) ohne Kapuze, den Gürtel am Halse (cingulum tenentes in collo), und so die ganze Messe anhören. Mit ähnlicher Strafe sollen belegt werden (emendari) die Verteidiger der Schismatiker (defensores conver-

[1]) fitones, fitonissae sind Wahrsager, Wahrsagerinnen, Pythone spiritu afflati. Vgl. du Cange glossarium ed. Henschel, Paris 1845. Tom. V. p. 237. Dieffenbach glossar. 175.

Digitized by Google

sorum), die sie aufnahmen (receptatores) und ihnen glaubten (credentes horum).

* 53. Von Apostaten (de apostatis). Wiederholt sind excommunicirte, unheilige, gesetzwidrige oder sonst zur Verwaltung der Heiligtümer untaugliche Kleriker aus ihrer Diöces geflohen, um den Strafen zu entgehen und in andern Diöcesen den Gottesdienst zu verwalten. Daher soll der executor in der Diöces, wo ein Priester also sündigte, die Sache in die andere Diöces, wo der Betreffende sich aufhält, brieflich melden, damit er auch dort öffentlich excommunicirt und von jedem gemieden werde. Solchem Menschen soll auch kein Aufenthalt in der Diöces gestattet werden.

54. Von Räubern (de raptoribus). Weltliche große Herren scheuen sich nicht, kirchliche Personen (viros ecclesiasticos) und ihre Familien, die bei ihnen wohnen, zu töten, zu verwunden, zu verstümmeln u. s. w. Wo dies geschieht, da soll im Archidiaconatsbezirk das Interdict sein, dazu in dem Archidiaconat, wohin sie innerhalb der Provinz fliehen, so daß dort niemand kirchlich begraben wird. Sind gleichwol unter dem Interdict Leute kirchlich begraben, so darf das Interdict nicht aufhören, ehe die Toten nicht aus ihren Gräbern geworfen sind (nisi prius ejectis inde corporibus). Auch muß vor Aufhebung des Interdicts das den Klerikern und ihren Angehörigen geraubte Gut zurückgegeben werden. Sind die Kleriker oder die Ihrigen getötet, so hört das Interdict nicht auf, wenn nicht der Mörder den Freunden des Getöteten, dem Bischof und dem Kirchenlehn Genugthuung nach den canonischen Traditionen verschafft. Alle Sonntag soll diese große Excommunication von den Priestern des Archidiaconats öffentlich verlesen werden, bis Absolution erteilt und dies den Priestern mitgetheilt ist. Wer solchen Mördern Hilfe und Rat erteilt, soll ebenso behandelt werden.

Wenn Verwante von Missethätern gegen Kleriker (captivatores) bei letztern als Kleriker, Ratgeber oder Schreiber sind, sollen sie sofort aus ihrer Gemeinschaft treten, auch nur über Befreiung der gefangnen Kleriker mit ihnen verhandeln und zwar nur 2 Monate lang, sonst sollen sie excommunicirt sein. Geben Kleriker ihr Amt bei solchen Leuten nicht auf, so verlieren sie ihr Kirchlehn und sind unfähig für ein anderes in der Magdeb. Provinz. Excommunicirt sind auch Diejenigen, welche den gefangnen Klerikern Entschuldigungs-

Digitized by Google

briefe[1]) dictirt oder von den Vorgesetzten welcherlei Briefe auch ausgewirkt haben betreffs der Beraubung,[2]) falls sie nicht den Kleriker frei laßen, das Geraubte erstatten oder der Kirche genugthun.

Die Nachkommenschaft solcher Missethäter an Klerikern soll, sei's weibliche, sei's männliche, bis zum 4. Glied weder zum Priesterstand (ad sacros ordines), noch zu irgend welchen kirchlichen Benefizien, auch nicht in Klöstern (nec in claustris nec cenobiis) irgend eines Ordens in der Magdeb. Provinz zugelaßen werden. Wer dennoch in ein kirchliches Amt kam, ist sofort zu suspendiren und das Kirchlehn ihm zu nehmen. In Klöster Eingetretene mögen darin bleiben, haben aber im Convent stets den letzten Platz und werden nie zu geistlichen Handlungen und Dignitäten zugelaßen. Wer in Conventen und Klöstern bereits im Range vorgerückt ist vor diesem Statut, bleibt auf seiner Stufe und gelangt nie zu Dignitäten.

So lange dem Verstümmelten oder Verwundeten nicht völlige Genugthuung gegeben ist, darf mit der Strafe gegen den Missethäter nicht inne gehalten werden.

Die Anzeige von solchen Räubereien, welche ein Vogt, Hauptmann, Abt, Propst, Archidiacon, Kanoniker, Rector einer Kirche macht, reicht aus die Anklage zu erheben.

Kein Freund eines gefangenen Klerikers soll für dessen Befreiung eine Gabe geben oder geloben oder Caution stellen. Wer einen Kleriker einen Monat gefangen hält, oder in Jahresfrist seit der Gefangennahme eines Klerikers nicht die Absolution nachgesucht hat, verliert alle Lehne, die er von irgend einer Kirche der Provinz hat. Wird ein Bischof gefangen, so sollen sich die Kleriker von des Räubers Familie fern halten, der Räuber aber und seine ganze Nachkommenschaft werden für immer (in eternum) unfähig für ein Kirchlehn. Wer ihnen gleichwol ein Lehn überträgt, wird auch excommunicirt. Wenn aber die nächsten Lehnsherrn[3]) (proximi do-

---

[1]) Zur Entschuldigung der Räuberei.

[2]) Der zu literas gehörige Nebensatz ist mir nicht klar, er lautet im Zusammenhange: Advocati —— qui literas impetraverint, quibus a liberacione clerici, vel refusione dampnorum de satisfactione ecclesie quoquo modo de facto valeat **colerare** (?), nisi prius clericum dimiserint ——, excommunicationis sententia innodamus.

[3]) Es ist an Afterlehen zu denken.

Digitized by Google

mini feudorum) die Lehne nicht in 1—2 Monaten einziehen, so geht die Uebertragung des Lehns auf den nächst höhern Lehnsherrn zurück. — NB. Hieran schließt sich ohne Absatz ein Breve des Papstes Urban V. vom 10. Dezember 1367,[1]) worin er befiehlt, die Missethäter an kirchlichen Personen zu excommuniciren, solche Städte und Gegenden dem Interdict zu unterwerfen. Nur der Papst kann absolviren außer bei Todesgefahr, nur er kann das Interdict aufheben.

Der Erzbischof erachtet die von seinen Vorgängern verordneten Strafen über Räuber und Mörder von Klerikern für zu gering und verordnet mit Zustimmung der Synode, daß solche Mörder und Missethäter (mutilatores) an 3 Sonntagen nach einander mit bloßen Füßen, am Leibe nur Beinkleider (femoralia), in der Kathedralkirche der Diöces, wo sie den Kleriker getötet oder verstümmelt haben, vor der Prozession, wenn sie in jener Kirche stattfindet, nackt und barfuß, auf dem Rücken ein kleines Rad tragend (rotam parvulam) und in jeder Hand eine Ruthe, vorangehen, bis die Prozession nach gehaltenem Umgang die Kirche betritt. Vor der Thür, durch welche die Prozession geht, verbirgt er sich (sublitet) und reicht den 2 letzten Kanonikern der Prozession die 2 Ruthen und bittet zum Zeichen wahrer Buße, daß er damit gestraft werde (emendari). Sie züchtigen ihn sanft (leniter). Ist ein Pfarrgeistlicher oder Kanonikus an einer Kollegiatkirche oder Mönch getötet, so soll der Mörder die genannte Kirchenbuße nicht nur in der Kathedrale, wie gesagt, sondern auch an drei Sonntagen in der Pfarr- oder Stiftskirche oder im Kloster thun. Diese Strafe kann kein Bischof der Provinz erlaßen und niemand darf die Mörder zum Abendmahl zulassen (ad communionem Christi Fidelium recipi et admitti volumus). Jeder soll die Buße in obiger Form erfüllen.

55. Vom Zinswucher (de usuris).[2]) Notorische Wucherer sollen nach dem Lateranensischen Concil nicht kirchlich begraben werden. Ihre Erben sind durch kirchliche Censuren (censuras) anzu-

[1]) Im Text steht: Datum rome IIII. ydus decembris nostri pontificatus anno VI. urbani quinti. Urban ward zum Papst geweiht am 6. Novbr. 1362, also reicht das 6. Jahr vom 6. Novbr. 1367 bis 6. Novbr. 1368.

[2]) Ueber das damalige Verbot des Zinsnehmens, cf. Magd. Gesch.-Bl. III, 253 f.

Digitized by Google

halten, die Zinsen (usuras) zu erstatten. Begräbt ein Pfarrer solchen Wucherer, so verliert er sein kirchliches Lehn. An jedem Sonntag im Jahr soll die Excommunication gegen Wucherer verkündigt werden. Heimliche Wucherer können in Krankheitsfällen erst dann absolvirt werden, wenn sie oder ihre Erben zuvor Genugthuung geleistet haben. Notorische Wucherer oder doch als solche durch die Dorfgeschwornen[1]) (juratos villarum) Bezeichnete sollen an jedem Sonn- und Festtag feierlich und mit Namen (nominatim) excommunicirt werden. Wer im Verdacht des Wuchers steht und sich nicht in bestimmter, ihm dazu vom Pfarrer oder Prälaten gegebener Zeit gereinigt hat, soll wie ein öffentlicher Wucherer nach Monatsfrist öffentlich in der Kirche als excommunicirt genannt werden. Von öffentlichen Wucherern soll niemand etwas annehmen nach dem Lateranensischen Concil, sie auch nicht zur Kommunion zulaßen noch kirchlich begraben. Wer dawider handelt, soll das Empfangene zurückgeben und von seinem Amt suspendirt sein. Die Absolution sollen Wucherer nicht eher bekommen, als bis sie allen Wucher den Eigentümern oder ihren Erben oder bei deren Mangel Armen und frommen Stätten (piis locis) nach Anordnung ihrer Bischöfe zurückerstattet haben. Allein der Bischof kann sie absolviren. Wenn ein Wucherer in gesunden Tagen die Buße in Hoffnung auf Absolution im Tode verachtet und trotzig das Anathem ertragen hat, soll er, wenn er um die Absolution bittet, nach Anweisung des Lateranensischen Concils erst dann absolvirt werden, wenn er alles zurückerstattet hat oder, falls sein Vermögen nicht hinreicht, bei wiedergewonnener Gesundheit alles zurückerstatten will, wofür er Verwante und Angehörige als Bürgen (fidejussores ydoneos) zu stellen hat. Sind taugliche Bürgen nicht da, so soll er auf Zeichen wahrer Buße und seinen Eidschwur hin zum Sacrament der Buße und Eucharistie zugelaßen werden. Aber zur Strafe so langer Verachtung der Buße in gesunden Tagen und zum Schrecken anderer soll ihnen die letzte Oelung und kirchliches Begräbnis versagt werden, wenn nicht aus besonderem Grunde der Bischof Indulgenz erteilt. Wenn offenbare Wucherer einen Monat lang in der Excommunication leichtsinnig gestanden haben (temere), so werden auch ihren Weibern, Söhnen und Hörigen

[1]) Jetzt: Schulze und Schöppen.

Digitized by Google

(propriis ipsorum mancipiis) die Heiligtümer (divina) und das Sacrament der Eucharistie entzogen, nur den Kindern mag die Taufe und den Sterbenden die Absolution zu Teil werden; ihre übrigen Dienstleute, Mägde, Pachtleute (coloni) sind zu excommuniciren. Da aber für Vergehen kein Privilegium besteht (quum delicta privilegium immunitatis non habeant), so verfällt auch jeder Ritter, Ministerial in der Provinz, wenn er wuchert, in Strafe.

56. Von Fälschung (de crimine falsi).[1] Sehr viele (plerique) kommen mit Briefen, die angeblich vom Papst und andern Prälaten ausgestellt sind. Niemand soll solche Leute in Kirche und Haus aufnehmen, wenn sie nicht zugleich ein Zeugnis vom Diöcesanbischof oder seinem Vikar haben. Wenn eine kirchliche Person doch solche Fälscher aufnimmt, soll sie 3 Jahre suspendirt werden, unangesehn die sonstige Strafe der Obern. Wer aber durch so gefälschte Briefe seine Bitten unterstützt, den sollen die Stadt- und Dorfpfarrer (plebani civitatum ac villarum) und andere sammt ihren Sachen festnehmen (occupare) und dem Bischof oder Archidiacon zusenden.

57. Von Zaubereien (de sortilegiis). Wir excommuniciren und verdammen (anathematizamus) alle Zauberer, und soll nur der Bischof sie absolviren dürfen außer im Fall des Todes. Diese Excommunicationssentenz soll an jedem Sonn- und Festtag von den Priestern in den Kirchen und Kapiteln publicirt werden.

Viele, dem Namen nach Priester, verachten die Censur der Kirche und obwol excommunicirt und von ihren Prälaten suspendirt, greifen sie doch zu den ihnen verbotenen Kirchendiensten. Solche Leute sollen nie wieder zu einem kirchlichen Amte zugelaßen werden, wenn sie nicht vom apostol. Stuhl begnadigt sind.[2]

58. Von Privilegien und deren Misbrauch (de privilegiis et excessibus privilegiatorum). Ordenspersonen jeglicher Art (religiosi cujuscunque ordinis vel religionis) sollen

[1] Vgl. Artikel 5.

[2] Im latein. Text wird eingangsweise auf Stellen des Gesetzes Mosis hingedeutet, wonach den Priestern Ungehorsame vom Volk gesteinigt, oder mit dem Schwert getödtet, oder vor der Gemeinde vom Rachen der Dämonen hingerißen wurden. Vielleicht sind Stellen gemeint wie 3. Mose 20, 27. 24, 16. 5. Mose 13. 4. Mose 16. Die Ueberschrift de sortilegiis paßt für den 2. Teil des Artikels nur in sehr verallgemeinerter Bedeutung.

Digitized by Google

ihre Privilegien nicht überschreiten. Haben sie Patronatsrechte, so sollen sie die Benefizien nicht für sich oder eine Abtei, Priorat, Convent u. dgl. misbrauchen. Der Diöcesanbischof soll darüber wachen und im Notfall die betreffende Pfarrei mit einem tauglichen Mann besetzen. Wenn sie eine Pfarrkirche um ihren Zehnten betrügen, den sie von Klosterhöfen (grangia), Klöstern (monasteria), Aeckern, Wiesen, Weinbergen u. dgl. im Gebiet der Pfarrei zu geben haben, so sollen sie excommunicirt sein. Wer frech sich gegen diese Bestimmung auflehnt, soll anathematisirt sein.[1]) Wenn ein Kleriker dergleichen thut oder dazu Hilfe leistet, verliert er alle seine kirchlichen Lehne und ist ferner unfähig für ihre Annahme. Thun Laien dergleichen, so sind ihre Söhne und Enkel bis ins 4. Glied untauglich für jede kirchliche Ehre und Würde und wer sie doch befördert, unterliegt dem Anathem.[2]) Ueber Scheltworte und Mishandlungen zwischen Canonikern und Klerikern haben die frühern Erzbischöfe außer der Strafe des gemeinen Rechts[3]) (que jure communi comprehendi invenitur) nichts verfügt. Darum bestimmt der Erzbischof mit Zustimmung der ganzen Synode[4]) (totius consilii), daß wenn ein Kanoniker einen andern Kanoniker offen mit Scheltworten beschimpft, er ¼ Jahr vom Kapitels-Umgang und dem Genuß seiner Präbende ausgeschloßen sein soll; schilt der Kanoniker einen Prälaten, so ist er ½ Jahr ausgeschloßen. Wenn ein Kanoniker an Kanoniker oder Prälaten die Hand legt, auch wenn kein Blut fließt, trägt er die obige Strafe doppelt. Verwundet ein Kanoniker den andern, ohne gerade ein Glied zu verstümmeln, so trägt er die 4 fache Strafe ohne Erlaß und soll dem Verletzten Genugthuung geben, bevor er restituirt wird.

---

[1]) Wenn das Anathem der Excommunication in den Gesetzen gegenübergestellt wird, wird unter der letztern der kleine, unter dem erstern der große Bann verstanden. Der erstere schließt nur von den Sakramenten und der Wählbarkeit zu Kirchenämtern aus, der letztere von aller Gemeinschaft der Gläubigen und der Teilnahme an allen Segnungen der Kirche. Richter, K.-Recht, 5. Ausgabe, Seite 454.

[2]) Vgl. zu diesem Teil des Artikels die fast wörtlichen Bestimmungen in Artikel 30.

[3]) Das gemeine Recht ist das alte deutsche Gewohnheitsrecht, wie es für die Magd. Gegend im Sachsenspiegel zusammengefaßt war.

[4]) Meistens heißt es sacro approbante consilio. Es ist wol der Unterschied der Stimmeneinheit und Stimmenmehrheit angedeutet.

Digitized by Google

Verstümmelt er ein Glied mutwillig, so verliert er jedes Kirchlehn (beneficium ecclesiasticum). Dieselben Strafen sollen bei andern Klerikern in ähnlichen Verhältnissen angewant werden.

59. Von Strafen (de penis). Wenn eine kirchliche Person (persona ecclesiastica) in einer Stadt, Burg, Dorf gefangen gehalten wird, soll der Pfarrer daselbst, sobald es ihm bekannt wird, ohne besondern Auftrag von oben das strengste Interdict beobachten und sich fern halten von kirchlichen Diensten (cessent a divinis), auch den Herrn der Stadt, Burg, des Dorfes u. dgl. bitten, die kirchliche Person oder dessen Angehörige, Güter zu entlaßen. Weigert sich der Herr, so soll über ihn die große Excommunication (sententi a majoris excommunicationis esse ligatum) und über seinen Wohnort das Interdict verkündigt werden. Erst wenn sie dem Verletzten völlige Genugthuung geben nach Ansicht des Executors vom Ort (executoris loci), können Excommunication und Interdict aufhören. Insonderheit sollen sie Mädchen und Weibern, die sie schändeten (corruperunt) und misbrauchten[1]) (abuse sunt), Genugthuung geben. Sie sollen wie Mörder und Verstümmler (mutilatores) Kirchenbuße thun.[2]) Diese Strafe soll von keinem Bischof, auch nicht vom Erzbischof erlaßen werden.

Ueber die Brüder der Bettelorden (mendicantium ordinum fratres) ist viel Klage. Kein einzelner Bettelmönch darf in seiner oder anderer Tracht durch die Städte und Dörfer umherziehen und sich in den Häusern und Orten, wo Terminarier wohnen, außer den bestimmten Zeiten (extra tempora prescripta) aufhalten, auch nicht ärztliche Dienste (medicorum officium) oder andere Künste (artificium) treiben, was für ihre religiöse Stellung nicht passt. Auch sollen sie nicht Bäder nehmen in gemeinen Badstuben, wo oft eine Menge verdächtiger Weiber ist. Solche umherziehende einzelne Bettelmönche sollen vom Pfarrer des Orts, da sie sind, sofort ins Kloster zurückgeschickt werden. Werden solche Mönche in Bädern gemishandelt, so soll ihnen durch die Vollstrecker der Statuten (executores statutorum) in keiner Weise Beistand geleistet werden. Auch sollen sie nicht zum Predigen in den Kirchen der Provinz oder zum Beicht-

[1]) abuse (abusae) steht in allen 3 genannten Drucken für abusi.
[2]) Artikel 54.

Digitized by Google

hören oder zum Collectiren (ad petendum caritativa subsidia a populo nostre provincie) in der Provinz zugelaßen werden.

Wenn jemand den Erzbischof oder einen Bischof der magdeburgischen Provinz feindlich verfolgt, fängt, tötet oder Rat und Beistand dazu gibt, soll er wie ein Majestätsverbrecher für immer verflucht (infamis, diffidatus, bannitus) sein. Alle seine Gebäude sollen zerstört und nie wieder gebaut werden; niemand braucht ihm das Seine zu geben (debita reddere), niemand ihm im Gericht zu antworten. All sein Eigentum verfällt der Kirche, dessen Bischof verletzt ist. Er ist aller Lehne, Aemter, geistlicher und weltlicher, verlustig; sie fallen an die Kirche und der Priester (rector ecclesie) verfügt darüber nach seinem Gutdünken. Seine Söhne und Enkel in grader Linie sind lehnsunfähig, erhalten nie ein kirchliches oder weltliches Ehrenamt. Der Missethäter kann keinen rechtlichen Act vollziehen. Die Excommunication über sie wird alle Sonn- und Festtage unter Glockengeläut und bei brennenden Altarkerzen (pulsatis campanis et candelis accensis) in allen Kirchen der Diöces verkündet und Absolution kann nur ein Provinzialconcil oder der Papst (summus pontifex) erteilen außer in Todesgefahr. Vor der Absolution muß völlige Strafe getragen und Buße gethan sein. Sie sollen durch alle Hauptkirchen des Orts und der benachbarten Orte an Sonn- und Festtagen nackt vor dem Volke sich zeigen, nur mit Hosen bekleidet und Ruten in den Händen. Dann ziehen sie nach Rom und büßen dort ein ganzes Jahr und kehren von dort nicht zurück ohne Erlaubnis des verletzten Erzbischofs oder Bischofs und seiner Kirche. Dann dürfen sie ihre ausstehenden Gelder u. dgl. zurückfordern. Die weltlichen Obrigkeiten (presides provinciarum,[1]) domini, seu rectores, schulteti et alii domini temporales civitatum, oppidorum, castrorum, villarum et aliorum locorum) sollen das Statut genau beobachten, sonst werden sie auch excommunicirt. Gemeinden, welche es mit den Frevlern halten, verfallen dem Interdict.

* Die genannten Strafen für solche, die einen Bischof oder Erzbischof fangen und gefangen halten, können unter Beirat und Zustimmung aller andern Bischöfe der Provinz nach Umständen verschärft oder gemildert werden.

[1]) Die praesides provinciarum sind wol die Hauptleute, Vögte u. s. w. als weltliche Beamte einzelner Teile des erzbischöflichen Territoriums.

Digitized by Google

Wer Anverwante, Knechte, Mägde kirchlicher Personen verwundet, schlägt, misbraucht, ihrer Güter beraubt, wird excommunicirt und sein Wohnort steht im Interdict. Erst wenn völlige Genugthuung geleistet ist, hört beides auf.

* Wer aus Habgier oder Herschbegier jemanden unterdrückt und was er auf solche Weise an sich gebracht hat (quitquid ad eum hujusmodi submissione occasione quocunque modo pervenit), nicht in Monatsfrist dem wirklichen Herrn des Ortes zurückerstattet, verfällt der Excommunication.[1])

60. Von Beichten und Buße (de confessionibus et penitentia). In der Beichte sollen die Priester die gemeinen Vergehen namentlich, die ungewöhnlichen nur durch Umschreibung vorsichtig ausforschen, um die Unerfahrnen nicht in Versuchung und unbekannte Sünde zu bringen. Wer ihm in der Beichte Mitgeteiltes ausplaudert, verliert sein Priesteramt und soll zur Buße in ein Kloster gehen. Manche Priester erzählen die Sünden von Beichtenden, ohne die Namen der Personen zu nennen, die indes leicht zu erkennen sind. Davor wird ernstlich gewarnt, zumal die menschliche Gebrechlichkeit dadurch zu ähnlichen Sünden verleitet werden kann.

Die Priester sollen Kranke rücksichtsvoll und unter 4 Augen (familiariter et secrete) beichten laßen, daß sie nicht zu erröten brauchen wegen vieler Anwesenden. Dann sollen sie ihnen in geziemender Tracht und Haltung die heilsame Hostie (hostiam salutarem) bringen.

Kein Priester forsche im Beichtstuhl bei einem Beichtkinde nach Sünden anderer unter Angabe ihrer Namen. Auch soll er, wenn er einem Beichtkind (poenitenti) Messen auferlegt hat (missas procurandas injunxerit), diese nicht selber halten, auch soll er für Lebende kein Messopfer am 30. Tage (tricenarium) oder am Jahrestage (annuale) darbringen.[2])

Allen Ordenspersonen (religiosis) wird bei Strafe der Excommunication verboten, den Parochianen (subditis plebanorum), inson-

[1]) Im Originaldruck steht seductis für seductus.

[2]) Für Verstorbene durften am 3., 9. und 10. Tage nach dem Tode, ebenso am Jahrestage (anniversariae scil. ceremoniae) Messopfer dargebracht werden.

Digitized by Google

derheit den Beguinen (Beguinas), Beghardeu[1]) (? Vagerdinos), Klausnern[2]) (inclusos) oder andern Personen dieser Art[3]), Kindern und Erwachsenen, den Leib des Herrn oder andere kirchliche Sacramente zu reichen. Auch sollen die Ordenspersonen das Volk nicht von den kirchlichen Prozessionen (processiones et stationes solennes) abziehen und unterdessen Predigtgottesdienste für dasselbe halten. Vielmehr sollen sie in den Predigten das Volk ermahnen, sich an den kirchlichen Feiern und Prozessionen zu beteiligen. Den Brüdern der Bettelorden (religiosis mendicantibus) wird verboten, bei Prozessionen u. dgl. Neuerungen vorzunehmen (novas facere adinventiones), auch nicht an Sonn- und Feiertagen nach Art einer Prozession einen Umgang zu halten durch Kreuzgänge (ambitus), Kirchhöfe (cimeteria) und Kirchen, indem sie Reliquien umhertragen, außer an ihren Kirchweihtagen. Auch sollen sie nicht am Tage der Reinigung Mariä dem Volke Wachskerzen weihen, oder am Palmsonntage Aeste (ramos), Palmen (palmas) oder grüne Zweige (frondes), auch nicht am Tage der Himmelfahrt Mariä oder an irgend einem andern Tage Kräuter oder andere Früchte, oder ähnliches sich erlauben.[4]) Die Bischöfe und ihre Offizialen sollen darüber wachen und besonders auf die Brüder von den Bettelorden acht haben.

Diebe, Wucherer, Räuber und Betrüger sollen in der Beichte vor allem zur Wiedererstattung ermahnt werden; sonst hilft ihnen die Beichte nichts, da die Sünde nur vergeben wird, wenn das Geraubte wo möglich (si possint) ersetzt wird.

Drei Sünden kann nur der Papst (domino apostolico reser-

[1]) Die Vagerdini neben den Beguinae sind wol Beghardeu. Freilich ist diese Form bei du Cange nicht zu finden; er nennt Beghardi, Begehardi, Begihardi, Beguini, böhmisch Pikarden. Es scheint im Volksmund des Erzstifts aus Begardi gemacht zu sein Vagerdi, und dann wurde die Endung der Beguini angefügt — Vagerdini. Im 38. Artikel heißen sie freilich Bobechardi. Dies könnte auf den Gedanken bringen, die Vagerdini seien vagantes (fahrende Schüler), mit der Endung ihres sonstigen Namens Eberdini — Vagerdini genannt.

[2]) inclusi sind wol Leute, die ein abgeschloßnes, klösterliches Leben führen, ohne grade Mönche und Nonnen zu sein. Sonst kommt dafür der Ausdruck reclusi, reclusae vor.

[3]) Der Originaldruck hat hujus statt hujus modi.

[4]) Alles dies sollte nur von den ordentlichen Pfarrern gegen Empfang eines Accidenz vorgenommen werden.

Digitized by Google

vanda) vergeben: Gewaltsame Mishandlung von Klerikern und andern Ordenspersonen jeglicher Art (quoscunque religiosos[1]), Anzünden von Kirchen und Klöstern (religiosorum locorum), Simonie beim Priesterstand (symonia in ordine perpetrata).

Nachfolgende Sünden können, außer bei Todesgefahr, nicht vom Priester, sondern nur vom Bischof vergeben werden: Mord, Kirchenraub, Brand, unnatürliche Sünden, Beischlaf von Conventspersonen mit Priesterweihe (personarum conventualium in sacris ordinibus constitutarum), Blutschande mit einer Blutsverwanten (consanguinea) oder Schwägerin (affine) oder mit einer, die das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat; Mishandlung von Eltern, heimliche Beseitigung von Kindern (oppressiones parvulorum), Nachläßigkeit[2]) von Eltern, die ihre Kinder ins Feuer oder Waßer fallen laßen; feierliche Meineide von Benefiziaten,[3]) Treubruch, Wortbrüchige (votorum transgressores), Simonie, Ehebruch, Häresie, Apostasie; Bosheit derer, die Eheleute unfähig zum Beischlaf, oder Weiber[4]) unfruchtbar machen oder obortiren laßen; Fälscher von Siegeln, Schriftstücken (littere[5]), Münzen.

Kleriker und Laien verachten, wenn sie excommunicirt sind, die Schlüßelgewalt der Kirche (claves ecclesie) in gesunden Tagen in Hoffnung auf Absolution vor dem Tode. Sie sollen aber auch in Todesnot (in extremis) nicht absolvirt werden, wenn sie nicht Bürgschaft geben, daß, mögen sie sterben oder gesund werden, durch sie oder die Ihrigen, so viel ihnen möglich ist, Genüge betreffs des Vergehens geleistet werde.

61. Vom Bann (de sententia excommunicacionis). Hat ein Bischof jemanden excommunicirt, so soll er dies den benach-

[1]) Im Originaldruck steht sinnlos: clericos vel alias quoscunque religiosos injecto manum violentam; dafür hat Lünig und Colet: in clericos vel alias personas vel alios quoscunque religiosos injectio manuum violenta. Jedenfalls ist der Text bei Lünig und Colet nicht aus dem Originaldruck von 1489, sondern wol aus einem andern Manuscript entlehnt.

[2]) Im Originaldruck steht negligentia statt negligentiam.

[3]) Im Originaldruck steht benefitia statt benefitiatorum; er schreibt solennia in Bezug auf perjuria, Lünig schreibt solennes zu fideifractiones. Unrichtig hat Lünig perjuriam.

[4]) Der Originaldruck hat mulier**em** statt mulier**um**.

[5]) muß litter**as** heißen.

Digitized by Google

barten Bischöfen brieflich anzeigen, damit der Gebannte bekannt und gemieden werde. Wenn Bischöfe hierin nachlässig sind, oder mit Gebannten verkehren, so sollen die Kanoniker der Kathedralkirchen mit ihnen nicht umgehen, so lange sie dem Statut zuwider handeln.

62. Von der Bedeutung der Ausdrücke (de verborum significationibus[1]). Die vorstehenden Provinzialsynodalstatuten (statuta provincialia presentis opusculi) sind zwar von allen Unterthanen der Magdeb. Provinz (ab omnibus subditis nostre provincie) mit gebührender Ehrerbietung aufzunehmen, indes sind die einen nur für Prälaten, die andern nur für Kanoniker (canonicis secularibus), die andern für Pfarrer (curatis et plebanis), die andern für Ordenspersonen beiderlei Geschlechts (religiosis sexus utriusque) verordnet. Darum sollen die Pfarrer die Statuten des vorliegenden Buches (opusculi) besitzen und fleißig lesen, insonderheit das sie Betreffende monatlich einmal sorgfältig durchlesen und dem Gedächtnis einprägen (memorie sue commendent). Auch die Mönche und ihre Prälaten[2]) sollen die Statuten des vorliegenden Werkes (presentis opusculi) haben und lesen, und — — —[3]). Wöchentlich am Freitag (singulis septimanis et feriis sextis) sollen die Statuten in ihrer Versammlung[4]) sorgfältig vorgelesen werden. Auch sollen die Pröpste der Nonnenklöster wöchentlich an Freitag zur Kapitelsstunde[5]) (hora capitulari) die Statuten, welche von der Beßrung des Standes der Nonnen handeln, in ihrer Versammlung vorlesen laßen.

In einem Statut des Papstes oder seines Legaten oder der Richter unserer Provinz (nostre provincie judicum) oder der Executoren und Beschirmer eines Bistums (dicta sedis executorum, conservatorum),[6]) in Processsachen (processibus) oder Verordnungen

[1]) Auch im corp. jur. can. findet sich ein Artikel mit dieser Ueberschrift, nämlich Decret. Greg. IX. lib. V. tit. 40.

[2]) Pröpste, Aebte.

[3]) Hier folgen die mir unverständlichen Worte: et quinque regulares statuta ipsos concernentia (scil. perlegant), per que vita et status sue professionis conservatur in decore.

[4]) Die Mönche sind gemeint.

[5]) Versammlung der Conventualen des Klosters für Kloster-Geschäftssachen.

[6]) Die Richter sind die bischöfl. Offiziale; wer aber sind die conservatores? Artikel 5 sind päpstliche conservatores und subconservatores, executores und subexecutores genannt.

Digitized by Google

der Bischöfe (ordinariorum mandatis) kommt folgender Ausdruck vor (ponitur ista oratio): Wir unterstellen eine Gemeinde, Stadt, Burg, Dorf oder irgend einen Ort dem kirchlichen oder strengsten Interdict (ecclesiastico vel strictissimo interdicto) — oder der Ausdruck: Ihr sollt in der Gemeinde (per civitatem), Stadt, Burg, Dorf oder an andern Orten ablaßen oder völlig ablaßen vom Heiligen (cessetis — — a divinis vel penitus a divinis). Diese Ausdrücke sind gleichbedeutend (parem vim habent). Es muß nämlich dann in der ganzen Stadt samt Vorstädten das strengste Interdict beobachtet werden, auch von Seiten der Eximirten. Dies Interdict ist ein allgemeines (generale) und umfaßt alle Kirchen der Stadt. Wenn es aber in einem Statute der Vorgenannten heißt: Wir unterstellen eine solche Kirche, Kloster oder Kapelle dem strengsten (districtissimo) Bann, so ist allein jene Kirche gebannt, weil es ein besonderes Interdict ist (speciale interdictum). Denselben Sinn hätte es, wenn in einem Statut oder Prozeß gesagt würde, wir geben ein Interdict (interdicimus) oder unterstellen dem kirchlichen Interdict eine Kirche einer Stadt, Burg oder eines Dorfes — dann gilt in solcher Kirche ein Special-Interdict. Ferner wenn in einem Statut, Prozessen oder Mandat gesagt würde: Wir wollen und ordnen an, daß in der Gemeinde, Stadt, Burg, Dorf von dem Feierlichen des Gottesdienstes abgelaßen werde (cessari a solenniis divinorum), oder: Ihr sollt in der Kirche des heil. Martin vom Feierlichen des Gottesdienstes ablaßen (cessetis ... a solenniis divinorum), so werden in diesem Falle alle kirchlichen Dienste (divina officia) verrichtet, es wird wie früher gelesen (legendo), die Sacramente Gesunden und Kranken gereicht, aber Gesang und Orgel schweigen (cessatur a cantu et ab organis).

63. Ein Anhang enthält Rechtsgrundsätze (regule juris). Jedes Statut des gegenwärtigen Werkes enthält entweder einen Befehl (mandatum) oder einen Rath (consilium). Ein Befehl oder Vorschrift (mandatum seu preceptum) in diesem Statut verpflichtet alle Unterthanen der magdeburgischen Provinz bei Strafe. Der Uebertreter eines Rates erhält zwar keine Strafe, würde aber bei seiner Beobachtung vollkommner leben (perfectius). Jedes Statut dieses Werkes, das ein Gebot oder Verbot (preceptum affirmativum siva

Digitized by Google

negativum) enthält, verpflichtet die betreffenden Unterthanen unserer Provinz nach seiner Beschränkung.

Der Schluß lautet: Durch die Regeln und Statuten der heiligen Väter soll ein Christ im Leben, in Worten und Werken, geleitet werden, damit er wiße und thue, was dem allmächtigen Gott angenehm ist, welcher lebt und regiert in alle Ewigkeit.

Ueber einige Punkte in der Regierungsgeschichte des 1325 erschlagenen Erzbischofs von Magdeburg, Burchard und seines Nachfolgers Heidenreich.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Es kann auffallend erscheinen, daß die Lebens- und Regierungsgeschichte des durch sein unglückliches Ende bekannten Erzbischofs Burchard (III.) von Magdeburg nicht schon längst Gegenstand eingehender kritisch-historischer Forschungen geworden ist. Eine Aufforderung dazu möchte nicht nur die Wichtigkeit der Ereignisse in seinem Lande während seiner fast achtzehnjährigen Regierung darbieten, sondern auch der Ausgang den das Leben dieses merkwürdigen Mannes nahm, über dessen Charakter und Handlungsweise als Regent sich zum Theil sehr widersprechende Berichte und Ansichten bei den ältern Geschichtsschreibern wahrnehmen lassen. Ist bei den neuern Autoren der Magdeburgischen Geschichte auch eine gewisse Einmüthigkeit in dem Urtheil über den Charakter und Lebenswandel Erzbischof Burchards zu finden, so zeigen sich doch zumal in der Darstellung des tragischen Geschicks, welches ihn ereilte, nicht nur Differenzen sondern auch Dunkelheiten und Lücken über so erhebliche Punkte, daß es im Interesse einer unparteiischen, auch auf Urkunden, nicht blos auf Chronisten sich stützenden Geschichtsschreibung und bei der Bedeutung der Sache wohl ein berechtigter Wunsch ist, in einem Son-

Digitized by Google

derwerke eine quellenmäßige objectiv gehaltene Geschichte des Erzbischofs zu empfangen.

Das Interesse an der Regierungsperiode Erzbischof Burchards pflegt bei den Nachrichten über sein unglückliches Lebensende zu culminiren. Gerade über dieses weisen die ältesten Quellen, welche von dem seiner Zeit ein gewaltiges Aufsehen weit und breit machenden Ereignisse berichten, sehr verschiedene Versionen auf, von denen man vier als die hauptsächlichsten herausheben kann, wie dies schon Rathmann in seiner Geschichte der Stadt Magdeburg[1]) gethan hat. Von diesen Angaben ist die eine, welche überdies auch nicht den Vorzug des Alters für sich hat, von allen neuern Geschichtsschreibern als eine offenbare, zu Gunsten der Stadt Magdeburg ersonnene Erfindung bezeichnet[2]) und anzuführen nicht gewagt worden[3]), nämlich die, daß der Erzbischof in Folge eines von ihm gemachten Versuches, aus seinem Kerker im Rathhause zu Magdeburg zu entfliehen, erschlagen sei.[4]) Diese Erzählung muthet allerdings dem einfachen Verstande viel zu und ist einer Widerlegung kaum werth.

Mit einer Prüfung der Berichte über die Unthat selbst, die dem Erzbischof das Leben kostete, sollen sich die folgenden Blätter nicht beschäftigen; diese sollen vielmehr nur einer Untersuchung über einige andere Punkte gewidmet sein, die uns einer Aufklärung dringend bedürftig zu sein scheinen. Der eine bezieht sich auf Umstände, die der zweiten Gefangennahme des Erzbischofs unmittelbar vorangingen, der andere auf das was unmittelbar nach der Ermordung desselben sich ereignete und wie es sich mit der Wahl seines Nachfolgers gestaltete. Wir glauben, daß eine Klarlegung des ersten Punktes nothwendig die Untersuchung über das Ende das der Erzbischof fand, erleichtern werde und was wir Neues über den andern Punkt anzuführen gedenken, wird vielleicht auch für die Entscheidung der Schuldfrage nicht ohne Belang sein.

Die beiden Punkte, um deren Erörterung es sich hier handeln soll, liegen in den folgenden Fragen:

---

[1]) II S. 249. 250.

[2]) Ebendaselbst a. a. O. S. 252.

[3]) von Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I S. 239.

[4]) S. Lentz, Dipl. Stiftshistorie von Magdeburg S. 311.

Digitized by Google

1) Wie hatte sich das Domcapitel zu Magdeburg zum Erzbischofe im Jahre 1325 gestellt und wo befand sich der Letztere, als er im Sommer dieses Jahres in die Stadt zog, in welcher ihm der Untergang bereitet wurde? und

2) Wie lange blieb sein Tod verborgen und wann erfolgte die Wahl seines Nachfolgers?

Der Erzbischof Burchard, der im Jahre 1307 den erzbischöflichen Stuhl besteigend die Erbschaft seines Vorgängers Heinrich (1305 bis 1307) antrat, von dem es heißt, daß er vor Gram und Verdruß über das Mißlingen seiner Pläne gegen die Rechte und Freiheiten der Bewohner Magdeburgs gestorben sei,[1]) war aus einem Geschlecht entsprossen, das dem Erzstift und der Stadt Magdeburg sehr nahe stand, ihm bereits einen Erzbischof (Conrad I. 1134—1142) und seine sämmtlichen Burggrafen von der ersten Hälfte des 12. bis in die zweite des 13. Jahrhunderts, auch sonst eine Reihe höherer Würdenträger im geistlichen Staate Magdeburg gegeben hatte, aus dem hochedelen Geschlecht der Herren v. Querfurt und zwar aus einer Nebenlinie dieses Hauses, die ihre Residenz zu Schraplau hatte und gewöhnlich die Schraplausche heißt. Des Erzbischofs Vater führte den gleichen Namen, starb 1303 und war ein Sohn des Edelen Burchard von Querfurt, der sich auch Burggraf zu Querfurt zu nennen pflegte, und der Gräfin Sophie von Mansfeld, einer der beiden Erbtöchter dieses im Hoyerischen Stamme damals erlöschenden Hauses.[2])

Es ist hier der Ort, gleich der in so vielen Geschichtsbüchern älteren und neueren Datums zu findenden Angabe über den Bei- und Spottnamen Lappe, der dem Erzbischof gegeben worden sei und über die Veranlassung dazu zu gedenken. Schon Hoffmann[3]) hat die älteren Mönchsfabeln,[4]) daß der Erzbischof von den Magde-

[1]) S. Hoffmann, a. a. O. I S. 222. 223.

[2]) Des Erzbischofs Brüder waren Gebhard, zuletzt Bischof von Merseburg, der 1340 starb, und zwei Burchards, die auch durch den Zusatz des Aeltern und des Jüngern mitunter unterschieden werden. Cfr. Chron. episcc. Mersebb. bei v. Ludewig, Rell. Mss. IV p. 405. Neue Mitth. IV 3 S. 65. 66.

[3]) a. a. O. I S. 240 Anm. 2.

[4]) Chronicon monachi Isenacensis bei Menckeu, S. R. G. II Sp. 1782.

Digitized by Google

burgern, weil er (aus Sparsamkeit) eine geflickte Kleidung getragen „Bischof Lappe" zum Spott genannt sei, zurückgewiesen und diesen Namen für keinen Spott-, sondern einen Beinamen erklärt, von dem er an der einen Stelle[1]) sagt, daß die Linie, welcher der Erzbischof angehört habe, jenen Beinamen geführt haben solle und an der andern obencitirten, daß der Name Lappe ein Beiname der Familie des Erzbischofs sei. Ersteres ist nicht ganz richtig und präcise. Sowohl der Vater des Erzbischofs, als dessen gleichnamiger Bruder kommen in Urkunden der Jahre 1269, 1290 und 1303[2]) mit jenem Beinamen vor, der nichts anderes als „der Einfältige" (vielleicht auch der Böse) heißt und dasselbe Wort wie unser heutiges Laffe oder der Läppische ist.[3]) Sonst kommt der Beiname in der Linie des Erzbischofs nicht weiter vor und als die Magdeburger von diesem Beinamen hörten, haben sie ihn ohne Zweifel ihrem ihnen so mißliebigen Landesherrn in spöttischer Bedeutung und in verächtlichem Sinne beigelegt.

Ueber Burchards Charakter und Regierungsweise stimmen die Urtheile der Geschichtsschreiber seines und des folgenden Jahrhunderts, so wie auch spätere Quellen im Ganzen — nur Krantz und einige Andere sind durchweg seine feurigen Lobredner — ziemlich überein und selbst das, wie man sagt, ganz auf Seiten der Erzbischöfe stehende und aus deren Kreisen inspirirte Chronicon Archiepiscoporum Magdeburgensium sagt von seinem Verhalten gegen seine Unterthanen in den Städten und den Stiftsadel, wie nicht weniger gegen die umwohnenden Dynasten, daß es in hohem Grade insolent und beschwerlich gegen sie gewesen sei.[4])

[1]) a. a. O. I S. 223 Anm. 2.

[2]) B. dictus Lappe de Querenvorde und B. dictus Lappo de Scrapleve. S. Leuckfeld, Antt. Praem. Gottesgnaden p. 77. Riedel, C. D. Brand. D. p. 20. Vgl. Rathmann, a. a. O. II S. 138. 139. Magdeb. Schöppen-Chronik ed. Janicke S. 180 Anm. 2.

[3]) Auch sonst kommt der Name als Zuname, z. B. bei einem Adelsgeschlecht, vor, aus dem 1480 ff. Engelbrecht Lappe Vogt deutschen Ordens zu Wesenberg in Liefland war.

[4]) Bei Meibom, S. R. G. II S. 338: — cum iterum iste Dominus Burchardus archiepiscopus pluria gravamina contra cives attentaret et non solum Magdeburgensibus, sed etiam Hallensibus et Calvensibus nec non et ministerialibus et baronibus et comitibus circumquaque se gravem exhiberet u. s. w.

Digitized by Google

Es ist beachtenswerth, daß der Chronist von den zahlreichen Städten des Erzstifts nur jene drei nennt, denen, wie überliefert ist, die Mörder des Erzbischofs angehört haben sollen. Daß die obige Notiz nicht lange nach Burchards Tode niedergeschrieben ward, könnte daraus geschlossen werden, daß der Autor weiterhin sagt: — ibique cum proh dolor! occiderunt et ut sperandum est, Christi martyrem ipsum fecerunt und weil es bekannt ist, daß die Nachfolger Burchards, Otto und namentlich der so sehr bürgerfreundliche Dietrich (1361—1367) lebhafte Versuche zur Canonisirung des Ermordeten machten.

Daß Erzbischof Burchard aber auch bei seiner nächsten Umgebung, dem Magdeburger Domcapitel, dem er mindestens seit dem Jahre 1294 angehört und 1301 auch die Stelle des Scholasticus bekleidet hatte,[1]) mit der Zeit anstieß und demselben Nachtheile zufügte, dafür werden wir nicht aus Chronisten, sondern aus gewichtigeren Quellen, den Urkunden, einen Beweis liefern.

Die behaupteten Differenzen zwischen dem Domcapitel und seinem Erzbischofe und die angebliche Entfremdung beider berühren aber gerade die erste der beiden zur Beantwortung stehenden Fragen. Wir könnten als einen Anlaß dazu die vom Erzbischofe eingeführte Neuerung, sich (statt des sonst hierzu dienenden Domprobstes einen Vicarius in pontificalibus zu halten,[2]) annehmen. Es wird einer tieferen kritischen Untersuchung bedürfen, um festzustellen, wie sich das Domcapitel bei den Mißhelligkeiten, in die der Erzbischof mit der Stadt Magdeburg um 1313 gerieth, verhalten habe,[3]) und wie es kam, daß er kein Bedenken trug, mit dem über die Stadt Magdeburg verhängten Kirchenbann auch mehrere Mitglieder des Domcapitels, darunter seinen eigenen Bruder, den damaligen Domprobst Gebhard (der späterhin Bischof von Merseburg ward) zu belegen. Seit dem, daß die Letzteren wieder befreit waren, berichten uns chronistische Quellen nichts von weiterem Hader Burchards mit seinem Domcapitel. Dagegen aber erfahren wir mancherlei über die fortgesetzten Störungen eines guten Einvernehmens

[1]) S. Lentz a. a. O. S. 389. 393. Auffälligerweise schweigt Hoffmann a. a. O. ganz über seine Antecedentien.

[2]) Chron. arch. Magd. bei Meibom, l. c. II S. 336. G. Torquatus series archiepp. Magdd. etc. bei Mencken, S. R. Germ. III Sp. 391.

[3]) S. Hoffmann, a. a. O. I S. 230. 231. 233.

Digitized by Google

des Erzbischofs mit der Stadt Magdeburg und den Ausbruch neuer offener Feindseligkeiten, zu denen die Stadt Halle das Signal gegeben[1]) zu haben scheint, im Jahre 1324. Die Geschichtsschreiber lassen die Beendigung derselben durch einen vom Erzbischof mit den verbündeten Städten (Magdeburg, Halle und Calbe) am 14. October 1324 geschlossenen Vergleich erfolgen, dessen Hauptpunkt die Aufhebung des über dieselben verhängten Bannes und Interdicts war. Daß das Domcapitel die binnen zwei Monaten zu erfolgende Lösung vom Banne den Städten und den mit ihnen verbündeten Herren in einem Separatinstrument d. d. Sonnabend vor S. Galli 1324[2]) garantirt, kann an und für sich als ein Act feindlicher Stellung gegen den Erzbischof nicht erachtet werden, vielmehr nur als ein Zeichen ihm schuldiger Obedienz und pflichttreuer Hingebung, wie dergleichen Pacte in gleichen und ähnlichen Fällen — zur Bestärkung der Sicherheit solcher Verträge — oft genug im Mittelalter vorkommen.

Der Erzbischof befand sich natürlich im Jahre 1324 nicht in Magdeburg, auch nicht bei Vollziehung der um die Mitte des October abgeschlossenen Verträge; aber auch das Domcapitel war keineswegs, wie Einige meinen, dergestalt mit der Sache der Stadt und wider seinen Herrn verbunden, daß es sich von seinem Oberhirten getrennt und in der Stadt Magdeburg zu bleiben für rathsam erachtet hätte. Wir sehen es die Verträge und Reverse vom 13. October 1324 außerhalb der Stadt „auf dem Felde (oder bei dem Dorfe) zu Bardeleben" vollziehen. Zwar trägt die vom Erzbischof an demselben Tage (13. October) ausgefertigte Urkunde[3]) kein Ortsdatum, aber es kann unter den bewandten Umständen kaum zweifelhaft sein, daß der Erzbischof sich ebendaselbst, also bei seinem Domcapitel werde aufgehalten haben, zumal auch das Domcapitel in seiner Zustimmungs-Erklärung[4]) zu dem Vertrage des Erzbischofs mit seinen Gegnern sagt, daß die Sühne zu Wettin begonnen

[1]) S. v. Dreyhaupt, Saalkreis I S. 56. 57. Daß im Januar 1324 ein Krieg zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge Otto von Braunschweig währte, beweisen die Urkunden bei Riedel, C. D. Brand. A. XV p. 77. 78.

[2]) d. i. der 13. October, nicht der 15., wie v. Dreyhaupt, Saalkreis I S. 58. 59 irrig reducirt.

[3]) S. v. Dreyhaupt, a. a. O. I S. 58. 59.

[4]) S. ibid. l. c. S. 59.

Digitized by Google

habe und zu Barleben vollzogen sei. Darnach wird der Erzbischof sich auch an ersterem Orte, muthmaßlich bei Gelegenheit einer Expedition gegen Halle aufgehalten haben.

Es wäre interessant zu constatiren, wo von nun an der Erzbischof seine Residenz genommen, aber leider entbehrt das einzige Document, welches aus dem Ende des Jahres 1324 über ihn erhalten zu sein scheint, des Ausstellungsortes. Es ist eine in deutscher Sprache abgefaßte Pfandverschreibung des Erzbischofs selbst über die Schlösser Liebenau[1]) und Wettin für Herrmann v. Wederden am Montage vor S. Katharinen 1324.[2]) Daraus, daß der Erzbischof das Domcapitel als einwilligend aufführt und daß es am Schluß der Urkunde, den Probst und Dechanten an der Spitze, zum Zeichen des Consenses sie mitbesiegelt, kann doch auf keine Trennung oder einen offenen Zwiespalt dieser Körperschaft mit ihrem Oberherrn für jene Zeit (19. November) geschlossen werden. Aber ein bis jetzt noch ganz unbeachtetes, von keinem Geschichtsschreiber gekanntes Document, das freilich seinem Hauptinhalte nach, nicht auf die Zerwürfnisse zwischen dem Erzbischof und der Stadt Magdeburg und ihre Verbündeten sich bezieht, giebt uns sehr erwünschte weitere Aufschlüsse. Es liegt der seltene Fall vor, daß eine Urkunde eine rein chronologische Angabe macht, eines speciellen Datums aus der Zeitgeschichte erwähnt. Diese in dieser Beziehung sehr merkwürdige Urkunde vom 14. October 1327 lautet nach dem Original folgendermaßen:[3])

Nos Johannes de borch dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie Thesaurarius recognoscimus et omnibus, quorum intererit presentibus protestamur, quod honorabilis vir Dominus Heydenricus ecclesie nostre Decanus anno domini M. CCC. XXV. In aduentu domini, cum inter venerabilem virum felicis recordacionis dominum borchardum, tunc archiepiscopum nostrum et inter ciues Magdeborgenses et Comites in refectorio fratrum predicatorum placita agerentur, Dominum Hinricum de Nigrip, ecclesie nostre cantorem et nos, quos testamenti sui executores instituerat, una

[1]) Im Stift Merseburg belegen.

[2]) S. Cop. XLIII E. f. 28. 29.

[3]) Mit anhängendem Siegelfragment im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Pauliner-Kloster zu Magdeburg Nr. 23.

Digitized by Google

cum fratre Johanne de Werben, ordinis fratrum / predicatorum assumpsit in partem et curie sue partem terciam fratribus predicatoribus, etiam fratribus minoribus, terciam domino Cyriaco Calf[1]) post mortem suam legauit. Jn cuius recognicionis et legacionis testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Magdeburg anno domini M°. CCC°. XXVII°. in die beati Calixti pape et martiris.

Die Angabe des Tagesdatums der gepflogenen Verhandlungen »in adventu domini« ist natürlich vom Adventsfest zu verstehen, welches im Jahre 1324 auf den 2. December fiel. Denn selbstverständlich kann nur von diesem und nicht dem in der Urkunde angegebenen Jahre 1325 die Rede sein, da am 2. December 1325 der Erzbischof bereits todt war. Wir ersehen also, daß damals die Magdeburger Geistlichkeit das Jahr mit dem Advents-Sonntage begann und danach zählte. Der obigen, also noch nicht volle drei Jahre nach dem darin erwähnten Ereigniß von glaubwürdigster Seite abgefaßten Urkunde zufolge fand also etwa sechs Wochen nach dem Abschluß des Vergleiches vom 13. October 1324 eine abermalige Verhandlung statt, von der uns kein einziger Geschichtsschreiber berichtet. Verstehen wir die Worte der Urkunde recht, so war der Erzbischof persönlich in Magdeburg anwesend[2]) oder er ließ sich durch Mitglieder seines Domcapitels vertreten, das, wie wir weiterhin sehen werden, stets um sein Oberhaupt versammelt blieb. Die Unterhandlungen wurden im Refectorium des Pauliner Kloster,[3]) also auf neutraler Stätte, wenn auch auf des Erzstifts eigenstem Grund und Boden gepflogen, aber was ihr Gegenstand gewesen, bleibt uns verborgen. Daß der Erzbischof und

[1]) Ritter Cyriak Kalb war ein erzbischöflicher Ministerial und ein hochvermögender Mann, dessen Geschlecht, reich, angesehen und mildthätig gegen die Kirche, vornämlich in der Neustadt bei Magdeburg und rings herum seine Besitzungen hatte.

[2]) Eine ungezwungene Interpretation der Stelle kann die betr. Worte kaum anders verstehen lassen; würde sich sonst der Domherr nicht ausgedrückt haben: cum nos — placita ageremus cum civibus et comitibus? der Erzbischof konnte sich auch damals wohl noch in die Stadt wagen, da die Frist der vier Monate noch nicht verstrichen und der Plan zu seiner Gefangennahme noch nicht gefaßt war.

[3]) am Breiten Wege, da, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche steht.

Digitized by Google

die Domherren oder nur letztere allein zu obigem Besuch nicht weit her gekommen sein werden, liegt auf der Hand.[1])

Damals also gab der Domdechant, ein hochbejahrter Mann und treuer Anhänger seines Erzbischofs seine Willensäußerung in Bezug auf seine Curie kund — sein Testament hatte er schon vorher gemacht — gleichsam in einer Vorahnung des Unglücks, was über den Erzbischof und ihn selbst später kommen sollte.

Hören wir nun aber die Geschichtsschreiber. Fast alle berichten von einer in Folge der Vertragsbrüchigkeit des Erzbischofs und andauernder Vergewaltigungen seiner Gegner immer stärker werdenden Erkältung zwischen dem Erzbischofe und seinem Domcapitel, die endlich bis zum offenen, am 16. July 1325 augenscheinlich documentirten Bruche zwischen beiden Theilen gediehen sei.[2]) Ist diese Ansicht und Annahme richtig, so wäre der Fall vorgekommen, daß eine gewiß mit den härtesten kirchlichen Strafen bedrohte thatsächliche Verletzung der Treue und des Gehorsams Geistlicher gegen ihren so hoch stehenden Herrn und Bischof sich ereignet hätte.

Wann kam es aber zu diesem feindseligen Ereigniß, bis wie lange hielten Erzbischof und Domcapitel gemeinsam beisammen aus und nahmen nach jenen Verträgen oder überhaupt im Jahre 1325 beide Theile ihre Residenz in Magdeburg oder nur einer von beiden Theilen und welcher? Diese Fragen haben wohl keine geringe Berechtigung. Hoffmann giebt uns auf die letztere eine recht bestimmte Antwort,[3]) daß nämlich das Domcapitel, zur Wahrung seiner neutralen Stellung sich aus Magdeburg nach Neuhaldensleben begeben habe und theilt dies nach Erwähnung der von den neueren Autoren so sehr hervorgehobenen Assecuration des Domcapitels gegen die Herren und Städte vom 16. Juli 1325[4]) mit, die im ganz dicht vor Magdeburg belegenen

[1]) Daß das Domcapitel sich damals nur vorübergehend in Magdeburg aufhielt und die Stadt nach Beendigung der Verhandlungen wieder verließ, erhellt wohl daraus, daß bei Gelegenheit der Tractaten jene Bestimmungen von einem Mitgliede desselben verlautbart wurden, was doch sonst zu einer gelegeneren Zeit und im Capitelshause hätte geschehen können.

[2]) So Hoffmann a. a. O. I S. 238. Rathmann a. a. O. II S. 247.

[3]) a. a. O. I S. 238.

[4]) S. v. Dreyhaupt, l. c. I S. 60.

Digitized by Google

Dorfe Insleben ausgestellt ist, so daß man im Zweifel sein kann, ob das Domcapitel damals schon auf seiner Secession nach Neuhaldensleben begriffen gewesen oder ob die Urkunde, wie so viele andere nur aus bestimmten Gründen oder zufälligen Ursachen nicht im Capitelshause oder an einem sonst geeigneten Orte in der Stadt ausgestellt worden sei.

Wie leicht ersichtlich stützen sich aber die neuern Autoren hinsichtlich der obigen Angabe lediglich auf die Magdeburger Schöppen-Chronik[1]), welche bei Gelegenheit der erzählten Versuche des Erzbischofs durch Vermittelung der Domherren seiner Haft entledigt zu werden, bemerkt, daß sie aus der Stadt gewichen seien. Aber daß dies schon vor der Gefangennahme des Erzbischofs oder wann überhaupt geschehen sei, sagt die obige Quelle nicht. Allein das könnte durch sie erwiesen werden, daß das Domcapitel zu einer Zeit in den Jahren 1324 oder 1325 in der Stadt Magdeburg sich aufgehalten habe. Jedoch ist aus den vorerwähnten Urkunden der obigen beiden Jahre im Gegentheil ersichtlich, daß sich das Domcapitel bei Vollziehung jener Verschreibungen nicht in Magdeburg befand. Die Magdeburger Erzbischofs-Chronik[2]) weiß auch von einem Verlassen der Stadt Magdeburg seitens der Domherren etwa „zur Wahrung ihrer neutralen Stellung" nichts zu berichten und nur die obige Urkunde von 1327, welche die Verhandlungen vom December 1324 erwähnt, weist zwar einen Aufenthalt der Domherren in der Stadt zu letzterer Zeit nach, aber wir ersehen aus den dabei angeführten Umständen in Verbindung mit den Orten, wo die andern Verträge gepflogen und verbrieft wurden, daß das Domcapitel sich nur zum Behuf der Tractaten und für die Dauer derselben nach der Stadt begeben hatte.

Wir sind aber noch weiter im Besitz von Urkunden, die doch vielleicht einiges Licht über die Frage verbreiten, ob und wie lange Erzbischof und Domcapitel sich in gutem Einvernehmen und namentlich ob Letzteres sich nicht feindselig gegen seinen Herrn verhalten habe und ob wirklich anzunehmen sei, daß außer bei den oben erwähnten Verhandlungen im December 1324 sonst noch in diesem Jahre und

[1]) ed. Janicke S. 190.
[2]) Bei Meibom, S. R. G. II 338.

Digitized by Google

bis zum Sommer 1325 das Domcapitel in Magdeburg selbst auch nur zeitweise anwesend gewesen sei.

Wie leicht erklärlich, sind der Urkunden Burchards und seines Domcapitels aus dem letztgedachten Jahre nicht viele, die sie ausgefertigt haben. Gehen wir auf die wenigen uns aus dem Jahre 1325 erhaltenen, von denen einige sogar schon publicirt sind, näher ein.

Die älteste dieses Jahres ist ein Vereignungsbrief des Erzbischofs selbst für das Kloster Althaldensleben über Güter zu Odenburg und bei Neuhaldensleben, von den v. Kröcher und v. Hordorf gekauft. Dieselbe ist ausgefertigt zu Wolmirstedt[1]) am 29. April (III Kal. Maii) 1325. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft der Aufenthaltsort des Erzbischofs im Frühjahr 1325. Aber es steht ebenso unzweifelhaft fest, daß das Domcapitel damals seinen Herrn noch nicht verlassen hatte und wohl schwerlich anders als in Wolmirstedt, beim Erzbischofe selbst, sich aufgehalten habe, wenn die Urkunde schließt: nosque dei gracia Hinricus prepositus Heydenricus decanus totumque capitulum prelibatum (vorher sagt der Erzbischof: consensu nostri capituli ad hoc specialiter accedente) capituli nostri sigillis appensis presens scriptum — fecimus fideliter communiri.[2])

Zu beachten ist es aber, daß die Straße von Magdeburg nach Wolmirstedt bei Barleben und Insleben durch- und vorbeiführte. Dies mag also den Ausstellungsort der oben besprochenen Urkunden erklären.

Noch wichtiger und interessanter ist die folgende Urkunde, welche nur zwei Monat jünger ist und vom 24. Juni 1325 datirt. Sie liegt uns in dem der beiden angehängt gewesenen Siegel beraubten Originale[3]) vor. Ebenfalls von Wolmirstedt aus[4]) bekundet der Erzbischof, daß er seinen lieben Domprobst[5]) (Honorabili viro

[1]) Diesen Ort und Schloß hatte der Erzbischof an sein Stift gebracht. Cf. v. Ludewig, l. c. IV S. 411.

[2]) S. Riedel, C. D. Brand. A XVII p. 379. Auch im Cop. XXVIII f. 81 und CII f. 32 v im Magdeburger Staats-Archiv.

[3]) s. R. Wanzleben Nr. 2b ebendaselbst. Auch im Cop. XXVII 7d und XXIX f. 19 ebendaselbst.

[4]) Datum Wolmerstede Anno domini M. CCC. XXV. in festo Natiuitatis beati Johannis baptiste.

[5]) Dies war Heinrich, ein geborner Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

domino . . preposito ecclesie eiusdem cum affectu sincero Salutem — beginnt die Urkunde) zum Ersatz für 5, zur Magdeburger Domprobstei gehörige, in Rohrsheim belegene,[1]) dem Grafen von Regenstein mit einhelliger Zustimmung des Domprobstes und Domcapitels (uestro et Capituli nostri consensu vnanimi accedente) geschenkte Hufen, ebenso mit Einwilligung des Domcapitels 5 Hufen und einen Hof in Kl. Wanzleben[2]) geschenkt und übereignet habe. Dann schließt die Urkunde: Jn cuius rei testimonium et consensum Nos archiepiscopus predictus nosque Heydenricus decanus totumque capitulum Ecclesie prelibate Capituli nostri sigillis presentes litteras fecimus fideliter communiri.

Also noch ferner sehen wir das Domcapitel beim Erzbischofe und mit ihm in Frieden, Eintracht und gutem Einvernehmen verweilen. Es führte sein Siegel mit sich und hatte offenbar schon längere Zeit dauernd der Stadt Magdeburg den Rücken gekehrt. Es ist auch nicht recht denkbar, daß obige beiden Urkunden hin und her geschickt, an zwei Orten besiegelt und nur einen Ausstellungsort empfangen haben sollten, endlich daß der Erzbischof, von den Herren seines Capitels ganz entblößt, Verhandlungen mit denselben durch Boten sollte gepflogen haben.

Aber nun soll jene so sehr angezogene Urkunde vom 16. Juli 1325 (also ca. drei Wochen später als die vorstehende)[3]) kommen und beweisen daß das Domcapitel sich von seinem Erzbischof losgesagt, offenbar gegen ihn Partei ergriffen und sich auf die Seite seiner Gegner gestellt habe.

Ueber die Auffassung jener Urkunde in dem letzteren Sinne und die daraus auf das Verhältniß zwischen dem Erzbischof und seinem Domcapitel mit Hilfe alter Chroniſten gezogenen Schlüsse dünken uns als durchaus unberechtigte und irrige. Wir erblicken vielmehr in jener Urkunde vom 16. Juli 1325 nur einen Act des Bestrebens, welches das Domcapitel beseelte, seinen Herrn, den Erzbischof, dem es Gehorsam gelobt, aus der unglücklichen Lage, in die

[1]) Also weit ab von Magdeburg, im heutigen Kreise Halberstadt, 1½ Meile von Osterwiek.

[2]) Bisher ein Lehn des Ritters Heinrich v. Wardenberg.

[3]) S. v. Dreyhaupt a. a. O. I S. 60.

Digitized by Google

er gerathen war, durch neue drohende Fehden mit seinen Unterthanen unter dem Beistande so vieler kleiner Dynasten, unter denen manche mehr des Erzstiftes, als dessen Oberhauptes und mehr seines Hauses alte Feinde waren[1]), zu befreien.

Jener Revers war eine That der Treue seines Domcapitels, mit dessen Garantie die Verbündeten sich allein zufrieden erklären wollten. Das Capitel sprach dafür Garantie aus, indem es von Wolmirstedt bis dicht vor die Stadt (nach Insleben, da es die feindselige Stadt nicht betreten mochte und wollte) um auf neutralem Boden zu stehen, sich begab. Dann kehrte es wieder zu seinem Herrn, dem Erzbischofe zurück, nicht in die Stadt, (die er vielleicht nur ein Mal seit dem Zerwürfniß und den Fehden mit letzterer betreten hat), nicht sich losreißend und lossagend von ihm und zu seinen Feinden sich wendend.

Diese Fabeln, die der ganze Schwarm alter und neuer Chronisten (natürlich um zu zeigen, wie der Erzbischof auch bei den ihm am nächsten Stehenden „unmöglich" geworden sei) vorbringt oder gläubig wiederholt, widerlegt aufs Klarste eine einzige Urkunde, deren wohlerhaltenes Original mit seinen beiden anhangenden Siegeln vor uns liegt.[2]) Der Erzbischof Burchard von Magdeburg und sein Domcapitel verkaufen laut derselben dem Stift U. L. Frauen zu Halberstadt drei Hufen in Nienhagen. Die Urkunde beginnt: In nomine domini amen. Borchardus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, Henricus prepositus, Heydenricus decanus totumque capitulum — — — recognoscimus in hiis scriptis, quod communi tractatu in capitulo nostro consilioque maturo prehabito et de expresso consensu omnium ac singulorum de capitulo nostro etc. etc. etc. Der Schluß der Urkunde aber lautet: Huic tractatui interfuerunt et consenserunt domini nostri concanonici Bernardus de Beliz scolasticus, Hinricus de Nigrip,

[1]) So z. B. Graf Busso von Mansfeld, der kurz vorher des Erzbischofs Bruder, den Bischof Gebhard von Merseburg, befehdet und sich eben mit ihm vertragen hatte. S. v. Ledebur, Allg. Archiv XVIII p. 58—60.

[2]) Sie befindet sich im Magdeb. Staats-Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt Nr. 399.

Digitized by Google

Cantor, Albertus de Hademersleue[1]) Hinricus de Blankenborch, Otto Borchgrauius, Hermanus de Wederden, Hermanus de Werberghe, Conradus de Hassia, Bruno de Querenvorde, Johannes de Borch, thesaurarius, Volradus de Hesnem, Fredericus plozich, Johannes dictus Gruwelhot, quos et pro testibus huic contractui duximus subscribendos. Insuper et nos Archiepiscopus prelibatus dictum contractum auctoritate ordinaria approbantes hanc litteram super ipsa confectam nostro sigillo ad rogatum nostri capituli vna cum sigillo eiusdem capituli fecimus sigillari in evidencius testimonium premissorum. Datum anno domini M° CCC° XXV° XII° Kalendas Septembris.

Auch diese Urkunde, die am 21. August 1325 — also acht Tage vor dem unglücklichen Ereigniß, welches den Erzbischof in die Hände seiner Feinde lieferte, gemeinschaftlich vom Erzbischof und seinem ganzen Domcapitel, dessen Mitglieder, darunter sämmtliche Dignitarien, in einer seltenen Vollständigkeit aufgezählt sind, ausgestellt ist, giebt den klarsten Gegenbeweis von der von den Chronisten berichteten Entzweiung des Domcapitels mit seinem Erzbischof. Vielmehr ist nach den vorangeführten Documenten zu erachten, daß dasselbe ihm bis zu seiner Gefangennahme treu zur Seite gestanden und augenscheinlich alle Anstrengungen gemacht habe, den gestörten Frieden wieder herzustellen. Laut der letztgenannten Urkunde, die leider keinen Ausstellungsort hat, oder wohl auch in Wolmirstedt vollzogen sein mag, war also der Erzbischof im Kreise seiner Domherren, hielt Capitel und hatte neben der beiderseitigen Canzlei auch seinen Hofstaat und militärischen Schutz bei sich.[2])

Von Wolmirstedt also, wo er auf seinem Schlosse Residenz genommen hatte, wird der Erzbischof an jenem für ihn so verhäng-

[1]) dessen Geschlecht dem Erzbischof feindlich gegenüber stand.

[2]) Wohl schwerlich würde man den Einwand wagen, daß der Erzbischof in jener Urkunde vom 21. August 1325 nur die Namen der vor längerer Zeit mit ihm über jenen Verkauf in Berathung getretenen Domherren aufgeführt habe. Diese, durch nichts unterstützte Annahme würde sich dadurch widerlegen lassen, daß die Spitzen des Domcapitels sich beim Erzbischofe befanden und die Urkunde mitausstellten, daß sie mit des Domcapitels Siegel bekräftigt ist und daß unzählige Male das Actum und Datum einer zu beurkundenden Angelegenheit zusammenfällt und daher auch hier stattfand, da dies sonst, wie gewöhnlich, ausdrücklich bemerkt wäre.

Digitized by Google

nißvollen 29. August des Jahres 1325 nach Magdeburg geritten sein. Wie sich von selbst versteht, kam der Landesherr, der mächtige Herrscher eines großen geistlichen Staates nicht allein, sondern sicherlich in Begleitung, wenn nicht aller, so doch vieler seiner Domherren und anderer Geistlicher, und mit einem kriegerischen Gefolge, bauend auf das Wort und Gelöbniß einiger Häupter der Bürgerschaft, die für sicheres Geleit zu haften erklärt hatten. [1])

Das unvorsichtige Vertrauen des Erzbischofs brachte ihm den Tod. Ihm allein galt der Vertrag der verbündeten Städte und Edeln, sich seiner bei erster Gelegenheit zu bemächtigen, wovon uns alle Chronisten berichten. Auf seine Begleitung und sein Gefolge hatte man es schwerlich abgesehen und es findet sich keine Nachricht, daß man auch des Erzbischofs Begleitung in Haft genommen; waren, wie sehr natürlich, auch Domherren in seiner Umgebung gewesen, so werden sie wohl sicherlich „aus der Stadt gewichen sein", [2]) in der sie ihrem Herrn nicht mehr helfen konnten. Zu dieser Zeit fand also wohl die Trennung des Erzbischofs von dem Domcapitel statt und da erst verließen sie die Stadt Magdeburg, wo ihr Aufenthalt in den Jahren 1324 und 1325 nicht nur nicht nachweisbar, sondern durch die Urkunden geradezu in Abrede gestellt wird. Die Domherren, wenn überhaupt von einem „Verlassen" der Stadt ihrerseits (an das man bei den landläufigen Erzählungen einen ganz andern Sinn knüpfen müßte) die Rede sein kann, zogen nun wieder die Straße, auf der sie gekommen — von Wolmirstedt her —, wendeten sich aber nicht nach diesem der Stadt Magdeburg

[1]) Die Worte der Schöppenchronik ed. Janicke S. 187: unde de suluen borgere (die den Erzbischof bewogen, in die Stadt zu kommen) loveden ok den anderen, dat se on wol velich (d. h. sicher) af vnd to bringen mochten, scheinen nicht ganz leicht zu interpretiren. Es muß doch aber „loveden" in dem Sinne von „glaubten" aufgefaßt werden, nicht gleich „gelobten", da es ja ausgemacht war, den Erzbischof bei erster Gelegenheit fest zu nehmen. Ein „Gelübde" wegen des dem Erzbischof zu gewährenden sicheren Geleits mußte doch diesem gegeben werden.

[2]) Worte der Schöppenchronik S. 189. Daß sie in Bezug auf mehrere Punkte der ganzen Angelegenheit nicht gut unterrichtet ist, wird sich auch aus dem Späteren ergeben. Sie ist ja überhaupt als eine städtische Quelle mit Vorsicht zu benutzen. Das Chronicon Archiepiscoporum hat Nichts über den Auszug der Domherren aus Magdeburg.

Digitized by Google

so nahen und ihnen nicht sicher scheinenden Orte, sondern seitwärts ab nach dem nahe der Grenze des Erzstifts gelegenen Städtchen Neuhaldensleben.

Das Domcapitel betrat natürlich die mit dem Blute ihres Oberhirten befleckte Stadt nicht und so sehen wir es im Jahre 1329 eine Urkunde in der Neustadt-Magdeburg ausstellen [1]), also nahe demselben Orte, wo es die Verträge der Jahre 1324 und 1325 vollzogen hatte. —

Hiermit schließen wir die Untersuchungen über die erste Frage. Die Prüfung der Berichte, welche über die Unthat selbst von zahllosen Schriftstellern, zum Theil nach einer und derselben Quelle, meistens der Schöppenchronik mit mehr und minderen Ausschmückungen sich finden, und Kritik zu üben, überlassen wir späteren Forschungen. [2])

Weit klarer gestaltet sich die Lösung der zweiten oben aufge-

---

[1]) Actum et datum Magdeborch in nova ciuitate a. d. 1329, feria VI post diem conuersionis b. Pauli apostoli. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeb. XIX 17b. Daß der Thesaurarius Johann v. Borch 1327 eine Privaturkunde in Magdeburg ausstellt (s. oben), beweist nichts für die Anwesenheit des ganzen Capitels daselbst, da er für seine Person (in der Curien-Angelegenheit) vorübergehend dorthin gegangen sein kann, wenn nicht „Magdeborch" wie sonst auch für nova civitas M." gesetzt ist. Zu Ostern 1327 befand der Erzbischof und das Domcapitel sich in Calbe. S. Cop. XXII f. 8. 12. Der Erzbischof Otto kam nach Lentz a. a. O. S. 319 im Jahre 1328 nach Magdeburg, „fand aber ein leeres Nest".

[2]) Als die eigentlichen Todtschläger des Erzbischofs werden, wie bekannt, in den Quellen bald 4 Personen (die den Städten Magdeburg, Halle, Calbe und Burg angehört haben sollen), bald 14 (so Sagittarius bei Boysen III S. 111, v. Dreyhaupt a. a. O. I S. 61) — von Letzteren Niemand aus Burg — angegeben. In einem alten Copialbuch heißt es von einer Handschrift aus den Jahren 1495—1510 (Cop. XXI f. 15v) Nomina illorum, qui Borchardum Archiepiscopum interfecerunt: Weseke de Hardorp, Petrus vnder dem Ouer, Heydeke de Kothene, Johannes de Kothene, fratres, Johannes de Vrose, Bartoldus de Brandan, Brant de Schrotorp Bethemannus linitor, Busso vornasselen, Petrus Odilien, Petrus de ascharia, Tilo noel (?), Tilo de abbenborch, Conradus de Wellen, Hinricus de Dodelege, Tilo Hassart, Hermannus rex senior, Bruno Bernhardi et Hinricus Clumpsiluer. Sunt in summa XIX. Diese Namen gehören fast ausnahmslos den vornehmsten Magdeburgischen Rathsgeschlechtern an. Die Notiz will doch aber wohl nur die intellectuellen Urheber namhaft machen. Vergl. damit die Namen in der alten Nachricht bei Lentz, Dipl. Stiftshistorie S. 313, wo die Zahl 22 (Bruno und Bernhard sind eine Person) beträgt, als der primarii (civitatis), qui in necem episcopi conspirarunt.

Digitized by Google

worfenen Frage. Ein einzige Urkunde wirft die Berichte der Chronisten sammt und sonders über den Haufen.

Die Erzählungen der vornehmsten alten und neuen Geschichtsschreiber über das, was unmittelbar auf den Tod des Erzbischofs folgte, sind in Kürze folgende:

Die Schöppenchronik, die Hauptquelle der späteren Magdeburger Berichte giebt an[1]), daß man seinen Tod fast ein Jahr lang verheimlicht habe („se beheilden on verholen almeistich ein jar"). Sehr geheimnißvoll und naiv fährt der Chronist fort: „Da kam sein Tod aus; die Domherren meinten, er sitze noch fest in seinem Gefängnisse und darum durften sie keine Neuwahl halten." (!!) Sie durften ja letzteres überhaupt nicht, gleichviel, wo der Erzbischof sich aufhielt, wenn er nicht etwa abgesetzt war. Auch die Erzbischofs-Chronik[2]) spricht von einem langen Verborgensein der ruchlosen That; im Volke sei der Verdacht, daß er todt sei, durch umlaufende Gerüchte entstanden, doch habe Niemand seine bestimmte Wissenschaft bekundet. Als solche Gerüchte den Domherren zu Ohren gekommen, erklärten sie nur dann eine Neuwahl vornehmen zu können, wenn Bestimmtes über den Tod des Erzbischofs und sein Begräbniß (!) constatirt sei. Da sei erst im folgenden Jahre, also 1326, der im Sande verscharrte Leichnam des Ermordeten ans Licht gefördert, in die Capelle S. Gangolphi gebracht, hierauf öffentlich in der Domkirche ausgestellt und endlich hier mit angemessenen Ehrenbezeugungen am 19. August (1326) beigesetzt worden.

Mit diesen Angaben stimmen nun zahlreiche Chronikenschreiber des 14. und 15. Jahrhunderts, unter denen wenige eine nähere Berücksichtigung verdienen[3]), überein; sie erzählen alle, bald, daß des Erzbischofs Tod ein Jahr, fast oder über ein Jahr, bald, daß er nur „lange" verborgen geblieben sei.

Von den Neuern folgt Rathmann, den damaligen Rath der Stadt der Mitwissenschaft beschuldigend, im Allgemeinen den

---

[1]) ed. Janicke S. 190.

[2]) Bei Meibom, S. R. Germ. II S. 338.

[3]) Z. B. Detmar, ed. Grautoff I S. 219. Die Lübeckischen Chronisten, herausgegeben von Demselben I S. 443. Ebenso auch die älteren von Lentz, Dipl. Stifts- und Landeshist. von Magdeburg S. 306. 307 mitgetheilten Berichte, deren einer ihn erst am 18. November 1326 beerdigt sein läßt.

Digitized by Google

Angaben der Schöppenchronik, läßt seinen Tod erst im August 1326 bekannt werden u. s. w.[1]) Aehnlich ist auch Hoffmann's[2]) Bericht: das Domcapitel habe erst kurz vor dem August „ernstliche Nachfrage" (!!) nach ihm gehalten und habe „der Tod des Unglücklichen" nicht länger verheimlicht werden können. Auch v. Dreyhaupt und Lentz, ersterer Vieles unbefangen erzählend, letzterer augenscheinlich ohne positive Ansicht und in seiner Weise mit Sarkasmen seine Erzählung verblümend, stimmen hiermit überein.

Alle Quellen berichten übereinstimmend, daß der Erzbischof in der Nacht des S. Matthäustages (21. September) 1325 erschlagen sei; nach einigen könnte es vielleicht zweifelhaft sein, ob von ihnen nicht die vigilia S. Matthaei, also der 20. September, gemeint sei.

Allein die Angaben aller dieser Quellen sind falsch. Schon Janicke hat in seiner Ausgabe der Schöppen-Chronik[3]) auf eine Urkunde vom 3. Januar 1326, die schon von Heidenreich als Electus ausgefertigt ist[4]), hingewiesen und schickt ihrer Anführung die sehr richtige Bemerkung voraus: „Es ist an und für sich nicht denkbar, daß der Tod Burchards ein ganzes Jahr hätte verheimlicht werden können." Von dem Belange, den gerade dieser Punkt — der Zeitpunkt der öffentlichen Kundgebung der That — hat, zeugen die Worte des Geschichtsschreibers der Stadt, Hoffmanns, welcher schreibt: „Was den an ihm verübten Mord betrifft, „so dürfen wir wohl zur Ehre des Rathes annehmen, daß direct „kein Befehl dazu erlassen sei. Warum aber ward die böse That, „die doch nothwendiger Weise sogleich nach ihrer Vollführung zu „seiner Kenntniß gelangen mußte, nicht an das Tageslicht gezogen, „warum die Mörder nicht sogleich dem Arme der strafenden Gerech„tigkeit überliefert? Kann diese absichtliche Verheimlichung „anders als für ein Gutheißen des Verbrechens gedeu„tet werden?"

Von der aus diesem Umstande hergeleiteten Beschuldigung des damaligen Stadtmagistrats können wir durch unsere Urkunde den-

[1]) Gesch. der Stadt Magdeburg II S. 246 ff.
[2]) Gesch. der Stadt Magdeburg I S. 239. 240.
[3]) Anm. 3 zu S. 190.
[4]) Cop. XVIII f. 44v im Magd. Staats-Archiv.

Digitized by Google

selben befreien. Sicher ist, daß die That — über deren Urheberschaft und Ausführung wir hier nicht handeln — alsbald nach ihrer Verübung ans Licht kam und es bleibt nur zu verwundern, daß keine einzige, auch selbst der einheimischen, zum Theil nicht lange nach dem Ereigniß verfaßten Quellen, die einfache Wahrheit kennt. Es muß ein solcher Fall aber wiederholt zur Vorsicht bei Benutzung von Quellen mahnen, welche der historischen Wahrheit durch die Leidenschaftlichkeit der Partheistellung ihrer Autoren Eintrag thun.

Die Urkunde aber, welche bis jetzt von Niemand gekannt und berücksichtigt, den Ausschlag über den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der That giebt und die bisherigen Angaben aller Geschichtsschreiber darüber widerlegt, ist ein im Original im hiesigen Staats-Archiv[1]) erhaltenes Statut des Magdeburger Domcapitels über die Machtbefugnisse eines Erzbischofs hinsichtlich der Präbendalgüter des Vicedominats u. m. a. Sie ist ausgestellt zu (Neu-)Haldensleben im Generalcapitel der Domherren vor der Wahl des künftigen Erzbischofs am Tage der heil. Crispin und Crispinian (d. h. am 25. October) 1325. Die hier interessirenden Stellen dieser wichtigen Urkunde lauten:

Cum mala et dampna preterita consueuerint homines cautiores reddere ad futura precauenda Jgitur cum nos ab aduocatia domini nostri Burchardi bone memorie proxime defuncti plurima dampna passi simes, vt bona ad preposituram et obediencias nostre ecclesie pertinentia adeo sint destructa, quod in prebendis nostris et redditibus ad prelaturas, beneficia et alia officia ad nostram ecclesiam pertinencia maximum paciamur detrimentum u. s. w.

Hec acta sunt Haldensleue in capitulo nostro generali ante electionem futuri pontificis per nos dei gracia Hinricum prepositum, Heydenricum decanum, Bernardum scolasticum, Hinricum cantorem, Albertum de Hademersleue, Hermannum de Wereberghe, Conradum de Hessen, Brunonem de Querenuorde, fredericum de Plozk, Hinricum de Blankenborch, Sifridum de Reynsten, Johannem thesaurarium, Johannem Gruelhut et Hinricum de sancto Ulrico, sancte Magdeburgensis

[1]) s. R. Erzstift Magdeburg XIX Nr. 17a.

Digitized by Google

ecclesie canonicis (!sic!)[1]) anno domini M° CCC° XXV° in die Crispini et Crispiniani martirum beatorum. Hee sunt ecclesie Louburch, Resegan, Conre, Alsleue, Byegere, bideriz, Capella sancti Gyngolfi etc. etc.

Aus dieser Urkunde geht aber unwiderleglich hervor:

1. Das Domcapitel hatte den in der Nacht vom 20. auf den 21. September[2]) 1325 erfolgten Tod des Erzbischofs mindestens 5 Wochen darauf und wahrscheinlich noch früher in sichere Kenntniß gebracht.

2. Das Domcapitel befand sich am 25. October 1325 in Neuhaldensleben, vermuthlich seit der Gefangennahme des Erzbischofs in Magdeburg am 29. August 1325. Im Juni und Juli dieses Jahres war es nicht daselbst.

3. Der neue Erzbischof war damals (am 25. October) noch nicht gewählt, aber man schickte sich offenbar und nothwendiger Weise zu seiner Erwählung an.

4. Das Domcapitel war so vollzählig dort beisammen, daß es zu einem Generalcapitel zusammentreten und gültige Beschlüsse fassen konnte.

Der obigen Urkunde zufolge sind die Angaben aller Chro-

---

[1]) Hier sehen wir also 14 Domherren zum Capitel versammelt, darunter alle Dignitarien; größer ist die Zahl, die sich bei der wichtigen Confoederatio inter Ottonem archiepiscopum et Capitulum eccl. Magd. vom Sonnabend nach Ostern 1327 (Cop. XXII p. 8. 12. X p. 3) zeigt. Statt des Domprobstes Heinrich (des Gegners des neuen Erzbischofs) fungirt hier als solcher Graf Ludwig v. Henneberg, als Dechant Arnold, Albrecht v. Hadmersleben ist Kellner, Hermann v. Werberge ist Probst zu S. Sebastian, Bruno v. Querfurt ist Probst zu Bebra, Conrad v. Hesnem ist Probst zu Engern, der Scholasticus Bernhard fehlt ganz (statt seiner fungirt Friedrich v. Schöneberg), aber auch der Thesaurar Johann v. Borch, der damals noch lebte, ferner der Cantor Heinrich, Heinrich v. Blankenburg, Johann Gruelhut und Heinrich v. S. Ulrich. Dagegen finden wir und zwar offenbar mehrere, die dem neuen Erzbischof ihre Wahl verdankten. Hermann v. Wederden, Probst zu SS. Petri und Pauli in der Neustadt-Magdeburg, Conrad v. Hayn, Cämmerer, Bodo v. Heimburg, Hilmar v. Wederden, Ludwig Knipff (?), Gumprecht v. Wanzleben, Gerlach v. Hohenfels als Cantor, Bertram v. Wolfheim als Custos, Bernhard v. Meinersem als Probst zu München-Nienburg, Ulrich v. Freckleben, Rudolph v. Welsleben, Basilius v. Lauterberg, Johann v. Sontra und Godeke v. Blankenberg.

[2]) Dies nimmt auch Wiggert in den Geschichtsbl. II S. 202 an.

Digitized by Google

nisten und Geschichtsschreiber über die Zeit der Entdeckung der am Erzbischof begangenen Mordthat falsch.

Hieran knüpfen wir nun eine Bemerkung über die Wahl des Nachfolgers Burchards, des bisherigen Domdechanten und Magister Decretalium Heidenreich, den Hoffmann nach Lentzens, dem er überhaupt ganz folgt, nicht bescheinigter Angabe[1]) einen gewandten Höfling, aber sicher ganz falsch einen Herrn v. Erfa[2]) nennt. Er war vielmehr einer Familie entsprossen, die sich nach einem längst wüsten Dorfe im Magdeburgischen, unweit Bönneckenbeck[3]), v. Erpitz nannte, und aus der wir schon ein Mitglied, Rudolph v. E., Stiftsherrn zu S. Sebastian in Magdeburg, urkundlich unterm 28. August 1266 bezeugt finden.[4]) Daß Heidenreich bei seiner Wahl schon bejahrt war, sagen alle Quellen übereinstimmend und giebt auch die obige Urkunde von 1327 zu verstehen. Er zeigt sich zuerst als magister Heidenricus de Erpiz in mehreren Urkunden des Jahres 1295 in den Reihen des Magdeburger Domcapitels.[5])

Die Wahl Heidenreichs, über deren Zeitpunkt Hoffmann gänzlich schweigt,[6]) wird also in Neuhaldensleben muthmaßlich in den letzten Tagen des October 1325, spätestens zu Anfang des November erfolgt sein.

Die ferneren Schicksale Heidenreichs, der auch ein schnelles Ende in oder gleich nach einer Gefangenschaft fand und in Eisenach beerdigt ward, haben wir hier weiter zu behandeln nicht im Sinne und verweisen auf das, was die Magdeburger Historiker lediglich aus den Chronisten über ihn anführen.[7]) Aber jedenfalls unzutreffend ist

[1]) a. a. O. S. 314. 315.

[2]) Dieses uralte thüringische Adelsgeschlecht blüht noch gegenwärtig und besaß im 13. Jahrhundert die Schlösser Erfa und Alten-Gottern.

[3]) etwa ¾ Meilen südwestlich von der Stadt.

[4]) Riedel, C. D. Brand. A. V p. 38. Den richtigen oder annähernd richtigen Namen geben schon Krantz und Abel an, auch Lentz a. a. O. S. 383, der aber sich nicht für das Richtige entscheidet, aber sonst brauchbare Nachrichten über Heidenreichs Antecedentien giebt, auch die Schöppen-Chronik S. 197. Vgl. die trefflichen Bemerkungen des Herausgebers dazu.

[5]) Urkk. s. R. Kl. S. Agnetis zu Magd. Nr. 36. 37. Kl. Berge 35.

[6]) Lentz a. a. O. S. 314 kennt ihn auch nicht und giebt an, daß die Magd. Scribenten zwischen 1326 und 1327 schwanken und so schwanken auch die sonstigen Autoren der Magdeb. Geschichte.

[7]) Mehrere Quellen s. bei Hoffmann a. a. O. I S. 242 Anm. 1.

Digitized by Google

die Bemerkung[1]), mit welcher Hoffmann den kurzen ihm gewidmeten Abschnitt schließt. —

Wir kehren zum Schlusse noch einmal zu Burchard zurück. Ein Endurtheil über seinen Charakter und seine Persönlichkeit abzugeben, ist schon jetzt und nach Lage der seine Geschichte darstellenden, meist durch die Parteistellung oder Parteinahme der Verfasser getrübten Quellen nicht leicht. Zur Motivirung eines solchen Urtheiles bedürfte es auch eines Eingehens auf seine ganze Regierungsgeschichte, deren Darstellern das Facit zu ziehen billig überlassen bleiben muß.

Während von den Aelteren sich die Schöppen- und Erzbischofs-Chronik eines Urtheils über ihn fast ganz enthalten und die Lübischen Chronisten, Krantz u. A. ihn als einen rechtschaffenen, mit hohen Tugenden gezierten Mann, der für den Schutz der Rechte seiner Kirche den Tod erduldet habe, preisen, strotzen die Schriften der neuern Autoren der Magdeburgischen Geschichte, Lentzens, Dreyhaupts und Rathmanns von herabsetzenden, ja ihn tief erniedrigenden Urtheilen, während Hoffmann kaum eine eigene Meinung wagt. Und als keine der geringsten Motive hierzu wird ausdrücklich das Verhältniß des Erzbischofs zu seinem Domcapitel mit in die Waagschale gelegt. Aber die untrüglichen Quellen, die uns vorliegen, geben solchen Aussprüchen nicht Recht. Fest steht das Domcapitel bei seinem Oberhirten und harrt bei ihm aus, bis zur Grenze der Möglichkeit; es bringt Opfer für ihn und scheut nicht den Druck peinlicher Verbindlichkeiten, seinen Herrn zum Frieden und zur Ruhe zu fördern und in erlaubter Form ihm sein Veto zuzurufen. Nicht unbekümmert um das Wohl seines in der Haft schmachtenden Obern lebt es im Exil, bis es sich endlich bequemt, „ernstliche“ Nachfrage zu halten, — nach wenigen Wochen hatte dieser Ernst die Wahrheit an das Licht gebracht. Und als es seiner zu dieser Zeit gedenket, da sind es nicht böse Worte und Herabwürdigungen, die die Erwähnung des Dahingeschiedenen begleiten: er ist ihr dominus Borchardus bonae memoriae und ein hervorragendes Capitelsglied, das auch in Freud und Leid bei seinem Herrn ausgeharrt, der Thesaurarius Johannes v. Borch gedenket seines „ehrwürdigen“ Herrn zwei Jahre

[1]) die ganz aus Lentz a. a. O. S. 315 und 383 hinüber entnommen ist.

Digitized by Google

nach seinem Tode als felicis recordacionis. Für keine weiteren Klagen findet das Domcapitel einen Ausdruck, als daß ihm der Erzbischof durch die Handhabung seines Vogteirechtes manche Einbuße und manche schweren Verluste an seinen Pfründen zugefügt. Und das, was durch die langen bösen Händel des Erzbischofs geschehen, zu erwähnen, war wahrlich keine Verunglimpfung des todten Herrn.

Aber zu welcher Leidenschaftlichkeit hatte der Parteihaß und das Streben nach Machterweiterung aufgestachelt! Welche Sprache dictirte ungezügelter Eifer gegen den Oberherrn der Stadt! Demüthig bat die Stadt, in der Viele den Tod ihres Erzbischofs beklagten und keine Ahnung von der verbrecherischen That gehabt[1]), um Gnade bei Kaiser und Papst. Sie ward ihr endlich unter schweren Opfern und Bußen zu Theil, aber welche unwürdigen Worte wagte man dem Oberhaupte des deutschen Reiches, dessen vornehmer Fürst der Erschlagene gewesen war, gegen diesen in den Mund zu legen!

Quod nonnulli cives et populus Magdeburgensium civitatis et diocesis, nostri et sacri imperii fideles dilecti non volentes sustinere onera realia et personalia gravia immo gravissima colli eorum imposita per Borchardum, quondum, si dicere licet, archiepiscopum civitatis prefate, nostrum et imperii aemulum, quem potius usurpatorem et raptorem dicere debeamus, suis pravis et iniquis artibus et operibus iniustis et perversis, zelo iusticie ducti, in ipsius Borchardi necem conspiraverunt[2]) habentes pre oculis illud divinum eloqium u. s. w. u. s. w.[3])

---

[1]) Die Schöppen-Chronik sagt S. 197: In den suluen tiden quemen de borgere to bekantnisse van bischop Borchardes dode, wente orer vele was, den ed leit vnd vnwitlik was, se sanden boden an den pawes und an den keiser und sochten gnade. De Keiser dede on to hand gnade und gaf des breve, dat se nicht ovele gedan hedden, de breve sint noch up dem rathuse. De pawes hedde on ok to hand gnade dan: do konden se des nicht nemen, do man on dat bot. Dar umme moste dat sedder me ko sten.

[2]) Worte, der sich auch geradezu die Erzbischofs-Chronik bei Meibom S. R. G. II S. 338 bedient.

[3]) Die Urkunde befindet sich in zahlreichen Abschriften in verschiedenen Copiarien des Stadt-Archivs zu Magdeburg, auch in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts im Staats-Archiv daselbst Cop. XVII f. 79.

Digitized by Google

Solche Worte lesen wir in einer Urkunde, welche die Verblendung machte, um sich mit kaiserlicher Gutheißung eines Verbrechens brüsten zu können. Sie führt das Datum Lucae 1329 am 23. März (X Kal. Aprilis) und trägt den Namen des Kaisers Ludwig an der Spitze, aber nimmer kam sie aus dessen Canzlei. Die älteren und neueren Magdeburger Geschichtsschreiber sind schwach genug gewesen, dieses Machwerk, das schon seit uralter Zeit auf dem Magdeburger Rathhause ruhte[1]) (wo freilich gar manches andere falsche Document fein aufbewahrt lag) nicht für eine unverschämte Fälschung zu erkennen,[2]) bis neuerlich erst Janicke[3]) die Unächtheit des kühnen Fabrikats kurzweg ebenso aussprach, wie er die Nachricht der Schöppenchronik von der Amnestie des Papstes für eine Erfindung späterer Zeiten erklärt. Schon Böhmer hatte dem „merkwürdigen" Document einen Platz in seinem Werke versagt.[4]) Aber man besaß gar Vervielfältigungen der Urkunde mit beliebigen kräftigen Invectiven gegen den Erzbischof.[5])

Doch das Domcapitel, „welches sich von ihm losgesagt hatte und getrennt seinem Herrn nicht Beistand leisten wollte", ließ auf seinen Grabstein schreiben:

Borchardus gratus domino iacet hic tumulatus
De Scraplo natus pro iure tuendo necatus.[6])

[1]) S. Magd. Schöppen-Chronik S. 197.

[2]) So z. B. Sagittarius, in dessen Gesch. des Erzstifts Magdeburg bei Bopsen, hist. Magazin III S. 119, ebenso in Werdenhagen de reb. publ. Hanseat. II cap. 21 p. 154, Rathmann und Hoffmann, der a. a. O. I. S. 243. 244 die Urkunde eine „merkwürdige" nennt und ihre Sprache aus dem Verhältnisse des Kaisers zum Papste erklären will.

[3]) Anm. 3 zu S. 197 der Schöppen-Chronik.

[4]) In seinen Regesta imperii.

[5]) S. Hoffmann, l. c. I S. 243 Anm. 3.

[6]) Diese Inschrift, welche Sagittarius, v. Dreyhaupt, Lentz u. A. anführen, enthielt wirklich sein Leichenstein im Dom zu Magdeburg. S. Wiggert in den Magd. Geschichtsblättern II S. 202. 203. Dann war noch sein Todesdatum eingehauen: † Anno dni. MCCCXXV. in nocte Mathei apostoli. Die Schand-Epigramme auf ihn als Quasi-Grabmalinschriften theilt Lentz a. a. O. S. 312 mit. Es sind Seitenstücke zu den Ergüssen des belobigenden Kaiserbriefes von 1329.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der Stadtkirche in Egeln.

Von

A. Engeln,
Rector an der Stadtschule zu Egeln.

(Fortsetzung.)

5. Geschenke und Stiftungen. Altäre.

Die erste Dotirung der Kirche liegt, ebenso wie ihre Gründungszeit, im Dunkeln; doch vermuthen wir wohl nicht mit Unrecht, daß sie, wie Karls des Gr. Capitulare de 785 vorschreibt, gleich von vorn herein mit 2 Hufen Land, den nöthigen Leibeignen und dem geordneten Zehnten werde dotirt worden sein.

Den 6. December 1312 schenkten der Priester Werner zu Egeln (rector ecclesiae forensis Egelensis) und Henning von Bleckendorf, ebenfalls zu Egeln wohnhaft, der Kirche 5 Vierding, und zwar sollte ½ Mark zum Ankaufe von Leinöl für eine in der Kirche aufzuhängende Lampe, ½ Vierding zur Besoldung des Küsters, ½ Vierding für das Kloster Marienstuhl zu Messen, 1 Vierding für die Armen zu Brot und der Rest zum Besten der Kirche verwendet werden. (Mar. Urk. 44). Vorstehende Schenkung wurde vom Bischof Albrecht I. zu Halberstadt unterm 3. Mai 1314 bestätigt (Mar. Urk. 47). Am 8. September 1315 fügte Henning von Bleckendorf zu seinen, in Gemeinschaft mit dem Priester Werner, bereits geschenkten 5 Vierdingen noch 2 hinzu, mit der Bestimmung, dem Stadtpriester, dem Küster, den beiden Kirchenvätern und 2 Magistratspersonen (Letzteren für Vereinnahmung des Geldes) je ½ Vierding zukommen zu lassen (Mark. Urk. 50).

Den 6. April 1330 schenkten die Gebrüder Werner und Otto Edle von Hadmersleben dem Kloster Marienstuhl 2 Hufen Landes in Tarthun, mit der Verpflichtung, von der einen Hufe jährlich zu Martini eine Mark Silbers an den Altar S. Crucis in der Stadt-

Digitized by Google

kirche zu Egeln zu zahlen, beziehungsweise an dessen Priester (Mar. Urk. 56).

Am 15. August 1336 wurde der Altar S. Crucis abermals dotirt, indem der Priester Werner, weiland zu Gröningen, zu den früher geschenkten 7 Vierding noch eine Hofstätte in Egeln hinzufügte (Mar. Urk. 64). Indem wir nun annehmen, daß dieser Priester Werner und der obengenannte eine und dieselbe Person gewesen (Egeln und Gröningen waren ja beide Marienstuhler Patronats), finden wir, daß die Schenkungen von 1312 und 15 eigentlich nicht die Stadtkirche, sondern genauer den Altar S. Crucis darin betrafen.

Den 15. Juni 1345 gründeten Otto Edler von Hadmersleben, Herr zu Egeln, und seine Söhne Otto und Ulrich den Altar St. Spiritus und St. Pauli in der Stadtkirche zu Egeln und dotirten ihn mit verschiedenen Gefällen (Mar. Urk. 68). Den 20. April 1346 folgten von Seiten derselben Personen weitere Schenkungen, bestehend in ½ Hufen, theils im Egeln'schen, theils im Ammendorfer und Heinrichsdorfer[1]) Felde liegend, einem Hause in Staßfurt und 4 Stück Salz daher (Mark. Urk. 69) demselben Altar schenkte den 30. November 1348 der Priester Johann in Ammendorf eine halbe Hufe in dortiger Feldmark (Mar. Urk. 75), und zwei Jahre später, den 11. November 1350, der Castellan Otto Franke in Egeln ebenfalls eine halbe Hufe im Ammendorfer Felde, zur Sühnung eines Todtschlags (Mar. Urk. 76). Schließlich ward noch am 30. November 1352 dem fraglichen Altare eine Hufe im Egeln'schen Felde verehrt (Mar. Urk. 82).

[1]) Wo dieses Heinrichsdorf gelegen, ist mir zu ermitteln noch nicht gelungen. Ich vermuthe zwischen Egeln und Kroppenstedt. v. Heinemann, Gero 168, verlegt es ins Dessauische (Hinsdorf). Das ist unmöglich. Es muß unmittelbar bei Egeln und Altemarkt gelegen haben, denn es kommt in den Marienstuhler Urkunden zu oft in Verbindung mit beiden vor. So hier: unum quartale agri siti in campis Egeln et Hinrikestorp solvens annuatim in festo beati Martini episcopi unum solidum denariorum Magdeburgensium, quem colit et habet Conradus dictus Kale et sui heredes in Egeln (Mar. Urk. 69). — Beiläufig bemerkt, ist auch (v. H. Gero 168), bennendorp nicht Biendorf im Köthenschen, sondern Benndorf, jetzt wüst, zwischen Egeln und Schneidlingen, und lag Harsdorf nicht zwischen Kochstedt und Kroppenstedt, sondern zwischen Hakeborn und Schneidlingen, und Ammendorf, wie bereits früher gesagt, zwischen Hakeborn und Kroppenstedt.

Digitized by Google

Den 21. Januar 1410 schenkte Curd Edler von Hadmersleben der Kirche einen Vierding Geldes an einer Hufe im Heinrichsdorfer Felde (Mar. Urk. 101).

So finden wir also im Mittelalter in der Egeln'schen Stadtkirche, außer dem Hauptaltare, noch zwei Nebenaltäre, den Altar S. Crucis vorm hohen Chore (altare ante chorum constructum et in honorem sanctae crucis concecratum in ecclesia sancti Christophori oppidi Egelen, Mar. Urk. 56) und den im Jahre 1345 gegründeten Altar St. Pauli (erigimus et dotamus unum altare novum in ecclesia beati Chritophori apud forense oppidum Egeln in honorem St. Spiritus et apostoli Pauli benedicti, Mar. Urk. 58). Die Einkünfte dieses letzteren wurden am 23. Februar 1502 dem Kloster Marienstuhl zugewiesen (Mar. Urk. 122), und solche Einverleibung vom Erzbischof Albrecht V. unterm 23. September 1535 bestätigt (Mar. Urk. 127). Daher sagen die Danneil'schen Vis.-Prot. I. 42: „Das Einkommen des Altars St. Pauli ist auch ins Kloster gezogen. Es hat's aber der Propst je und allewege verwaltet."

Im Jahre 1595 vermachte ein Egeln'scher Bürger, der Amtsschreiber Hermann Papenmeyer, in seinem Testamente vom 17. September des genannten Jahres dem Stadtpfarrer, Schulmeister (Rector) und Kantor je ½ Hufe Landes. Der Stadtpfarrer und Rector haben die ihrigen, die im Egeln'schen Felde lagen, behalten; der Kantor gab aber, wegen Unsicherheit der Pächte, seine im Wolmirsleber Felde belegene (denen von Möllendorf zum Erbenzins rührende) ½ Hufe im oder bald nach dem 30jährigen Kriege für 10 Thaler jährliche Pacht an die Stadtkirche. Dieselbe zog daraus bis in die neueste Zeit alljährlich 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Roggen. Jetzt ist diese Abgabe abgelöst und der Wolmirsleber Hof (1689 Ernst Werder, 1869 Christian Bedau) zerstückelt. Ueber die Papenmeyer Betstunden siehe Nr. 10. Gottesdienstliche Ordnung.

Als im Jahre 1633 der Letzte der Familie Nacke[1]) allhier verstarb, schenkte der schwedische General Johann Baner, damals In-

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, Einiges über die Familie Nacke zu sagen, da dieselbe bei Lebzeiten ihrer Mitglieder eine angesehene Stellung in der Stadt eingenommen und bei ihrem Aussterben Anlaß zu obiger wichtigen ...nkung gegeben hat. Der erste mir bekannte Nacke war Hans N., 1539 ...meister der Stadt Egeln. Sein Sohn Engelhard N. erscheint 1568

Digitized by Google

haber des Egeln'schen Amtes, der hiesigen Kirche zur besseren Unterhaltung der Geistlichkeit die Nacke'schen Lehnsäcker, 4 Hufen Land und die Kulkwiese. Nach dem 30jährigen Kriege, als Egeln an Brandenburg gefallen, wandte sich der hiesige Magistrat an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und bat, der Kirche diese Ländereien zu belassen. Darauf ging dieser jedoch nicht ein, zog die für sein Amt günstig gelegenen Aecker ein, gab aber den 9. Mai 1668 der Kirche 4 andere Hufen. 1674 wurden dieselben dem Stadtrathe zugewiesen. Die Kulkwiese verblieb der Kirche. Vorstehende Aecker verwaltete nun der Magistrat bis 1700 zum Besten der Kirchenkasse. In dem genannten Jahre aber empfingen davon der Rector und der Kantor je ½ Hufe. Im Jahre 1723 wurden die 3 noch verbleibenden Hufen dergestalt vertheilt, daß der Diaconus 2½ Hufe und das Predigerwitthum ½ Hufe erhielt. Die Kulkwiese wurde hinfort vom Stadtpfarrer und Diaconus gemeinsam benutzt. Im Jahre 1771 legte unterm 28. November die Königliche Regierung die für die Predigerwittwe bestimmte ½ Hufe, welche der Diaconus, weil keine Wittwe vorhanden gewesen, stets mit in Benutzung genommen hatte, für immer zum Diaconate.

Aus der Nacke'schen Familie flossen übrigens für die Kirche noch 100 Thlr., indem Hans N. und seine Tochter Margarethe N.

---

in gleichem Amte. Das Siegel dieses Letzteren findet sich an dem Kaufbriefe über Burchard Kuntzens Hof in Wolmirsleben, den der Domherr Albrecht Kracht 1568 für das Trinitatis-Hospital zu Egeln erkaufte (Staatsarch. zu Magd. s. R. Trin. Hosp. zu Egeln 2). Es zeigt einen von einem Pfeil gekreuzten Morgenstern und die Buchstaben E. N. In den Jahren 1571, 84, 97 ist dieser E. N. Stadtrichter und stirbt als solcher den 13. März 1598. Sein Sohn Hans N. war erweislich 1598 Schöppe, 1603 und 1615 Rathmann, was mit der Einrichtung des magistratus ambulatorii allhier genau zusammenstimmt, indem die 6 Schöppen des Stadtgerichts der Reihe nach alle 6 Jahre Rathmänner und im folgenden Jahre regierende Bürgermeister wurden. Den Magister Georg N., Bürger zu Egeln 1608, 1617, halte ich für seinen Bruder. Hansens Sohn hieß wieder Engelhard N. Er starb im November 1633 als der Letzte seines Geschlechts, nachdem ihm sein Söhnchen im September 1632 vorausgegangen. Nach ihm werden im Jahre 1635 noch 2 Frauen seines Geschlechtes genannt: Eva N., Johann Krummhaar's Wittwe, und Elisabeth N., Wittwe des am 3. Januar 1635 erstochenen Bürgermeisters Henning Jüterbock. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse von Friedrich N., † April 1632, und Andreas N., † Oct. 1630, sind mir unbekannt.

Digitized by Google

je 50 Thlr. zur Erhaltung der Kirchengebäude logirten; ein Gleiches that auch L. Stöltings Wittwe.

Im 17. Jahrhundert vermachte auch, wie es heißt, eine Wittwe, Namens Vogler, der Kirche ihr Wohnhaus durch Testament und bestimmte es zur Knabenschule. Ich vermuthe, daß dies die am 23. März 1645 verstorbene Wittwe des Stadtrichters Vogler († 8. November 1640) gewesen ist. 1670 war es nachweislich schon Schulhaus.

Der Consistorialrath im Fürstenthume Halberstadt, Superintendent und Stadtpfarrer Christoph Hellmuth zu Egeln vermachte den 29. December 1670, neben andern größeren Schenkungen an die Stadt, der Kirche 100 Thlr., sowie seine Bibliothek, und sollen die Bürger und deren Kinder dieselbe gegen Empfangschein benutzen können.

100 Thlr. verehrte auch Bendix Rudloff's († 19. Mai 1676) Wittwe zum Kirchenbau, dieselbe, welche der Schule den Schulfeuerungsacker schenkte.

Im Jahre 1703 schenkte Margarethe Harms, Andreas Müller's Wittwe († 20. Juni 1703), ein grünes Sammetlaken für den Altar im Preise von 61 Thlr. und ihren Garten im Knicke (jetzt ein Theil des Bremer'schen Gartens, hinterm Gewächshause). Nach den Verhandlungen von 1720 ff. sollte Anfangs der Diaconus diesen Garten bekommen. Dies wurde nachher aber abgeändert, und erhielt derselbe den an der Bode beim Hirtenthurme belegenen, ¼ Morgen großen, schon seit uralten Zeiten zur Pfarre gehörigen Garten, der im 30jährigen Kriege zur Schanze umgestaltet, 1675 aber von der Kirche wieder geebnet worden war, und der im Jahre 1795 für 30 Thlr. an Andreas Holzhausen (jetzt Hempel) verkauft wurde. Daher die 2½ Thlr. Gartenentschädigung, welche der Diaconus erhält. Den Knickgarten vertauschte die Stadtpfarre in neuerer Zeit mit dem von Buchheister erkauften Stäcker'schen Garten.

Die am 13. November 1712 verstorbene Wittwe Katharina Corvinus, geb. Krause, vermachte in ihrem Testamente der Kirche zur Erbauung eines neuen Altars 200 Thlr. und der Schule zur Feuerung 100 Thlr. Das letztere Capital verwaltet der Kirchenkassen-Rendant und zahlt den 3 Knabenlehrern alljährlich zusammen 6 Thlr.

Digitized by Google

Marie Dorothee Hetschen, geb. Schabehorn († 20. Januar 1738), des gewesenen Amtmanns zu Hunsdorf Andreas Hetschen nachgelassene Wittwe, legirte der Kirche 200 Thlr. zum Ankaufe eines Wittwenhauses. Siehe darüber Nr. 11 Wittwenhaus.

Der am 20. December 1785 zu Nauen verstorbene Kantor emer. Johann Andreas Mauritius hat in seinem am 28. November ej. a. errichteten Testamente der hiesigen Stadtschule 200 Thlr. zur Austheilung von Schulprämien vermacht. Das Capital verwaltet der Kirchenkassen-Rendant. Schon vorher (seit c. 1760) vertheilte die Kirche zu Ostern Papier und Semmeln an die Schüler zur Aufmunterung des Fleißes.

Aus dem Nachlasse des Stadtpfarrers Herbst († 1838) fiel der Kirche ein Bücherschrank zu. Neueren Datums sind auch das Krahmer'sche und Ackermann'sche Legat. Ersteres, welches die am 1. November 1854 verstorbene Amtsräthin Wilhelmine Krahmer, geb. Bennecke, stiftete, umfaßt 200 Thlr., und werden die Zinsen desselben an die Armen der Stadtparochie vertheilt; letzteres, 100 Thlr. betragend, dient zur Erhaltung einer Begräbnißstelle auf dem städtischen Kirchhofe.

6. Kirchenvermögen. Spende.

Nach Danneil, Vis.-Prot. I. 43 besaß die Kirche im Jahre 1562 2¼ Hufe vor Egeln und 2 Hufen auf Tarthuner Feldmark, wovon 1½ Wispel Winterkorn aufkamen zu einer stattlichen Spende. Damit stimmen noch die jetzigen Verhältnisse. Zur Zeit hat die Kirche an liegenden Gründen

63	Morgen	154	□R.	Acker,
5	„	118	„	Weideabfindung.
Summa 69	Morgen	92	□R.	

Ein im Tarthuner Felde belegener Wiesenfleck, den immer der Kirchenkassenrendant benutzte, wurde 1784 an den Kossathen Bading daselbst verkauft.

An baarem Vermögen besitzt die Kirche jetzt 1794 Thlr. eisernes Capital, 1250 Thlr. Gold und einige Hundert Thaler Courant. Im Jahre 1683 besaß sie 1964 Thlr., im Jahre 1784 1600 Thlr.

Außer der Ackerpacht und den Zinsen aus vorstehenden Capitalien, einigen Haus-, Acker- und Schafzinsen in Egeln von geringem

Digitized by Google

Betrage, bezieht die Kirche noch 15 Scheffel Weizen und 15 Scheffel Roggen aus Tarthun, die unter den Rector, Kantor und Organisten vertheilt werden. Je 5 Scheffel Weizen und Roggen aus Tarthun und je 6 Scheffel Weizen und Roggen aus Wolmirsleben (letztere eigentlich dem Kantorate gehörig, siehe Nr. 5 Papenmeyer's Legat) sind in neuerer Zeit abgelöst.

An Festtagsspenden in Brot und Geld verausgabt die Kirche alljährlich 48 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

7. Gründung des Diaconats. Vereinigung desselben mit der Pfarre zu Altemarkt. Pfarrwithum.

Bereits im Jahre 1682, zur Zeit des Stadtpfarrers und Inspectors Kleffel, wurde die Errichtung eines Diaconats allhier beabsichtigt, scheiterte aber an dem Widerstande des besagten Pfarrers. Im Jahre 1720, da der Inspector Lentz alt und schwach geworden, nahm man die Verhandlungen wieder auf. In dem am 3. Januar jenes Jahres abgehaltenen Termine erklärten Stadtgericht und Magistrat einmüthig, daß die Bestellung eines zweiten Predigers oder Diaconi nothwendig sei, doch baten dieselben, daß man die Sache noch bis zum Tode des Inspectors Lentz verschieben möge. Als dieser dann im Mai 1722 erfolgte, wurde das Diaconat hierorts gegründet und die oben erwähnten Bestimmungen, das Patronat (siehe Nr. 4 Patronat) und die Donativhufen (siehe Nr. 5 Baner-Friedrich-Wilhelmstiftung) anlangend, getroffen. Was nun die Amtsgeschäfte des Diaconus betrifft, so sollte derselbe sämmtliche Nachmittagspredigten und die Hälfte der Wochenpredigten übernehmen, in den Hauptgottesdiensten Evangelium und Epistel verlesen, in den Leichenpredigten und Leichensermones mit dem Pfarrer alterniren und ebenso, wie dieser, zur Beichte sitzen, und der Gemeinde sollte es freistehen, sich den Beichtvater nach Belieben zu wählen, doch sollte Niemand, ohne Erlaubniß des Consistorii, von einem Beichtiger zum andern gehen.

Da die Pfarre zu Altemarkt sehr gering dotirt war und seinen Inhaber nur kümmerlich nährte, so wurde dieselbe, nach Versetzung des Pastors Krull, am 20. December 1810 laut Königl. Westphäl. Decrets mit dem Diaconate in Egeln als Filial vereinigt. Obwohl man nun dabei der Pfarre zu Altemarkt — bis auf eine Abgabe

Digitized by Google

an den Schulmeister daselbst — sämmtliche bisherige Einkünfte garantirte, so wurde doch dem Pfarrer Diaconus Herbst im folgenden Jahre das Wohnhaus des altemärktischen Pfarrers, sowie der 1 Morgen große Garten und die Gräserei als Zubehörungen des Hauses, mit Gutheißung des Ministers des Innern Grafen von Wolfradt, einfach weggenommen, weil das beim Klosterverkaufe mit verkauft sei, und am 13. September 1812 vom Käufer des säcularisirten Klosters Marienstuhl der katholischen Geistlichkeit zum Wohnhause geschenkt, um dieselbe auf dem Kloster, wo sie wohnte, loszuwerden. Als Egeln wieder preußisch geworden, wurde der Diaconus darüber klagbar, und mußte sich der Klosterkäufer Finanzrath Jacobson (Vergleich d. Egeln 21. Juli 1820, bestätigt Magdeburg 10. October 1820) zu einer Kornrente von 1 Wispel 15 Scheffel ½ Metze Roggen verstehen als Entschädigung für das genommene Haus und Garten. Die Gräserei wurde zurückgegeben.

Von der Pfarrstelle zu Altemarkt ward 1810 ein Witthum für die Predigerwittwen der Stadt Egeln gegründet, dergestalt, daß der Diaconus der Stadtkirche und Pfarrer zu Altemarkt, wenn eine Predigerwittwe vorhanden ist, derselben c. 200 Thlr. abzugeben hat. Die Wittwen der Stadtpfarrer (Oberprediger) participiren daran, weil durch Vereinigung der Altmärktischen Pfarre mit dem Diaconate in Egeln verschiedene Diaconatsgeschäfte auf den Pfarrer übergingen.

8. Dotirung der kirchlichen Aemter.

Bei der Einführung der Reformation gab das Kloster zur Dotirung der Egelnschen Pfarre eine wüste Hofstätte zur Erbauung eines Pfarrhauses, 6 Hufen auf Egelnscher und 2 auf Tarthuner Feldmark (Danneil, Vis.-Prot. I), und das war nicht zu viel; wenn man erwägt, daß das Kloster Marienstuhl nicht bloß das Besitzthum der St. Christophori-Kirche, besonders das ihrer Altäre, eingezogen hatte, sondern auch die Einkünfte der Schloßcapelle und Capelle St. Petri — ganz zu geschweigen der Kirchen zu Altemarkt, Benndorf, Harsdorf, Heinrichsdorf und Ammendorf — an sich genommen, so wird man in der Abtretung der obigen Hufen keine so große Wohlthat sehen. Nachher zog jedoch, mit Hülfe des Domcapitels, der Propst 5 Hufen wieder ein.

Digitized by Google

Die Stadtpfarre hat unter ihren Aeckern 15 Morgen von Papenmeyer (1595) und die halbe Kulkwiese von Baner (1633), das Uebrige rührt vom Kloster her (1547). Das Diaconat verdankt seine Aecker, bis auf 5 halbe Graskabeln, die es von der Stadtpfarre erhalten, der Baner-Friedrich-Wilhelmstiftung (1633. 1668), wie das schon oben erörtert ist.

Der Stadtpfarrer bezog sonst aus dem Krachtschen Hospitale ½ Wispel Roggen in natura (Staatsarch. zu Magdeburg s. R. Egeln Trin. Hosp. 1. Kracht's Testament. Stadtarchiv in Egeln.) Dieser ½ Wispel wurde 1723 zwischen Pfarrer und Diaconat getheilt (Reglement vom 14. Sept. 1723), und Letzterem dafür die Verpflichtung aufgelegt, die Hospitaliten geistlich mit zu versorgen. Im Jahre 1726 wurde der ½ Wispel in Geld verwandelt und nach der damaligen Kammertaxe auf eine Summe von 8 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. fest normirt.

Was nun sonst noch in diesen Abschnitt hineingezogen werden könnte, wird hier als von nur localem Interesse übergangen. Nur dies Eine finde noch Erwähnung: Vor 200 Jahren trug die Stadtpfarre an Fixis, incl. Ackernutzung, 93 Thlr. und an Accidentien 197 Thlr. Tempora mutantur!

9. Einführung der Reformation.

Da das Domcapitel zu Magdeburg die Stadt Egeln seit 1524 besaß, und dasselbe anfänglich der Kirchenreformation abhold, auch Kloster Marienstuhl Patron war, so konnte Luthers Lehre hier erst keinen rechten Eingang finden. Im Jahre 1547 aber nahm der Rath der Stadt Magdeburg unsere Stadt in Besitz und gestattete der Gemeinde, sich selbst einen evangelischen Prediger zu wählen. Damit ward die Reformation eingeführt. Uebrigens ging der Magdeburger Stadtrath dabei nicht so ganz uneigennützig zu Werke, wenigstens beschwerte sich 1562 die Stadt Egeln, daß der Rath von Magdeburg bei der Einnahme von Egeln 1 Monstranz, 2 Kelche (einen vergoldeten, den andern von Silber), 2 vergoldete Kreuze, etliche silberne Spangen und 2 herrliche pacem entwendet und noch nicht (nach 15 Jahren), obwohl er's beim Friedensschlusse versprochen, zurückgegeben habe. (Danneil, Vis.-Prot. I).

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miscellen und Zusätze.

1. Ueber das Vorkommen und die Bedeutung des Namens „Vogelgesang".

Der Name des allen Magdeburgern wohlbekannten, nordwärts der Neustadt belegenen und wegen seiner angenehmen Lage und freundlichen Parkanlagen viel besuchten und beliebten Vergnügungsortes, des sogenannten Vogelgesanges, heimelt uns, in Sinn und Bedeutung an Frühlingslust und die fröhlichen dieselbe feiernden geflügelten Sänger erinnernd, in lieblichster Weise und zugleich urdeutsch an. Allerdings entstammte diese so einfach sinnige Bezeichnung eines Vergnügungsortes für den nach des Tages Last und Mühen Erholung und Erquickung suchenden Bürger der nahe gelegenen geschäftigen Handels- und Gewerkstadt nicht unserem modernen Zeitalter mit seinen Ressourcen, Casinos, Concerthallen oder wie dergleichen Vergnügungs-Etablissements gegenwärtig sonst noch bezeichnet werden und ist demselben auch sehr wenig sinnverwandt, sondern weist seiner Entstehung nach auf weit rückwärtsliegende Zeiten zurück.

Der Name „Vogelgesang" oder auch in kürzerer Form „Vogelsang" war in früheren Jahrhunderten eine sehr häufig vorkommende Ortsbezeichnung und pflegten u. a. namentlich die deutschen Ritter in Preußen die von ihnen bei ihren Ordensburgen angelegten kleinen Lust- und Spaziergärten, „in denen nach der Mahlzeit heiterer Lust und Freude gefröhnt ward", abwechselnd mit dem Namen „Paradiesgärten" — der hinter Sanssouci in Potsdam von König Friedrich Wilhelm IV. angelegte Paradiesgarten ist eine Nachbildung eines solchen — oder „Vogelgesang" zu bezeichnen und kommt es daher, daß noch gegenwärtig in der Provinz Preußen verschiedene Ortschaften dieses Namens sich vorfinden. Auch in Schlesien, Pommern und anderwärts in deutschen Landen ist der Name nicht selten. Hier im Magdeburgischen finden wir die gleichnamig benannte Königliche Försterei bei Gommern, desgleichen eine ebenso bezeichnete Oert-

Digitized by Google

lichkeit bei Schmidtsdorf im Genthiner Kreise, sowie eine Mühle zu Aschersleben „im Vogelgesang" daselbst belegen. Sehr häufig kommt ferner auch diese Ortsbezeichnung in Süddeutschland und am Rhein vor. Eine ausführliche Zusammenstellung über das Vorkommen dieses, wie es der Anschein ergiebt, vielfach verbreiteten Namens dürfte nicht ohne Interesse sein. Aus einem diesen Gegenstand näher berührenden Aufsatz im 3. Heft des 20. Bandes des zu Würzburg erscheinenden Archivs des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, S. 155 ff., entnehmen wir, daß es bei Köln, Neuß und Jülich verschiedene Güter „zum Vogelgesang" gab und daß fast jede der dortigen Gemeinden eine Buschparcelle gleichen Namens aufzuweisen hatte. Auch im Mainviertel der Stadt Würzburg gab es einen Hof „zum Vogelgesang", dergl. einen Hof „zum großen V." in Bingen, in Koblenz ein Frauenkloster zu S. Georgen „im V." Es scheint die Vermuthung nicht unberechtigt, daß dergleichen Oertlichkeiten ursprünglich heilige Haine gewesen sein mögen, die, weil sie eingefriedigt und eingehegt waren, den Vögeln einen sichern Zufluchtsort und Schutz gewährten. Das alte deutsche Recht enthält, wie uns durch Jacob Grimm nachgewiesen wird, mehrfache Bestimmungen über den Vogelschutz, aus denen hervorgeht, daß im Mittelalter die gefiederten Sänger einer hohen Schätzung sich erfreuten. Verschiedentlichst finden wir die Anordnung, daß den Vögeln zur Winterzeit Futter gestreut werden soll und war es ein alter schwedischer und von da nach Finnland und weit nach Rußland hinein verbreiteter Brauch, am Weihnachtsfeste die Vögel gastlich zu bewirthen. Der berühmte zu Ende des 12. Jahrhunderts lebende deutsche Dichter Walther von der Vogelweide, welcher auch seinen Namen von einer diese Bezeichnung tragenden, wahrscheinlich in Tyrol belegenen Ortschaft, entlehnt hat, hatte für diese seine Lieblinge durch ein besonderes Vermächtniß Sorge getragen. Eine wesentlich verschiedene und der eben besprochenen, unwillkürlich und scheinbar als selbstverständlich und natürlich sich darbietenden Namenserklärung der Ortsbezeichnung „Vogelgesang" und der freundlich sinnigen Bedeutung derselben weniger entsprechende und fast gegentheilige Auslegung findet sich im 20/21 Jahresbericht des Voigtländischen Alterthums-Vereins S. 74 in der Anmerkung gegeben. Der auch in dortiger Gegend übliche Name „Vogelsang" wird als aus „fog" im Angelsächsischen soviel als „das

Digitized by Google

Dunkle, das Dickicht und „sanka“ Gebüsch zusammengesetzt erklärt und wäre hiernach „Vogelsank“ soviel wie „Waldesdickicht“.

Wir müssen dahin gestellt sein lassen, wie es sich mit der Richtigkeit dieser Etymologie verhalten möge und möchten vorziehen, der scheinbar sich von selbst darbietenden, und weniger gezwungen erscheinenden und zugleich durch ihren freundlicheren Sinn ansprechenderen, ersteren Erklärungsweise uns anzuschließen, welche überdies noch ihre Unterstützung erhält durch die thatsächlich stattgehabte Verwendung des vorliegenden Ausdrucks für wirkliche Vergnügungsörter, wie dies z. B. und wie wir bereits erwähnt haben, Seitens der deutschen Ritter geschehen ist, welche die von ihnen angelegten kleinen Lustgärtchen so zu benennen pflegten.

Was nun speciell unsern bei Magdeburg belegenen „Vogelgesang“ anlangt, so findet sich keine Nachricht darüber und dürfte auch zu bezweifeln sein, daß derselbe in früheren Zeiten als öffentlicher Vergnügungsort in unserem Sinne betrachtet oder benutzt worden ist. Ursprünglich und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts trug ein einfaches zum Rothensee Holz gehöriges Holzwärterhäuschen mit dazu gehörigem kleinen Gärtchen die Bezeichnung „zum Vogelgesang“. Auf diesem von dem Kloster Mariä Magdalenae und dem Hospital S. Georgi gemeinschaftlichen Besitzthum wurden durch den Kunstgärtner Erich die jetzt bestehenden und immer mehr erweiterten und verschönerten Parkanlagen nebst dazu gehörigen Restaurationsanstalten hergestellt und eingerichtet. Im Jahre 1842 ist der Vogelgesang nunmehr von der Stadt angekauft und erworben worden und wird Seitens des Magistrats für die Erhaltung, Pflege und Verschönerung dieses anmuthigen Vergnügungsortes gesorgt. **Dr. F. Geisheim.**

2. Drei Bilder in der Domkirche zu Magdeburg.

(Vom v. Tessow'schen Altar.)

Von den vielen Gemälden, mit welchen in vorreformatorischer Zeit Wände und Altäre im hiesigen Dom geschmückt gewesen sein mögen, haben sich nur ein Paar Bruchstücke erhalten und auch diese werden dem Zahn der Zeit erliegen, wenn nicht bald ihre wohl noch mögliche Restauration beschlossen wird. Es sind dies drei in der Sacristei der Domkirche aufgehängte Bilder, welche zu einem sog.

Digitized by Google

Altarschrank gehört haben und unzweifelhaft an dem vom Domprobst Arnold v. Treskow (1443—1464)[1]) gestifteten Altar, welcher in dem südlichen Seitenschiffe des Doms in der Nähe der Sakristeithür nach Westen zu steht[2]), befestigt gewesen sind. Sie sind jeder 3′ 8″ hoch, das Hauptbild 2′, die beiden Nebenbilder jedes 1′ 2″ breit. Die Malerei ist in der Art ausgeführt, daß die aus Holz bestehenden Tafeln mit Leinwand bezogen und über diese mit einem Kreideüberzuge versehen sind, auf welchen mit Wasser- resp. Goldfarben gemalt ist. Zur besseren Haltbarkeit sind die Gemälde überlackirt. Auf dem Hauptbilde sind drei Figuren dargestellt. Zur linken Seite steht St. Mauritus im Harnisch, die rothe Fahne in der rechten, den Schild mit heraldischem Adler zu Füßen in der linken Hand. In der Mitte steht St. Maria und rechts von ihr St. Elisabeth, sich beide die rechten Hände reichend, alle drei im goldenen Heiligenschein. In der linken Ecke des Gemäldes unter resp. zwischen den Füßen des St. Mauritus knieet ein sich als Domprobst kennzeichnender Geistlicher mit gefalteten Händen, vor sich den Wappenschild derer von Treskow.[3])

---

[1]) Der Domprobst des Erzstifts Magdeburg Arnold v. T. war der Nachfolger des 1443 verstorbenen Domprobstes Günzel v. Bartensleben. Er kommt schon am 8. Juli 1443 als solcher vor und leistete den Eid am 19. August desselben Jahres (feria II post assumpt. B. V. Mariae 1443). Noch am 28. December 1463 als Domprobst zeugend (s. v. Dreyhaupt, Saalkreis II S. 473 ff.) wird er zu Anfange des folgenden Jahres verstorben sein. Sein Nachfolger Thilo v. Trotha wurde am 15. Februar 1464 vereidigt.

[2]) Ueber die Stiftung und den Patron dieses Altars ist nichts Näheres zu ermitteln gewesen; vermuthlich ist er einer der zur Collation des Domprobstes gehörigen Altäre gewesen. Vgl. Magd. Gesch.-Bl. V S. 109.

[3]) Das Wappen derer v. Treskow im Erzstift und Herzogthum Magdeburg (hier früher mit vielen Schlössern und stattlichen Gütern, jetzt nur mit einem Gute angesessen) besteht in 3 schwarzen, mit g. Halsringen versehenen Vogel- (Enten-?) Köpfen 2 1. gestellt auf Weiß. Ueber dem Helm ist ein dergleichen Kopf oben mit Pfauenfedern besteckt, wiederholt. Die Siegel der Familie reichen nicht bis in das 14. Jahrhundert zurück und geben fast durchweg die heutige Darstellung des Wappen, so die Siegel Heinrichs, Rüdigers und Hansens v. T. auf Nigrip 1478, ferner des Hans v. T. auf Schlagenthin, Joachim v. T. auf Milow, Rudolph v. T. de 1537. Das älteste mit dem Helmschmuck ist das des Wiprecht v. T. auf Nigrip de 1537; auf dem gekrönten Helm zeigt sich eine Ente in aufgerichteter halber Figur, nicht besteckt, auch sind die Köpfe im Schilde 1. 2. gestellt. Während Hansens v. T. Siegel de 1598 gleichfalls einen gekrön-

Digitized by Google

Das eine der beiden Nebenbilder besteht aus 4, das andere aus 2 über einander dargestellten Gruppen, deren Deutung mir nicht klar ist, deren Erforschung aber vorbehalten bleiben soll. Die vier Gruppen des ersteren sind folgende: In der untersten Gruppe sieht man im Vordergrunde einen Bischof in seiner Amtstracht, vor welchem ein betender Jüngling knieet, diesem zur Rechten in gleicher Höhe steht eine ähnliche Figur mit verbundenen Augen, anscheinend die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, beide barfuß. Hinter beiden zeigt sich rechts eine männliche Figur in rothen Beinkleidern und mit gleicher Fußbekleidung, welche einer vor ihr stehenden, sie zum Theil verdeckenden weiblichen Figur mit der einen Hand eine Art Kopfbedeckung und mit der andern Hand ein Tuch, anscheinend zum Verbinden der Augen, hinhält.

In der zweiten Gruppe stehen rechts, ziemlich in der Mitte des Bildes zwei männliche Figuren in rother Tracht mit rothen dreieckigen Hüten, links ihnen gegenüber zwei weibliche, die eine mit rothem, die andere mit einem Barett geschmückt, über welche mächtige Reiherfedern rückwärts gebogen herunter hängen.

In der dritten Gruppe breitet sich ein zwischen Felsen herabfließendes Gewässer aus, auf welchem sich zwei kleine Kähne befinden. In dem Kahne befinden sich Säcke, ein Mann versucht einen Sack aufzuheben und vier Männer gehen abwärts, Säcke auf dem Rücken tragend. Hinter diesem Kahne steht ein Bischof zwischen zwei weiblichen Figuren, von welchen die vorderste einer dritten im zweiten Kahne stehenden die Hand zum Heraussteigen reicht.

In der vierten sehr perspectivisch gehaltenen Gruppe steht zur Rechten ein Bischof vor einer Kapelle, während links auf einem Felsvorsprunge sich ein Ritter zu Pferde befindet im gewaltigen Ansatze den Sprung über einen Abgrund zu wagen.

Auf dem andern der beiden Nebenbilder befinden sich zwei Gruppen. In der untersten Gruppe steht ein Bischof, in der linken Hand den Krummstab, mit der Rechten hineingreifend in die viereckige Fensteröffnung eines klösterlichen Gebäudes, wo drei Kinder unter einer Decke im Bette liegen, während zwei Figuren in einiger Ent-

ten Helm hat und sonst fast ganz die heutige Wappendarstellung giebt, läßt Joachims v. T. Siegel aus demselben Jahre auf dem ungekrönten Helm den Hals und Kopf einer Ente zwischen je 3 übereinandergesteckten Pfauenfedern sehen.

Digitized by Google

fernung sich als anscheinend verwundernde Zuschauer befinden. In der Gruppe darüber, sehr perspectivisch, wird in Gegenwart eines Bischofs und fünf anderen Personen (anscheinend Cleriker) durch einen mit hochgeschwungener Axt dargestellten Mann ein trockener Baum gefällt. Auf der Rückseite des ersten Nebenbildes ist der in der untersten Gruppe dargestellte Bischof fast in der ganzen Höhe der Tafel im Portrait wiedergegeben, auf dem zweiten befindet sich, eben so groß dargestellt, der h. Apostel Andreas;[1]) beide Gemälde sind ziemlich gut erhalten.

Referent hat an geeigneter Stelle die Restauration der beschriebenen Bilder angeregt und hofft, daß dies geschehen werde.

Magdeburg, den 15. März 1872.

Heinrich, Erster Dom-Custos.

3. Zu den sphragistischen Mittheilungen im vorigen Hefte.

a) Siegel des Landgerichts vor der Burg Egeln.

Zu S. 591 des vorigen Jahrganges dieses Blattes. „Es hat den Anschein, als wenn dieses Landgericht nur den bäuerlichen Grundstücken im Amte Egeln gegolten". Ich stimme dem vollkommen bei. Sämmtliche Landrichter und Schöppen, die mir vorgekommen sind, gehören dem Bauernstande an; nur will es mir manchmal scheinen, als habe Atzendorf eine eximirte Stellung im Landgerichte eingenommen und einen eigenen Landrichter gehabt, während die andern Amtsdörfer ihn gemeinsam besaßen. Nach der Analogie des vormals bestehenden Egelnschen Stadtgerichts möchte ich diesem Landgerichte die Civilgerichtsbarkeit, namentlich das Hypothekenwesen und die Regulirung des Nachlasses Verstorbener, zuweisen, (Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Egeln 19. 35. 36. Annales Tarthun.; damit stimmt es aber nicht, wenn der Landrichter Joachim Lange den Claus Müller in Schwaneberg wegen der Ermordung des Heideke Rohde Freitags post Trium Regum 1598 vors Landgericht citirt (Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Egeln 26). Diese Sache war doch peinlich. Gerichtstag Montag?

S. 592. Das Ende des Landgerichts setze ich in das vorige Jahrhundert. Es wird allmählich eingeschlafen sein, wie das Egelnsche Stadtgericht in seiner alten Gestalt. In der für die Stadt Egeln erlassenen Interims-Verordnung vom 30. März 1664 behielt

[1]) Daher vielleicht der Geschichtsbl. V S. 109 genannte Andreas-Altar?

Digitized by Google

sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm ausdrücklich vor, „aus bewegenden Vrsachen, vndt wie Sie (Kurf. Durchl.) es der Stadt verträglich zu sein befinden werden, auch einen andern, so nicht Schöppe ist, darzu (zum Stadtrichter) zu nehmen". Dies geschah zum ersten Male 1757, zum zweiten Male 1780. Um 1730 gab es beim Stadtgericht in Egeln noch 6 Schöppen, nach 1780 nur 2, die sich ohne Erfolg beschweren, daß der Stadtrichter Penne sie gar nicht mehr beachte.

Zu S. 592. Anm. Daß das Siegel Symbol der Gerichtsstätte sein soll, ist mir höchst wahrscheinlich. Wurde das Gericht vor der Burg gehegt, so mußte es vor 1560, d. h. vor Erbauung der weitläuftigeren Wirthschaftsgebäude (Magd. Gesch.-Bl. V. 179), am Schloßgraben, Hundegraben, der sich hier zu einem kleinen Teiche erweitert, abgehalten werden. Dort stehen noch heute Pappeln, schwimmen noch heute Schwäne, damals wohl Gänse.

b) Das Siegel des Dorfes Atzendorf.

Zu S. 594. 595. Ich bin der Ansicht, daß dieses Siegel in die Kategorie derjenigen Ortssiegel gehört, welche den Schutzpatron der Kirche des Orts zeigen. Auf der Mittelglocke in Atzendorf ist gleichfalls ein Mann zu Pferde abgebildet, ein Horn in der Hand haltend, und drunter oder drüber (das weiß ich nicht mehr genau) steht: St. Eustachius (Magd. Gesch.-Bl. V. 475).

In dem Actenstücke Magd. Staatsarch. Domcapitel zu Magdeburg XIX. 5. 642 finde ich eine Bestätigung meiner Vermuthung, daß Atzendorf eine eximirte Stellung im Gerichte Egeln eingenommen habe. Dort heißt es nämlich 1650:

„(Das Dorf Atzendorf) Ist auch kein mahl mit in die Eglische Gerichte gezogen, maßen das Dorff einen eigenen Richter vnd eigene Schöppen hat, Erscheinen nicht vor der Eglischen Burg benebenst den andern Dorffschaften im Gerichte, Sondern ist ihr Gerichte absonderlich im Dorffe Atzendorff alle mahl geheget worden." Doch war wohl die Trennung des Atzendorfer Gerichts von dem Gerichte vor der Burg Egeln keine so absolute, wie das Domcapitel hier glauben machen will (das Domcapitel will nämlich nachweisen, daß Atzendorf gar nicht zum Amte Egeln gehört habe, und daß es also der große Kurfürst auf Grund des westphäl. Friedens keineswegs in

Digitized by Google

Besitz nehmen durfte); die Gerichte operiren 1665 (Staatsarch. zu Magdeburg s. R. Egeln 35) zusammen und werden es auch unter Umständen vorher gethan haben — bei einem und demselben Amtshauptmanne, Amtsschreiber und Amtshandelsbuche. Die andern Dörfer hatten aber einen gemeinsamen Landrichter, die mußten allzeit gemeinsam verhandeln.

Egeln. **Engeln**, Rector.

4. Die Gemeinschafts-Münze der Herren v. Plotho und v. Friesack betreffend.

In dem in Nr. 70 der diesjährigen Kreuzzeitung abgedruckten Referat über die am 13. März c. gehaltene Sitzung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg heißt es u. a.: — —

„Geh. Rath Riedel lenkte die Aufmerksamkeit auf eine jüngst „bekannt gewordene, von Lisch und v. Mülverstedt in den Schriften „der historischen Vereine zu Schwerin und zu Magdeburg bereits „besprochene märkische Münze des 13. Jahrhunderts, die auf Avers „und Revers je ein Wappen zeigt und zwar die des Richardus de „Vrisack und des Johannes de Plovc. Der Vortragende brachte „erhebliche Gründe gegen die Annahme der genannten Forscher bei, „daß man Johannes de Plote lesen müsse und daß derselbe dem „märkischen Geschlechte der Plotho angehört habe. Diese Plotho, „führte Herr Riedel aus, seien, so weit urkundliche Beweise reichten, „trotz ihres Lehnhofes, niemals, am wenigsten in den älteren Zeiten „von hervorragender Bedeutung gewesen, größere Wahrscheinlichkeit „spreche dafür, daß Plovc aus Plowe entstellt und daß dieses Plane „das Mecklenburgische sei, dessen wendisches Dynastengeschlecht ebenso „in der Gegend von Kyritz und Wusterhausen angesessen gewesen, „wie wir zahlreiche andere kleine Wenden-Herrschaften zur Zeit der „Germanisirung des Landes auf dem rechten Ufer der Elbe in der „Priegnitz und der Mittelmark vorfinden."

Wenn die vom Herrn Geh. Archiv-Rath Riedel gegen die Deductionen des Herrn Geh. Archiv-Rath Lisch und die meinige (S. diese Blätter Jahrg. VI. S. 422—439) angeführten erheblichen Gründe keine andern, als die obigen sind so lassen sich dieselben leicht entkräften.

Digitized by Google

1. Das auf der einen Seite der Münze stehende Plovc in Plove zu rectificiren und dabei an ein Plaue, also einen Johann v. Plaue zu denken, was auch uns am nächsten liegend erschien, verbietet sich schlechterdings durch die fast ausnahmslos in Urkunden vorkommende alte Form Plawe nicht Plove für das mecklenburgische und märkische Plaue und sodann durch den Umstand, daß als das Wappenzeichen des Trägers jenes Namens eine Lilie dargestellt ist. Herr Geh. Archiv-Rath Riedel hat beide Umstände ganz außer Acht gelassen, obschon sie beide sehr gewichtige und der letztere geradezu allein entscheidend ist. Würde er den schuldig gebliebenen Beweis liefern können, daß die von ihm angezogene mecklenburgische Familie v. Plaue auch mit der Namensform Plove vorkomme und die Lilie gleichfalls, wie die Edelen Herren v. Plotho im Schilde führe, so wäre ihm unbedenklich beizupflichten. Aber wir kennen ein Siegel und das Wappen jener Familie nicht; wohl aber ist die Lilie, wie hinlänglich bekannt, das uralte Schildzeichen der v. Plotho, der mächtigen Herren märkischer Städte und Schlösser. Es ist daher unbedenklich eine (von uns schon zu erklären versuchte) Verstümmelung von Plote in Plovc anzunehmen.

2. Eine solche Verunstaltung des Namens auf Münzen von der Gattung der in Rede stehenden, kann uns um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht Wunder nehmen und ist jedem numismatischen Sachkenner bekannt. Wir wollen statt zahlloser Beispiele nur an Prvtonart(yr) statt Protomart(yr) an Waldheret Arstede statt Waltherus de Arnstede, an Durhart Falnsnivaic statt Burchardus de Falkenstein, (Stenzel Bractatenfund von Freckleben S. 28. 29. 47. 58) an Sos Evsadchivs statt Scs. Evstachivs, an Qcrholdus statt Bertholdus, an Jngiltrv oder Jngdllsdvs statt Engelhardus (v. Posern-Klett Sachsens Münzen im Mittelalter S. 168. 266. 268. 269) erinnern. Hiernach kann das Versehen Plovc für Plote oder vielmehr nur das v statt t nicht auffallen.

3. Für die Macht, Bedeutung und das hohe Ansehen, in der das edle Geschlecht der Herren v. Plotho in seiner Heimath, dem Magdeburger Lande und auch in der Mark Brandenburg im 13. Jahrhundert gestanden hat, haben wir und auch der verewigte G. W. v. Raumer in seiner Entgegnung auf die Ansichten des Herrn Geh. Archiv-Rath Riedel (S. v. Ledeburs Allg. Archiv IX S. 291 ff.)

Digitized by Google

soviel positive Thatsachen angeführt, daß die bloße Behauptung, das märkische Geschlecht v. P. (soll heißen der märkische Zweig des Magdeburgischen Geschlechts v. P.) sei niemals, am wenigsten in älterer Zeit von hervorragender Bedeutung gewesen, nicht für begründet und entkräftigend erachtet werden kann. Wir verweisen daher lediglich auf die Lisch'schen und unsere Ausführungen.

4. Ist nun auch Herr Geh. Rath Riedel darüber, daß das „wendische Dynastengeschlecht" v. Plaue in Mecklenburg eine Lilie im Wappen geführt habe und mit der Namensform Plove vorkomme beweisfällig geblieben, so glauben wir, daß dies nicht minder der Fall damit sei, daß das Geschlecht auch nur annähernd in den Machtverhältnissen gestanden habe, welche die Herren v. Plotho in der Mark und dem Magdeburger Lande auszeichnen. Wir haben darüber vergeblich in den Mecklenburger und Märkischen Urkunden geforscht. Von dem „wendischen Dynastengeschlecht" Mecklenburgs v. Plaue, dem Herr Geh. Archiv-Rath Riedel den Johannes de Plove der Münze vindicirt, haben wir unter den wenigen vor dem Jahre 1300 lebenden Mitgliedern desselben (S. Meckl. Urkundenbuch IV. S. 305) ein weltliches Mitglied Namens Johannes ebensowenig angetroffen, als wir aus Märkischen Urkunden die Begüterung eines nach dem mecklenburgischen Orte P. sich nennenden Geschlechtes in der Gegend von Kyritz und Wusterhausen haben entdecken können und zwar eine solche Begüterung, die der Plotho'schen auch nur entfernt gleich käme oder nur berechtigen könnte, die Ausübung des hohen Regals der Münzgerechtigkeit bei ihm zu statuiren. Ebenso wenig ist uns die „dynastische" Qualität dieses Geschlechts ersichtlich geworden. Außer den hochangesehenen und mächtigen, zum Herrenstande aspirirenden, nach dem märkisch-magdeburgischen Grenzschlosse Plaue a. d. H. sich nennenden Geschlechte v. Plawe aus dem Stamm der Herren v. Alsleben (das Herrn Geh. Archiv-Rath Riedel bekannt ist, s. C. D. Brand. A. X. p. 1.) mit dem bekannten Löwen- und Rosenwappen, haben wir allerdings in Märkischen Urkunden des 13. Jahrhunderts — auf das es hier allein ankommt — einige Träger des Namens v. Plaue gefunden, von denen wir aber erst den Beweis abwarten müssen, daß ihr Name auf das mecklenburgische P. Bezug hat. Von der Größe ihrer Besitzungen ist nichts, von der Lage derselben nichts

Digitized by Google

Sicheres ersichtlich; ihre Stellung eine „wenig hervorragende". Ein Johannes miles de Plawe (also nicht Plove, das a ist sehr charakteristisch) bezeugt 1248 eine Bisch. Havelbergische Urkunde (C. D. Brand. A. II. p. 447) vielleicht als Burgmann zu Wittstock. Ziemlich tief in der Zeugenreihe steht bei den Markgrafen von Brandenburg ein Johannes de Plouen dapifer 1281 (Jbid. B. I. 153, des Original fehlt, er ist 30 Jahre jünger als die Münze) und endlich zeigen Urkunden aus den Jahren 1251, 1263 und 1271 zwar einen Hampo de Plawe, seinen Bruder Johann und dessen Sohn Zabel (Jbid. VI. S. 15, 16, 19), aber weder Namen noch Umfang ihrer Begüterung erhellt und anscheinend lag diese in der Altmark, nicht bei Kyritz und Wusterhausen.

Hier aber saßen die reichen mächtigen Herren v. Plotho, die Herren fester Schlösser und zweier Städte, sie bewidmend und ihre Innungen privilegirend, eine Münze in ihrer Stadt Kyritz haltend, und durch alle jene Merkmale, die wir in dem früheren Aufsatze gekennzeichnet haben, auf ihre hervorragende Stellung deutend; nicht fern von den Herren v. Friesack, mit denen sie gleich andern hohen Herren das Münzrecht auszuüben beschlossen und ihre beiderseitigen alten Schildzeichen ihrer Münze aufprägend: die Lilie und das Seeblatt. Und nicht blos eine politische Alliance und die Nähe ihrer Wohnsitze einten die beiden Geschlechter, sondern wohl auch von Altersher die Bande des Blutes und eine lange bestehende Geschlechtsfreundschaft, denn ganz nahe dem Ahnsitze der Herren v. Plotho im Magdeburger Lande lag die Wiege der Herren v. Friesack, das Schloß Jerichow mit seinem Zubehör, wonach sie sich nannten, bis der märkische Zweig, gleich dem Plotho'schen im Nachbarlande (der Mark) zu noch höherem Ansehen und Macht gelangend, als sie diese in der Heimath besaßen, nach seinem Schlosse Friesack sich nennen ließ, aber in einem hochwichtigen Document — seinem Siegel — den alten Stammnamen conservirend.

Somit glauben wir die Einwendungen, welche Herr Geh. Archiv-Rath Riedel gegen die Lisch'sche und meine Darlegung in Betreff des Geschlechts eines der beiden Münzherren gemacht hat, zurückgewiesen zu haben. **G. A. v. Mülverstedt.**

Digitized by Google

Vereins-Chronik

vom 1. Januar bis 31. März 1872.

Innerhalb dieses Zeitraums sind als ordentliche Mitglieder dem Verein beigetreten:

1. Hr. Dr. phil. Hornburg, ordentlicher Lehrer am Kaiserl. Lyceum zu Metz,
2. Der Wohllöbl. Magistrat zu Neuhaldensleben als Abonnent,
3. Hr. Dr. Reibe,
4. Hr. Brauereibesitzer Bonte junior,
5. Hr. Banquier Müller,
6. Hr. Polizei-Commissarius Ahrens, sämmtlich am hiesigen Orte,
7. Hr. Rittergutsbesitzer und Fabrikant W. Schneider in Sudenburg bei Magdeburg,
8. Hr. Kaufmann Knabe,
9. Hr. Kaufmann Mähne, beide hierselbst.

Ihren Austritt haben angemeldet:

1. Hr. Geh. Berg-Rath Lindig und
2. Hr. Emil Heinig, Techniker, beide in Berlin,
3. Hr. Pastor Dr. Haase zu Theißen;

von hier:

4. Hr. Kämmerer Fischer,
5. Hr. Schul-Secretair Heinemann,
6. Hr. Lehrer Benecke, Lehrer am Dom-Gymnasium, welcher langandauernder Kränklichkeit wegen gegenwärtig in Sicilien sich aufhält,
7. Hr. Dr. Weicker, Lehrer am Dom-Gymnasium, wegen Versetzung,
8. Hr. Dr. Knabe, Lehrer am Dom-Gymnasium,
9. Hr. Dr. Lilie, Lehrer an der hiesigen Realschule,
10. Hr. Stadtbaurath a. D. Grubitz.

Durch den Tod hat der Verein im Laufe dieses Vierteljahres in kurzer Aufeinanderfolge zwei sehr empfindliche Verluste erlitten:

Am 4. März verstarb Hr. Reichsfreiherr Julius Grote zu Schauen, Erbschenk des Fürstenthums Halberstadt und kurz darauf am 12. desselben Monats zu Naumburg a. d. S. Hr. Appellations-Gerichts-Rath Friedrich Adrian v. Arnstedt auf Gr. Werther.

Digitized by Google

Beide sind bewährte Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Provinz Sachsen gewesen und haben unserem Verein stets die regste Theilnahme zugewendet, welche der Erstere durch häufige Anwesenheit in den Sitzungen desselben trotz der weiten Entfernung seines Wohnsitzes bekundet hat und haben wir dem Letztern mehrere sehr werthvolle die Geschichte des Magdeburger Landes speciell betreffende Aufsätze für unsere Geschichtsblätter zu verdanken.

Der Verein wird Beiden ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Vereins-Bibliothek ist durch nachstehenden Zuwachs vermehrt worden:

587. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. IV. Jahrgang. 4. Heft. Vom Verein.

588. Correspondenzblatt der Deutschen Geschichts- uud Alterthums-Vereine. 19. Jahrgang Nr. 11 und 12. Abonnirt.

589. K. Janicke, Friedrich Wiggert, ein Nekrolog. Separat-Abdruck aus dem 4. Heft der Geschichtsblätter. Vom Verein.

590. Berichte des Vorstandes der Schleswig-Holstein-Lauenburg'schen Gesellschaft für Alterthümer ꝛc. Kiel 1869/70. Nr. 31. Vom betr. Verein.

591. 17. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Abtheilung für Geschichte. Magdeburg 1871. Vom betr. Verein.

592. Alt-Preußische Monatsschrift, Neue Folge, herausgegeben von Rudolph Reicke und Ernst Wichert. 8. Heft. November bis December. Königsberg 1871. Vom betr. Verein.

593. G. Krause, Wolfgang Ratichius oder Ratke im Lichte seiner und der Zeitgenossen Briefe und als Didacticus in Cöthen und Magdeburg. Leipzig 1872. Geschenk des Herrn Verfassers.

594. Nr. 15 des Magdeburger Intelligenzblattes vom Jahre 1754. Vom Archivrath v. Mülverstedt.

595. G. A. v. Mülverstedt, Hierographia Halberstedensis. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Harzvereins. 1871. Vom Herrn Verfasser.

596. Dr. M. A. Levy, Geschichte der jüdischen Münzen. Leipzig 1862. Vom Herrn Rabbiner Dr. Rahmer.

597. Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. 2. Bände. Kiel 1872. Vom betr. Verein.

Digitized by Google

598. Dr. E. Alberti, Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schleswig-Holstein'sche und Lauenburg'sche Geschichte. 1. Heft. Kiel 1872. Vom betr. Verein.

599. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 20. Jahrgang. 1872. Nr. 1. Abonnirt.

600. Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. 4 Bände. 1871. Vom betr. Verein.

601. Dr. L. Götze, Dänische Drucke der Reformationszeit aus Magdeburger Officinen. Separatabdruck aus den Magdeburger Geschichtsblättern. Vom Herrn Verfasser.

602. G. Bode, Geschichte des Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Harzvereins. IV. Band. Vom Herrn Verfasser.

603. Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. Mit 6 lithogr. Tafeln. Von der dortigen Alterthums-Gesellschaft.

604. vacat.

605. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde. IV. Jahrgang. 3. und 4. Heft. Mit einer Karte. Tausch-Exemplar des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde.

606. A. Hotzen, Das Kaiserhaus zu Goslar. Halle 1872. Wie vor.

607. O. Romberg, Friedrich Wilhelm Hoffmann, sein Leben und sein Wirken. Hamburg 1872. Drei Exemplare. Vom Herrn Verfasser.

Für das Antiquarium wurde geschenkt: Ein Bruchstück einer wahrscheinlich römischen Fibula von Herrn Chevalier hierselbst.

Die Münzsammlung erhielt Zuwachs durch 1 Bamberger Groschen von 1683, 5 verschiedene kleinere deutsche Silbermünzen, 8 dergl. Kupfermünzen, durch Zuwendung des Hrn. Rector Eugeln zu Egeln.

Eine neue Bremische Kupfermünze durch Herrn Oberlehrer Dr. Holstein hierselbst.

Ein Churbrandenburgischer Sechser de 1711 in Magdeburg geprägt und ein Sächsischer Groschen de 1750, Geschenke des Herrn Chevalier hierselbst.

Digitized by Google

Den geehrten Gebern wird hiermit für obenstehende Geschenke der verbindlichste Dank ausgesprochen.

72. Sitzung am 10. Januar im Kloster U. L. Frauen. Bei der am 10. d. Mts. abgehaltenen diesjährigen ersten Versammlung wurde unter Leitung des Herrn Prediger Winter aus Schönebeck, der in Abwesenheit der übrigen Vorstandsmitglieder den Vorsitz übernommen hatte, die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen, welche durch das Ableben des bisherigen ersten Vorsitzenden, des am 1. December v. J. verstorbenen Herrn Gymnasial-Directors a. D. Professor Dr. Wiggert, erforderlich geworden war. — Zum ersten Vorsitzenden wurde nunmehr der bisherige stellvertretende zweite Vorsitzende Herr Archivrath v. Mülverstedt, als dessen Stellvertreter Herr Ober-Regierungs-Rath Schmidt und zum Secretär des Vereins der Archiv-Secretär Herr Dr. Geisheim gewählt. Da für diesen Tag kein Vortrag angemeldet war und derselbe hauptsächlich zur Vornahme des Wahlactes und zur Besprechung verschiedener geschäftlicher Vereinsangelegenheiten bestimmt war, referirte der Vorsitzende nächstdem nur noch kurz über den Inhalt des eben erst erschienenen 4. Heftes des Jahrganges 1871 der Magdeburger Geschichtsblätter. Außer mehreren lesens- und beachtenswerthen Aufsätzen und Notizen, welche das diesmal besonders reichhaltig ausgestattete Heft darbietet, dürfte namentlich der Bericht des Vereinsmitgliedes Herrn A. Wermuth zu Calbe a. d. S. über einen bei Gelegenheit einer Reparatur der in der Nähe der Domaine Gottesgnaden befindlichen Schleuse gemachten antiquarischen Fund von auf einigen in das Mauerwerk derselben eingefügten Steinen angebrachten Sculpturen ein besonderes Interesse gewähren. Die auf den beigegebenen, die Abbildungen derselben enthaltenden, befindlichen Darstellungen, lassen darauf schließen, daß diese Steinbilder dem in der Nähe von Calbe Jahrhunderte hindurch bestandenen Prämonstratenserkloster Gottes Gnaden entstammen und wahrscheinlich auf die zwischen 1120 und 1130 erfolgte Gründung und Stiftung desselben durch den Edlen Otto von Rebeningen (Röblingen im Mansfeldschen), sowie auf diesen selbst, den wir in einigen der abgebildeten Mannesfiguren zu vermuthen berechtigt sind, Bezug haben und sonach selbst wahrscheinlich dem 12. Jahrhundert ihre Entstehung verdanken.

Digitized by Google

73. Sitzung am 7. Februar im Kloster U. L. Frauen. Zunächst fand die definitive Constituirung des neuen Vorstandes und zwar in folgender Weise statt. Herr Archivrath v. Mülverstedt machte zwar in längerem Vortrage die Bedenken geltend, welche ihn an der Uebernahme des ihm in voriger Versammlung übertragenen Vorsitzes des Vereins verhindern müßten, indessen ließ derselbe, für das ihm bewiesene Vertrauen seinen Dank aussprechend, sich durch den allseitigen Wunsch der Anwesenden bestimmen, fürs Erste der Leitung des Vereins sich nicht zu entziehen. Die Wahl zum stellvertretenden zweiten Vorsitzenden fiel, da Herr Ober-Regierungsrath Schmidt seiner überhäuften Amtsgeschäfte wegen abgelehnt hatte auf den vom Vorsitzenden in Vorschlag gebrachten Oberlehrer am hiesigen Dom-Gymnasium Herrn Dr. Holstein, welcher dieses Amt zu allgemeiner Zufriedenheit übernahm. Das Amt des ersten Schriftführers befindet sich nunmehr in der Hand des Herrn Archiv-Secretär Dr. Geisheim, das des zweiten übt Herr Prediger Winter in Schönebeck aus und das des Kassenführers versieht Herr Buchhändler A. Rüdiger hierselbst.

Die durch Erledigung der Vorstandswahlangelegenheit und anderer geschäftlicher Fragen zum größten Theil in Anspruch genommene Zeit gestattete diesmal nur die Besprechung und Erläuterung verschiedener dem Verein zur Ansicht und gutachtlichen Prüfung eingesandter und vorgelegter Gegenstände. So wurde u. a. durch Herrn Prediger Scheffer aus der Neustadt-Magdeburg eine Anzahl bei Borne in der Nähe von Leipzig aufgefundener und durch den gegenwärtigen Besitzer Herrn Schlossermeister Krause in der Neustadt zur Ansicht übergebener Bracteaten vorgelegt und wurden dieselben als von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen († 1288) herrührend, bestimmt. — Sodann wurde eine von Herrn Chevalier hierselbst dem Verein für seine Sammlung verehrte Gewand- oder Mantelspange, in der Umgegend von Magdeburg gefunden, vorgelegt und von Herrn Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt als eine wahrscheinlich römische erklärt und erläutert. — Durch den Vorsitzenden wurde ferner ein durch besonders schöne kalligraphische Ausführung sich auszeichnender Ablaßbrief des Cardinal Reymund von Gurk vom Jahre 1502 für die Besucher der am Dom und zwar an der Westseite befindlichen, auch als so

Digitized by Google

nannter kleiner Chor bezeichneten Capelle Beatä Mariä Virginis, über deren eigentliche Lage noch nicht alle Zweifel gehoben sind, zur Ansicht gebracht. — Desgleichen ferner von demselben zwei Magdeburger Thaler aus den Jahren 1605 und 1613 (seltenere Jahrgänge), den einen vom Domcapitel sede impedita, den andern vom Erzbischof Christian Wilhelm geprägt, indem er deren kurze Bemerkungen über die Würden desselben und seine Titulatur auf Münzen knüpfte. — Außerdem waren durch das Vereinsmitglied Herrn Wermuth aus Calbe nebst einer dazu selbstgefertigten Abzeichnung von einigen derselben, fünf verschiedene kleine, eine sehr geringe Größe habende Münzen zur Ansicht eingesandt worden, deren Aufschrift arabische oder andere verwandte orientalische Charaktere zeigte und nächstdem das Fragment einer Urkunde von 1439, blos den Schlußsatz und zwar die notarielle Beglaubigung derselben enthaltend, sowie die in Ausdruck und Beziehungsweise der damaligen Zeit gehaltene Beschreibung der Siegel und Wappen verschiedener westphälischen Edelleute gegeben war.

Ein längerer Vortrag über geschnitzte Altarschreine des Mittelalters mit Bezug auf einen im letzten Heft der Zeitschrift befindlichen Artikel über einen dergleichen Altar in der früheren Kirche zu Colbitz mußte der Kürze der Zeit wegen unterbleiben, ebenso ein von Herrn Oberlehrer Dr. Holstein beabsichtigter literaturhistorischer Vortrag über Gottsched, sowie endlich die Vorzeigung der Achtserklärung Kaiser Sigmunds gegen die Stadt Magdeburg vom Jahre 1434.

74. Sitzung am 6. März im Kloster U. L. Frauen. Nach dem vom Vereins-Secretär Herrn Dr. Geisheim erstatteten Geschäftsberichte, wurden zunächst Seitens des Herrn Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt mehrere noch gut erhaltene Ohrringe — ihrer Form und Verzierung nach jedenfalls wendischen Ursprungs — zur Ansicht vorgelegt, welche von einem bei Farsleben gemachten Urnenfunde herrühren und in einer solchen nebst anderen Schmucksachen aufgefunden worden sind und, wie aus dem mit darunter befindlichen Unterkiefer eines Kindes zu schließen ist, diesem gelegentlich seiner Bestattung mitgegeben worden waren. Hierauf überreichte Herr Korte eine auf seine Veranlassung gefertigte Abzeichnung von einer an dem Uhrgestelle in der Katharinenkirche hierselbst befindlichen, gelegentlich der

Digitized by Google

neulichen Reparatur der Uhr vorgefundenen Inschrift vom Jahre 1701, die Namen der damaligen Kirchenvorstände und Aeltesten enthaltend. An den in derselben erwähnten Namen des einen Kirchenvorstehers von Syburg anknüpfend, wies der erste Vorsitzende Herr Archivrath v. Mülverstedt darauf hin, daß nach den Ergebnissen seiner von ihm gemachten Forschungen über die Genealogie dieser angesehenen Magdeburger Familie, muthmaßlich die beiden zur Zeit Friedrichs des Großen lebenden und in dessen Diensten ausgezeichneten Generale dieses Namens, dieser Familie als Angehörige zu vindiciren sein dürften. — Nächstdem nahm der zweite Vorsitzende Herr Dr. Holstein mit Bezugnahme auf eine, von dem Herrn Hofrath Krause in Köthen verfaßte und dem Verein zum Geschenk gemachte Schrift über den in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebenden und auch eine Zeitlang im Jahre 1622, hier in Magdeburg wirksam gewesenen namhaften Pädagogen, Magister Wolfgang Ratichius Veranlassung, ausführlich und in eingehender Weise, namentlich über das Auftreten desselben hier in Magdeburg sowie über seine pädagogische Wirksamkeit im Allgemeinen Bericht zu erstatten. Es stellte sich heraus, daß die von demselben hier abgelegten Proben und Leistungen keineswegs den Erwartungen entsprachen, welche man nach dem allgemein verbreiteten Ruf von der reformatorischen Bedeutsamkeit dieses Mannes für das Schulwesen zu hegen berechtigt war und daß, wie hiernach auch erklärlich ist, derselbe hier keine besonderen Erfolge erzielt noch sich in dauernder Stellung zu halten vermocht hat. — Hieran schloß Herr Dr. Holstein noch einen zweiten Vortrag über eine literarische Fehde aus dem Jahre 1753 zwischen dem Rector des hiesigen Domgymnasiums, Goldhagen, und dem seiner Zeit berühmten und auf die damalige deutsche Literatur einen beherrschenden Einfluß übenden Leipziger Professor Gottsched, wegen eines Angriffs, welchen Letzterer, eine lebhaftere Pflege der vaterländischen deutschen Poesie anempfehlend und befürwortend, gegen die Verfasser von Dichtungen in lateinischer Sprache und damit gewissermaßen eine Herabsetzung dieses ganzen Literaturzweiges unternommen hatte. Demnächst legte der erste Vorsitzende, Herr Archivrath v. Mülverstedt, auf das Herabsinken und den Verfall des Zeitgeschmacks in der Gegenwart im Vergleich zu früheren Jahrhunderten und die Mangelhaftigkeit im Styl und in der Technik in diesem und ihm

Digitized by Google

verwandten Kunstfächern hinweisend, einige aus verschiedenen Zeitaltern stammende Siegelstempel des Domcapitels zu Magdeburg und des Klosters Berge (letzteren aus dem 11. oder 12. Jahrhundert) vor; sowie ferner noch einen Siegelabdruck, welcher von einem dem Erzbischofe Otto (1327—1361) zugehörig gewesenen, bei Gelegenheit der im Jahre 1844 im hiesigen Dom vorgenommenen Gräberöffnung und Untersuchung in dem Sarge desselben vorgefunden und nachher wieder mit in den Sarg gelegten Stempel abgenommen worden war.

Nachdem ferner noch Herr Dr. Geisheim einen von ihm gefertigten, zur Erläuterung der auf die Achtserklärung Kaiser Siegmunds gegen die Stadt Magdeburg im Jahre 1434 bezüglichen Urkunden dienenden Aufsatz vorgelesen hatte und aus Veranlassung dessen, das an einer dieser Urkunden befindliche prächtige und kunstreich ausgeführte große kaiserliche Thronsiegel Siegmunds zur Ansicht vorgelegt worden war, gab Herr Archivrath v. Mülverstedt zum Schluß noch einen kurzen Abriß von einem von ihm für diese Sitzung zum Vortrag bestimmt gewesenen und demnächst in den Magdeburger Geschichtsblättern zum Abdruck kommenden Aufsatze, welcher sich auf einige interessante Punkte der vielfach verdunkelten und möglicher Weise nicht unabsichtlich entstellten Regierungsgeschichte des im Jahre 1325 erschlagenen Erzbischofs Burchard bezieht. Es wurde aus mehrfach beigebrachten urkundlichen Belegen nachgewiesen, daß erstlich sämmtliche gleichzeitige und nachträglich verbreitete Berichte und Mittheilungen der Chronisten, daß das Magdeburger Domcapitel, sich auf die Seite der Gegner stellend, sich von dem Erzbischofe abgewendet und losgesagt habe, nicht nur auf Unwahrheit beruhen, sondern daß dasselbe im Gegentheil, seiner Pflicht gemäß, seinem Oberhirten bis zu seinen letzten Lebenstagen treulich zur Seite gestanden hat, wie mehrere von dem Erzbischof in Gemeinschaft mit seinem Domcapitel vollzogene urkundliche Acte ausweisen. Gleicherweise widerlegt sich die ebenfalls verbreitet gewesene Fabel von dem langen Verborgenbleiben des Leichnams des ermordeten Erzbischofs sowie der schrecklichen Unthat selbst, sehr einfach dadurch, daß schon wenige Wochen nach dem Tode des Erzbischofs das Domcapitel, wie aus einer Originalurkunde ersichtlich ist, im Begriffe stand, die Neuwahl eines Nachfolgers zu vollziehen. — Außerdem wurden noch verschiedene Münzen vorgezeigt.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Magdeb. Geschichts-Blätter VII (1872).

S. 49 Anm. 1 Z. 1 lies: Golzow statt: Golzen.
S. 49 Anm. 2 Z. 2 lies: dem statt: den.
S. 80 Z. 6 v. o. lies: eum statt: cum.
S. 80 Z. 12 v. u. ist die Parenthese hinter „Domprobstes" zu schließen.

Jahrgang VI (1871).

S. 90 Z. 18 v. o. lies: des statt: das.
S. 102 Z. 8 v. o. lies: Siegelfeld statt: Siegelbild.
S. 105 Z. 12 v. o. lies: Titulatur statt: Titular.
S. 116 Z. 8 v. u. lies: die statt: als.
S. 117 Z. 6 v. o. lies: dem statt: den.
S. 117 Z. 12 v. o. lies: wechsele statt: wechseln.
S. 118 Z. 5 v. o. lies: Bestimmung statt: Bestätigung.
S. 120 Z. 11 v. o. lies: Denare statt: Denaren.
S. 121 Z. 20 v. o. lies: ob hinter: Annahme.
S. 123 Z. 2 v. o. lies: S. M. statt: M. S.
S. 255 Z. 5 v. o. lies: valle statt: volle.
S. 258 Z. 3 v. u. lies: Johannes statt: Johannis.
S. 434 Z. 11 v. u. lies: Umschrift statt: Urschrift.
S. 521 Z. 17 v. u. lies: dubietatis.
S. 536 Z. 3 v. o. lies: 3. 4. statt: 34.
S. 538 Z. 5 v. o. lies: disciplinam statt: dissiplinam.
S. 539 Z. 9 v. u. lies: pheodalj statt: pheosdalj.
S. 539 Z. 7 v. u. lies: saluto statt: saluta.
S. 539 Z. 6 v. u. lies: dei statt: doi.
S. 539 Z. 3 v. u. lies: factam statt: fnctam.
S. 540 Z. 3 v. o. lies: autem statt: aatem.
S. 540 Z. 18 v. u. lies: Ammendorf statt: Ummendorf.
S. 607 Z. 18 v. u. lies: Schnittwaarenhändler in Egeln.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Emil Baensch) in Magdeburg.

Digitized by Google

Die Ordnung der evangelischen Gottesdienste in der Metropolitankirche zu Magdeburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Vom Superintendenten **A. Fischer** in Ziesar.

Während in der Altstadt Magdeburg die Durchführung der Reformation bereits im Jahre 1524 erfolgte und verhältnißmäßig leicht und rasch sich vollzog, geschah die Evangelisirung des Domcapitels erst 37 und die Einrichtung evangelischer Gottesdienste in der Metropolitankirche erst 43 Jahre später und nach vorhergegangenen herben Kämpfen. Vom Stadtmagistrat wegen der bei Celebrirung der katholischen Gottesdienste wiederholt vorgekommenen tumultuarischen Auftritte im Jahre 1546 geschlossen, wurde der herrliche Dom nach 21jähriger Verödung am 1. Adventssonntage 1567 eröffnet und unter Introduction der Domprediger Siegfried Sack und Christoph Wickmann dem evangelischen Gottesdienst feierlich übergeben. Die Erinnerung an diese Feier wurde nicht allein durch einen mit einer bezüglichen Inschrift versehenen, zur Zeit nicht mehr vorhandenen, in der Kirche selbst angebrachten Gedächtnißbalken fortgepflanzt (vergl. Brandt, die erste evangel. Predigt im Dom zu Magdeburg, Geschichtsbl. 1867 S. 384 ff.), sie wurde auch dadurch in der Gemeinde lebendig erhalten, daß am 1. Adventssonntage noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts in der Praefatio vor der Communionfeier von dem Geistlichen die Worte gesungen wurden: „Christus hodierna die nobis mitis Salvator venit, nam pura Evangelii praedicatione et legitima Sacramentorum administratione templum hoc repurgavit.“

Rücksichtlich der Einrichtung und Ausgestaltung der evangelischen Gottesdienste zeigt sich zwischen den Stadtkirchen und der Metro-

Digitized by Google

politankirche ein ähnliches Verhältniß wie bezüglich der Einführung derselben. In den Stadtkirchen ging man mit der Neugestaltung des Cultus energischer vor und gab dem Verlangen der Bürgerschaft nach Herstellung der deutschen Messe bereitwillig nach. Im Dom dagegen lehnte man sich nach Möglichkeit an die alte Gottesdienstordnung an und behielt im Wesentlichen die lateinische Messe bei. Diese zähere Macht der Tradition erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit der hier maßgebenden Corporation. Waren doch im Domcapitel[1]) Elemente vorhanden, welche der (unter Erzbischof Sigismund 1561 auf dem Landtage zu Calbe erfolgten) Annahme der Augsburgischen Confession nur mit Widerstreben sich anschlossen; ja dieser ganze Act war von Haus aus weniger das Resultat freier Entschließung als ein Nachgeben den Bitten der Stände gegenüber. Diese Momente mußten sowohl bei der Festsetzung als auch bei der weiteren Entwickelung der für die Metropolitankirche geltenden Gottesdienstordnung von dem größten Einfluß sein. Immerhin aber bleibt es überraschend und kirchengeschichtlich äußerst interessant, noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Gottesdienste im Dom gefeiert zu sehen, die von den sonst gebräuchlichen Cultusformen so stark abweichen.

Meine Nachrichten schöpfe ich aus einer doppelten Quelle, über welche mir einige Vorbemerkungen gestattet sein mögen.

Auf der Rathsbibliothek zu Magdeburg befindet sich ein stattlicher Folioband ohne Titelblatt, angefüllt mit lateinischen Gesängen, die nach Texten und Melodien mitgetheilt sind. Am Ende steht: Magdaeburgi, Typis Andreae Bezelii. Anno M. DC. XIII. Im Kataloge ist das Werk nach der Ueberschrift des ersten Blattes verzeichnet: Generalis dispositio seu ordo ceremoniarum in S. Metropolitana Magdeburgensi Ecclesia. Diese Ueberschrift wies mich ebenso wie die Aehnlichkeit der typographischen Einrichtung auf die Zusammengehörigkeit des vorliegenden Bandes mit dem in demselben

[1]) Die Canonici waren bei der Evangelisirung des Doms nach der Aufzählung des Dr. Sack folgende: Christoph von Möllendorf, Decanus; Albert Kracht, Senior Octogenarius; Liborius von Bredow, Canonicus et Thesaurarius Magdeb. et Praepositus Brandenburgensis; Franz von Königsmarck, Scholasticus; Andreas von Holtzendorff; Johannes von Randow; Werner von Plato; Johannes von Bothmar; Georg von Plato; Johann von Werdern; Wichard von Bredow, Camerarius; Lewin von Schulenburgk.

Digitized by Google

Jahre und Verlage und zum Gebrauch derselben Kirche erschienenen Psalterium hin, welches ich in meinen Beiträgen zur Geschichte der Magdeburgischen Gesangbücher (Geschichtsblätter Jahrg. 1870 S. 483) beschrieben habe. Den vollständigen Titel verdanke ich einer Mittheilung des Herrn Musikdirectors Dr. Schäffer in Breslau, der ein Exemplar des gewiß nur in geringer Auflage abgezogenen und darum äußerst seltenen Werkes auf der dortigen Universitäts-Bibliothek gefunden hat. Derselbe lautet:

Cantica sacra, quo ordine et melodiis, per totius anni curriculum, in Matutinis et Vespertinis, itemque Intermediis precibus cantari solent, una cum lectionibus et precationibus in unum volumen congesta, pro S. Metropolitana Magdeburgensi ecclesia, excusa Magdeburgi sumtibus praedictae Ecclesiae, etc. Typis Andreae Bezelii, anno Christi M. DC. XIII.

Das Buch enthält vom 3. Blatt an 1201 Seiten Text und 12 unpaginirte Blätter Register. Die schöne Ausstattung und der reichlich vorhandene, sorgfältig ausgeführte Rothdruck verdienen besonders hervorgehoben zu werden. In dem mir vorliegenden Magdeburgischen Exemplar fehlen die Seiten 11—14 und 385—386.

Das großartige Werk giebt für alle sowohl an den Sonn- und Festtagen als an sämmtlichen Wochentagen des Kirchenjahres im Dom abzuhaltenden Haupt- und Neben-Gottesdienste liturgische Anweisung. Nicht ein einziger Tag ist übergangen, wenn auch für manche Gottesdienste nur kurze Angaben und Zurückverweisungen sich finden. Die Sonn- und Festtage haben, ebenso wie jeder Dienstag und Donnerstag in der Woche 3 Gottesdienste, Matutin, Messe und Vesper, die übrigen Wochentage beschränken sich auf den Früh- und Abendgottesdienst.

Die Heiligentage, deren 22 gefeiert werden, sind in einem besondern Theil behandelt, dessen Titel lautet:

Liber secundus, continens Cantica sacra, Quae in Praecipuis B. Mariae virginis, et aliorum Sanctorum festis In S. Metropolitana Magdeburgensi Ecclesia cantari solent. (Druckerzeichen: ein in einem Arabeskengewinde sitzender Engel.) Magdeburgi, Typis Andreae Bezelii. Anno M. DC. XIII.

Digitized by Google

An Marientagen kommen vor: dies purificationis, annunciationis, visitationis und assumtionis. An sämmtlichen Heiligentagen finden 3 Gottesdienste statt. Nur darin besteht ein Unterschied, daß die Vorfeier (Vigilia) bei den meisten auf die vespertinae preces des vorhergehenden Tages sich beschränkt, während sie bei einigen auch auf die preces matutinae sich erstreckt. — Angehängt sind noch einige Missae pro Variis: 1. pro pace, 2. pro serenitate, 3. pro pluvia, 4. pro remissione peccatorum, 5. tempore pestis. Das Gloria Patri „ad octo tonos" zu den Responsorien und zu den Introiten macht den Beschluß.

Um dem Leser einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Werkes zu geben, führe ich an, daß der Index 52 Alleluja, 1009 Antiphonen, 51 Gradualen, 45 Hymnen, 75 Introiten, 47 Invitatorien, 480 Responsorien, 21 Sequenzen, 12 Tractus und 44 Diversa (Präfationen, Kyries, Sanctus u. s. w.) nachweist.

Die oben erwähnte auf dem 2. Blatt enthaltene Generalis dispositio seu ordo ceremoniarum gewährt einen vollständigen Einblick in den Verlauf sämmtlicher Gottesdienste. Wir heben daraus besonders Folgendes hervor: Der alte gregorianische Kirchengesang steht noch in reichster Blüthe zu einer Zeit, wo man denselben für fast erloschen in der evangelischen Kirche hielt. Abgesehen von der Predigt ist der deutschen Sprache ein äußerst schmaler Raum im Gottesdienste vergönnt. Das deutsche Kirchenlied tritt gegen den Gesang lateinischer Hymnen und Sequenzen, der damals in den Stadtkirchen bereits auf ein Minimum reducirt war, auffallend zurück. Ich finde in dem ganzen Werke nur folgende 17 deutsche Kirchenlieder erwähnt:

1. Wir gleuben all an einen Gott, germanicum Symbolum.
2. Herr Gott dich loben wir, Symbolum beati Ambrosii et Augustini.
3. Jesus Christus vnser Heilandt, bei der Communionfeier.
4. O Lamb Gottes vnschuldig, desgl. und am Charfreitage als Cantilena Ecclesiae nach der Predigt.
5. Gott sei gelobet vnd gebenedeyet, nach dem Abendmahl.
6. Nun kom der Heyden Heylandt, im Advent.
7. Nim von vns lieber Herr, Dom. 3 p. Epiph. und öfters, immer in Verbindung mit Nr. 8.

Digitized by Google

8. Kyrie Eleison, die Litanei.
9. Da Jesus an dem Creutze stund, am Charfreitag.
10. Vater vnser im Himmelreich } Am Andreastage
11. Erhalt vns Herr bei deinem Wort[1]) } nach der Predigt, wenn keine Communion stattfindet.
12. Erbarm dich mein O Herre Gott, am Tage der Bekehrung Pauli desgl.
13. Mit Fried vnd Freud ich fahr dahin, am Tage der Reinigung Mariä.
14. Ein Kindelein so löbelich } am Tage der Verkündigung Mariä,
15. Gelobet seystu Jesu Christ } Nr. 16 auch am Tage Philippi und Jacobi.
16. Nun frewt euch lieben Christen gemein
17. Meine Seele erhebet den Herrn, am Tage der Heimsuchung Mariä.

Bei den Nummern 11—13, 15—17 ist ausdrücklich angegeben: Si contingat Coenam Dominicam non administrari, tunc post Concionem cantabitur ꝛc. Nur bei Nr. 14 heißt es einfach: Concio sacra cum cantico: Ein Kindelein ꝛc. Abgedruckt sind nur die Nummern 7 und 8.

Nr. 7 lautet: „Nim von vns lieber HErr, vnser Sünd vnd Missethat, auff daß wir mögen mit reinem Hertzen vnd Gemüte vor deine Augen tretten.

Erbarm dich, erbarm dich, erbarm dich, lieber Herr, deines Volckes, das du mit deinem Blut erlöset hast Christe, vnd zürne nicht mit vns ewig.

Erhöre, erhöre, erhöre HErr Gott vnser Gebete, Christe Erlöser, bitt für vns deinen lieben Vater."

Die Evangelien und Episteln in der Messe (auch Dienstags und Donnerstags[2]) werden zuerst von einem Lector cum consueto tono lateinisch gesungen, unmittelbar darauf aber von einem Choralis dem Volke deutsch verlesen. In den Matutinen und Vespern

[1]) Das Lied kommt auch in der lateinischen Bearbeitung des Johannes Stigelius vor: Serva Deus verbum tuum.

[2]) Nach welcher Ueberlieferung, resp. nach welchen Grundsätzen diese biblischen Abschnitte für die genannten Wochentage ausgewählt und festgestellt sind, vermag ich nicht anzugeben. Nur wird, so viel ich sehe, die Sonntagsepistel in der folgenden Donnerstagsmesse wiederholt.

Digitized by Google

findet Sonntags wie Wochentags eine lectio continua statt, und zwar wird das betreffende Kapitel nach Absingung der Psalmen lateinisch und später nach Beendigung der Laudes deutsch vorgelesen. Nur in den Festvigilien wird diese Ordnung durch Einlegung bezüglicher Texte unterbrochen. Die Adventszeit füllt Jesaja. Nach Neujahr folgen die Briefe an die Galater, Römer, Corinther, Epheser, Philipper, Colosser, Thessalonicher. Mit Septuagesimä beginnt Mose, aus welchem außer den beiden ersten Büchern ausgewählte Stücke des dritten Buches gelesen werden. Judica tritt Jeremias mit den ersten 22 Kapiteln ein. Von Gründonnerstag bis Quasimodogeniti finden sich vermischte Lectionen. Dann beginnt die Offenbarung Johannis. An diese schließen mit dem Sonntage Jubilate die Briefe Jacobi, Petri, Johannis und der Hebräerbrief bis zum 6. Kapitel sich an. Mit dem Himmelfahrtsfeste beginnt die Apostelgeschichte, mit dem 1. Trinitatissonntage die Bücher (Samuelis und) der Könige bis 3. Reg. 15. Vom 9. Trinitatissonntage ab werden dann noch gelesen: die 3 salomonischen Schriften, Hiob bis zum 27. Kap., Tobias, Judith, Esther, beide Bücher der Maccabäer, Hesekiel, Daniel bis Kap. 12, Hosea und Joel.

Was die Gebete (orationes) betrifft, so sind die Collecten vor der Epistel deutsch, ebenso das Dankgebet nach der Communion sammt dem Segen (benedictio), die Gebete am Schluß der Nebengottesdienste dagegen lateinisch.

Bevor wir den Gang des Hauptgottesdienstes genauer verfolgen, schicke ich über meine zweite Quelle einige Worte voran.

Es ist dies das „Kirchenbuch D. Philip. Hanen, Dompredigers zu Magdeburg, Darinnen die gewöhnliche Ceremonien, neben vielen kurtzen Tauff-Einsegnungs-Hochzeit- auch Ordinations- und Introductions-Sermonen aus Gottes Wort, heilsamen Consiliis, Bedencken und Erinnerungen Herrn D. Lutheri, und anderer fürnehmer, reiner Theologen, auch gemeine Gebät und Collecten verfasset sind." Dasselbe ist in Magdeburg bei Ambrosius Kirchner zuerst 1615 in Quart erschienen. Ein Exemplar der ersten Ausgabe besitzt die Rathsbibliothek. Die fünfte Auflage vom Jahre 1692 wird in den Kirchen des Herzogthums noch jetzt ziemlich häufig gefunden. [1])

[1]) Diese Ausgabe, aus Johann Lüdewalds Verlag, hat die liturgischen Formulare unverändert beibehalten, aber die beigegebenen Tractate mehrfach umgestellt, abgekürzt und mit andern vertauscht.

Digitized by Google

Im sechsten Tractätlein „Von der Beicht und Communion in der Kirche“ theilt der Verfasser mit:

„Form der Christlichen Meß, oder Ordnung des Gesangs und Ceremonien zum Amt der Communion, wie die in unsern Evangelischen Kirchen gehalten wird.“

Er hat hiebei, wie er ausdrücklich erklärt, nur die Domkirche im Auge und macht seine Angaben „inhalts des vom hochwürdigen Domcapittel Anno 1613 anderweit zum Druck verlegten und verordneten Chorbuchs, Cantica sacra.“ Wir erfahren aus diesen Worten, daß der Ausgabe der Cantica sacra von 1613 eine andere vorausgegangen ist.

Ich theile den Verlauf des Hauptgottesdienstes wörtlich aus dem Hanenschen Kirchenbuche mit, weil derselbe hier ausführlicher und anschaulicher vorgeführt wird als in der Generalis disposito der Cantica sacra. Die Ordnung der Messe ist folgende:

„1. Anfänglichs singet man im Chor einen Introitum de Tempore, es sey auff einem gemeinen Sontag oder auff einen Festtag, so sich auf die Zeit reimet.[1])

2. Darnach wird das Kyrie Eleison, auch de Tempore vel Festo, das Gloria in Excelsis Deo aber, vom Diacono, der mit einem Meßgewandt bekleidet ist, vorm Altar, und daß Et in terra pax darauff gesungen.[2])

3. Deßgleichen wird eine Teutsche Collect vom Diacono gesungen de Tempore vel Festo.[3])

4. Folgens singet der Loctorum einer, deren viere, zweene zur Epistel und zweene zum Evangelio verordnete, mit einem Leviten Rock bekleidet, die lateinische Epistel mit dem gewöhnlichen Thon[4]) vom Chor ab, und lieset also fort ein Choralis ausser dem Chor dieselbe dem Volke teutsch für.

[1]) Die Generalis dispositio sagt, daß an den Introitus (am ersten Adventssonntage z. B. die beiden lateinischen Sprüche Esa. 45, 8. Ps. 18, 1.) der Lobgesang: Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, Sicut erat in principio et nunc et semper et in secula seculorum, Amen sich anschließt, nach dessen Beendigung der Introitus wiederholt wird.

[2]) Das letztere vom Chor oder der Gemeinde.

[3]) Die Cantica sacra haben vor dieser Collecte keinen Versikel. Erst in späterer Zeit sind solche für die Festtage handschriftlich nachgetragen.

[4]) Hiemit ist die recitirende oder cantilirende Melodie gemeint.

Digitized by Google

5. Nachdem wird von 2 Knaben, oben vom Chor, das Alleluja und darauff im Chor der Versicul[1]) inhalts des Chorbuchs abgesungen, welche 2 Knaben daher die Alleluja jungen genennet werden.

6. Hierauff singet man im Chor die Sequentz, Prosam oder Tractum de tempore.[2])

7. Darnach singet abermahl der obgedachten Lectorum einer das gewöhnliche Evangelium lateinisch mit dem darzu gebräuchlichen Thon, oben von Chor ab, welches der Choralis Teutsch darauff dem Volck fürlieset, wie zuvor von der Epistel gemeldet.

8. Auff das Evangelium wird das Symbolum Nicaenum, daß Patrem genant, vom Diacono vorm Altar intoniret: Credo in unum Deum; Folgends im Chor nachgesungen bis auf die Wort Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est, welche oben vom Chor durch vorerwehnte 2 Knaben mit entblösseten Häupt und langsam, und nachmals im Chor, gantz außgesungen werden.

9. Dem folget alsofort das Teutsche: Wir gläuben all an einen Gott, Welches ein Choralis, oben vom Chor, der gantzen Gemeine vorsinget[3]), und gehet in dem der Prediger auf die Cantzel.

[1]) Hierunter ist der Bibelvers (am 1. Advent z. B. Hab. 2, 3: Veni Domine et noli tardare, relaxa facinora plebis tuae) verstanden, der an das oft in langem Tonzuge dahinschwebende Alleluja sich anschloß. Letzteres wurde übrigens nach dem Versikel wiederholt.

[2]) Nachdem also das Alleluja von den beiden Knaben wiederholt worden ist, stimmt der Chor noch ein längeres Gesangstück an. Dies ist entweder, und zwar an festlichen Tagen, eine Sequenz, auch Prosa genannt, die im Grunde nichts anderes als ein Hymnus ist, am 1. Advent z. B. die Sequentia Petri Abelardi Parisiensis: Mittit ad virginem non quemvis angelum etc. Aeußerlich unterscheiden die Cantica sacra den Hymnus von der Sequenz dadurch, daß der erstere mit abgesetzten Strophen und Verszeilen gedruckt und die Melodie nur der ersten Strophe beigegeben ist, während die Sequenzen ganz durchcomponirt und ohne Strophenabsätze gedruckt sind. Eine bekannte Weihnachtssequenz beginnt: Grates nunc omnes reddamus Domino Deo (in den Cantica sacra überschrieben: Canticum Divi Gregorii), die Ostersequenz: Victimae paschali. An gewöhnlichen Sonntagen ist der an das Alleluja angeschlossene Chorgesang ein Graduale oder ein Tractus, welche in ausgewählten Bibelsprüchen bestehen.

[3]) Wahrscheinlich ist gemeint, daß der Choralis dabei als Vorsänger fungirt, also das Lied intonirt, in welches dann die Gemeinde einfällt. Die Generalis dispositio wenigstens sagt: Postea tota Ecclesia canit Symbolum Apost. germanicum, Wir gleuben all ꝛc.

Digitized by Google

10. Zu Festzeiten, als Weihnachten, Liechtmeß und Mariä Verkündigung wird das Teutsche Ein Kindelein so löbelich ꝛc., Auff Ostern und folgende Sontage: Christ ist erstanden ꝛc., Auf Himmelfart: Christ fuhr gen Himmel ꝛc. dreymahl widerholet, wie dann ferner auf Pfingsten, so wol noch am Fest Trinitatis: Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc. Auff der Cantzel, ehe der Evangelische Text verlesen, an stat des Vater unsers, so ein jeder vor sich betet, vom Prediger intoniret[1]) und vom Chor, von dem darzu geordneten Chorali und der gantzen Gemein hinaus (d. h. zu Ende) gesungen.

11. Wann die Predigt und das gemeine Gebet verrichtet[2]), tritt der Diaconus sampt zween Lectoribus und zween Vicariis, so processoria haben, wie mans zu nennen pflegt, mit obgedachtem Kirchen Ornat für den Altar, tragen den Kelch, Ostien und was zur Bereitung des hochwürdigen Abendmahls gehörig, auff den Altar, und wird von dem Küster, an dem die Ordnung ist, ein silbern Rauchfaß mit glüenden Kolen und Weyrauch in dem Chor an eine Marmelsteinerne Seulen gehenget und also zur Communion gerencht, wie denn zuvor auch vom Eltharmeister der Altar bekleidet und zu gerichtet, zwei Wachsliechter angezündet und zwei rohte sammete Bücher, mit Silber beschlagen, darin die gewönliche lateinische Epistelen und Evangelia mit Noten geschrieben, darauff geleget, auch zu Festzeiten ein silbern oder gülden Crucifix auff den Altar gesetzet, dessen der Christliche und fromme Fürst Georg zu Anhalt, und weylandt Praepositus der Primat Ertzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburg, in seinem Bericht an ein hochwirdig Domcapitel, wie eine Christliche Reformation in diesem Primat Ertzstifft Magdeburg anzustellen were, Anno 1542[3]) geschrieben, kürzlich mit diesen Worten gedencket: „Daher bleibet der alte Brauch in dieser unser Magdeburgischen Kirch, daß auch heutigs tags wir auff den hohen Altar

[1]) So also ist es gemeint, wenn die Cantica sacra für den Tag der Verkündigung Mariä kurz vorerdnen: Concio sacra cum cantico: Ein Kindelein so löbelich. Zu Weihnachten, Ostern ꝛc. erwähnen die Cantica sacra solche Kanzelverse nicht, woraus natürlich nicht folgt, daß sie nicht wären gesungen worden.

[2]) Hiemit kann nur das allgemeine Kirchengebet gemeint sein, welches sonach auf der Kanzel nach der Predigt seine Stelle gehabt hat. Die Generalis dispositio erwähnt dieses Gebet nicht.

[3]) Also schon 4 Jahre vor der Schließung des Doms.

Digitized by Google

keine Bilder setzen, denn allein das Crucifix, und die Bücher der Evangelisten und Apostel, wol gezieret, der Ursachen, wie unser eigen Brevier außweiset, daß in diesen Büchern die Lehre der Warheit und ewiges Leben verfasset ist ꝛc."

12. Und wird nun nach geendeter Predigt, indem der Prediger von der Cantzel gehet und der Diaconus, wie gemeldet vor dem Altar tritt, von ob mehrgedachten 2 Knaben oben vom Chor gesungen: Da pacem Domine[1]), die Orgel geschlagen und darauf vom Diacono und dem Chor die Lateinische Praefation, wie es die Zeit gibt, gesungen[2]): Auch werden zu Ende der Praefation die Communicanten durch den Dom-Küster mit einem sondern Glöcklein im Chor hangende zur Communion sich einzustellen angemahnet, immittels treten die zween vorgedachte Lectores und 2 Vicarii, auf jeder Seiten, in ihren Leviten-Röcken bey den Altar, die Tücher unter der Communion den Communicanten fürzuhalten.

13. Nachdem finget man im Chor das Sanctus lateinisch nach Unterschied der Sontag und Festen, wie im Chorbuch zu befinden.[3])

14. Folget hierauf das deutsche Vater unser, welches der Diaconus mit gewendetem Angesichte zu den Communicanten auf einem Pulpet mit der gewöhnlichen Melodey absinget: wendet sich darnach wieder gegen den Altar, die Consecration mit Absingung

---

[1]) Die Generalis dispositio sagt: Finita concione duo pueri canunt: Da pacem Domine: Aut Psalmus aliquis germanicus canitur: Aut organum sonat. Aus diesen Worten erhellt, daß öfters, besonders wohl an den Festtagen nach der Predigt ein deutsches Kirchenlied von der Gemeinde angestimmt worden ist. So ordnen die Cantica sacra für den 1. Adventssonntag an: Concione finita tota Ecclesia canit Symbolum Beati Ambrosii et Augustini: Herr Gott dich loben wir, und für den Charfreitag: Post Concionem cantilena Ecclesiae: Da Jesus an dem Creütze stund, Vel: O Lamb Gottes unschüldig.

[2]) Minister: Dominus vobiscum. Chorus: Et cum spiritu tuo. Min. Sursum corda. Ch. Habemus ad Dominum. Min. Gratias agamus Domino Deo. Ch. Dignum et justum est. Min. Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere etc. Der Schluß dieses Gebetes ist je nach der Kirchenzeit verschieden.

[3]) Die Cantica sacra unterscheiden 3 Sanctus: summum, minus summum und dominicale. Nur die Melodien sind verschieden, der Text ist jedesmal derselbe: Sanctus sanctus sanctus Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt coeli et terra gloria tua. Osanna in excelsis.

Digitized by Google

der Einsetzung des hochwürdigen Abendmahls andächtiglich zu verrichten, wie die Melodey darzu verordnet.[1])

15. Worauf die Communicanten umb den Altar gehen, und wird von mir dem Dom-Prediger ihnen der Leib Christi, vom Diacono aber das Blut Christi mit diesen Worten gereichet:

Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib unsers HErrn Jesu Christi, für euch in den Tod gegeben, der stärcke und erhalte euch in wahrem Glauben zum ewigen Leben.

Und zum Kelch: Nehmet hin und trincket, das ist das wahre Blut unsers HErrn Jesu Christi, für eure Sünde vergossen, das stärcke und erhalte euch in wahrem Glauben zum ewigen Leben.

16. Inmittels singet man im Chor Johannes Hussen Lied vom Hochwürdigen Abendmahl, von D. Martin Luthern verbessert, Deutsch: JEsus Christus unser Heiland, der von uns den Gottes Zorn wand ꝛc. Und da der Communicanten viel seind, darauf das Lateinische Agnus Dei,[2]) oder auf Deutsch: O Lamb Gottes unschuldig, dreimahl widerholet.

17. Nach verrichteter Communion singet der Diaconus mit gewendetem Angesicht zum Volck die Collect und Danckſagung: Wir dancken dir allmächtiger HErr Gott ꝛc. und darauf den Kirchen-Segen.[3])

18. Schlüßlichen, wann die Communicanten vom Altar wieder abtreten und aus dem Chor gehen, singet man im Chor[4]) zum Beschluß das Deutsche Gott sey gelobet und gebenedeyet ꝛc. Ein oder zwei Gesetzlein (d. i. Strophen od. Verse).

---

[1]) Die Cantica sacra sagen nur: Post Sanctus canit Minister Orationem Dominicam et verba Institutionis S. Cocnae, geben aber weder Text noch Melodie (cum consueto accentu, steht in der Generalis dispositio). Dieselben waren vermuthlich dem Evangelienbuche einverleibt.

[2]) In den Cantica sacra werden wie 3 Sanctus, so auch 3 Agnus unterschieden: summum, dominicale und apostolicum majus. Auch hier ist der Text immer derselbe, die Verschiedenheit liegt nur in der Melodie.

[3]) Daß der Segen deutsch zu ertheilen, sagt auch die Generalis dispositio ausdrücklich: Precatio seu Benedictio ad populum novissima, Der Herr segene dich ꝛc.

[4]) Dieser Satz zeigt deutlich, daß bei dem Worte Chor überall zu unterscheiden ist zwischen dem hohen Chor im Osten und dem Standort des Sängerchors im Westen der Kirche. Der hohe Chor ist die Stätte des Sacraments. Von dem Zwischenbau zwischen Chor und Schiff, dem sogen. Lettner aus sang der Lector Epistel und Evangelium (s. o. Nr. 4 und 7).

Digitized by Google

Weil denn diß nun alles Christlich, dem Göttlichen Wort, der Einsetzung unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi und dem Gebrauch der alten reinen Kirche gemäß ist und gehalten wird, wer wolt denn einigen Zweiffel darob haben, als wann wir in dieser Primat- und anderen Kirchen des löblichen Reformirten Ertzstiffts Magdeburg das rechte Sacrum und die Christliche Meß mit der wahren Catholischen und Apostolischen heiligen Christlichen Kirchen nicht solten gemein und rein haben und behalten. Confirmet in nobis Deus quod coepit operari bonum, Amen."

Die Ordnung der täglichen Frühgottesdienste (preces matutinae) ist nach der Generalis dispositio folgende:

1. Der Anfang wird mit den Versikeln gemacht:

Domine labia mea aperies:
Et os meum annunciabit laudem tuam.
Und: Deus in adjutorium meum intende,
Domine ad adjuvandum me festina.
Daran schließt sich das Gloria Patri 2c.

2. Es folgt das Jnvitatorium,[1]) welches je nach der Kirchenzeit verschieden ist, meist aus Psalmsprüchen besteht (häufig Ps. 95: Venite exultemus Domino, jubilemus Deo salutari nostro 2c.) und jedesmal an die Worte Venite adoremus sich anschließt, z. B. im Advent: Regem venturum Dominum: venite adoremus 2c.

3. Die Antiphonen zu den Psalmen (bestehend in der Kirchenzeit angepaßten Sprüchen) werden vom Chor gesungen.

4. Hierauf folgt der Gesang der jedem Tage zugehörigen Psalmen, wie sie in dem Psalterium für die Metropolitankirche verzeichnet stehn. An diese schließt die Wiederholung der Antiphonen vom Chor sich an.

5. Die biblische Lection in lateinischer Sprache, der ein Responsorium[2]) folgt. Für Festtage sind mehrere Lectionen

[1]) D. i. Aufforderung zur Anbetung.

[2]) Die Antiphonen und Responsorien sind nicht immer Bibelsprüche. Viele derselben lehnen sich an biblische Stellen nur an. Man vergleiche zu Matth. 3, 16: Baptizatur Christus et sanctificatur omnis mundus, retribuens nobis remissionem peccatorum, aqua et spiritu omnes purificans, oder: Baptizat miles regem, servus Dominum suum, Johannes Salvatorem. Aqua Jordani obstupuit, columba protestatur, paterna vox audita est: Hic est filius meus etc.

Digitized by Google

verordnet, deren jede dann ihr besonderes Responsorium hat. Als Responsorium dienen z. B. am Montag nach dem ersten Advent zu der Lection Jesaja 2 die Sprüche Luc. 1, 28 und Ps. 23, 7. Hieran schließt an manchen Tagen das Symbolum Ambrosii et Augustini: Te Deum laudamus sich an.

6. Darauf werden die Laudes, bestehend aus Antiphonen und Psalmen, gesungen.

7. Nun folgt der Hymnus, im Advent z. B. Vox ecce clara personat oder Veni redemtor gentium ꝛc.

8. Das nun eintretende Benedictus wird mit einer vom Vorsänger angestimmten Antiphone eingeleitet und mit Wiederholung der letzteren geschlossen.

9. Hierauf werden die Horae (die Cantica sacra unterscheiden primam, tertiam, sextam und nonam) mit den dazu gehörigen Hymnen, Psalmen und Responsorien hinter einander absolvirt.

10. Das vorher (vergl. Nr. 5) lateinisch recitirte biblische Kapitel wird nunmehr in deutscher Sprache vorgelesen.

11. Es folgt Suffragii Antiphona.[1])

12. Eine oratio, d. i. ein Gebet in lateinischer Sprache macht den Beschluß.

Der Verlauf der Abendgottesdienste (preces vespertinae) ist dieser:

1. Versikel: Deus in adjutorium meum intende:
Domine ad adjuvandum me festina.

Daran schließt sich das Gloria patri ꝛc.

2. Die für die Vespern festgesetzten Antiphonen und Psalmen, wie oben bei den Matutinen sub 3 und 4. An den Sonnabenden, sowie an den Sonn- und Festtagen folgt hierauf noch ein Responsorium.

3. Ein der Kirchenzeit angepaßter Hymnus.

4. Das festgesetzte Kapitel aus der Bibel, lateinisch.

5. Das Magnificat (der Lobgesang der Maria in lateinischer Sprache). Eingeleitet wird dasselbe mit einer von dem Vorsänger angestimmten Antiphone, die am Schluß vor dem Chor oder von der Orgel wiederholt wird.

[1]) Ueber die Bedeutung derselben vermag ich keine Auskunft zu geben.

Digitized by Google

6. An Sonn- und Festtagen schloß sich hieran ein Gebet (oratio), wonach das Benedicamus von Chorknaben angestimmt wurde. Dann wurde die Predigt gehalten und nach Beendigung derselben von der ganzen Gemeinde ein deutsches Kirchenlied[1]) angestimmt.

7. An Wochentagen dagegen schließt sich an das Magnificat das sogenannte Completorium an. Dasselbe besteht in der Absingung der 4 Psalmen: 4, 31 bis Vers 7, 91 und 134 und wird mit einem lateinischen Hymnus[2]) beschlossen.

8. Nach beendigtem Hymnus wird dasjenige biblische Kapitel, welches vor dem Magnificat lateinisch recitirt war, in deutscher Sprache vorgelesen.

9. Nunmehr wird der Lobgesang des Simeon Luc 2. Nunc dimittis mit der dazu gehörigen Antiphone gesungen.

10. Den Beschluß macht ein lateinisches Gebet (oratio) mit dem Benedicamus.

Die Dauer dieser Gottesdienste muß eine ziemlich beträchtliche gewesen sein. — Im Einzelnen theile ich noch Folgendes mit:

1. In der Vesper vor Septuagesimä findet sich die Bemerkung, daß per totam Quadragesimam usque ad Vesperas Paschatos d. i. durch die ganze Fastenzeit das Halleluja schweigt und statt dessen das Laus tibi Domine, rex aeternae gloriae gesungen wird.

2. Am Gründonnerstage wird in den matutinae preces der erste Theil der Lamentatio Jeremiae (Thren. 1) angestimmt, die Verse Aleph, Beth und Gimel umfassend. Die Buchstaben Zain Heth und Theth mit den 3 dazu gehörigen Responsorien folgen in der Charfreitags-Matutin. In jedem der beiden genannten Gottesdienste wird nach dem Benedictus eine vetus Ecclesiae cantiuncula angestimmt, am Gründonnerstage:

---

[1]) In den Nachmittags-Gottesdiensten der Sonn- und Festtage ist hiernach jedesmal ein deutsches Kirchenlied gesungen worden. Für die Vesper des 1. Adventssonntages bestimmen die Cantica sacra: Post Concionem sacram tota Ecclesia canat hymnum germanicum: Nun kom der Heyden Heylandt ꝛc.

[2]) In der Vesper am Vorabend des ersten Advent z. B. hat hier der Hymnus Veni redemtor gentium seine Stelle, während ad 3 der Hymnus Creator alme syderum verzeichnet ist.

Digitized by Google

Pueri. Kyrie eleyson.
I Dominorum. Qui propheticè prompsisti: Ero mors tua, o mors.
Pueri. Domine miserere.
Chorus. Christus factus est obediens usque ad mortem.
Pueri. Kyrie eleyson, Kyrie eleyson.
Diaconus. Qui passurus advenisti propter nos.
Pueri. Domine miserere.
Chorus. Christus factus est obediens usque ad mortem.
Pueri. Kyrie eleyson.
Diaconus. Qui expassis in cruce manibus traxisti omnia ad te secula.
Pueri. Domine miserere.
Chorus. Christus Dominus factus est obediens usque ad mortem.

Aehnlich am Charfreitage:

Pueri. Kyrie eleyson.
I Dominorum. Qui propheticè etc.
Pueri. Domine miserere.
Chorus. Christus Dominus factus est obediens usque ad mortem.
Pueri. Kyrie el., K. el.
Diac. Qui expassis etc.
Pueri. Domine mis.
Chorus. Christus Dominus etc.
Pueri. Kyrie el., Kyrie el.
Diac. Vita in ligno moritur, infernus ex morsu despoliatur.
Pueri. Domine mis.
Chorus. Christus Dominus etc.

3. In der Charfreitagsmesse wird der Hymnus Crux fidelis inter omnes Arbor una nobilis (überschrieben: Hymnus Forteunati Episcopi. Carmen Trochaicum, Alcmanio & Euripideo alter) von zwei Knaben so gesungen, daß der Chor hinter V. 1. 3. 5. 7. 9. und 11 die Worte Crux fidelis etc., hinter den übrigen Versen aber den Refrain Dulce lignum, dulces clavos, dulce pondus sustinet wiederholt.

Nach diesem Hymnus pflegt die Passionsgeschichte deutsch gesungen zu werden. Ueber die Art und Weise fehlen die Angaben.

Digitized by Google

4. Für die Vesper des 10. p. Trin. ist nach den Psalmen und dem Hymnus Lucis creator optime vorgeschrieben: Historia vastationis Hierosolymae ex Josepho: Als sich die Zeit nahet, das Gott wolt u. s. w.

5. Für die Messe des letzten Trinitatissonntages wird festgesetzt, daß alle für das Trinitatisfest vorgeschriebenen Gesänge wiederholt werden sollen.

Interessant ist die Vergleichung der Magdeburgischen Cantica sacra sammt dem dazu gehörigen Psalterium mit einem ähnlichen Berliner Werk, welches von Wackernagel im deutschen Kirchenlied I S. 789 ff. besprochen wird. Der Generaltitel lautet: „Breviarii Collegiatae Ecclesiae Cloniensios, in Marchiacis Sueuum 2c. Ein kurtz Außzugk des Tagampts, der Bettstunden, Gesengen vnnd anderer Gebreuch, der hohen Stifftkirchen in der Marck zu Cöln an der Sprew, durch sonderliche Christliche milde güte, der Durchleuchtigsten Hochgebornen Chur vnnd Fürsten zu Brandenburg, gestifft vnd eingesetzt 2c. Berolini 1577." Die Specialtitel weisen auf eine nahe innere Verwandtschafft der beiden hymnologischen Werke hin. Die erste Grundlage des Berliner Breviers bildet das 1569 von dem Churfürsten Joachim II. herausgegebene deutsche Breviarium. Das Berliner Werk giebt mehr Erläuterungen und enthält eine weit größere Anzahl von deutschen Texten.

Im Stift zu Cöln a. d. Spree wurden 27, in der Metropolitankirche zu Magdeburg nur 22 Heiligentage gefeiert, auch sind die Tage nicht übereinstimmend gewählt. Von den Magdeburgischen Marientagen fällt in Berlin das festum assumtionis weg, dafür aber treten zwei andere hinzu: f. conversionis Mariae und f. nativitatis Mariae seu genealogiae Christi.

Schließlich sei die Hinweisung auf ein Buch gestattet, welches bei der Liturgie in den Magdeburgischen Stadtkirchen zu Anfang des 17. Jahrhunderts gebraucht worden ist:

„Episteln Vnd Euangelia auff alle Sontage vnd fürnembste Feste durchs gantze Jar, Wie dieselben auff die Fest vnd Sontage, vor den Predigten, in den Kirchen der Alten Stadt Magdeburg Ordentlich mit besonderen Melodeyen Gesungen werden, In-

Digitized by Google

massen solche M. David Cicelen, weilandt PfarrErr zu S. Johannes S. in seinem Diaconat Ambt zu S. Vlrich zu eigenem Gebrauch verfertiget, mit fleiß nachgedrückt. Mit schönen Figuren, Nebenst den Collecten M. Viti Dieterichs, der Communion, Gebet vnd Segen, ꝛc. Itzo zum Andern mahl, mit fleiß nach dem Geschriebenen Exemplar vbersehen, Corrigiret vnd in diß Format verfertiget. Mit einer nützlichen Vorrede M. Andreae Crameri, PfarrErrn zu S. Johannes in Magdeburg. Zu Madeburgk Druckts vnd Verlegts Johann Meißner, Anno 1617." 4°.[1])

Der Titel, dessen Hauptzeilen roth gedruckt sind, ist mit Zierleisten umzogen. Das Buch ist nicht paginirt. Titel und Vorrede machen 4 Blätter aus. Dann folgen die Alphabete A. Aa. Aaa — Hhhij.

In der Vorrede sagt Pastor Cramer[2]) nach weitläufigen Auslassungen über den Werth und die biblische Begründung des geistlichen Gesanges: „Wie man nun noch heutiges Tages Neben der Predigt Göttliches Wortes herrliche, schöne, Geistreiche, anmuthige Psalmen vnd Lieder Singet vnd spielet, Also wird auch an vielen Orthen in den Evangelischen Kirchen für der gantzen Gemeine mit sonderbarer anmuthigkeit die Historia oder Parabel des Evangelii vnd der Text der Epistel auffalle Fest vnd Sontage mit erhabener, heller Stimme fein deutlich vnd verständlich für der gantzen Gemeine Abgesungen. Daß jedermann in grossen weitläufftigen Kirchen klärlich hören vnd wol vernehmen kan. Welche Gewonheit denn auch allhier in vnsern löblichen vnd wolbestalten Kirchen biß dahero geblieben vnd erhalten worden. Wie sich nun mein S. Praedecessor M. David Cicelerus p. m. alle Evangelia vnd Episteln vnter seine einfältige anmütige Melodyen jm selbst zur nachrichtung gezogen, damit er seim Diaconat Ambt, welches er Anfänglich in S. Vlrichs-Pfarr Kirchen löblich bedienet, zur Erbawung der Gemeine Gottes desto richtiger möchte bestellen: Also ist solches Buch hernacher zum Gemeinen Nutz in Druck verfertiget. Da nun vorige Exemplar distrahiret vnd vernützet, Alß wirds abermahl in Newer bequemer Form, mit schönen Geistreichen auß jedem Fest vnd Sontäglichem

[1]) In meinem Besitz.

[2]) Von dem Verf. habe ich ein Buch in kl. 8° gesehen: Des Herrn Zebaoth Pestordnung und Kriegsverfassung u. s. w. Magdeburgk 1627 (Rathsbibliothek).

Digitized by Google

Evangelio zusammen gezogenen Collecten vnd Gebeten, ans Liecht geleget zur Beförderung Gottes Ehre vnd Erbawung der Christlichen Kirchen."

Die Melodien anlangend, so sind dieselben keine andern als die altherkömmlichen mit den für Initium, Comma, Colon, Periodus, Quaestio und Finale feststehenden Modulationen. Das Verdienst Cicelers besteht nur darin, daß er die bekannten Töne und Tonfälle auf die deutschen Texte aller einzelnen Episteln und Evangelien angewendet und denselben angepaßt hat. Für die Domkirche ist ein ähnliches Buch mit den lateinischen Episteln und Evangelien vorhanden gewesen. Vgl. die oben mitgetheilte Ordnung für die Hauptgottesdienste im Dom unter Nr. 11. Und daß hier ganz dieselben Modulationen in Anwendung gebracht sind, geht aus dem Hanenschen Kirchenbuche hervor (vgl. S. 229 ff. in der Ausg. v. 1692).

Die Texte des vorliegenden Evangelienbuchs weichen von der lectio recepta mehrfach ab, z. B. in der Epistel des Sonntages Estomihi: die Liebe schalket nicht (treibet nicht Muthwillen), sie gedencket nichts arges (sie trachtet nicht nach Schaden); am 21. Sonntage nach Trinitatis: auff daß jr wiederstehen kundt an dem bösen Tage vnd in alle ewrem thun bestehen müget (auf daß ihr an dem bösen Tage Widerstand thun und alles wohl ausrichten und das Feld behalten möget) u. s. w.

Jeder Sonn- und Festtag hat seinen Holzschnitt. Dieselben sind zum Theil größer als die in den Gesangbüchern am Ende des 16. Jahrhunderts, aber in der Ausführung meist sehr mangelhaft.

Digitized by Google

Zur Geschichte von Wolmirstedt und des Magdeburgisch-Märkischen Krieges in den Jahren 1277 bis 1280.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Gerhardus dei gracia comes holtzacie — — Nouerint uniuersi quod nos diuine retribucionis intuitu dimittimus claustro sanctimonialium in Niendhorpe decimam undecim mansorum et dimidii in villa Hinnenborg, quam a nobis in pheodo tenuit Tidemannus de Osterburg,[1]) cum omni iure, quod in eadem decima habemus uel in futuro habituri essemus perpetuo possidendam — — Testes sunt Lippoldus de dhoren,[2]) Geuehardus de Sculenborg,[3]) Druychlevvs de Beneholte,[4]) milites, Johannes de Luneborg notarius et alii quam plures. Datum Wolmerstede anno domini M.° CC.° LXX nono V.° idus Nouembris.

---

[1]) Auch 1281 und 1290 genannt. S. Riedel, C. D. Brand. C. I S. 12 A. XVIII S. 65.

[2]) Die v. D., ein altes bedeutendes, niedersächsisch-altmärkisches Geschlecht, kommen in den Urkunden ihrer Heimath oft vor und auch der Obige.

[3]) Auch noch 1289 genannt. S. Riedel, C. D. Brand. A. V. p. 304.

[4]) Er kommt auch noch 1293 urkundlich vor (s. ibid. A. VI S. 243) in einer Urkunde Werners v. d. Schulenburg für das Kloster Ebstorf. Der sehr seltene uralt-sächsische Taufname des Obigen ist bei einer wenig bekannten, Mitte des vorigen Jahrhunderts noch blühenden alten westphälischen Adelsfamilie, den v. Druchtleben zum Geschlechtsnamen geworden, was beim Adel selten der Fall ist, aber z. B. bei den v. Tragbotte im Stift Merseburg und v. Bröstcke in der Mark Beispiele hat.

Digitized by Google

Diese kleine, in den Nachlaßpapieren unseres verewigten Wig gert abschriftlich vorgefundene bisher noch ungedruckte Urkunde un speciell ihr Aussteller und Ausstellungsort gab mir zu der nach stehenden Untersuchung Anlaß, die vielleicht einen fernern[1]) nützliche Beitrag zur Aufklärung einer sehr merkwürdigen, an großen histo rischen Ereignissen reichen Periode der Geschichte des Erzstifts Mag deburg darbietet.

Die Frage, wie es geschah, im Jahre 1279 einen Grafen v Holstein fern von seinem Lande und nahe den Grenzen des Erzstift Magdeburg weilen zu sehen, lösen uns die Geschichtsquellen des le teren viel leichter, als es uns erklärt werden kann, wie Graf Ge hard v. Holstein Lehnsherr eines altmärkischen Dorfes geworden i Die urkundlichen Nachrichten über die geschichtlichen Verhältnisse d Kirchdorfs Hindenburg im alten Lande Arneburg, nahe bei We ben belegen, geben uns keine Auskunft. Der Zehnte von dem ga zen Dorfe, den wir von 11½ Hufen im Jahre 1279 in den Hände des Ritters Tiedemann v. Osterburg sehen, gehörte im 14. Jah hundert schon der Johannis-Baptist-Kirche zu Werben[2]) und der da tigen Commende des Johanniter-Ordens und dieser Umstand mag wohl erklären können, daß wir das Original der obigen Urkunde i Pfarrarchiv daselbst antreffen. Außer dem Zehnt in Hindenbu haben die Herren v. Osterburg auch wirklichen nicht unbedeutend Grundbesitz in Hindenburg im 13. Jahrhundert[3]) wie auch späte Hebungen die Kirche zu Arend.

Das Lehnsverhältniß, in welchem wir die v. Osterburg dem Grafen von Holstein in der obigen Urkunde erblicken, erklärt auch, daß wir im Jahre 1262 einem Mitgliede des Geschlechts a Zeugen in einer holsteinischen Urkunde begegnen.[4])

[1]) Vgl. Magd. Geschichtsblätter V S. 149 ff.

[2]) S. Riedel, l. c. A. VI p. 23.

[3]) So 1283 die Gebrüder Dietrich und Heinrich v. O. S. Riedel, l. A. VI S. 21.

[4]) S. Riedel, l. c. B. I S. 73. Diese Herren v. O., niedern Adels nicht mit den Grafen v. Osterburg und Altenhausen zu verwechseln, waren offe bar Burgmannen der letztern zu Osterburg und daher benannt. Vgl. über die Familie Wohlbrück, Gesch. d. Altmark ed. v. Ledebur S. 243. 244. De sehr interessante Leichenstein Heinrichs v. O. mit seinem Geschlechtswappen s. i Hildebrandt Altmärkische Grabsteine Heft 1 Tab. VI S. 62. 63. Diese

Digitized by Google

Daß Graf Gerhard von Holstein im Herbste des Jahres 1279 sich zu Wolmirstedt aufhielt, jedenfalls auf dem dortigen Schlosse wohnend, war weniger die Folge seines mehrfachen verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Hause Brandenburg, als seine Verwicklung in die Fehden desselben mit dem Erzstift Magdeburg. Graf Gerhard, geboren 1232, also 1279 in kräftigem Mannesalter stehend war in erster Ehe mit einer Mecklenburgischen Prinzessin vermählt, die ihm um letztere Zeit durch den Tod entrissen wurde.[1]) Im Jahr darauf oder bald danach ging er eine zweite Ehe mit der Markgräfin Adelheid v. Montferrat, Wittwe des Herzogs von Braunschweig ein.

Gerhards Bruder, Graf Johann, 1262 bereits verstorben, hatte aus seiner Ehe mit einer Prinzeß von Sachsen eine Tochter, Hedwig hinterlassen, welche die Gemahlin des berühmten Markgrafen Otto von Brandenburg (mit dem Pfeile) des Erzfeindes des Erzstifts Magdeburg geworden war.

Dieses nahe Verhältniß zu den Häusern Brandenburg und Sachsen hatte mit Leichtigkeit dazu geführt, den Grafen Gerhard zu einem Bündniß zu gewinnen, als jene Fürsten ihre Anschläge gegen das Erzstift Magdeburg machten und zwar die Brandenburger Fürsten wohl nicht lediglich aus Ländergier, wie man meint, als um den Schimpf zu rächen, den der Erzbischof Conrad dem Markgrafen Erich bei dessen Versuch im dortigen Domcapitel eine höhere Stellung und Einfluß zu gewinnen, zugefügt hatte.[2])

Ganz bestimmte urkundliche Nachrichten machen uns mit dem Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses der Grafen Gerhard,

---

Wappen, welches dem der Grafen v. O. (auf dem Siegel des Gr. Siegfried v. O. an einer Hamerslebischen Urk. de 1214 im Hechtschen Museum zu Halberstadt) und der Grafen v. Lücho w (an derf. Urk.) sehr ähnlich ist, beweist nicht, wie Frhr. v. Ledebur, Märk. Forschungen III S. 368 annimmt, daß die Ministerialfamilie v. O. zur dynastischen Familie dieses Namens „im Verhältnisse jüngerer Geburt" gestanden habe, sondern daß hervorragenden Ministerial- und Burgmannesfamilien gleiche oder ähnliche Schildembleme wie ihre Lehn- und Schloßherren zu führen, von diesen gestattet wurde, wavon wir schon an anderen Orten Beispiele anführten.

[1]) Sie wird am 6. Februar 1280 als todt erwähnt. S. Cohn, geneal. Tabellen Nr. 105.

[2]) S. Magd. Geschichtsblätter V. S. 151 ff.

Digitized by Google

Adolph, Johann und Gerhard v. Holstein[1]) mit den Markgrafen von Brandenburg im Herbste des Jahres 1275 bekannt.[2]) Es kann nicht zweifelhaft sein, wem diese Einigung galt; Erzbischof Conrad hatte das Jahr vorher die alten Feinde der Brandenburger Fürsten, die Herzöge von Mecklenburg und Fürsten von Werle auf seine Seite gestellt.[3])

Dagegen hatten die Herzöge von Sachsen, gleichfalls unmittelbar Nachbarn des Erzstifts, mit den Feinden desselben gemeinschaftliche Sache gemacht und endlich erwartete auch einer der Braunschweiger Fürsten die günstige Gelegenheit, durch Gewalt der Waffen die Pläne der Brandenburger ins Werk zu setzen.

Des Erzbischofs Conrad am 15. Januar 1277 erfolgter Tod[4]) und die Nichtwahl Erichs in seine Stelle gaben das Signal zum Ausbruch der Feindseligkeiten.

Die Magdeburgischen Geschichtsschreiber der Vor- und Neuzeit stellen uns den Verlauf der kriegerischen Begebenheiten, deren Schauplatz das Erzstift war, mit mehr oder minder Ausführlichkeit dar, allein wir vermissen doch ein klares Bild der Ereignisse und eine erschöpfende Erzählung aller Vorfälle in den Feldzügen des Jahres 1277 und 1278, in denen unter Anführung ihres muthigen und klugen Landesherrn, des zum Erzbischof erwählten Grafen Günther v. Schwalenberg das Heer der Magdeburger Lehnsmannen und Bürger glänzende Siege erfocht und rühmliche Thaten der Tapferkeit vollbrachte.

Herzog Albrecht von Sachsen, der Schwager des Bruders des Grafen Gerhard von Holstein, eröffnete den Krieg. Er trug stattliche Lehen vom Erzstifte und hatte manche Besitzung innerhalb seiner Grenzen. Die Schöppen-Chronik erzählt, daß es ihm geglückt, die Schlösser Aken und Gloworp und die erstere Stadt durch Treubruch und Verrath ihrer Bewohner, einzunehmen.[5]) Dies hatte das

[1]) Der Letztere ist der Sohn des Ersten, die mittleren die Söhne des 1262 verstorbenen Grafen Johann.

[2]) S. Gercken, C. D. Brand. III S. 289. 290. Riedel, C. D. Brand. B. I S. 122. 123. Die Bündnißurkunde selbst fehlt.

[3]) S. Meckl. Urkundenbuch II S. 428—430.

[4]) Magd. Geschichtsblätter IV S. 431. 432.

[5]) ed. Janicke S. 160, der Text hat ganz verderbt den Namen des zweiten Schlosses Glentorp, aber es heißt Gloworp nach mehreren Urkunden oder Glo-

Digitized by Google

Aufgebot der Heeresmacht des Erzstifts zur Folge, die auf Aken ihren Weg nehmend, dem Herzoge Albrecht am Abend Andreä (29. November) 1277 ein Treffen nahe bei der Stadt lieferte. Der Herzog in die Flucht geschlagen verlor viele Todte und Gefangene. Unter letzteren befand sich der Graf von Holstein und viele Ritter und Knappen.

Dieser Nachricht zufolge muß also Graf Gerhard v. Holstein — doch wohl im Sommer des Jahres 1277 — in Folge seines Vertrages mit dem Markgrafen von Brandenburg oder auf Ersuchen seines noch näheren Verwandten, des Herzogs Albrecht von Sachsen, diesem mit einem Heerhaufen zu Hülfe gezogen sein.[1])

Nach dieser Quelle oder der Brandenburger Chronik, die gleichfalls die Gefangennahme des Grafen von Holstein meldet[2]) ist die obige Geschichtserzählung von vielen älteren Historikern, z. B. Krantz und Spangenberg, und auch von sämmtlichen neuern Autoren der Magdeburger und Märkischen Geschichte recipirt worden.[3]) Die Nachrichten der Chronisten über die Gefangenschaft des Grafen von Holstein, dessen Taufnamen indessen alle verschweigen, bestätigt aber vor Allem eine Urkunde, wenn jene nicht etwa aus ihr schöpften. Freilich ist hier der Ort der Gefangennahme des Grafen nicht erwähnt, aber es darf aus der Urkunde wohl gefolgert werden, daß sie in der Schlacht geschah, welche für die Herzöge den unglücklichen Ausgang nahm. Dieser zwang sie zu einer Entschädigung an das

rup. Bei der Beschaffenheit der Buchstaben beider Formen Gloworp oder GlewORP und Glentorp ist schwerlich an eine Germanisirung der Namensendung, sondern an einen Lesefehler zu denken. Vgl. die Anm. d. Herausgebers zu obiger Stelle. In der äußerst wichtigen Vertragsurkunde vom 8. Juli 1276 zwischen Erzb. Conrad und den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen, wodurch u. a. Staßfurt ans Erzstift kam, heißt es wörtlich nach dem Original (s. R. Erzst. Magd. XII 13) Ad hec castrum Gloworp et civitatem Aken cum centum marcis liberis u. s. w.

[1]) — „capto comite Holsatiae, qui Saxoni militabat" sagt Sagittarius hist. duc. Magd. ap. Boysen hist. Magazin III S. 42.

[2]) Riedel, C. D. Brand. D. p. 299.

[3]) Z. B. v. Buchholz, Gesch. d. Churmark Brandenburg II S. 221, welcher den Grafen Otto von Anhalt als Heerführer der Magdeburger nennt. Dieser kommt als erster Zeuge in der oben gleich zu erwähnenden Urkunde vor. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I S. 138, der die Gefangennahme des Holsteiners übergeht. Sagittarius l. c. p. 42.

Digitized by Google

Erzstift und außerdem mußten sie die Befreiung des Grafen Gerhard v. Holstein mit der Abtretung des Schlosses Werben erkaufen.[1] Alles dies wurde am 21. Juli 1278 in Magdeburg verbrieft. Die schon mehrfach abgedruckte[2] Urkunde sagt: — — item dedimus in ius proprium castrum Werbene venerabili domino Gunthero Magdeburgensi electo et suo capitulo cum omnibus bonis suis liberis et infeudatis pro absolucione comitis Holsacie et suorum.

Dieser Urkunde zufolge wird die Gefangenschaft des Grafen Gerhard v. Holstein bis in den Sommer 1278 hinein, also etwa sieben Monate gedauert haben. Wo er in Haft gehalten wurde, ist uns nicht überliefert, ob in Magdeburg, Halle[3] oder einem der festen Schlösser des Erzstifts.

Viel interessanter ist die Frage hinsichtlich der Lage des Schlosses Werben, um dessen Preis Graf Gerhard frei kam. Wenn die Herzöge von Sachsen für Gerhards Freilassung das Schloß Werben dem Erzstift Magdeburg abtraten, so wird principaliter dasselbe in deren Lande zu suchen sein. Wir glauben unbedingt, daß es dasselbe ist, welches die Schöppen-Chronik[4] im Jahre 1280 nebst dem Schlosse Tuch vom Markgrafen Dietrich von Landsberg belagert und erobert sein läßt. Die Erwähnung Bitterfelds und der Heeresmacht des Grafen von Brena läßt wohl keinen Zweifel, daß Werben weder der Ort dieses Namens, noch Burgwerben beide im Kreise Weißenfels, oder wohl schwerlich Werben bei Delitzsch, sondern derjenige Ort dieses Namens sei, der nahe bei Zörbig im heutigen Kreise Bitterfeld belegen ist.[5]

Das Schloß Werben aber, welches nebst dem Schlosse Droyssig[6]

[1] Ebenso wie Herzog Albrecht von Braunschweig die eroberten Burgen Hundisburg und Oebisfelde behufs Befreiung seines Bundesgenossen des Markgrafen Otto von Brandenburg wieder opfern mußte. S. Chron. rhythm. ap. Leibnitz S. R. Br. III p. 143. Riedel l. c. D. p. 14. 279.

[2] Bei Sagittarius l. c. 42. 43. Riedel l. c. A. X p. 452.

[3] Vgl. Schöppenchronik S. 167.

[4] ed. Janicke S. 167.

[5] Vor den Verwechselungen des altmärkischen Werben mit den sächsischen Orten dieses Namens warnt Riedel l. c. A. VI p. 303. Daß das Erzstift Magdeburg in und um Zörbig Lehngrundbesitz hatte, lehrt d. Lehnbuch Erzb. Albrechts de 1398—1400 fol. 69.

[6] Schumann, Staats-Post- und Zeitungslexicon von Sachsen XII S. 682 nennt das letztere irrig Groitzsch.

Digitized by Google

Erzbischof Burchard im Jahre 1301 dem Markgrafen Dietrich dem Jüngern von Thüringen für 2000 Mark Silber wiederkäuflich überließ[1]), wird von Hoffmann[2]) auf Burgwerben im Kreise Weißenfels gedeutet, von dessen Veräußerung aus Magdeburgischem Besitz auch sonst noch eine ganz wunderliche Nachricht erhalten ist.[3]) Jedenfalls sind hierüber noch genauere Untersuchungen nothwendig, vielleicht auch über die Lage des Magdeburgischer Seits erbauten Schlosses Tuch, das man auf Taucha deutet, wie dessen Lage „bei Leipzig" auch eine alte Meißnische Chronik bezeichnet.[4]) Wenn die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen-Wittenberg aber die Verfügung über das Schloß Werben hatten, so muß es erst erwiesen werden, daß dies in Betreff eines der beiden bei Weißenfels belegenen Schlösser Werben der Fall war, die nicht zu ihrem Herzogthum gehörten.[5])

Dabei ist es ein merkwürdiger Zufall, daß die oben mitgetheilte Urkunde eines Fürsten, zu dessen Befreiung ein Schloß Werben geopfert wurde, sich in einem ganz andern Werben — ihrem Gegenstande zufolge — aufbewahrt findet, dem altmärkischen, welches freilich sich auch vorübergehend (aber viel später als die in Rede stehenden Ereignisse) in Besitz des Erzstifts Magdeburg befunden hat.[6])

Die schwankenden Deutungen der Magdeburger Historiker über das im Jahre 1278 dem Erzstift abgetretene Schloß Werben und das vom Markgrafen Dietrich 1280 erstürmte Schloß gleichen Namens

---

[1]) S. Sagittarius bei Boysen III S. 71. 72. cfr. Wilke Ticemannus cod. dipl. p. 159.

[2]) a. a. O. I S. 220.

[3]) S. Schumann a. a. O. XIV S. 37, wo es heißt, daß nach einer alten Nachricht, der Magd. Erzbischof „Heinrich das Kind" Burgwerben zur Auslösung seines Bruders Heinrich v. Harras dem Markgrafen Diezmann für 500 Mark Silber verkauft habe.

[4]) Bei v. Ludewig Rell. Mss. VIII 240.

[5]) Im Jahre 1354 verglich sich Markgraf Friedrich mit dem Erzbischof Otto und reversirt sich, von ihm zu Lehn zu empfangen: Haus und Stadt Nebra, Schloß Tuch c. p., die Hälfte des Gerichts Riedeburg bei Delitzsch, den Hof zu Nauendorf, der abzubrechen sei, Schloß Werben c. p. u. a. m. Orig. s. R. Erzst. Magd. XII 31 im Magd. Staats-Archiv.

[6]) S. Hoffmann a. a. O. I S. 236. Im Jahre 1336 belehnte Erzb. Otto den Markgrafen Ludwig von Brandenburg mit der Altmark — darin auch mit der Stadt Werben — und dem Lande Lebus. S. Cop. LVII f. 96v. Vgl. f. 108v.

Digitized by Google

sind dadurch erklärbar, daß dem Erzstift Magdeburg zwei Schlösser dieses Namens zugehörten. Beide zählten zu denjenigen sehr ansehnlichen Lehnstücken, die das Erzstift außerhalb seines Territoriums besaß. Von diesen sehr beträchtlichen Besitzungen des Erzstifts in Sachsen und Thüringen findet sich in den Magdeburger Geschichtsquellen nirgends eine Uebersicht oder ein Verzeichniß und sie sind zum Theil bis jetzt noch völlig unbekannt. Indem wir uns vorbehalten, in einem eigenen Aufsatze hiervon zu handeln, wollen wir nur kurz bemerken, daß zum Theil von der Brenischen Schenkung her nachstehende Schlösser, Städte, Flecken und Ortschaften fast ausschließlich im Sächsischen Churkreise belegen waren und den Herzögen von Sachsen (-Wittenberg) vom Erzstift zu Lehn gereicht wurden, nämlich:

Schweinitz,
Beltzig,
Wiesenburg,
Werben,
Gommern,
Trebus,
Lobene,
Clöden,
Jessand (Weissand),
Brettin mit der Heide,
Arnoldshagen und
Zweta.

Dagegen hatten die Markgrafen von Meißen und Landsberg vom Erzstift zu Lehn:

Tuch (das oben genannte Schloß),
die Hallische Brücke vor Leipzig,
Zörbig,
die Hälfte des Gerichts zu Riedeburg bei Delitzsch und
den Petersberg (im Saalkreise).

Endlich war das Erzstift Lehnsherr folgender Schlösser und Städte in Thüringen, Ober-Sachsen und dem Mansfeldischen, welche den Landgrafen von Thüringen zu Lehn gereicht wurden:

Bedra,
Droyssig,

Digitized by Google

Werben,
Nebra,
Sangerhausen,
Grellenberg,
Raspenberg und
Heldrungen.[1])

Mehrere der obigen Besitzungen kamen später an das Erzstift, als die Ereignisse, von denen wir handeln.

Wir werden also in dem zur Auslösung des Grafen Gerhard v. Holstein dem Erzstift abgetretenen Schlosse Werben das bei Bitterfeld belegene zu sehen haben nicht Burgwerben oder Werben bei Pegau.

Alle diese stattlichen Herrschaften, Städte und Dörfer — der Lausitz und des Landes Lebus zu geschweigen — gingen dem Erzstift Magdeburg im Laufe der Zeit gänzlich verloren.

Wir kehren wieder zum Grafen Gerhard v. Holstein zurück. Dürfen wir annehmen, daß er im Sommer 1278 seiner Haft ledig ward, so kann es uns befremden, ihn, der die Regierung seines Landes zu leiten hatte, im Spätherbste des folgenden Jahres 1279 in Wolmirstedt weilen, und einem Altmärkischen Kloster eine Schenkung machen zu sehen.

Wir mögen uns diesen Aufenthalt nur so erklären, daß der Graf entweder durch seine Wunden, die er bei seiner Gefangennahme in der Schlacht bei Aken empfangen haben mag, noch zurückgehalten wurde, oder daß er wieder in persönlichen Angelegenheiten zu seinen nahen Verwandten, den Markgrafen von Brandenburg sich begeben hatte. Vielleicht war der Anlaß zu einem erneuten Besuche in der Gegend, in der ihm das Kriegsglück nicht zur Seite gestanden hatte, seine Bewerbung um die Wittwe des Herzogs Albrecht von Braunschweig, die ums Jahr 1280 seine Gemahlin ward. Außerdem war um diese Zeit seine älteste Tochter Luitgard schon in ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen Albrecht von Anhalt vermählt, nachdem sie im Jahre 1277 ihren ersten Gemahl, den Herzog Johann von Braunschweig durch den Tod verloren hatte.

Allerdings bietet sich auch noch eine andere Möglichkeit dar, die Anwesenheit Gerhards in Wolmirstedt, wenn ihn nicht seine Wun-

[1]) Vgl. Cop. XXI f. 210 ff. im Magd. Staats-Archiv.

Digitized by Google

den hier zurückhielten, zu erklären. Seine zweite Tochter Elisabeth war damals bereits mit dem Grafen Burchard von Wölpe, dem Bruder des Domherrn und Cellerarius zu Magdeburg, Bernhard vermählt[1]), dessen Wahl zum Erzbischof gerade zu der Zeit erfolgte, als Graf Gerhard sich in Wolmirstedt aufhielt. Hat er vielleicht damals auf das Zustandekommen dieser Wahl wirken wollen? Freilich war ein Aufenthalt auf dem Schlosse der dem Erzstift feindlichen Markgrafen von Brandenburg, deren Bruder Erich um den erzbischöflichen Thron ambirte, wenig geeignet.

Wolmirstedt[2]) war damals ein von den Markgrafen von Brandenburg oft zur Residenz gewählter Ort, dessen festes Schloß in gefährlicher Nachbarschaft für das Erzstift lag. Dieses Schloß war vom Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts zum Angriffe auf das Magdeburger Land erbaut worden und diente im 13. Jahrhundert[3]) sehr oft zur Residenz der Markgrafen von Brandenburg und zum Ausgangspunkt ihrer kriegerischen Unternehmungen gegen das Erzstift. So sehen wir im November 1279 die Markgrafen in Wolmirstedt[4]), ebenso im Mai 1281, desgleichen 1287, 1290, 1292, 1293, 1299 im Juni, 1301 im Januar[5]) und im Jahre 1314 empfing der Markgraf Waldemar hier den Magdeburger Rath, um sich einen Revers wegen der Gefangennahme des Erzbischofs Burchard ausstellen zu lassen[6]). Daß die Burg stets im Vertheidigungsstande gehalten ward, Burgmannen und einen Vogt, als Befehlshaber[7]) hatte, ist selbstverständlich.

In dem Kriege, welcher nach des Erzbischofs Conrad Tode

---

[1]) S. Spilcker, die Grafen v. Wölpe S. 90. 125.

[2]) altslavisch: Ostwice nicht Ostiure, oder auf der Stelle eines wüsten Dorfes dieses Namens erbaut, der aber schwerlich: Ohremünde bedeutet was der Fall bei dem corrumpirten Ostiure (d. h. Ostium Orae) der Fall sein könnte, schwerlich bei Ostwice, da im Stamm und Endung dieses Wortes weder der Name der Ohre noch ein slavisches Wort mit der Bedeutung Mündung zu erkennen ist.

[3]) S. Riedel, C. D. Brand. D. p. 8. cfr. p. 288: — postea contra Magdeburgenses castrum Woldemirstete forte — — super Oram construxit. Vgl. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, I S. 166. 167.

[4]) Riedel, C. D. Brand. A. XVI p. 405.

[5]) Vgl. Wohlbrück, Gesch. d. Altmark ed. v. Lebebur S. 152. 153.

[6]) S. Riedel l. c. B. I p. 351.

[7]) Den ersten finde ich 1217 erwähnt. S. Riedel l. c. B. I p. 6.

Digitized by Google

zwischen dessen beiden Nachfolgern und den Markgrafen von Brandenburg (deren einer, Albrecht, jedoch auf Magdeburgischer Seite stritt) und ihren Bundesgenossen, den Fürsten von Anhalt, Sachsen, Meißen und Braunschweig bis zur Thronbesteigung Erichs entbrannte, waren die Unternehmungen wohl auch gegen Wolmirstedt selbst gerichtet[1]), und wie die Schöppen-Chronik Seite 163 schreibt, hatte Bernhard, der neue Erzbischof, im Sinne Wolmirstedt zum Ziel seines ersten Kriegszuges zu machen, aber er ging zum Nachtheil für sein Heer, das eine Niederlage erlitt, davon ab. Dagegen fiel Wolmirstedt, nach Spangenbergs und Kranzens Erzählung, den Magdeburgern in die Hände[2]). Dies wäre, wenn es richtig ist, außer der Gefangennahme des Markgrafen Dietrich von Landsberg, fast die einzige glückliche Kriegsthat der Magdeburger, die am Papendieck, bei Schönebeck und Reine Niederlagen erlitten.[3]) Sehr beachtenswerth bei diesem Feldzuge ist es, den Schwiegervater des Bruders des neuen Erzbischofs zu Ende des Jahres 1279 in Wolmirstedt weilen zu sehen. War dies der Grund, der Bernhard bewog, von seinem Zuge auf Wolmirstedt abzustehen? Zu derselben Zeit, als Graf Gerhard von Holstein jene Urkunde in Wolmirstedt ausfertigte, befanden sich die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg in Burg.[4])

Wenn Albrecht, der Bruder Otto's IV. mit dem Pfeil, im Jahre 1279 bereits längst verstorben war, so kann nur mit jenem Brüderpaar der Freund der Magdeburger Albrecht und dessen Bruder Otto der Lange oder Otto der Kleine gemeint sein, von deren einem es feststeht, daß er dem Erzstift feindlich gegenüber stand. Die Richtigkeit dieser Vermuthung ergiebt sich schon aus einer alten Quelle.[5]) Dann aber wird Burg von beiden Markgrafen dem Erzstift zum Schutz besetzt gewesen sein.

Ueber die Verworrenheit der Chronistenberichte von diesen und den folgenden Ereignissen, unter denen die Gefangennahme Die-

[1]) Wie schon früher, da die Stadt 1241 vom Erzbischof Wilbrand verbrannt wurde. S. Wohlbrück l. c. S. 148.

[2]) S. Sagittarius bei Boysen, hist. Magazin III S. 48. So auch Bothonis chron. pict. ap. Leibnitz S. R. Br. III S. 368 ff.

[3]) S. Schöppenchronik S. 165. 166.

[4]) S. Riedel l. c. A XVI p. 405.

[5]) S. Chron. Hildes. ap. Pertz Mon. Germ. VII 864. 865.

Digitized by Google

trichs, Markgrafen von Landsberg, einen Hauptplatz einnimmt, klar schon Sagittarius.[1]) Es ist wünschenswerth, daß eine ausführliche und gründliche Untersuchung die vorhandenen Zweifel und Dunkelheiten beseitige.[2])

Wolmirstedt blieb nicht mehr lange im Besitz der Markgrafen von Brandenburg. Nachdem diese es nebst Elboy, wo gleichfalls eine Befestigung anzunehmen mehrere Gründe sprechen,[3]) dem Erzstift für 12,000 Mark wiederkäuflich verpfändet hatten[4]) und die Auslösung nicht erfolgt war, zog Erzbischof Burchard, der bekanntlich die Besitzungen seines Gotteshauses außerordentlich vergrößerte, nach dem Tode des Markgrafen Waldemar, im Jahre 1320 als heimgefallenes Lehn ein. Die späteren Ansprüche der Regenten der Mark endigten mit dem Verzicht des Markgrafen Ludwig im Jahre 1342.

---

[1]) Bei Boysen a. a. O. III S. 49. 50.

[2]) Diese beziehen sich auch auf die Personen des brandenburgisch-sächsischen Kriegshauptmanns Falco (vielleicht ein Mitglied des altritterlichen Geschlechts Falck auf Liesnitz (im Churkreise) und des Magdeburgischen Vogts Hilmar, der mit den Seinen 1280 in brandenburgische Gefangenschaft gerieth. S. Schöppenchronik S. 165. Der Name Hilmar ist den v. Oberge besonders eigenthümlich.

[3]) Namentlich das Vorhandensein ansehnlicher Ringwälle noch bei Menschengedenken, wie mir Herr Dr. Schultheiß in Wolmirstedt berichtet. Auch ist es wohl anzunehmen, daß das ritterliche Geschlecht, das seinen Namen von Elbe entlehnte und daher hier offenbar gewohnt haben wird, einen befestigten Wohnsitz gehabt habe. Adelbert v. Elvebuye kommt 1144 und Erich v. E. am 13. September 1159 urkundlich vor.

[4]) S. Chron. archiepp. Magdd. bei Meibom S. R. G. II S. 337.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Magdeburgischen Buchhandels im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. G. Hille,

Vorstand des Königlichen Staats-Archivs zu Schleswig.

Bei dem erneuten Interesse, welches die Thätigkeit der Magdeburger Buchdruckereien und der Magdeburger Buchhandel aus der Zeit vor 1631 durch die in den Geschichtsblättern enthaltenen Aufsätze des Dr. Götze gewonnen hat, scheint es nicht unangemessen, die von genanntem Herrn im 1. Heft des 7. Jahrgangs pag. 17 aufgestellte Behauptung bezüglich der weiten Verzweigung des Magdeburger Buchhandels, insbesondere auch nach Dänemark hin des weiteren zu erhärten durch Mittheilung eines Falles aus den Acten des Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig C. XII. 8. Nr. 3, aus denen zugleich hervorgeht, wie bedeutend die Summen waren, für welche Bücher von Magdeburg in die Länder der dänischen Krone ausgeführt wurden.

Der Magdeburger Buchführer Ambrosius Kirchner hat im März 1596 an den Flensburger Buchbinder Johann Lutter für 137 Thaler 9 Groschen Bücher geliefert, kann aber die stipulirte Zahlung nicht erhalten und bittet daher den Magdeburger Rath um ein Subsidialschreiben an den Flensburger Rath, damit dieser den säumigen Schuldner zur Zahlung veranlasse. Der Magdeburger Rath erfüllt den Antrag, indem er zugleich das Kirchner'sche Gesuch im Original mitsendet. Beide Schreiben vom 26/27. April 1598 datirt, treffen, wie aus dem praesentatum zu ersehen, am 11. Mai in Flensburg ein. Hier war man bemüht, dem Ambrosius Kirchner zu seinem

Digitized by Google

Rechte zu verhelfen, wie dessen direct nach Flensburg gerichtetes Schreiben vom 3. September 1599, welches am 14. d. M. in Flensburg einging, beweist.

Indessen erfährt man aus demselben Schreiben zugleich, daß Lutter nur einen kleinen Theil seiner Schuld hatte zahlen können, und wie unsicher schließlich die Kirchner'sche Forderung durch den inzwischen erfolgten Tod des Johann Lutter geworden ist; doch muß dieselbe irgendwie erledigt worden sein, da weitere Bittschriften des A. Kirchner sich nicht vorfinden.

Genau läßt sich das Endresultat nicht feststellen, da die im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Flensburger Gerichts- und Inventarien-Protokolle leider nicht bis in das sechszehnte Jahrhundert zurückgehen, und auch unter den vorhandenen Schuldsachen und Erbtheilungsacten von 1599/1600 sich keine auf die Kirchner'sche Forderung bezügliche Schriftstücke befinden.

Die drei vorliegenden Subsidialschreiben dürften aber immerhin interessant genug sein, um hier ihren Platz zu finden.

1.

Unser freundlich dienst zuvor. Erbare und weise besondere gute freunde, welcher gestalt wir von unserm burger Ambroß Kirchnern wegen hundert sieben und dreissigk thaler neun gute groschen, damit ihme ewer mitburger Johan Lutter verhafftet, umb vorbitschrifft an euch, ersucht, geben wir euch mit inligender seiner Supplication ferner zu vernehmen. Wann dan die Schult an ihme selber vermuge seiner handschrifft richtig und klar, alß bitten wir freundlich, wollet ewern mitburger mit ernste dahin halten, daß er zeigern sothane 137 thal. 9 gg. neben den ufgewanden unkosten kegen empfahung seiner handschrifft ferner unverzogert zustellen musse. daß seint wir hinwider zuverdienen geflissen. Datum unter unser stadt secreth 27. Aprilis Ao. 98.

Rathmanne und innungsmeistere der alten stadt Magdeburgk.

Ab extra: den erbarn und weisen burgermeistern und Rath zu Flenßburgk unsern besonders guten freunden.

Digitized by Google

2.

Mein unterthenige schuldige und willige dienst allezeit zuvor. Ehrnveste erbare und wolweise großgunstige liebe Herrn, ich kan E. E. W. meiner notturfft nach unvormeldet nicht lassen, wie ich einem Buchbinder zu Flensborg Johan Lutter genand, den 10. Martii Ao. 96 vor hundert und sieben und dreissig thaler 9 gg. gute bucher geborget, welche er mir lauth seiner handschrifft auff Ostern dieses vergangenen sieben und neunzigsten jahrs gelobet hatt zu bezahlen. Ob ich nuhn woll verhofft, er wurde solchem mit vleis nach gesatz haben, so habe ich gleich woll bishero solch gelt von ihm nicht bekommen können, unangesehen ich derentwegen vielmals an ihn geschrieben.

Wann mir dann sehr beschwerlichen vorfallen thut, das ich von ihm so lange mit der bezahlung vergeblichen auffgehalten werde, und ich mein gelt ferner nicht entraten kann, als habe ich entschlossen ihm einen eigen boten zu uberschicken und abermals umb die bezahlung anzuhalten, dazu E. E. W. verschrifft an seine obrigkeit mir beforderlichen sein wirdt.

Gelangt demnach an E. E. W. mein untertheniges und vleissiges bitten, dieselbe willen mir ein verbittlichs schreiben an den rath zu Flensborg mittheilen, das sie obgedachten Johan Luttern mit allem ernst dahin halten wollen, damit ich bey meinem abgesandtem boten die 137 thaler beneben 6 thalern auffgewandte unkostung ihro ohn fernern verzug bekommen möge, solches umb E. E. W. hinwieder zuvorschulden erkenne ich mich schuldig und willig.

Gegeben in Magdeburg den 26. Aprilis Ao. 98.

E. E. W.

untertheniger und gehorsamer burger
Ambrosius Kirchner.

Ab extra: Den Ehrnvesten und wolweisen herrn burgermeistern rathmannen und innungsmeistern der Altenstadt Magdeburgk meinen grosgunstigen lieben Herren ꝛc.

3.

Mein stettwillige dienst mit erbietung meines vermögens allezeit zuvor Ehrnveste erbare und wolweise grosgunstige liebe herrn,

Digitized by Google

ich mache mir keinen zweiffel, E. E. W. werde sich gunstiglichen zu erinnern wissen, wie ich im Maio Ao. 98 an E. E. W. geschrieben und mich uber euren burger und buchbinder Johan Lutter genand beklagt, als das derselbe mir mit hundert und sieben und dreissig thalern und 9 gg. vor entfangene bucher verhafftet, und dieselben von ihm in gute nicht erlangen können, unangesehen ich derentwegen vielmals bey ihm angehalten. Wann er dann dazumahl dem regierenden herrn burgemeister Gerdt von Mherhelden in die hand gelobet, mir auch eine neue handschrifft daneben uberschickt, das er ein Monat nach Johanni de 98 jahrs zu mir anhero kommen wollte, und die schuld richtig machen, so hatt er doch solchem nicht nachgesatzt, sondern gentzlich in verges gestalt, dahero ich verursacht worden nachmals an E. E. W. zu schreiben und wegen seiner nichthaltung mich zu beklagen, da er mir dann damals 15 thaler bei meinem abgesandten boten Hans Hessen uberschickt und die restirenden 122 thaler 9 gg. in kurtzem zu bezahlen zugesagt, darauff er balt gestorben und mir noch 122 thaler 9 gg. ohne die auffgewandte unkostung schuldig geblieben. E. E. W. aber nach seinem tödlichem abgange mir bey Hans Hessen dem Wittenberger boten zu entbieten lassen das von seinen nachgelassenen guten nichts solte weg gegeben werden, ich wehre dann zuvor contentiret und bezahlet, welchem ich glauben geben und bin der hoffnung es werde demselben also nachgesatz sein. Wenn ich dann selbsten der örter gerne voreisen wollen und E. E. W. umb die hulffe ersucht und gebeten habe, so seint mir doch bishero vielfeltige verhinderung vorgefallen, das ich solche reise nicht auff mich nehmen können, dahero ich vorursacht worden, gegenwertigen boten mit diesem schreiben an E. E. W. abzufertigen. Und gelangt an E. E. W. mein vleissige bitte, das sie die sachen dahin richten wollen, damit ich die restirenden 122 th. 9 gg. neben 10 thalern auffgewandte unkostung bey gegenwertigem boten itzo bekommen möge, oder die verlassene güter gebührlichen inventiren lassen, und mir ein verzeichnus davon uberschicken, darnach ich mich zu richten. Do aber einer vorhanden der solche seine verlassenschaft annehmen will und mir meine bezahlung thun, kann ich solches woll geschehen lassen, ist mir auch so viel desto lieber als wenn ich die güter annehmen solte. E. E. W. wölle dieses mein suchen im besten verstehen und mir zu meiner bezahlung befurderlichen sein, solches

Digitized by Google

verschulde ich nach höchstem vermugen hinwieder willig, und thue E. E. W. hiemit dem lieben Gott befhelen. Gegeben in Magdeburg den 3. Septemb. Ao. 99.

E. E. W.
e. w. d.
Ambrosius Kirchner
buchfhurer.

Ab extra: Den Ehrnvesten Erbarn und wolweisen herrn burgemeistern und rathsverwandten der stadt Flensborg, meinen grosgunstigen herrn und foderern ꝛc.

Die Landgerichte vor den Schloßbrücken zu Egeln und Wanzleben.

Von

Dr. Ludwig Götze,
Oberlehrer am Gymnasium zu Seehausen in der Altmark.

Im VI. Jahrgange der Magdeburger Geschichtsblätter giebt Herr von Mülverstedt eine Abbildung von dem Siegel des Landgerichts vor der Schloßbrücke zu Egeln und bemerkt dazu (S. 590 fg.):

„Das vorliegende Siegel bezieht sich auf eine Einrichtung der Justizverfaßung des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, über welche wir vergeblich noch nähere Aufschlüße in den betreffenden Geschichtsquellen suchen. Die Materialien, welche uns über das Magdeburger Gerichtswesen im Mittelalter erhalten sind, geben uns über das Bestehen von Landgerichten als besondere Justizbehörde während des Mittelalters im Erzstifte keinen Aufschluß."

Je dunkler also die Sache noch ist, desto mehr ist es nöthig, alles Material zusammenzubringen, welches Licht über dieselbe zu verbreiten geeignet ist. Daß das Landgericht vor der Burg zu Egeln

Digitized by Google

nicht das einzige im Magdeburgischen Lande sein werde, war von vorn herein anzunehmen, und in der That berichten uns Urkunden von 1491 und 1561, deren erstere schon mehrfach gedruckt ist;[1]) über ein zweites Landgericht, welches vor der Schloßbrücke zu Wanzleben abgehalten wurde. Ferner hat Herr Rector Engeln zu Egeln neuerdings drei Schriftstücke des Magdeburger Staatsarchivs aus den Jahren 1598, 1650 und 1665 angeführt, welche ebenfalls des Landgerichts zu Egeln gedenken. Um ein Urteil über die Beschaffenheit dieser Landgerichte zu ermöglichen, erscheint es zweckmäßig, zunächst das ganze Material kurz zusammenzustellen, welches über dieselben bis jetzt zu Gebote steht. Ein wörtlicher Abdruck alles dessen, was darauf Bezug hat, würde sehr wünschenswerth sein.

1) Die früheste Erwähnung ist die des Landgerichts zu Wanzleben in der schon angeführten Urkunde vom 5. Juli 1491. Sie enthält einen Vergleich des Klosters Hillersleben mit dem Rathe zu Wanzleben über die Rechte und Pflichten eines Freihofes in der Stadt sammt zugehörigem Ackerlande, welchen das Kloster i. J. 1378 vom Magdeburger Erzbischof Peter zum Geschenk erhalten hatte.[2]) Auf der einen Seite erscheint der Abt Nicolaus von Hillersleben und die beiden erzbischöflichen Amtleute der Burg Wanzleben Heise Dreger und Busso Schild, auf der andern Seite der Rath von Wanzleben, vertreten durch den zeitigen Bürgermeister, den „alten" d. i. vorjährigen Bürgermeister, fünf Rathmänner und den Stadtschreiber. Der Vertrag besagt, daß der damalige Inwohner des Freihofes jährlich 2 Schock alter Groschen an die Stadtkasse zahlen und außerdem auf Verlangen des Rathes jährlich 2—3 „Reisen" zum Besten der Stadt thun und dafür den gleichen Schutz wie alle übrigen Bürger der Stadt genießen solle. Auch solle er nicht verpflichtet sein, eine Wahl zum Bürgermeister oder Rathmann anzunehmen. Wenn er aber noch andern Acker als den Kloster-acker bebaute, so sollte er auch zu allen denjenigen Pflichten herangezogen werden dürfen, welche die übrigen Bürger von Wanzleben zu leisten hätten.

[1]) Riedel, Diplomat. Beitr. zum Gesch. d. Mark Brandenburg I, 214. Dessen Cod. dipl. Brandenb. A. XXII, 477. Hoffmann, Gesch. der Stadt Wanzleben S. 372 fg.

[2]) Riedel, Cod. dipl. A. XXII, 454.

Digitized by Google

— Dieser Vertrag wurde abgeschlossen „in Henning Zacharies Hause“ vor den „Richtern und Schöppen des Landgerichts vor der Brücke zu Wanzleben“, und wurde von diesen durch Aufdrückung ihres Siegels „auf das Spatium unten auf dem Briefe“ beurkundet.[1]) Da das Original verloren zu sein scheint, so läßt sich leider nicht angeben, ob das Landgericht zu Wanzleben etwa dasselbe (oder ein ähnliches) Emblem wie das zu Egeln im Siegel geführt habe.

Jener Henning Zacharias, in dessen Hause der Vertrag abgeschloßen wurde, ist ein Rathmann von Wanzleben, welcher unter den zur Verhandlung zugezogenen Rathmännern an erster Stelle genannt wird. Daß die Verhandlung in einer Privatwohnung stattfand, dürfte auf irgend einer Zufälligkeit beruhen, obwohl es z. B. von dem Landgerichte vor der Schloßbrücke zu Tangermünde feststeht, daß dasselbe in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr unter freiem Himmel, sondern in einem besonders dazu bestimmten Hause stattfand, dessen Niederbrennung während des dreißigjährigen Krieges die Verlegung des Gerichts nach Stendal veranlaßte, eine Maßregel, welche 1646 vorläufig auf ein Jahr die Kurfürstliche Bestätigung empfing.[2]) Anders liegt der Fall mit dieser Verhandlung zu Wanzleben. Dieselbe findet nicht in einem eigens dazu bestimmten Hause, sondern in dem Hause eines Mannes statt, welcher derselben so wie so beizuwohnen hat; hier wird also ungünstiges Wetter oder irgend ein anderer Umstand die Abschließung des Vertrages in einem bedeckten Raume haben rathsam erscheinen laßen. Um so schärfer aber markiert sich der Name „Richter und Schöppen des Landgerichts vor der Brücke zu Wanzleben“ als der officielle Name dieses Gerichts. — Der Zeit nach folgt nun

2) eine Urkunde über Egeln vom 20. Januar 1524, über welche Herr v. Mülverstedt Folgendes mittheilt:[3]) Es bezeugen in dieser Urkunde die Richter und Schöppen des Gerichts vor der Burg zu Egeln den Verkauf von 2 Hufen zu Etgersleben (zum Amte

---

[1]) „Deß to mher orkunde hebbe wy richter vnde schepen deß lauthricht vor der brugghe to wantsleue heytenn druken vnnse ingesegel vppe dat spacium hir neddenn vppe dussem apen briff.“ —

[2]) Pohlmann, Historische Wanderungen durch Tangermünde S. 74.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter VI, 592.

Digitized by Google

Wanzleben gehörig) seitens des Klaus Fluregel an den Erzbischof Albrecht. Das aufgedruckte, aber nicht gut erhaltene Siegel zeigt einen hochbeinigen Wasservogel vor einem Baume stehend mit der Umschrift in gothischer Minuskel:

Si..... landt. Gericht borch tv egel..

3) Eine Urkunde über Wanzleben vom 25. Januar 1561, deren Original im Stadtarchiv zu Wanzleben beruht. Da sie bis jetzt nicht gedruckt war, so folgt ein Abdruck am Ende dieses Aufsatzes. Der erzbischöfliche Amtmann Joachim Baltzer auf dem Schloße Wanzleben bekundet darin, daß er zwei Bürgern von Wanzleben die wiederkäufliche Veräußerung einer halben Hufe Landes auf Wanzlebener Feldflur an einen Magdeburger Bürger gestattet und letzteren damit beliehen habe. Die halbe Hufe war nämlich eine Zinshufe, von welcher der Amtmann bemerkt: „Sie zinset jährlich vor der Brücke zu Wanzleben am Tage des heiligen Moritz (22. September) einen Fahrzins[1]) von 7½ Groschen."

4) Schriftstück von 1598 über Egeln (wie alle folgenden) im Magdeburger Staatsarchiv (signiert Egeln 26), woraus hervorgeht, daß der Landrichter Joachim Lange den Klaus Müller in Schwaneberg, einem Dorfe im Amte Egeln, wegen der Ermordung des Heideke Rhode Freitags post Trium Regum 1598 (also am 13. Januar) vor das Landgericht citiert hat." Ob das Schriftstück die Citation selbst sei oder dieselbe nur erwähne, läßt sich aus der Art, wie es angeführt wird,[2]) nicht ersehen. Dasselbe ist aber wichtig,

[1]) Fahrzins, census progressivus, ein Zins, welcher steigt, wenn er nicht rechtzeitig erlegt wurde." Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 1267. — Die etwas spätere Aufschrift auf der Urkunde gebraucht den Ausdruck „Gefahrzins". Dazu bemerkt Adelung, Deutsches Wörterbuch II, 465: Ein Zins, der, wenn er nicht zur bestimmten Zeit abgetragen wird, den Verlust des Zinsgutes nach sich zieht."

[2]) Engeln in den Magdeb. Geschichtsblättern VII, 114. Unverständlich ist dort auch die am Ende zugefügte Frage, ob der Gerichtstag dieses Landgerichts der Montag gewesen sei, denn es ist nicht ersichtlich, wodurch diese Frage hervorgerufen wird, da weder die eigenen Mittheilungen des Herrn Engeln noch die des Herrn v. Mülverstedt zu dieser Frage Veranlaßung geben (die unter Nr. 2 angeführte Verhandlung vom 20. Januar 1524 fällt auf einen Mittwoch). Ferner ist nicht ersichtlich, warum Herr Engeln zuerst schreibt:

Digitized by Google

weil es beweist, daß vor diesem Landgerichte auch Criminalsachen behandelt wurden.

5) Schriftstück von 1650 im Magdeburger Staatsarchiv (s. R. Domcapittel zu Magdeburg XIX. 5. 642), worin das Domcapitel den Beweis versucht, daß das Dorf Atzendorf nicht zum Amte Egeln gehöre und daher von demselben schreibt:

„Ist auch kein mahl mit in die Eglische Gerichte gezogen, maßen das Dorf einen eigenen Richter vnd eigene Schöppen hat, Erscheinen nicht vor der Eglischen Burg benebenst den andern Dorfschaften im Gerichte, Sondern ist ihr Gerichte absonderlich im Dorffe Atzendorff alle mahl geheget worden."

Das Domcapitel hoffte auf diese Art nachweisen zu können, daß der Kurfürst von Brandenburg auf Grund des westfälischen Friedens kein Recht habe, Atzendorf in Besitz zu nehmen.

6) Daß es aber mit dieser angeblichen Nichtzugehörigkeit zu dem Landgerichte und auch Amte Egeln eitel Wind sei, lehrt hinlänglich die (von Herrn v. Mülverstedt angeführte) Urkunde von 1665, welche beginnt:

„Wir Endesunterschriebene resp. Landrichter, Richter zu Atzendorf, Schöppen, Bauermeister und Vorsteher des Gerichts und Amts Egeln."

Es ist eine Obligation über 500 Thaler, die dem Hauptmann zu Egeln, kurbrandenburgischen Hofrathe Lazarus Kittelmann ausgestellt wird. Sie ist unterschrieben von dem Landrichter Andreas Holzhausen, dem Richter, 4 Schöppen und einem Bauermeister, also von 7 Personen, und trägt 4 Siegel, nämlich das wohlerhaltene und in Abbildung mitgetheilte Siegel des Landgerichts selbst, welches einen Schwan oder eine Gans zeigt, die vor drei Bäumen (Pappeln) steht und die Umschrift trägt:

SIG : DES . LANDT . GERICHTS . V . D . BORCH . ZV . EGELN.

„Nach der Analogie des vormals bestehenden Egelnschen Stadtgerichts möchte ich diesem Landgerichte die Civilgerichtsbarkeit, namentlich des Hypothekenwesen, und die Regulierung des Nachlasses Verstorbener zuweisen",

und gleich nachher fortfährt: „Damit stimmt es aber nicht, wenn der Landrichter ꝛc. den Claus Müller wegen Mordes vors Landgericht citiert." Letzteres beweist ja eben, daß nicht blos Civil-, sondern auch Criminalsachen vor das Forum des Landgerichts gehörten.

Digitized by Google

Daß die Bäume auf diesem Siegel wie auf dem unter Nr. 2 erwähnten eine symbolische Andeutung der unter freiem Himmel gelegenen Gerichtsstätte sein sollen, ist eine Auffaßung, welcher man sich gern anschließen kann.[1])

Die äußere Beschaffenheit des Siegels weist auf eine Anfertigung des Stempels gegen Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts hin. Außer dem Gerichtssiegel trägt die Urkunde die Dorfsiegel von Etgersleben, Atzendorf und Altenweddingen. — Endlich ist zu erwähnen

7) ein zweites Schriftstück von 1665, welches von Egeln mit den folgenden mir nicht hinlänglich deutlichen Worten angeführt wird:

„Die Gerichte" (nämlich das Landgericht zu Egeln und das Dorfgericht zu Atzendorf) „operiren 1665 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Egeln 35) zusammen und werden es auch unter Umständen vorher gethan haben — bei einem und demselben Amtshauptmann, Amtsschreiber und Amtshandelsbuche."

Fassen wir nun die Nachrichten über die Landgerichte zu Egeln und Wanzleben zusammen und fragen, welches ihre Bedeutung gewesen sei, so ergiebt sich, daß sie nichts anderes sind, als die Reste der alten sächsischen Gogerichte (Godinge, Gografengerichte), welchen

[1]) Dagegen kann ich Herrn Engeln nicht beitreten, wenn dieser in den Pappeln und dem Wasservogel eine directe Hindeutung auf die Gerichtsstätte in Egeln erblickt, indem er (Magdeb. Geschichtsbl. VII, 115) schreibt:

„Daß das Siegel Symbol der Gerichtsstätte sein soll, ist mir höchst wahrscheinlich. Wurde das Gericht vor der Burg gehegt, so mußte es vor dem Schloßgraben, der sich hier zu einem kleinen Teiche erweitert, abgehalten werden. Dort stehen noch heute Pappeln, schwimmen noch heute Schwäne" 2c.

Die Gerichtsstätte zu Egeln war nicht die einzige ihrer Art; das was hier als Eigenthümlichkeit derselben angesehen wird, fand sich also mehr oder minder bei allen, innerhalb und außerhalb des Erzstifts Magdeburg. Landgerichte, welche vor den Schloßbrücken des Hauptortes im Gerichtsbezirke stattfanden, werden z. B. erwähnt in Wanzleben, Tangermünde, Gardelegen, ferner das patrimoniale Landgericht vor der Schloßbrücke zu Aulosen bei Seehausen i. d. A. (Riedel, Cod. dipl. A. XXV, 306); das sind aber sicherlich noch nicht alle. Die Embleme des Egelnschen Gerichtssiegels können daher nur im Allgemeinen auf die Beschaffenheit der Gerichtsstätte gedeutet werden. Der gegentheilige Schluß wäre eben so richtig, als wenn man aus einem Siegel, das eine Kirche oder ein Stadtthor zeigt, einen Schluß auf die wirkliche Beschaffenheit einer Kirche oder eines Thores in dem betreffenden Orte machen wollte.

Digitized by Google

in Bezug auf Competenz, Zusammensetzung u. s. w. die Vogt- oder Landgerichte in der Mark Brandenburg fast vollständig entsprechen, wie ja auch die Gogerichte als Vogtgedinge bezeichnet werden.[1]) Der Gograf hatte den Blutbann und war auch competent im Falle der nicht handhaften That (dies würde zutreffen auf den oben unter Nr. 4 erwähnten Fall); er war ferner competent über unbewegliches Eigenthum (vergl. oben Nr. 1, 2 und 3; von Nr. 6 ist mir der Inhalt nicht völlig klar). Auch die Competenz der märkischen Vogt- oder Landgerichte erstreckte sich in älterer Zeit auf die gesammte höhere Civil- und Criminaljurisdiction, sowie auf sämmtliche Insassen des Bezirkes, welche nicht ausdrücklich davon eximiert waren. Eximiert waren aber die Ritterbürtigen, weil diese unter dem Hofgericht standen; eximiert waren in späterer Zeit auch alle oder die meisten Städte, welche sich diese Exemption zu Gunsten des Stadtgerichts zu verschaffen gewußt hatten, und so erstreckte sich später die Jurisdiction des Vogtes fast nur auf die bäuerlichen Einsassen des platten Landes, wie wir es auch hier bei diesen Magdeburgischen Landgerichten finden. Uebereinstimmend ist auch die Wahl der Gerichtsstätte, welche sich auch in der Mark Brandenburg mehrmals vor der Hauptburg des Gerichtsbezirks befand (vergl. die oben erwähnte Gerichtsstätte zu Tangermünde, Gardelegen und Aulosen, welche schwerlich die einzigen gewesen sind.)

Was die Zusammensetzung der Landgerichte im Magdeburgischen anlangt, so läßt sich nur aus der mit Nr. 6 bezeichneten Urkunde darüber etwas entnehmen. Dieselbe ist untersiegelt von dem Landrichter mit dem Gerichtssiegel und außerdem mit den Dorfsiegeln von Atzendorf, Etgersleben und Altenweddingen; somit haben außer dem Schulzen („Richter") von Atzendorf auch die Schulzen oder andere Bauern aus den Dörfern Etgersleben und Altenweddingen als Beisitzer (Schöppen) fungirt. Außerdem gehörten aber zum Amte Egeln noch die Ortschaften Altona, Bleckendorf, Tarthun, Schwanenberg und Wolmirsleben. Die übrigen 3 Schöppen des Landgerichts dürften also aus den andern Ortschaften des Amtes stammen, so daß nicht alle vertreten sein würden. Auch diese Verhältnisse entsprechen durchaus denen der Vogtgerichte in der Mark Brandenburg, wo

[1]) Vgl. darüber die eingehenden Forschungen bei Rühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg I, 143 fgg. II, 22, 84 fgg.

Digitized by Google

wegen des größeren Umfangs der Gerichtsbezirke natürlich weit mehr Ortschaften unvertreten blieben, die Schöppen aber dennoch ein für alle mal auf Lebenszeit bestimmt und ebenfalls theils Schulzen, theils andere Bauern waren. [1])

Die Vogtgodinge sind in der Mark Brandenburg bis in sehr neue Zeiten herein nachweisbar; doch hatten sie ihre frühere Bedeutung vollständig verloren, so daß ihre Competenz sich nur auf Rechtsstreitigkeiten und gewöhnliche Verwaltungssachen erstreckte. So befindet sich im Archiv der ehemaligen Universität Frankfurt, welches seit Kurzem dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin einverleibt ist, ein Actenstück von 1623 über die Verhandlungen beim Vogtgoding in den Frankfurter Universitätsdörfern der Altmark, ferner eine Anzahl anderweitiger Notizen über das Vogtgodinge in den altmärkischen, wie auch in den mittelmärkischen Besitzungen der Universität bis zum Jahre 1788, worüber ich an einem andern Orte zu handeln gedenke. Noch im Jahre 1811 wird aus den mittelmärkischen Dörfern über die Zahlung von Vogtgodingsgeld berichtet, jedenfalls dieselbe Abgabe, welche aus dem Stift Quedlinburg unter dem Namen Vogtschilling berichtet wird, und die auch in Gestalt von Naturallieferungen (Vogthühner und Vogtgänse) auftritt. [2]) Auch im Magdeburgischen waren die alten Landgerichte durch den dreißigjährigen Krieg in Unordnung gerathen. Wie hätte sonst das Magdeburgische Domcapitel im Jahre 1650 den Versuch machen können, zu behaupten und nachweisen zu wollen, daß Atzendorf nicht zum Gericht Egeln, also nicht zu den neuen Erwerbungen des großen Kurfürsten gehöre, wenn die Rechtseinheit mit den übrigen Amtsdörfern nicht sehr starke Störungen erlitten gehabt hätte? Aber die Rechtseinheit und damit auch die Autorität dieser alten Gerichte wurde, wie die Verhandlungen von 1665 beweisen, wieder hergestellt, ob im alten Umfange, ist freilich zweifelhaft und nicht einmal wahrscheinlich. Hoffentlich werden weitere archivalische Funde sowohl über diese Verhältnisse, wie auch über die Zeit des Eingehens oder der Aufhebung der alten Landgerichte bald weiteres Licht verbreiten.

---

[1]) Kühns a. a. O. II, 36 fgg. —

[2]) Hermes und Weigelt, Handbuch vom Regierungsbezirk Magdeburg I, 181, 234 nebst Anm.

Digitized by Google

Urkundlicher Anhang.

Der erzbischöfliche Amtmann auf Wanzleben genehmigt den Verkauf einer halben Hufe Landes auf dem Wanzlebener Felde, welche einen jährlichen „Fahrzins" in dem Landgerichte vor der Schloßbrücke zu Wanzleben zu entrichten hat. 1561 den 25. Januar.

Ich Joachim Baltzar, Amptmann vff Wanzleben, bekenne mit diesem briffe vor idermenniglich, das ich ann stadt des Hochwirdigsten in Gott durchlauchtigsten meynes gnedigsten hern, des Ertzbischoffs zw Magdeburgk ꝛc., vnnd von Amptswegen, vff fleissig bitt vnnd Ansuchen der Ersamen Hansen vnd George Hennigen, gebrudere vnnd burgere zw Wantzleben, gewilliget habe, das sie dem vorsichtigen Valtin Lambspringe, Burger zw Magdeburgk, eine halbe hufe landes vff Wantzleber felde gelegen, **zinset jerlich vor der Brucken zw Wantzleben** vff den Tag Mauriti 7½ groschen far zinß für vnnd vmb dreissig gantzer guther Jochims Thaler, vff eynen rechten bestendigen widerkauff vorkaufft haben, Darnach vff geschehenen kauff vnd vorlassunge Valtin Lambspringe solche halbe hufe geliehen habe vnd leihe ihm, seinen Erben vnd Erbnehmen, in krafft dieses brieffs dieselbige zw gebrauchen mit allen recht vnd gerechtigkeit, nutz vnd zubehorunge, als lehn zinß guts recht vnd gewonheit ist, in maßen dieselbe zuuor Hans vnd Georg Hennings gebrudere in lehn gehabt haben, vnd will des ihme sein bekendtlicher lehnherr sein, wen vnd wo es nötigk. Weil aber gemelter Valtin Lambspring Hansen vnd Georg Henning gebrudere solche halbe hufe landes vmb ½ wispel guthen, vntadelhefftigen weitzen jerlicher pacht, vff Martini daruon zw geben vnd zuentrichten, vnter dem pfluge zw lassen gewilliget, also haben gedachte Hennige solchen halben wispel weitzen alle jar vff Martini sonder eynige vorhinderunge zw geben mir Ampts halben angelobet vnnd darneben sich furbehalten, das sie odder ire Erben, welchs jar wollen, mit dreyssig gantzer Thaler die specificirte halbe hufe landes wider zw sich kauffen vnnd einlosen mugen, idoch das sie dem keuffer odder seinen Erben die Ablosunge ein halb jar zuuor abkundigen vnnd folgende vff S. Mertens tagk die dreyssig thaler bar vber (sic!), sampt den betagten vnd vorsessenen pachten, ob der etzliche vnentricht hinderstelligk, Valtin Lambspringe odder

Digitized by Google

seinen Erben zw voller gnuge dankbarlich entrichten vnnd bezalen sollen, Sonder alle geferde. Des zw vrkunde hab ich Joachim Baltzar, obgedachter Amptmann, diesen briff mit anhangendem meynem petschafft bevrefftiget. Datum am Tage Conuersionis Pauli Anno 1561.

Nach dem Original-Pergament im Stadtarchiv zu Wanzleben. — Siegel fehlt. — Auf dem Rücken ist von einer Hand aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts bemerkt:

Lehnbrieff uber eine ½ Hufe von gorges hennigsen: gibt gefahrzinß.

Verzeichniß

der

im heutigen landräthlichen Kreise Magdeburg

früher und noch jetzt bestehenden

Stifter, Klöster, Hospitäler, Capellen, Calande, frommen Brüderschaften

und

derjenigen Kirchen, deren Schutzpatrone

bekannt geworden sind.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Altstadt Magdeburg. G. Hospitäler (Leprosorium).

1. S. Georgii. Das jetzige Hospital dieses Namens am sog. Georgenplatz in der Stadt belegen, ist die Fortsetzung der uralten milden Stiftung, die bis zum Jahre 1812[1]) vor dem Sudenburger Thore in der Nähe des heutigen Militair-Kirchhofes an dessen Nordwestseite belegen[2]), ursprünglich und von Hause aus als eine Anstalt

[1]) Der Abbruch erfolgte aus militairischen Gründen durch Decret des Kaisers Napoleon vom 19. Februar 1812.

[2]) Man hat auch auf die nahe Entfernung des sog. Gesundbrunnens an dieser Stätte hingewiesen als einer Quelle, deren Bedeutung für die Heilung des Aussatzes schon früher erkannt sei.

Digitized by Google

zum Wohle und zur Heilung aussätziger Personen gegründet war. Sie war also ein Leprosorium oder Siechenhaus und nicht eine Anstalt, welche Pilgern, Kranken, Schwachen und Gebrechlichen überhaupt ein Obdach und Unterkommen für kurze oder längere Zeit gewähren sollte. So lautet seine Bezeichnung auch im Mittelalter und noch lange darnach stets „der Siechenhof". Wie von allen Siechenhäusern, deren es vor jeder größern oder mittleren Stadt oder an Heerstraßen belegene gab, ist eine förmliche Stiftungsurkunde des obigen (was auch leicht erklärlich ist) nicht vorhanden; doch läßt sich die Zeit der Gründung durch das Auftreten des Aussatzes in Deutschland (in Folge der Kreuzzüge und häufiger Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande) bestimmen und man wird mithin wohl die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts [1]) als die Entstehungszeit des hiesigen Siechenhofes in Anspruch nehmen können. Ebenso dunkel ist aber auch der Punkt, von wem die Stiftung ausgegangen, ob vom Rathe der Stadt, von einem Erzbischofe oder durch Privatpersonen. Denn die Vermuthung, daß die ehemalige Seidenkramer-Innung die Gründerin sei, ist (wenngleich auch die Möglichkeit zugestanden werden kann) durch Nichts zu beweisen, am wenigsten durch den Umstand, daß St. George, dessen Namen die Anstalt führt, ihr Schutzpatron gewesen, weil alle Leprosenhäuser überall nur mit wenigen Ausnahmen dem h. George geweiht waren. Schwerlich diente daher ein zur Heilung Aussätziger bestimmtes Haus auch den Armen und Kranken dieser Innung zuerst als Obdach; wohl aber wird — dies ist aus dem thatsächlichen Zusammenhange der Innung mit dem Hospital zu schließen — nach dem Verschwinden der Seuche die Verwaltung der Innung übergeben oder von ihr übernommen worden sein, zumal wenn der Rath oder Mitglieder der Bürgerschaft die Gründer waren.

Die urkundliche Erwähnung des Siechenhofes findet sich nicht erst 1291, von wo ab sie ziemlich häufig [2]) geschieht, sondern schon

[1]) Nach Bock, Das Armenwesen ꝛc. zu Magdeburg S. 112, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Es wird hier auch des Irrthums erwähnt, durch den man lange Zeit das Hospital für eine erst 1480 gemachte Stiftung des Domherrn Hillermann hielt, indem man es mit dessen in der Sudenburg belegenen Hospital verwechselte.

[2]) C. Cop. LVIII f. 71. 26. LXV f. 24. LIV f. 21. XLIII A. f. 21. Urk. s. K. Erzst. Magd. XXII 114, Kloster S. Lorenz 81. Vgl. v. Ledebur, Allg. Archiv XVII 161. 178.

Digitized by Google

im Jahre 1264, wo ein Grundbesitz des Lorenzklosters in der Neustadt bezeichnet wird: duo et dimidium iugera apud infirmos[1]) und 1290 sagt Erzbischof Erich: duos mansos sitos in campo prope Magdeborch iuxta domum infirmorum, qui breda vulgariter appellatur.[2])

Die Schicksale und Verfassung des Georgen-Hospitals, das unter diesem Namen vor dem Ende des 15. Jahrhunderts kaum vorkommt, schildert Bock in seinem trefflichen Werk: Das Armenwesen ꝛc. zu Magdeburg S. 114 ff. Es hieß im Mittelalter gemeinhin domus leprosorum und infirmorum oder in deutschen Urkunden: „Siechenhaus". Daß es auch eine Capelle für den Gottesdienst enthielt, ist außer Zweifel und seinen Vorstand bildeten Meister der Seidenkramer-Innung.[3])

Bei der Eroberung von Magdeburg 1631 zerstört[4]), wurde es allmälig retablirt und 1653 der Neubau eingeweiht. Nach der oben erwähnten Demolirung während der Westphälischen Regierung[5]) wurde es 1816 in der Stadt auf dem Franzosen-, jetzt Georgenplatz, neu errichtet und mit einem Betsaal versehen. Ein großartiger und schöner Um. und Neubau fand in neuester Zeit (1855 ff.) statt.

Literatur über das Hospital. S. Walther. Von dem S. Georgen-Hospital vor der Sudenburg-Magdeburg, sonst der Siechenhoff genannt und seinen Ursprung 1737 (handschriftlich) Funck, Statuten des Stifts St. Georgii zu Magdeburg 1839. 8. A. Bock, l. c. S. 111—151. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 326 und 502—505. Oppermann, Nachricht über die milden Stiftungen Magdeburgs, Magdeburg 1842. 8.

Von dem alten Siegel des Hospitals hat sich noch ein Abdruck erhalten, der auf Tab. VI. Nr. 2 des 2. Bandes in Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg (jedoch nicht genau) abge-

[1]) Cop. LIV f. 8v.

[2]) Ibid. f. 11v.

[3]) So in einer Urkunde vom Jahre 1298 (Cop. LXI f. 111 im Magdeb. Archiv), ausgestellt von den Provisores et procuratores domus infirmorum sitae extra muros Magdeburg.

[4]) Um diese Zeit (1623) betrug die jährliche Einnahme 1076 Fl. 4 Sch. 4 Pf. an Geld und 26 Wispel Getreide.

[5]) Eine Ansicht des mit einem Thürmchen versehenen Siechenhofs aus der Zeit kurz vor 1812, s. am Schluß des vorerwähnten trefflichen Werkes von Bock.

Digitized by Google

bildet ist. Oval und von ansehnlicher Größe läßt es ein griechisches Kleeblattkreuz sehen. Die durch Punkte und Rosetten zwischen den einzelnen Wörtern unterbrochene Umschrift lautet: Sigillvm leprosorvm Magdeborgensiv. Der Stempel gehört anscheinend der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an.

2. S. Spiritus s. S. Annae. Das Verhältniß dieser beiden Namen ist folgendes: Den erstern, dem die Priorität gebührt, empfing das Hospital — von Hause aus gleich eine Anstalt für Arme, Schwache und Kranke — bei seiner ersten Gründung nach der Art und in dem Sinne, wie in anderen Städten Deutschlands, wo heil. Geisthöfe oder heil. Geist-Hospitäler ungemein zahlreich gefunden werden. Anstalten mit diesem Namen deuten fast ausnahmslos auf Hospitalien, die mit dem Namen des Schutzpatrons S. Georg stets auf Leprosorien.

Selbstverständlich hatte das Hospital von jeher eine eigene Capelle zum Gottesdienst, die seinen Namen trug. Nachdem an sie eine andere, auch zum Gottesdienst für die Brüderschaft S. Annae dienend, der letzteren geweiht, angebaut worden, ging dieser Name auf das ganze Hospital über, als die geräumige große Capelle zum heil. Geist erweitert und zur Parochialkirche erhoben worden war, was zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschehen ist.

Das Hospital, an der linken Seite der heil. Geiststraße belegen und mit seinen Nebengebäuden und der Kirche sich bis zur Kuh- (jetzt Berliner) Straße erstreckend, hatte ursprünglich ein Ansehen und eine Lage, die jetzt nicht mehr im Geringsten erkennbar ist. Der heil. Geist-Hof lag auf einer im 13. und 14. Jahrhundert, vielleicht auch noch später ringsum (auch nach der Goldschmiedebrücke zu) unbebauten Stätte, frei, mit Mauern umgeben und bildete so einen eigenen separaten Gebäudecomplex. Nützlichkeitsgründe und Nothstände bei dem Retablissement der Stadt und des gleichfalls eingeäscherten Hospitals werden im 17. Jahrhundert hauptsächlich zur Veränderung der äußeren Physiognomie des Stiftes beigetragen haben.

Man könnte wohl zu der Annahme berechtigt sein, daß das Spital zum heil. Geist in Magdeburg viel früher als seiner urkundlich erwähnt wird, gegründet sei, zumal es das einzige Hospital in Magdeburg war und eine Stadt, wie diese, schwerlich noch im

Digitized by Google

12. Jahrhundert oder Anfange des folgenden eine solche Anstalt entbehrte.[1])

Es wird auch 1388 geradezu vom Erzbischof hospitale civitatis nostre antique Magdeburg genannt.

Nach analogen Fällen an anderen Orten kann man — obwohl ein historischer Beweis noch mangelt — annehmen, daß die Gründung des Hospitals durch die Gewandschneider-Innung (d. h. der Tuchverkäufer) erfolgt sei, die von den ersten Zeiten an bis zur Gegenwart die Verwaltung in Händen gehabt hat. Die erste Erwähnung des Hospitals (hospitale S. Spiritus in civitate Magdeburg et provisores eius) fällt in das Jahr 1284[2]); im Jahr 1296 nacht die Schöppenchronik den heil. Geist-Hof namhaft.[3]) Um diese Zeit war das Hospital in ungünstigen Vermögensverhältnissen, da es 1295 urkundlich heißt:[4]) — cum ad hospitale Sancti Spiritus civitatis Magdeburgensis multitudo languentium confluat copiosa et ad ipsorum sustentacionem proprie non sufficiant facultates — und ähnlich drückt sich ein Ablaßbrief Erzbischof Albrechts für das Hospital fast hundert Jahre später (am Tage Gertrudis 1388)[5]) aus: Cum itaque ad hospitale civitatis nostre antique Magdeburg multi confluant et pauperes ibidem degentes non habeant, unde possint sustentari. Diese letztere Urkunde ist auch um deswillen von vieler Wichtigkeit, weil man daraus die Bedeutung der St. Annen-Capelle für das Hospital ersieht, daß in ihr, der Capella sancte Anne ipsius hospitalis (und nicht also in der heil. Geist-Capelle) Messen celebrirt und Processionen mit Fahnen auf dem Kirchhofe sollten abgehalten werden dürfen.

Zahlreiche Urkunden im Staats-Archiv zu Magdeburg bieten sonst noch Materialien zur Geschichte des Hospitals, die hier nicht genauer zu berühren ist, dar. Ob die noch heute sichtbare an die gegenwärtige heil. Geistkirche angebaute, zum Gottesdienst für die

[1]) So kommen heil. Geist-Stiftungen schon 1188 in Erfurt 1235 in Halberstadt u. s. w. vor.

[2]) Cop. XL f. 18v. 19 LIV f. 23 im Magd. Archiv. Auch 1285 wird das Hospital erwähnt, da es vom Bürger Werner Rike beschenkt wird: Cop. XLIII f. 49 ebendaselbst.

[3]) ed. Janicke S. 172.

[4]) Cop. LXV f. 2 im Magd. Archiv.

[5]) Cop. XXXVII f. 50 ebendaselbst.

Digitized by Google

Hospitalien gewidmete Capelle, die gemeinhin die St. Annen-Capelle heißt, diese wirklich war, so daß also die heil. Geist-Capelle zur Pfarrkirche erweitert worden wäre,[1]) muß ich dahin gestellt sein lassen. Außer der Annen-Capelle gab es noch eine andere am heil. Geisthof, deren Lage freilich nicht erhellt. Es heißt nämlich in einem alten Handelsbuche des Rathes von Salze aus der Zeit von 1339 bis 1435 auf einem bei Fol. 228 befindlichen Zettel: Anno domini MCCCLXXXVI (1386) dotata est cappella sancti Matthei et Marthe patronorum in curia sancti spiritus Magdeburgensis per Albrecht van Deuen[2]) et eius legittimam cum una prebenda danda rectori ibidem, insuper addiderunt alios redditus in salina, quod clarius in libro schabinorum invenitur und Fol. 232 ebendaselbst heißt es: Ern hinrik van Lammespringe[3]) 2 mark Vngeldes to sunte Marthen Cappellen vp des hilghen geistes houe to Magdeborch, de der wantsnyder meyster leyget.[4]) Dieser etwa dem Jahre 1386 angehörige Notiz folgt noch eine derselben Zeit entstammte: to sunte Marten cappellen in der oldenstat Magdeborch oppe des hilligen gheystes hofe darsuluest.

Die Lage dieser Capelle ist nicht mehr zu ermitteln; die St. Annen-Capelle war die gottesdienstliche Stätte einer Laienbrüderschaft (nicht von Hospitaliten) die sich nach ihr nannte und deren Vermögen vom Rath 1524 confiscirt wurde.[5]) Wann und warum der

[1]) Oder nicht vielmehr die St. Annen-Capelle, der, zur Kirche erweitert, der Name zum h. Geist deshalb zu Theil ward, weil diesen das ganze Hospital und sein gottesdienstlicher Ort ursprünglich geweiht war und weil der davon hergeleitete Name noch vor und beim Beginn der Reformation noch am meisten im Schwange war. Ich neige mich der Ansicht des seel. Director Wiggert (Hoffmann, Gesch. Magdeburgs I S. 324 Anm. 3) zu, wonach die heutige sog. Annen-Capelle die obige der hh. Matthias und Martha ist.

[2]) Aus einem der angesehensten adel. Rathsgeschlechter in Gr.-Salze.

[3]) Dies ist der Verfasser der Magdeburgischen Schöppenchronik. S. Magd. Gesch.-Bl. I 4, S. 30.

[4]) Deren (der Capelle) Lehn (d. h. das Capellanamt) von der Gewandschneider- (Tuchkrämer-) Innung abhängt.

[5]) Vgl. Magd. Gesch.-Bl. VI S. 264. Doch ist die desfallsige Notiz bei Bock l. c. S. 228 mißverständlich. Das Hospital selbst und sein Vermögen ging obige Maßregel nichts an. Ganz irrig ist die Angabe bei Hermes und Weigelt, Handbuch ꝛc. II S. 17, daß das Hospital vor der Reformation ein katholisches Kloster gewesen sei.

Digitized by Google

Name Heil. Geist-Hospital abgekommen, ist noch nicht genügend aufzuklären. Im Jahre 1495 und 1497 findet sich schon die Bezeichnung im Hospital S. Annen[1]) aber nach 1490 Hospital zum Heil. Geist.[2]) Sehr bezeichnend ist es, wenn es 1455 heißt: ecclesia hospitalaris S. Spiritus ante capellam S. Annae.[3]) Von dieser St. Annen-Capelle heißt es, daß sie nur in der Nähe des Hospitals gelegen und dem Kloster U. L. Frauen gehört habe.[4]) Der Namenswechsel des Hospitals scheint durch die Erhebung der Capelle zur Pfarrkirche entstanden zu sein, aber es ist dann nicht abzusehen, wie der an derselben angestellte Geistliche im 15. Jahrhundert den Namen Pfarrer von S. Annen (Hoffmann l. c. S. 500, 501) führen konnte. Darnach ist es eher anzunehmen, daß die Annen-Capelle in die heutige Heil. Geistkirche verwandelt worden sei. Der interessante und gründliche Artikel über das Hospital in Hoffmanns Geschichte von Magdeburg I S. 497—501 (vgl. Ebend. S. 324, 325) kommt zu dem Resultate, daß die Erection der Capelle zu einer Parochialkirche zwischen 1390—1524 erfolgt sein werde. Wir glauben sicherlich im Anfange des 16. Jahrhunderts.

Auf die obigen ausführlichen Berichte und die bei Bock l. c. verweisend sei hier nur kurz erwähnt, daß das Hospital 1631 zu Grunde ging, 1657 wieder aufgebaut und daß die der jetzigen an der Ostseite der Heil. Geistkirche belegene Hospital- (vulgo S. Annen-) Capelle erst 1693 wieder zum Gottesdienst brauchbar geworden am 8. August d. J. eingeweiht wurde. Das Patronatrecht der Innung hörte 1809 auf. Seit 1611 ist die Anstalt keine den ursprünglichen Hospitalzwecken und der Krankenpflege gewidmete, sondern sie diente nur dazu hilfsbedürftigen Personen beiderlei Geschlechts Wohnung und Mittel zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Das an einer Urkunde des Jahres 1313 angehängte Siegel

---

[1]) S. Bock, l. c. S. 228.

[2]) Cop. LV f. 8v im Magd. Staats-Archiv.

[3]) Ibid. Cop. LIX f. 25. Wie schon oben bemerkt, ist es sehr fraglich, ob sie die heutige sog. Capelle dieses Namens sei.

[4]) S. Hoffmann, l. c. I S. 501. Vgl. Magd. Gesch.-Bl. V S. 328 VI S. 260. Wenn Vulpius Magnif. Parthenop. S. 119 berichtet, daß von „S. Annen" die Thurmspitze durch den Sturm zu Ende des Jahres 1630 abgeworfen sei, so meint er damit doch wohl nicht die S. Annen-Capelle, sondern die heil. Geist-Kirche.

Digitized by Google

des Hospitals, groß und parabolisch ist bei Hoffmann l. c. Tab. V Nr. 1 vorzüglich abgebildet und Ibid. S. 324 Anm. 1 beschrieben. Es zeigt die Taufe Christi durch Johannes, daneben zwei Figuren mit Heiligenschein und darüber die heil. Geisttaube. Die Umschrift in Majuskeln lautet: Sigillvm . hospitalis sci spc . in . Magdebvrg ✝. Dieses Siegels bedienten sich auch die Gewandschneider als Innungssiegels.

3. S. Elisabeth. Nicht blos über die Anfänge dieses Hospitals, sondern auch über sein Aufhören herrscht ein bis jetzt noch nicht aufzuklärendes Dunkel. Die Zeit der Stiftung kann einigermaßen bestimmt werden, wenn das Hospital in einer Urkunde vom Jahre 1427 das neue heißt, ebenso 1438. Demnach wird es schwerlich vor dem Beginn des 15. Jahrhunderts gegründet sein. Dagegen sind wir über die Person des Stifters und die Lage des jetzt nicht mehr (unter diesem Namen?) bestehenden Hospitals bestimmt unterrichtet. Ersteres war die Knochenhauer-Innung (so daß wir also abermals keine eigentliche Communal-Anstalt vor uns haben, da das Hospital doch wohl nur für kranke und arme Innungsgenossen und deren Angehörige bestimmt war); über die Lage drücken die vorhandenen Urkunden sich folgendermaßen aus; 1427: vnder dem Ouer in der alden Stat in sand Johannis Evangelisten pharre gelegen",[1]) eine andere desselben Jahres[2]) die uns die Fleischer-Innung als Patron des Klosters nennt, ebenso; aber eine von 1438 erwähnt die „vorstendere des hospitalis sancte elizabethen in der olden stad vnder dem ouere twischen sunte Johannis dore vnde der roleues porten beleghen".[3]) Hiernach lag also das Hospital auf dem Knochenhauer-Ufer oder der heutigen Knochenhauerufer-Straße, welche zum Kirchspiel S. Johann gehörte; das Johannisthor, später die Pforte nach dem Kaufhofe genannt, lag im untern Theil der Johannisbergstraße; die Rolofspforte befand sich am Eingange der jetzigen Gertraudenstraße. Diese Lage stimmt nun ziemlich genau mit der des heutigen S. Gertrauden-Hospitals und es sind von Hoffmann[4]) und Bock[5]) triftige Gründe geltend gemacht

[1]) Cop. XLV f. 115 v im Magdeb. Staats-Archiv.
[2]) Ebendas. Cop. LVII f. 141 v.
[3]) Ebendas. Cop. LIV f. 25.
[4]) a. a. O. I S. 465. 466. 505.
[5]) a. a. O. S. 253. 254.

Digitized by Google

worden, welche für die Identität beider Hospitäler sprechen, dergestalt, daß das Hospital zwei Patroninnen der h. Elisabeth und h. Gertrud zugleich geweiht gewesen, in Folge dessen (wie oft später gemeinhin nur die letztere zur Bezeichnung gewählt sei.[1])

Die letzte Nachricht über das Hospital unter obigem Namen datirt vom Jahre 1463, wo Rector et provisores hospitales s. Elizabeth erwähnt worden; aber schon im Jahre 1468 ist von dem neuen Gertruden-Hospital die Rede.[2]) Das nur in einem Abdrucke erhaltene Hospitalsiegel[3]) parabolisch und mittelgroß zeigt in gegittertem Felde S. Elisabeth einem Krüppel spendend; die Umschrift lautet S' ‚pvisoru ✕ ✕ hospitalis elyzabeth magd.'[4])

4. S. Gertrudis. Ueber die Lage und die Anfänge dieses Hospitals ist der vorige Artikel zu vergleichen. Unter dem heutigen Namen kommt es schon 1468 (s. oben) vor.[5]) Seine kleine Kirche, im Volksmunde lange Zeit die Eselskirche genannt,[6]) diente bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum gottesdienstlichen Gebrauch, ward im siebenjährigen Kriege von den Militärbehörden in Beschlag genommen, 1796 reclamirt und 1797 an einen Privatmann veräußert. Seitdem dient sie als Waarenspeicher.

Die Entstehung der Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse des Hospitals sind nicht klar; namentlich auf welche Weise der Magistrat dabei betheiligt ward; mit der Uebergabe des Augustinerklosters an denselben (1524) scheint seine Verwaltung nicht zusammenzuhängen; eher kann eine aus der unruhigen Herrschaft des Erzbischofs Günther

[1]) Auch steht ab extra der Urkunde des Elisabeth-Hospitals v. J. 1437 von einer wenig jüngeren Hand hinzugesetzt (hospitalis S. Elizabeth) et s. Gertrudis. Im Staats-Archiv zu Magdeb. s. R. Stadt Magdeb. S. 42.

[2]) an der obigen Urkunde.

[3]) „arme luthe in dem nuwen hospitale Sent Gerdrudis gnant vnder dem ouer in der aldenstad Magdeborch. S. Cop. LXII f. 114v, 115 ebendaselbst.

[4]) S. Hoffmann l. c. I S. 466 Anm.

[5]) Es könnte auffällig erscheinen und gegen die Identität mit dem Hospital S. Elisabeth sprechen, daß das schon vor 1427 gegründete Hospital als Gertruden-Hospital noch 1468 das neue heißt; allein dergleichen kommt vor, man denke nur an die Bezeichnung: neue Kirche, Neustadt u. s. w. schon Jahrhunderte alter Gründungen.

[6]) weshalb s. Bock a. a. O. S. 254 Anm. 3. Diese Kirche hat auch einen spitzen Thurm gehabt. S. Vulpius a. a. O. S. 119.

Digitized by Google

sich herschreibende Usucapion vorliegen. Auch fragt es sich, ob das Recht des Pfarrers von S. Johann, dem die Seelsorge für das Hospital gebührte, ein vom Magistrat abzuleitendes gewesen ist. Näheres bei Bock a. a. O. S. 255.

Die Retablirung der 1631 zerstörten Hospitalgebäude ging zwischen 1660 und 1690 vor sich. Die Verwaltung des Hospitals steht dem Kirchen-Collegio von S. Johann zu; der in neuerer Zeit angekommene Name: Kloster S. Gertraud ist, wie schon Bock a. a. O. S. 259 bemerkt, historisch nicht zu begründen.

Nur ein neueres Siegel ist auf uns gekommen, es beschreibt Hoffmann[1]) Die heil. Gertrud in herabwallendem Schleier hält ein Bild der ihr geweihten Stiftung in der Linken. Die Umschrift lautet: Sigill. des Hospitals St. Gertrau - in Magdeburg.

5. S. Alexii. Das reiche und große Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg, besaß wie viele andere geistliche Stiftungen (z. B. das Kloster Berge bei Magdeburg das Hospital S. Gertruden vor Buckau) für die bei ihnen einkehrenden Fremden, Pilger und Ordensbrüder, zumal die Kranken, Schwachen und Armen unter denselben ein Hospitium oder domus hospitalis, das mit einer dem h. Alexius geweihten Capelle versehen war.[2]) Ob mit demselben auch die Firmarie oder domus infirmorum für die kranken und schwachen Conventualen verbunden war, muß dahin gestellt bleiben. Das von uns über diese Anstalt und ihre Capelle Ermittelte haben wir in den Geschichts-Blättern V S. 528 und VI S. 260 angeführt und wird hier darauf verwiesen.

6. Das „Hospital oder Armenhaus" an der Pfarr„kirche S. Catharinen in der Barfüßer Straße." Dieses bisher noch nirgends erwähnte Hospital finde ich in einer Urkunde des Jahres 1596[3]) genannt, doch ist es mir zur Zeit nicht möglich, irgend welche Daten über seine Stiftung und Schicksale beizubringen.

---

[1]) a. a. O. I S. 466 Anm.

[2]) Interessant ist eine Urkunde vom Jahre 1389, die das Hospital „hospitale monasterii B. V. Mariae") betrifft (Cop. XXXVI Nr. 84), wo auch der hospitalarius des Klosters eine Hauptperson ist.

[3]) Im Magdeb. Staats-Archiv s. R. Altstadt-Magdeburg Nr. 30. In dieser Urkunde quittiren zwei Bürger als Vorsteher dieses Hospitals über den

Digitized by Google

Bemerkung: Die gegenwärtig noch vorhandenen Hospital-Anstalten, S. Augustini und S. Mariä Magdalenä kommen hier nicht in Betracht.

(Fortsetzung folgt.)

Die Statue Kaiser Otto's des Großen zu Magdeburg.[1])

Vom Geheimen Regierungs-Rath v. Quast zu Radensleben.

Auf dem Alten Markte zu Magdeburg, hart vor dem Rathhause, und gegen dasselbe hingerichtet, befindet sich ein Denkmal, das in Deutschland ganz einzig in seiner Art ist, und daher die Aufmerksamkeit der Kunst- und Alterthumsfreunde in hohem Maße in Anspruch nimmt.

In Nachstehendem sollen die Resultate der von uns selbstständig auf Grund der sehr genauen Untersuchung und Aufnahme des Herrn Stadtbauraths Grubitz geführten speciellen Prüfungen des Monuments und seiner Theile folgen. Die ersteren Arbeiten sind zum Zweck einer 1856 beschlossenen Restauration des Denkmals in würdigster und die ursprüngliche Anordnung möglichst wiederherstellender Weise ausgeführt worden.

Nach Beseitigung eines erst 1817 in sehr rohen Formen errichteten 5½ Fuß hohen und an jeder Seite 8 Fuß breiten viereckigen Sockels, aus welchem in unorganischer Weise die eigentliche Basis des Monuments emporstieg, zeigte es sich, daß letztere sich ursprünglich über einer niedern, etwa ½ Fuß hohen weit vorgeschobenen Plinthe erhob, welche 1 Fuß unterhalb des jetzigen Pflasters liegt. Sie hat

---

Empfang eines Legats von 50 Thlrn., das ihm die verw. v. Salbern geb. v. Hade ausgesetzt hat.

[1]) Aus v. Quast und Otte Zeitschrift für christliche Baukunst des Mittelalters Band I. S. 103 ff.

Digitized by Google

eine achteckige Grundform, doch so, daß die Hauptseiten etwas größer als wie die übrigen sind. Die Localität ist noch nicht genugsam untersucht worden, um zu entscheiden, ob etwa noch eine oder mehrere Stufen von derselben Grundform unter der aufgedeckten sich befanden. Letztere tritt um 2½ Fuß auf jeder Seite vor dem viereckigen Sockel vor, welcher selbst 4½ Fuß Breite auf jeder Seite bei etwa 5½ Fuß Höhe hat. In der Mitte desselben erhebt sich ein, bei 7 Fuß Höhe, nur wenig über einen Fuß breiter Mittelpfeiler, welcher auf den vier Ecken von anderen gleich hohen Pfeilern umgeben ist, die einen achteckigen Kranz von 4½ Fuß Durchmesser tragen. Hier ist nun die eigenthümliche Anordnung zu beachten, daß diese äußeren übereckgesetzten Pfeiler von fünfseitiger Grundfläche stets die 2 aneinanderstoßenden Seiten des Achtecks zur Hälfte als ihre Fronten darstellen, neben welchen die Seiten dadurch gebildet werden, daß von jenen Halbirungspunkten aus nach dem Mittelpunkt des Pfeilers hin Linien gezogen, und hinterwärts, in geringem Abstande von den Ecken des Mittelpfeilers, durch eine Querlinie begrenzt werden.

Der obere achtseitige Kranz liegt nun der Art auf den Pfeilern auf, daß die Flächen desselben denen der Frontseiten der äußeren Pfeiler stets parallel liegen, mit den je zwei nebeneinander liegenden, in eine Spitze zusammenlaufenden Hälften aber, welche durch die Pfeiler nicht unterstützt werden, jedesmal eine Spitze bilden, die nun vor den vier Hauptseiten des Pfeilers vortreten. Der Zwischenraum zwischen diesen Spitzen und dem Auflager wird stets durch einen kleinen Rundbogen geschmückt, der einwärts in kegelförmiger Gestalt aus dem Steine herausgearbeitet ist. Die Basis des Mittelpfeilers ist, sehr eigenthümlich der Art gebildet, daß zunächst, durch eine Bogenlinie vermittelt, eine Platte vortritt, der eine zweite quadratische Basis übereck untergelegt ist. Der Uebergang des einen Vierecks zum anderen geschieht durch von den Ecken ausgehende steiler oder flacher geschwungene Curven, die denen der Pflugschaaren ähnlich erscheinen. Das Gesims des Mittelpfeilers besteht aus einer stark vortretenden Schmiege mit darüberliegender Deckplatte. An der Schmiege erkennt man schwache Spuren einer Inschrift, welche jedoch durch einen späteren Oelfarbenanstrich bis zur Unkenntlichkeit verdeckt ist, so daß es mindestens zweifelhaft ist, ob

Digitized by Google

durch Ablösung des letzteren die Aufdeckung der ersteren gelingen wird. Bei den Außenpfeilern wird die Basis, ohne Vermittelung einer Plinthe, aus einer steilen Schräge gebildet, die unmittelbar aus der Gesammtbasis des Monuments emporsteigt, und gegen oben von einer vortretenden Plinthe überdeckt wird. Das Kapitäl beginnt gleichfalls mit einer solchen vortretenden Plinthe, über welcher eine Kehle erst etwas einbiegt und dann stark vortritt, um einer stärkeren Deckplinthe sich unterzulegen, die mit einer Abschrägung den oberen Abschluß zu dem achtseitigen Kranze vermittelt. Die Ecken des unteren Monumentsockels zu den Basen der Pfeiler hin sind gleichfalls durch Abschrägungen vermittelt, doch so, daß von der Ecke des Sockels zu der Ecke der Pfeilerbasis eine erhöhte Kante emporsteigt, während von derselben Sockelecke aus zu den Seitenecken jener Pfeilerbasen hin niedrigere, etwas concave Seitenkanten hinlaufen, weshalb die schrägen Flächen, welche hierdurch gebildet werden, gleichfalls etwas ausgehöhlt, und, wie jene an der Basis des Mittelpfeilers, den Pflugschaarencurven ähnlich erscheinen.

Diese im Ganzen über 14 Fuß hohe Gesammtbasis trägt nun mittelst 8 vortretender Kragsteine die Platte, auf welcher die Statue selbst ruht. Jeder Kragstein besteht aus 2 fast gleichen Abtheilungen von zusammen $1\frac{3}{4}$ Fuß Höhe bei $2\frac{1}{4}$ Fuß Vorsprung. Jede Hälfte wird durch eine sehr vorgestreckte Schräge mit darüber befindlicher Plinthe gebildet, doch so, daß die obere Schräge ein wenig steiler gehalten ist. Dieses Profil ist nur nach vorne zu gebildet, während die Seiten völlig senkrecht sind. Ueber jeder Ecke des oberen Sockelkranzes befindet sich ein Kragstein in der Art, daß sich dieselben rückwärts berühren und parallel mit der durch die Ecken gelegten Axe vortreten, indem die Profilfronten der betreffenden Seiten des Kranzes stets parallel liegen. Jede Console hat also zwei dergleichen, in einer Spitze zusammentreffende Profilfronten. Man kann sich diese ganze Consolenkrönung auch der Art gebildet vorstellen, als wenn das genannte Doppelprofil oberhalb des Architravkranzes im gleichlaufenden Achtecke rundum vorträte, und auf jeder Seite ein im Grundrisse dreieckiger Ausschnitt gemacht worden wäre, dessen Spitze senkrecht oberhalb der Mitte einer jeden Seite des Kranzes, also auch senkrecht über dem Seitenabschlusse eines jeden Außenpfeilers liegt, und dessen von dort ausgehende Seiten mit den genannten Axen-

Digitized by Google

linien des Kranzes parallel sind. Diese Consolen endlich tragen eine regelrecht achtseitige Platte, deren vortretendes Profil in jetziger Form einer modernen Zeit angehört.

Auf dieser oberen Platte, abermals durch eine Basis erhöht, steht die Reiterstatue des Kaisers, in etwas mehr als Lebensgröße, mit dem Rosse 8 Fuß hoch. Schräg vor ihm, gegenwärtig ohne alle Plinthe, hart am Rande der achteckigen Deckplatte, steht auf jeder Seite eine weibliche Figur, jede nur $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Beide Figuren zeigen lebensvolle, der Natur nachgebildete Gesichter; sie sind mit Stirnbändern geschmückt, unter welchen die Haarflechten auf den Rücken herabfallen. Die langen, hoch an den Hals hinaufgehenden und gürtellosen Kleider sind mit Aermeln versehen, welche bis zum Handgelenke hinabreichen, und auf der sehr markirten Brust mit Agraffen geschmückt. In einfach ruhigen Faltenlinien bis zu den Füßen herabwallend läßt das Gewand den Körper in sehr edler und stylvoller Weise hervortreten. Die Gestalt zur Linken des Kaisers hält einen großen dreieckigen Schild vor sich, auf dessen äußerer Fläche die kugelförmigen Niete sichtbar sind, mit denen die zur Handhabe des Schildes nöthigen Riemen auf der Innenseite befestigt waren. Jetzt ist die Fläche des Schildes leer; nach einer alten Abbildung war, wenigstens am Ende des 16. Jahrhunderts, ein Doppeladler darauf gemalt. In der linken Hand der andern Figur entdeckt man jetzt nur den Trumm einer Stange. Jener alten Abbildung zufolge trug sie ehemals eine Fahne.

Der Kaiser selbst sitzt in aufrechter, ruhiger Haltung auf einem stillstehenden Pferde; sein den historischen Zeugnissen entgegen jugendliches und bartloses Gesicht zeigt einen sehr edlen Ausdruck, voll jugendlicher Energie mit Großmuth gepaart. Auch dieser Kopf ist zweifellos unter Einwirkung eines lebendigen Naturstudiums gearbeitet, ohne daß der Künstler deshalb die Idealbildung derselben zum Opfer gebracht hätte. Die Linke zieht den Zügel des Pferdes an, wie um es am Weiterschreiten zu hindern; die Rechte streckt ihre zwei Schwurfinger vor und zeigt nach unten, gleichsam als wolle er die Anweisung des Platzes bekräftigen, auf welchem die Stadt Magdeburg erstehen und daselbst in seinem Namen Recht gesprochen werden solle. Das Haupt, von herabwallenden Haaren umgeben, bedeckt eine einfache, oben offene Zackenkrone aus vergoldeter Bronze, deren Zacken

Digitized by Google

leider durchgehend verstümmelt sind. Von den Schultern hängt ein langer Mantel nur wenig gefaltet herab. Der Oberkörper des Kaisers ist von einem langen, bis über die Kniee reichenden weiten und faltigen Rocke mit langen enganliegenden Aermeln bekleidet und von einem Gürtel umschlossen. Unter diesem Gürtel befindet sich noch ein besonderes Wehrgehenk, in welchem das mit einem einfachen kreuzförmigen Griffe versehene Schwert steckt, dessen Scheide mit dem Wehrgehenk umwickelt ist. Die Bekleidung der Beine liegt eng an; die der Füße besteht aus Schuhen, welche über die Knöchel hinaufreichen und weder Sohlen noch Absätze haben. Ueber ihnen sind mit Riemen und Schnalle die Sporen befestigt, deren Räder, mit einzelnen und kurzen Stacheln bewaffnet, hart an der Ferse ansitzen. Sattelzeug und Zäumung des Pferdes sind sehr einfach. Das Kopfzeug ist mit Stirn- und Halsriemen, nicht aber mit einem Nasenriemen versehen. Der mittelst Brust- und Bauchriemen, aber ohne Schwanzriemen befestigte Sattel zeigt hohe Vorder- und Rücklehnen, erstere mit einer Ausbiegung der Enden nach außen. Ueber dem Sattel liegt noch ein besonderes Sattelkissen und eine mäßig große Satteldecke. Die Füße des Kaisers stehen in Steigbügeln der noch jetzt gebräuchlichen Form, von denen der auf der Südseite aus Sandstein gearbeitete der ursprüngliche, der auf der Nordseite ein in Eisen ergänzter ist. Das Pferd ist auf den 4 Füßen mit Hufeisen versehen. An den verschiedensten Theilen der Reiterstatue, namentlich an der Bekleidung, und hier wieder am Mantel, doch auch am Rocke, den Schuhen u. s. w. erkennt man die deutlichsten Spuren der Vergoldung, welche auf einem rothen Untergrunde aufgetragen war. Hieraus hat man fälschlicherweise auf eine farbige Bemalung mit Vergoldung geschlossen. Da aber außer jenem rothen Untergrunde keine andere Färbung als wie die Vergoldung zu erkennen ist, diese aber nicht nur an der Bekleidung des Kaisers, sondern auch vielfach am Pferde deutlich erscheint, so ist kein Zweifel darüber vorhanden, daß ehemals die ganze Statue, einschließlich des Rosses, vergoldet war, obschon letzteres in einer späteren Nachricht ausdrücklich als ein weißes bezeichnet wird.

Die Reiterstatue wird gegenwärtig noch von einem Baldachin überstiegen, der von 8 korinthischen Säulen getragen wird, eine jede auf hoher Basis oberhalb einer Ecke der oberen achteckigen Platte sich erhe-

Digitized by Google

bend, und alle untereinander durch gedrückte Rundbögen mit einander verbunden. Die Seiten der Stylobate, sowie die Bogenzwickel der Krönung sind in reicher Renaissance-Ornamentik geschmückt, jene mit Wappenbildern, diese vielfach mit Masken, Genien u. dergl. Oberhalb dieses bis zum Gesimse 12¾ Fuß hohen Baldachins wird das Ganze noch in doppelter Schwingung von einer mit Kupfer eingedeckten welschen Haube überstiegen, welche bis zur Krönung des Doppeladlers oberhalb eines vergoldeten Knopfes noch 18½ Fuß hoch ist, so daß das ganze Monument hierdurch die bedeutende Höhe von 48 Fußen erhält.

Dieser Anordnung tritt gegenwärtig noch folgende Umänderung der Basis hinzu. Vor jeder Ecke eines jeden der vier Außenpfeiler ist ein Verstärkungspfeiler vorgestellt, welcher die darüber vortretende Console mit unterstützt und an seiner Fronte jedesmal durch eine Ritterfigur von 5 Fuß Höhe geschmückt ist, welche auf sehr verwitterter gothischer Console frei vortretend oberhalb durch einen polygonen Steinklotz überstiegen wird, der wohl die Stelle eines gothischen Baldachins einnimmt, oder zu einem solchen ausgearbeitet werden sollte.

Nur zwei dieser Figuren sind alt; eine gehört einer früheren Erneuerung an, die vierte aber erst der neuesten nach 1817. Jene beiden älteren stellen die Ritter mit dem kurzen Panzerhemde angethan dar, das aber nur an den Armen, am Halse und unter dem Helme, sowie über den Knieen sichtbar ist, da ein enganliegender ärmelloser Rock, anscheinend aus Leder gearbeitet, die übrigen Theile verdeckt. Die Unterbeine sind geharnischt, die Hände mit Handschuhen versehen. Den untern Rand des offenen Helms bedeckt eine kronenartig gebildete Verzierung, während ein bewegliches Visir in die Höhe gestellt ist. Ein hinten lang herabfallender Mantel wird vorn durch zwei Agraffen zusammengehalten. Das Wehrgehenk sitzt tief auf den Schenkeln, in der Mitte durch einen großen Buckel zusammengehalten. Mit der Linken halten sie einen kleinen dreieckigen Schild. Bei der am besten erhaltenen Figur erkennt man darauf das Wappenbild des Adlers dargestellt. Dieselbe hält die Rechte am Schwertgriff, als im Begriffe das Schwert zu ziehen; am Wehrgehenke hängt ihr, zur Rechten, noch eine herzförmige Tasche, in welcher ein Dolch befestigt zu sein scheint. Auf der Brust des Waffenrocks dieser, wie

Digitized by Google

der andern Figur ist jederseits ein verzierter Knopf in Gestalt einer Krone angebracht, wohl um Tournierhelm, Schwert oder Dolch durch Ketten damit zu verbinden. Diese zweite Figur hat eine ruhige Haltung, den Kopf nur wenig auf die Seite gewendet. Der Schild derselben zeigt das sächsische Wappen der Balkentheilung mit dem schrägüberliegenden Rautenkranze. Beide Ritter tragen Schnurrbärte. Die später angesetzten Postamente mit ihren Zuthaten standen auf dem schon genannten viereckigen Untersatze, der in seiner letzten Gestalt erst 1817 errichtet worden war.

Der Beschreibung der Formen des Monuments, wie es sich gegenwärtig darstellt, schließen wir noch die der Construction desselben in seinen einzelnen Theilen an. Das Material zu allen Theilen des Denkmals, mit Ausnahme des Baldachins und des Kerns des Unterbaues, ist ein feinkörniger, ziemlich weicher Sandstein, von derselben Art, wie solcher noch jetzt in der Gegend von Gr. Salze (bei Magdeburg) gebrochen wird. Zum Baldachin und zu der erst 1817 erneuerten Umkleidung des Unterbaues scheint Sandstein von Seehausen (im Magdeburgischen) verwendet worden zu sein. Am ursprünglichen viereckigen Sockel sind nur die Eckquadern aus Sandstein, während das übrige Mauerwerk aus Bruchsteinen von Grauwacke besteht. Beide liegen jedoch in einer Fläche, weshalb ein Ueberzug des letzteren durch Putz wohl nicht beabsichtigt wurde. Zu allen älteren Theilen des Monuments sind nur ziemlich kleine Sandsteinwerkstücke zur Verwendung gekommen, woraus man schließen darf, daß man an großen Sandsteinquadern zur Zeit der Errichtung noch Mangel hatte; beim Bau des Sockels ersetzte man dieselben, wie wir eben sahen, theilweise sogar durch Bruchsteine.

Am auffallendsten tritt dies aber bei der Reiterstatue hervor. Die Breite des Steins reichte für die des Pferdekörpers nicht hin, vielmehr sind auf die Hinterbacken dünne Platten aufgelegt, um diese herausmodelliren zu können. Der Oberkörper des Kaisers ist ein besonderer Stein, an welchen aber die am weitesten vortretenden Falten des Mantels wieder besonders angesetzt sind. Die Füße und das unterste Bauchstück sind unter den Körper des Pferdes untergeschoben u. s. w. Um den hieraus folgenden constructiven Uebelständen möglichst zu begegnen, hat man auf Mittel denken müssen, diese einzelnen Steinstücke zu einem Ganzen zusammen zu halten und

Digitized by Google

nesselben zu tragen. Zu diesem Zwecke ist ein eiserner Bock vorhanden. Derselbe wird durch einen horizontalen Balken gebildet, den theils senkrechte, theils schräge Stützen tragen, deren vorn und hinten je eine, in der Mitte drei sich befinden; vier Hülfsstützen sind in späterer Zeit so vorne wie hinten hinzugefügt worden. Der Bauch des Pferdes ist zu einer Rundung seiner Unterfläche erst durch eine besondere Steinplatte gelangt, welche unterhalb des erwähnten horizontalen Balkens liegt, und zum Theil durch den in der Zeichnung angedeuteten Bügel umfaßt und getragen wird. Es konnte nicht fehlen, daß durch dieses Ansetzen dünner Steintafeln, die, indem sie sich den gewünschten Formen anschließen sollten, zum Theil in scharfen Schneiden auslaufen mußten, die Haltbarkeit des Monuments wesentlich beeinträchtigt ist. So findet man denn auch an den Zusammensetzungsflächen klaffende Fugen und an den scharfen Schneiden der Ergänzungstafeln vielfältige Scharten. Der Schweif des Pferdes ist gleichfalls aus einem besonderen Stein gearbeitet.

Wir gehen nunmehr zum Geschichtlichen des Denkmals über. An urkundlichen und selbst an sehr alten Nachrichten über dasselbe fehlt es gänzlich. Die erste bekannte Erwähnung findet sich in Alb. Krantz († 1517) Metropolis, wo es, nachdem von Otto's I. Tode gesprochen ist, heißt: „Magdeburgensis, memor conditoris sui, statuam ei insignem cum geminis uxoribus, grati animi signa, usque in hodiernum conserfat in foro publico suae civitatis."

Ferner berichtet Pomarius in seiner sächsischen Chronik: „Im Jahre Christi 973 den 7. Mai ist Kaiser Otto . . . seelig im Herrn entschlafen . . . . . Nach seinem Todt hat die Stadt Magdeburg ihm ein steinern Bildt zum ewigen Gedechtniss auffn markt, gleich gegenüber dem Rathhause, aufrichten lassen, welches noch heute zu tage steht und Kaiser Otto geheißen wirt, auf einem steinern pfeiler in einem artigen durchsichtigen steinern geheuse reitet Kayser Otto auf eim weißen Pferde, neben ihm zur rechten und zur linken stehen seine beiden Ehegemahl, Editta und Adelheit, und umbher etliche gerüste und wohlgezierte menner, welche die wapen seiner fürnehmsten erblender in henden halten."

Pomarius giebt in seiner Chronik auch eine mit der Jahreszahl 1588 versehene Abbildung des Denkmals, welche der vorstehen-

Digitized by Google

den Beschreibung entspricht. Wir werden auf dieselbe zurückkommen. Außerdem finden wir bei ihm noch folgende Nachrichten: „1540 ließ der Rath auch das Rathhaus, den Ruland und Kaiser Otto auf's neue wieder machen und setzte sechs neue Kupferne Erker darauf, die wogen 2 Centner und 5 Pfund."

Sodann heißt es in der sächsischen Chronik bei Beschreibung des 1579 erfolgten Einzuges und der Huldigung des Administrators, Markgrafen von Brandenburg: „Nach geschehener Predigt ist der Herr Administrator sampt den Fürsten, Graffen und Thumbherren vor dem Thumb zu Roß gesessen, vorn und hernachen mit der ganzen Ritterschaft herrlich beleitet in einer feinen ziemlichen Ordnung mit den Trabanten den breiten Weg hinab auf den Markt, da der Roland und Statua Ottonis und der Hirsch aufs neue renoviret gestande, zu der Huldigung gezogen u. s. w."

Heuser sagt in seinem Berichte über dieselbe Festlichkeit: „Nach geschehener Predigt ist M. G. H. sampt den Fürsten, ... den Breitenweg hinunter auff den Markt, darauf die alten monumenta als der Roland, Statua Ottonis Primi, schön renoviret und ganz volles Volks gestanden u. s. w."

Da nach der Zerstörung der Stadt im Jahre 1631 auch unser Denkmal unzweifelhaft gelitten hatte, so beweist die auf dem Baldachin eingehauene Jahreszahl 1651 wie eifrig man damals auf Herstellung des Monuments bedacht war, zu einer Zeit, wo noch der größte Theil der Stadt in Schutt und Asche lag.

Im Jahre 1721 fehlte, nach Ausweis einer in der Stadtbibliothek vorhandenen alten Handschrift, eine der vier den Unterbau umstehenden Ritterfiguren, welche jedoch auf dem Rathhause aufbewahrt wurde, und deren Wiederanbringung man laut eines Protocolls vom 5. September 1750 beabsichtigte. Dieselbe, sowie einige andre gleichzeitig beschlossene Arbeiten an dem Denkmale sind aber unterblieben, mit Ausnahme einer Herstellung der Haube, zufolge einer an der innern Seite ihrer Verschalung angenagelt gewesenen Notiz ihres Verfertigers „E. E. Raths Bauknecht Johann Heinrich Bamm, eines Braunschweigers von Geburt," im Jahre 1750. Die erwähnte alte Figur ist bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden.

Endlich hat 1817 eine letzte nothdürftige Herstellung stattgefunden, bei welcher auch die fehlende vierte Ritterfigur ergänzt worden ist.

Digitized by Google

Bei diesen spärlichen Nachrichten sind wir genöthigt, die bereits geschilderten Eigenthümlichkeiten des Monuments genauer ins Auge zu fassen, um wenigstens zu annähernden Resultaten zu gelangen, wenn eine völlige Sicherheit über die Zeit der Entstehung u. s. w. zu erlangen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte. Zunächst springt es ins Auge, daß außer der modernen Basis auch der ganze gegenwärtige Baldachin nebst der ihn übersteigenden, mit Kupfer überzogenen welschen Haube erst ein späterer Zusatz ist. Wie schon gesagt worden, bezeichnet die eingehauene Jahreszahl 1651 die Zeit der Entstehung; nicht minder geschieht dies durch die an den Vorderseiten der Stylobate angebrachten Wappen der damaligen Rathsherren, unter denen das des berühmten Burgemeisters Otto von Guerike, im oberen getheilten Felde ein wachsender Löwe, im unteren eine Rose, besonders zu erwähnen ist. Dieselben Wappen derselben Männer sah man auf dem an der südöstlichen Ecke des ehemaligen Gerichtssaales im Rathhause, der lange als Registraturzimmer diente, befindlichen Erker. Daß die im Ganzen würdige, im Einzelnen reiche Architectur dieser Zeit der entwickelten Renaissance entspricht, bestätigt der erste Anblick. Als Ursache jener, wie wir sahen, unmittelbar nach dem furchtbaren Tillyschen Verhängnisse beeilten Herstellung darf man wohl annehmen, daß die Stadt, welche in diesem Standbilde ihres Gründers mit Recht ein Denkmal ihres kaiserlichen Ursprungs erblickte, auch dann noch die Reichsunmittelbarkeit anstrebte, als sie durch den westphälischen Frieden bereits einem bestimmten Herren erblich überwiesen worden war. Da aber durch voraussichtlich längere Dauer des Interimisticums während der Lebenszeit des bisherigen Administrators die Stadt nicht alle Hoffnung auf Erlangung der Reichsunmittelbarkeit aufgeben wollte, so beeilte sich der Rath, jenes Symbol des kaiserlichen Ursprungs in würdiger Weise herzustellen, und durch Anbringung des Doppeladlers auf der Spitze der Krönung ihm den bezeichnendsten Ausdruck zu geben. Man sah damals noch nicht voraus, welche bedeutenden Kräfte grade ein mächtig aufblühender Staat dieser seiner neuen Erwerbung zuwenden werde, um derselben zu der Blüthe zu verhelfen, welche die so schmerzlichen Wunden des dreißigjährigen Krieges heilen und neuen Glanz dem alten hinzufügen sollte.

Dieser Baldachin ersetzte einen wahrscheinlich 1631 zerstörten

Digitized by Google

älteren, den uns der Holzschnitt in der Chronik des Pomarius vorstellt, wie er sich am Ende des XVI. Jahrhunderts darstellte. Zwar sind in der Abbildung desselben einzelne Verzeichnungen und Unrichtigkeiten nicht zu verkennen, insofern wir die noch erhaltenen Theile mit dem Holzschnitte vergleichen können: dennoch wird sie im Wesentlichen treu sein, und können wir auf Grund derselben namentlich den früheren Baldachin uns wohl vergegenwärtigen.

Der Oberbau zeigt entschieden gothische Formen. Die Deckplatte des Sockels ist mit einer ornamentirten zinnenartigen Krönung abgeschlossen, aus welcher Säulen und Säulenbündel auf jeder Ecke des Achtecks emporsteigen, um sich oberhalb in gothischem durchbrochenen Maaßwerke mit einander zu verbinden. Ueber den Consolen, welche durch die Strebepfeiler mit den Ritterfiguren verstärkt werden, sind die mit Eckſäulchen versehenen dünnen Pfeilerbündel angeordnet; die einfachen Säulchen oberhalb der Zwischenconsolen; beide sehr schlank und mit Capitälen versehen. Ein profilirter achtseitiger Kranz schließt das Ganze oberhalb ab, und wird von einer schlanken Spitze überstiegen, welche durch einen Knopf und darüber durch eine Ritterfigur mit Schild und Fahne, welche wohl zugleich als Wetterfahne diente, gekrönt wurde. In ihr ist unzweifelhaft der heilige Mauritius, Schutzpatron des durch Otto gegründeten Stifts, zu erkennen. Auf mittlerer Höhe der Spitze sieht man drei Wappenschilde angebracht, deren mittlerer das sächsische Wappen, das heraldisch linke den Adler, das rechte einen Löwen zeigt. Wie viele und welche Wappen sich etwa noch auf der Rückseite des Monuments befanden, ist nicht zu ersehen. Vor der Basis der Spitze, oberhalb des Gesimses, erhebt sich auf jeder Ecke ein thurmartiger Aufsatz, der an den Seiten durch Kleeblattbögen geöffnet, zu oben durch eine vorkragende Zinnenkrönung überstiegen wird. Oberhalb der vier Ecken, welche durch die einfachen Säulchen gestützt werden, sind diese Aufsätze der Art angeordnet, daß sich die Ecke derselben senkrecht über der Ecke des Baldachins befindet, während die Seiten denen des letzteren gleichlaufend zu sein scheinen. Die Aufsätze oberhalb der Ecken der Bündepfeiler aber sind übereck gesetzt; sie scheinen quadratisch im Grundrisse zu sein, an der Frontseite mit einer größeren Bogennische, worin sich eine Halbfigur befindet, und auf allen Seiten über einer geringeren Basis durch verschiedene Gliederungen erker-

Digitized by Google

artig vortretend. Bei diesen letzteren Aufsätzen steigen auch noch besondere Spitzen mit ihren Krönungen aus den Zinnenkränzen hervor, während dies bei den vier anderen nicht der Fall ist.

Das Postament erkennen wir auf dem Holzschnitte schon wesentlich in der Art, wie es bis auf unsere Zeiten gekommen ist, dargestellt. Die beiden vorderen Ritterfiguren, welche allein deutlicher hervortreten, erscheinen auch hier mit dem sächsischen Wappen und dem Adler auf ihren Schilden, wenngleich die Figuren im Verhältnisse zum Ganzen etwas zu klein gehalten sind, und auch in der Haltung etwas abweichen. Die Rundbögen der Pfeilerkrönung sind außerdem mit spätgothischen Wimpergen geschmückt und die Flächen des viereckigen Mittelpfeilers mit einem Rankenornament belegt, was aber Beides sehr wohl, wie auch bei anderen alten Abbildungen, der Phantasie des Zeichners angehören kann. Dagegen ist es bemerkenswerth, daß auch hier schon der untere Sockel als großes Viereck erscheint, im Wesentlichen dem jetzigen ähnlich, das also wohl die traditionelle Form beibehalten hat. Nur ist die Krönung mit einer gothischen Hohlkehle und einem abgeschrägten zinnenartigen Schmucke darüber, wie solcher in der Gothik nicht ungewöhnlich ist, hervorzuheben, wodurch dem Ganzen eine edlere Gestalt verliehen wird. Die unterste Basis des Sockels ist, wie die des ursprünglichen Monuments, achteckig, und nicht unwahrscheinlich ist damit diese ursprüngliche Basis selbst dargestellt. An der Vorderseite des großen Würfels lesen wir die Inschrift: Diuo Ottoni I. Imperat: Invictiss: Vindici Libertatis Patri Patriae Senatus populusq. Magdeburgensis posuit. Anno 937 (973) und darunter am Rande 1588, in der Mitte durch ein aus 3 X und einem Kreise zusammengesetztes Monogramm getheilt. Der Inhalt und die Form dieser Inschrift klingt an keine Zeit des Mittelalters an, wohl aber an die gezierte Gelehrsamkeit des XVI. Jahrhunderts; sie dürfte daher als eine auf das Monument übertragene Erklärung des Herausgebers zu betrachten sein. Die darunter geschriebene Jahreszahl entspricht dieser Zeit vollkommen und wird daher eben so wenig auf eine damals geschehene Renovation des Monuments zu beziehen sein.

Die gegenwärtig unternommene sorgfältige Untersuchung der Basis hat die ursprüngliche Anordnung sicher gestellt. Hiernach ist nicht nur die viereckige Ummantelung des unteren Theils, in ihrer

Digitized by Google

modernen Erneuerung, sondern auch deren, nur aus dem Holzschnitte bekanntes älteres Vorbild ein späterer Zusatz. Nicht minder gilt dies von den vier Verstärkungspfeilern mit den auf Consolen vortretenden Ritterfiguren. Außer der unorganischen Anfügung derselben an die ohne dieselben (und durch sie aufgehobene) ursprünglich so organische Bildung des Sockels erkennt man dies auch daran, daß hinter denselben die ursprünglichen Steine durch Wetzen scharfer Instrumente mehrfach verletzt worden sind, was auf ein längeres Freistehen ohne jene Zuthaten schließen läßt; nicht minder wird es durch das Verstümmeln der ursprünglichen Pfeilercapitäle bewiesen, wo deren Profile den Hinzufügungen hinderlich waren.

Wenn hiedurch allein schon ein längerer Zwischenraum zwischen der ursprünglichen Errichtung des Monuments und dieser Verstärkung der Basis angenommen werden muß, so läßt sich aus den Costümen der Ritter der Zeitpunkt, wann dies geschehen, annähernd bestimmen. Man erkennt an ihnen den Uebergang aus der älteren, durch Kettenpanzer und sodann durch Lederpanzer charakterisirten Bewaffnung in die spätere Plattenrüstung. Erstere ist im Ganzen noch vorherrschend, während letztere vorzugsweise an den Beinschienen hervortritt. Diese Umwandlung geschah am Ende des XIV. und am Anfange des XV. Jahrhunderts, in dessen Mitte die volle Plattenrüstung meist überall vollendet war. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Zeit der Uebergänge und Fortschritte auch hier, wie in allen übrigen Dingen, je nach der Gegend und sonstigen Verhältnissen verschieden war, so daß dieselben häufig um ein halbes Jahrhundert und mehr variirten. Namentlich kann man wohl annehmen, daß im westlichen Deutschland, noch mehr aber in Frankreich ein früherer Maßstab anzulegen ist, als im nordöstlichen Deutschland. Wir glauben aber im Ganzen nicht fehlzugreifen, wenn wir die Costüme unserer Figuren und somit die Umänderung der Basis ans Ende des XIV. Jahrhunderts setzen.

Das sächsische Wappen des einen, das mit dem Adler des andern Ritters lassen keinen Zweifel darüber, daß durch dieselben der Herzog von Sachsen und Markgraf von Brandenburg vorgestellt sein sollen. Es liegt die Annahme sehr nahe, daß die beiden anderen Plätze durch die zwei anderen weltlichen Churfürsten, den König von Böhmen und den Pfalzgrafen, eingenommen wurden, was aber

Digitized by Google

jetzt nicht mehr zu bestimmen ist; doch stimmt damit das schon genannte Löwenwappen an der Spitze des Oberbaues wohl überein, indem es für den einen wie für den andern passen würde, vorausgesetzt, daß der Doppelschweif des böhmischen Löwen in Bezug auf die vorliegende Zeichnung nicht zu streng urgirt wird. Seit dem Erlasse der goldenen Bulle finden wir das nunmehr festgestellte Churfürstensystem häufig in monumentaler Weise bei öffentlichen Denkmälern angewendet. Dennoch dürfen wir nicht verschweigen, daß die vierte erst 1817 erneuerte Figur einen Schild mit dem anhaltischen Wappen führt; ob auf irgend eine Autorität hin, ist uns unbekannt. Sollte dies wirklich der Fall sein, so könnte man die Annahme stellen, daß man die größeren Fürsten der Umgegend von Magdeburg hier habe versammeln wollen, und wirklich hätte deren langdauerndes Verhältniß zum Erzbisthum mehr als eine Veranlassung dargeboten, dieselben hervorzuheben. Es ist aber doch festzuhalten, daß diese Fürsten hier nicht in ihrer Beziehung zum Erzbischof dargestellt werden sollten, sondern zum Kaiser, und zwar zu dem Kaiser, welcher der Stifter der Stadt war, die nur zu häufig, wie andere bischöfliche Städte, mit ihren geistlichen Oberherren in Feindschaft stand, und gegen dieselben ihre unmittelbare Reichsangehörigkeit zur Geltung brachte. Wir sahen schon oben, wie noch unter Otto Guerike diese Tendenz die Herstellung des Monuments und die Ersetzung des heil. Mauritius auf der obersten Spitze durch den Reichsadler veranlaßte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch in früherer Zeit bereits die Versammlung der Churfürsten um ihren Kaiser eine ähnliche Tendenz hatte. Außerdem hat diese Hinzufügung allerdings gewiß zunächst eine äußere Veranlassung, nämlich die der besseren Stütze der oberen Theile des Monuments, sei es, daß die obere Last gleichzeitig verstärkt worden wäre, sei es, daß für die schon vorhandene Last die bisherigen Stützen als nicht ausreichend erschienen. Wirklich zeigt die Basis mehrfache Zerstörungen der ursprünglich verwendeten Steine durch Spaltungen derselben, wie solche durch zu starken Druck zu entstehen pflegen, wobei allerdings ein directer Beweis, daß solches schon vor Hinzufügung der Verstärkungen geschehen sei nicht vorliegt. Auch liegt die Annahme nahe, daß die Hinzufügung des gothischen Baldachins gleichzeitig mit der der Pfeilerzusätze erfolgt sei. Leider existirt aber von jenem früheren Bal-

Digitized by Google

dachin gegenwärtig nicht ein Stein mehr, aus dem wir durch Vergleichung der Details ein genaueres Urtheil zu fällen im Stande wären; jener Holzschnitt allein dient uns zum Maaßstabe. Wenn wir das Ungenügende desselben, namentlich in Bezug auf das Detail, durchaus nicht verkennen, und schon oben uns darüber geäußert haben, so ist doch festzuhalten, daß sich dies vornehmlich in der Art äußern wird, daß der Zeichner die ursprünglichen Formen mehr im Geiste seiner eignen oder einer ihm naheliegenden Zeit aufgefaßt habe, wie solches an der in spätgothischer Weise veränderten Rundbogenkrönung des Postaments sich zeigt. Nicht aber ist es auf diese Weise zu erklären, daß der Baldachin mit seinem Zubehör im Wesentlichen altgothische Formen zeigt, wenn solche nicht wirklich vorhanden gewesen wären. Ich rechne dahin die sehr organische Anordnung der wechselsweise freistehend und in Bündeln zusammengefaßten Säulen mit ihren ordnungsmäßigen Capitälen, welche in späterer Zeit nur ausnahmsweise gefunden werden; ferner die eigenthümlich strenge, fast an die Uebergangszeit erinnernde Art des Maaßwerks darüber, die, ähnlich wie in der kleinen freistehenden Polygoncapelle des Doms, das Steinwerk nur mäßig und in einzelnen isolirten Formen, namentlich dem Kleeblatt, durchbricht, und noch nichts von reicheren Gruppirungen zeigt. Auch die Anordnung der thurmartigen Aufsätze auf das Gesims erinnert an die frühesten Baldachinbildungen, wie solche namentlich bei älteren französischen Monumenten erscheinen. Alle diese für die altgothische Architectur sehr charakteristischen Bildungen wären sowohl für die Entstehungszeit am Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts, noch mehr aber als Veränderung eines Zeichners am Ende des XVI. Jahrhunderts nicht wohl zu erklären und lassen daher mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein ähnlich gestaltetes Urbild schließen, das dann allerdings auf die am Ende des XIII. Jahrhunderts in Deutschland übliche Bauweise altgothischer Bauformen hinweisen würde. Wenn dagegen die obere Spitze einwärts gebogen ist, so könnte man dies sehr wohl als eine Veränderung des Zeichners anerkennen (weshalb in unserer Herstellung die Spitze auch mit graden Linien gezeichnet wurde), wenn man nicht die Annahme vorzieht, daß diese Spitze, etwa gleichzeitig mit den Umänderungen der Basis, verändert worden wäre. Dieser Zeitstellung würde dann auch die Hinzu-

Digitized by Google

fügung der schon genannten Wappen auf mittlerer Höhe jener Spitze entsprechen, die jedenfalls erst der Zeit der Errichtung der entsprechenden Churfürstenstatuen angehören können. Die Annahme einer solchen Umänderung der Spitze ist um so annehmlicher, als sie wahrscheinlich, so wie auch die jetzige, von Holz mit Metallkleidung gewesen sein wird. Aber nicht nur die Spitze, sondern auch die obengenannten erkerartigen Aufsätze des Gesimses werden von Metall gewesen sein, da die schon genannte Mittheilung des Pomarius, daß der Rath im Jahre 1514 sechs neue kupferne Erker darauf habe aufsetzen lassen, kaum anders gedeutet werden kann. Wenn solche damals so schadhaft gewesen waren, daß ihre Erneuerung sich als nothwendig zeigte, so ist kein Grund vorhanden, dies nicht schon für eine frühere Zeit anzunehmen. Die leichten Formen des Baldachins, wie sie der Holzschnitt andeutet, würden es selbst nicht als unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß derselbe ganz und gar von Holz mit Metallbekleidung angefertigt gewesen wäre, ähnlich wie die zahlreichen und doch oft so zierlichen gothischen Dachreiterthürmchen, wenn nicht derselbe Pomarius bei Beschreibung des Monuments ausdrücklich sagte, daß der Kaiser in einem „durchsichtigen steinernen Gehäuse" sich befinde.

Wenn wir also geneigt sind, die Errichtung des gothischen Baldachins bereits am Ende des XIII. Jahrhunderts anzunehmen, so würde er wahrscheinlich der Errichtung der jetzigen Statue gleichzeitig sein. Denn daß letztere nicht minder wie die beiden weiblichen Gestalten frühestens jener Zeit, wenn nicht gar etwa dem Anfange des XIV. Jahrhunderts angehört (bis wohin auch die Formen des Gehäuses herabgedrückt werden könnten), ist keinem Anstand unterworfen, wenn man sowohl die künstlerische Conception und Durchbildung im Ganzen wie im Einzelnen, in der Haltung wie in den einzelnen Zügen und Falten beachtet, nicht minder, wenn man die Costüme genau beachtet, welche hierüber gar keinen Zweifel lassen. Es ist namentlich lehrreich, unsere Skulpturen mit denjenigen zu vergleichen, welche der Dom in so reicher Weise uns aufbewahrt hat. Die unzweifelhaft der besten Zeit des XIII. Jahrhunderts angehörigen Statuen desselben Kaisers mit seiner Gemahlin, beide in einer altgothischen Polygoncapelle auf Thronen sitzend, sind höchst sorgsam, doch weniger wie unsere Reiterstatue, nach dem Le-

Digitized by Google

ben gearbeitet; sie zeigen einen entschieden älteren Typus. Letzteres gilt auch von den heiligen Ritterfiguren, welche zwischen anderen Heiligen vor den inneren Bündelpfeilern des hohen Chors in colossaler Größe vortreten — nur daß sie in fast abschreckender Rohheit gearbeitet sind; man bezeichnet sie irrthümlicherweise mit dem Namen Otto I. und II. Sie gehören der Zeit der Errichtung des Chors, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, an. Dagegen sind die wunderlieblichen klugen und thörichten Jungfrauen, welche das nördliche Portal des Kreuzes innerhalb der offenen Vorhalle schmücken, den weiblichen Nebenfiguren der Reiterstatue im Costüme nicht minder wie in der ganzen künstlerischen Conception und Durchführung sehr nahe verwandt, nur daß sie diese in jeder Weise, wenigstens jetzt, wo die Witterung und Unbill der Zeit letztere arg mitgenommen haben, übertreffen, und durch Erhaltung ihres alten Farben- und Goldschmuckes noch eines besonderen Reizes sich erfreuen. Auch diese Statuen dürften mit dem dazu gehörigen Portale der genannten Zeitstellung entsprechen.

Es käme nun nur noch darauf an, das Alter des ursprünglichen Postaments festzustellen. Die sehr eigenthümliche Gesammtanordnung, die einfachen Formbildungen der Details sind der Annahme einer frühen Errichtungszeit wohl günstig, wozu die sparsame Verwendung und zwar verhältnißmäßig sehr kleiner Quadersteine wohl passend erscheint. Natürlich sehen wir von der Zeit des Kaisers oder der unmittelbar darauf folgenden Jahrhunderte ab, wo von Errichtung solcher Monumente eben so wenig die Rede sein kann, als von einem Senatus populusque Magdeburgensis, dessen die Inschrift des XVI. Jahrhunderts erwähnt; der am wenigsten kritischen Zeit, die wir kennen. Wohl aber deuten die Capitälprofile der Pfeiler und die kleinen Rundbögen des Kranzes auf eine Zeit hin, wo der romanische Styl noch nicht durch den gothischen verdrängt war. Allerdings erkennen wir in der ganzen sehr eigenthümlichen Zusammenstellung keineswegs sehr alterthümliche, vielmehr schon abgeleitete Formen, wie solche dann einzutreten pflegen, wenn durch eine längere Praxis begünstigt sich reichere Bildungen entwickeln, wogegen einfache Details keineswegs streiten, die, wie z. B. in den sehr einfachen romanischen Bildungen der Gewölbträger der Liebfrauen-Kirche zu Halberstadt, in einzelnen Fällen noch sehr spät an

Digitized by Google

treten; denn letztere fallen, wie ich anderwärts bewiesen habe (Kunstbl. 1845, Nr. 53 f.), erst in die Spätzeit des XIII. Jahrhunderts, zwischen 1270—1284. Ich halte es daher keineswegs für unwahrscheinlich, daß auch die Formen unseres Postaments dieser Spätzeit angehören können, wenn die übrigen Bedingnisse solches wahrscheinlich machen sollten. Da ist es nun nicht zu verkennen, daß namentlich die geschwungenen Flächenübergänge der Abschrägungen des unteren Sockels sowohl als der Basis des Mittelpfeilers schon einen überkünstelten Charakter zeigen, der nicht nur der Uebergangszeit entspricht, sondern sogar schon Verfallsformen der Gothik andeutet; es ist dies aber keineswegs als eine spätere Umänderung, vielmehr als eine Anticipation anzuerkennen, wie solche in mehreren Fällen nicht zu verkennen ist. Es würde hier die Auseinandersetzung zu weitläufig sein, wie der Magdeburger Dom, der bekanntlich erst seit dem Brande von 1207 errichtet wurde, trotz seiner gothischen Gesammtconception und vielfachen gothischen Durchbildungen, daneben fortwährend von romanischen Bildungen so zu sagen erfüllt ist: wie solche an dem gewiß keine älteren Theile enthaltenden Kreuzgange fast allein zu Tage treten, nicht minder an den ganz gleichzeitigen romanischen Theilen des Kreuzes und Chors von S. Marien daselbst, und namentlich am Thurmbau der Hauptpfarrkirche zu S. Johannes, die unmittelbar neben dem Rathhause und unserer Statue liegt. Abgesehen von der künstlerischen Unmöglichkeit, daß unser Monument bereits vor dem XIII. Jahrhundert errichtet sein könnte, so werden wir jedenfalls in die Zeit nach jenem Brande zurückgedrängt. Es liegt nahe, daß man die Herstellung damals nicht in ähnlicher Weise, wie nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges, sogleich mit Errichtung der Statue begonnen habe, da keine drängenden Gründe wie damals vorlagen. Wir sind der Ansicht, die Idee der Errichtung jener Statue könne vielmehr wesentlich erst der Zeit angehören, wo die Städte anfingen, ihr Gemeinwesen mehr und mehr als ein selbstständiges anzusehen, und allerdings liegt es nahe genug, dies mit der auch im XVII. Jahrhunderte die Erneuerung derselben leitenden Idee zusammenzustellen, die Stadt möglichst von dem Erzbischof abzulösen und unmittelbar auf den Kaiser zurückzuführen. Wir bescheiden uns hier allerdings, den mit der Specialgeschichte der städtischen Entwicklung der Metropolis des nordöstlichen Deutschlands

Digitized by Google

Vertrautern die nähere Ermittelung anheimzugeben, welchem Zeitpunkte dieses Selbstgefühl der städtischen Verwaltung Magdeburgs am angemessensten entsprechen würde, sind aber der unvorgreiflichen Ansicht, daß dies nicht um ein Bedeutendes den wilden Ausbrüchen vorangehen wird, welche zum Anfange des XIV. Jahrhunderts zur Einkerkerung und Ermordung des Erzbischofs führten.

Wenn also das Postament im Wesentlichen noch romanische Formen zeigt, allerdings zum Theil mit Formbildungen, welche schon die spätere Gothik andeuten, die Statuen und deren Gehäuse aber altgothische, so können beide sehr wohl als im Wesentlichen gleichzeitig betrachtet werden, d. h. wie sich von selbst versteht in der Art, daß das Postament nothwendig zuerst errichtet sein mußte, bevor die Statue und der Baldachin darauf gesetzt werden konnten. Möglicherweise konnte, durch irgend einen Umstand hervorgerufen, der uns nicht mehr bekannt ist, ein kürzerer oder längerer Zeitraum zwischen inne liegen, welcher die Stylunterschiede beider Theile erklären würde. Einfacher erklärt sich beides aber schon durch die auch im ersteren Falle gleichfalls nothwendige Annahme, daß der Verfertiger des Postaments noch der altüberlieferten romanischen Bauweise anhing, der des Baldachins aber bereits das neuimportirte französisch-gothische System adoptirt habe, wie in Halberstadt, gleichzeitig mit dem romanischen Bau in der Liebfrauen-Kirche, am Dome bereits gothisch gebaut wurde: natürlich durch einen gleichfalls einem anderen Systeme anhängenden Baumeister. Dennoch läßt sich obige Vermuthung nur als die in sich wahrscheinlichere hinstellen, nicht aber zu absoluter Gewißheit erheben, vielmehr bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß nicht nur das Gehäuse später sei, sondern auch die Statue, welche dann eine am Ende des XIII. oder Anfange des XIV. Jahrhunderts angefertige Erneuerung einer etwa der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts angehörigen älteren wäre. Eine so schnelle Erneuerung ist aber an sich nicht wahrscheinlich (da die jetzige doch schon mehr wie sechsthalbhundert Jahre steht), weshalb wir die andere Annahme vorziehen. Die Gleichzeitigkeit des Postaments und der Statue wird auch noch dadurch bestätigt, daß beiden die Herstellung aus nur sehr kleinen Quadern gemeinsam ist. Wäre die präsumirte ältere Statue etwa wegen einer solchen schlechten Construction so frühe zu Grunde gegangen, so würde man diesen Fehler

Digitized by Google

gewiß bei der Erneuerung vermieden haben; vielmehr hat man aber denselben vorzugsweise bei der Reiterstatue begangen.

Die beiden weiblichen Figuren werden gewöhnlich als die beiden Gemahlinnen des Kaisers Otto bezeichnet, und wie wir bereits oben sahen, schon in früherer Zeit. Abgesehen von anderen Gründen scheint es uns aber wenig passend, dieselben bloß als Träger von Schild und Lanze hinzustellen, ohne irgend eine Andeutung ihres hohen Standes durch Kronen oder andere Beigaben; namentlich wäre dieser Mangel bei der Adelheid gradezu unpassend, da ihr Gemahl erst durch sie die Kaiserwürde erlangte. Es wird also nur übrig bleiben, sie als symbolische Figuren zu betrachten, wie solche in der Kunst des Mittelalters so häufig zur Anschauung gebracht wurden. Wir möchten ihnen daher gern die Bezeichnung als Virtus und Fortitudo geben, wenn wir nicht fürchten müßten, hierdurch irgend einer anderen Cardinaltugend zu nahe zu treten, weshalb wir es vorziehen, den Symbolikern von Fach die speciellere Erörterung des Weiteren anheimzugeben. Zu erwähnen ist aber noch, daß der Schild, zufolge des alten Holzschnitts, mit einem Doppeladler versehen war, der, da im Steine jede Spur davon fehlt, mit Farben gemalt gewesen sein wird. Doch kann die dort dargestellte Form unmöglich bis auf die Zeit der Errichtung des Monuments hinaufreichen, da der Doppeladler als kaiserliches Wappen bekanntlich erst späterer Entstehung ist; soll derselbe also einen älteren Ursprung haben, so müßte ihm nothwendig früher ein einköpfiger vorangegangen sein.

Wenn wir aber annehmen, die Statue sei von der Stadt zu der Zeit errichtet worden, als sie angefangen, ihre Macht zu fühlen und ihre kaiserliche Stiftung gegen die Erzbischöfe hervorzuheben, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß dies der alleinige Grund ihrer Errichtung gewesen sei. Das Mittelalter hat zwar Monumente in unglaublicher Zahl errichtet, aber kaum eins, ohne ganz bestimmten Zweck. Die Heiligen unter ihren Baldachinen sollten die Kirche und die Stadt, in denen ihre Reliquien lagen, nicht minder vor Unglück schützen, wie letztere selbst. Die Statuen auf den unzähligen Grabmonumenten, mit denen der Fußboden und die Wände der Kirche bedeckt waren, forderten fortwährend die Gläubigen zur Fürbitte auf, nicht minder jedes Kreuz, das die Stelle bezeichnete, wo ein Mord oder sonstiges Unglück geschehen, u. s. w. So wird auch der Kaiser

Digitized by Google

Otto auf dem Markte zu Magdeburg kein einfaches Ehrenmonument gewesen sein, sondern neben der abgeleiteten Bedeutung, um die Würde der Stadt durch ihren Stifter zu heben, auch noch eine directere Bestimmung gehabt haben. Wir glauben, daß die Statue des Kaisers, in ähnlicher Weise wie die Rolande, ein Symbol der Gerichtsbarkeit war, welche man als ein Geschenk von dem Stifter derStadt herleitete. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die Statue nach Osten, nach dem Rathhause, hin sah, denn in gleicher Weise mußten Diejenigen, welche Recht sprachen, sitzen.

Es ist dagegen einzuwenden, daß neben dem Kaiser Otto kein anderes Beispiel der Art bekannt sei, und daß, laut der oben angezogenen alten Beschreibungen, noch neben ihm ein wirklicher Roland auf dem Markte sich befand. In Bezug auf ersteren Einwand ist zu entgegnen, daß in dem nahegelegenen, zum Stifte gehörigen Neuhaldensleben allerdings eine Reiterfigur, die man als einen Herzog bezeichnet, den Namen eines Rolands trägt und auch als solcher anzuerkennen ist. In Bezug auf den anderen Einwurf ist dagegen anzuführen, wie kein Grund vorhanden ist, diesem jetzt nicht mehr existirenden Rolande ein höheres Alter wie allen anderen noch existirenden zuzusprechen, deren keiner über das 15. Jahrhundert hinaufreicht. Wie in allen anderen Dingen, welche später in systematisch geordneter Weise sich darstellen, als ob es niemals anders gewesen sein könnte, wird auch die Form der Rolandssäulen erst nach und nach sich ausgebildet haben, um allmählich die späterhin stereotype Gestalt eines gewappneten stehenden Ritters mit erhobenem Schwerte anzunehmen. Es ist nicht unmöglich, daß gerade Magdeburg, von wo aus der ganze Nordosten Deutschlands bis tief nach Polen und selbst nach Rußland hinein mit Stadtrecht versehen wurde, auch in dieser Beziehung mit Aufstellung eines Symbols vorangegangen ist, wozu eben kein Bild geeigneter schien, als das des hohen Stifters der Stadt und ihres Rechts. Auch der eherne Löwe auf dem Burgplatze zu Braunschweig gilt als ein ähnliches, den Herzog Heinrich repräsentirendes Symbol, womit gleichfalls seine gegen Osten gerichtete Stellung in Verbindung gebracht wird. (S. Schiller's mittelalt. Arch. Braunschw. S. 8.) Wie keine andere der von Magdeburg aus rechtnehmenden Städte eines gleich hohen Ursprungs sich rühmen konnte, so schickt sich für sie auch nicht ein gleich hoher Patron ihrer

Digitized by Google

Rechte. Die stehende gewappnete Gestalt eines Fürsten oder anderen Edlen, den Nebengestalten am Postamente des Kaisers ähnlich, schien hierzu viel geeigneter zu sein. Später als diese Figur gäng und gäbe geworden und der stereotype Rolandsname von ihr nicht mehr zu trennen war, mochte man vielleicht auch in Magdeburg einer solchen nicht entbehren wollen, und errichtete sie gleichfalls vor dem Rathhause neben der des Kaisers. Dieser Deutung entgegen könnte man aber auch annehmen, daß jede der beiden Magdeburger Statuen einen besonderen Bezug auf ein gesondertes Gerichtsverfahren gehabt haben möge, so daß vor jeder derselben ein verschiedenes Gericht gehegt worden sei. In dieser Ansicht werden wir noch besonders durch eine mündliche Mittheilung des Herrn Director Wiggert, des genauesten Kenners der Magdeburger Geschichte, bestärkt, wonach der von dem Chronisten mit jenen anderen Statuen zugleich genannte Hirsch, welcher, gleichfalls vergoldet, südlich vom Kaiser Otto aufgestellt war, wie der Roland auf dessen Nordseite, gleichfalls ein Gerichtssymbol war, indem vor ihm das Schöffengericht gehalten wurde. Möchte es unserm so kenntnißreichen wie verehrten Freunde gefallen, diese Angelegenheit weiterer Nachforschung zu würdigen und uns das Ergebniß derselben mitzutheilen.[1])

[1]) Die vorstehende Abhandlung ist im Jahre 1858 geschrieben und publicirt worden.

Digitized by Google

Die Münzen der Grafen v. Barby im neueren Zeitalter.

Nebst einigen Nachrichten über das Münzwesen derselben im Mittelalter.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

§. 1. Einleitung.

Die Münzgeschichte der Edeln Herren v. Barby, Grafen v. Mühlingen und seit 1497 Grafen v. Barby ist bis jetzt noch nicht einmal in den dürftigsten Umrissen vorhanden. Als solche können nicht die wenigen Sätze gelten, welche J. Leitzmann einem von ihm zusammengestellten Cataloge der Barby'schen Gepräge von 1611 bis 1622 in Nr. 18 der Numismatischen Zeitung, Jahrgang 1848, vorangeschickt hat, auch nicht der kurze Artikel, den desselben Autors Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Königreichs Preußen, Weißensee 1865 S. 73, 74 enthält.

Einer Münzgeschichte der Herren v. Barby im Mittelalter stellen sich die größesten Schwierigkeiten entgegen, sowohl wegen der Spärlichkeit und Verborgenheit der bezüglichen urkundlichen Quellen, als auch weil meines Wissens bis jetzt noch kein der deutschen mittelalterlichen Münzkunde zugewandter Forscher gewisse Gepräge mit Bestimmtheit als Barbysche erkannt und publicirt hat. Dazu kommt noch, daß im 15. und 16. Jahrhundert wohl zweifellos Münzen der Herren und Grafen v. Barby nicht ausgegangen sind und daß daher die Frage

Digitized by Google

über Gepräge dieser Dynasten sich nur auf das 13. und 14. Jahrhundert beziehen kann: Zeiten, für welche die Bestimmung und Deutung der zahllosen in unendlichen Varietäten kleiner Gepräge größerer und kleinerer deutscher Fürsten vermöge der Schriftlosigkeit und der typischen Aehnlichkeit untereinander, verbunden mit dem Fehlen von Wappenemblemen oder durch irreführende Entstellungen derselben mit hervorragenden Schwierigkeiten verknüpft sind. Spätere Zeiten werden die untersuchenden Blicke von Sachkennern auch auf das Gebiet der mittelalterlichen Münzkunde der Dynasten von Barby richten und für diese künftige Arbeit mögen die folgenden Blätter einige Bausteine liefern, ihrem Hauptinhalte nach aber unter Vorausschickung einiger aus urkundlichen Quellen geschöpften Nachrichten über das Barbysche Münzwesen im 17. Jahrhundert ein möglichst vollständiges Verzeichniß der Gräflich Barbyschen Gepräge dieser Zeit liefern.

Kurz gefaßte geschichtliche Notizen über die Grafen v. Barby und ihre Besitzungen bieten in ausreichender Weise für unsern Zweck die jedem Münzfreunde bekannten oben citirten Schriften und dasjenige dar, was sich in dem literarisch-topographischen Handbuch über den Regierungs-Bezirk Magdeburg von Hermes und Weigelt II. S. 46 ff. findet. Hiernach[1]) recapituliren wir, daß der Ort Barby mit dem königlichen Hofe und Burgward 974 dem Stift Quedlinburg von Kaiser Otto II. und ihm 987 von dessen Nachfolger Otto III. bestätigt wurde.

Vom Stift Quedlinburg kam Barby in den Lehnsbesitz einer Linie der Edlen Herrn v. Arnstein, die darnach jenen Namen annahm und aus der die spätern Grafen v. Barby sich herleiten.

Glückliche Umstände und die Energie mehrerer Mitglieder des Geschlechts vergrößerten dessen Herrschaft und Besitzthum ansehnlich. Nachdem die Stadt Zerbst und auch Walter-Nienburg kurz vor 1262 in den Besitz dieses Hauses übergegangen war[2]) — dem sie jedoch nur kurze Zeit verblieb — wurde von dem 1330 verstorbenen Edeln Busso v. B. als ein Magdeburgisches Lehn die Herrschaft Rosenburg und vom Edeln Albrecht v. B. im Jahre 1334 die vom

[1]) Vgl. auch Magdeb. Geschichtsbl. III S. 350.
[2]) Ebendas. VI S. 585.

Digitized by Google

Hause Anhalt zu Lehn gehende Grafschaft Mühlingen, welches der Familie den Grafentitel und Grafenstand verlieh,[1]) erworben. Nach dem Aussterben der Edeln Herren v. Hadmersleben fiel ihnen durch Erbschaft die Stadt und Herrschaft Egeln im Jahre 1416 zu, die aber aus Noth dem Erzstift Magdeburg verpfändet werden mußte, ohne daß die Wiedereinlösung in den nächsten hundert Jahren möglich war. Als im Jahre 1518 dies verstattet werden sollte, wurde die Herausgabe vom Magdeburger Domcapitel verweigert und dies setzte sein Retentionsrecht und seine Eigenthumsansprüche in einem fast hundertjährigen Processe durch. Nach dem Aussterben des Barbyschen Grafenstammes, dessen Herrschaft Barby im Jahre 1497 zu einer Reichsgrafschaft erhoben worden war, durch den Tod des Grafen August Ludwig im Jahre 1659 fielen dessen Besitzungen den verschiedenen obengenannten Lehnsherren heim, von denen das Erzstift Magdeburg und demnächst Churbrandenburg die Herrschaft Rosenburg erhielt. Barby selbst wurde von Churſachsen im Jahre 1807 zu dem neugebildeten Königreich Westphalen und durch den Wiener Congreß 1815 an das Königreich Preußen abgetreten.

Hinsichtlich des Nachweises der Herkunft der Edeln v. Barby aus dem Stamm der Herren v. Arnstein verweisen wir in Kürze auf v. Ledeburs Abhandlung über die Grafen v. Falkenstein und das, was wir an einem anderen Orte darüber angedeutet haben.[2])

Die Genealogie des Gräflichen Hauses Barby liegt noch vollständig im Argen; das was Lentz (Grafensaal) und Hübner (Geneal. Tabellen) darbieten, ist ganz ungenügend und für das Mittelalter größtentheils unrichtig. Auch die Angaben v. Ledeburs in der obigen Schrift sind beim Mangel einer Benutzung ungedruckter Urkunden lückenhaft.

Nicht weniger entbehren wir bis jetzt einer auf urkundlichen Studien basirenden Geschichte der Grafen und ihrer Besitzungen.

---

[1]) d. h. nur wegen Mühlingen; es ist daher unrichtig und historisch falsch, von Grafen v. Barby vor dem Jahre 1497 zu sprechen, wo erst eine Grafschaft creirt wurde.

[2]) S. Magdeb. Geschichtsbl. III S. 103. 104.

Digitized by Google

§. 2. Das Wappen der Edeln und Grafen v. Barby.

Ueber die verschiedenen Wandelungen, welche das Barbysche Wappen erlitten hat, verweisen wir auf eine andere Stelle.[1]) Es ist selbstverständlich sehr wichtig, die Formen des Wappens für die Münzbestimmung ins Auge zu fassen. Hier nur in Kürze Folgendes:

Sehr merkwürdig ist es, daß der zu Barby residirende Zweig der Arnsteiner sich nicht des erweislichen Urwappens dieses Geschlechts, eines bloßen Adlers, sondern eines gespaltenen Schildes bediente, der im ersten Felde den Adler halb, im zweiten eine mehrmalige Balkentheilung zeigt, also ein Emblem, welches dem des Hauses Anhalt, der Edelherren v. Querfurt, Grafen v. Falkenstein u. A. völlig gleicht.

Allein eben so merkwürdig ist es, daß diesem Wappen plötzlich das alte substituirt wird, der einfache Adler, der vom Anfange des 15. Jahrhunderts ab bis zum Ende des 16., wenn nicht noch später beibehalten wird,[2]) wie wohl schon lange vorher — wie man meint seit der Erhebung der Herrschaft Barby zu einer Reichsgrafschaft — ein quadrirtes Wappen zur Anwendung gelangt war, welches im 1. und 4. Felde den Adler im 2. und 3. eine Rose — ein offenbar neugeschaffenes (redendes) Wappen für die Herrschaft Rosenburg — sehen läßt, während zwei Helme den Schild decken, deren einer einen auf einem Kissen sitzenden Hund, der andere eine Zipfelmütze zwischen zwei Reiherfedern zeigt. So erblicken wir das Wappen der Grafen v. B. auf ihren Epitaphien im 16. und 17. Jahrhundert, in Stammbuchmalereien und alten Wappenbüchern.[3]) Und so zeigt sich das Wappen auf allen Barby'schen Münzen des 17. Jahrhunderts.

Wenn wir aber auf den mittelalterlichen Münzen dieses Hauses Wappenembleme desselben vermuthen dürfen, so werden diese in einer einfachen Adler- oder einem gespaltenen Schilde mit halbem Adler und Balkentheilung bestehen.

Daß das heute im Königl. Preuß. Wappen die Grafschaft Barby repräsentirende Feld: Auf Blau zwei gelbe einwärts ge-

[1]) S. ibid. l. c. III S. 101. 106. 465. Vgl. v. Ledebur, Streifzüge durch die Felder des K. Preuß. Wappens S. 124.

[2]) S. Magdeb. Geschichtsblätter III S. 106 Anm. 1.

[3]) Vgl. Siebmacher's 1605 erschienenes Wappenwerk I S. 16.

Digitized by Google

krümmte gekrönte von 4 gelben Rosen begleitete Barben eine pure Phantasie des 17. Jahrhunderts sei, leidet keinen Zweifel. Man wollte nach dem Erlöschen des Grafenhauses ein Wappen für Barby schaffen, da man den Adler nur für Mühlingen nahm, während er doch auch ganz allein für das Wappen der Grafen und Grafschaft Barby geführt wurde und galt. Im Preußischen Wappen ist obiges Feld aus dem Sächsischen Staatswappen bei Erwerb der Grafschaft Barby hinübergekommen und findet sich in jener obigen unhistorischen und ganz unnützen Bildung zuerst auf einem Thaler des Churfürsten Johann George III von Sachsen vom Jahre 1681.[1])

§ 3. Haben die Edelherren v. Barby im Mittelalter gemünzt? Ihr Münzrecht.

Wenn wir auch keine bestimmten urkundlichen Nachrichten über eine Münzthätigkeit der Edelen v. Barby im Mittelalter hätten und auch Gepräge aus dieser Zeit ihnen mit Sicherheit nicht zugewiesen werden könnten, so würden wir doch nach dem Beispiele, das wir von ihren Standes-Genossen im Sachsenlande, Thüringen und der Mark Brandenburg wissen, mit um so mehr Fug, je mehr die Edelen Herren v. Barby, Grafen v. Mühlingen, manche jener Dynasten an Macht und Grundbesitz übertrafen, a priori auf eine von ihnen erfolgte Ausmünzung während des Mittelalters schließen können. Denn wir sehen die Herren v. Schlotheim, die Herren v. Hadmersleben, Grafen v. Friedeburg, die Grafen v. Falkenstein, die Herren v. Arnstein, die Herren v. Plotho und v. Friesack, die Burggrafen v. Leisnig, die Burggrafen zu Dohna, die Grafen v. Brena, die Grafen v. Dassel und vielleicht auch die Herren v. Alsleben im Mittelalter als Münzherren, während für keines dieser Geschlechter sich ein Münzrecht nachweisen läßt. So sind wir auch außer Stande, die Münzthätigkeit der Edelen v. Barby im Mittelalter oder überhaupt auf ein Münz*recht*, ein ius quaesitum, ein Münzprivilegium zurückzuführen und nur durch die *Usurpation* eines solchen Rechtes konnten jene Herren sich den ihnen fehlenden Rechtstitel schaffen. Denn als Münz*pächter* oder *Pfandherren* anderer landesherrlicher Münzen stellen sie sich keineswegs dar; es mangelt an allen

[1]) S. v. *Madai*, Thaler-Cabinet Nr. 2997. *Götz*, Groschen-Cabinet I S. 315.

Digitized by Google

Urkunden, welche auf solche Verhältnisse hindeuteten oder deren Begründung zum Gegenstande hätten. Man wird aber für die factische Ausübung des Münzens seitens der Edelherren v. Barby ebenso einen Grund in ihrem Bestreben sehen können, sich in den Besitz aller Gerechtigkeiten zu setzen, welche freien Herrschaftsbesitzern und Landesherren zu eigen sein pflegen und von ihren Standesgenossen anderswo besessen wurden, als in der Nothwendigkeit, welche ihre politischen Verhältnisse zu ihren Nachbarn erheischte. Nicht zu der Zeit, in welcher die Magdeburgischen und Anhaltischen Münzen, zumal die ersteren, durch alle Vorzüge guten Geldes ausgezeichnet, weit und breit alle Länder durchliefen, im 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[1]) traten die Edelen v. Barby in die Reihe der Münzherren des Sachsenlandes ein, sondern anscheinend erst dann, als der auch durch seine Münzen früher dominirende Staat Magdeburg Geld dem Verkehr übergab, das in Schrot und Korn verschlechtert und verringert der öffentlichen Wohlfahrt auf die Dauer offenbar Nachtheile zufügte und lediglich als ein Mittel angesehen wurde, durch den bei der Ausprägung zu ziehenden Gewinn der landesherrlichen Kasse ganz besondere Vortheile zu bringen. Es war dies die Zeit der zweiten Hälfte des 13. und das folgende Jahrhundert, wo namentlich das Magdeburgische Münzwesen sich in einem, aus seinen Producten leicht erkennbaren außerordentlichen Verfalle befand. Zu solchen Zeiten war den Usurpationen und Anmaßungen der kleinen Herren ringsum Thür und Thor geöffnet.

Die ersten Spuren des factischen Münzrechts gewahren wir bei den Edelherren v. Barby in einer bisher noch ungedruckten, im Herzogl. Landes-Archiv zu Zerbst befindlichen Urkunde vom 28. October 1287, worin Burchard und Walther Edle v. Barby, dem Kloster Ankun 2 Talente jährliche Einkünfte aus ihrer Münze in ihrer Stadt Zerbst, die bisher ihr Vasall (fidelis) Johannes genannt Rike (dictus Dives) Burgmann (vielleicht auch Burghauptmann) ihres Schlosses Zerbst (in castro nostro Cerewist residens) von ihnen zu Lehen und dem genannten Kloster verkauft hatte.

[1]) Für letzteres beweist dies ein merkwürdiges Münzgesetz K. Heinrichs VII. vom Jahre 1231 (Orig. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin), worin u. A. des weiten Courses der Magd. Münzen ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

Ist es richtig, was Kindscher[1]) behauptet, daß die Herren v. Alsleben-Zerbst dortselbst bereits eine Münze gehabt, so ist es sehr wahrscheinlich und natürlich, daß ihre Nachfolger im Besitze der ihnen kurz vor 1262 verkauften Stadt die Herren v. Barby, jenes Recht mit auf sich übertragen ließen und die Münze in Betrieb setzten. Daß dies im Jahre 1289 und sicher schon vorher der Fall gewesen, lehrt die obige Urkunde, aber wir ersehen nicht aus ihr oder aus der Literatur der mittelalterlichen Numismatik, daß man mittelalterliche Münzen der Herren v. Barby aus dem 13. Jahrhundert kenne und solche, für welche die Münzstätte Zerbst in Anspruch zu nehmen sei, es müßten es dann diejenigen Stücke sein, über welche wir in den Magd. Geschichtsblättern VI S. 117 ff. (vgl. die Abbildung auf Tafel I Nr. 4. 5. 8. 9 gehandelt haben. Von der fortdauernden Thätigkeit der Münzstätte Zerbst für die Edelen v. Barby giebt uns eine schon mehrfach gedruckte sehr merkwürdige Urkunde[2]) Nachricht, welche den höchst auffälligen Fall constatirt, daß der Magdeburger Erzbischof die Münze seines Landes, die doch sonst durch ihren Gehalt und ihren Typus eine weit verbreitete Geltung hatte, mit dem Gepräge der Herren „v. Barby" ausgehen ließ. Daß dies auch umgekehrt geschah, wie in der Urkunde constatirt ist, kann kein Wunder nehmen und hat für etwas frühere Zeiten, wie von den Gebrüdern Erbstein in ihrem sehr schätzbaren Buche über den Münzfund von Trebitz dargethan ist, mehrfache Vorgänge gehabt. Jene Urkunde vom 20. April 1294 ist eine Uebereinkunft zwischen dem genannten Erzbischofe und den Gebrüdern Busso und Walther Herren v. Barby dahin, daß er gelobt, fortan in seiner Magdeburger Münze keine Pfennige mit dem Barbyschen Gepräge, die v. Barby in ihrer Zerbstischen Münzstätte fortan keine Pfennige auf erzbischöflichen Eisenstempeln schlagen zu lassen. Ferner gelobt der Erzbischof, daß die in Zerbst zu prägenden Pfennige überall und stets im Erzstift Geltung haben sollen, auch wenn jemals dort neue Münzen verboten werden sollten. Sodann wird stipulirt, daß, ehe der Zerbstische Münzmeister neue Pfennige schlägt, er zuvor dem Magdeburgischen

[1]) Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt. Dessau 1858 4. S. 113 ff.

[2]) S. Beckmann, Hist. d. Fürstenth. Anhalt IV S. 551 ff. Kindscher, Urk.-Sammlung zur Anhalt. Gesch. S. 124. 125 (nach dem deutschen Original) und Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum III S. 228 ff.

Digitized by Google

Münzmeister mit 12 Pfund zum Schlagen Magdeburgischer Pfennige Sicherheit bestellt haben müsse, endlich daß der Zerbster Münzmeister einen der Magdeburger Münzmeister bei sich als Aufseher zu dulden habe, der in Zerbster Brod und in Magdeburger Lohn stehe, um darauf Acht zu geben, daß keine Münzen mit Magdeburger Gepräge geschlagen würden.[1])

Dieser Urkunde zufolge können wir mit Fug und Recht fragen, welches Aussehen haben die Barbyschen Münzen mit Magdeburger Gepräge besonders aber umgekehrt die Magdeburgischen, welche das Barbysche zeigten und worin bestand letzteres? Sind derartige Münzen bereits zum Vorschein gekommen? Bestand das Barbysche Gepräge in dem Wappenschilde der Herren v. Barby oder ihrem Namen oder dessen Anfangsbuchstaben?

Es liegt nicht in unserm Thema, auf diese Fragen näher einzugehen; vielleicht werden Kenner der mittelalterlichen Münzen dem Gegenstande eine besondere Beachtung schenken und die von uns in dem vorigen Jahrgange der Magdeb. Geschichtsblätter abgebildeten und ihnen verwandten Münzen nochmals ins Auge fassen.

Mit dem Ende des Besitzes der Stadt Zerbst hörte auch die dortige Münze als Barbysche auf. Allein damit ward die Münzthätigkeit der Herren v. Barby keineswegs eingestellt. Sie richteten vielmehr in jeder ihrer beiden Städte Barby und Schönebeck[2]) eine Münze ein und im Jahre 1315 wird dies in einer gleichfalls höchst merkwürdigen, noch ungedruckten Urkunde erwähnt, worin der damalige Erzbischof Burchard ihnen gestattet, dort Magdeburgische Pfennige zu prägen (denarii Magdeburgensis monete et nequaquam alterius) dies heißt doch schwerlich, daß der Erzbischof überhaupt seine Genehmigung zur Ausübung des Münzregals den Herren v. Barby in ihrem Lande ertheilt, sondern nur daß er ihnen die Prägung von Münzen mit Magdeburger Typus und nach Magdeburgischem Schrot und Korn gestattet habe.

Die für die Magdeburgische nicht weniger als für die Barbysche Münzkunde sehr wichtige Urkunde lautet nach dem Originale:[3])

---

[1]) Leitzmann, in s. Wegweiser S. 258 erwähnt ganz kurz dieser Urkunde.

[2]) Vgl. Schöppenchronik ed. Janicke S. 165. 179.

[3]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeburg XLVI Nr. 3.

Digitized by Google

Nos Borchardus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus presentibus profitemur, Quod nostra et ecclesie nostre immo tocius terre utilitate pensata, vt uidelicet moneta Magdeburgensis in terra nostra et locis adiacentibus absque nocimento monete alterius in contractibus ac vsibus aliis quibuslibet faciendis commodius ualeat exerceri, Nobili viro Alberto de Barboy, vt in opido Barboy. Schonenbeke et locis aliis subjectis eidem denarii Magdeburgensis monete et nequaquam alterius habeantur, sicut inter nos et ipsum nobilem ordinacio et concordia existit, triginta sex talenta, eciam si non cudantur denarii Magdeburgenses quatuordecim marcas Stendaliensis argenti, lapidem cere cum dimidio, duos choros salis et duas tvnnas allecium accedente consensu nostri capituli dare decreuimus siue dari per alios faciemus dicto nobili absque impedimento quolibet anuatim Quousque uidelicet sibi pro talentis, marcis ac aliis prenominatis restaurum secundum dilecti sororii nostri. ot(tonis) comitis de valkensten arbitrium faciamus aut pro hiis per nos secundum estimacionem fori, quod Vantkop vulgariter dicitur fuerit satis factum eidem, ad quod nos Borchardus archiepiscopus antedictus Nosque Geuehardus dei gracia prepositus, Heydenricus decanus totumque capitulum prelibatum obligamus obligandos nos decreuimus presentibus sigillorum nostrorum appensione fideliter roboratis. Datum magdeborch anno domini M° CCC° XV° XV° Kalendas octobris.

Wir unterlassen es, als zu weitführend auf den Inhalt dieser interessanten Urkunde näher einzugehen. Aber zum besseren Verständniß der Münzverhältnisse des Hauses Barby wird eine gleichfalls höchst merkwürdige und noch ungedruckte Urkunde dienen, welche sich auf die Edelen Herren v. Hadmersleben als Münzherren bezieht. Diese Urkunde muß allerdings anderswo eine eingehende Würdigung erfahren. Wir ersehen aus ihr, daß die Herren v. Hadmersleben, zugleich auch Herren der Stadt Egeln und einst der Grafschaft Friedeburg im Mansfeldischen an beiden ersteren Orten, von denen Hadmersleben auf Halberstädtischem, Egeln auf Magdeburgischem Territorium lag — also nicht wie Barby — Münzstätten besaßen. Der Erzbischof von Magdeburg hatte ihnen die in Egeln, als Landesoberherr, zu Lehn gegeben und hier wurden bis zum Jahre 1317

Digitized by Google

„Magdeburgische Pfennige“ geprägt. In letzterem Jahre verkauften sie dies Lehen dem Oberlehnsherrn. In ihrer Stammheimath Hadmersleben ließen sie damals und noch fernerhin, wie von Altersher, Halberstädter Münzen schlagen. Da entstehen nun die interessanten Fragen, ob die letztere Münzstätte von Hause aus eine bischöfliche oder eine in Folge einer Münzrecht-Usurpation von den Herren v. Hadmersleben angelegte und ob dies sich auch ähnlich mit Egeln verhielt? Sodann aber, ob die Halberstädter und Magdeburger Münze, die an zwei Orten ausging Merkmale aufwies, welche auf ihre Prägstätte und die Herren v. Hadmersleben sich bezogen?[1])

[1]) Die im Original s. R. Egeln Nr. 1 im Magdeb. Archiv befindliche Urkunde lautet: Nos Gardunus et Otto filius suus nec non wernerus et Otto fratres, nobiles dicti de Hademersleue Recognoscimus tenore presencium protestantes Quod venerabili in christo patri ac domino nostro, domino Borchardo sancte Magdeburgensi Ecclesie archiepiscopo de consensu heredum nostrorum monetam in oppido Eghelen vendidimus pro centum et quadraginta marcis Stendaliensis argenti, quam a predicto domino nostro archiepiscopo et ecclesie (sic!) Magdeburgensi in pheodo tenebamus in hunc videlicet modum Quod in oppido Eghelen predicto nullis temporibus in futurum denarios cudi faciemus nec alios in locis dominii nostri fieri per aliquem permittemus, sed monete (sic!) Magdeburgensi tam nos quam nostri subditi vti debebimus, in quocunque empcionis vendicionis genere et contractu, In opido vero Hademersleue monetam nostram obtinebimus et ibidem halberstadenses denarios fieri faciemus, prout longis et antiquis temporibus est consuetum. Preterea inter predictum dominum nostrum archiepiscopum et nos expresse est ordinatum, Quod monetarius ciuitatis Magdeburgensis, qui pro tempore fuerit, singulis septimanis in die fori oppidum Eghelen per se vel per nuncios suos debebit accedere et ibidem denariorum Magdeburgensium cambio presidere et tempore gwerre, si que forsitan, quod absit, inter sepedictum dominum archiepiscopum et nos aliquando suborta fuerit, ex hoc accessus monetarii vel nunciorum eius ad oppidum Eghelen et cambium ibidem faciendum non debebit vllatenus inpediri immo per nos vel successores nostros securitas plena prestari pro predictis omnibus libere exercendis. In premissorum euidens testimonium Nos consules et oppidani in Eghelen ea, que in premissis per dominos nostros acta noscuntur approbamus et eis consensum nostrum tenore presencium fideliter adhibemus. Vt ergo huiusmodi vendicionis contractus inuiolabilis perseueret presentem paginam inde conscriptam sigillorum nostrorum appensionibus fecimus communiri. Datum Eghelen anno domini M° CCC° °XVII in die beate Lucie virginis.

Digitized by Google

Seit diesen Zeiten, dem Anfange des 14. Jahrhunderts stoßen wir nicht mehr auf urkundliche Notizen über eine Münzthätigkeit der Herren v. Barby und es scheint, als ob sie sich — namentlich da sie im 15. Jahrhundert in ungünstiger Finanzlage sich befanden — der Ausübung eines Münzrechts enthalten haben,[1]) es müßten denn die traurigen Zeiten der größten Münzverschlechterung unter Erzbischof Günther (1403—1445) von ihnen benutzt sein, um durch Vermehrung der geringhaltigen Münze Vortheile zu erlangen. Hiermit schließen wir die obigen Aphorismen zu einer Münzkunde des Hauses Barby im Mittelalter, indem wir Sachkundigen weitere Forschungen überlassen.

§. 4. Die Barby'schen Münzen des neueren Zeitalters (1610—1622).

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts traten die nunmehrigen Grafen v. Barby und Mühlingen wieder in die Reihe der münzenden sächsischen Land- und Reichsstände ein. Die Nachrichten über das Barby'sche Münzwesen aus dieser Zeit sind zwar umfänglich, aber doch lückenhaft. Aus einem Schreiben des Dr. Heinrich Schlichtekrull d. d. Eisleben, den 2. October 1610 geht hervor, daß damals die Grafen v. Barby beabsichtigten, in der Stadt Barby eine Münzstätte anzulegen und überhaupt erst mit dem Münzwerk zu beginnen, wobei Jener sie darauf aufmerksam machte, daß das Münzrecht durch kaiserliches Privilegium oder unvordenklichen Gebrauch nachzuweisen sei und daß den Beschlüssen des Wormser Deputationstages, vom Jahre 1571 zufolge ein ausmünzender Reichsstand, der selbst kein Bergwerk besitze, in der nächsten Bergwerksstadt seine Münzstätte einrichten müsse, wie deshalb auch die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg in Eisleben ihre Münze hätten.

Daß die Einrichtung einer Münze (durch den Grafen Wolfgang zu Barby) wirklich zu Stande kam, ist aus den vorhandenen mit dem Jahre 1611 beginnenden Barby'schen Geprägen ersichtlich und

[1]) Aus der Urkunde d. d. Fabian und Sebastian 1346, laut der Albrecht und Günther Herrn v. Barby, Grafen v. Mühlingen, dem Zerbster Bürger Wilke Dagevir 4 Mark Ingeldes Brandenb. Silbers und 30 Schillinge Ingeld Magdeb. Pfennige aus der Münze zu Magdeburg übereignen, kann auf eine Ausprägung daselbst Namens derselben nicht geschlossen werden, sondern nur auf eine Pfandschaft Magdeburgischer Münz-Intraden.

Digitized by Google

daß Barby selbst zum Prägeort ausersehen wurde, erhellt aus der in scharfen Ausdrücken abgefaßten Aufforderung der in Frankfurt a. O. versammelten Räthe ꝛc. der Churfürsten und Stände des Obersächsischen Kreises an die Vormünder des jungen Grafen v. Barby vom 4. Juni 1615 die Neuerung der Münzstätte sofort abzuschaffen, nachdem schon, wiewohl vergeblich ähnliche Mandate an den verstorbenen Grafen Wolfgang Friedrich gerichtet gewesen seien. Ein Grund dieses Verfahrens ist in dem obigen Schreiben nicht angegeben, gleich als ob man den Grafen die Münzberechtigung bestritten habe; allein es dürfte eine Vergleichung der Barby'schen Groschen aus den Jahren 1611—1615 mit den gleichen Münzsorten anderer Stände ersichtlich machen, daß die Mängel an Schrot, wahrscheinlich auch an Korn, zu Klagen und dann zum Verruf der Barby'schen Groschen geführt haben.

Graf Wolfgang Friedrich († 1615) ist also der, welcher mit der Ausmünzung nun begonnen hat; als einer seiner Münzmeister fungirte ein Jahr lang Caspar Gieseler in der Stadt Barby. Er gab seine Stellung aber auf, da die jungen Grafen „in anderer Weise" das Münzwesen zu betreiben sich entschlossen. Er erhielt unterm 12. Januar 1615 ein Attest über seine Dienstführung.

Mehrere Jahre lang erfahren wir über das Barby'sche Münzwesen nichts actenmäßiges, bis gegen Ende des Jahres 1617 sich Nachrichten, und zwar recht interessante, aus einem Schreiben des Magdeburgischen Münzmeisters Heinrich Meier ergeben. Daß bis dahin aber trotz aller Inhibitionen mit der Prägung fortgefahren war, ergiebt sich aus dem Vorhandensein von Groschen aller Jahrgänge bis 1617.

Wie bei andern kleinen Fürsten und Herren hatten Juden ihre Hände im Spiel und ein solcher war Unterhändler der Grafen v. Barby bei Meier, welcher die Münze in Barby fortan leiten sollte. Dieser referirt,[1]) daß er wohl wisse, weshalb dem sel. Grafen Wolfgang das Münzen untersagt sei,[2]) weil er nämlich kein kaiserliches Privilegium habe aufweisen können. Er wolle nun wohl

[1]) Der Stadt- und Landrichter der Grafschaft Barby Arnd Pfriem.

[2]) Dies sagt auch Lorenz Tielicke in einem Schreiben vom 17. Januar 1618, demzufolge sei der noch damals in der Münze wohnende Münzmeister Gieseler brodlos geworden.

Digitized by Google

dem an ihn ergehenden Rufe folgen, aber es geschehe ja unter großer Gefahr für Leib und Leben. Darum rathe er, da die Obersächsischen Kreisstände so scharf gegen die Grafen procedirt, die Münzstätte von Barby nach Frose oder Haus Schadeleben, also in den Niedersächsischen Kreis zu verlegen. Heinrich Meier scheint aber nur kurze Zeit fungirt zu haben, denn schon Ende Januar und dann Anfangs April 1618 meldete sich beim Gräflichen Canzler der Schmiedemeister Heine Westermann in Barby mit dem Gesuch, ihm das Münzwesen anzuvertrauen, er wolle dafür jährlich 6000 Thlr. erlegen.[1]) Er führt aber an, daß nach des Grafen Wolfgang Friedrich Tode das Münzwerk liegen geblieben sei, indessen finden wir eine Lücke in den Jahrgängen der Barby'schen Groschen von 1611 bis 1618 nicht. Er beschönigt schließlich das Vorhaben der Fortsetzung des Münzwerks wider das Kaiserliche Verbot des Münzens Seitens Bergwerke entbehrender Reichsstände, daß in der Nachbarschaft überall derartige Herren sich des Münzens nicht enthielten.

Aber nach dem sehr lucrativen Münzmeisteramt von Barby zeigten Viele große Sehnsucht. Ein Mann von üblem Rufe in der Niedersächsischen Kipperzeit, der Halberstädter Bürger Heinrich Oppermann äußerte im Juni 1618 sein Verlangen, das Münzwesen zu Barby in seine Hand zu nehmen und stellte schon zu Pfingsten selbigen Jahres den betreffenden Revers aus und kurz darauf versprachen zwei Schutzjuden in Barby für weitere Duldung allen möglichen Vorschub beim Münzgeschäft zu leisten. Daß im Jahre 1618 wirklich die Münze in Thätigkeit gesehen sei, beweisen die Groschen dieses Jahres, und die Bestallung George Kerll's aus Halberstadt zum Münzwardein in Barby.

Hatten die Grafen v. Barby durch ihre Münzwirthschaft Vortheile, so noch mehr die Leiter derselben. Einer suchte den Andern zu verdrängen und that höhere Gebote, die bei der schweren Finanznoth, in der sich die Grafen besonders im Jahre 1619 und 1620 befanden, stets williges Gehör erhielten. Zu Anfange 1619 wurde mit Christoph Oertel aus Eisleben wegen einer Münzbe-

[1]) Heinrich Westermann war aus Münden gebürtig, hatte als Münzgeselle zu Frankfurt a. M. gearbeitet und sodann zwei Jahr lang in der Münze zu Barby als Schmiedemeister.

Digitized by Google

stallung unterhandelt, aber Oppermann scheint sich doch behauptet zu haben.[1])

Waren die Barby'schen Münzen oder vielmehr die Groschen (denn nur solche kennen wir aus der Zeit vor 1619) schon bis dahin geeignet, die gegen die Münzthätigkeit der Grafen v. Barby genommenen Maßregeln zu rechtfertigen — wie die oberflächlichste Vergleichung mit Münzen gleichen Werthes im Sachsenlande ergiebt — so sind die Gepräge, welche zu Barby in der sog. Kipper- und Wipperzeit, d. h. in den Jahren von 1619—1621 ausgingen, nur eine Ironie auf den Werth, den sie anzeigen und von schlimmster Qualität. Freilich kann gewissermaßen zur Ehre der Münzherren behauptet werden, daß ihre Münzerzeugnisse denen der Grafen von Mansfeld aus jener Periode nicht nachstanden und daß die Grafen anderer Stände nnd Städte des Nieder- und Obersächsischen Kreises den Barby'schen Groschen völlig ebenbürtig waren, wie die der Fürsten von Braunschweig, der Städte Göttingen und Eimbeck, der Markgrafen von Brandenburg u. a. m.

Versuchen wir einige kurze Daten über das Barby'sche Münzwesen in jener schlimmen Zeit zusammenzustellen.

Nachdem der Falsarius Oppermann im Jahre 1619 sein Geschäft mit glänzendem Erfolge betrieben, gerieth dasselbe zum großen Theile in die Hände einfacher Handwerker, die man als Mechaniker bezeichnen kann, welche außer ihrer erlernten Profession noch Verwandtes verstehen. Namentlich sind die wunderbaren Dreyer von purem Kupfer (statt Silber), welche aber bei der Ausgabe der Stücke einen Silberhauch erhielten und die Dreiflitterstücke, die Hauptproducte solcher Münzkünstler. Dazu hatte ein Schlosser aus Zerbst, Heinrich Genrich, ein eigenes „Druckwerk" hergestellt und mit sieben dergleichen Maschinen wurde das Münzen so schwunghaft betrieben, daß für das Jahr 1621 die Münz-Ausgabe-Rechnung die Summe von 12,676 Gulden 2 Groschen nachwies.[2])

Die Oberleitung des Münzwesens in Barby war damals in den Händen eines gewissen Johann Schneitler, unter dem eine neue Gattung Barby'scher Münzen aufkam, die sonst im Obersächsischen

[1]) Da aus diesem Jahre ein Revers als Münzmeister von ihm vorhanden ist.

[2]) Ebenso hoch stellte sich die Münz-Einnahme heraus.

Digitized by Google

Kreise in dieser Währung und mit dem beliebten Typus fast gänzlich unbekannt war: die Doppel-Schillinge, auf welche die Grafen v. Barby vielleicht durch die gleichen — aber theilweise viel besseren — Gepräge ihrer nahen Verwandten, der Herzöge von Pommern und Mecklenburg, geführt wurden. Es sind dies die bekannten Stücke mit dem verschlungenen D S.[1])

Auch ohne jeden urkundlichen Anhalt müssen die ohne Jahr (in betrügerischer Absicht) geprägten Doppelschillinge in die Jahre 1620 und 1621 gesetzt werden. Graf Wolfgang Friedrich von Barby will sie 1621 zwar sechslöthig haben, aber da die gleiche Münzsorte in Zerbst eine fünflöthige sei, so könne man getrost auch die Seinige zu diesem Korn prägen. Dies war der Rath Schneitler, der aber im Juni 1621 seines Dienstes enthoben ward.[2])

Als eigentlicher Münzmeister fungirte zu Anfang des Jahres 1621 in Barby ein Mann von gutem Rufe, dessen sonst bekannte Gepräge sich wenig tadeln lassen, der Mansfeldsche Münzmeister Hans Jacob.

Allein er mochte wohl der Münzwirthschaft in Barby bald überdrüssig geworden sein; im März 1621, da ihm die Grafen über die Zahlung von 750 Thlr. Schlagschatz quittiren, war er nicht mehr in seinem Amte.[3])

Sicherlich hatten die Intriguen gewinnsüchtiger Münzspeculanten und die um jeden Preis zu befriedigende Geldnoth der Grafen ihn aus seiner Stellung getrieben.

Im Januar 1621 hatte sich der Wardein Martin aus Zerbst die Vergünstigung ausgebeten, „die zu Barby verarrendirte schwere

---

[1]) Daß diese Buchstaben wirklich: Doppel-Schilling heißen sollen, ergiebt sich aus der gleichzeitigen Benennung der Barbyschen Stücke mit diesen Buchstaben.

[2]) Als einer der Haupt-Agenten der Grafen im Münzwesen fungirte damals der Barbysche Landrichter Barthold Lappe.

[3]) Unterm 2. März 1621 wird befohlen, die Münze in Barby zu inventarisiren, da Hans Jacob abgedankt sei. Daß er in Barby auf höheren Befehl schlechte Münzen habe schlagen müssen, ist zweifellos; im Januar 1621 sagen die Grafen v. Mansfeld, daß ihr Münzmeister H. Jacob in Barby für sie „kleine Münzen" präge, da sie Bedenken getragen, dies in ihrer Münze in Eisleben zu thun. Wir kennen aber die herrlichen Mansfelder Dreyer aus dieser Zeit! — Im Jahre 1625 war Hans Jacob Churfächsischer Münzmeister.

Digitized by Google

Münze zu verschmelzen", und als im Juli selbigen Jahres irgend Jemand sich bei einem gräflichen Unterbeamten um die Münzpacht bemühte, wurde flugs Alles aufgeboten, um das Geschäft zu Stande zu bringen und den deus ex machina zu fesseln, da er vielleicht noch eine höhere Pacht böte, als die zeitigen Münzpächter Johann Caulitz und Peter Eulenbeck, die sich aber erst am 13. Juni 1621 reversirt hatten, den Grafen wöchentlich 500 Thlr. Münzpacht zu geben. Dies „feine" Geschäft war ihnen auf ein Jahr übertragen und erlaubt worden, „ganze" Groschen und „Achtzehn-Pfennige", außerdem aber, was für Sorten ihnen sonst die Grafen gestatten würden, zu prägen. Dabei ist auch von einer Vermehrung der Prägestätten die Rede. Zu Klein-Mühlingen und Groß-Salze sollen Pfenninge und Dreyer geschlagen und damit im Juli 1621 begonnen werden. Mit den Pfenningen werde man schwerlich die Kosten erschwingen, hoffentlich aber mit den Dreyern.

Der Operateur, der diese trefflichen Münzsorten ans Licht förderte, war ein einfacher Schmiedemeister Hans Rohde, den die Grafen am 4. Juli 1621 befahlen, „in Gottes Namen" Dreyer und Pfennige zu schlagen, dergestalt jedoch, daß die Dreyer nicht von lauter Kupfer, sondern zweilöthig seien; die Pfennige aber, dafern sie die Weiße annehmen sollen, halblöthig gemacht werden. Auf der einen Seite dieser Münze solle ein Reichsapfel, auf der andern ein Adler stehen, das Silber aus Böhmen beschafft werden. Die Ausprägung war aber im August desselben Jahres noch nicht im Gange, da die technischen Einrichtungen noch nicht vollendet waren. Anfangs September war das Druckwerk in Zerbst fertig gemacht worden. Ob aber die Prägung nun doch an einem der obigen Orte ihren Anfang nahm und die trefflichen Dreyer mit der Jahreszahl 1621, von denen wir noch Exemplare besitzen, nicht vielmehr aus Barby herrühren, muß dahin gestellt bleiben. Sie spotten jedem Versuch, in ihnen eine zweilöthige Silbermasse zu entdecken und Dreyer oder Pfennige, die auf der einen Seite nur einen Adler führten — ein zur Irreführung über den Münzherren höchst geeignetes Emblem — sind bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen. Vielmehr lassen die Dreyer auch das quadrirte Wappen sehen.

Als Caulitz und Eulenbeck ihren Verpflichtungen nicht genügend nachkamen und in Differenzen mit den Grafen geriethen, scheint

Digitized by Google

man ihnen sehr bald die Pacht gekündigt und sie beseitigt zu haben, denn im September 1621 tritt ein neuer Bewerber um die Barby'sche Münze, den selbstverständlich nur die Aussicht auf leichten Gewinn lenkte, auf, ein gewisser Heinrich Pantzer, dem die Grafen die Prägung von Doppel-Schillingen gestatten wollten. Da er aber statt der geforderten 1000 Thlr. Schlagschatz nur 300 Gulden[1]) bot, kam die Münzpacht nicht zu Stande.

Mit der neuen Münzstätte zu Mühlingen ging es aber wieder schief.

Als ihr Pächter fand sich ein Halberstädter Bürger, Heinrich Wedde, mit dem zu Mühlingen am 19. September 1621 der Contract abgeschlossen wurde. Die Grafen versprachen, die Münze fertig zu bauen und im Gange zu erhalten und ihm das Druckwerk zur Verfügung zu stellen, wogegen er Münzen mit dem Namen und Wappen der Grafen auf seine Kosten schlagen soll und zwar vierlöthige Stücke; doch sei von jeder Sorte vorher ein Silberabschlag zu produciren. An Schlagschatz habe er wöchentlich 550 Thlr. zu zahlen und zwar praenumerando, halb in Reichsthalern, halb in den von ihm zu prägenden Münzsorten.

Doch sollten die gehofften Vortheile noch etwas suspendirt bleiben. Wedde, der in seiner Heimath verdächtig war, wurde auf der Reise nach Barby auf Ordre des Halberstädtischen Commandanten Joh. Georg Vitzthum v. Eckstedt arretirt und nach Gröningen gebracht, aber auf Beschwerde der Grafen v. Barby wieder in Freiheit gesetzt. Im Januar 1622 befand H. Wedde sich zwar in Mühlingen, aber er hatte mit dem Prägen noch nicht beginnen können und entschuldigt sich deshalb sowohl mit seiner ausgestandenen Haft, als dem Ausbleiben der ihm zugesagten Lieferungen. Jetzt wolle er nun, mit Leuten hinlänglich versehen, beginnen und bittet ihn bei obigem Contract zu lassen, trotzdem daß er noch keinen Schlagschatz habe geben können.

Am 22. December 1621 wurde der Halberstädter Bürger und Goldschmied Andreas Otto zum Barbyschen Münz-Wardein bestellt und vereidigt.

---

[1]) Als soviel von der Münze in Gommern gegeben würde.

Digitized by Google

Um diese Zeit muß auch die Ausprägung von „Schreckenbergern" in Barby begonnen haben, wovon wir erst 1622 beiläufig und durch den Verruf dieser Münzsorte etwas erfahren. Sie waren natürlich den sonstigen Kupfermünzen der Grafen ebenbürtig und in Korn und Schrot eine Ironie auf die Urbilder unter obigem Namen. Mit dem Gepräge dieser letzteren kennen wir keine Barbyschen Münzen; vielleicht wurden die so selten noch vorkommenden Barbyschen Doppelgroschen so genannt, die indeß nicht schlechter sind, als die gleichartigen Sorten von Magdeburg, Reinstein, Quedlinburg, Stolberg, Braunschweig und Mansfeld. Sie haben auf der Brust des Reichsadlers die Werthbezeichnung 4. und heißt es, daß ihr eigentlicher Werth 6 Pfennige betrage. Namentlich verbot sie der Administrator von Magdeburg Markgraf Christian Wilhelm unterm 9. März und 2. April 1622 nachdrücklichst. Die Grafen baten aber durch den Rath von Barby beim Rath in Magdeburg das Verbot ihrer Schreckenberger aufzuheben, da sie nicht schlechter als andere seien, namentlich die Zerbster.

Im Februar 1622 war man wieder mit Hans Jacob in Verbindung, der behauptete, durch falsche Angaben aus seiner Stellung in Barby vertrieben zu sein und nichts weniger als Gewinn darin gehabt zu haben, sondern vielmehr großen Schaden. Diese Anknüpfung hing wohl mit dem Anfangs 1622 seitens des Churfürsten von Sachsen erlassenen scharfem Mandat an die Grafen zusammen, binnen 3 Wochen die Barbysche Münze außer Betrieb zu setzen. In ihrer Remonstration führten sie an, daß ihre Münzen nicht schlechter als die anderen weit und breit seien und unbehindert in der Mark Brandenburg und Pommern cursirten. Aber noch unterm 8. Februar desselben Jahres ward ihnen in einem neuen Churfächsischen Befehl ihre Bitte, das Münzen fortsetzen zu dürfen, abgeschlagen.

Jedoch im Mai 1622 wurden wieder alle Anstalten zur Fortsetzung des Münzbetriebs gemacht. Als von Cöthen aus Verschiedenes zu diesem Behufe beschafft werden sollte, berichtete der Agent der Grafen, daß dort wegen eines zu besorgenden Pöbelaufruhrs die Münze „zerstört" (?geschlossen?) sei. Dagegen solle in München-Nienburg die dortige Münze durchaus im Gange erhalten und hier neue Groschen und „Dreilinge" geschlagen werden.

Aus dem Jahre 1623 und den folgenden liegen Barbysche

Digitized by Google

Currentmünzen nicht mehr vor und es scheint, als haben energische Maßregeln des Churfürsten von Sachsen und die wie mit einem Schlage erfolgende Besserung der Münze überall in dem Sächsischen Lande es den Grafen unmöglich gemacht, in früherer Weise Gewinn zu ziehen und Finanzoperationen vorzunehmen.

Mit dem Münzen sollte es aber überhaupt noch nicht vorbei sein; man machte wenigstens Versuche, in der Ausprägung fortzufahren. Im August 1622 beabsichtigten die Grafen in der Münze zu Magdeburg prägen zu lassen. Das Münzamt zeigte an, daß sobald eine Silberlieferung einträfe, alsofort 200 Reichsthaler und 200 Thaler in Dreyern fertig geschafft werden könnten, Groschen in Monatsfrist.

Indessen hören mit dem Jahre 1622 die Barbyschen Currentmünzen auf, damit aber nicht die Nachrichten über das Münzwesen der Grafen selbst. Die Auflösung und Aufhebung der Münze führte zu verschiedenen Verhandlungen in den Jahren 1624 und 1625. Ein Strafgericht ereilte die Uebelthäter, wenigstens diesen und jenen. Der Churfürst von Sachsen ließ im Jahre 1624 in Torgau eine Kipper-Commission tagen, die einen der 7 Jahre vorher begangenen Münzfälscherei bei der Zerbster Münze beschuldigten Heinrich Gansland[1]) nebst einen Juden vor ihr Forum zog. Er sollte auch die Barbyschen Gepräge „verlegt" und geringe Groschen haben machen lassen. Ein Anderer, Namens Matthias Bartsch aus Peine, der auch Münzfälschungen in Barby zur Last gelegt wurden, erhielt von den Grafen 1625 ein seine Unschuld beweisendes Attest. Wir begnügen uns mit diesen kurzen Notizen statt der Auszüge aus weitläuftigen Schriftstücken. Zu einer genauen Darstellung des Barbyschen Münzwesens, wozu namentlich auch die noch vorhandenen Münzrechnungen nützlich sein werden, mögen andere Blätter dienen.

Die Grafschaft Barby kam nach dem Aussterben der Grafen im Jahre 1659 in den Besitz des Administrators von Magdeburg, Herzog August zu Sachsen, zweiten Sohnes des Churfürsten Johann Georg I. der ihm die Expectanz auf dieses heimgefallene Lehen verliehen hatte.

---

[1]) Er stammte aus dem Herzogthum Berg.

Digitized by Google

Des Erstern Nachkommen, als Herzöge zu Sachsen-Weißenfels besaßen sie bis zum Aussterben dieser Linie im Jahre 1746.

Von dem zu Barby residirenden Zweige dieses Hauses sind Currentmünzen niemals ausgegangen, aber Herzog Heinrich machte im Jahre 1686 dennoch einen Versuch das Münzrecht auszuüben und engagirte einen Juden, Abraham Speyer, zur Besorgung des Nöthigen. Allein im Juli des folgenden Jahres war noch nichts realisirt worden, trotzdem, daß die Münzstätte noch mit ansehnlichem Inventarium vorhanden war. Aber gleich darauf kam wirklich das Engagement eines besondern Münzmeisters, Johann Leonhard Arensberg zu Stande und dieser empfing seine am 10. August 1687 ausgefertigte Bestallung. Er sollte ½-, ⅔-Stücke Groschen und Doppelgroschen prägen.

Indessen lesen wir doch noch von Weiterungen mit ihm und ersehen schließlich, daß am 4. December 1687 die ganze „Münz-Rüstung" von Barby nach Dresden gebracht sei. Es muß wohl angenommen werden, daß der Ausführung der Absicht des Herzogs sich nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengestellt haben.[1])

(Schluß im nächsten Hefte.)

[1]) Die ganze vorstehende Darstellung des Barbyschen Münzwesens von 1610 bis 1687 ist nach den Acten des Staats-Archivs zu Magdeburg s. R. Grafschaft Barby I Nr. 611—620.

Digitized by Google

Ueber Steingeräthe und deren Herstellung.

Vom **Dr. med. Schultheiß** in Wolmirstedt.

Die Geräthschaften aus Stein, welche aus den Urzeiten auf uns gekommen sind, als Schabsteine, Messer, Aexte, Pfeilspitzen, Dolche, Sägen u. s. w. zeigen von dem rohesten Steinsplitter bis zur zierlichsten Pfeilspitze und dem elegantesten geschliffenen, polirten, und mit einem Schaftloch versehenen Hammer immer ausgebildetere, so wohl dem Gebrauche, als dem Schönheitssinn zusagendere Formen; daß es sich wohl verlohnt nach der Art und Weise ihrer Herstellung, nach der Möglichkeit ihrer Bearbeitung zu fragen und zu forschen. Wunderbar mag es uns zuerst erscheinen, wie ohne Eisen und Stahl, welches beide wir jetzt als unumgänglich nothwendig zur Bearbeitung des Steinmaterials denken, doch in den vorhandenen Beispielen der Beweis einer anderen Möglichkeit gegeben ist, und mit diesem Beweise bekommen wir zugleich Kunde, wie der Menschengeist auch auf dieser frühen Entwicklungsstufe kleine alltägliche Erfahrungen wohl zusammenzustellen im Stande war und mit den unscheinbarsten Mitteln Geräthe zu schaffen, die nicht nur zur unmittelbaren Behauptung seiner Existenz (wie z. B. die Keule zum Kampf gegen Feind oder Thiere); sondern auch zur höheren Cultur, wozu das Messer, Axt und Säge nöthig, befähigten.

Selten finden wir bei dem fertigen Instrument deutliche Zeichen der Bearbeitungsart, aber es sind auch unfertige Instrumente auf uns gekommen, und sie sind es hauptsächlich, welche uns Aufschluß zu geben vermögen, und mit ihren graden und krummen Linien uns wie in deutlich sprechenden Runen, die Mechanik der Herstellung erzählen. In dem Folgenden ist der Versuch gemacht, die verschiedenen Arten der Bearbeitung des so widerspenstigen Steinmaterials zu erörtern.

Digitized by Google

Die beiden nächst zur Hand liegenden und natürlichsten Arten der Bearbeitung bestehen wohl in Schlagen und Zerschlagen des Steines und ein Abschleifen hindernder Ecken und Vorsprünge. Es ist dazu nichts nöthig, als ein ebenfalls harter Körper: ein zweiter Stein, und zum Schleifen der sich überall findende Sand und eine größere harte Fläche als Unterlage; so daß darüber kaum ein Wort weiter zu sagen nöthig ist. Wohl aber ist zu erwähnen, und es erregt unsere höchste Bewunderung, wie diese einfachste Art der Bearbeitung durch den Schlag zu einer Vollkommenheit gediehen ist, welche für uns, trotz aller Wissenschaft und Hülfsmittel bis jetzt unerreicht geblieben ist. Nehmen wir das einfachste Feuersteinmesser von flach prismatischer dreiseitiger Gestalt, so sehen wir wohl mit größester Bestimmtheit, daß dasselbe durch zwei Schläge am sogenannten Mutterkloben vorbereitet und mit dem dritten Schlage fertig von demselben getrennt ist, und es gelingt uns auch nach einiger Uebung etwas Aehnliches als Beweis des angewandten Verfahrens herzustellen; aber ein richtiges Feuersteinmesser, mit der sogenannten Schlagmarke (einer rundlichen kleinen Hervorragung am stumpfen Ende auf der breitesten Fläche) bringen wir nicht zu Stande.

Viel weniger aber wird es uns gelingen durch Schläge quadratische ganz gerade Meißel von 12—14 Zoll Länge und ebensoviel Zoll Stärke, oder Sägen von 9—12 Zoll Länge, dünn wie ein Lineal und eben so breit, herzustellen, deren Zähne durch wechselnd von der einen und anderen Seite geführten Schläge in der äußersten Regelmäßigkeit gemacht sind, indem der Zwischenraum immer als Schuppe abgesprengt ist.

Bis zu welcher genauen Kenntniß der Eigenthümlichkeiten des Feuersteines, ja bis zu welcher Vertrautheit mit demselben die alten Bewohner der Küstengegenden es gebracht haben, das beweisen einzelne Stücke, deren Bearbeitung weit über das Erforderniß des Gebrauchs hinausgeht und Verzierungen zeigt, die sich in ihrer Feinheit mit Stickereien vergleichen lassen.

Es wurde oben betont „in den Küstengegenden". Dort findet sich der Feuerstein viel häufiger und dies mag auch der Grund sein, daß seine Bearbeitung dort am weitesten vorgeschritten ist. Weiter nach dem Innern Deutschlands wird er seltener, und an seine Stelle treten andere Gesteine von geringerer Härte und weniger Geneigt-

Digitized by Google

heit mit platten Bruchflächen zu springen; es mußten also andere Verfahren angewendet werden, um denselben zu formen. Bei kleineren Werkzeugen aus Splittern und Geschieben war nur Nachhülfe durch Schleifen nöthig; aber zur Herstellung langer und starker Keile war wohl oft nichts passender zur Hand und es wurden Trennungen von größeren Stücken erforderlich. Diese Trennungen sind in ähnlicher Weise vorgenommen, wie heut zu Tage unser Steinmetz eine Längsfurche einsägt mit einem ungezahnten dünnen Eisenblatte, das mit untergestreutem Sand und Wasser hin und hergezogen wird, und so tief eindringt; bis die noch anstehende undurchschnittene Schicht Aussicht giebt in der Richtung des Schnittes weiter zu spalten, wenn die in den Spalt gesetzten Keile angetrieben werden.

Solche Eisenblätter hatten die Männer der Steinzeit nicht; wir finden aber die deutlichen Längsfurchen an größeren Aexten bis auf eine gewisse Tiefe sehr deutlich, und es bleibt nichts übrig als anzunehmen: daß dieses Sägen mit Feuerstein vollbracht ist, welcher wirklich fast alle anderen Gesteine, woraus die Aexte und Keile in unserer Gegend gefertigt sind, schneidet, und sich auch in leichtester Weise in passende dünne Blattform mit scharfer Schneide bringen läßt. Das darunter stehende wurde durch darüber eingesetzte und angetriebene Keile abgesprengt und die daraus resultirende krause Bruchfläche geschliffen, meistens nur oberflächlich; so daß an vielen Exemplaren der deutliche Absatz zwischen Sägeschnitt und Sprengfläche noch zu sehen ist.

Nach diesen drei Hauptthätigkeiten: Schlagen, Schleifen und Sägen kommen wir zuletzt zum Bohren der Steine. Die Befestigung der glatten und ungelochten Steinkeile oder Meißel erforderte, wie wir dieselben noch heut zu Tage bei wilden Völkerschaften im Gebrauch sehen, absonderlich gewachsene passende Holzäste, welche theils gespalten, theils mit Höhlungen versehen einen Theil des Meißels umschlossen und worin derselbe durch Riemen und Thiersehnen festgebunden wurde. So schön und so fest solche kleinen Aexte ohne Loch in Holzästen befestigt sind; so erforderte doch ihre Herstellung mehr Bedingungen, als wenn in dem Stein selbst ein Loch war, wo ein einfacher gerader Stock hineingesteckt werden konnte.

Die Idee des Bohrers im Allgemeinen ist eine gewiß sehr natürliche und frühzeitige. Ein Stab auf die Erde gestellt und mit

Digitized by Google

den Händen gedrehet macht ein Loch. Die Bewegung des Kreisens ist für Auge und Hand eine so angenehme, daß dieselbe nicht blos vom Kinde zum Spielzeug, sondern gewiß tausendfältig von dem indischen oder kindlichen Gemüthe der Steinleute bei ihrem Zeitüberfluß angewendet ist zum Zeitvertreib; und das gedankenlose Spiel mag zur ernstlichen Erfindung geführt haben. Gewiß ist, daß bei fast allen, auch auf den niedrigsten Culturstufen stehenden Völkern der Jetztzeit, der Bohrer in den mannigfachsten Formen gefunden wird, und wir haben keinen Grund unsere Vormenschen für weniger intelligent zu halten.

So brauchte nur die Erfahrung: der Sand schleift, und: der Bohrer macht ein Loch mit einander verbunden werden, und Sand unter den hölzernen sich drehenden Stab gestreut und mit Wasser befeuchtet wurden, so war die Maschine fertig.

Daß in dieser Weise Bohrungen vollführt sind, davon giebt Fig. 1 und 2 den Beweis. Nr. 1 ist eine flache Grundscheibe mit einer halbkugeligen Vertiefung in der Mitte jeder Fläche.

Nr. 2 ist eine nicht vollendete Axt, wo die Grube auf beiden Seiten sich trichterförmig einsenkt. An anderen Exemplaren ist die beim weiteren Bohren resultirende dünne Zwischenwand durchbohrt oder durchschlagen, und es ist dann die trichterförmige Oeffnung wahrscheinlich mit Feuersteinbohr weiter glatt durchgearbeitet; wenigstens findet sich nicht selten ein dreieckiges spitzes Feuersteingeräth, welches vortrefflich zum Glätten und Ebenen solcher Löcher dienen kann. Es ist ein solches erwähnenswerth aus der Hinterlassenschaft des Herrn Director Wiggert, das sich jetzt im Besitz der Frau Fabrikant Brandt befindet.

Es giebt aber auch eine ganze Menge unvollendeter Aexte, welche vom leisesten Anfang bis fast zum Durchbruch die Durchbohrung in der Arbeit zeigen. Diese sind von einer Seite in Angriff genommen und zeigen einen einschneidenden Grabenring mit einem in der Mitte stehengebliebenen Korn.

Dabei zeigt sich die Eigenthümlichkeit: daß der umgebende Grabenring einen im Vordringen sich verengenden Hohlkegel bildet, während der in der Mitte stehenbleibende Steinkegel nach unten stärker wird; mit anderen Worten: es entstehen bei dieser Arbeit zwei mit

Digitized by Google

ihrer Basis entgegenstehende Kegel, der äußere hohle nach unten verjüngt, der innere massive unten erweitert.

Es läßt sich die Herstellung dieser Form nur durch einen ring- oder röhrenformigen Bohrer erklären, der durch Abnutzung auf seiner äußeren und inneren Wand in seiner Dicke schwindend, sich innen erweitert und außen verkleinert.

Zwei solcher Kegel sind eben so, wie einige unvollendete und eben angefangene Geräthe in meinem Besitz. Der erste Kegel, Fig. 3, stammt vom Felde aus Barleben. Er zeigt oben eine halbe Ringgrube, deren Ansatz dem Verfertiger nicht gefallen hat, weshalb der Bohrer nach kurzer Zeit versetzt ist. In der Zeichnung ist ideal das Bohrloch im Durchschnitt um den Steinkegel dargestellt, und es sind so die beiden entgegengesetzten Kegel deutlich gemacht. Fig. 4 stammt aus der Gegend von Calbe und ist von Herrn Wermuth bei einem Urnenfunde entdeckt und eingesandt. Fig. 6 stellt eine Art dar, wo der Ring oben einschneidet, im Profile und im Durchschnitt. Solcher Exemplare giebt es viele, während nach meiner Kenntniß nur in Kopenhagen noch ein dritter Steinkern sich findet.

Fragen wir nun nach dem Materiale der Bohrröhren, so bleibt uns, da Eisen und Metalle ausgeschlossen sind, nichts weiter als Knochen und hohle Holzstäbchen, die mit eingeklemmten Feuersteinsplittern, oder einfach mit Sand als Schleifmaterial armirt sind. Und es thun diese von weichem Holz, wie der mit weiter Markhöhle versehene Flieder wirklich diesen Dienst. Der Versuch mit solcher Holzröhre und Sand zu bohren gelingt; der Sand greift allerdings langsam an; aber an Zeit fehlte es wahrscheinlich in der Steinzeit nicht.

Es bleibt noch übrig, zu fragen nach der Beschaffenheit des Bohrmechanismus. Derselbe findet sich, wie schon oben erwähnt, in sehr verschiedener Weise bei den heutigen Wilden überall. Ein Stäbchen und eine darumgeschlungene Schnur, die wechselnd nach einer und der andern Seite gezogen wird, ist aber die hauptsächlichste und häufigste Bewegungsmethode. Zuvor aber ist dabei eine Befestigung für das obere Ende des drehenden Stabes nöthig, eine solche würde die Scheibe, Fig. 1, mit ihrer halbkugelförmigen platten Grube geben, welche passend für die Hand ausreichende Sicherheit für den drehenden Stab giebt, wenn er durch die einfachste Maschine — die Fibel

Digitized by Google

— in Bewegung gesetzt wird. Diese flachen scheibenförmigen Steine, wovon das vorliegende Exemplar aus Samswegen stammt und vom Schneidermeister Herrn Wolff auf dem Felde gefunden und mir übergeben ist, kommen in hiesiger Gegend selten, dagegen in Dänemark und Schweden häufiger vor. Sie werden am ersten Orte Knakesteen, im letzteren Tilhuggensteen genannt, während mir über den muthmaßlichen Gebrauch derselben von dort keine Ansicht bekannt ist. Ich stelle für denselben die Vermuthung des oben angegebenen Gebrauchs auf, während ich mich sehr gern bei einer besseren Belehrung über den Gebrauch bescheide.

In derselben Weise, doch vielleicht noch gewagter, spreche ich die Vermuthung aus: daß das Bruchstück, Fig. 5, eine halbe, schön gearbeitete, mit schöner Bohrung versehene Scheibe als Schwungscheibe beim Bohren gedient hat. Denn es scheint mir sehr wahrscheinlich: daß Menschen, welche die Schwungkraft des Spindelsteines beim Spinnen des Fadens täglich sahen, dieselbe auch auf größere und kräftigere Bewegung anwendeten.

Ich verdanke diese Scheiben, deren ähnliche bis jetzt auch nur sehr selten gefunden sind, der Güte des Herrn Ortsschulzen Dankert zu Zibberik, und knüpfe die Bitte an die geneigten Leser, kein Stückchen aus dem grauen unbekannten Alterthum, sei es Metall oder Stein, wenn es die Spuren der menschlichen Bearbeitung bringt, umkommen zu lassen; sondern in eine größere Sammlung zu geben und so vor dem Untergange zu bewahren und schließlich, im Zusammenhange mit anderen Sachen, deutungsfähig zu machen.

Zum Beweise, wie wichtig die unbedeutendsten Kleinigkeiten werden können, erlaube ich mir hinzuzufügen, wie der erste Steinkern, Fig. 3, jahrelang mir und vielen anderen Forschern ein Räthsel gewesen ist, bis eine, auf einem Haufen Chausseesteine liegende Steinaxt mit der eingeschnittenen Ringgrube plötzlich vollständiges Licht gab. Selten legt nun das Glück die Lösung in die passende Hand des Einzelnen, während in der Gemeinsamkeit der Sammlungen, und in dem weiteren Gesichtskreise vieler gemeinsam Strebender sich leicht Gedankencombinationen bilden, aus denen Wahrscheinlichkeiten und schließlich Wahrheiten resultiren.

Digitized by Google

Erklärung der lithographischen Tafel.

Fig. 1. Scheibenförmiges Geschiebe von röthlich gelbgrauem Gr
nit mit 2 halbkugelförmigen platten Gruben.
a. Profil, b. Durchschnitt.

Fig. 2. Rohe unvollendete Axt aus grauem feinkörnigen, sch
frigen Granit mit begonnener trichterförmiger Bohrun
a. Profil, b. Durchschnitt.

Fig. 3. In der Mitte der schraffirte Steinkern mit dem licht
Graben und einem Stücke des umgebenden Steines, letz
res im Durchschnitt gedacht. Zur Erläuterung der en
gegengesetzten Kegelbasis.

Fig. 4. Steinkern von Calbe von Herrn Wermuth.

Fig. 5. Die problematische Scheibe von Herrn Dankert zu Zibb
rik. Schwungscheibe? Dunkles grünlich schiefriges Miner

Fig. 6. Axt mit angefangener Bohrung-Ringgrube und Steinke
von circa ¼ Zoll Tiefe.
im Profil und Durchschnitt.

Digitized by Google

Die Burggrafen v. Giebichenstein und die Verschenkung ihres Schlosses Spöhren.

(Hierzu zwei Siegelabbildungen.)

Von

G. A. v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Die Entdeckung der als unica zu betrachtenden beiden Abdrücke der Siegel zweier Burggrafen von Giebichenstein an einer Urkunde in einem Archiv, wo sich Daten über dieselben nicht vermuthen ließen — dem domcapitularischen zu Naumburg — führte uns zu der Absicht der Veröffentlichung dieser Urkunde, welche nicht nur die einzige ist, welche von Mitgliedern jenes Geschlechts ausgestellt ist, sondern auch in sehr merkwürdiger Form uns über einen äußerst beträchtlichen Grundbesitz in einer von dem Wirkungskreise und vermuthlichen Stammland der Burggrafen etwas entfernten Gegend unterrichtet und uns mit des Geschlechtes Wappen und Siegeln bekannt macht, die beiderseits zu den interessantesten und wichtigsten gehören, die wir kennen. Abgesehen hiervon bietet auch sonst die Urkunde reichlichen Anlaß zu erheblichen antiquarischen Untersuchungen über das vornehme und hochansehnliche Beamten-Geschlecht des Erzstifts Magdeburg.

Wenn wir die Burggrafen v. Giebichenstein ein Beamtengeschlecht nennen, so darf diese Bezeichnung nicht den Anlaß zu dem Irrthum bieten, in ihnen ein Dienstmannen- oder Ministerialgeschlecht zu erblicken: vielmehr standen sie, wie sich ergeben wird, auf der Stufe des hohen Adels.

Trotz dieses Ansehens und ihrer hervorragenden Stellung fließen die Quellen über sie nur spärlich und in der geschichtlichen Literatur haben sie bisher keine andere, als nur eine sehr dürftige vor-

Digitized by Google

übergehende und unrichtige Erwähnung in dem Artikel Giebichenstein in v. Dreyhaupts berühmtem Werke über den Saalkreis[1]) gefunden.

Würden wir bestimmter urkundlicher Zeugnisse über den Stand des Geschlechts entbehren, so würde auf eine höhere Adelsstufe desselben schon sein Rang und Titel als „Burggrafen" und wohl auch schon die Beschaffenheit seiner Siegel und die Embleme darauf hinweisen. Denn mit nur äußerst wenigen Ausnahmen gehören diejenigen Familien, welche im Mittelalter die Burggrafenwürde (sei es bei geistlichen, sei es bei weltlichen Fürsten) erblich bekleiden, dem hohen Adel an oder traten in ihn alsofort hinüber: die Burggrafen v. Altenburg, v. Starckenberg, v. Dewen, v. Dohna, v. Leisnig, v. Magdeburg u. s. w. Eine der Ausnahmen weist das Magdeburger Land auf, wo wir das Geschlecht der Burggrafen v. Loburg durchweg zum niederen Adel gezählt und unter den Ministerialen sehen.[2])

Gleich die erste Frage, welche sich uns aufdrängt, ist die, ob die hohe Bedeutung des Amtes der Burggrafen eines der festesten, größten, ältesten und durch die äußerst häufige Residenz des Landesherrn und eines so hochstehenden Kirchenfürsten, wie der Erzbischof von Magdeburg, ausgezeichneten Schlosses, Giebichensteins, denen, die diese Würde bekleideten, den hohen Adel verlieh, sie zu Dynasten erhob, oder ob die hohe Dignität jenes Amtes es verlangte, daß es lediglich Mitgliedern hochadeliger d. h. dynastischen Familien übertragen wurde?

Wir glauben unbedingt die letztere Frage als die einschlägige bezeichnen zu müssen, so dürftig auch die Nachrichten über die Burggrafen von Giebichenstein sind und obgleich uns nur von einer Familie, welche jenes hohe Amt verwaltete, Kunde geworden ist.

So nahe auch die Aufforderung dazu liegt, so kann in dem engen Rahmen dieser Blätter nicht eine Schilderung der Bedeutsamkeit Giebichensteins, seines Alterthums und seiner Geschichte versucht werden. Nur Bekanntes recapituliren wir, daß die erste Nachricht über Giebichenstein, die es als Stadt (urbs) benennt, aus dem Jahre 961

[1]) Band II S. 850.

[2]) So Johann und Friedrich, Burggrafen von Loburg, die in Magdeburgischen Urkunden der Jahre 1294 bis 1301 äußerst oft vorkommen.

Digitized by Google

datirt, in welchem es nebst seinem Salzwerk mit dem ganzen Gau Neletici und den sonstigen darin belegenen Städten, vom Kaiser Otto I. dem Moritzkloster in Magdeburg übereignet wird. Dies ward 965 und sodann 973 vom Kaiser Otto II., zuletzt für das Erzstift Magdeburg bestätigt.[1])

Aber von der „Stadt" Giebichenstein erfahren wir seitdem nichts wieder, nichts von seiner städtischen Einrichtung, nichts von seinen Salinen. Man hat aus dem gänzlichen Schweigen über das wichtige und muthmaßlich damals schon prävalirende Halle jene „urbs Gevikonstein" mit ihren Salinen (da man hier selbst doch keine sonst nachweisen kann) auf Ersteres oder einen Theil desselben deuten wollen und es mag dies bei der Beschaffenheit der ursprünglichen Anlage der Stadt und dem Zusammenfluß einer deutschen zu der bisher mit Uebergewicht vorhandenen wendischen Bevölkerung wohl Manches für sich haben; sicher scheint es uns aber zu sein, daß die eigentlichen Hallischen von jeher von Wenden im „Thal" betriebenen Salzwerke, deren Mittelpunkt der Gutjahr-Born (neben dem wendischen Meteritz-Born) war, als eine städtische oder wenigstens stadtähnliche Anlage mit keinem andern Namen bezeichnet ward, als mit dem in den Ottonischen Urkunden von 966 und 973 mit Giebichenstein zusammen genannten und im benachbarten Dobrogora oder in einer, in Urkunden jener Zeit nicht auffälligen Verstümmelung Brogora,[2]) in welchem ersteren Namen wir offenbar und ganz unzweifelhaft das Centrum der Halloren-Ansiedelung, den Born Gutjar (dobro = gut, gor corrumpirt und germanisirt jar, wohl eigentlich gar) erblicken, jene Hauptsalzquelle, deren Name sich aus dem Slavischen als der gute Schacht (Born) leicht erklären läßt und als ein appellativischer auch in andern Orten, wo seit den frühesten Zeiten in der Salzwirkerei äußerst erfahrene Wenden wohnten, in Groß-Salze, sich wiederholt.

Der Gegenstand dieser Zeilen hängt aber vornämlich mit der Burg in Giebichenstein zusammen. Von wem und wann sie erbaut sein mag — dies zu erörtern ist für unser Thema nicht er-

[1]) S. Sagittarius bei Boysen, hist. Magazin I p. 97. v. Dreyhaupt, Saalkreis I p. 14. 20.

[2]) Vgl. E. Lambert, das Patriciat zu Halle S. 34, wo es aber lieber unter einem der ungenannten Orte des Gaues Neletici vermuthet wird.

Digitized by Google

forderlich. Sicher ist, daß der Name des wohl jedenfalls früher als die „Stadt" Giebichenstein gegründeten Schlosses, ein deutscher ist, aber vergeblich suchen wir nach dem historischen Gebicho oder Gebich,[1]) dessen Name auf die Veste übertragen ward.

Die Lage Giebichensteins läßt es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Burg daselbst die erste Anlage an diesem Ort, und auch, daß sie der festeste Punkt weit und breit war. Dieser Umstand und die hohe Bedeutung von Halle für das Erzstift und die Cämmerer des Erzstifts macht es — abgesehen von anderen Gründen — sehr natürlich, daß die Burg Giebichenstein derjenige Ort war, wo die Erzbischöfe, vom ersten an, ihre Residenz für längere oder kürzere Zeit nahmen, und mehrere mit besonderer Vorliebe weilten und Hof hielten, wie z. B. die drei letzten Erzbischöfe des 15. Jahrhunderts. So lesen wir, daß schon der erste Erzbischof von Magdeburg hier im Jahre 981 gestorben sein soll.[2]) Im Jahre 1001 befand sich König Heinrich II. und der Erzbischof Dagino dortselbst, der überhaupt öfters hier weilte, gleichwie auch Erzbischof Walthard.[3]) Aber auch für spätere Zeiten ist Giebichenstein als häufiger Aufenthaltsort der Erzbischöfe eben so bezeugt, wie die hohe Bedeutung der Burg in kriegerischen Zeiten.

Daß unter solchen Verhältnissen der militärische Befehlshaber eines solchen Schlosses und derjenige, dem die Obhut über des Erzbischofs Sicherheit und sein dortiges Gut anvertraut war, einer der einflußreichsten und hochgestelltesten weltlichen Beamten und Würdenträger im Erzstifte sein mußte, liegt auf der Hand. Aber er unterschied sich sehr wesentlich von dem Burggrafen von Magdeburg, der als der höchste weltliche Richter im Erzstift außer seinem militärischen Amt in Magdeburg selbst vornehmlich als höchster Gerichtsherr im Namen des Erzbischofs fungirte und auch in Halle unumschränkt zu Gericht saß.[4])

[1]) Aehnlich ist der Name Sebecho, Sibicho, Seveko, wovon Sevekenrode, jetzt Siebigerode, im Mansfeldischen den Namen hat.

[2]) Schöppenchronik ed. Janicke S. 64, wenn anders die Deutung des Ortes „Stein" auf Giebichenstein zutreffend ist.

[3]) S. ebendaselbst S. 76. 77. 78. 81. 83.

[4]) S. Lambert a. a. O. S. 42. 43. Als militairischer Commandant und höchster Richter heißt wohl auch 1289 Walther Edler v. Arnstein, Burggraf von Freckleben. S. Neue Mittheil. IX 3. 4. S. 50. 51.

Digitized by Google

Es kann daher der Burggraf von Giebichenstein trotz der großen Nähe seines Sitzes von Halle und der gewiß mehrfachen Beziehungen zu dieser Stadt als berechtigt zur Ausübung richterlicher Befugnisse in Halle nicht erachtet werden. Eher könnte es anzunehmen sein, daß er um des Vorsitzes im Gericht der sehr ansehnlichen Vogtey Giebichenstein willen den Burggrafentitel geführt habe, indem dem höchsten weltlichen Beamten an dem Orte, wo der Landesherr oft und lange seine Residenz hielt, ein Vorzugsrecht vor ähnlichen Beamten anderer erzbischöflicher Schlösser und den Verwaltern anderer Vogteyen beigelegt und ein analoges Verhältniß mit Magdeburg, der Würde der Residenz Giebichenstein entsprechend, statuirt ward. Daß ein so hochgestellter Beamter nicht stets persönlich, wie der Magdeburger Burggraf, seine vogteilichen Gerechtsame ausübte, davon giebt die Existenz eines besondern Vogts von Giebichenstein, z. B. im Jahre 1264 und 1290, ausreichendes Zeugniß.[1])

Ob aber das Burggrafenamt von Giebichenstein seit den ältesten Zeiten d. h. seit der Errichtung des Erzstifts bestanden hat, ist eben so ungewiß, als die Namen der Geschlechter, aus denen diese Burggrafen hervorgingen und die Gründe, welche zu dem Aufhören dieser Würde führten. Nur während eines Zeitraums von 85 Jahren läßt sich die Existenz der Giebichensteiner Burggrafen nachweisen, in der Zeit von 1145 bis 1229, oder während der Regierung der Erzbischöfe Friedrich, Wichmann, Ludolph und Albrecht.

Beginnen wir aber mit der interessanten Urkunde, die uns zu dieser Untersuchung führte und die einzige ist, welche sie anders, als unter Zeugen aufführt und einen wirklichen Beitrag zu ihrer Geschichte enthält. Zwar ist sie bereits in Schultes Directorium dipl. II. S. 465 gedruckt und theilweise erläutert, aber Ersteres ist nach einer stark incorrecten Abschrift geschehen,[2]) während uns das Original aus dem domcapitularischen Archive zu Naumburg vorlag. Auch Lepsius[3]) erwähnt sie kurz.

---

[1]) S. v. Ludewig, Rell. Mss. V p. 266.

[2]) Vielleicht nach Braun, Urkundensammlung zur Geschichte des Hochstift Naumburg f. 13. Handschrift im domcapit. Archiv daselbst.

[3]) Gesch. der Bischöfe von Naumburg S. 60. 164. Anm. 238.

Digitized by Google

Die Urschrift des merkwürdigen Documents ist leider an drei Stellen durch Brüche des Pergaments und Moderflecken so beschädigt, daß die Lesung einiger Zeugennamen sehr schwierig und nicht ganz sicher war, doch glauben wir, das Richtige ermittelt zu haben.

Die Urkunde ist insofern eine diplomatische Merkwürdigkeit (wie mir noch keine zweite vorgekommen), als nicht der Aussteller [1]) sie besiegelt, sondern zwei Personen (die Burggrafen von G.) von denen er referirt und ihre Schenkung verbrieft.

Unser Document ist die Bekundung eines gerichtlichen Actes im Land- oder Grafending zu Mettine, als dessen Vorsitzender der Edle Friedrich v. Krosigk erscheint; die Zeugen sind offenbar Beisitzer, ausgenommen den Markgrafen von Meißen und Grafen von Reinstein. Es wird zu Mettine im Jahre 1209 bekundet, daß die Edeln Männer Johannes und Walther, Burggrafen von Giebichenstein, mit Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Erben der ecclesia Nuenburgensis — wir lassen vorerst diese Worte absichtlich unübersetzt — ihr Erbgut, das Schloß Spurne und 170 Hufen in Spurne, Brunisdorf, Winidorf, Prozzendorf und den beiden Dörfern Rode nebst dem dabei liegenden Walde geschenkt haben.

Die Urkunde selbst lautet:

In nomine sancte et indiuidue trinitatis F. de crozuch. Omnium habere memoriam et nullius obliuisci diuinitatis potius est quam humanitatis. Ea propter facta memorie digna scripto commendare prouida decreuit antiquitas. Nouerit itaque tam presentium quam futurorum uniuersitas, quod in presentia nostra, cum iudicio presideremus uice comitis in mettine, nobiles uiri Johannes et Walterus burcgrauii de Gibechinstein patrimonium suum, scilicet castrum in Zpurne cum CLXX mansis, qui sunt in villa Zpurne, brunistorf, winitorf, prozzindorf, rode et item rode cum silua adiacente, pratis et

[1]) Dieser ist der Edle Friedrich v. Krosigk. Es ist in der That ein Mißgeschick, daß noch kein Siegel dieses sehr merkwürdigen Geschlechts ans Licht gekommen ist. Freilich hat es nur äußerst wenige Urkunden ausgestellt, da es schon im 13. Jahrhundert erlosch. Wurde der Verlust des Siegels an einer mit Mühe im Wolfenbütteler Archiv ermittelten Krosigkschen Urkunde eines Herrn v. K. beklagt, so muß nun eine neu entdeckte Urkunde wunderbarer Weise auch Siegel als die des Ausstellers tragen!

Digitized by Google

omnibus attinentiis ecclesie nuenburgensi in ius proprium tradiderunt de consensu matris et heredum suorum. Testes huius rei sunt Tidericus marchio missenensis, Heinricus scultetus, qui cognominatur Rabil, Wernherus de anuurte Johannes et Heinricus de Ginehz[1]) Offo de Tribul, Eicko de Ribichowe, Heinricus et filius suus[2]) de scudiz, Theodericus burcgrauius de chircberc, Heinricus comes de Reginstein, Wolferus de Pezne, Heinricus de stechowe, ludewicus de tuchirn. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°. CC°. VIIII°. in loco qui dicitur Mettine.

Ueber die Besiegelung der Urkunde findet sich nun nichts gesagt und es ist sehr merkwürdig, daß nicht der Aussteller sein Siegel anhängt, sondern die Personen, die er nur erwähnt. Die Siegel derselben, der beiden Burggrafen von Giebichenstein, hängen der Urkunde fast wohl erhalten an und so, wie sie die Abbildung auf der beigegebenen Siegeltafel sehen läßt.

Diese Siegel, die einzig erhaltenen des burggräflichen Geschlechts von Giebichenstein, von ziemlicher Größe, sind schon durch ihre parabolische (spitz-ovale) Form sehr merkwürdig, jene Form, die sich bei den Siegeln weltlicher Herren im Mittelalter so selten und wie man (doch wohl meistens zutreffend) meint, deshalb findet, um das Bild des Siegelführers in ganzer Figur besser und in richtigem ästhetischem Verhältniß darstellen zu können. Aber hier, sowie auch in andern, freilich sehr seltenen Fällen[3]), sind solche Gründe nicht vorhanden; wir erblicken vielmehr ein halb heraldisches, halb symbolisches Siegel, nämlich einen mächtigen vortrefflich stylisirten, halbauf-

[1]) Dies Wort durch Moder sehr verletzt, ist schwer zu erkennen; wir glauben, möglichst das Richtige gefunden zu haben; allenfalls könnte es auch gniehz oder gniebz heißen.

[2]) Diese beiden Wörter sind durch einen Bruch und Moder sehr zerstört.

[3]) So z. B. das Siegel Dietrichs v. Kerckow de 1324, der deshalb die obige Form wählte, weil er — höchst ungewöhnlich — ein zweites (sein mütterliches?) Wappen über seinen Geschlechtsschild gestürzt setzte. S. Kirchner, Schloß Boyzenburg u. s. w. Urkundenbuch Tab. I. Ebenso Peter v. Kerckow 1324 und 1332 und Ritter Ulrich v. Malzan 1307. Ebendaselbst. Auch Ritter Johann v. Blankenburg 1317. S. v. Kröcherschen Urkundenbuch I S. 84. Es sind also merkwürdiger Weise Familien der Nachbarländer Mecklenburg und der Uckermark; in Sachsen habe ich kein Beispiel jenes Usus finden können.

Digitized by Google

wärts schauenden Adler mit gesenkten Schwingen (ganz in der beliebten Darstellung des Mittelalters) als Hauptbild über einer ganz tief unten im Siegelfelde in sehr kleinem Verhältnisse gezeichneten und durchaus als Nebensache erscheinenden Figur, die auf jedem Siegel verschieden aussieht. Während sich auf Johanns Siegel ein flaches Bogensegment, besetzt mit 7 Kugeln oder runden Steinen (die beiden äußern doppelt) darstellt, vertreten die Stelle der letzteren zwei höhere Vierecke, Ziegeln oder Quadern vergleichbar. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diese unteren Figuren für die Andeutung einer Zinnenmauer und Symbol einer Burg, der Burg Giebichenstein, zugleich als eine Versinnbildlichung des Burggrafen-Namen- und Titels halten, den die Siegelführer tragen, während der Adler, als das Hauptsiegelbild, das uralte ererbte Stammwappen derselben in derjenigen Präponderanz erscheint, wie es die Siegel von Mitgliedern des hohen und niederen Adels damals erheischten.[1])

An erster Stelle hängt das Siegel des Burggrafen Walther. Es führt die etwas verletzte Umschrift: SIGILL (das letzte L durchstrichen) WOLTERI BURGVII DE GEVEKINSTEN †; Johanns Siegel am Rande etwas beschädigt, läßt von der Umschrift erkennen: SIGILLVM IOHANNIS ..... GIVEKENSTEN †.

Die Schenkung der beiden Burggrafen ist eine so großartige, wie wir sie im Mittelalter kaum von den mächtigsten Fürsten gemacht sehen. Wir können hier nicht prüfen, was Jene zu einer solchen Freigebigkeit mit ihrem Erbgute trieb; vielleicht auf den Fall des Aussterbens ihres Stammes kaum, doch noch 20 Jahre nach der Schenkung blühte derselbe. Die Naumburger Historiker haben diese Frage bis jetzt noch nicht gelöst; für die Magdeburger Antiquitäten interessirten aber nur die Fragen:

1) Aus welchem Geschlecht stammten die Burggrafen von Giebichenstein und
2) Welche historischen Nachrichten sind uns über sie erhalten?

[1]) Eine Parallele zu dieser Darstellung scheinen uns gewissermaßen und zum Theil das Wappen und die alten Siegel der noch blühenden altmärkischen Familie der Herren Woldeck v. Arneburg, oder v. Woldeck zu Arneburg zu enthalten, die ihren zweiten Namen ihrem einstigen Burgmannschaftsverhältniß in Arneburg verdanken. Wir erblicken eine Zinnenmauer, über der ein Adler schwebt, auf älteren Siegeln zwischen zwei kleinen Thürmen: Arne—burg; dies ist so zu sagen ein Amtswappen und keiner der beiden Theile des Schildemblems das Wappenzeichen der Familie des Ahnherrn der v. Woldeck.

Digitized by Google

Der Versuch zur Beantwortung der ersten Frage bedingt die vorgängige Erörterung der zweiten.

Eine geringe Aufmerksamkeit bewahrt bei der Sammlung von Nachrichten über die Burggrafen von Giebichenstein, vor dem Versehen, das v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 850 sich zu Schulden kommen ließ, wenn er schlechthin die ehemaligen „Burgmannen" zu Giebichenstein erwähnend, unter ihnen, die vom niederen Adel waren, auch die zum hohen gehörenden Burggrafen nennt, deren exclusive Stellung schon aus den Urkunden sattsam erhellt. Abgesehen von der geringen Zahl der Mitglieder der Burggrafenfamilie gegenüber den zahlreich auftretenden Burgmannen, deutet auch schon die Eigenthümlichkeit der beiderseitigen Taufnamen auf die Verschiedenheit der resp. Familien von Giebichenstein hin.

In aller Kürze nur Folgendes: Zuerst in Urkunden erscheint 1145 als Zeuge beim Erzbischof Friedrich vor zwei anerkannten Nobiles, Albrecht v. Biesenrode und Volrad v. Hohendorff: Conradus de Givekenstein.[1])

Er zeugt eilf Jahre später unter derselben Bezeichnung für den Markgrafen Conrad v. Meißen in dessen bekannter für das Kloster auf dem Petersberge am 30. November 1156 ausgestellten Urkunde.[2]) Hier ist er gleich nach dem Edeln Walther v. Arnstein und vor dem Burggrafen Ulrich v. Wettin, dessen Söhnen, den Edeln Bodo v. Schochwitz, Gardolph v. Seeburg und dessen Bruder, vor Baderich v. Dornburg, Gottschalk v. Schkeuditz u. a. m. genannt. Einen ähnlichen hohen Rang nimmt Burggraf Conrad (dem dieser Titel aber hier fehlt) 1164 ein;[3]) er ist vor Gottschalk v. Schkeuditz und Dietrich, Albrecht und Dedo v. Krosigk aufgeführt. Dasselbe ist 1172 mit dem beim Erzbischof Wichmann zeugenden Conrad v. Giebichenstein der Fall,[4]) ob er aber der schon 1145 genannte Conrad sei, ist mir sehr zweifelhaft. Ich halte ihn vielmehr für

[1]) Cop. LVIII f. 16 im Magdeb. Archiv.

[2]) S. v. Dreyhaupt, l. c. II p. 869—871. Köhler, das Kloster a. d. Petersberg S. 47—50.

[3]) In einer Urkunde Albrechts des Bären für das Kloster Neuwerk bei Halle. v. Heinemann, C. D. Anhalt I p. 354. v. Ludewig, Rell. Mss. V p. 243.

[4]) S. v. Dreyhaupt, l. c. II p. 364. 365 vor Eckard und s. Sohn Friedrich, die sonst (1145) vor ihm stehen, und vor Conrad und Gero v. Maketserve, auch Edeln.

Digitized by Google

dessen Sohn, zumal er auch noch später vorkommt, so 1180[1]) und 1182[2]) bei Erzbischof Wichmann. Hier heißt er Castellanus de Givekenstein, aber diese Amtsbezeichnung ist nicht im Sinne von Burgmann aufzufassen; auch der so hoch stehende Burggraf von Magdeburg wird im 12. Jahrhundert so prädicirt.

Das 13. Jahrhundert eröffnet eine viel wichtigere Nachricht, nämlich, daß Graf Otto v. Grieben den Burggrafen Johann im Jahre 1207 den Gemahl seiner Schwester Luitgard nennt;[3]) ein unumstößlicher Beweis der hohen Herkunft der Burggrafen. Demnächst folgt eine Urkunde desselben Jahres, worin Burggraf Johannes v. Giebichenstein und sein Bruder Walther für den Markgrafen Conrad v. Meißen, der des Klosters Petersberg Privilegien bestätigt, zeugen[4]) dann aber nun die obige Urkunde vom Jahre 1209. In einer ins Jahr 1211 gehörigen, des Jahresdatums entbehrenden Urkunde zeugt Johannes Burchgravius de Givekenstein bei Erzbischof Albrecht an hoher Stelle[5]) nicht minder im Jahre 1214[6]) und 1225. Im Jahre 1222 hatte er zu Delitzsch mit den Burggrafen von Meißen und Altenburg beim Landgrafen Ludwig von Thüringen sich aufgehalten und ist mit diesen noch vor Heinrich v. Wida und Hoyer v. Friedeberg aufgeführt.[7]) Die letzte Kunde über ihn wird uns aus dem Jahre 1229, wo er an der Spitze aller weltlichen Zeugen in einer Urkunde des Probstes von Neuwerk bei Halle erblickt wird.[8])

Seitdem hören alle Nachrichten — so weit wir sie übersehen konnten — von den Giebichensteiner Burggrafen auf und wenn man nicht will, daß das Amt aufgehoben sei, ehe die Familie, welche es verwaltete, ausstarb, so wird man doch das letztere anzunehmen haben. Die kurze Stammtafel der Familie wäre folgende:

---

[1]) S. Gercken, C. D. Brand. I S. 35. 36 zwischen Walther v. Arnstein und Richard v. Alsleben.

[2]) Gleich nach dem Burggrafen von Magdeburg und vor Gerdolph v. Seeburg, Conrad v. Wettin u. A, S. v. Dreyhaupt, a. a. O. II S. 725. 726.

[3]) S. Cop. XLVII f. 7v im Magd. Archiv.

[4]) S. Köhler, das Kl. a. d. Petersberge S. 57.

[5]) Cop. LX f. 18v gleich nach dem Magdeb. Burggrafen und vor dem Schultheißen von Halle.

[6]) Cop. LX f. 15b. 16 ebendaselbst.

[7]) S. Horn, Henr. Illustr. S. 294. Schulteß, Dir. dipl. II S. 565—567.

[8]) S. v. Ludewig, R. M. V S. 269.

Digitized by Google

Conrad, Burggraf v. G. 1145, 1156, 1164.

⋮

Conrad, Burggraf v. G. 1172, 1180, 1182.

Johann, Burggraf v. G. 1207, 1209, 1214, 1216, 1222, 1225, 1229.

Walther, Burggraf v. G. 1207, 1209,

Gem. Luitgard, Gräfin v. Grieben.

Das Aussterben der Familie bald nach 1209 kann auch daraus gefolgert werden, daß die Erbschaft des letzten Grafen v. Grieben, Otto, nicht ausschließlich an den Gemahl seiner einzigen Tochter Luitgard, den Grafen Heinrich v. Regenstein allein, sondern auch an die Nachkommen der beiden Schwestern des Ersten, die Gräfin Bertha v. Velseck (Gleichen) und die Burggräfin Luitgard v. Giebichenstein gefallen wäre. Dies war aber nicht der Fall. Auch Graf Ernst v. Velseck hinterließ nur Töchter, wie aus zwei Urkunden von 1209 und 1222 sattsam hervorgeht.[1])

Einige kurze Notizen über die sonstigen Träger des Namens Giebichenstein werden deren Verschiedenheit von dem Burggrafen gleichen Namens leicht ergeben.

Wir sehen Erstere auch stets ausdrücklich als Ministeriale bezeichnet oder tief in den Zeugenreihen stehend. Daß sie alle einem Geschlechte angehörten, ist keineswegs der Fall. Sie waren Burgmannen und Hofbeamte der in Giebichenstein residirenden Erzbischöfe. Schon 1132 treten auf Conrad, Craft, Eckard und Adalbert v. G.,[2]) 1144 Rudolph v. G.,[3]) 1166 Volkmar v. G.,[4]) 1172 Albrecht (Adalbert), Heine, Christian und Bruno,[5]) 1178 Albrecht und Christian,[6]) 1182 Christian, Bruno, Johan-

[1]) Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I Urkundenbuch S. 17.

[2]) v. Ludewig, l. c. V p. 7.

[3]) Riedel, C. D. Brand. A. III p. 79.

[4]) v. Ludewig, l. c. XII p. 304. Er ist möglicherweise identisch mit dem 1172 und sonst öfters auftretenden Volkmarus scultetus de Hallo.

[5]) v. Dreyhaupt, l. c. II S. 364. 365, I 724.

[6]) v. Heinemann, Albrecht d. Bär S. 484. 485.

Digitized by Google

nes und sein Bruder Heinrich,[1]) die ersten beiden auch 1184,[2]) ferner 1185 Christian und Heinrich Schenk v. G.,[3]) 1190 Hildebrand v. G.,[4]) 1191 Christian und Bruno,[5]) 1198 Hermann v. G.,[6]) der auch 1212 erscheint,[7]) 1209 Albrecht und Johannes, letzterer Stiftsherr zu St. Nicolai in Magdeburg,[8]) 1214 ein Ehrenfried,[9]) ebenso 1221, 1227, 1229, 1249, 1254 und 1257.[10])

Aus diesen Herren v. Giebichenstein ist diejenige Familie hervorgegangen, die in den letzten Jahrhunderten ihres Bestehens stets klein, arm und unbedeutend, Rittergüter zu Seeben im Saalkreise und Elsnigk im Anhaltischen lange Zeit besaß und erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts erloschen ist.

Man findet über sie sonst fast nirgends gedruckte Nachrichten; ihr eigenthümliches Wappen, das ich zuerst bekannt mache, zeigt nach einem Siegel aus dem 17. Jahrhundert, im Schilde drei schräg rechtsgestellte Rosen mit je einer Ranke an jeder Seite.[11])

Wir gehen nunmehr zur ersten der beiden oben aufgeworfenen Fragen über, nachdem wir ermittelt, daß

1) Burggrafen von Giebichenstein nur in der Zeit von 1145 bis 1229,

2) nur in drei Generationen mit den Taufnamen Conrad, Johannes und Walther vorkommen,

3) daß sie von vornehmer Geburt waren und zum hohen Adel zählten, und

---

[1]) Gleich nach den v. Borch und vor dem Schultheißen von Halle. S. v. Dreyhaupt, a. a. O. I S. 725. 726.

[2]) S. ibid. I 758.

[3]) Urk. s. R. Kl. Gottesgnade 10 im Magd. Archiv.

[4]) v. Ludewig, a. a. O. XI S. 561—563 mit falscher Jahrzahl.

[5]) Cop. XXXI 1c. im Magdeb. Archiv.

[6]) Leuckfeld, Antt. Praem. II S. 42.

[7]) v. Ludewig, l. c. V p. 31.

[8]) Cop. LVIII f. 12 im Magdeb. Archiv.

[9]) Cop. LX f. 115. Ebendaselbst.

[10]) S. kurze hist. Nachricht vom Magdeb. Stapelrecht S. 93 ff. v. Ludewig, l. c. V 269. Riedel, C. D. Brand. A. XXIV 336. B. I 50. Wolf, Pforta II 70 und ungedr. Urkk. im Magdeb. Archiv.

[11]) Ich finde auch ein älteres Siegel mit einer heraldischen Lilie über einem Dreihügel.

Digitized by Google

4) daß das einzige nachweisbare Besitzthum derselben nicht in der Nähe von Giebichenstein oder im Saalkreise gelegen hat.

Die Kriterien zur Erklärung der sehr wichtigen Frage über das Geschlecht, dem die Burggrafen entsprossen waren, wären 1) ihr Wappen, 2) ihre Taufnamen und Verwandtschaftsverhältnisse und 3) ihr Grundbesitz.

Mit der ersteren machen uns zwar die glücklicher Weise erhaltenen Siegel der letzten Burggrafen bekannt, aber wenn auch der über der Mauerzinne schwebende Adler nicht als bezüglich auf König und Reich, da weder Giebichenstein noch seine Burggrafen — so weit bekannt — in irgend welchen Verhältnissen zum Reiche standen [1]) — noch zum Erzstift Magdeburg (zu dessen Emblemen ein Adler nicht gehört) angesehen werden kann, mithin an ein eigentliches Geschlechtswappen gedacht werden muß, so ist bei der Eigenthümlichkeit dieser heraldischen Figur die Erkennung eines etwanigen gemeinsamen Stammes nicht leicht. So weit wir wissen, zeigt sich ein einfacher Adler bei Familien vom hohen Adel im Kreise der heutigen Provinz Sachsen [2]) nur allein bei den Edeln v. Arnstein und der Lieblings-Taufname dieses Geschlechts, Walther, den einer der Burggrafen von Giebichenstein führt, könnte sehr leicht verleiten, in diesen einen Zweig der Arnsteiner zu sehen, wenn nicht vielmehr der genannte Taufname in Folge der Vermählung mit einer Tochter des Arnstein'schen Hauses in die Familie der Burggrafen verpflanzt wäre. Auch würde es bei der sehr großen Zahl von Urkunden, die die Edelherren v. Arnstein betreffen und von ihnen ausgestellt sind, schwerlich eines Hinweises auf eine Stammesgemeinschaft und Vetterschaft der Burggrafen mit ihnen ermangeln.

Sodann zeigt sich auch der überaus ansehnliche Grundbesitz, den die Burggrafen hatten und den sie ihr väterliches Erbe nennen in einer von der Stammheimath der Arnsteiner weit abgelegenen Gegend. Endlich sind die Taufnamen der ältesten Burggrafen von Giebichenstein dem Arnsteiner Stamme fremd.

Es werden daher andere Fingerzeige aufzusuchen sein. Diese

[1]) d. h. als Reichsbeamte fungirten. Und selbst dann nicht zwar die Annahme des Reichsadlers in den Schild die stricte Folge davon.

[2]) Vom niedern Adel führen z. B. die v. Bresen, v. Zwingen, v. Raschau u. A. einen einfachen Adler im Schilde.

Digitized by Google

scheinen uns ganz besonders durch das altväterliche Stammgut der Burggrafen, das sie im Jahre 1209 auffälligerweise ganz und gar der ecclesia Nuenburgensis schenken, gegeben zu sein. Nicht bona patrimonii (oder paterna), sondern ihr „patrimonium", nämlich, das Schloß Zpurne mit 170 Hufen in den Dörfern Spurne, Winidorf, Prozzendorf und den beiden Rode nebst dazu gehörigem Walde und Wiesen vereignen sie im Grafengerichte zu Mettine vor dem Vicegrafen, dem Edlen Friedrich v. Krosigk, der ecclesia Nuenburgensis also einen so gewaltigen Grundbesitz, wie ihn ein Stift wohl selten auf einmal empfing und so großartig, daß die Schenkung eine wahrhaft königliche genannt werden muß. Es kann zuvörderst nicht dem allergeringsten Zweifel unterliegen, daß das castrum Zpurne der heutige drei Rittergüter einschließende Ort Spöhren im Kreise Bitterfeld, ½ Meile südlich von Zörbig sei. Hierauf hat schon Schultes[1]) und Schumann[2]) es gedeutet. Nahe bei Spöhren liegen auch noch nachweisbar die meisten des andern dazu gehörigen, in der Urkunde benannten Orte, so Prussendorf und Rieda; das andere deutet Schultes auf Rödgen,[3]) wohl ganz richtig und Winitorf auf Watendorf im Kreise Delitzsch.[4]) Brunsdorf läßt sich nicht bestimmen und mag wüst sein.

Aber recht schwierig däucht uns die Bestimmung des Ortes, wo das Grafengericht, vor dem die Burggrafen von Giebichenstein die Eigenthumsübertragung der großen Güter vornahmen, stattfand und desselben Ortes, an dem die betreffende Urkunde ausgestellt wurde, zu sein. Das Original hat aufs Klarste zweimal Mettine, während Schultes Wettine liest und so nach ihm alle andern, welche der Urkunde erwähnen. Aber wenn es auch nicht gelungen ist, den „locus, qui dicitur Mettine" zu entdecken[5]) oder zu deuten, so scheinen uns

[1]) Dir. dipl. II S. 465.

[2]) Staats-, Post- und Zeitungslexicon von Sachsen XVIII S. 792. Vgl. XI S. 271. 272. Lepsius, Gesch. d. Bischöfe von Naumburg S. 60, macht aber zu Spurne ohne Grund ein Fragezeichen.

[3]) Kirchsp. Löberitz, Kreis Bitterfeld.

[4]) oder Wachtendorf, Vorwerk bei Zörbig, zu Greppin gehörig. Sonst würde man in dem Namen ein heutiges Winddorf, Wentdorf oder Windorf vermuthen, wie zwei Ortschaften dieses Namens in den Kreisen Leipzig und Meißen liegen.

[5]) Er müßte doch in der Nähe von Spöhren, Zörbig oder Bitterfeld gesucht werden. Hier treffen wir nun 2 Rittergüter Möst mit ähnlichem Namen, von

Digitized by Google

doch gegen die durch die Nähe von Wettin bei Giebichenstein, dem Sitz der Burggrafen, und bei Krosigk, dem Stammschloß des präsidirenden Grafen zu Mettine, ferner durch den Umstand, daß Krosigk zum Sprengel des Grafengerichts Wettin gehörte,[1]) für Wettin sprechenden Gründe höchst erhebliche Bedenken obzuwalten, nämlich: 1) daß es durchaus unerklärlich und nicht abzusehen ist, weshalb unsere Urkunde den Namen Wettin, der doch niemals Mettin lautete, zweimal verschrieben hat, 2) daß die alte Form des Namens Wettin niemals Wettine, sondern stets Wettin, Witin oder Within gelautet hat und 3) endlich, daß Wettin im 13. Jahrhundert längst ein so bekannter und berühmter Ort mit einem Schlosse war, daß die Bezeichnung: in loco, qui dicitur Wettin im Jahre 1209 höchst auffällig erscheinen müßte. Nichts desto weniger sprechen nicht nur die obigen Gründe für Wettin, sondern auch der Umstand, daß es sich historisch gerade trefflich erklären läßt, den Edeln Friedrich von Krosigk, aus dem vornehmsten Geschlecht weit und breit, als Vicegrafen in Wettin fungiren zu sehen.[2]) Denn von den eigentlichen Grafen und Gerichtsherren der Grafschaft Wettin war Graf Ulrich (der Sohn des Grafen Heinrich und Enkel des Markgrafen Conrad von Meißen) im Jahre 1206 am 28. September verstorben, nur einen Sohn Heinrich hinterlassend, der im Jahre 1209 nur 3 Jahre zählte.[3])

Wir wollen aber hier unsere Zweifel an der Identität von Mettine und Wettin nicht weiter verfolgen. Sicherlich hatten die Grafen v. Wettin mehr als einen Comitat und es fragt sich, ob die

denen es aber nicht bekannt ist, daß sie obigen Namen geführt haben. Auch ist eine solche Form gar nicht einmal zu vermuthen.

[1]) S. v. Dreyhaupt, l. c. II S. 786.

[2]) Mit ihnen werden öfters die in untergeordneten Verhältnissen stehenden Burggrafen v. W., bei denen der Taufname Ulrich begreiflicherweise auch vorkommt, verwechselt. Und es gab auch, wie bei den Edeln v. Krosigk und Burggrafen von Giebichenstein, eine dritte Familie v. Wettin, niedern Adels, erst im 17. Jahrhundert erloschen, zu deren Ersten Heinrich, Gerwich und Eberhard 1181 gehören. S. Köhler, a. a. O. S. 52—54.

[3]) Nach seinem leibeserblosen Abgange fiel die Grafschaft bekanntlich an die Seitenlinie, die Grafen v. Brena. Die Annahme Lepsius a. a. O. S. 60, daß Friedrich v. Kr. den Grafen Ulrich v. W. vertreten habe, ist also nicht richtig. Die nahen Beziehungen der Krosigks zum Wettiner Hause ergiebt u. A. eine Urkunde vom Jahre 1181. S. Köhler, l. c. S. 53.

Digitized by Google

Burggrafen von Giebichenstein gehalten waren, ihre Tradition an ihrem persönlichen oder dem Forum rei sitae (zu dem die geschenkten Güter gehörten) zu erklären. Auch die Zeugen der Urkunde, denen wir unsere Aufmerksamkeit noch zuwenden wollen, gehören fast ausnahmslos nicht dem Saalkreise und der Grafschaft Wettin[1]) an. Wir begegnen keinen unerhörten Namen, aber einen glänzenden Belag giebt die Zeugenreihe für die Ansicht von der so häufigen Gleichgültigkeit der Ordnung in der Zeugenreihe der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts,[2]) wenn wir die Burggrafen v. Kirchberg und selbst einen Grafen v. Regenstein offenbaren Ministerialen nachgesetzt sehen. Daß wir, wenigstens zumeist, die Schöffen des Grafengerichts vor uns erblicken, möchte aus dem an der Spitze, gleich nach den Markgrafen von Meißen stehenden, als Schultheißen des Gerichts fungirenden und so prädicirten Dietrich Rabil zu folgern sein. Er und andere Mitglieder seiner besonders auf Pouch im Churkreise gesessenen Familie kommen nicht selten in den Meißnischen und Sächsischen Urkunden vor,[3]) er selbst namentlich noch 1222.[4])

Auch die v. Ampfurt, die doch aus dem Magdeburger Lande, nahe der Halberstädtischen Grenze stammen, zeigen sich merkwürdiger Weise in den gleichartigen Urkunden; so Werner 1209 und 1214;[5] den einen der beiden v. Ginetz, Heinrich v. Ginetz, treffen

---

[1]) Nach v. Dreyhaupt, l. c. II S. 786, gehörten zu ihr Wettin, Stadt und Schloß, Krosigk, Schloß und Herrschaft, vielleicht auch Löbegün, das Kloster auf dem Petersberge und wenn nicht die ganze Stadt Halle mit ihrem Salzwerk, so doch ein Theil davon. Sehr beachtenswerth und für die Deutung von Mettine auf Wettin ist es, wenn 1157 bei Einkleidung des Markgrafen Conrad v. Meißen = Wettin im Kl. Petersberg Günzel v. Krosigk, Burggraf Conrad v. Giebichenstein und zwei nahe bei Zörbig wohnende Vasallen, Hoyer v. Ostrau und Hermann v. Werderthau, gegenwärtig waren.

[2]) Wir könnten hiervon viele eclatante Fälle anführen. S. z. B. Köhler, Kl. Petersberg S. 51.

[3]) So z. B. Johann und Heinrich R. 1208. S. Köhler, l. c. S. 59.

[4]) S. Gersdorf, C. D. Sax. reg. I S. 86. Uebrigens blüht die Familie noch, anscheinend jedoch ohne Grundbesitz. Ihr Wappen ist ein schreitendes Roß.

[5]) Magdeb. Archiv s. R. Kl. Gottesgnade 12. Hillersleben 11, auch 1213 s. v. Erath, C. D. Quedl. p. 133. Der Tempelherr Siegfried etwas später, s. Gersdorf, l. c. I 142. Die Familie war vom hohen Adel; eine Aebtissin von Quedlinburg ging aus ihr hervor und Dietrich v. A. nennt sich Ingenuus

Digitized by Google

wir in der obigen Urkunde von 1222; Offo v. Tribule mit einem beim Adel des Churkreises (z. B. den v. Schlieben) öfters gebräuchlichen Taufnamen, wird auch in dieser Zeit gefunden und endlich erst Eicke (Eckard) v. Reppichau — ohne Zweifel der Verfasser des Sachsenspiegels [1]) — so oft nachgewiesen, daß wir weitere Citate entbehren können. Am häufigsten nehmen wir Mitglieder des angesehenen Geschlechts v. Scuditz (Schkeuditz) in Meißnischen und Sächsischen Urkunden aus der Zeit von 1150—1250 wahr, [2]) unsern Heinrich schon im Jahre 1207 u. ff. [3]) Burggraf Dietrich v. Kirchberg ist in Meißenschen Urkunden dieser [4]) Zeit eben so wenig eine unbekannte Person, als Wolfher v. Pezne [5]) oder Heinrich von Stechow, dessen Geschlecht ebenso wie das ihm stammverwandte, der v. Schlaberndorff, noch im 14. Jahrhunderte in Sachsen und Meißen sich zeigt. [6]) Schließlich sehen wir hier auch die v. Teuchern, die nicht mit dem hochadeligen Geschlecht gleichen Namens, dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg verwandt, [7]) zu verwechseln sind, im 12. und 13. Jahrhundert auftreten. [8])

Daß die Edelherren v. Krosigk (alt: Crozuch) im nachherigen Churkreise Grundbesitz und speciell einen solchen, der sie zum stellvertretenden Vorsitz im Grafengericht dortselbst berechtigt hätte, gehabt, ist uns nicht bekannt. Ihr Stammschloß Krosigk gehörte aber zur Grafschaft Wettin. Der die Urkunde ausstellende Friedrich v. Krosigk ist eine bekannte Persönlichkeit; ein Bruder des Bischofs Conrad von Halberstadt († 1226), Günzel's [9]) und dreier Schwestern, der Aebtissin

de Anvorde um 1250, durch sein Siegel, wie Johann v. Plotho, den Dynasten anzeigend.

[1]) Vgl. Lepsius a. a. O. S. 164 Anm. 238.

[2]) So Gottschalk v. S. 1156. 1181. Köhler, l. c. S. 50. 52.

[3]) S. Beyer, Altenzelle S. 533. Köhler, l. c. S. 57.

[4]) S. Beyer, a. a. O. S. 524. 546.

[5]) S. Märcker, Burggrafthum Meißen S. 291. Beyer, l. c. S. 531 ff. Gersdorf, l. c. I S. 89.

[6]) So Ullrich v. Stechow 1309. S. v. Ludewig, R. M. I 259.

[7]) S. Schöttgen und Kreisig, dipl. et scr. II S. 431. 432.

[8]) Namentlich Eckard v. T. 1181 ff. S. Köhler, l. c. S. 53. Beyer, l. c. S. 531. Lepsius, l. c. S. 263.

[9]) Günzeln werden von Mehreren vier Söhne und eine Tochter (Ida, verw. v. Wanzleben) beigelegt; Dietrich, Albrecht, Conrad und Johann, was noch näher zu prüfen ist; Johann (1250) war sicherlich nicht sein Sohn, sondern

Digitized by Google

Bertradis von Quedlinburg, der Canonissin Gertrud in Gernrode (1218) und der Gräfin v. Veltheim, Mechthilde. Friedrich, der schon 1185 und noch 1216 auftrat, hatte zwar zwei Söhne, Gebhard und Heinrich, die 1212 bezeugt sind, aber später nicht mehr genannt, sind sie jedenfalls kinderlos verstorben. Da sie oder ihre Vettern (Günzel's Söhne) die Letzten ihres Stammes waren,[1]) so fiel ihr Schloß und Herrschaft Krosigk etwa zwischen 1240—1250 dem Erzstift Magdeburg anheim, wenn beides nicht, was ebensoviel für sich hat, dem heil. Moritz geschenkt ward, wie bald darauf auf gleiche Weise Brena nebst Zubehör dem Gotteshause von Magdeburg zufiel. —

Noch sind jedoch zwei wichtige Fragen zu lösen, die eine der obigen: Welchem Geschlecht entsprossen die Burggrafen von Giebichenstein? und Wem galt ihre Schenkung?

Bei der ersten dieser Fragen handelt es sich um die Ermittelung des eigentlichen Familien-Namens der Burggrafen von Giebichenstein, deren Amtsnamen ihn hat verschwinden lassen. Fassen wir die hierzu allein dienlichen Momente, die Taufnamen, das Wappen und den Grundbesitz ins Auge, so würde der einmal sich zeigende Name Walther, verbunden mit dem Wappen-Emblem des Adlers, auf eine Zugehörigkeit zu den Edeln von Arnstein sprechen, denen beides eigenthümlich ist. Aber die früher und resp. gleichzeitig vorkommenden Taufnamen Conrad und Johann sind den Arnsteinern eben so fremd, als ein Besitz in den Gegenden bei Bitterfeld und Zörbig. Daher kann der Adler nur als ein zufällig gleiches Schildzeichen der Giebichensteiner Burggrafen und der Dynasten von Arnstein angesehen und der Taufname Walther nur als etwa in Folge einer Abstammung des betreffenden Trägers dieses Namens aus dem Arnsteinschen Stamme von Mutterseite angewendet erachtet werden.

Ganz vornehmlich dürfte uns aber der Besitz von Spöhren

---

ganz entschieden ein Ahnherr der heutigen Herrn v. K. vom niedern Adel. S. v. Erath, C. D. Quedl. S. 182.

[1]) Dieser Punkt und der Uebergang von Krosigk ans Erzstift ist einer eigenen Untersuchung werth. Irrig und unbeweisbar ist der schon von Dreyhaupt und später behauptete Zusammenhang der heutigen Familie v. Kr. mit den Dynasten d. N. Vgl. R. Neubaur, Zur Gesch. d. Ritterguts Krosigk S. 9 und Nachrichten z. Gesch. d. Herrn v. K. Berlin 1856 S. 80. 81.

Digitized by Google

(Spurne), der seiner Größe willen und weil er auch ein Schloß mit einbegriff, auch als patrimonium bezeichnet wird, als der Hauptbesitz der Burggrafen angesehen werden muß, auf die Familie leiten, zu deren Sippe dieselben gehören mochten. Es zeigt sich nämlich in Urkunden des 12. Jahrhunderts ein Geschlecht vom Herrenstande, Namens v. Spurne, bei dem überdies der Taufname Conrad zu derselben Zeit vorkommt, als bei den Giebichensteiner Burggrafen. Es wird auch überdies mit ihnen in denselben Urkunden gefunden und dürfte es zweifellos sein, daß es seinen Namen demselben Orte Spurne (Spöhren) entlehnt, ihn also besessen habe, den die Burggrafen von Giebichenstein als ihr altväterliches Gut der ecclesia Nuenburgensis überweisen. So begegnen wir einem Conradus von Spurne und seinem Bruder Berthold in der bekannten Urkunde des Markgrafen Conrad von Meißen vom 30. November 1156[1]) unter den Zeugen unmittelbar nach den Edeln v. Krosigk und Cuno v. Wippra und noch vor Esico v. Bornstedt, den Grafen Hoyer v. Mansfeld, Burchard v. Valkenstein und dem Edeln Walther v. Arnstein.

Der obige Berthold v. Spurne zeigt sich aber schon 16 Jahre früher in einem Document von 1140 gleichfalls an bedeutsamer Stelle.[2]) Nachkommen eines von Beiden sind Bernhard und Conrad v. Spurne gewesen, welche im Jahre 1182 für den Abt von Nienburg zeugen.[3])

Späterhin treten uns Mitglieder eines dynastischen Geschlechts v. Spurne (Spöhren) nicht mehr entgegen, wohl aber ein Ministerialgeschlecht dieses Namens, auch v. Sprone genannt, das offenbar mit dem vorigen nichts gemein hat und aus einer Burgmannsfamilie in Spöhren sich herleitete.[4]) Dabei ist es auch sehr natürlich, daß wir ab und zu den Taufnamen Conrad bei diesem Geschlecht finden.[5]) Ganz besonders kommen diese Herren v. Spurne

[1]) v. Dreyhaupt, l. c. II p. 869—871. Köhler, l. c. S. 47—51.

[2]) Cop. IV A. f. 11 im Magd. Archiv.

[3]) S. Beckmann, Hist. des Fürst. Anhalt III S. 439.

[4]) Wie wir auch Familien v. Clettenberg, v. Krosigk, v. Arnstedt, v. Veltheim, v. Osterburg, v. Rebeningen, v. Barby u. s. w. vom hohen und niedern Adel haben.

[5]) So 1240 s. Beckmann, a. a. O. I S. 451, 1278 Zeuge bei den Grafen v. Brehna in Herzberg. S. Schöttgen und Kreysig, dipl. et Scr. III

Digitized by Google

in den Urkunden des Klosters Nienburg vor; ihr Wappen war nach dem einzigen mir bekannt gewordenen Siegel[1]) (Gerhards v. S. 1424) im Schilde eine aufsteigende Spitze (Dreieck?) und auf dem Helme zwei Büffelhörner. Aus dieser in den Urkunden des Klosters Nienburg öfters erscheinenden Familie oder aus der von Cyprene (Cyprone) stammte ein Abt desselben Namens Conrad zu Ende des 13. Jahrhunderts.[2])

Wir glauben sonach bis auf Weiteres, daß die Burggrafen von Giebichenstein ein Zweig der Edelherren v. Spurne gewesen sind, die wir in Urkunden bis zum Jahre 1182 verfolgen können. Nach dem Erlöschen dieser Linie wird ihm das Stammhaus Spöhren zugefallen und alsdann aller Wahrscheinlichkeit nach, als sie selbst auch das Ende ihres Stammes[3]) vor Augen sahen, als eine fromme Gabe der Kirche dargebracht sein.

Aber welcher? Dies ist die Schlußfrage, die uns hier noch zu beschäftigen hat. Man sollte annehmen, daß dies völlig klar und unzweifelhaft wäre und also keiner Besprechung weiter bedürfte, da unsre Urkunde im Domcapitels-Archiv zu Naumburg aufbewahrt wird, die Schenkung an die „ecclesia Nuenburgensis" gerichtet ist, welchen Namen die hohe Stiftskirche von Naumburg im 13. Jahrhundert unzählige Male trägt und endlich, da der namhafteste Forscher in der Geschichte dieses Hochstifts, Lepsius, so wie auch Schultes, die Schenkung ausdrücklich als eine dem Hochstift Naumburg gemachte ansieht. Und doch walten gegen diese, durch den Aufbewahrungsort der Urkunde ganz besonders leicht erklärbare

S. 395; ferner 1297 Urk. s. R. Kl. Gottesgnaden 42. 44 im Magdeb. Archiv u. s. w.

[1]) Ebendaselbst s. R. Bernburg 2.

[2]) Urkunde des Abtes Conrad v. Nienburg d. d. 1296 7. März. Zeugen: — — Olricus de Zepne (= Zeprone oder Zepurne) frater domini abbatis. Magd. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII 83.

[3]) Daß dies wohl um 1220 erfolgt sein mag, haben wir eben wahrscheinlich gemacht. Im Jahre 1293 befindet sich eine Conventualin Christine v. Giebichenstein in Gerbstedt, neben einer Juliane v. Bredeberg, die von hoher Abkunft war. Es kann zweifelhaft sein, ob Erstere etwa zur Burggrafenfamilie oder zum Ministerialgeschlecht v. G. gehört, bei dem der Taufname Christian damals schon gefunden wird. In ersterem Falle wäre sie etwa die Tochter des letzten Burggrafen und damals schon hochbejahrt gewesen. S. Cop. XCIII f. 112 im Magd. Archiv.

Digitized by Google

Bestimmung erhebliche Bedenken ob. Zuvörderst muß es als auffallend gelten, daß die Burggrafen von Giebichenstein dem Hochstift Naumburg, zu dem sie sonst keine einzige Urkunde in Beziehungen stehen läßt, demselben eine so beispiellos großartige Schenkung machten.[1] Viel eher wäre anzunehmen, daß dieser Act der Liberalität dem Erzstift Magdeburg, den Hochstiftern Merseburg oder Meißen, oder einem der Klöster im Saalkreise, im Anhaltischen oder im Churkreise hätte gelten müssen. Befremdend könnte es ferner sein, daß in der Urkunde die Schenkung in schlichtester Form der „ecclesia Nuenburgensis" gemacht wird, statt, wie sonst gewöhnlich der Ausdruck lautet, Episcopo .... et ecclesiae eius.[2] Endlich aber — um andere Gründe zu übergehen — fehlt es im Naumburger Archiv und der Geschichte des Stifts völlig an Nachrichten, welche Schicksale der enorme weit von den Marken des Naumburger Sprengels entfernte Grundbesitz beim Hochstift gehabt hat.[3]

Alle diese Zweifelsgründe überwog nicht der alleinige Umstand, daß das Document sich unter den Naumburger Stiftsurkunden und — anscheinend seit sehr langer Zeit — im Naumburger Stiftsarchiv befand. Ohne große Mühe mußte die Bezeichnung der beschenkten Kirche alsbald an eine andere genau eben so benannte denken lassen und dies ist das einst so vornehme und großartige reichbegüterte, unmittelbar unter des Kaisers Schutz gestellte, im 12. Jahrhundert dem Erzstift Magdeburg untergeordnete[4] Stift Nienburg an der Saale, eine Gründung des 10. Jahrhunderts.

Daß dieses Stift in der Urkunde bezeichnet sein kann, geht daraus hervor, daß es in der Zeit von 1004—1149 Nuwenburg, Nuvenburc, Nuenburg, Nuemburch, Nuumburch und ecclesia

---

[1]) Oder wenn man das „donare" in der Urkunde nur — wie sonst noch — für die Bezeichnung der Eigenthumsauflassung auffassen will, daß das Hochstift in einer ihm so wenig gelegenen Gegend so bedeutenden Grundbesitz käuflich sollte erworben haben.

[2]) Es ist unrichtig, wenn Lepsius a. a. O. S. 64 schreibt, daß die Schenkung dem Bischof Engelhard (von N.) und seiner Kirche gemacht sei. Davon steht in der Urkunde nichts.

[3]) Amtliche Auskunft des hochw. Domcapitels.

[4]) S. v. Ludewig R. M. XII S. 364. Vgl. Winter in d. Magdeb. Geschichtsbl. II S. 111 ff.

Digitized by Google

Nuuenburgensis und Nuenburgensis fast nur in Originaldocumenten genannt wird.[1])

Aber viel stärker als das Moment der völligen Namensgleichheit wiegt noch der Umstand, daß wir das Kloster Nienburg — übrigens unfern dem Wohnsitze der Burggrafen von Giebichenstein auf dieser Veste belegen — gerade in der Gegend, in welcher ihr Erbgut, dessen sie sich 1209 entäußern, sich befand, ansehnlich begütert sehen, wie überhaupt der kolossale Reichthum des Klosters an Ländereien in Ostsachsen und über dessen Grenze hinaus auch noch in der Lausitz zu erblicken ist. Ueber die Güter, welche das Kloster Nienburg trans Salam et Vonam (der Fuhne) um seinen dortigen Grundbesitz zu vermehren im 13. Jahrhundert erwarb, haben wir bereits an einer anderen Stelle berichtet.[2]) Sie werden wohl in der Gegend zu suchen sein, in der das alte patrimonium der Giebichensteiner Burggrafen lag. Denn andere Urkunden, welche von diesem mit dem Kloster Roda abgeschlossenen Kauf handeln, geben jene Güter an als gelegen in Collendorp, Heinrikestorp und Rodenitz.[3]) Mit Rücksicht auf die obige Bezeichnung der Lage dieses Besitzthums kann bei dem zweiten Orte wohl schwerlich an einen anderen, als das heutige Hinssdorf im Kreise Bitterfeld, unfern von Spöhren, dem Giebichensteiner Erbgut, gedacht werden. Endlich aber ist nicht die Stellung zu übersehen, welche die Herren v. Spurne (Spöhren) hohen und niederen Adels vom 12. Jahrhundert ab zum Kloster Nienburg, wie schon oben hervorgehoben ist, einnahmen.

Dies deutet offenbar auf ein näheres Verhältniß, das nur durch die Nähe der Besitzungen beider Theile und durch die Abhängigkeit eines Theiles derselben vom Kloster, anderer Beziehungen zu geschweigen, zu erklären ist. Den klarsten Aufschluß würden wir empfangen, wäre uns das Necrologium des Klosters Nienburg erhalten. Hier würden wir sicherlich den Gedenktag der Edeln verzeichnet finden, welche der Ecclesia Nuenburgensis einst jene großartige Schenkung machten. Denn das uns bekannt gewordene Todtenbuch des Hoch-

[1]) S. v. Heinemann, C. D. Anhalt. I p. 74. 104. 105. 108. 118. 146. 260.

[2]) Magd. Geschichtsbl. VI S. 151.

[3]) Gütige Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel.

Digitized by Google

stifts Naumburg[1]) schweigt — und dies kann als ein eclatanter Beweis für unsere Ansicht angesehen werden — ganz von den vermeintlichen Wohlthätern des Hochstifts, den Burggrafen von Giebichenstein.

Somit glauben wir es mehr als wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die Burggrafen von Giebichenstein ihr Erbgut, das Schloß Spöhren mit Zubehör, dem Kloster Nienburg und nicht dem Hochstift Naumburg übereigneten.

Der Urnenfund zu Plötzky.

In Verfolg der in Nr. 94 des hiesigen Correspondenten vom 23. April enthaltenen vorläufigen Notiz über einen in der Nähe von Plötzky bei Gommern geschehenen nicht unbeträchtlichen Urnenfund, sind wir nachträglich Dank der Vermittlung und Bemühungen des Herrn Polizei-Commissar, Hauptmann a. D. Ahrens hierselbst und des an Ort und Stelle bei ihrer Auffindung und Bergung eifrigst thätigen Herrn Cantor Hugo Thärmann in Gommern, nachdem dieselben hierher geschafft worden und sie selbst und ihr Inhalt von dem erstgenannten Herrn Erwerber aufs Sorgfältigste untersucht und geordnet worden, in den Stand gesetzt, näher über diesen Fund Bericht zu erstatten. Was zunächst den Fundort anlangt, so ist derselbe ein nur 5 Minuten vor dem Dorfe Plötzky nach SSW. belegener, dem Gasthofsbesitzer Herrn Kauert gehöriger Steinbruch. Plötzky — nur 10 Minuten von der alten Elbe entfernt und von hier aus am Besten von Schönebeck aus erreichbar — ist wie die ihn rings umgebenden Dorfschaften ein uralt wendischer Ort, worauf auch der Name hindeutet, welcher indessen durch moderne Sprachkünstelei verderbt ist. Die ältere urkundliche Namensform ist Ploceke, und müßte der Name demgemäß gegenwärtig Plötzke oder Plötzkau geschrieben werden, wie das Anhaltische Plötzkau. Im Jahre 1228 gründete hier Herzog Albrecht von Sachsen (Wittenberg) ein Cistercienser Nonnenkloster zu Ehren der h. Marie Magdalena. (Vergl. Winter, Cistercienser II. S. 92.)

[1]) S. Schöttgen und Kreysig, Dipl. et Scr. II S. 160 ff.

Digitized by Google

Die Urnen selbst, welche in einer Tiefe von etwa 2 bis 3 Fuß unter der Bodenfläche in einer Sandsteinschicht sich vorgefunden haben, sind von verschiedener Form, Größe und Material, letzteres ein leicht auflöslicher bläulicher Lettenthon, von dem einzelne Bruchstücke nebst verschiedenen sehr schönen Schwefelkiescrystallen und anderem verschiedenartigen Gestein am Fundort der Urnen sich mit vorgefunden haben. Die Größe der Urnen ist durchschnittlich 2 Fuß mit entsprechender Weite und sind dieselben ihrer Form nach meist oval, theils breitbauchig mit rundem geraden Aufsatz darüber oder nach oben zu gleichmäßig in Flaschen- oder Krukenform spitz zugehend, und theilweise mit Henkeln versehen oder ohne solche. Die Mehrzahl derselben zeigt äußerliche Verzierungen der Oberfläche, entweder an der oberen Kante rings herum laufende schmale durch sich durchkreuzende Schrägstriche in Gitterform markirte Ränder oder auch eine regelmäßig über die ganze Oberfläche sich verbreitende narbenartige Punktirung, die abwechselnd durch glatte schmale Ränder unterbrochen ist. Es haben sich außerdem noch die zu den Urnen gewöhnlich zugehörigen, mehrentheils als Thränenkrüglein bezeichneten, in die obere Oeffnung der Urnen passende und dieselbe schließende kleine Näpfchen vorgefunden.

Besonders werthvoll indessen erscheint der reiche Inhalt der Urnen, welcher durch die vorsichtige, saubere und systematische, mit sachverständiger Hand vorgenommene Sonderung und Ordnung Seitens des Herrn Erwerbers in dankenswerthester Weise für eine weitere genauere Prüfung und Untersuchung anderer sachverständiger Kenner und Forscher vorbereitet und zugänglich gemacht worden ist, und ist durch den vorliegenden Fund überhaupt für den Alterthumsforscher wie auch für den Naturforscher wegen der darin enthaltenen thierischen und menschlichen Gebeine u. dergl. eine überaus vielseitige Belehrung bietende Ausbeute gewonnen.

Von großem Interesse sind die durch die Pietät der Angehörigen den verbrannten Ueberresten der Verstorbenen in die dieselben bergenden Urnen mitgegebenen Schmucksachen, aus Ohrgehängen, Spangen, Nadeln, Ringen und dergleichen bestehend. Eines dieser Ohrgehänge ist dadurch merkwürdig, daß an demselben noch die an dem dünnen und zarten Reif hängende kleine Perle von blauem Glasfluß erhalten ist. Ein höchst bemerkenswerther Fund war der eines Stückes

Digitized by Google

Hirnschale vom Hinterhaupte, in welches zwei Metallringe nebst einer querdurchgesteckten Nadel eingedrungen waren, offenbar die zur Befestigung der Haarflechten und Zöpfe dienende Vorrichtung, die in Folge des Verbrennens der auf dem Rücken gelegten Leiche nach Verkohlung der Kopfschwarte durch Feuersgluth mit der Hirnschale sich verbunden hatte. Außer den erwähnten Schmucksachen sind auch verschiedene einzelne kleine Geräthschaften und Werkzeuge erwähnenswerth, wie z. B. ein wohlerhaltenes Feuersteinmesser, und einzelne derselben, wie z. B. einige Schnallen, eine Scheere und andere ähnliche Geräthschaften zeigen eine sehr weit vorgeschrittene Technik. — Auch eine Schieferplatte, anscheinend mit Runenzeichen (?), befand sich unter den in und neben den Urnen vorgefundenen Sachen, sowie endlich noch in derselben Schicht, in welcher diese befindlich waren, ein etwa 2 Fuß hoher Torso einer kleinen Sandsteinstatue, an welcher der Kopf fehlt und der rechte Arm sowie die Füße verstümmelt erscheinen, und nur an dem einen die Zehe sichtbar sind. Da diese Figur eine regelmäßige Faltengewandung und keineswegs rohe Formen zeigt, so dürfte die Vermuthung, daß dieselbe möglicherweise ein heidnisches Götzenbild vorstellen möchte, unbedingt zurückzuweisen und vielmehr anzunehmen sein, daß sie etwa von der Ausschmückung der Plötzky'schen Klosterkirche oder einer andern Kirche herrühren mag. Einzelne dieser Urnen sind zum Theil in die Hände nichthiesiger entfernter wohnender Sammler gelangt. **Gm.**

Digitized by Google

Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Neunte Tafel.

1. Johann und Walther, Burggrafen von Giebichenstein.

(S. die vorhergehende Abhandlung.)

2. Burchard, Burggraf von Magdeburg, Graf v. Hardeck.

Das Siegel, was wir demnächst, freilich nur in einer unvollkommenen Zeichnung abbilden, hat den Anspruch noch mehr als um seiner Umschrift willen, in den Magdeburger Geschichtsblättern abgebildet und erläutert zu werden. Unser Siegel, rund, von Achtgroschenstückgröße, zeigt einen dreieckigen Schild mit einem gekrönten nach vorn blickenden (leopardirten) Löwen, während die Umschrift lautet: S. Borchardi de Maidwvrc, d. h. Sigillum Burchardi de Maideburg (Magdeburg) oder vielmehr Burchards Burggrafen von Magdeburg. Denn so nennt der Siegelführer sich in der Urkunde vom Jahre 1376, der es angehängt ist. Diese ist gedruckt in R. Duellii Excerptorum genealogico-historicorum libri II. Leipzig 1725. S. 212, wo sich auf S. 191 unser Siegel abgebildet findet. Es ist dieses Siegel doch von nicht geringer Bedeutung für die Lösung der Frage, welchem Stamme das (so zu sagen) mittlere Grafengeschlecht v. Hardeck, das wir im Besitz der Burggrafschaft von Magdeburg sehen, angehört hat — eine Frage, die v. Ledebur in seiner Schrift über die Grafen v. Valkenstein und ihre Stammesgenossen S. 74—78 — doch anscheinend ohne unser Siegel zu kennen oder ohne es zu berücksichtigen — behandelt und die auch Holstein in den Magdeburgischen Geschichtsblättern[1]) berührt hat.

[1]) VI S. 66 und 72.

Digitized by Google

Die Grafschaft Hardeck, zu der später noch die Grafschaft Retz kam, wurde im Laufe der Zeit von drei verschiedenen edeln Geschlechtern besessen; zuerst von den Grafen v. Pleyen aus Playn, oberhalb Reichenhall stammend und 1260 im Mannsstamme erloschen.[1]) Demnächst succedirte in Hardeck theilweise sowohl der zweite Gemahl der Wittwe des einen der beiden letzten Grafen von Pleyen, Graf Albrecht v. Görtz, als auch die beiden späteren Gemahle der Wittwe des andern, nämlich Heinrich v. Tybein (alias Burggraf v. Duino[2]) und Berthold Graf v. Rabenswald, aus dem alten vornehmen, dem Kevern- und Schwarzburgischen Hause stammverwandten Thüringischen Grafengeschlecht.

Aus dieser letztern Ehe haben nun alle Genealogen der Vorzeit — insonderheit Wißgrill[3]) — die zahlreiche Nachkommenschaft hergeleitet, die wir seit dem 14. Jahrhundert als Grafen v. Hardeck, Grafen von Retz, Burggrafen von Magdeburg, genannt finden.

Indessen spricht v. Ledebur a. a. O. gegen diese Annahme erhebliche Bedenken aus, indem er meint, daß es unwahrscheinlich sei, Wilburg (die Wittwe des einen der beiden letzten Grafen von Pleyen-Hardeck) werde, nachdem ihre beiden Ehen (mit Otto Grafen v. Pleyen und Heinrich v. Tybein (al. Duino) unfruchtbar gewesen, 18 Jahre nach dem Tode ihres ersten Gatten mit dem dritten, dem Grafen Berthold v. Rabenswald, noch eine solche Reihe von Kindern gezeugt haben.[4]) Sodann macht er darauf aufmerksam, daß des Grafen Berthold Schwester eine verwittwete Burggräfin von Magdeburg (Burchard X. nach Holstein's Zählung) und Mutter eines Sohnes (Burchard XII. nach H.) gewesen sei und glaubt, daß dieser Letztere, der Statthalter in Meißen und im Pleißnerlande, der „vielleicht" mit einer Tochter des Grafen Berthold aus einer früheren Ehe desselben vermählt gewesen — der Stammvater der Grafen v. Hardeck und Retz — sei, die bei ihrem Erlöschen im

[1]) S. v. Ledebur a. a. O. S. 74.

[2]) Erstere Namen giebt v. Ledebur a. a. O. S. 75, letztern Holstein in den Magd. Gesch.-Bl. VI S. 66 Anm. 4.

[3]) Schauplatz des niederösterreichischen Herrenstandes ꝛc. Band IV.

[4]) Wenn die Gräfin Wilburg noch 1312, also 52 Jahre nach dem Tode ihres ersten Gemahls (1260) auftritt (s. Holstein in den Magd. Gesch.-Bl. VI S. 66. 67), so kann sie sehr wohl in sehr jugendlichen Jahren zum ersten Male Wittwe geworden sein.

Digitized by Google

Necrologium des Dominikaner-Klosters zu Retz, unerachtet dies dem Grafen Berthold und der Wilburgis seinen Ursprung zu verdanken habe, nicht als aus dem Stamme der Grafen v. Rabenswald, sondern aus dem der Grafen von Magdeburg entsprossen bezeichnet würden. Holstein folgt lediglich dieser Ansicht.

Es erscheint nun auffällig, daß v. Ledebur, der sich der noch vorhandenen Hardeck'schen Siegel bedient, „um einiges Licht in die immer noch obwaltenden Dunkelheiten der Hardeck-Retzischen Linie des Querfurter Stammes zu werfen," dasjenige Siegel übersehen hat, dessen Abbildung wir aus Duellius hier geben.

Wenn wir nun in diesem Siegel, dessen sich im Jahre 1376 Burggraf Burchard von Magdeburg, Graf v. Hardeck bedient, als Wappenbild einen gekrönten herausschauenden Löwen erblicken, so kann doch nur angenommen werden, daß dieses Schildzeichen in Beziehung auf den Siegelführer, seine Würde und sein Besitzthum entweder das Wappen der Burggrafschaft Magdeburg oder das der Grafschaft Hardeck oder endlich dasjenige des Geschlechts sei, dem Graf Burchard entstammt war. Prüfen wir diese Möglichkeiten.

Kann überhaupt zu der Zeit, aus der das Siegel datirt, von Wappen kleinerer Territorien oder von Würden die Rede sein und nicht vielmehr nur von persönlichen, so würde doch für die Burggrafschaft Magdeburg, deren wir allein in der Siegelumschrift gedacht sehen, nur das Wappenemblem gelten können, welches die Magdeburger Burggrafen aus dem Hause Querfurt ausschließlich auf ihren Siegeln führen,[1]) nämlich die Querbalken oder die zweite, schon im 13. Jahrhundert sich zeigende Form des Querfurter Hauswappens, der Schild mit dem halben Adler und den Balken. Daß dieses letztere Emblem auch wirklich von den Grafen v. Hardeck als Burggrafen von Magdeburg geführt worden ist, lehren die schon von v. Ledebur angezogenen[2]) Siegel, nämlich das der Gräfin Susanna v. Hardeck vom Jahre 1388, des Grafen Johann v. Hardeck de 1401 und des Grafen Michael v. Hardeck de 1453. Weder auf diesem letztern zeigt sich, wie wir hier beiläufig bemerken wollen, der eigentliche Helmschmuck des Querfurter Wappens, son-

[1]) S. Magd. Gesch.-Bl. VI S. 88 ff.

[2]) a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

dern ein mehrmals quergetheilter Flügel,[1]) noch auf dem, welches mit der Beischrift „Burggraf von Magdeburg" das Grunenbergische Wappenbuch des Concils zu Costnitz darstellt, wo der Helm einen aufwärtsgekehrten, in der Mitte und auf jeder Spitze mit drei Straußfedern besteckten Halbmond zeigt,[2]) während Siebmacher[3]) als Helmschmuck einen offenen mehrmals quergestreiften Flug giebt.

Demzufolge könnte in dem gekrönten herausschauenden Löwen nur das Wappen der Grafschaft Hardeck zu erblicken sein (wenn überhaupt so kleine Territorien als die Grafschaften Hardeck und Retz im Jahre 1376 schon eigene Wappen besaßen), allein v. Ledebur[4]) behauptet, daß als das Wappen dieser „Grafschaft" der gespaltene (sonst leere) Schild anzusprechen sei, der sich auf dem Siegel des Grafen Johann v. Hardeck vom Jahre 1401 neben dem obigen Magdeburgischen Burggrafenschilde und einem Schilde mit einem Löwen zeigte. Allein bei dem Mangel eines Belags[5]) für diese Ansicht und der Unwahrscheinlichkeit, daß damals schon ein Wappen „der Grafschaft Hardeck" existirt habe (wir wüßten auch nicht, von welchem Geschlechte her dieses Emblem genommen sein sollte), müssen wir die Richtigkeit jener Behauptung dahingestellt sein lassen.[6])

Somit bleibt nur noch die Möglichkeit übrig, in dem gekrönten herausschauenden Löwen im Schilde auf dem Siegel des Burggrafen Burchard von Magdeburg das Stammwappen seines Geschlechts und sein angeborenes Wappen zu sehen. Ist nun aber genau dasselbe Emblem das uralte Wappenzeichen der Grafen v. Rabenswald und zwar nicht ein Löwe schlechthin, son-

[1]) Schannat, Client. Fuld. S. 237.

[2]) Hiermit stimmt auch die Abbildung in einem alten, dem 16. Jahrhundert angehörigen handschriftl. Wappenbuch p. 53 auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel überein.

[3]) II S. 7.

[4]) a. a. O. S. 78.

[5]) Sinapius, schles. Curiositäten II S. 99, giebt als Wappen der „Herrschaft" Hardeck einen gelben, eine Säule haltenden Löwen auf Blau an.

[6]) Hätte die Grafschaft Hardeck damals ihr eigenes Wappen und in specie das mit dem gespaltenen Felde gehabt, so würde dieses Emblem doch sicherlich in dasjenige sehr complicirte Wappen übergegangen sein, das die Grafen v. Hardeck aus dem Stamme der Herren v. Prüschenck nach Siebmacher I S. 15 führten. Hier sehen wir auch keine Reminiscenz mehr an die burggräfliche Würde von Magdeburg.

Digitized by Google

dern ein gekrönter herausschauender,[1]) kann es da noch einen bündigeren Beweis geben als diesen durch das Wappen, daß Burggraf Burchard und seine directen Ahnherren dem Stamm der Grafen v. Rabenswald entsprossen gewesen seien? Oder wollte man meinen, daß Burggraf Burchard das Schildzeichen einer seiner entfernten Ahnmütter, der Gemahlin des hundert Jahre vor ihm lebenden Querfurter Burggrafen Burchard von Magdeburg, — wenn nämlich die Grafen v. Hardeck die directen Nachkommen dieses Ehepaares sein sollten — zum alleinigen und repräsentirenden Emblem seines Hauses, seines Besitzthums und seiner Würden werde erkoren haben? Daher stellt unser Siegel die neuere Ansicht v. Ledebur's von dem Ursprunge der mittleren Grafen v. Hardeck doch in Frage und unterstützt die ältere Ansicht, nach welcher sie dem Stamm der Grafen v. Rabenswald angehören.[2]) Nicht wenig spricht hierfür auch der Umstand, daß der Name des Stammvaters Berthold sich fortan und noch bis zu Ende des 14. Jahrhunderts bei den Hardecker Grafen findet.[3])

Auf die Genealogie der Grafen v. Hardeck und insbesondere des Siegelführers näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Daß Graf Burchard im Jahre 1389 bereits verstorben war, lehrt eine Urkunde dieses Jahres.[4]) Er ist vermuthlich derselbe, welcher in den Jahren 1340 und 1349 auftritt.[5])

[1]) S. v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen I S. 453; cfr. auch statt anderer Citate das Siegel des Grafen Günther v. Kevernburg de 1320 bei Harenberg, Gandersheim S. 1321, und Schöttgen und Kreysig, Dipl. et Scr. II Siegeltafel IV.

[2]) Es kann daher aus den obigen Gründen auch nicht daran gedacht werden, in dem Löwen des Siegels von 1376 das Wappenzeichen der „Grafschaft Retz" zu sehen, der v. Ledebur a. a. O. einen Löwen zutheilt. Unersichtlich ist es, mit welchem Recht und ob der Löwe, den er dafür ansieht, auf dem obigen Siegel de 1401 auch die charakteristischen Eigenschaften des Rabenswalder habe. Uns dünkt, daß zu obiger Muthmaßung die bei Melly, Beitr. z. Siegelkunde d. Mittelalters S. 45—46 bekannt gemachten Siegel der Stadt Retz beigetragen haben, die sehr natürlich das Wappenemblem ihrer alten Herrschaft, der Grafen v. Hardeck, im Siegel führte, nämlich den leoparbirten Löwen, den Melly merkwürdiger Weise den „Retzerlöwen" (sic!) nennt. Woher soll die Stadt ihn erhalten haben? Waren die Grafen v. Retz nicht Grafen v. Hardeck? Schade, daß Melly S. 246 den „weiblichen Schild" der Gräfin Susanne v. Hardeck auf ihrem Siegel de 1388 nicht beschreibt!

[3]) S. Duellius, l. c. S. 15. 48. 207. v. Ludewig, Rell. MSS. IV S. 297. Vgl. Melly, a. a. O. S. 51.

[4]) S. Duellius, l. c. p. 91. Sonst wird er auch noch 1356. 1366 und 1367 erwähnt. S. ibid. S. 202. 208. 48.

[5]) Schöttgen und Kreysig, dipl. et scr. II 707. 734.

Digitized by Google

Vornehmlich wird es darauf ankommen, zu untersuchen, ob Graf Berthold von Magdeburg, der sich 1312 urkundlich zeigt, ein Sohn des Grafen Berthold von Rabenswald-Hardeck oder, wie Holstein muthmaßt,[1]) ein Sohn Burchards (XII.) von Querfurt gewesen sei.

3. Stadt Neuhaldensleben.

Nachdem das größere oder Hauptsiegel der Stadt Neuhaldensleben, von dem sich Abdrücke an Urkunden des 14. Jahrhunderts finden, bereits vor fast 50 Jahren von P. W. Behrends im 1. Bande seiner werthvollen Neuhaldenslebischen Kreis-Chronik auf der 2. Tafel der Abbildungen nebst dem interessanten Siegel der Neuhaldenslebischen Schöffen bekannt gemacht ist, mag ein Gleiches auch hinsichtlich des bis jetzt noch unedirten kleineren oder Secretsiegels der Stadt, das an einer Urkunde des Staatsarchivs aus dem 15. Jahrhundert sich findet, erfolgen.

Dieses Siegel, an Größe einen heutigen Thaler wenig übertreffend, läßt im Felde, das von einem mit kleinen Kreuzchen bezeichneten Ringe eingeschlossen wird, zwei gewaltige runde, mit einem Kuppeldach und oben mit einem Knopf gekrönte, mit zwei Fenstern (Schießscharten) in zwei Reihen versehene Thürme sehen, welche durch eine kurze dreizinnige Mauer mit offenem Thore (ohne Fallgatter) verbunden sind. Zwischen den Thürmen zeigt sich senkrecht gestellt ein alterthümlicher Schlüssel mit einem ringförmigen Griff. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet: † : S' * Bvrgensivm * de * Haldesleve. Hierauf ein gestürztes Blatt. Der Unterschied zwischen diesem Secret, das wohl im 14. Jahrhundert gestochen sein wird, und dem großen oder Hauptsiegel der Stadt besteht besonders in der Form der Thürme, die auf letzterem spitze mit Kreuzen gekrönte Dächer haben,[2]) sonst scheint es demselben ziemlich genau nachgebildet zu sein. Daß die über der die Bezüglichkeit des Siegels auf eine Stadt ausdrückende Thurm-Mauer schwebende Figur, „der Schlüssel", ein wirkliches für die Stadt in wappenartiger Bedeutung aufzufassendes Emblem sei, zeigt die selbstständige Darstellung des Schlüssels auf dem obenerwähnten Schöffensiegel, welches von parabolischer Form in einem von Ranken neben-

[1]) Magd. Geschichts-Bl. VI S. 66.

[2]) Wenigstens ausgeschweift, aber mit sehr großen Kugelknöpfen, wie auf einem vorliegenden lädirten Abdruck im Magdeb. Archiv (Erzst. Magd. VII 12) zu sehen; die Behrendsche Abbildung ist keineswegs getreu.

Digitized by Google

bei ausgefüllten Felde ganz allein den Schlüssel (mit alterthümlichem durchbrochenen rhombenförmigen Griff) und in altdeutscher Majuskel die Umschrift zeigt: + Sig. Scabinorv . in Haldesleve. Dies ist auch die Meinung Behrends, der a. a. O. I. S. 79 den Schlüssel das Stadtwappen von Neuhaldensleben nennt. Freilich wird er allein als Wappen der Stadt nicht significant und in bildlichen Darstellungen anzuwenden sein, sondern nur in Verbindung mit der bethürmten Mauer. Eine andere Frage ist es, ob der Schlüssel, wie Behrends will, daher als Insigne der Stadt genommen sei, weil die Stadt an der Grenze des Erzstifts Magdeburg (gegen das Herzogthum Braunschweig zu) belegen, also als dessen Schlüssel anzusehen sei.

Daß Schlüssel öfters auf Stadtsiegeln als Hauptfiguren und im Sinne von Stadtwappen, die sie geworden sind, vorkommen, ist bekannt. Oft mag dies mit dem Schutzpatron der betreffenden Hauptpfarrkirche, nämlich dem heiligen Petrus, dessen Emblem der Schlüssel ist, der ihm in Abbildungen niemals fehlt, zusammenhängen, oft aber auch wohl in anderer Weise zu erklären sein, etwa daß ein verschlossener, d. h. fester Ort angedeutet werden solle. So ist auf dem Siegel der Stadt Oschersleben, im Stift Halberstadt dem Schutzpatron der Hauptpfarre des Ortes, S. Nicolaus, ein Schlüssel in die Hand gegeben und war Oschersleben wohl nicht an einem Grenzpaß belegen. Ob letzteres z. B. bei den Mecklenburgischen Städten Röbel und Neustadt-Gleve, die im Mittelalter gleichfalls Schlüssel zu Wappen-Emblemen führen,[1]) der Fall sei, vermag ich nicht anzugeben.

In späteren Zeiten war noch ein kleines, wahrscheinlich im 17. Jahrhundert gefertigtes rundes Siegel von der Größe eines Viergroschenstücks im Gebrauch. Es zeigt die gewöhnliche Darstellung etwas modificirt und die Umschrift in Uncialen: Sigil. civitatis Haldensleben.[2])

[1]) S. Meckl. Urkundenbuch IV S. 64. 178.

[2]) S. Magdeb. Staats-Archiv s. R. Erzst. Magd. Nachtrag Nr. 200. Das große, in einem sehr lädirten Abdrucke vorliegende Siegel der Schuhmacher-Innung mit der Jahrzahl 16—10 zeigt in einem zierlichen, geschweiften Schilde, ähnlich wie die Siegel derselben Innungen in anderen Städten einen Schnabelschuh und ein Ledermesser darunter. Von der Umschrift ist nur noch zu lesen: . . . . . Innvng . zv . Halden . . . . .

Digitized by Google

4. Dorf Niederndodeleben.

Ueber die Geschichte der blühenden, großen, im heutigen Kreise Wolmirstedt unweit Magdeburg belegenen Dorfschaft Niedern-Dodeleben verdanken wir der Feder des dortigen Herrn Pfarrers Dr. Danneil einige schätzenswerthe Aufsätze, die sich auch durch die sehr gelungene Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse des Magdeburgischen Bauernstandes im Allgemeinen auszeichnen und für weitere Kreise von Interesse sind.[1]) Auch ist der Name der Ortschaft und zumal die Endung ihres Namens Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen.[2])

Hier hat uns das merkwürdige alte Siegel der Dorfgemeinde Niedern-Dodeleben zu beschäftigen, zu dessen Erläuterung wir nur auf die kirchlichen Verhältnisse desselben zurückzugreifen haben.

Das Siegel, von der Größe eines halben Thalers, ist nur, wie es scheint, in einem, leider stark lädirten Abdrucke erhalten, der an einer im Rathsarchiv zu Burg befindlichen Urkunde vom Jahre 1428 hängt, worin die Kirchenväter und Bauermeister des Dorfes den Ankauf einer halben Hufe Landes daselbst zum Besten der dortigen Kirche[3]) bezeugen. Die Urkunde selbst, bisher noch ungedruckt, lautet:

Ik henningh smed, busse konrades, kerchmester Vnd Tyle boden, hansz volmer vnd tyle meseberch, burmester, wonaftich in dem dorpe to nedderndodeleue, bekennen in dissem opene breve vor vnsz vnd vor vnse nakomelinghe, dat we recht vnd rediliken ghekoft hebben eyne halue houe landes vp deme velde to nedderndodeleue gheleghen van heydiken weddighen vor achteyn schock older grossen in vnse goddeshusz to dodeleue vorghenant.

---

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. III S. 117 ff., 237 ff.

[2]) Ibid. III S. 334 ff., IV S. 11 ff., 203 ff.

[3]) Sehr beachtenswerth ist der Ausdruck „Gotteshaus" für die Dorfkirche, da sonst um jene Zeit mit obigem Namen meistens nur Stifts- und Klosterkirchen in Urkunden bezeichnet werden; auch dergestalt, daß unter dem „Gotteshause zu Magdeburg" nur die Domkirche (domus dei) zu verstehen ist. Ohne Beispiel ist aber die obige Benennung der Niederndodelebischen Dorfkirche nicht. Auch auf dem Siegel der Kirche des Dorfes Wolmirsleben bei Egeln, deren Stempel aus dem 15. Jahrhundert datirt, lautet die Umschrift: S' des godeshuse(s) to Wolmersleue. (Magdeb. Archiv s. R. Trinitatis-Hospital zu Egeln Nr. 2.)

Digitized by Google

Ok heft de vorghenante heydike in sinen kop ghenomen vnd bededinghet, dat we eyne ewyghe dechtnisse to veyrmalen des jarsz in veyr quater tempora bestellen schullen vnd wyllen by vnsem perner myt vigilien vnd selemissen. vnd ok alle sondaghe to vorkundighen der sele to denkende vp deme predighestole godde to loue vnd to eren to hulpe vnd to troste allen cristen selen. Besundern weddighe vnde, greten [syner husvrowen, weddighen sinem sonen vnd ludiken sinem broder. Darvor schulle we vnd wyllen gheuen vnsem perner alle jar vp sunte mertens dach twene scheppel gudes weyten vnd deme kuster eynen vp dat se disse vorscreuen dechtnisse deste vlitliker in andach hebben. Dissen vorscreuen kop vnd dechtnisse hebben ghededinghet Mester hinric der ouen, deken to dem dome, mester johan sadelman, Canonicus desseluen goddishusz. To grotter wyssenheyt loue we henning smed etc. verghenant vor vnsz vnd vnsze nakomeling disse vorscreuen dechtnisse alle jar to ewyghen tyden toholden. Desz hebbe we to tuchnisse vnsen dorpes iughesegel myt vnsen inwonren des dorpes to neddern-dodeleue wytschop vnd wyllen laten henghen an dissen breff na christi ghebort verteynhundert jar in dem achte vnd twintighesten jar des dinsedhages vor sunte laurencius daghe des hilghen merterers.[1])

Im Felde des Siegels zeigt sich eine menschliche Figur mit einem großen Schlüssel in der Rechten, unverkennbar St. Petrus. Die zwischen zwei Perlenkreisen laufende Umschrift in altdeutschen Majuskeln, leider an mehreren Stellen zerstört, lautet, so weit sich noch erkennen läßt: S' .... (der?) BVR : VAN (die beiden letzten Buchstaben zusammengezogen (N ..... (edern?). (D)ODELGH(E)† (das E und L des letzten Wortes sind zusammengezogen). Ob Niedern-Dodeleben auf dem Siegel mit diesem oder seinem sonstigen Namen Nord-Dodeleben bezeichnet ist, läßt sich der üblen Erhaltung der betreffenden Stelle halber mit apodiktischer Bestimmtheit nicht angeben, es scheint aber der auf das erste N folgende Buchstabe ein altdeutsches E und kein O gewesen zu sein.

Unser Siegel gehört zur Kategorie derjenigen Gemeindesiegel, welche — wie wir schon anderswo bemerkt haben[2]) — den Schutz

[1]) Nach einer vom Hrn. Pastor Dr. Danneil mitgetheilten Abschrift.
[2]) Magdeb. Geschichtsbl. VI S. 593.

Digitized by Google

heiligen der Ortskirche darstellen, was bekanntlich auch bei Städtesiegeln (z. B. Oschersleben) der Fall ist.

Für das Alter der Kirche von Niederndodeleben spricht der Umstand, daß sie den Apostelfürsten Petrus zum Schutzpatron hat; doch ist die Zeit ihrer Erbauung auch nicht annähernd zu bestimmen; denn die gegenwärtige Kirche wurde ums Jahr 1330 an Stelle der früheren (hölzernen?) errichtet.[1]) Die Frage, ob der schon seit langer Zeit mitgenannte, dem Petrus in der Regel mitbeigesellte heil. Paulus von Hause aus Mitpatron gewesen oder ob er erst zu einer gewissen Zeit, wo wir die Vereinigung beider Apostel statt des früheren Einen von Beiden wahrnehmen (im 14. Jahrh.), hinzugetreten sein kann, kann hier nicht untersucht werden. Näheres findet sich schon in der obigen Abhandlung darüber bemerkt[2]) und scheint unser Siegel die Annahme zu rechtfertigen, daß S. Peter ursprünglich der einzige Schutzpatron gewesen sei.

Ein besonderes Interesse erweckt unser Siegel durch sein Alter als Gemeindesiegel und als das älteste aller mir bekannten Magdeburger Dorfsiegel. Es dürfte wohl eher dem letzten Viertel des 14.[3]) als dem ersten des 15. Jahrhunderts angehören. Auch Siegel von Dorfkirchen aus dieser Zeit dürften eine große Seltenheit sein,[4]) nicht aber die Siegel von Pfarrern selbst, deren wir mehrere aus dem 14. Jahrhundert kennen.[5]) Als Kirchensiegel wird wohl das obige gedient haben, wenn nicht der Pfarrer sein eigenes Siegel zur Anwendung brachte.

---

[1]) Ibid. III S. 268.

[2]) Ibid. IV S. 270.

[3]) Vgl. die ähnliche Buchstabenzusammenziehung in der Umschrift auf dem obigen Siegel des Burggrafen Burchard von Magdeburg de 1376.

[4]) Das älteste nächstdem ist das oben erwähnte von Wolmirsleben bei Egeln, auch rund mit dem Schutzpatron der Kirche in ganzer Figur, ein Bischof mit Inful und Stab. Dies kann aber keinenfalls S. Jacobus sein, den wir Magd. Geschichtsbl. I 4 S. 24 auf Grund zuverlässig erscheinender Nachrichten als Schutzheiligen der Kirche angegeben haben, also etwa S. Nicolaus, S. Servatius?

[5]) S. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte 2c. III S. 682 ff.

Digitized by Google

5. Thomas Rode, Bürger in Magdeburg.

An einer Urkunde vom Tage Martini (11. November) 1447, [1] wodurch Hans Harckstroh, Bürger zu Magdeburg und seine Getruhänder, darunter Thomas Rode, sich gegen Erzbischof Günther wegen der Einlösung der dem Ersteren verpfändeten 75 Gulden jährlichen Zinses aus der Herbstbede in Aken reversiren, hängt das hier abgebildete Siegel, welches von der Größe eines alten Viergroschenstückes in einer vierbogigen Einfassung ein Wappen zeigt. Den mit Kugeln bestreuten, schräggestellten Schild durchzieht ein mit drei Eberköpfen belegter Schrägrechtsbalken, während der Stechhelm einen linkshingekehrten mit Kugeln bestreuten Flügel trägt. Die Umschrift lautet: * ⁂ S tomas * — * ⁂ roden ⁂ *

Von heraldischem Interesse ist dies Wappen nicht, wenn nicht etwa jenes für die Kugelverzierung des Schildes in Anspruch genommen wird. Auch die Figur von Eberköpfen und zwar auch in der Dreizahl einen Balken belegend, ist bekannt. Ganz ähnlich erscheint der Schild des alten vornehmen 1799 erloschenen pommerschen Geschlechts v. Güntersberg.

Unser Siegel ist nicht das älteste, das von der Familie Rode existirt; zwei, wenige Jahre ältere, hängen an einer Urkunde vom Jahre 1422, wodurch die Gebrüder Jacob, Thomas und Hans Rode sich auch wegen Pfandschaft von Einkünften aus der rathhäuslichen Renthei zu Aken reversiren. [2] Das erste Siegel zeigt nur den Schild, das andere das behelmte Wappen, sonst ganz gleich dem abgebildeten.

Eine Variante in der Rodischen Heraldik kommt in späteren Zeiten vor, auf dem Siegel des Bürgers Jacob Heinrich Rohde in Magdeburg (der also auch die Schreibweise seines Namens verändert hat) an einem Lehnbrief desselben über ein Haus in der Neustadt-Magdeburg vom Jahre 1659 [3]. Hier ziert den Helm ein offener Flug.

Die Rode waren eines der angesehensten und wohlhabendsten Rathsgeschlechter der Altstadt Magdeburg. Letzteres freilich nicht von Hause aus, denn erst 1418 begegnen wir einem Mitgliede der Fa-

[1] Im Magd. Staats-Archiv s. R. Erzst. Magdeburg L. B. a. 174.
[2] Ebendaselbst s. eod. R. S. 114.
[3] Ebendaselbst s. R. Neustadt-Magdeburg Nr. 15.

Digitized by Google

milie im Raths-Collegium der Stadt [1]) als Kämmerer; von da ab aber demselben und andern sehr oft in der Zeit von 1421 ab das ganze Mittelalter hindurch, zuletzt 1562. [2])

Den Wohlstand der Familie erkennen wir sowohl aus dieser Stellung, als auch aus äußerst zahlreichen urkundlichen Nachrichten über den Grundbesitz, den sie, gleichwie die andern patricischen Familien Magdeburgs, wenn auch nicht an Rittergütern, so doch an zahlreichen einzelnen Grundstücken von 1, 2 bis 5 Hufen und zahlreichen Hebungen von Zehnten und Zinsen Pächten und Abgaben in den Dörfern der Umgegend von Magdeburg im Mittelalter hatten. Auch als Pfandbesitzer landesherrlicher Gefälle kommen die Rode im 15. und 16. Jahrhundert vielfach vor.

Woher die Familie stammt, ist nicht zu ermitteln gewesen, auch nicht mit Bestimmtheit, ob sie sich schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in Magdeburg zeigt; auf eine längere Zeit der Niederlassung in der Stadt vor 1418 läßt der in diesem Jahre erlangte Kämmererposten eines Mitgliedes schließen. Daher läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Ludolph Rode, den uns eine päpstliche Bulle vom Jahre 1374, als im Magdeburgischen wohnhaft, namhaft macht, ein Mitglied des in Rede stehenden Geschlechts gewesen sei.

Die kurze interessante Urkunde, [3]) die uns belehrt, wie der päpstliche Stuhl früher auch um Beilegung von Privatsachen einfacher Bürger angegangen wurde, lautet:

Gregorius episcopus seruus seruorum dei Dilecto filio Scolastico ecclesie Citzensi Nuemburgensis diocesis Salutem et apostolicam benedictionem. Conquesta est nobis Conegundis rélicta quondam Johannis Heylant laici vidua Magdeburgensis diocesis, quod Ludolfus Rode, Johannes de valua [4]) et Cristianus Kaput laici dicte diocesis, super quibusdam pecuniarum summis et rebus aliis ad dotem suam spectantibus iniuriantur eidem. Cum autem dicta conquerens, sicut asserit, dictorum injuriantium potentiam merito perhorrescens eos infra Ciuitatem seu diocesin

[1]) Magd. Geschichtsbl. II S. 288.

[2]) Ebendaselbst S. 289 ff., 393 ff.

[3]) Im Magd. Staats-Archiv s. R. Erzst. Magdeburg XXX 3.

[4]) Nach diesem Namen zu urtheilen, scheinen die obigen eher Hallische Bürger gewesen zu sein.

Digitized by Google

Magdeburgensem nequeat conuenire secure, discretioni tue pe
apostolica scripta mandamus, quatinus partibus conuocatis a
dias causam et appellatione remota, usuris cessantibus, debito fi
decidas, quod decreueris per censuram ecclesiasticam firmit
obseruari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia od
uel Timore subtraxerint censura simili, appellatione cessan
compellas ueritati testimonium exhibere. Datum Auinione II
Nonas Octobris Pontificatus nostri Anno Quinto.

Von der Familie Rode des Weiteren hier zu handeln, verbie
der Raum; ein äußerst umfängliches Material für ihre Geneal
und Geschichte bietet das Staats-Archiv zu Magdeburg dar u. a.
zahlreichen ihr ertheilten und von ihr über ihre kleinen Ande
zu Lehn gereichten Grundstücke ausgestellten Lehnbriefen, welche l
teren noch die Siegel anderer Familienglieder tragen. Die
Grundbesitz lag namentlich in Hermsdorf, Schnarsleben, Langenw
dingen, Gr. und Kl. Rodensleben, Wartenberg (wüst), Sülldorf u
Meitzendorf.

Die letzten Nachrichten über die Familie datiren aus der Mi
des vorigen Jahrhunderts. Vielleicht sind Angehörige derselben n
jetzt vorhanden. —

Schließlich sei noch einer Unrichtigkeit in dem in den Magdeb
gischen Geschichtsblättern abgedruckten Bürgermeister-Verzeichniß
dacht. Es heißt hier Band II., S. 294, daß im Jahre 1470 Co
Rode und Heinrich Müller den Bürgermeisterposten bekleidet hab
Hier ist aber — wenn nicht überhaupt —[1]) ein Versehen in d
Zeitrechnung begangen, denn eine vom Montage nach Circu
cisionis domini (also an einem der allerersten Tage des Janu
1469 datirte Originalurkunde[2]) ist ausgestellt von den Bürgermeist
Cone Rode und Heinrich Moller (also nicht Müller). Fand aber
Rathswahl zu Fastnachten jeden Jahres statt, so können die Genan
ten, wenn sie in den ersten Tagen des Januar 1469 schon d
Bürgermeisterposten bekleideten, dieses Amt im Jahre 1470 ni
mehr verwaltet haben, da sie schon zu Fastnacht 1468 gewählt u
also Fastnacht 1469 abgetreten sein müssen.

[1]) Vgl. Magd. Geschichtsbl. VII S. 43.

[2]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeburg XII Nr.

Digitized by Google

Miscellen.

1. Noch einmal die Plotho-Friesacksche Münze.

(Vgl. Magd. Geschichtsblätter VII S. 116 ff.)

Wie zu erwarten war, ist die von dem Herrn Geh. Archivrath Dr. Riedel hinsichtlich des einen Edlen, von dem die obige Münze ausgegangen ist, geäußerte Ansicht, auch noch von anderer Seite bekämpft worden und zwar im Schooße der Gesellschaft, in deren einer Sitzung der Gegenstand vorher aufs Neue erörtert war. In dem, in der „Kreuzzeitung" Nr. 96 vom 26. April c. abgedruckten Protocoll über die am 10. desselben Monats abgehaltene Sitzung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg heißt es wörtlich:

> Herr Director v. Ledebur kam noch einmal auf die in der Märzsitzung besprochene Gemeinschaftsmünze der Herren von Friesack und von Plotho (oder von Plaue) zurück. Daß auf der Umschrift dieser Münze die Plotho gemeint seien, belegte er mit einer Reihe von Gründen. Er nimmt Altenplathow bei Genthin als Ursprungsort der Familie an und verfolgte ihr bedeutendes Auftreten im Magdeburgischen und in der Mark, wo sie durch Besitzthum und als Städtegründer (Kyritz, Wusterhausen a. d. D., wahrscheinlich auch Genthin) seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Stellung einnahmen, die freilich erst im 16. Jahrhundert durch das Prädicat der Edeln Herren bezeichnet wurde. Da das Lilienwappen des Geschlechts und der demselben gewöhnliche Vorname Johannes auch auf der Münze erscheine, so sei an die mecklenburgischen Plaue, die einen Löwen als Wappenzeichen haben[1]) und niemals außerhalb ihrer nächsten Umgebung hervortreten, sicherlich nicht zu denken. — Geheimer Rath Riedel, der in der vorigen Sitzung eine nach dieser Seite gerichtete Vermuthung ausgesprochen hatte, verwahrte sich dagegen, als habe er eine schwierige Frage ex tempore zu lösen unter-

[1]) So nach Lisch in den Meckl. Jahrbb. XVII S. 48 mit einem erst 1303 beginnenden Stammbaum der Familie v. P. Daß die Herren v. Plotho das meckl. Plaue um 1250 nicht besessen haben, ist wohl zweifellos. (S. Ibid. S. 96 ff.), ebensowenig aber auch das Märkische. G. A. v. M.

Digitized by Google

nommen; abgesehen davon, daß bei der großen Lückenhaftigkeit des die Plotho betreffenden Urkunden-Materials die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die Plotho vorübergehend sowohl das havelländische wie das mecklenburgische Plaue besessen (welches letztere als Besitzthum der mecklenburgischen Familie dieses Namens nicht nachzuweisen ist), habe er nur die Aufmerksamkeit der Forscher nach dieser Seite hin lenken wollen, da der Abschluß einer Münz-Convention der Herren v. Friesack mit den nördlichen Nachbaren an sich wahrscheinlicher sei als mit den Herren weit entlegener Besitzthümer. — Nach einer längeren Discussion über diesen Gegenstand, die sich auf die Plotho, Plote, Platen im Lüneburgischen, auf Rügen u. s. w. erstreckte, las Geh. Rath Schneider u. s. w.

Wir fügen nur noch hinzu, daß aus der Lisch'schen und meiner Erläuterung zu obiger Münze hervorgeht, daß die Aufmerksamkeit beider Autoren (wie sich auch von selbst versteht) auf die vom Herrn Geh. Archiv-Rath Riedel angezogenen beiden Orte Plaue schon gelenkt und auch auseinandergesetzt war, warum nicht an eine der den Namen dieser Orte tragenden Familien gedacht werden dürfe. Daher hätten für eine gegentheilige Annahme Gründe beigebracht werden müssen. Daß die Edeln Herren v. Plotho in dem Märkisch-Magdeburgischen Grenzschlosse zur Zeit, der die obige Münze angehört, nicht Herren waren, sondern die Herren v. Alsleben, ist bekannt und aus Urkunden des Codex dipl. Brandenburgensis schon ersichtlich. Ob der Prägung jener Gemeinschaftsmünze wirklich ein schriftlicher Contract vorangegangen sei, möchte ich bezweifeln; warum die Herren v. Friesack mit den Herren v. Plotho in der Mark gemeinsam münzten, ist wiederholt von mir begründet worden.

Schließlich diene noch zur Berichtigung, daß nicht erst im 16. Jahrhundert denen v. Plotho das Prädicat „Edle Herren" zu Theil ward, wie oben behauptet ist, sondern daß schon 1454 Matthias v. Plotho jenes Prädicat führt (Original im Magdeb. Staats-Archiv s. R. Erzst. Magdeburg XII. 104) und daß nach ihm 1491 Otto v. Plotho sich desselben bedient. (Orig. Ebendas. IX. 20a).

G. A. v. M.

Digitized by Google

2. Eine unterirdische alte Steingrabkammer bei Ober-Peissen im Saalkreise.

Durch gütige Vermittelung des Domcustos Herrn Heinrich hierselbst ist uns eine von einem gegenwärtig im hohen Alter stehenden Gewährsmann herrührende Mittheilung über ein in der Nähe des im Saalkreise, 2 Meilen nordwärts von Halle an der Saale belegenen Dorfes Ober-Peissen vorhanden gewesenes merkwürdiges, schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu Tage gefördertes, aber bisher unbeachtet gebliebenes Alterthum zugegangen. Nordwestlich am obern Ende des Dorfes Ober-Peissen nämlich, in der Entfernung von etwa 1000 Schritt vom Dorfe, ist bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Anhöhe befindlich gewesen, der „Tolzenberg" genannt, welcher damals Erbtheilungshalber abgetragen worden ist. Schon früher soll ein Hamstergräber eine Höhlung innerhalb dieses Berges entdeckt haben. Bei der Abtragung desselben hat man innerhalb angeblich große aufrechtgestellte Steine von Mannshöhe vorgefunden, ihrerseits wiederum mit 8 Fuß langen, dicken Steinen überdeckt und ist dem Anscheine nach durch diese Steine gewissermaßen ein stubenartiger Raum hergestellt gewesen. In dieser Steinkammer selbst nun soll ferner mitternachts- resp. abendwärts ein sitzartiger Steinblock gestanden haben, auf welchem ein sitzendes Mannes-Skelett mit einem rostigen Ringe um den Kopf und desgleichen einem solchen um den Leib, sowie mit kreuzweis über die Brust laufenden eisernen Bändern, um ihn festzuhalten, zu erblicken gewesen sein. Vor diesem Sitz soll außerdem eine Art steinerner Tisch mit einer großen platten Steinplatte überdeckt gestanden haben. In dem unter der Tischplatte verdeckten Raum soll Asche befindlich gewesen sein ebensowie in dem beim Abräumen sonst noch in der Nähe herumliegend vorgefundenen Urnen. In der Asche sind angeblich auch Münzen zum Vorschein gekommen — nach der gegebenen Beschreibung als dünne Scheibchen von Zwei-Silbergroschengröße, möglicherweise Bracteaten. — Außer den Urnen sollen ferner noch fußlange Steine mit eckigen Löchern, um einen Stiel hineinzupassen, mit herumgelegen haben. Als einer der Arbeiter aus Versehen das Skelett berührt habe, soll dasselbe zerfallen sein. Der im Jahre 1785 geborene Gewährsmann für unsern vorliegenden Bericht will

Digitized by Google

seiner Erinnerung nach noch als Kind unter diesem alten Steintische spielend herumgekrochen sein und das sitzende Skelett gesehen haben. Die größeren aus dieser Grabkammer herrührenden Steine sollen für die Haustreppe des Gutshauses in Peissen zur Verwendung gekommen sein. Ueber den Verbleib der großen Tischplatte hat sich keine Nachricht erhalten. Die Urnen und Streithämmer sollen damals von einem Apotheker Hartmann in Halle erworben worden sein. — Außerdem aber sollen noch gegenwärtig auf dem 500 Schritt entfernt liegenden Gottesacker Urnen sich vorfinden. Eine Viertelstunde davon liegen auch die Trümmerhaufen des ehemaligen alten Raubschlosses Pfule im sog. Pfuleschen Busch. Eine mithin antiquarisch nicht unwichtige Gegend! Gm.

Biographische Notiz über den Magdeburgischen Chronisten Engelbert Wusterwitz.

Gelegentlich der Durchsicht der im städtischen Archiv zu Halberstadt befindlichen Urkunden ist uns durch eine derselben eine bisher noch nicht bekannt gewesene, nicht unwichtige auf die Lebensgeschichte eines für die ältere Magdeburgische Geschichtsschreibung hochbedeutsamen Mannes bezügliche Notiz zugeführt worden. Es betrifft dieselbe nämlich den ehemaligen Magdeburger Stadtschreiber, Engelbrecht Wusterwitz, unter welchem man, wie Dr. Janicke in dem Vorwort zu der von ihm herausgebenen Magdeburger Schöppenchronik nachgewiesen hat, mit Sicherheit den Verfasser des den Zeitraum vom Jahre 1411 bis 1421 umfassenden und vor den übrigen Theilen der genannten Chronik durch Darstellung und Schreibweise wesentlich vortheilhaft sich unterscheidenden und ausgezeichneten Abschnittes vermuthen darf. Aus einem leider verloren gegangenen Werke desselben Verfassers über Brandenburgische Geschichte, die Zeit von 1388 bis 1423 umfassend, rühren die von dem Märkischen Annalisten Angelus theilweise erhaltenen, die Mark Brandenburg betreffenden Aufzeichnungen, her, welche für die Zeit des Auftretens der Hohenzollern in der Mark und der Kämpfe mit den Quitzows die werthvollste Quelle sind. — Von seinen Lebensverhältnissen wissen wir verhältnißmäßig wenig. Seine Familie stammt muthmaßlicher Weise aus dem bei Plaue a. d. Havel bei Brandenburg gelegenen Dorfe gleichen Namens. Durch Angelus erfahren wir, daß er im Jahre 1409 Cleriker in

Digitized by Google

Brandenburg gewesen ist. Nachher findet er sich urkundlich als Stadtschreiber hier in Magdeburg erwähnt. Dr. Janicke vermuthet, daß er im Jahre 1421 seine hiesige Stellung aufgegeben und sich in den Ruhestand zurückgezogen haben möge und schließt darauf namentlich aus der Fassung des von diesem Jahre ab folgenden Abschnittes der von Anderen weitergeführten Schöppenchronik, insofern die hier sich anschließende Folge derselben einen dem bisherigen an Begabung weit untergeordneten Verfasser kundgiebt. Durch die im Halberstädter Archiv sich vorfindende Urkunde erhalten wir nunmehr Kenntniß, daß M. Wusterwitz nach Aufgabe seiner hiesigen Stellung sich nicht in den Ruhestand begeben hat, sondern das Amt eines geistlichen Officials des Bischofs von Halberstadt, eine einen ebenfalls geschäftskundigen und erfahrenen Mann beanspruchende Stellung, angenommen habe. Die betreffende Urkunde ist datirt vom 29. August 1427 und ist ein von ihm selbst unter vollständiger Angabe seines Namens „Engelbert von Wusterwitz" und seiner Amtsqualität, sowie unter seinem anhängenden Amtssiegel ausgefertigtes Vidimus über einen ihm vom Rath der Stadt Halberstadt vor seinem geistlichen Tribunal „in dem Richthuse to Halberstadt" zur Beglaubigung vorgelegten Befehlsbrief König Sigmunds dd. Hermannstadt in Siebenbürgen an U. L. Frauen Tage Visitationis (2. Juli 1427) an die Stadt Erfurt, vermöge dessen der Rath der letztgenannten Stadt angewiesen wird, in einer Streitsache der Stadt Halberstadt mit dem von dort vertriebenen Bürger Ammendorf und dessen Anhang einen richterlichen Schiedsspruch zu thun. Nach Angabe Küsters in den Accessionen zu der Bibliotheca hist. Brandenb. S. 206 ist W. in der Katharinenkirche zu Brandenburg bestattet worden und hat die Inschrift seines in derselben vorhanden gewesenen Grabsteins gelautet: A°. D. 1433 in profesto S. Nicolai (5. December) obiit Dom. Engelbertus Wusterwitz, fundator huius altaris, cuius anima requiescat in pace.

Gm.

Digitized by Google

Literatur.

Die älteren Magdeburger Burggrafen von Dr. J. Frensdorff, Professor der Geschichte in Göttingen. In den Forschungen zur deutschen Geschichte. Band XII. S. 297—316.

Wir machen die Leser unserer Blätter auf diese gründliche und gediegene, in den Kreis unserer Forschungen fallende Abhandlung, welche die Burggrafen von Magdeburg in der Zeit vor dem Jahre 1136 zum Gegenstande hat, hierdurch aufmerksam und stehen für jetzt von der Darlegung des Inhalts ab, da wir später ausführliche Auszüge daraus zu geben gedenken, nachdem Herr Professor Dr. Waitz in Göttingen die Genehmigung zum spätern Wiederabdruck der Abhandlung in diesen Blättern verweigert hat.

Vereins-Chronik

vom 1. April bis 30. Juni 1872.

Während des laufenden Quartals sind dem Verein als ordentliche Mitglieder beigetreten:

1. Herr Lieutenant im 27. Infanterie-Regiment A. von Heeringen,
2. Herr Rechts-Anwalt Gräßner,
3. Herr Kaufmann F. A. Neubauer,
4. Herr Kaufmann Klingner,
5. Herr Kaufmann Hermann Brunner,
6. Herr Kaufmann H. Kricheldorff,
7. Herr Fabrikant Hermann Meßmer,
8. Herr Bank-Director Klinkfiek,
9. Herr Ober-Regierungs-Rath a. D. Boehm,

sämmtlich hier in Magdeburg;

10. Herr Fabrikbesitzer Matthies Schneidewind sen. zu Altendorf bei Neuhaldensleben,
11. Herr Brauereibesitzer Schneidewin in Buckau b. Magdeburg,
12. Herr Pastor Hasfurth zu Hohen-Seeden bei Burg,
13. Herr Rittmeister a. D. v. Alemann zu Altenplathow bei Genthin,
14. Der Wohllöbliche Magistrat zu Halle,

Digitized by Google

15. Herr Fabrikbesitzer Koch in Groß-Ottersleben und
Herr Rechtsanwalt Robolski in Wanzleben als Abonnent.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist verringert durch den Tod des Herrn Bürgermeister Hertzer in Wernigerode.

Die Vereins-Bibliothek, **deren Benutzung jedem Vereins-Mitgliede freisteht,** hat im abgewichenen Vierteljahr nachstehenden Zuwachs erhalten:

610. Bergrath F. Alberti, Die Alterthümer in der Umgegend von Rottweil am Neckar. (3. Jahresbericht des Rottweiler Archäol. Vereins.)

611. Preusker, Heidnische Opferherde und Grabhügel bei Herzberg und Schlieben. (Aus der Dresdner Abendzeitung vom Jahre 1828 am 9. September.)

612. (Fragmente aus: Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. VIII. Band. 2. Heft. S. 2—128.)

613. (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. October 1845.) Riedel, Recension über: Diplom. Geschichte des für falsch erklärten Markgrafen Waldemar von Brandenburg. 2 Theile von K. F. Klöden.)

Die Nummern 610 bis 613 sind aus dem Nachlaß des Herrn Director Wiggert.

614. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Ober-Schwaben. Neue Reihe. 4. Heft. Ulm 1872. (Tauschexemplar.)

615. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. 7. Jahrg. 1872. 1 Heft. Magdeburg 1872. (Vom Verein.)

616 a—d. Magdeburgische Gemeinnützige Blätter. 1—4 Band. Magdeburg 1789—91. 8°. (Vom Herrn Stadtrath Hermann in Erfurt.)

617. G. A. v. Mülverstedt, Ueber einige Punkte in der Regierungsgeschichte des 1325 erschlagenen Erzbischofs von Magdeburg Burchard und seines Nachfolgers Heidenreich. (Separatabdruck der Magdeb. Gesch.-Bl.) Vom Herrn Verfasser.

618. Altpreußische Monatsschrift. Neue Folge. Herausgegeben von R. Reicke und E. Wichert. 2. Heft. Februar—März. Königsberg 1872. (Tauschexemplar.)

Digitized by Google

619. Handschriftliche Chronik der Stadt Zürich. (Abschrift aus dem 18. Jahrhundert.)

620. Kayſ. Mayestat mandat vnd ordnung vber alle seine Land hie disset der seytten vber — aufgericht zu Brüssel 7. October 1531. 4°.

621. Hieronym. Gebuilerus, Libertas Germaniae, qua Germanos Gallos neminem vero Gallum Germanis imperasse etc. probatur. Argentorati 1519. 4°.

622. Ordinantien, Statuyten en edict des ꝛc. Kaiſer Karolus V. dd. Brüſſel 22. September 1540. — Desgl. de 1541. 4°.

Die Nummern 619 bis 622 ſind Geſchenke des Herrn Wermuth in Calbe.

623. Mittheilungen des Vereins für die Geſchichte Potsdams. 5. Theil. Lieferungen XIII—XV. Potsdam 1872. 4°. (Tauſch-Exemplar.)

627. Archiv des Hiſtoriſchen Vereins für Unterfranken und Aſchaffenburg. XXI. Band. 3. Heft. Würzburg 1872. 8°. (Tauſch-Exemplar.)

628. Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit. — Organ des germaniſchen Muſeums. 5. Jahrgang 1871. 4°. (Tauſchexemplar.)

629. G. A. v. Mülverſtedt, Hierographia Halberstedensis. (Fortſetzung.) (Separatabdruck aus der Zeitſchrift des Harzvereins. 1872.) Vom Herrn Verfaſſer.

631. A. Fiſcher in Zieſar: Die Ordnung der evangeliſchen Gottesdienſte in der Metropolitankirche zu Magdeburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts. (Separatabdruck aus den Magdeburger Geſchichts-Blättern 1872.) Vom Herrn Verfaſſer.

632. Dr. L. Götze, Die Landgerichte von den Schloßbrücken zu Egeln und Wanzleben. (Separatabdruck aus den Magdeburger Geſchichts-Blättern pro 1872.) Vom Herrn Verfaſſer.

633. G. A. v. Mülverſtedt, Zur Geſchichte von Wolmirſtedt und des Magdeburg-Märkiſchen Krieges in den Jahren 1277 bis 1280. (Ebendaher.) Vom Herrn Verfaſſer.

634. Derſelbe; Verzeichniß der im heutigen landräthlichen Kreiſe Magdeburg früher oder noch jetzt beſtehenden Stifter, Klöſter, Hoſpitäler, Capellen, Calande ꝛc. G. Hoſpitäler in der Altſtadt-Magdeburg. (Ebendaher.) Vom Herrn Verfaſſer.

635. Dr. A. Friederich, Der Lügenſtein auf dem Domplatze

Digitized by Google

und die mittelalterlichen Gefäße im Garten des Franziskanerklosters zu Halberstadt. (Festschrift des Harzvereins zum 21. Mai.) Wernigerode 1872. Vom Herrn Dr. Schultheiß in Wolmirstedt.

636. Altpreußische Monatsschrift. IX. Band. 3. Heft. April-Mai 1872. (Tauschexemplar.)

637. Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen. Heft VIII. Urkundenbuch der Stadt Lünenburg bis zum Jahre 1369. Hannover 1872. Geschenk des Herrn Heyer in Hamburg.

638. Der Deutsche Herold, Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Herausgegeben von G. Seyler in Berlin „Namens des Vereins". Herald. Jahrgang 1872. Nr. 1—7. Mit vielen Abbildungen. (Tausch-Exemplar.)

639. 640. Correspondenzblatt der deutschen Gesch.- und Alterthums-Vereine. Jahrg. 1872. Nr. 2 und 3. Abonnirt.

641. Mitth. d. Vereins für Münz-, Siegel- und Wappenkunde in Dresden. 2. Heft. Vom Verein.

642. J. C. Dünnhaupt, Beitr. zur deutsch-nieders. Gesch. und deren Alterthümer. Helmstedt 1778. Antiquarisch gekauft.

Das Antiquarium des Vereins ist durch nachstehende Zuwendungen vermehrt worden:

Eine bei Klietznik 1869 gefundene wendische Graburne. (Geschenk des Herrn Rittmeister v. Alemann zu Altenplathow.)

Drei verschiedene größere und kleinere, größtentheils bei Abtragung der Festungswerke hierselbst vorgefundene Urnen und Urnenfragmente, ein krugförmiges Gefäß, ein Schmelztiegel, desgleichen ein Tiegel ohne Füße (16. Jahrhundert). Sämmtlich durch Herrn Dr. Schreiber hierselbst dem Verein zum Geschenk überwiesen.

Für die Münzsammlung hat Herr Wermuth in Calbe einen Meißnischen Groschen aus dem 17. Jahrhundert dem Verein zum Geschenk gemacht.

Für obenverzeichnete Geschenke wird den geehrten Gebern hiermit der verbindlichste Dank ausgesprochen.

(75. Sitzung vom 10. April 1872 im Kloster U. L. Frauen.) Nach Voranschickung verschiedener geschäftlicher Mittheilungen, namentlich über den inzwischen erfolgten Eintritt von 10 neuen Vereinsmitgliedern aus hiesiger Stadt und von außerhalb und über die der Bibliothek des Vereins zugegangenen neuen Zuwendungen und nachdem das soeben erschienene erste diesjährige Heft der Magdeburger

Digitized by Google

Geschichtsblätter zur Vertheilung gekommen war, berichtet der erste Vorsitzende, Herr Archivrath v. Mülverstedt, zunächst über den Inhalt desselben und schloß hieran einen ausführlichen und eingehenden Bericht über einen Theil der aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Gymnasialdirectors, Professor Dr. Wiggert, stammenden, erfreulicher und dankenswerther Weise Seitens der Erben dem Verein zum Besitz überwiesenen Papiere. Es sind dies größtentheils die von seiner eigenen Hand herrührenden Concepte seiner zahlreichen, fast sämmtlich in verschiedenen Zeitschriften, namentlich in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins bereits veröffentlichten Aufsätze. Ebenso verschiedene, zum Theil von andern, größtentheils aber von ihm selbst herrührende und zur Verwendung für Hoffmann's Geschichte von Magdeburg von ihm gefertigte Zeichnungen, Skizzen und Entwürfe von Siegeln und Münzen; ferner die auf Grabalterthümer und alterthümliche Schmuckgegenstände bezügliche Correspendenz nebst vielen Skizzen der betreffenden Gegenstände; sowie endlich eine Sammlung von zum Theil durchgezeichneten Glockeninschriften. — Hierauf machte Herr Archivrath v. Mülverstedt Mittheilung über die von ihm vorgenommene Neuaufstellung und Ordnung der antiquarischen Sammlung des Vereins und die durch den Vereins-Secretär Herrn Dr. Geisheim erfolgende Ordnung der Bibliothek. Nächstdem legte derselbe den Magdeburger Domherrnkalender vom Jahre 1721, ein Folioblatt in Kupferstich, zur Ansicht vor, auf welchem der laufende Jahreskalender mit verschiedenen Emblemen und namentlich von den Wappen der zur Zeit lebenden Domherren sich umgeben zeigt. — Ferner wies derselbe ein in seiner Privatsammlung befindliches, von dem Administrator Joachim Friedrich herrührendes, mit dem ganzen Thalerstempel geprägtes Halbes-Thalerstück vom Jahre 1597 vor, welches als Unicum zu betrachten sein dürfte. — Der gerade anwesende Maler und Archäolog Herr Hildebrand aus Mieste erfreute die Versammlung durch Vorzeigung einer von ihm in Gold- und Silberfarben gemalten, in künstlerischer Vollendung ausgeführten Ahnentafel. — An diese Besprechungen schloß sich demnächst ein Vortrag des Herrn Dr. med. Schultheiß aus Wolmirstedt behufs Erläuterung verschiedener von ihm zur Ansicht vorgelegter, in hiesiger Umgegend kürzlich im freien Felde beim Steinroden in Urner vor-

Digitized by Google

gefundener Schmucksachen und andere Utensilien. Der Fundort dieser Sachen — es waren 5 bronzene Ohrringe, mehrere Glasperlen, ein metallener Kopfring und verschiedene eiserne Hafteln und Spangen — sind die sogenannten Sandstücke bei Farsleben und kennzeichnen sich dieselben ihrer Form nach und auch wegen des häufigen Vorkommens des Eisens als wendischen Ursprungs. Außerdem befand sich noch eine beim Graben eines Kellers im Dorfe F. selbst gefundene Broche, sowie einige ebenfalls nicht unweit davon entdeckte Netzsenker aus Scheiben von gebranntem Thon bestehend. Der bedeutendste unter diesen Gegenständen ist der erwähnte Kopfring, welcher sich durch die Verschiedenheit und die Zusammensetzung seines Materials, insofern nämlich unter der nicht sehr starken oberen in schönem Grün oxydirten Broncelage das Innere sich mit einem in starker Oxydation befindlichen Mineral erfüllt zeigt, innerhalb dessen wiederum noch ein mit schwarzer Kohle erfüllter Raum befindlich ist. Auch die gefundenen Eisenhafteln zeigten eine merkwürdige Beschaffenheit, insofern dieselben nirgends gerostet erschienen, sondern mit einer blauen Rinde überzogen, ähnlich wie der Hammerschlag beim Schmiedeeisen. Der Vortragende wies auf das eigenthümliche Zusammentreffen in Bezug auf den Fundort hin, daß dergleichen Hafteln ebenso wie hier bei Farsleben, stellenweise auch bei Hohenwarthe, aber in zahlreicher Menge namentlich bei Neu-Ruppin in der Mark zu Tage gekommen sind. Ebenso erscheint auch das häufige Vorkommen von Fibeln und Spangen in hiesiger Farslebener Gegend auffällig und bemerkenswerth. — Zum Schluß las der Verein-Secretär Herr Dr. Geisheim noch einen von ihm in dem eben erschienenen Hefte der Magdeburger Geschichtsblätter unter den Miscellen mitgetheilten Aufsatz über das Vorkommen und die Bedeutung des Namens „Vogelgesang" vor, in Anknüpfung an den hier bei Magdeburg belegenen bekannten Vergnügungsort.

(76. Sitzung vom 1. Mai 1872 im Dom-Gymnasium.) Nachdem der erste Vorsitzende Herr Archivrath v. Mülverstedt den gewöhnlichen Geschäftsbericht vorangeschickt und dabei von dem erfreulichen Zutritt mehrerer neuer Mitglieder Meldung gemacht hatte, wurde Seitens desselben zunächst eine von Herrn Rittmeister v. Alemann in Altenplathow dem Verein als Geschenk eingesandte, jenseits der Elbe bei Ferchland auf dem Klitzberge bei Gelegenheit einer

Digitized by Google

Aufforstung aufgefundene wohlerhaltene Urne zur Ansicht vorgezeigt, welche ihrem Material und Form nach germanisch zu sein scheint. Ebenso überreichte Herr Domcustos Heinrich Namens des Herrn Dr. Schreiber hierselbst verschiedene durch den Ingenieur-Hauptmann Herrn Schmidt innerhalb der jetzt demolirten Werke vorgefundene Urnen und Gefäße. Die eine dieser Urnen kennzeichnete sich als germanisch und ist hierbei namentlich der Fundort interessant, da dieselbe 31 Fuß tief in wachsendem Boden in dem sog. Stern entdeckt wurde. Ein anderes krugförmig geformtes in Bastion Ravensberg gefundenes Gefäß ergab sich seiner Form nach als dem späteren Mittelalter angehörig. Nach einer Mittheilung im hiesigen „Correspondenten vom 23. v. Mts. berichtete sodann der Vorsitzende über einen bei Plötzky gemachten Fund von Urnen in ziemlicher Anzahl und Größe mit Schmucksachen von Kupfer (?) sowie den eines Gerippes von bedeutender Größe. — Nächstdem wurde Seitens des Herrn Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt von verschiedenen neuen Urnenfunden und namentlich von der Entdeckung eines Urnenfundes bei Gutenswegen am sog. Helleberg, auch Ahrenberg, wie er in dem nahebei belegenen Ammensleben genannt wird, wo 30 bis 40 Urnen und 5 verschiedene Gerippe aufgefunden worden sind. Letztere, welche als nach verschiedenen Himmelsgegenden und nicht nach altheidnischem Brauch dem Osten zugewendet bestattet erscheinen, gehören wahrscheinlicher Weise daselbst hingerichteten Verbrechern an, insofern nämlich dort die Gerichtsstätte des ehemaligen Klosters Ammensleben gelegen haben soll. — Der erste Vorsitzende Herr Archivrath v. Mülverstedt referirte nächstdem über eine von ihm vorgenommene Untersuchung des an dem vor Kurzem niedergerissenen Sudenburger Thor angebracht gewesenen, allen Magdeburgern wohlbekannten Steins mit dem Magdeburger Stadtwappen. Derselbe trägt die Jahreszahl 1546, von der Inschrift aber ist nur das Wort „gottes“ erhalten und hat dieselbe höchst wahrscheinlich vollständig gelautet: „Gottes Wort bleibt in Ewigkeit“ als eine Uebersetzung der bekannten und ihrer Zeit oft in Anwendung gebrachten, den Magdeburgern als Lieblingswahrspruch geltenden Devise: „Verbum Dei manet in aeternum.“ Die Rückseite dieses Steins, auf welche es bei der Untersuchung hauptsächlich ankam, und welche jetzt beim Abbruch des Thores wieder ans Tageslicht gekommen ist, demselben aber bei

Digitized by Google

Wiedereinfügung des Steins in das nunmehr neuerbaute Sudenburger Thor, an welchem derselbe als ein Wahrzeichen der Stadt erhalten bleiben soll, demnächst wieder entzogen werden wird, zeigt, en relief gearbeitet, eine am Crucifix betende Familie, den Mann zur Rechten stehend, links die Frau knieend und neben ihnen eine reiche zwölf Häupter zählende Kinderschaar. Am Fuß des Crucifix war ein Wappen angebracht, welches sich als einem bürgerlichen Geschlecht angehörig kundgab. Der betreffende Stein selbst ist nicht für einen Grabstein zu halten, sondern für ein von dem vielleicht darauf dargestellten frommen Stifter geweihten Votivstein, der wahrscheinlich in der Mauer eines kirchlichen Gebäudes angebracht war, um die Vorübergehenden zu einem frommen Gebet für den Stifter zu veranlassen. Im Jahre 1546 aber bei dem Drange gewaltiger Ereignisse und bei den damaligen großartig betriebenen Arbeiten für die bald zu erprobende Befestigung der Stadt, wurde derselbe rücksichtslos seinem ursprünglichen Standort entrissen und dem Steinmetz als brauchbares Material behufs der Ausführung des das Thor zierenden Stadtwappens zur Benutzung übergeben. — Hierauf nahm Herr Dr. Schultheiß Veranlassung, in ausführlicher Weise und unter Vorzeigung zu anschaulicher Erläuterung dienender merkwürdiger verschiedener Exemplare aus seiner höchst werthvollen Privatsammlung über die Bearbeitung der Steine zu Waffen und Geräthschaften in der sog. Steinzeit, wo das Eisen und seine Bearbeitung noch unbekannt gewesen zu sein scheint, zu sprechen und welche Hilfsmittel der menschliche Erfindungsgeist auf einer, wenn auch noch so niedrigen Culturstufe gefunden haben möchte, das durch seine Härte und Sprödigkeit widerstrebende Material in der Weise zu bewältigen, wie die vorgelegten interessanten Probestücke sehr regelmäßiger, sauberer und kunstvollen Bohrungen in dem verschiedenartigsten und zum Theil sehr festen Gestein bewiesen. Herr Dr. Schultheiß hat über diesen interessanten Gegenstand für das nächste Vierteljahrsheft der Vereinszeitschrift einen besonderen Aufsatz in Aussicht gestellt. Nachdem hierauf Herr Archivrath v. Mülverstedt noch hinsichtlich der Gemeinschaftsmünze der Edlen Herren v. Plotho und v. Friesack beigefügt hatten, daß der neulich von ihm gegen die Muthmaßungen des Herrn Geh. Archivrath Riedel in Berlin erhobene Einspruch nunmehr auch in dem Brandenburgischen Geschichtsverein anderweitigen Ausdruck ge-

Digitized by Google

funden habe, gab Herr Oberlehrer Dr. Holstein in Anknüpfung einer von ihm vorbereiteten Geschichte des hiesigen Dom-Gymnasiums eingehende Erörterungen über die ältere Domschule zur Zeit des Mittelalters, über deren Einrichtung und namentlich deren Bestimmung als einer allein für den exclusiven Zweck der Heranbildung von künftigen Domherren gewidmeten Schule, sowie über die Dignität des erzstiftischen Schulasters und berührte bei dieser Gelegenheit die wichtige noch schwebende Frage über das Alter und Bestehen von eigentlichen Volksschulen im Mittelalter und speciell hier in Magdeburg.

(77. Sitzung am 5. Juni 1872 im Dom-Gymnasium.) Nach Voranschickung der geschäftlichen Mittheilungen über den Zutritt einiger neuer Mitglieder und Zuwendung verschiedener Geschenke, machte zunächst der erste Vorsitzende, Herr Archivrath v. Mülverstedt, unter Vorlegung der betreffenden Schrift und näherer eingehender Besprechung des Inhalts derselben auf die vor Kurzem erschienene werthvolle Abhandlung des Herrn Professor Frensdorff in Göttingen über die älteren Burggrafen von Magdeburg, d. h. aus der Zeit vor dem Jahre 1136, von wo ab das Burggrafenthum auf längere Zeit ständig in der Familie des Herrn v. Querfurt verblieb, aufmerksam. — Hierauf theilte der Vereins-Secretär, Herr Archiv-Secretär Dr. Geisheim aus Halberstädter Stadturkunden eine biographische Notiz über den Verfasser eines Abschnittes der bekannten Magdeburger Schöppenchronik mit, welcher in die Zeit der letzten Jahrzehnte des 14. und der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts fällt und durch Darstellung und Schreibweise sich vor den übrigen Abschnitten der genannten Chronik vorzugsweise auszeichnet. Dieser Notiz zufolge nämlich hat, was bisher noch nicht bekannt gewesen ist, Engelhard Wusterwitz, den Dr. Janicke, der Herausgeber der Schöppenchronik, als den aller Wahrscheinlichkeit nach muthmaßlichen Verfasser des oben bezeichneten Abschnittes dieser Chronik nachgewiesen hat und von welchem außerdem auch die durch den Märkischen Annalisten Angelus theilweise erhaltenen werthvollen und zugleich zuverlässigsten Nachrichten, die Geschichte der Mark Brandenburg und das erste Auftreten der Hohenzollern in derselben, sowie die Kämpfe mit den Quitzows betreffend, herrühren, nach seinem Rücktritt aus seinem Amte als Magdeburgischer Stadtschreiber, die Stelle

Digitized by Google

seines geistlichen Officials beim Bischofe von Halberstadt bekleidet, wie aus einem von ihm unterm 29. August 1427 urkundlich, mit vollständiger Angabe seines Namens „Engelbertus von Mustenwich“ und seiner Amtsqualität als Official ausgefertigten Vidimus über einen ihm vom Rath der Stadt Halberstadt vor seinem geistlichen Tribunal „in dem richthuse to Halberstadt“ zur Beglaubigung vorgelegten Befehlsbrief des Königs Sigismund, d. d. Hermannstadt in Siebenbürgen an U. L. Frauentage Visitationis (2/7) 1427 an die Stadt Erfurt hervorgeht, vermöge welches der Rath der letztgedachten Stadt angewiesen wird, in einer Streitsache der Stadt Halberstadt mit dem von dort vertriebenen Bürger Ammendorf und dessen Anhang einen schiedsrichterlichen Spruch zu thun. — Von Herrn Domcustos Heinrich wurde sodann eine von Hrn. Dr. Schreiber dem Verein als Geschenk überwiesene, ziemlich große und wohlerhaltene, vor dem Ulrichsthore hierselbst, wo der Canal den alten Weg durchschneidet, aufgefundene Urne, in welcher das Skelett eines Kindes befindlich gewesen war, vorgezeigt. — Den Hauptgegenstand der Besprechung und Verhandlung der diesmaligen Sitzung bildete der neulich schon vorläufig zur Erwähnung gekommene Urnenfund in Plötzky bei Gommern. Ein Theil derselben, um deren Auffindung und Bergung Hr. Cantor Thärmann in Gommern sich durch seine eifrigen Bemühungen wesentlich verdient gemacht hat, ist von einem hiesigen Vereinsmitgliede erworben worden und wurden dieselben, von dem Herrn Erwerber, sowie deren von demselben auf's Sorgfältigste geordneter und nach verschiedenen Gruppen gesonderter Inhalt zur Ansicht und näheren Prüfung vorgelegt. Eine noch nicht entleerte war der Prüfung vor den sachverständigen Fachkennern vorbehalten worden. Die Urnen selbst sowohl, welche in einem dem Gasthofsbesitzer Hrn. Kauert gehörigen, unmittelbar bei Plötzky belegenen Steinbruch vorgefunden worden sind, waren ihrer Form und äußeren Verzierungen wegen merkwürdig, namentlich aber des reichhaltigen, vielseitige Belehrung bietenden Inhalts wegen. Namentlich sind hierbei einzelne den Verstorbenen von ihren Angehörigen bei der Verbrennung aus Pietät mitgegebene Schmucksachen hervorzuheben, u. A. ein Ohrring, an welchem noch die aus Glasfluß geformte, durch den Reif gezogene Perle vorhanden war. Als ein eigenthümliches Gebilde stellte sich das Bruchstück einer menschlichen Hirnschale vom

Digitized by Google

Hinterhaupte dar, mit dessen Kopfschwarte zwei Ringe mit einer längs durchgesteckten Nadel, wahrscheinlich eine Vorrichtung, um die Haarflechte und Zöpfe hindurchzustecken, durch den Verbrennungsproceß in Eins verbunden waren. Außer den erwähnten Schmucksachen waren noch einzelne Geräthschaften und Werkzeuge bemerkenswerth, wie z. B. ein sehr sauber gearbeitetes Feuersteinmesser, Schnallen, ein Bruchstück einer Schafscheere, u. a. dergl. Gegenstände, deren Bestimmung nicht von vornherein leicht erkennbar ist, aber sämmtlich einen weit vorgeschrittenen Grad der Technik an den Tag legen. Dagegen wurden bezüglich der in der Sitzung selbst zur Entleerung gebrachten Urne in Betreff der Intactheit des Inhalts derselben nicht unerhebliche Bedenken erhoben.

Berichtigung.

S. 205 Z. 12 v. u. lies: geschenkt nach: Otto II.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Emil Baensch) in Magdeburg.

Digitized by Google

Ueber das Kaufhaus der Stadt Burg in Magdeburg und den Begriff und die Bedeutung von Kauf- und Spielhäusern (theatra) im Allgemeinen.

Von

Dr. F. Geisheim,

Königl. Archiv-Secretair am Staats-Archiv zu Magdeburg.

Allerorts, wo wir im Mittelalter den Handel fußfassen und nur einigermaßen zu fortschreitender Entwicklung und Blüthe gelangen sehen, ist das Streben desselben erkennbar, sich Freiheiten, Schutz und Sicherheit aller Art und gleichzeitig auch die nur irgend möglichen äußerlichen Verkehrserleichterungen und Bequemlichkeiten, sowie diesen Zweck fördernde Einrichtungen herzustellen und zu schaffen. Als eine solche dem Bedürfniß des steigenden Handelsverkehrs entsprechende Einrichtung ist die Errichtung von sogenannten Kaufhäusern in den Städten zu betrachten, deren Räumlichkeiten sowohl für die Aufbewahrung und Lagerung der Waaren, wie andererseits auch für den Verkauf derselben eine sichere, geschützte und bequeme Stätte darbieten.

Dieselben hatten ihre Stelle gewöhnlich an den Marktplätzen und wie diese selbst meistentheils in der Nähe der Kirchen. Mehr oder weniger sind ja auch an den meisten Ortschaften durch die Kirche zugleich auch die ersten Anfänge des Handelsverkehrs ins Leben gerufen worden, indem sowohl die Ortsangehörigen selbst, sowie die aus der Nachbarschaft zum Gottesdienst Herbeikommenden beim Kirchenbesuch zugleich auch ihre Einkäufe mitzubesorgen pflegten. Auf diese Weise gestalteten sich allmählich auch die Märkte, welche vorzugsweise an den allgemeinen großen Fest- und Feiertagen, zumeist

Digitized by Google

aber am Stiftungs- und Gründungstage der betreffenden Ortskirche oder am Gedächtnißtage des betreffenden Schutzheiligen des Ortes stattfanden und zu denen dann eine zahlreiche Menge von Nah und Fern herbeizukommen pflegte. In gleicher Weise fand dies auch bei verschiedenen, namentlich den berühmteren und größeren Klöstern statt, wie z. B. beim Kloster Corvey. Die Annalen dieses Klosters (bei Leibnitz, Scriptores Brunsw. II. 300) thun bereits beim Jahre 950 Erwähnung von einem daselbst errichteten Kaufhause: „domus mercatoria, structa pro commoditate et securitate mercatorum in festo S. Viti adventantium."

Andererseits wiederum sehen wir, wie dies z. B. in Magdeburg der Fall ist, und überhaupt an solchen Orten, welche durch ihre bevorzugte günstige Lage vorwiegend zu Handelsplätzen geeignet sind und an welchen frühzeitig und schnell ein lebhafter Handelsverkehr sich gestaltet, daß wesentlich durch diesen und des religiösen Bedürfnisses der zahlreich hier verkehrenden fremden Kauf- und Handelsleute sowie der zu den Märkten herbeiströmenden Menge wegen, die Anlage und Errichtung von Kirchen veranlaßt und ins Leben gerufen wird.

Damit steht es im Zusammenhange, daß derartige Kirchen urkundlich und in Chroniken, wie unsere Magdeburgische S. Johanniskirche, gewöhnlich als ecclesiae forenses oder Marktkirchen bezeichnet werden. Derartige Marktkirchen finden wir auch in Goslar, Hannover, Lübeck und Erfurt hat eine besondere sogenannte „Kaufmannskirche" aufzuweisen. Während die ehrwürdige Cathedrale am Neuen Markte der kirchliche Mittelpunkt nicht nur für das ganze umliegende erzstiftische Gebiet, sondern namentlich auch für die überelbischen, dem Christenthume neugewonnenen eroberten slavischen Lande bis in die weiteste Fernen zu sein bestimmt war, war die St. Johanniskirche speciell das für die Stadtgemeinde Magdeburgs und die durch den stets zu höherer Blüthe sich steigernden Handelsverkehr herbeigezogenen Fremden bestimmte Gotteshaus.

Hier in der Nähe der S. Johannis- oder Marktkirche, unmittelbar am Kirchhofe, wie wir aus einem später noch näher zu erwähnenden Actenstück entnehmen, zwischen diesem und der Spiegelbrücke, lag das Kaufhaus der Kaufleute von Burg oder der sogenannte Burg'sche Hof. Dasselbe verdankt seine Entstehung dem

Digitized by Google

Erzbischofe Wichmann von Magdeburg, der einer der größten und bedeutendsten Staatsmänner seiner Zeit, namentlich auch für die Culturentwickelung des Magdeburger Landes durch Einführung fremder, meist niederländischer Colonisten, die Cultivirung ganzer Landstriche, wie z. B. des sogenannten Fläming, die weite Verbreitung des Magdeburger Rechts und auch speciell um die Stadt Magdeburg sich große schöpferische Verdienste erworben hat. Die betreffende Stiftungsurkunde vom Jahre 1176 ist zuerst mitgetheilt von Hoffmann, Gesch. Magdeb. Th. I. im Anhange S. 507. Vermittelst dieses Documents wird den Kaufleuten von Burg, sowie den überelbischen Kauf- und Handelsleuten, welche Tücher (venalia in pannis) oder dergleichen Waaren (seu in aliis huiusmodi rebus) in die Stadt Magdeburg einführen (in civitatem afferunt) verstattet, ihre Waaren auf dem dem Kloster Berge gehörigen, am Markte (in foro) der Stadt Magdeburg belegenen Hofe (in curia, quae ecclesie S. Johannis in monte pertinet et foro civitatis Magdeburg commode adjacet) zu bringen und dieselben in dem auf diesem Hofe befindlichen Hause, insofern dasselbe besonders dazu geeignete Räumlichkeiten bot (congrua aedificiorum commoditate eis disposita in eadem curia) daselbst auch zu verkaufen. Außer dieser Vergünstigung verlieh derselbe Erzbischof Wichmann den Kaufleuten von Burg im Jahre 1179 auch noch das Recht, an der Ostseite des Neuen Marktes, in der Reihe neben dem Zaune der Dompropstei, 20 erbliche Verkaufsstände bei der auf dem Neuen Markte alljährlich statthabenden großen S. Mauritius-Heermesse inne zu haben und zwar 10 längs in der bezeichneten Reihe belegen und 10 ihnen gegenüber. (Abgedruckt bei Smalian, Gründliche Wiederlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Straßenzwanges. Beilage S. 135. Nr. XXXVI.

Nachdem das erste ursprünglich von Erzbischof Wichmann gegründete Kaufhaus durch Brand zerstört worden war, wurde von Erzb. Albrecht den Burgenser Kaufleuten unter Bestätigung der von den Erzbischöfen Wichmann und Ludolph verliehenen Privilegien die Wiederaufrichtung und der Neubau desselben an der alten Stelle gegen Erlegung eines Zinses von einem halben Denar für jedes in demselben zum Verkauf ausgelegte Stück Tuch verstattet. Abgedruckt ist die betreffende Urkunde bei Smalian a. a. O. Beilage S. 55. Nr. XIV.

Digitized by Google

Diese Abgabe wird noch einmal erwähnt in einer Urkunde Erzbischofs Ruprecht vom Jahre 1262 (bei Smalian ꝛc. Beilagen S. 57, Urkunden Nr. XV.), vermöge welcher den Bürgern von Burg die Zoll- und Abgabenfreiheit von allen Waaren, eingebrachten sowohl wie ausgeführten, verliehen wird mit Ausnahme der eben erwähnten, welche in dieser Urkunde als census theatri, „husmede" dicto vulgariter bezeichnet wird.

Ueber die Einrichtung und Beschaffenheit dieses Kaufhauses ist uns leider nichts Näheres bekannt und sind uns nur sehr spärliche Nachrichten erhalten. Es macht sich hier wiederum der nicht genug beklagenswerthe Verlust des älteren städtischen Archivs fühlbar, durch welchen uns eine der reichsten und ergiebigsten Fundgruben für die Aufklärung so vieler Verhältnisse, sowie namentlich für die Kenntniß der speciell-städtischen Einrichtungen des älteren Magdeburg entzogen ist.

Wie aus der Stiftungsurkunde ersichtlich ist, diente das betreffende Kaufhaus nicht zu allgemeinen Zwecken im Sinne unserer modernen Markthallen und während wir in neueren Zeiten für Waaren der verschiedensten Gattungen und Arten besondere Kauf- und Schauläden entstehen sehen, beschränkte man sich zur Zeit des Mittelalters bei Errichtung derartiger Baulichkeiten wesentlich und meistentheils auf eine einzelne bestimmte Waarengattung und zwar vorzugsweise die Ellen- oder Schnittwaaren, vornämlich Tücher und Gewänder. Es lag dies einerseits schon in der Beschaffenheit dieser Waarengattung begründet, insofern dieselbe mehr Platz beansprucht und weil sie unter der Mehrzahl anderer Waaren zuerst, wenn auch nicht gerade fabrikmäßig, doch in größeren Massen producirt und auf den Markt gebracht wurde. Außerdem machte auch der Verkauf derselben ausgedehntere Räumlichkeiten erforderlich, und insofern alle zur Kleidung und äußerlichen Ausstaffirung gehörigen Artikel stets und von jeher eine größere Rolle gespielt und einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs gebildet haben und zu bilden pflegen, ist es erklärlich, daß dieselben gewissermaßen eine größere Bevorzugung genossen. Um die Beschaffenheit, Güte, Kleidsamkeit, Farbenwirkung und Zusammenstellung u. s. w. der ausgelegten Stoffe zu prüfen und zu beurtheilen, war es nothwendig, die in Ballen verpackte Waare auszubreiten und dieselbe möglichst vortheilhaft vor's Auge zu bringen

Digitized by Google

und zur Schau zurecht zu stellen. Offene Marktstände wären dazu nicht ausreichend gewesen und der Verkauf in Häusern wegen der häufig beschränkten Räumlichkeiten in denselben und weil der gesammte Handelsverkehr sich gern an ein und demselben Platz, womöglich am Markte, zusammenhielt, und nicht in den Straßen vertheilte, nicht zweckmäßig; dazu kam, daß zur Zeit des Mittelalters durchschnittlich fast in allen Städten die gesammte Production der Wollenwaaren, Tuche und dergleichen in den Händen besonders dazu privilegirter kaufmännischer Corporationen sich befand, welche nun mit Genehmigung und Vergünstigung der Landesherrschaft dergleichen gemeinsame Verkaufshäuser errichteten. Die herkömmliche Strenge des mittelalterlichen Zunft- und Innungszwanges litt auch nicht, wie wir dies aus den meisten älteren Statuten der Wollenweber und Gewandschneider in verschiedenen Städten ersehen, daß die Tuche außer in den erwähnten Kaufhäusern und von den privilegirten Inhabern der in denselben befindlichen erblichen Verkaufsständen einzeln verschnitten wurden.

Es gab übrigens auch für andere Handels- und Industriezweige besondere Häuser. So bestand z. B. im Jahre 1227 in Stendal ein domus pellificum, in Rostock 1322 ein domus allecium, Heringshaus, vergl. Mecklenb. Urkundenbuch VII. 70, womit die pons allecium, Heringsbrücke neben, dem Kaufhause in Neu-Ruppin, zu vergleichen ist. In Goslar wurden 1293 besondere Hallen für die Bäcker errichtet. Hallae autem pistorum apud cimeterium forensis ecclesie noviter constructae. S. Heineccius antiqq. Gosl. p. 313. In Neisse finden wir ein besonderes Lederhaus, in Liegnitz ein Gerberhaus, domus corii. Die Fleischer haben ihre besonderen Schlachthäuser und behufs des Verkaufs ihre vereinigten dem Gewerke gemeinsam gehörigen sogenannten „Bänke" mit erblichen Verkaufsständen. Diese Art von Häuser gehören aber alle mehr oder weniger nicht in die Kategorie der Kaufhäuser, sondern bilden wieder in sich eine besondere Gattung, die sogenannten Zunft-, Gewerks- und Zechenhäuser.

Es könnte vielleicht fraglich erscheinen, ob die Errichtung eines derartigen besonderen Kaufhauses hier in Magdeburg durch die Burgenser Kaufleute nicht gewissermaßen eine Beeinträchtigung oder Benachtheiligung der hiesigen Wollen- und Tuch-Waarenproducenten in

Digitized by Google

sich schließen mochte. Es hat jedoch keine große Wahrscheinlichkeit für sich, daß namentlich Seitens des Erzbischofs Wichmann, welcher für das Emporkommen und die gedeihliche Entwicklung Magdeburgs selbst stets die regste Theilnahme bekundet hat, eine derartige einseitige und unzweckmäßige Bevorzugung der Kaufleute von Burg, obwohl ihm dieselben allerdings viele Gnadenbezeugungen zu verdanken hatten, stattgefunden haben sollte. In chronikalischen Nachrichten wird uns auch nirgends von etwa vorgefallenen Reibungen und Zwistigkeiten, welche natürlicher Weise, wenn ein derartiges Concurrenzverhältniß stattgefunden hätte, nicht ausgeblieben wären, Meldung gethan. Sieben Jahre nach dem für die Burgenser Kaufleute ertheilten Privilegium über das Kaufhaus erläßt derselbe Erzbischof Wichmann im Jahre 1183 zu Gunsten der Gewandschneider-Innung in Magdeburg die Verordnung, daß außer derselben Niemand in Magdeburg Handel mit Tuch treiben dürfe. Die betreffende Urkunde ist mitgetheilt von Dr. Janicke in den Magdeburger Geschichts-Blättern Th. IV. (Jahrgang 1869, S. 316.) Es heißt darin: „Dat wy ꝛc. vnsere wandtkremer in vnser Stadt wonhafftich dissze macht vnd gewalth geeygnet vnd vorlegen hebben, dat neyn inwoner edder frembder sick ore kopmanschatz schall bruken edder gewande tho schnyden sick schall vnderwinden, id enn sie denne dat he orer innige sie togefügett vnd van ohn de macht vnd fulborth hebbe eyn sodanne to donde."

Hiernach erscheint es fraglich, welche Bewandtniß es mit dieser, die Ausschließung fremder Händler aussprechenden Verordnung gehabt haben mag und inwieweit die Begnadigung der Burgenser mit der Vergünstigung, hier in Magdeburg ein besonderes Kaufhaus zu errichten, hiermit im Widerspruch steht. Wahrscheinlicher Weise dürfte das so zu erklären sein, — wir haben allerdings hierfür gar keinen thatsächlichen Anhaltepunkt und wissen unter Andern auch nicht, ob nicht die hiesige Gewandschneiderzunft ebenfalls wie die Burgenser nicht auch ein Kaufhaus gehabt haben mögen oder nicht — daß die hiesigen Kaufleute vielleicht den Verkauf und Vertrieb feinerer und besserer Sorten von Tuchen und Zeugen und namentlich auch der fremden niederländischen Tuche gehabt haben mögen, während die Kaufleute aus Burg eben nur gerade und ausschließlich das von ihnen eigens verarbeitete Product, das aus den im überelbischen

Digitized by Google

Slavenlande erzeugten Wollen gefertigte gröbere Tuch, für dessen Anfertigung und Handel Burg gewissermaßen der Vorort gewesen zu sein scheint, hier ihre besondere Niederlage und Verkaufsstätte in dem ihnen durch das Privilegium Erzbischof Wichmanns dazu eingeräumten Hause gehabt haben und daß somit jeder Grund und Veranlassung zur Concurrenz zwischen den hiesigen und den Burgenser Kaufleuten selbstredend in Wegfall kam.

Ausgenommen den Stiftungsbrief und dessen nachträgliche Bestätigungen, welche ins 12. und 13. Jahrhundert fallen, ist uns über dies Burgische Kaufhaus hier in Magdeburg lange Zeit durchaus keine nähere Nachricht erhalten. Erst im Jahre 1555 wird uns wieder eine Kunde über dasselbe aus einem bisher noch nicht bekannt gewordenen Actenstück des hiesigen Königl. Staatsarchivs s. r. Erzstift Magdeburg II Nr. 919 (XXVIII. Burg Nr. 16), betr. das Kaufhaus der Stadt Burg oder den Burgischen Hof in der Stadt Magdeburg sqq., zu Theil.

Wie wir aus demselben ersehen, wendet sich am Mittwoch nach Annunciationis Mariä, (27. März) dess. Jahres, der Rath der Stadt Burg an den damals zum Statthalter des Erzstifts Magdeburg eingesetzten Grafen Johann Georg v. Mansfeld mit dem Gesuch, ihnen bei den mit der Stadt Magdeburg damals stattfindenden Vertragsverhandlungen in der Aufrechthaltung ihrer alten Privilegien bezüglich des Kaufhauses und der 20 Marktstände am Neuen Markte bei der Heermesse sowie der freien Kornverschiffung auf der Elbe behülflich zu sein. Beschwerdeweise führen sie bei dieser Gelegenheit an, daß die Lakenmacher daselbst (im Burgischen Hof nämlich), ungeachtet derselbe ihnen (den Burgensern) pleno iure et hereditarie nach ihrem Gefallen zu bessern und zu adaptiren zustendig sei, sich unterwinden, eine Bretterwandt nach S. Johanniskirchhof wärts zu bauen und daß dieselben sich auch tempore pestis i. J. 1552 unterstanden hätten, etzliche todte Cörper darauf begraben zu lassen. Der Rath schlägt vor, eine Commission zu verordnen, welche in Gemeinschaft mit dem Möllenvogt den Burgischen Hof in Besichtigung nehmen soll, damit man sich daraus am Besten vernehmen könne, was die Magdeburgischen Tuchmacher den Burgensern an ihren innehabenden Gerechtigkeiten und Inhalt thuen." Es scheint hieraus hervorzugehen, daß die Burgenser damals in ihrem Magdeburger Kaufhause ihre Tuche

Digitized by Google

damals nicht selbst mögen verkauft haben, sondern den Magdeburgern miethsweise eingeräumt und sich nur das Eigenthumsrecht an dem Hause vorbehalten haben mögen.

Diesem Actenstücke sind außerdem noch abschriftlich als Beilagen zwei neuere Privilegienbriefe, das Kaufhaus betreffend, beigeheftet. Der eine dd. Halle Sonnabends nach Martin (13. November) rührt von Erzbischof Sigismund her, und der andere dd. Halle auf dem Schlosse Moritzburg 6. Mai 1614, vom Administrator Christian Wilhelm, und sind dieselben beiderseits ebenfalls noch nicht bekannt. Gemäß diesen beiden gleichlautenden Privilegienbriefen wird dem Rath der Stadt Burg „„die Erneuerung und Bestättigung ihrer habenden Gerechtigkeiten eines Hauses und Hoffes, welches daß Kaufhauß von Burg genannt wird, so weiland in der Zeit abgebrandt, in Unser alten Stadt Magdeburg zwischen der Spiegelstraßen und S. Johanns Kirchhoff gelegen, so ihm von Unsern Vorfahren Erzb. Alberto löbliches Seel. Gedechtnisse inmassen etwan auch vnser Vorfahren Erzb. Wichmann und Ludolph löbl. sel. Gedechtniß, den mit allen und ieden Recht und freiheit vor sich selbst in Vorzeiten gehabt und Sie jetzo hat, dißmahls geliehen"", verwilligt, und ihnen verstattet, „„dasselbe wiederum neu zu arbeiten, zu richten und ihres Gefallens damit zu handeln und zu gebahren, doch also daß die Burger und Tuchmacher der Stadt Burg ihre Tücher in demselben mogen feil haben und verkaufen mit der Bedingung, daß sie von jeglichem Stück Lackengewand, so daselbst in dem Hause verkauft wird ½ Pfennig bezahlen und entrichten sollen und solches an den verordneten Zollner am Schlage auf dem Breiten wege, wie vor Alters geschehen, zustellen.""

Aus diesen beiden zuletzt angeführten Documenten gewinnen wir zunächst als Resultat die genauere Bestimmung über den Ort und die Lage des Kaufhauses zwischen dem Johanniskirchhof und der Spiegelbrücke, so wie ferner, daß dasselbe wiederholt — zu welcher Zeit ist unerwähnt gelassen — abgebrannt und wiederum aufs Neue aufgebaut worden ist.

Bereits im Jahre 1224 war, wie oben bereits erwähnt wurde, durch Erzbischof Albrecht in seinem Bestätigungsbriefe der Wiederaufbau desselben, nachdem dasselbe durch Brand zerstört worden war, genehmigt worden. Nach der Mittheilung bei Hoffmann, Geschichte

Digitized by Google

von Magdeburg, I S. 507, in Anmerkung 2 zu der daselbst abgedruckten Wichmann'schen ältesten Stiftungsurkunde von 1176 wurde der Burgische Kaufhof bei der Zerstörung Magdeburgs am verhängnißvollen 10. Mai mit verwüstet und blieb die Stelle bis 1696 unbebaut liegen, wo der Rath zu Burg sie dem Kirchenvorstande von St. Johann käuflich überließ. Derselben Mittheilung zufolge wurde die erkaufte Stelle dazu benutzt, um Predigerhäuser dahin zu bauen. Es sind darunter aber nicht die jetzigen auf der gerade entgegengesetzten anderen Seite der Kirche belegenen Predigerhäuser zu verstehen. Die auf der Stätte des ehemaligen Burgenser Kaufhauses befindlich gewesenen früheren Predigerhäuser oder vielmehr die Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet worden waren, befinden sich gegenüber und sind gegenwärtig in Privatbesitz übergegangen.

Dergleichen Kaufhäuser, wie das hiesige Kaufhaus, welches unter den meisten übrigen bekannten dem Datum seiner Errichtung im Jahre 1176 zugleich auch eines der ältesten ist, finden wir in den meisten größeren deutschen Städten des Mittelalters. Es dürfte zu weit führen, die ganze Reihe der betreffenden in Süddeutschland belegenen und rheinischen Städte, sowie die der großen Hansestädte aufzuführen, welche dergleichen Kaufhäuser sowohl in ihren eigenen Mauern als auch auswärts an den von ihren Kaufleuten besuchten großen europäischen Handelsplätzen (wie z. B. in London den sogenannten Stahlhof, in Schweden, Dänemark und Rußland, Riga, Nowgorod) hatten. Wir verweisen in Bezug darauf auf die von Maurer in seiner Geschichte der deutschen Städteverfassung, Erlangen 1869 Th. II S. 53 ff. enthaltene reichhaltige und übersichtliche Zusammenstellung von Kaufhäusern in den verschiedenen deutschen Städten.

Wir begnügen uns, zunächst eine Umschau zu halten unter den Magdeburg näher belegenen oder zum Theil zu demselben durch Handel und Wandel mehr oder weniger in irgend welcher Beziehung stehenden Städten des deutschen Binnenlandes. Wenn wir dabei unser Augenmerk auf die unmittelbare und nächste Nachbarschaft richten, so ist die Stadt Burg selbst zu erwähnen, welche neben ihrem hier in Magdeburg bestehenden Kaufhause noch ein eigenes besonderes am Orte selbst befindliches gehabt hat. Am 6. Februar 1289 schenkt Erzb. Erich der Stadt Burg den Platz des Kaufhauses am Neuen

Digitized by Google

Markt daselbst zur Errichtung eines anderen neuen Gebäudes, „„aream quandam in novo foro Burch sitam, in qua quondam constructa fuit domus, que „Kophus“ vulgariter dicitur, ad aliam domum, in eadem area construendam pro commodo et utilitate eiusdem civitatis damus.““ Riedel cod. diplom. Brandenburg, Abth. I, X S. 453 Nr. 11.

Auch in dem gleichfalls unter Erzstiftisch Magdeburgischer Hoheit stehenden Halle finden wir ein solches Kaufhaus. Im Jahre 1327 übergiebt Erzbischof Otto dasselbe der Stadt zum Eigenthum. (Siehe die betreffende Urkunde bei v. Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises I. 67, f. Urkunde Nr. 154.)

In dem ebenfalls Erzstiftisch Magdeburgischen Jüterbogk schenkte Erzbischof Erich von Magdeburg unterm 1. Juni 1285 der dortigen Bürgerschaft den Platz des ehemaligen Kaufhauses, um ein anderes an dessen Stelle zu erbauen. „Aream seu fundum suum iuxta forum eiusdem ciuitatis, in quo mercatores stare consueuerunt, et in quo consuevit esse domus, que „kophus“ vulgariter dicitur, quem fundum dictis civibus ad construendum damus etc.“ (Abgedruckt bei Schöttgen und Kreysig, Diplomataria III. S. 395.) Der Erzbischof bedingt sich dabei noch nebenher, daß die oberen Räume dieses Hauses ihm zur Benutzung als Kornboden eingeräumt werden sollen. Durch Erweiterungen und Anbauten gestaltete sich späterhin aus demselben das Rathhaus. In Niederschreibungen aus der Zeit von 1370 ist gesagt, daß die Bürger ihre Abgaben dahin oder nach dem theatrum dominorum, wie es an der betreffenden Stelle genannt wird, bringen sollen. Vergl. C. Ch. Heffter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbogk. Jüterbogk 1851. S. 182. — In der unmittelbarsten Nähe von Magdeburg, in dem nur eine Stunde südwärts entfernten Klein-Ottersleben, befand sich der Meldung des Chronicon Magdeburgense bei Meibom Scriptores rerum German. II 336 vom Jahre 1314 zufolge daselbst ein „theatrum“ genanntes Gebäude oder wie die Magdeburger Schöppenchronik, vergl. die Ausgabe derselben von Dr. Janicke, S. 184, deren Erzählung diese Stelle zum Grunde liegt, es nennt, ein sogenanntes „Spelhus“ (Spielhaus). Als die Stadt Magdeburg in dem genannten Jahre sich mit dem Erzbischof Burchard im Kriege befand, hatte derselbe verboten, daß der Stadt aus den umliegenden Dorfschaften die ihr zuständigen Getreidezinsen zugeführt würden. Als nun der betreffende

Digitized by Google

Dingtag oder Einlieferungstermin herankam, erboten sich die Bauern, das Zinsgetreide für die Stadt dort nach Klein-Ottersleben zu bringen und in das dort befindliche „Spelhus zu geiten" (gießen, schütten). — Als ein anderes ganz ähnliches Beispiel von dem Vorkommen eines derartigen Hauses in einem Dorfe — also nicht einmal in einer mit Marktgerechtigkeit versehenen Ortschaft — ist namhaft zu machen das Kaufhaus zu Groß-Dittfurth bei Quedlinburg, welches überdies noch genau ebenso wie das zu Ottersleben als theatrum oder Spielhaus bezeichnet wird. Nach einer in v. Erath's cod. diplom. Quedlinburg, S. 178, unter Nr. 98 mitgetheilten Urkunde verzichtet ein Graf Ulrich von Regenstein zu Gunsten des Klosters Walkenried auf gewisse Güter zu Westerhofen in der unter dem Vorsitze seines Bruders daselbst, wie es wörtlich heißt (in theatro ibi quod vulgo „Spelhusse" dicitur, abgehaltenen Gerichtssitzung. J. V. Fritsch, Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg (1828), Th. I., S. 367, bemerkt hierzu, daß noch gegenwärtig das betreffende Haus bestehe und für öffentliche Lustbarkeiten, namentlich Hochzeitsfestlichkeiten, benutzt werde. Er erwähnt außerdem noch ein anderes Beispiel in Anmerkung 3 von einem in Wegeleben vorkommenden sogenannten „Spelhusse", woselbst im Jahre 1420 der Rath zu Halberstadt abgesetzt worden sei. — Auch in Kroppenstedt befindet sich noch gegenwärtig, dem Rathhause gegenüber belegen, ein sogenanntes Spielhaus.

Indem wir uns zum Schluß noch einige näher eingehende Bemerkungen in Bezug auf die merkwürdige Bezeichnungsweise derartiger Gebäude als theatrum oder Spielhaus vorbehalten, und in der Aufführung der Städte und Ortschaften, in denen wir solchen begegnen, fortfahren, erwähnen wir zunächst Braunschweig. Das in der Altstadt daselbst stehende noch vorhandene stattliche Gewandhaus wird zuerst 1307 als „Kauf- und Kleiderhaus" erwähnt, später als Wandschneider- oder Wandhaus. Vergl. Dürre, Braunschweig, S. 613. Um's Jahr 1400 hatten die Gewandschneider in demselben 44 erbliche Ausstände. In Goslar bestand ebenfalls ein solches altes Kaufhaus, welches speciell als die „Worth" bezeichnet wird. — Das Vorhandensein eines solchen theatrum in Erfurt erwähnt ferner Dr. Kirchhoff in einem in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt. Heft 4. Erfurt 1869. S. 191 ff. enthaltenen Aufsatze

Digitized by Google

über die ältesten Theateraufführungen in Erfurt. Derselbe führt nämlich aus Siegen's Chronicon eccles. (Wegel'sche Ausgabe S. 419) folgende Stelle an: „magnum incendium a. d., 1413 in theatro Erfordensi", und fügt hierzu noch eine andere Parallelstelle, in welcher ebenfalls von einem in Erfurt im Jahre 1395 stattgefundenen Brande berichtet wird, der das theatrum bis zur Kaufmannskirche hin in Brand gelegt habe. Wir glauben hieraus entschieden auf das Vorhandensein eines der Sitte der Zeit nach als „theatrum" bezeichneten Kaufhauses an dieser Stelle schließen zu dürfen und scheint es entbehrlich, dabei zu der von Kirchhoff versuchten etwas geschraubten und gekünstelten Erklärung unsere Zuflucht zu nehmen, wonach der bei dieser Gelegenheit gebrauchte Ausdruck „theatrum" mißverständlich durch den gleichlautenden Anklang an „atrium", — (Vorhof gewöhnlich bei Kirchen) veranlaßt, entstanden sein könnte. — Auch in dem benachbarten Mühlhausen wird einer geschätzten Mittheilung zufolge das dortige Rathhaus urkundlich einmal als theatrum bezeichnet.

Bekannt ist den meisten Lesern und einen guten Klang durch die in demselben zur Ausführung kommenden Concerte hat das sogenannte Gewandhaus in Leipzig. Auch in Grimma und anderen sächsischen Städten bestanden dergleichen Kaufhäuser unter verschiedenen Namen. — Wenden wir unsere Blicke zunächst weiter nach der benachbarten Altmark, so finden wir zunächst ein solches Kaufhaus in Stendal und zwar mit der Bezeichnung domus mercatorum im Jahre 1202 erwähnt. In diesem Jahre verschreibt Markgraf Otto von Brandenburg dem Domstift zu Stendal 3 Talente aus demselben. (Riedel a. a. O. II. Haupttheil I., S. 1.) Ganz ebenso wird es in einer Urkunde vom Jahre 1225 bezeichnet. Riedel ebenfelbst I., Haupttheil V., S. 33. Im Jahre 1243 traten die Markgrafen Johann und Otto der Stadt Stendal ihre Rechte an das dortige Kaufhaus ab. Riedel I., XV. S. 11. Bei dieser Gelegenheit wird dasselbe als theatrum bezeichnet. Im Jahre 1418 finden wir die sehr ausführliche Bezeichnung „in consistorio, seu theatro aut pretorio" angewendet und ist dabei augenscheinlich das Rathhaus darunter zu verstehen. Riedel I, VI, 114. Es scheint hier derselbe Fall obzuwalten, wie wir bei Jüterbogk gesehen haben, daß das frühere Kaufhaus nachträglich zum Rathhaus benutzt worden ist.

Auch in Salzwedel hat ein solches besonderes Kaufhaus für die

Digitized by Google

Gewandschneider bestanden. S. bei Riedel I, XIV Nr. 1. Unterm 28. Mai 1233 gaben die Markgrafen Johann und Otto die Verordnung, daß Niemand innerhalb der Stadt Stendal Tuch auszuschneiden sich unterfangen solle, außer in dem neuerbauten gemeinsamen Kaufhause (in domo communi et venali, nunc de novo ad communes usus constructa). Bei Ducange: „s. v. theatrum" ist derselben oder einer ähnlichen Verordnung, aber ohne Jahreszahl gedacht, in welcher der betreffende Passus lautet: „in communi theatro pannicidarum". — Ebenso bestand in Gardelegen ein sog. Kaufhaus. cf. Riedel a. a. O. Aus den Marken ist uns zunächst aus Frankfurt a. d. O. das Vorhandensein eines solchen Kaufhauses bekannt. Bei Gelegenheit der Gründung und Bewidmung dieser Stadt mit Berliner Recht seitens des Markgrafen Johann wird dasselbe unter der Bezeichnung „theatrum" namhaft gemacht: „Porro theatrum et quicquid in ejusdem civitatis foro utilitatis construere poterunt, illud in usus civitatis decreuimus reponendam, reservato nobis in theatro et in nundinis de singulis stationibus certa pensione." In einer deutschen Uebersetzung dieses Stiftungsbriefes wird der Ausdruck „Kaufhaus" gebraucht. Noch dergleichen andere Kaufhäuser in den Marken sind namhaft zu machen in Belitz, Königsberg i. Neum., Spandau, Treuenbrietzen, Prenzlau und wie oben S. 289 schon bemerkt wurde, auch in Neu-Ruppin unter verschiedener Bezeichnung als „Kophus", domus merentoria, und auch als „theatrum".

Aus den Städten Schlesiens und der Oberlausitz liegen sehr reichliche Beispiele vor in dem für die Städtegeschichte sehr schätzbaren von G. A. Tzschoppe und G. A. Stengel herausgegebenen Werke: Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832. Wir sehen dabei die Ausdrücke domus forensis, mercatoria, oder mercatorium und venditorium abwechseln. Aehnlich wie wir an dem Beispiel in Jüterbogk gesehen haben, entstand aus dem venditorium in Goldberg das dortige Rathhaus.

Das alte Breslauer Kaufhaus, welches schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört hat, indem es seitens der Herzogin Anna von Breslau an das von ihr gestiftete St. Jacobskloster geschenkt wurde (vgl. C. Grünhagen Breslau unter den Piasten. Breslau 1861. S. 6), ist nicht passend mit den übrigen bisher von uns angeführten Beispielen in Parallele zu bringen.

Digitized by Google

Nach dem Muster des sogenannten Theynhofes in Prag war es ein mitten in der slavischen Bevölkerung der Stadt, besonders für die deutschen Kaufleute privilegirtes Kaufhaus und nimmt deshalb eine so zu sagen ausnahmsweise Stellung ein. Passender erscheint, das nachher errichtete sogenannte große Leinwandhaus hier zum Vergleich heranzuziehen.

Zum Schluß noch einige Worte über die merkwürdige und eigenthümliche Anwendung des Ausdrucks „theatrum", dem wir so häufig als Bezeichnung für Kaufhäuser begegnet sind, sowie des Ausdrucks „Spielhaus" für dieselben, welcher als deutsche Uebersetzung des ersteren gelten kann. An und für sich läßt der Ausdruck theatrum, als vom griechischischen θεᾶν (schauen) abgeleitet, sich als ziemlich passend bezeichnen, insofern die Kaufhäuser mit den in ihnen zur Schau gestellten Waaren jedenfalls einen Hauptanziehungspunkt für die kauf- und schaulustige Menge waren, welche nicht allein die in denselben ausgelegten schönen Stoffe, sondern auch sich selbst in denselben gern schaute und beschauen ließ. Es hat dieser Begriff, wie wir gesehen haben, je nach den Umständen, die verschiedenartigste Anwendung gefunden, indem wir einerseits speciell und im Allgemeinen vornehmlich die Kaufhäuser, namentlich aber auch die Rathhäuser so bezeichnet gefunden haben. Wie das Beispiel von Groß-Ditfurth zeigt, wurden diese theatra oder Spielhäuser außerdem noch vielfach zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Abhaltung von Gerichtsverhandlungen und auch zu öffentlichen Lustbarkeiten, benutzt. Letztere Art der Benutzung finden wir übrigens in größeren wie in kleineren Städten, namentlich bei Rathhäusern sehr häufig und pflegten die Bevorzugteren oder Patriciergeschlechter, auf den Rathhaussälen ihre Hochzeitsfeierlichkeiten, Festschmäuse, Ehrentänze und dergl. abzuhalten. Privathäuser boten selten zur Abhaltung von dergleichen Festlichkeiten die geeigneten Räumlichkeiten, und die Anlage besonderer allein zum Zweck geselliger Vergnügungen bestimmter Locale, wie sie die Neuzeit aufzuweisen hat, kannte man in früherer Zeit nicht. Als Beispiel könnte der berühmte sogenannte Gürzenich in Cöln, welcher urkundlich auch als „Tanzhaus" bezeichnet wird, angeführt werden. Derselbe scheint seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß auch ein solches altes Kaufhaus gewesen zu sein, dessen Räumlichkeiten mit der Zeit zu den Carnevalsfesten benutzt wurden. Der Brauch, derartige öffentliche Gebäude wie die Kaufhäuser zum Zweck geselliger Zusammenkünfte und Vergnügungen zu benutzen,

Digitized by Google

hat sich übrigens bis in unsere Zeit verpflanzt, indem wir z. B. in ähnlicher Weise in unseren Kaufmannsbörsen, in Leipzig im sogenannten Gewandhause, in Zwingern und Schützenhäusern Concerte und Festlichkeiten aller Art stattfinden sehen.

Von eigentlichen theatralischen Darstellungen dagegen in dergleichen Kaufhäusern, Rathhäusern u. s. w. findet sich im Mittelalter kaum eine Spur und wenn dergleichen Fälle sich nachweisen lassen, so ist dies in verhältnißmäßig später Zeit geschehen und mehr durch Zufall und besondere Umstände und Gelegenheiten veranlaßt. Die frühsten mittelalterlichen theatralischen Aufführungen waren ja auch bekanntlich geistlicher Natur und fanden dergleichen Komödien, Passionsspiele und ähnliche Aufführungen, von denen das berühmte in unserer Gegenwart die Neugierigen aller Welttheile herbeiziehende Passionsspiel in Ober-Ammergau ein Ueberbleibsel ist, in den Kirchen statt. Die Anfänge der eigentlichen weltlichen Schauspielkunst fallen in eine viel spätere Zeit und beschränkten sich anfänglich auf Productionen von Gauklern, Seiltänzern und fahrenden Musikanten, die an Kreuzwegen und auf dem Dorfanger und in Schenken ihre Vorstellungen gaben.

Der uns hier in verschiedenartigster Beziehung für Kaufhäuser, Rathhäuser u. s. w. in Anwendung vorkommende Begriff „theatrum" ist demnach keineswegs im Sinne des klassischen Alterthums und der Neuzeit, in welcher das theatrum in derselben Weise und Bedeutung wieder aufgelebt ist, aufzufassen, und muß die Wahl dieser im Mittelalter gebräuchlichen Bezeichnung auf andere Veranlassungen und Anschauungen zurückgeführt werden. Jacob Grimm, in den deutschen Rechtsalterthümern S. 806, spricht die Vermuthung aus, daß der Ausdruck theatrum möglicherweise auf die altrömische Municipalverfassung zurückzuführen sein dürfte, welche die Grundlage für die mittelalterliche Städteverfassung hergegeben habe, namentlich für die süddeutschen Städte, die wie Augsburg (Augusta Vindelicorum) altrömischen Ursprungs und altrömische Colonien oder Lagerplätze der Legionen gewesen sind.

Wenn es im Allgemeinen schwierig und mißlich erscheint, die Entwickelung der deutschen Städteverfassung an die altrömische anzuschließen und von dieser herzuleiten, so dürfte es auch hier in dem besonderen Falle kaum rathsam erscheinen, einen passenden Erklärungs- und Entstehungsgrund für die Anwendung des in Rede stehenden Begriffs theatrum im Sinne des Mittelalters mittelst einer

Digitized by Google

derartigen Herleitung zu suchen und dürfte es zweckmäßiger erscheinen, hierbei unmittelbar von den Eigenthümlichkeiten, Anschauungen und Gewohnheiten des Mittelalters selbst auszugehen und sich an diese zu halten.

Bekanntlich pflegten unsere Altvordern fast alle öffentlichen Angelegenheiten unter freiem Himmel vorzunehmen und zu verhandeln. So wurden, wie wir wissen, namentlich die Gerichte unter Bäumen — vorzugsweise war es die Linde, welche dazu ausersehen war — oder auf Brücken und an Thoren abgehalten, und läßt sich dieser Brauch bis in das späteste Mittelalter und in einzelnen Beispielen sogar bis ins 16. und 17. Jahrhundert nachweisen. Selbstverständlich war man in der frühsten Zeit auch beim Handelsverkehr darauf angewiesen, auf freien Plätzen, und zwar wahrscheinlich meist vor oder in der Nähe der Kirche, die Waaren einfach unter freiem Himmel zum Kauf niederzulegen. Theils um die Waare besser zur Schau zu stellen, und theilweise auch zum Schutz derselben mochte man frühzeitig Vorkehrungen getroffen und bühnenartige Schaugerüste errichtet haben. In ähnlicher Weise scheinen solche bühnenartige Gerüste bei den Gerichtssitzungen, welche bekannlich stets öffentlich und in Gegenwart und unter dem Beistande und der Betheiligung der Volksgemeinde Statt hatten, für die Richter in Anwendung gekommen zu sein, und mögen Letztere innerhalb der sie von der Menge abscheidenden Schranken, schon um sie besser sichtbar zu machen, auf einem dazu hergerichteten über den Fußboden sich erhebenden bühnenartigen Gerüste ihren Sitz gehabt haben.

Es war naheliegend, alle derartigen Herrichtungen, die in ihrer einfachen Ursprünglichkeit ziemlich gleichartig beschaffen gewesen sein mögen, gleichviel ob sie dem Zwecke der bloßen Schaustellung dienten oder zu anderen Bestimmungen, im Latein des Mittelalters mit einem gemeinsamen Ausdruck zu belegen und bot sich hierzu die Bezeichnung theatrum als nicht unpassend dar. Je mehr man sich nun von der ursprünglichen Einfachheit entfernte, wurde es nach und nach Bedürfniß, Dach und Fach aufzusuchen, und war man wohl zuerst und vornehmlich beim Handelsverkehr darauf angewiesen, nicht nur Sicherung, sondern auch bequeme Verkaufsstellen für die Waaren zu haben, während man beim Gerichtsverkehr, wie nachweisbar ist, sich noch lange Zeit hindurch im höchsten Grade beholfen hat und erst ungefähr im 13. Jahrhundert sehen wir die Gerichte unter

Digitized by Google

sogen. Lauben (Lobia) — ihrer Form nach eine architektonische Nachbildung des uralten Standortes der Gerichte unter Bäumen — und noch viel später erst in wirklich massiven Gebäuden Platz suchen. Wenn anfänglich, namentlich die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeiten, Käufe und Verkäufe, sowie Abschlüsse von Verträgen irgend welcher Art aus Rücksicht für die Bequemlichkeit dabei betheiligter vornehmerer, älterer oder schwächerer Personen, wie z. B. Frauen, ausnahmsweise in geschlossenen und geschützten Räumen oder in Häusern vorgenommen wurden, wie wir das aus dem Beispiel von Groß-Ditfurth gesehen, so wurde dies allmählich zur Nothwendigkeit, namentlich als in der Folgezeit außerdem noch der schriftliche Verkehr sich anbahnte, aus welchem andererseits das Bedürfniß der Aufbewahrung der so geführten Verhandlungen und der Documente über die verschiedenen gerichtlichen und Geschäfts-Acte erwuchs. In erhöhtem Maße macht sich dies in Bezug auf die in den Städten sich ausbildende Verwaltung geltend.

Aus einigen von uns angeführten Beispielen sehen wir diesen Hergang sich deutlich und gleichsam vor unsern Augen entwickeln und gestalten. So sehen wir, wie das in Jüterbogk bestehende alte Kaufhaus zum Rathhause umgestaltet wird, ebenso in Goldberg das venditorium daselbst. Zum Theil behielten die Häuser ihre alte Bestimmung als Kaufhäuser bei, indem nur einzelne Theile derselben zum Rathhause bestimmt wurden, andere Räumlichkeiten dagegen als Speicher oder Verkaufsräumen in Verwendnug blieben. Auf eine derartige Verwendung des Rathhauses als Kaufhaus deutet auch ein Wismarsches Statut von 1325/41 s. Mecklenb. Urkundenbuch VII p. 317 hin und zwar folgende Bestimmung desselben: Nullus inscindat pannos aliquos preterquam institoribus licenciatos, nisi sortilegiauerit locum in pretorio, sub pena.

Die ursprüngliche Bezeichnung theatrum blieb auch trotz der Veränderung ihrer Bestimmung an den Gebäuden haften und wurde mit übertragen. An und für sich erscheint diese Bezeichnung, mit Rücksicht darauf, daß die derartigen Gebäude im Gegensatz zu Privathäusern für öffentliche Zwecke und zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten, wobei es auch hin und wieder etwas zu schauen gab, bestimmt waren und auch einzelne Theile nnd Räumlichkeiten zu Schauläden verwendet blieben, nicht ganz verwerflich und unpassend

Digitized by Google

und rechtfertigt der Ausdruck sich zum Theil auch drittens noch dadurch, insofern daselbst auch öffentliche Lustbarkeiten und Festlichkeiten abgehalten wurden.

Als feststehende Bezeichnung für Rathhaus findet sich der Ausdruck theatrum z. B. verwendet für das Rathhaus in Stettin 1246, in Hannover 1253; das Bremer Rathhaus wird domus theatralis genannt.

Was den Ausdruck „Spielhaus" (Spelhus) anlangt, so weist die unmittelbare und enge Verbindung, in welcher derselbe neben dem Ausdruck theatrum zu erscheinen pflegt, zunächst darauf hin, denselben für eine directe Uebersetzung desselben zu halten. Während wir in Obigem versucht haben, den Ausdruck theatrum als in übertragener Weise angewendet, zu erklären und zu rechtfertigen, so tritt dagegen hier bei dem Ausdruck „Spielhaus" wiederum mehr die eigentliche Bedeutung von theatrum als eines direct für theatralische Vorstellungen bestimmten Hauses hervor, waran aber, wie wir gesehen haben, nicht wohl gedacht werden kann.

Bezüglich dieses Ausdrucks „Spielhaus" liegt indessen noch eine andere Erklärung vor. In Nota a. zu der oben von uns angeführten Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Ruprecht für das Kaufhaus der Stadt Burg hier in Magdeburg bei Smalian a. a. O. Beilagen S. 58 ist gesagt: „„Spielhaus ist so viel als ein Haus, wo das Korn in Haufen oder „Spillen" resp. „Spielen" aufgeschüttet wird. Daher werden noch heutigen Tages die auf den Holzstrecken zu Magdeburg gesetzten hohen Holzhaufen Holz-Spille resp. Spiele genannt."" Damit im Zusammenhang dürfte auch die Bezeichnung „ein Spiel Stricknadeln" stehen. Es lassen sich hiernach verschiedene Möglichkeiten annehmen, daß nämlich vielleicht diese eben erörterte Bedeutung von Spielhaus als die ursprüngliche Grundbedeutung anzusehen sein dürfte und unser mittelalterlich lateinisches theatrum dann nur als eine Uebersetzung dieses sprachlich in seiner eigentlichen Grundbedeutung unverstandenen Ausdrucks. Bei diesem Durcheinandergehen der Begriffe und Bezeichnungsweisen ist es indessen vorläufig, ohne vorhergehende noch speciellere historische und namentlich auch in sprachlicher Beziehung näher eingehende Untersuchungen und Erörterungen des Gegenstandes schwer eine bestimmte Entscheidung zu treffen.

Digitized by Google

Die Münzen der Grafen von Barby im neueren Zeitalter.

Nebst einigen Nachrichten über das Münzwesen derselben im Mittelalter.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

(Schluß.)

§. 5. Die Münzstätten und die Münzmeister.

Es bedarf dem Vorbemerkten zufolge nur einer Recapitulation der Barbyschen Münzstätten. Die älteste derselben scheint nicht die Stadt Barby, sondern Zerbst gewesen zu sein. Die Münzthätigkeit der Edelherren v. Barby hierselbst im 13. Jahrhundert ist beglaubigt und hörte mit dem Verlust der Stadt auf. Noch 1294 war die dortige Barbysche Münze im Gange.

2. Schönebeck. Die Barbysche Münzstätte hierselbst ist durch die obige Urkunde vom Jahre 1315 beglaubigt, aber es ist ungewiß, wie lange sie bestand. Sehr wahrscheinlich war die hier im Jahre 1400 etablirte erzstiftisch-Magdeburgische Münze[1]) nur die Fortsetzung der Barbyschen.

3. Barby. Von der hiesigen Münzstätte gilt das Vorbemerkte, auch sie ist durch die Urkunde von 1315 designirt, doch ist es fraglich, ob die Edelherren v. Barby hier und in Schönebeck zugleich oder in welchen von beiden Städten prägen ließen. Ohne Begrün-

[1]) S. Leitzmann, Wegweiser I S. 87.

Digitized by Google

dung ist aber die Behauptung Leitzmann's[1]), daß die Herrschaft nach Abtretung von Zerbst an Anhalt ihr „Münzrecht" nach Barby „verlegt" habe, doch kennt er keine dieser Münzstätte angehörige Stücke aus der Zeit vor dem Jahre 1611. Daß die Ausmünzungen der Grafen v. Barby von 1611—1622 zum größten Theil in Barby selbst stattfanden, ist oben nachgewiesen. Später hat irgend welche Münzthätigkeit in Barby nicht stattgefunden und die mir nicht verständliche Nachricht Leitzmann's, daß die hiesige „sogenannte (?) Heckmünze" im Jahre 1687 „zerstört" sei, ist nicht beglaubigt und beruht wohl auf einem Mißverständniß der obigen Notiz über den Versuch in Barby mit einer regulären Münzthätigkeit zu beginnen.

4. Klein-Mühlingen, jetzt zum Fürstenthum Anhalt, früher zur Grafschaft Barby gehörig. Daß in der Zeit von 1619—1621 hier eine förmliche Münzstätte etablirt war, welche geringhaltige Münzsorten ausgehen ließ, ist oben nachgewiesen.

Fraglich ist, ob der 1618 gemachte Vorschlag, der oben berichtet ist, in dem Städtchen Frose (zwischen Groß-Salze und Schönebeck) oder auf der Burg Schadeleben (bei Groß-Salze) die Münzstätte der Grafen v. Barby zu etabliren, zur Ausführung gekommen ist.

Als Münzmeister der Grafen v. Barby in der Zeit von 1611—1622 können wir folgende nachweisen:

1. Heinrich Meier 1611—1615[2]); im Jahre 1617 war er in Magdeburg, 1620 in der Schwarzburger Münze zu Königsee angestellt.

2. Caspar Gieseler 1615. 1617.

3. Heinrich Oppermann, Bürger zu Halberstadt, aus Goslar gebürtig, 1618. 1619.

4. Hans Jacob, gräflich Mansfeldscher Münzmeister, 1620 bis 1621.

5. Johann Schneitler, Münzverwalter zu Barby 1621.

6. Heinrich Wedde aus Halberstadt 1621. 1622.

---

[1]) a. a. O. S. 73.

[2]) Er hat die schönen und seltenen thalerförmigen Medaillen von 1625 geprägt; auf dem bei Madai 6804 soll der Name M—H stehen, also umgekehrt, was, wenn dies wirklich der Fall ist, durch Versehen beim Stempelschnitt entstanden ist.

Digitized by Google

Die Namen der Handwerksleute, welche sich als Münzmeister zwischen 1619 und 1622 gerirten und der Münzpächter während dieser Zeit gehören nicht hierher.

Der im Jahre 1687 zum herzoglich sächsischen Münzmeister in Barby bestellte, aber nicht zur Function gelangte Joh. Leonhard Arensberg (auch Arenspurg genannt) war wohl ein Sohn oder naher Verwandter des ehemaligen Halberstädtischen Münzmeisters Johann Arenspurg, der außer Diensten am 24. November 1667, 74 Jahre alt, zu Halberstadt verstorben ist.

§. 6. Die Arten, Gepräge und Typen der Barby'schen Münzen.

A. Die Barbyschen Gepräge bestehen nur in Silbermünzen; die als kupfernen sich darstellenden, in der Kipperzeit (1619—1621) ausgegangenen Stücke, die Dreipfenniger (Dreyer) und Dreiflitterstücke wurden als Silbermünzen ausgegeben und sollten geringhaltig, d. h. etwa 4—5löthig sein, wurden aber statt dessen nur als Kupfermünzen geschlagen und mit einer ganz schwachen Versilberung versehen in Cours gesetzt. Diese verlor sich nach kurzer Zeit wieder Ein vorliegender Dreyer aus dem Jahre 1621 hat indessen noch seinen Silberschimmer behalten. Zeichnen sich die Groschen und Doppelschillinge aus der Zeit von 1619 bis 1621 auch durch Geringhaltigkeit und Kleinheit, d. h. durch ihr schlechtes Korn und Schrot aus, so läßt sich doch kein Stück aus purem Kupfer unter ihnen entdecken, ausgenommen ein einziges die Jahrzahl 1619 tragendes Exemplar, welches, wenn nicht in einer Heckmünze in der Nähe von Barby (etwa in Gommern oder Nienburg) oder in der improvisirten Werkstatt zu Klein-Mühlingen entstanden, ein Product eines der auch in „Münzen machenden" Schmiedemeister war, deren wir oben erwähnten.

Die bekannten Münzsorten der Grafen von Barby zerfallen in 1. Thaler oder thalerförmige Medaillen, als welche Letzteren diese Gepräge Leitzmann in seinem Wegweiser a. a. O. erklärt. Der Doppelthaler könnte dafür gelten, obschon es auch damaliger Zeit wohl schon Courrentmünzen mit Um- und Inschriften, welche sich auf historische Ereignisse bezogen, gab. Am meisten dürften gegen die Annahme der thalerförmigen Gepräge als Courrentstücke die bedrängte

Digitized by Google

finanzielle Lage der Grafen, der Mangel an mittleren Geldsorten und der Umstand sprechen, daß von jenen drei Gepräge (Nr. 30—32 des Verzeichnisses) jetzt nur äußerst wenige Stücke (vielleicht kaum 5 oder 6 Exemplare) noch vorhanden und bekannt sind, woraus auf eine Ausprägung in geringstem Umfange, etwa nur zum Zweck, die Stücke als Gnadenzeichen und Andenken dienen zu lassen, geschlossen werden muß.

2. Groschen ($\frac{1}{24}$ Thaler) aus allen Jahren von 1611—1620 (incl.) vorhanden.

3. Doppelschillinge, durch das auf der Rückseite verschlungene DS. gekennzeichnet, offenbar nach dem Vorbilde der Pommerischen und Mecklenburgischen Stücke dieser Art geprägt, aber bei Weitem nicht von dem Schrot und Werth, der $\frac{1}{16}$ Thaler darstellen sollte. Die vorliegenden Stücke sind von verschiedenem Schrot und die Sorte überhaupt ohne Jahrzahl geschlagen. Im Allgemeinen sind sie äußerlich von demselben Werth wie die Groschen, doch etwas geringhaltiger als diese und eines der vorliegenden Stücke größer als die Groschen von 1619, wo, sowie im folgenden Jahre 1620, die Doppelschillinge ausgegangen zu sein scheinen, wie uns däucht, zum Zweck eines Lucrums durch eine bis dahin in der Grafschaft und den angrenzenden Regionen nicht geprägte und viel coursirende Münzsorte.

4. Dreyer, d. h. Dreipfenniger in drei verschiedenen Gepräge: a) mit Wappen und Reichsapfel; b) mit Wappen und Rhombus und c) mit umkränztem **B** und Herzschild. Diese letzte Sorte ist ohne Jahrzahl, die zweite vom Jahre 1621, die erste vom Jahre 1622. Wie sie in den Sammlungen jetzt vorkommen, sind die von 1621 und ohne Jahr alle von Kupfer, ohne Weiße, die nur noch ein einziges Stück meiner Sammlung zeigt, wogegen die Stücke von 1622 von dem gewöhnlichen Korn anderer Sächsischer Dreyer dieses Jahres sind.

5. Dreiflitterstücke. Jene Münzsorte, die sich in Städten des Niedersächsischen Kreises, Braunschweig, Lüneburg u. a. zur Kipperzeit zeigte, den Werth eines halben Dreyers haben und eigentlich von geringhaltigem Korn sein sollte. Statt dessen sind die Barbyschen Gepräge, wie die der genannten Städte ganz kupfern. Ihre Größe ist die eines heutigen Silbersechsers. Man kennt nur ein Gepräge aus dem Jahre 1621.

Digitized by Google

6. Ob auch Pfenninge geschlagen wurden, ist fraglich, wenn nicht das am Schlusse des Verzeichnisses erwähnte Stück wirklich nach Barby gehört.

B. Der Typus der Barbyschen Münzen ist der allgemeine der Nieder- und Obersächsischen ihrer Zeit: auf den Groschen Wappen und Reichsapfel, den Doppelschillingen Wappen- und DS verschlungen, den Dreyern Wappen und Werthzahl in einem Rhombus herzförmigen Schilde oder Reichsapfel und nur die Dreiflitterstücke mit Wappen und Inschrift. Nur die jahrlosen Dreyer zeigen statt des Wappens ein großes B in einem Laubkranze, ähnlich wie die Kipperheller des Stifts Quedlinburg den Anfangsbuchstaben dieses Landes sehen lassen.

Die verzierte Raute oder Rhombus mit der Werthzahl auf Dreyern von 1621 ist eigentlich fränkischer Typus und wohl eine Nachahmung der bez. Magdeburgischen Gepräge des Administrators Christian Wilhelm. Im Magdeburgischen Lande und dem Obersächsischen Kreise kommen Dreiflitterstücke nicht vor. Daß der Typus der Doppelschillinge hier auch ein fremder war, wurde bereits oben bemerkt.

Das Gepräge der Barbyschen Münzen ist monoton, wie sich dies auch bei der Kürze des Zeitraums, aus dem sie datiren, nicht anders erwarten läßt. Das Wappen besteht stets nur aus dem gevierteten Schild mit Adler (1 und 4) und Rose (2 und 3); der Schild ist bald gekrönt, bald ungekrönt, hat stets die spanische (unten abgerundete) Form mit cartoucheartigen Schnörkelverzierungen; nur Gepräge aus den Jahren 1612, 1613, 1617 und 1619 zeigen einen wenig oder gar nicht verzierten Schild; letzteren auch die Doppelschillinge und statt der spanischen die deutsche, geschweifte Schildesform.

Was endlich die Stempelschneiderarbeit anlangt, die für die Barbyschen Münzen gefertigt wurde, so sind die Stempel der ersten Jahre fein und zierlich zu nennen, die Zeichnung der Figuren ist eine correcte. Vom Jahre 1616 ab machte sich eine Verschlechterung bemerkbar; am besten sind die Stempel der Jahre 1611 und 1612 geschnitten.

Digitized by Google

§. 7. Seltenheiten.

Da, wie nachgewiesen, die Ausprägung Barbyschen Geldes — was auch schon die zahlreichen Stempel darthun — schwunghaft betrieben wurde, so sind Barbysche Münzen noch zahlreich vorhanden und werden auch durch Funde aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges im Magdeburgischen und den angrenzenden Territorien noch mehrfach an's Licht gefördert. Ganz besonders gilt dies von den Groschen; weniger häufig kommen die Doppelschillinge vor, weil sie nur kurze Zeit hindurch ausgeprägt und nicht nur als in Sachsen ungewöhnliche Münzgattung, sondern auch ihres geringen Gehaltes willen sicherlich schon früh eingezogen und verschmolzen wurden. Dasselbe Loos hatten die Dreyer, die sich mit einer Ausnahme (Jahr 1622) durchweg als kupferne Gepräge erweisen. Sie und besonders die mit dem B auf dem Avers bezeichneten können als selten vorkommend bezeichnet werden. Auf einer bedeutend höheren Stufe der Rarität steht der Kipperdoppelgroschen, den ich bis jetzt nur in einem Exemplar gesehen habe. Den höchsten Grad in dieser Beziehung nehmen die Thaler und thalerförmigen Medaillen von Barby ein, weil sie, wie schon angeführt, wohl nur in sehr geringem Maße geschlagen wurden. Auf der im Juni 1869 abgehaltenen Auction des Schultheß-Rechberg'schen Thaler-Cabinets wurden die beiden Barbyschen Thaler von 1615 mit 100 Thlr. 5 Sgr. resp. 51 Thlr. 5 Sgr. bezahlt.

Nachträglich wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß der in Schönemann's Werk: Zur vaterländischen Münzkunde, Wolfenbüttel 1852, 4. auf Tab. VI. Nr. 112 abgebildete und S. 59 besprochene sehr roh geprägte Bracteat, auf dem sich eine sitzende Mannesfigur oben zwischen zwei Rosetten (ohne Umschrift) zeigt, unter keiner Bedingung einem Edeln v. Barby, wie Schönemann es für möglich hält, angehört. Der Autor denkt dabei an die Zerbster Münze der Edeln und die Urkunde vom Jahre 1294. So viel steht fest, daß das fragliche Stück in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, aber Nichts deutet auf Barby hin. Denn die Rosen oder Rosetten neben den Schultern der Figur sind auf Münz-

Digitized by Google

zen jener Art und Zeit (auch auf Siegeln) oft vorkommende Beizeichen, wie schon aus zahlreichen Beispielen auf der allegirten Tafel hervorgeht. Die fragliche Münze hat genau denselben Typus der Stücke, welche Schönemann nach Helmstedt verweist. Das Bild der Rose, welches er seiner Hypothese zu Grunde legt, war ein den Edeln v. Barby zu jener Zeit völlig unbekanntes und damals noch nicht existirendes heraldisches Emblem, wie aus dem oben in der Einleitung Gesagten hervorgeht. Wir müssen auch die Natur eines solchen bei der Rosette in Abrede stellen. Endlich hat auch die der Münze aufgeprägte sitzende Figur Nichts von einem weltlichen Fürsten an sich; ein weites stolaartiges Gewand umhüllt sie genau in der Form, wie auf den äbtischen Münzen von Helmstedt. Daher sagt auch Schönemann in der Beschreibung, daß sich auf der Münze ein „sitzender Abt ohne Arme auf einem Bogen sehen lasse."

Verzeichniß der Gräflich Barbyschen Münzen.

1) 1611 **Groschen.** Av. Mon. nov. Comit. Bar. et Mvl. Rev. Rvd. II. Rom. Imp. Semp. Av. Ueber dem Reichsapfel die Münzmeisterbuchstaben H—M. S. Bildt Auct.-Cat. I. p. 327, 328. Hannöverscher Auct.-Cat. vom 15. April 1861 S. 99.

2) 1611 **Groschen.** 2. Stempel mit Com. Barb. und S. Av. S. v. Wambold Münzcatalog S. 226 Nr. 2916b.

*3) 1611 **Groschen.** 3. Stempel mit Mon. nova. Com. Barbe. M. und Rvd. II. Ro. Imp. S Avg. Neben dem Kreuz des Reichsapfels 16—11.

*4) 1611 **Groschen.** 4. Stempel mit Mon. nova. Comit. Barb. et. M. und Rvd. II. Ro. Imp. S. Av. 16—11.

*5) 1611 **Groschen.** 5. Stempel mit . Mo. no. Comit. Barb. et. Mvl. und Rvd. II. D. G. Roma. Imp. S. A. Rosette.

6) 1611 **Groschen.** 6. Stempel mit Mon. no. Com. Barb. et. Mvl. Neben dem (ungekr.) Wappenschilde 2 Punkte

Digitized by Google

über demselben ein Kleeblatt. Rev. Rvd. II. Ro. Imp. S. Av: Röschen am Stengel. Jahrzahl unter dem Kreuze. Im k. Münz-Cabinet zu Berlin. Abgebildet sub Nr. 1.

7) 1612 **Groschen** mit Mo. no. Com. Barb et Mvl. und Rvdolp. II. Ro. Imp. S. A. S. Appel Repertorium III. 1 S. 57, 58 Nr. 202.

8) 1612 **Groschen.** 2. Stempel. Av. Mon. nova. Comit. Barb. et M. Rev. Rvd. II. Rom. Imp. S. Av. Zaynhaken 16—.1z. S. Appel l. c. S. 58 Nr. 203. Abgebildet sub Nr. 2.

9) 1612 **Groschen.** 3. Stempel mit der Jahreszahl 16—12 und H—M darunter, sonst wie vor. Nach Privatmittheilung.

10) 1612 **Groschen.** 4. Stempel mit Mon. nov. Comit. Barb. et M. und Rvdolp. II. Rom I. S. Av. S. Götz Groschen-Cabinet I S. 314.

11) 1612 **Groschen.** 5. Stempel mit der Jahreszahl neben dem Reichsapfel und Rvdoip (sic!). Nach Privatmittheilung.

*12) 1612 **Groschen.** 6. Stempel mit Mo. no. Co Barb. et Mvl und Rvd. II. Rom. Imp. S. Av.

*13) 1612 **Groschen.** 7. Stempel wie vor, aber Comit. und Zaynhaken nach der Umschrift des Reverses und 161—z.

*14) 1612 **Groschen.** 8. Stempel, aber die Jahreszahl unter der Umschrift und unterhalb des Kreuzes in der 2. Reihe und mit Mon. Barb. et. Mvl. und Rom. Imp. S. A.

*15) 1612 **Groschen.** 9. Stempel, wie der 7. Stempel, aber noch Mon. und Mv sowie Rvdoip. II. Ro. Imp. S. Av. Zaynhaken. Rosette. Die Jahrzahl unter dem Kreuz des Reichsapfels neben letzterem.

*16) 1612 **Groschen.** 10. Stempel, wie der 6. Stempel, aber Mon. no. Comit. Barb. et M. Blatt Rvdolp. II. Ro. I. S. Av. Zaynhaken 16—12. Abgebildet sub Nr. 3.

*17) 1612 **Groschen.** 11. Stempel mit Mon. no. Comit. Barb. et. Mvl und Rvd. II. Rom. Imp. S. Av 16—1z. S. Catalog der Sammlung des Germ. Museums in Nürnberg 1836 S. 10.

Digitized by Google

18) 1612 **Groschen.** 12. Stempel mit Mo. N. Comit. Barb. et Mvl und Rvd. II. Rom. Imp. S. Av. Zaynhaken. In der Wiggert'schen Sammlung.

19) 1612 **Groschen.** 13. Stempel (?). S. Hannöverscher Auct.-Catalog v. 15. April 1865 S. 99. Röser, Münz-Catalog 1865 S. 191.

20) 1613 **Groschen** mit Mon. nova Comit. Barb et M und Rvd. II. Rom. Imp. S. Av. Zaynhaken 16—13. Neben dem Kreuz des Reichsapfels H—M. S. Wellenheim Münz-Catalog Nr. 7153.

21) 1613 **Groschen.** 2. Stempel mit . Mon. nova und Rvd. II. D. G. Rom. Imp. S. Av.

22) 1613 **Groschen.** 3. Stempel mit . Mon. nova. Comit. Barb. et. M und Mati. D. G. Ro. Im. Sem Av. 16—13. Unter dem Kreuz die Münzmeister-Buchstaben H—M. S. Götz l. c. I p. 314 Nr. 2743 = Röseler l. c. S. 161? Abgebildet sub Nr. 4.

23) 1613 **Groschen.** 4. Stempel mit der fehlerhaften Umschrift M. n Nova Comit. Barb et M. und Mati. D. G. Ro. Im. Sem Av. Zaynhaken 16—13, unter der Jahrzahl H—M.

24) 1613 **Groschen.** 5. Stempel wie der vorige, aber ohne die Münzmeisterbuchstaben.

25) 1614 **Groschen** mit Mon. nova Comi. t. Barb. et M und Mat. i. D. G. Ro Im. Sem Av. 1614, darunter H—M. S. Appel l. c. III p. 58 Nr. 204.

26) 1614 **Groschen.** 2. Stempel wie vor, aber M. ti D. G. u. s. w. Nach Privatmittheilung.

27) 1614 **Groschen.** 3. Stempel mit M. n. nova . Co mi. t. Barb. et M und M . ti . D G Ro. Im. Sem. Av Zaynhaken 16.—14. Unter dem Kreuze H—M. Im K. Münz-Cabinet zu Berlin. Abgebildet sub Nr. 5.

28) 1614 **Groschen.** 3. Stempel wie der 3. Stempel von 1613. S. Götz l. c. I. p. 314 Nr. 2744. Bildt l. c. II S. 328.

29) 1614 **Groschen.** 4. Stempel wie der 3., aber Mon. und Mati. I. D. G. Ro. Im. Sem. A. Zaynhaken 16—14.

Digitized by Google

20) 1615 **Thaler.** Av. Ueber einer Leiste der Graf, von der rechten Seite bis zum Schooße im Harnisch mit Feldbinde und glattem Kragen, in der gesenkten Rechten den Commandostab führend, die Linke am Schwertgriffe, vor ihm der befiederte offene Helm. Unter der Leiste: Trav schav | . wehm. Umschrift: Zv: Gott — allein — die . Hoff — nvng mein bazwischen in kleinen Schildern oben und unten der Adler von Barby, rechts und links die Rose von Rosenburg. Rev. Das doppelt behelmte quadrirte Wappen mit Adler und Rose, zu den Seiten 1—6 | 1—5; zwischen den Helmkleinodien H M. (Name des Münzmeisters). Umschrift: Wolfgang : Comes . Barbyensis , et . Mvlingens Rose mit durchgestecktem Zaynhaken. S. Erbstein die Schultheß-Rechberg'sche Münz- 2c. Sammlung II. S. 169 Nr. 4964.[1])

21) 1615 **Doppelthaler** auf seinen Tod. Av. Wie der Revers des vorigen, mit ganz geringen Abweichungen in den Helmdecken. Rev. In 10 Zeilen: ℌ | Rosette Obiit Ros. | Ros. XXIII . Mar. . Ros. | Ros. A . MDC (verschlungen) . X . V C : vm Ros. | sincervs Chri | sti. et strenvvs | patriae vixis | Ros. set miles Ros. | annos XXCIII | . M III . D . VII.

Dieser Thaler wird wohl der Abschlag des Ibid. Nr. 4965 beschriebenen Stempels auf den entsprechenden Schrötling sein. In Madai Thaler-Cabinet Nr. 1670 ist die Beschreibung abweichend, z. B. 16—15 und Mvlingen, auch hinsichtlich der Punkte 2c. zwischen den Worten der Umschrift und des Reverses.

22) 1615 **Thaler.** Wie vor. S. Ibid. Nr. 4965 und Madai Nr. 6804, wo aber die Münzmeisterbuchstaben M—H. und die Jahrzahl 1—6 | 1 . — 5., also mit Punkt nach der 1 und richtig mit Mvlingens angegeben sind.

23) 1615 **Groschen** mit Mon. nova. Comit Barb. et M und Mati. D. G. Ro. Im. Sem. Av. S. Hartmann Münz-

[1]) Irrthümlich sind hier die kleinen Wappenschilde benannt. Durch einen Druckfehler oder Versehen ist im Catalog des Leipziger Stadtmünzcabinets 1853 S. 415 als Jahr dieses Thalers 1645 angegeben.

Digitized by Google

Catalog S. 83. Leitzmann Num. Zeit. 1848, Sp. 138 Nr. 8.

34) 1615 **Groschen.** 2. Stempel wie der vorige, aber Mon . no ., den Wappenschild ungekrönt, einen Zaynhaken vor der Jahrzahl 16—15 und unter derselben H—M. In der Wiggert'schen Sammlung.

35) 1616 **Groschen** mit gekr. Wappen und Mo. no. Co. Barbe et M Rosette und Mati. D. G. Ro. Imp. S. Av. Zaynhaken 1626. S. Bildt a. a. O. I S. 328.

36) 1616 **Groschen.** 2. Stempel mit Mo . no . (das n verkehrt) Co . Barbe . et M . Gekröntes Wappen und Mati . D . G . Ro . Im . S. . A . Herz. S. Leitzmann a. a. O. Sp. 139 Nr. 11.

*37) 1616 **Groschen.** 3. Stempel, wie der 1. Stempel, aber Ro. I. S. A. Zaynhaken. S. Appel a. a. O. III S. 58 Nr. 205. Abgebildet sub Nr. 6.

*38) 1616 **Groschen.** 4. Stempel wie vor, aber Ro. Im. S. Av. S. v. Wambold a. a. O. S. 226 Nr. 2917.

*39) 1616 **Groschen.** 5. Stempel wie der 3., aber Mti. und die Jahrzahl . 1 6 . — . 1 . 6 .

*40) 1616 **Groschen.** 6. Stempel mit gekr. Wappen und Mo. No. Co B . arbe . et . M. und der Revers wie der 3. Stempel (hinter A ein Zaynhaken und 16—1 . 6 .

*41) 1616 **Groschen.** 7. Stempel wie der 6., aber A. Zaynhaken 16—16 und Rose über dem Wappen.

*42) 1617 **Groschen.** S. Hannöverscher Münz-Catalog vom 15. April 1861 S. 99 = Röser l. c. p. 99 ? und Wellenheim l. c. Nr. 7156 ?

43) 1617 **Groschen.** 2. Stempel mit 16—17. Nach Privatmittheilung.

*44) 16.7 **Groschen.** 3. Stempel mit 16—17. Gekr. Wappenschild und Mo. no. Co. Barbe. et M. und . Mati. D. G. Ro. I. S. A. Herz 16—17.

*45) 1617 **Groschen.** 4. Stempel wie der 3., aber ungekröntes Schild und Mo. no. Co. Barbe et M Rosette und . Ma . ti D . G . Ro . I . S. A. Herz. 1 . 6 — 17.

Digitized by Google

46) 1618 **Groschen** mit Mo. no. Co. Barb. et M. und Mat. D. G. Ro. Im. S. A. S. Götz l. c. I S. 314 Nr. 2745.

*47) 1619 **Groschen** mit Mo. No. Co. Bar. E M und Mat. D. G. Ro I S. A. Zaynhaken.

*48) 1619 **Groschen.** 2. Stempel. Falsificat mit Mo. No co. Barb et M und Mati . D . G. Ro. I. S. A.

*49) 1619 **Groschen.** 3. Stempel mit . Mo. Nov. Co. Bar. et . M gekr. Wappen und Mat . D. G. Ro. I. S. A. Zaynhaken 16 — 19. Von niedlichem Stempelschnitt. Abgebildet sub Nr. 7.

*50) 1619 **Groschen.** 4. Stempel wie vor, aber M. (mit Punkt). Rev. wie vor.

51) 1619 **Groschen.** 5. Stempel ? S. Hannöverscher Münz-Auct.-Catalog vom 15. April 1861 S. 99.

*52) S. a. **Groschen,** sehr klein, Kippermünze. Der Wappenschild mit einer sehr kleinen Krone bedeckt und Mo. no. Co. Bar. et M und . Fer. II (klein), D. G. (diese beiden Buchstaben sehr groß), Ro. I. S. A.

53) 1620 **Groschen.** S. v. Zehmen, Münz-Catalog Nr. 3305, Leitzmann l. c. Sp. 139 Nr. 18.

54) S. a. **Doppelgroschen.** Av. Gekr. quadrirtes Wappen in verziertem Schilde. Comit . Barbi . et . Muhlin. Rev. Gekr. Doppeladler, auf der Brust die Werthzahl 4 Umschr.: Fer. II. D. G. Rom. Imp. Sem. Aug. Im K. Münz-Cabinet zu Berlin. Abgebildet sub Nr. 8.

*55) s. a. **Doppelschilling,** Kippermünze. Av. D S. verschlungen = Doppel-Schilling und Mon . nou . argentea. Rev. Vierfeldiges Wappen . Comi . Barb . et Mvhli . Als Münzzeichen eine Krone. S. Götz l. c, S. 315. Ist wohl dasselbe Stück, das Köhne, Neue Beitr. z. Groschen-Cabinet S. 47 Nr. 967 mit der Schrift Mon. nov. argentea und Comi . Barb . et . Muhli aufführt.

*56) s. a. **Doppelschilling.** 2. Stempel mit anderer Form des Wappenschildes und Barbe.

57) s. a. **Doppelschilling.** 3. Stempel mit Mon. nov. argentea und Comi. Barb. et Mvhlin. S. Pleß'scher Münz-Catalog Nr. 280.

Digitized by Google

58) s. a. **Doppelschilling.** 4. Stempel wie der 1., aber Comi . Barb . et . Muhl . Im K. Münz-Cabinet zu Berlin. Abgebildet sub Nr. 9.

59) s. a. **Groschen,** sehr klein, Kippermünze. Gekr. Wappenschild. Mo. no. Co. Bar. et . M. Rev. . Fer. II. D. G. Ro. I. S. A. Ebendaselbst. Abgebildet sub Nr. 10.

*60) s. a. **Dreier.** Kippermünze von versilbert gewesenem Kupfer. Av. In einer blumenrankigen Einfassung ein großes B, oben 3 Punkte. Rev. Verzierte herzförmige Cartouche mit 3. Abgebildet sub Nr. 11.

*61) 1621 **Dreier.** Av. Gekrönter quadrirter Wappenschild. Rev. In einem verzierten Rautenschild die Werthzahl 3, daneben 16—21. S. Götz a. a. O. I. S. 314 Nr. 2647.

*62) 1621 **Dreier.** 2. Stempel. Av. Gekr. vierfeldiger Wappenschild zwischen 2 Rosetten. Verzierter Rhombus mit 3, über derselben innerhalb der Raute bogig 16 . zl. Abgebildet sub Nr. 12.

*63) 1621 **Dreier.** Av. Wie die sonstigen Dreier d. J. Rev. Reichsapfel mit 3, daneben Z — I Ganz von Kupfer.

*64) 1621 **Dreiflitterstück.** Av. Gekr. quadrirter Wappenschild, neben der Krone 2 Rosetten und 2 Sterne. Rev. . III . | Flitt | ren | . 6 z l | S. Num. Zeitung pro 1845 Sp. 138 und pro 1848 Sp. 139 Nr. 17.

*65) 1622 **Dreier** von schwacher Silbermischung. Av. Gekr. quadrirter Wappenschild. Rev. Reichsapfel mit 3 und 16—22. S. Götz l. c. p. 315. Abgebildet sub Nr. 13.

Im Königl. Münz-Cabinet befindet sich als der Grafschaft Barby zugezählt ein einseitiger Heller (Pfennig) von Sechsergröße mit einem ausgeschweiften, zwischen 2 Punkten stehenden Schild, worin eine große Rose. Den Schild deckt eine gleichfalls zwischen 2 Punkten stehende Krone. (Abgebildet sub Nr. 14.)

Nach Lippe gehört diese Kippermünze kaum, ebensowenig nach Hagenau, dem Typus zufolge. Es wäre denkbar, daß die Münzmeister nach den Beispielen anderer [z. B. von Braunschweig und Mansfeld, wo der Heldrungische Löwe allein auf die Hauptseite gesetzt wurde (S. Zeitschrift des Harzvereins III S. 498)] eins der Herrschaftswappen allein (zur Verdeckung des Mißbrauchs) angebracht hätten.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen zu den Aufsätzen über die Geschichte der Magdeburgischen Gesangbücher im 16. Jahrhundert.

Vom Superintendenten **A. Fischer** in Ziesar.

1. Zur Vervollständigung der Mittheilung, daß etliche von einem alten Tuchmacher auf dem Markte gesungene Lieder Luthers im Jahre 1524 den äußern Anstoß zur Reformation in Magdeburg gegeben haben, führe ich die betreffende Stelle der Vulpiusschen Chronik (magnificentia parthenopolitana: Das ist der Uralten Weltberühmten Haupt- und Handel-Stadt Magdeburg Sonderbare Herrlichkeit u. s. w. Durch Johannem Vulpium. Magdeburg, 1702.) nachträglich an. Nachdem dort unter dem Jahr 1524 von einem Mönch aus Helmstedt erzählt worden, der in Magdeburg zuerst das Evangelium geprediget, fährt der Chronist also fort: „In eben demselben Jahre am 6. Mai ist ein alter armer Mann, seines Handwerks ein Tuchmacher, bey kayser Otten auff dem Markte gestanden, und hat zum ersten geistliche Lieder feil gehabt und den Leuten vorgesungen, als: Aus tiefer Noth schrey ich zu Dir ꝛc. und Es woll uns Gott genädig sein ꝛc. Als nun der Bürgermeister Hanß Rubin, von St. Johanniskirche aus der Frühmesse kommen, und gesehen, daß viel Volcks um den Mann umher gestanden, hat er seinen Diener gefraget, was da zu thun wäre? Und da dieser geantwortet, es stünde ein loser Bube da, der hätte des Luthers Ketzerische Gesänge feil, und sänge sie dem Volke vor, hat er befohlen, man sollte den Mann ins Gefängniß werffen, welches auch von Stund an geschehen. So bald dieses der gemeine Mann erfahren, sind bei 200 Bürger auff

Rathhauß kommen, welche durch ihren Worthalter Johann Eickstädt[1]) für den armen Mann gebeten, daß er möchte auf freyen Fuß gestellet werden, weil ihn die Stadtknechte bei dem Bürgermeister fälschlich angegeben. Worauff man den Gefangenen loß gegeben, und die Stadtknechte, die Schuld gehabt, an seiner statt gesetzt und letzlich gar aus der Stadt gewiesen." Wackernagel, Bibliographie S. 51.

2. Ueber das zu dem niederdeutschen Magdeb. Gesangbuch von 1534 gehörige „Bedebökelin" s. Wackernagel, deutsches Kirchenlied, Leipzig 1864, I. S. 403. Es ist das Ludewich Dietzsche Bedebökelyn von 1530, welches zu dem Slüterschen (Rostocker) Gesangbuch von 1531 gehört, von dem unser Magdeburgisches ein Nachdruck ist. Auf dem Titelblatt steht der Vers:

Alle tydt bedet vnde waket,
Dat gy nicht bloth vnde naket,
Vor dem Brüdegam Christo stan,
Alse de vyff dullen[2]) hebben gedan.

3. In dem Abdruck der Vorrede zu dem Slüterschen Gesangbuch von 1531 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Z.	2	statt	leefhabber	lies	leefhebber.
„	12	„	nemals	„	namals.
„	19	„	wenne	„	weme.
„	20	„	beheget	„	behaget.
„	21	„	wohnheit	„	wänheit.
„	23	„	swerem	„	swarem.
„	26	„	besloten	„	beslaten.
„	30	„	det	„	dat.
„	32	„	verbetert	„	vorbetert.

[1]) Sam. Walther (Historische Nachricht von der S. Catharinenkirche in Magdeburg, 1736) nennt ihn Heinrich Eichstedt und verlegt den hier berichteten Vorgang in den Monat April. Er erzählt, daß 1524 am 6. Sonntage nach Trinitatis, wo Luther in S. Joh. über das Evangelium: Es sei denn eure Gerechtigkeit besser ꝛc. gepredigt, der Pastor Nicol. Bode in St. Cath. zum ersten Mal evangelische Messe gehalten und das h. Abendmahl in beiderlei Gestalt administrirt habe, und sei nach der Behauptung des Dompredigers Sack (im vierten Theil seiner Predigten, in der Predigt am Tage Mauritii) Heinrich Eichstedt aus dem Schöppenstuhl in S. Catharinen der erste Communicant in Magdeburg gewesen, der das h. Abendmahl nach Christi Einsetzung empfangen.

[2]) Die fünf thörichten Jungfrauen.

Digitized by Google

4. Zu dem niederd. Gesangbuch von 1541 ist die ausführliche Beschreibung in Wackernagels Kirchenlied I S. 415 f. zu vergleichen. Nach der Schlußbemerkung des Büchleins sind CLXIIII Gesänge in demselben enthalten.

5. Hinsichtlich des bisher unbekannten, während der Belagerung im Jahre 1550—1551 gedruckten niederd. Gesangbuchs, betitelt:

„EN(HIRIDION | Geistliker | Leder vnd Psal=|men, vppet nye | gebetert. | Mart. Luther | Mit einem nyen Ca=|lender, schön tho=|gericht. | Gedrückt tho Mogdeborch, | In der Belagerung, In grother | vahr, Dar ys dith vulendet gar, | Den XXX. May, Dat ys war. | Dorch Hans Walther 1551."

verweise ich auf die treffliche Abhandlung des Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Archivars und Bibliothekars Dr. Ed. Jacobs in den Geschichtsbl. Jahrg. 1871 S. 161—201.

Die Angaben über das niederd. Gesangbuch von 1559 vervollständige ich nach Vergleichung des Exemplars der Wolfenbüttler Bibliothek wie folgt:

Geistlike Le=|der vnde Psal=|men. | D. Mart. Luth. | (Holzschnitt: David, an dessen Seite Scepter und Harfe liegen, neben einer Kirche im Freien kniend.) Magdeborch.

Auf dem letzten Blatt (welches dem Wolfenbüttler Exemplar fehlt):

Gedrücket tho Magde=|borch, dorch Ambro=|sium Kercke=|nerum. | M. D. LIX.

Die Worte des Titels sämmtlich roth gedruckt.

Den Anfang macht die „Vörrede D. Mart. Luthers: Nu hebben sick etlike wol bewyset".

Unter den 161 Nummern befinden sich viel Prosastücke, besonders Psalmen, die deutsche Messe ꝛc. In der Nummerzählung findet sich diese unrichtige Folge: 58, 68—75, 59—67, 66, 77.

Ausdruck und Schreibweise weichen von der 1534er Edition mehrfach ab. Man vergleiche die aus letzterer Edition mitgetheilte Ueberschrift zu den Liedern der alten Kirche mit der hier folgenden: „Nu volgen etlike Geistlike Leder, von fromen Christen gemaket, de vor vnser tydt gewesen synt. Desse olden lede, de hyrna volgen, hebbe my mit vpgerapet thor tuchnisse etliker fromer Christen, de vor vns gewesent synt yn der grothen Düsternisse volscher lere, vp dath

Digitized by Google

men yo sehen möge, wo dennoch alle tydt lyde gewesen synt, de Christum erkandt hebben, doch gar wunderlick yn der suluen erkenntnisse dorch Gades gnade erholden.".

Die Ueberschrift des Registers lautet: „Nu volget dat Register. Den tall vindestu auer einem ytzliken Lede gesettet."

7. Bei dem Enchiridion von 1567 ist zu bemerken, daß auf dem Titel unter den Worten D. Mart. Luth. sich Luthers Brustbild in Medaillonform befindet. Die Beschreibung des Büchleins siehe in Wackernagels Bibliographie S. 341 und Kirchenlied I S. 782.

8. Von dem niederdeutschen Gesangbuch von 1596 befindet sich nach Angabe des Dr. L. Götze (Geschichtsblätter Jahrgang 1870 S. 425) noch ein Exemplar auf der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen.

9. Der Titel des niederdeutschen Gesangbuchs von 1595 bei Wackernagel (Bibliographie S. 432):

„Geistlicke Le-|der vnd Psalmen, D. | Martini Lutheri u. s. w. | Gedrücket tho Magde-|borg, by Paul Donat, | in verleginge Ambrosii | Kirchners."

Am Ende steht:

Gedrücket tho | Magde-|borch dorch Paul Donat | In verlegginge Ambrosii | Kirchners. | M. D. XCV.

10. Die Editionen von 1584, 1585, 1589, 1596 erwähnt Wackernagel nicht.

11. In M. Joh. Friedrich August Kinderlings[1]) interessanter Preisschrift, „Geschichte der niedersächsischen oder sogenannten plattdeutschen Sprache ꝛc. Magdeburg bei G. Ch. Keil, 1800", findet sich auf S. 395 eine kurze Stelle über die niederdeutschen Gesangbücher, die ich um ihrer Wichtigkeit willen hier wörtlich mittheile: „Hiernächst findet man . . . . . verschiedene niedersächsische Gesangbücher, als zu Magdeburg 1548 und 1584, zu Wittenberg 1560, zu Lübeck eines durch den Prediger Heinrich Vespasius verfertigt 1571, und zu Rostock 1577, und es mögen noch mehrere vorhanden sein, die ich nicht kenne." Hiernach wird man in das Verzeichniß der nie-

[1]) Anfangs Conventual und Rector des Klosters Bergen, dann Pastor zu Schwarz im Magdeburgischen, war er seit 1775 zweiter Prediger zu Calbe a. S. Er ist selbst Liederdichter, s. Richter, biogr. Lexicon geistlicher Liederdichter, Leipzig 1804 S. 166.

Digitized by Google

derdeutschen Magdeburgischen Gesangbücher unbedenklich ein Enchiridion vom Jahre 1548 aufnehmen können, obwohl von einem solchen sonst nirgend etwas verlautet.

12. Im Titel des hochdeutschen Gesangbuches von 1540 muß statt des durch Druckfehler entstandenen Wortes Christliche gesetzt werden „Geistliche".

13. Ueber ein um 1540 gedrucktes hochdeutsches Gesangbuch ohne Jahreszahl (Königl. Bibliothek zu Kopenhagen):

„Geist=|liche Lieder | vnd Psalmen, | Durch D. Mart. | Luther, Und vieler | fromen Chri=|sten zu samen | gelesen | Ordnung der | Deutschen Meß."

Auf dem letzten Blatt:

Gedruckt zu Magdeburg, Durch Michel Lotter.

Vergl. die Mittheilungen des Dr. L. Götze, Magdeb. Geschichtsbl. 1870 S. 425.

14. 17 geistliche Lieder sind enthalten in:

„Geistliche | Ringeltentze. | Aus der heili=|gen Schrifft, Vor die Jugent. | 15 50."

Am Ende:

Gedruckt zu Magde=|burg, Durch Hans | Walther.

Die Beschreibung siehe bei Wackernagel, Deutsches Kirchenlied I. S. 434.

Es kommen darin die bei dem niederdeutschen Gesangbuch von 1584 besprochenen, dort als „Auendtreyen vor de jungen Kinder" bezeichneten Lieder vor: „Der Meye, der Meye bringt vns ꝛc." und „Wie steht jr hie vnd seht mich an" (Wo sta gy alle hyr vnde wachtet myn). Als Verfasser beider wird Jacob Kliber zu Nürnberg genannt. Außerdem kommt vor: Nu kom herzu Du junge schar (von Herm. Vulpius), Vom Himmel hoch da kom ich her (von Luther) u. s. w.

15. Auf dem Titel des hochdeutschen Gesangbuches von 1553 befindet sich unter den Worten „zusamen gelesen" ein Holzschnitt mit schwarzem Rande: David kniend, die Harfe vor ihm liegend. Die Beschreibung des Buches bei Wackernagel, Bibliographie S. 255, deutsches Kirchenlied I S. 767.

16. Vor dem hochdeutschen Gesangbuch Francke'schen Verlages

Digitized by Google

von 1588 ist nach Wackernagel's deutschem Kirchenlied I S. 535 Folgendes einzuschalten:

„Auserlesene | Psalm, Lieder. vnd | Gebetlein auff alle tage, | för Gott= | liebende Haußväter, Hausmütter, Jun= | ge Gesellen, vnd Jungfrauen. | So sie in der Kirchen, Heu= | sern, an der Arbeit oder auff dem | Felde mögen singen vnd beten. | Aus heiliger schrifft vnd fürnembster | Theologen Büchern zusammen | gelesen. | (Ovaler Holzschnitt: ein kniender Mann, zur Linken eine Harfe.) Durch Johan Francken Buchfürer zu | Magdeburgk, Anno 1585. Cum Gratia & Privilegio, etc."

Die Lieder, welche bei Besprechung des Francke'schen Gesangbuchs von 1588 unter Nr. 4—8 als dort zuerst vorkommend angegeben sind, finden sich schon in dieser Sammlung. Das Büchlein hat 17 Bogen, die Zahl der Lieder giebt Wackernagel nicht an.

Das angehängte Gebetbuch ist betitelt:

„Andächtiges | Betbüchlein, vff | alle Tage zu beten. Aus der | Fürnembsten Theologen schriff=|ten zusammen gelesen, | Durch Johan Fran=|cken Buchfürer."

In diesem Gebetbüchlein kommen u. a. die Verse vor: Mir ist ein kleines Kirchelein. Dieselben haben, da sie meist dem Magdeburgischen Pastor Johannes Pomarius, seit 1573 Pfarrer an St. Petri und nach Kettners Clerus Petrinus Verfasser einer ziemlichen Anzahl lateinischer Gedichte (von denen ein Bändchen 1578 bei Joh. Walden erschien), zugeschrieben werden, ein besonderes Interesse für uns. Die Vermuthung Wackernagel's, daß das Lied in dem vorliegenden Francke'schen Gebetbuch sich zuerst finde, bestätigt sich nicht. Mützel (geistliche Lieder aus dem 16. Jahrhundert S. 754) theilt das Lied aus einem Berliner Werk von 1583 mit: „Das Geistliche Antidotum, Das ist, Ein Vberaus krefftiges vnd heilwertiges Recept, Praeseruation oder Ertzney, Wider die Pestilentzische Seuche vnd andere tödtliche Krankheiten. Durch Vuolfgangum Peristerum." Dieser Peristerus hat nach einer in der Vorrede gemachten Angabe das Lied allerdings aus „M. Johannis Pomarii Betbüchlein wider die Pestilentz" genommen, scheint aber den Pomarius nicht für den Verfasser des Liedchens zu halten. Denn er sagt, daß er des Pomarii für sich geschriebene (eigene) Gebete nicht habe wollen mit einmengen der Vielheit halben, daß er aber Dasjenige, was Pomarius aus

Digitized by Google

andern entnommen und seinem Büchlein hintenan einverleibt, auch in seine Collectanea gesetzt und mitgetheilt habe. Den Titel des Pomariusschen Werkes führt Mützell mit dem Bemerken, daß er dasselbe auch in den bedeutendsten Bibliotheken vergeblich gesucht, aus Draudius Bibl. libr. Germanicor. class. 1625 4°. an: „M. Joh Pomarii Außerlesene schöne Christliche Gebet wider die Pestilentz, auff alle Tag in der Wochen, Morgens und Abends zu sprechen. Magdeburg 1582 in 12." In der Magdeburger Rathsbibliothek habe ich zwar ein Pestilenzbüchlein unseres Pomarius gefunden, betitelt: „Pestilentz Büchlein | Von der Pe=|stilentz vnd jhren vrsa=|chen, Auch von gewisser Ertzney, wie | man dawieder praeseruirt vnd Cu=|riret werden solle. | Von dem höchsten Doctore | Gott dem H. Geist, in der Geistli=|schen Officina vnd Himlischen A=|poteken heiliger Schrifft, allen | Christen zu gut verordnet vnd praepariret. | M. Johannes Pomarius zu S. | Peter, in der Altenstadt Mag=|deburgk Pfarherr. | Zu Magdeburgk, bei Johan | Francken, 1582. | kl. 8°"; allein es enthält dieses Buch nur Abhandlungen und 2 Gebete, aber keine Lieder. Das Pomariussche Pestilenz=Betbüchlein scheint auch in Magdeburg nicht vorhanden. Würde dasselbe aufgefunden, so gäbe es vielleicht über den Verfasser des Liedchens den erwünschten Aufschluß. Bis dahin bleibt es fraglich, ob die etwas gewundene Erklärung des Peristerus Glauben verdient, oder ob er im Stande gewesen, so sicher zu unterscheiden.

17. Als ein in Magdeburg 1588 erschienenes hymnologisches Werk verdient Beachtung:

Außlegung der deut=|schen Geistlichen Lieder, so von Herrn Doctore Martino Luthero, | vnd anderen Gottseligen Christen gemacht, oder aus dem Latein | ins Deutsche vbersetzet vnd gebracht sind, in gewisse stücke | gefasset, vnd ordentlich nach dem gan=|tzen text erkleret. | Durch | D. Simonem Pauli. | (Holzschnitt: Jacob und die Himmelsleiter.) Gedruckt zu Magdeburgk, | Durch Ambrosium Kirchner. | Anno M. D. LXXXVIII.

Die Vorrede datirt aus Rostogk den 10. November 1585. Es sind in dem Buche 22 der ältesten Kirchenlieder erklärt. Die Beschreibung siehe Wackernagel, deutsches Kirchenlied I S. 551.

18. Ueber den unter den Liederdichtern des 16. Jahrhunderts Nr. 31 angeführten Mag. Caspar Stolzhagius (od. Stolßhagius)

Digitized by Google

erfahren wir (durch Wackernagel, deutsches Kirchenlied I S. 562), daß er 1590 in Johann Franckes Verlag zu Magdeburg ein „Betbüchlein vber die Sontags Euangelio vnd fürnembsten Feste“ (gedruckt zu Leipzig) hat erscheinen lassen, in welchem die vom Jahre 1589 datirte Vorrede also beginnt: „Allen meinen lieben Pfarrkindern, der Kirchen vnd gantzen Gemein zu Iglaw in Märhern. Wünsche ich M. Caspar Stolßhagius, den Geist der gnaden vnd des Gebets, durch Christum vnsern Heilandt zuuor.“

Die 3 letzten Seiten dieses Büchleins bringen als Abendsegen und Morgensegen die beiden Lieder, die dem Franckeschen Gesangbuche vom Jahre 1588 als Zugaben angehängt waren: „Die liebe Sonn sich von vns wendt“ und „Daß du mich diese finster nacht“. Beide Lieder sind aus dem oben unter Nr. 16 besprochenen „Andächtigen Betbüchlein“ vom Jahre 1585 in das Gesangbuch von 1588 gekommen. Sie rühren nach Wackernagels wohlbegründeter Annahme von Stolshagius her. Die Vermuthung liegt nahe, daß Stolshagius nicht erst durch das 1590 erschienene Betbüchlein mit Francke in Verbindung getreten, sondern demselben bereits bei Herstellung des Gebetbüchleins von 1585 behülflich gewesen ist.

19. In dem von mir gegebenen Verzeichniß der Liederdichter des 16. Jahrhunderts ist Folgendes zu verbessern: In Nr. 34 Z. 6: 33 statt 26; Nr. 36 Z. 12: 1559 statt 1567 und Z. 20: Con. statt Conr.; Nr. 38 Z. 10: 37 statt 30; Nr. 43 in der vorletzten Zeile: 1559 statt 1567; in den Einleitungsworten zu den Liederdichtern der böhmischen Brüder Z. 7: Geletzky statt Goletzky.

20. Zu dem in dem genannten Verzeichniß unter Nr. 39 über Hermann Bonnus Gesagten möchte, da Geburtstag und Geburtsort dieses Liederdichters schwankend und vielfach unrichtig angegeben werden, der Nachtrag willkommen sein, daß in einer zu Quackenbrück im Osnabrückschen vorhandenen, 1533 zu Lübeck in folio gedruckten plattdeutschen Bibel[1]) folgende handschriftliche Eintragung sich findet; Hermannus Bonnus ecclesiae Lubecensis superintendens dedit haec biblia in usum ecclesiae Quackenbrugensis, natus honestis et probis parentibus, Arnoldo Bonno patre, hujus oppidi senatore, matre Hilla Dreckmanns, anno christi 1504. pridie Idus

[1]) Geschichtsblätter 1869 S. 224 f.

Digitized by Google

Febrvarii, 1548 Lubecae aetatis anno 44 in coelestem patriam evocatus est. (Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück VII, S. 302 f.)

Sein Köninges Frederick-Lied „Fred gyff vns leue Here" findet sich nicht zuerst in dem niederdeutschen Magdeburgischen Gesangbuche von 1534, sondern steht dänisch schon in dem 1532 zu Malmö erschienenen Gesangbuche mit der Ueberschrift: Kong Fredericks vise. Das Onomastichon lautet hier: Fre — De — Rig — Kong — Til — Danniß — Mark.

21. Mit einem auf der Rathsbibliothek zu Magdeburg befindlichen Gebetbuch

„Ein Newe | Betbüchlein, des seligen | vnd tewren Man Gottes | Doctoris Martini Lutheri, aus | seinen eigen Geist Kost vnd | Lebendigen worten vnd Tomis ge=|zogen. | (Luthers Brustbild in dreifachem Ring.) Was mehr yn diesem Büch=|lein begriffen, wird folgendes | bladt berichten | M. D. LXVIII." (Am Ende: Gedruckt zu Magdeburg, durch Wolffgang Kirchner. M. D. LXVIII. Zeile 1, 2, 9, 12 des Titels roth gedruckt. Die Vorrede ist unterschrieben: 1565. Antonius Otto Pfarherr zu Northausen) ist ein unpaginirter halber Bogen in kl. 8° zusammengebunden, betitelt:

Neun Schöne
Lieder, Das Erste, Worumb
Betrübstu dich mein hertz.
Das Ander, HERR Jhesu
Christ war Mensch vnd Gott.
Das Dritte, Bis mir gnedig
O HErr Gott, Jm vorigen thon.
Das Vierde, Singen wir aus
hertzen grund.
Das Fünffte, Christe der du
bist der helle tag.
Das sechste, Was mein Gott
wil, das geschehe allezeit.
Das Siebende, Mag es denn
je nicht anders gesein.

Digitized by Google

Das Achte, Ich habe mein
sach zu Gott gestelt.
Das Neunde, Eine Danksa-
gung nach dem Tisch, Im thon,
Vitam quae faciunt beatiorum.

Auf der Rückseite des Titels beginnen die Lieder. Sie sind mit Schwabacher Schrift gedruckt, die Verse nicht beziffert. Das zweite Lied ist unterschrieben: Paulus Eberus filiolis suis faciebat, Anno 1560. Nr. 3 zeigt in den Versanfängen den Namen Bernhart Kretzschmer. Nr. 5 hat die Ueberschrift: Der Abend oder Vesper Gesang, im thon, Christe qui lux etc.

In Wackernagels Bibliographie findet sich S. 279 verzeichnet:

Neun Schöne | Geistliche Lieder. |
Das Erste | HErr Jesu Christ, war | Mensch vnd Gott.
Das ander, Warumb betrübst du dich | mein hertz,
bekümmerst ꝛc. u. s. w.
Das Dritte, Bis mir gnedig
O HErr Gott, im vorigen thon.
Das Vierde, Singen wir aus
hertzen grund.
Das Fünfte, Christe der du
bist der helle tag.
Das sechste, Was mein Gott
wil, das geschehe allezeit.
Das Siebende, Mag es denn
je nicht anders gesein.
Das Achte, Ich habe mein
sach zu Gott gestelt.
Das Neunde, Eine Danksa-
gung nach dem Tisch, Im thom,
Vitam quae faciunt beatiorum.
Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Gutknecht.

Von dieser Sammlung scheint hier ein (Magdeburgischer?) Nachdruck vorzuliegen. Die Orthographie weicht vielfach ab. In der Nürnberger Ausgabe steht richtig beatiorem (für beatiorum). Das Lied „Herr Jesu Christ war Mensch und Gott" ist in beiden Ausgaben mit abgesetzten Verszeilen gedruckt, in dem Nachdruck jedoch

Digitized by Google

erst von der zweiten Strophe an, so daß der Setzer unvermerkt in die Nürnberger Setzweise hineingekommen zu sein scheint. Im Nürnberger Druck ist die 8. Seite leer, in der hier vorliegenden Ausgabe ist alles bedruckt.

Wackernagel setzt den Nürnberger Druck in das Jahr 1556. Die Unterschrift des Liedes Nr. 2 in unserer (Magdeb.) Edition zeigt, daß dies zu früh ist.

22. Noch ist ein niederdeutsches Gebetbuch nachzutragen, welches einige Kirchenlieder enthält.

Ein Nye | Christlick vnde | nütte Bede | bock. | Vth den Olden Lehrers | der Kerken, Also Augustino, | Ambrosio, Cypriano, Cyrillo | Bernhardo, Chrysostomo, etc. | Thosamede getragen. In allerley | anfechtinge vnde nöden tho | Bödende, denstlick vnd | tröstlick. | Wedderümme vppet nye mit | flyte gedrücket vnd noch mit mehr an= | dern schönen vnde tröstliken Gebee= | den vnde Figuren vorbe= | tert vnde vor= | mehret. | MD XCVIII. kl. 8°.

Rathsbibliothek zu Magdeburg. Das vorliegende Exemplar ist defect (geht bis Blatt CCXLIII). Am Schluß hat sicherlich die Druckangabe gestanden. Ohne allen Zweifel ein Magdeburger Druck. Die Zeilen 1, 2, 5, 6, 13 des Titels roth. Wann ist die erste Auflage erschienen? Die in dem Buche vorkommenden Lieder sind folgende:

1. Christe de du bist Dach vnd Licht.
2. Herr Jesu Christ, war Minsch vnd Gott — in 8 sechszeiligen Strophen, überschrieben: Ein Gebedt tho Christo, vmme einen seligen Affscheidt vth dissem elenden vnde bedräuenden Lauende. D. Paulus Eberus.
3. Och wo elend ys vnse Tydt, überschrieben: Summarien ouer dat Gebed Mosi disses vorigen XC Psalms (dieser war vorher abgedruckt).

Aus dem Gebetbuche lasse ich eine Anzahl niederdeutscher Ausdrücke und Wendungen folgen:

wreken = rächen, wrackgyrich = rachgierig, Venckenisse = Gefängniß, Auertrednige = Uebertretung, Stoff = Staub, der Oeuer = das Ufer, thoslapen = einschlafen, Düsternisse = Finsterniß, yümerle = jemals, Herschoppe = Herrschaft, Skepper und Schepper = Schöpfer, Scheppelse und Scheppenisse = Geschöpf,

Digitized by Google

Küttichheit = Nutzen, Ydelheit = Eitelkeit, Vatt = Gefäß, Höuet = Haupt, vorördelt = verurtheilt, Scheme dyner Flögel = Schatten deiner Flügel, Vorlöchinge und Vorlüchtinge = Verleugnung, sick nalen = sich nahen, de tydt ernaledete sick = die Zeit nahete, so nouwe = so genau, alse eine vnnütte Rede = als ein Geschwätz, Grimmicheit = Grimm, gesölet alse ein Swin = gewälzt wie ein Schwein, Arste — Arzt, Astedye und Arstedie = Arzenei, Bene und Gebente = Gebein, Nalaticheit = Nachlässigkeit, Antlath = Antlitz, van Jöget vp = von Jugend auf, Klenodye = Kleinod, Pelegrim = Pilgrim, vth den vnreinen Pütten disser Welt = Pfützen dieser Welt, tehe my = ziehe mich.

Mitunter macht sich die Uebertragung aus dem Hochdeutschen sehr bemerklich, z. B. dyne Barmhertichheit ouerdript alle dyne Wunderwerke, — vnangesehen dat, — dar alle ergerniſſe vnd sünde mit vnderlöpt u. s. w.

Zur Kenntnis der Magdeburger Gesangbücher des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. L. Götze.

Im 5. Jahrgange der Magdeburger Geschichtsblätter S. 425 fg. habe ich als vorläufige Notiz mitgetheilt, daß die Königliche Bibliothek zu Kopenhagen ein undatirtes hochdeutsches Gesangbuch aus Michael Lotthers Officin (1529—1555) besitze, welches einer bisher ganz unbekannten Ausgabe anzugehören und daher als Unicum bemerkenswerth zu sein scheine. Was ich damals nur als wahrscheinlich hinzustellen vermochte, kann ich jetzt als vollkommen sicher mittheilen, nachdem ich das Kopenhagener Exemplar mit dem zu Göttingen befindlichen einzigen Exemplare der ältesten Ausgabe von 1540 verglichen habe.

Es ergiebt sich, daß das Kopenhagener Exemplar jünger als das Göttinger sein muß, weil es ein Lied („Christ vnser Herr zum Jordan kam") mehr enthält, und daß es vielleicht dem Jahre

Digitized by Google

1543 angehört, da die drei Drucke, mit denen zusammen es nu jetzt einen Band bildet — und zwar einen Originalband jener J alle dem Jahre 1543 angehören.

Das Buch enthält aber nicht, wie ich früher angegeben, 10 Lieder, sondern nur 77 (die Ausgabe von 1540 also 79), wob die deutsche Litanei eingerechnet ist. Hierzu kommen die 15 sa baren biblischen Prosastücke, und an letzter (also 93.) Stelle i deutsche Messe. Früher wurde ich dadurch irre geführt, daß im R gister mehrere Lieder doppelt, nämlich nach den Anfangsworten u nach der Ueberschrift angeführt werden, wodurch allerdings 105 S tate herauskommen. Bis zum 85. Stück („Nu last vns den Le begraben") stimmt die jüngere Ausgabe mit der von 1540 derart zusammen, daß fast auf jeder Seite genau so viele Buchstaben steh wie dort; daher sich auch meist dieselben Custoden finden. Im Ei zelnen dagegen bemerkt man bald auf jeder Seite so viele Abwe chungen, zwar nicht im Wortlaute, doch in der Orthographie u Eintheilung der Zeilen, daß der Verdacht, man habe es mit dersel ben Ausgabe zu thun, sofort zerstreut wird. Das 86. Stück d jüngern Ausgabe ist dann das oben erwähnte eingeschobene Lied von hier hört natürlich die bisherige fast vollständige Uebereinstim mung der Seite auf.

Da die Beschreibung der inneren Eintheilung, wie sie Fisch (Magdeb. Geschichtsbl. IV. 352) giebt, nicht hinlänglich klar ist, lasse ich eine solche hier folgen, unter Bezeichnung der Lieder dur Nummern, welche die Originale nicht haben.

Nr. 1—54: Die 54 Lieder des Wittenberger Gesangbüchleins Nr. 30 ist das deutsche Da pacem (Verleih vns friede gnediglich Nr. 31 das deutsche Te deum (O Gott wir loben dich), Nr. 32 di deutsche Litanei. Dann heißt es: „Nu folgen andere der vnser Lieder".

Nr. 55—69: Biblische Prosagesänge, vierstimmig, während die Melodien der übrigen Gesänge nur einstimmig gegeben sind.

Nr. 70: Psalm 127, „in ein schönes Liedt verfasset / Durch Doct. Martinum Luther". (Vergebens ist all mühe vnd kost.)

Nr. 71: Gloria in excelsis (Allein Gott in der Höh ꝛc.)

Nr. 72: Agnus Dei (O Lamb Gottes vnschuldig).

Hierauf die Ueberschrift (Fol. 89): „Folgen etliche Psalm / vnd

Digitized by Google

Geistliche Lieder / welche von Christen zusamen gelesen / vnd alhie sonderlich hinten angesetzt sein."

Nr. 73—91 in der Ausgabe von 1540 } weitere kirchlich
Nr. 73—92 in der Ausgabe von 1543 (?) } Gesänge.

Nr. 91 resp. 92 ist „Eine gemeine Beicht / yn gesangs weise" (Allein zu Dir Herr Jesu Christ). Dieser Abschnitt enthält also in Ausgabe von 1540 nicht, wie Fischer sagt, blos 18, sondern 19 Lieder.

Nr. 93: Deutsche Messe.

Die Magdeburger Rathsapotheke im 16. Jahrhundert.[1])

Von

Dr. Ludwig Götze,
Oberlehrer am Gymnasium zu Seehausen in der Altmark.

Im Jahre 1576 gründete der Rath von Magdeburg eine eigene Apotheke und am 6. April des folgenden Jahres erließ er auch eine Apothekerordnung und Taxe, welche unter folgendem Titel in der Stärke von 38 Quartblätter im Druck erschien:

„Abdruck der Apoteken Ordnung, Auch Taxt vnd Werdierung aller Ertzneyen, vnd Materialien, so auff des Raths der Altenstadt Magdeburgk auffgerichte Apoteke verkaufft werden, der gemeinen Stadt vnd menniglichen, der sich der Apoteken zugebrauchen pfleget, zum besten, der billigkeit nach gestellet vnd geordenet"

Gedruckt zu Magdeburgk, durch Wolffgang Kirchner. ANNO M. D. LXXVII.

---

[1]) Dieser Aufsatz ist aus Nr. 21 der diesjährigen Blätter für Handel, Gewerbe u. s. w. (Beiblatt der Magdeb. Zeitung) abgedruckt und für den gegenwärtigen Druck vom Herrn Verfasser mit mehreren Aenderungen und einem beträchtlichen Zusatze versehen worden.

Digitized by Google

Diese Schrift ist jetzt sehr selten geworden und scheint namentlich auf Magdeburger Bibliotheken nicht mehr vorhanden zu sein. Ein Exemplar besitzt die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. Der Text beginnt auf Blatt 2 folgendermaßen:

> WJr Bürgermeister, Rathmanne vnd Jnnungsmeister der Altenstadt Magdeburgk thuen kundt vnd zuwissen, allen vnsern Mittbürgern, auch vnsern Nachbaren in vnd ausserhalb vnser Stadt, vnd sonderlich denen, die sich bey vnser Apoteken, Ertzneyen zuerholen pflegen, das wir aus vielen erheblichen vrsachen, sonderlichen aber der gemeinen Stadt zum besten, vnd zu nutz eines jedern gesundtheit, so durch die Ertzney, vermüge Göttliches Segens gesucht wird, eine eigene Apoteke das vorgangene Jar auffgerichtet vnd bestellet haben, Seint demnach auch bedacht, mit allen trewen vnd vleis, durch vnsere Doctores vnd zugeordneten, vber nachfolgende ordnung zuhalten, vnd daß jeder zeit vnsere Apoteken mit guten frischen Waren versehen, die Ertzneyen auch mit allem vleis praeparieret vnd zugerichtet, auch vmb einen billichen rechtmessigen pfennig verkaufft werden mügen, damit sich niemands darüber zubeklagen vnd zu beschweren.

In 4 Abschnitten wird hierauf bestimmt:

1. Wie die Apotheke mit frischer Waare zu versehen.
2. Wie sich der Apotheker mit den Seinen verhalten soll in Bereitung der Arzneien.
3. Wie alles nach der Taxe zu rechnen und zu verkaufen.
4. Wie die Abgänge der Apotheken abzuschaffen (d. h. die Beseitigung der Concurrenz von Seiten solcher, welche nicht Apotheker sind).

Hiernach folgt das Verzeichniß der Medicamente, welches natürlich den Hauptheil des Buches (63 Seiten) bildet; danach ein Abschnitt, „Wie lang die Ertzneyen wehren können", d. h. wie lange sie der Apotheker aufheben darf; dann ein Bericht über Apothekenmaße und Gewichte, woraus hervorzuheben sein dürfte: „M. 1, ein Manipel, so viel man mit einer unzugedrückten Hand mit allen Fingern heben kann, von Kräutern und andern Dingen, ist ein Loth"; ferner: „P. 1, ein Pugil, so viel man mit 4 Fingern heben kann,

Digitized by Google

ist der vierte Theil eines Manipels oder ein Quentin". — Die Schlußschrift des Buches lautet:

ZV Vrkundt und Zeugnis, haben wir vnser Stadt Secret hier vnten auff zudrucken befohlen, Gegeben Magdeburg, Sonnabends nach Palmarum, Im Jahr *M. D. LXXVII.*

Gedrucket zu Magdeburgk, dorch Wolffgang Kirchner. ANNO M. D. LXXVII.

Diese Schrift gewährt einen vollständigen Einblick in die damalige Beschaffenheit der Rathsapotheke — diese ist nun zwar nicht wesentlich verschieden von der Beschaffenheit anderer Apotheken jenes Zeitalters, indessen besteht doch zwischen ihr und einer jetzigen Apotheke ein solcher Unterschied, daß es nicht unerwünscht sein dürfte, etwas Näheres darüber zu erfahren.

Zunächst sei bemerkt, daß die Apotheker jener Zeit sich nicht bloß mit dem Verkaufe und der Bereitung von Medicamenten befaßten, sondern auch mit Gewürzen handelten und meist auch Zuckerbäcker waren, daher auch Confecte und feine Eßwaaren, so wie auch gewürzte Weine, welche früher sehr beliebt waren, fabricirten und verkauften, wie dieses aus der unten folgenden Aufzählung ihrer Waaren sich ergeben wird. Es war dies eine Sitte, welche noch lange Jahre fortbestanden hat und keineswegs eine Eigenthümlichkeit der Magdeburger Apotheker bildet; noch in viel späterer Zeit war es an vielen Orten eine den Apothekern häufig auferlegte Verpflichtung, am Neujahrstage den regierenden Bürgermeistern Marzipan und Zucker zu liefern. Jener Verkauf von Confecten durch die Apotheker kann um so weniger befremden, als in noch früherer Zeit die Apotheken in Deutschland überhaupt nur Verkaufslocale für Gewürze und Arzneien, nicht Bereitungslocale für die letzteren waren.

Der Rath von Magdeburg setzte nun für seine Apotheken Folgendes fest: Die verordneten Aerzte und Rathmänner sollten die Apotheke jährlich zweimal revidiren und untüchtige Waare sofort beseitigen; der Apotheker sollte seinem Eide gemäß bei der Revision sämmtliche Waaren produciren und nicht etwa unbrauchbar gewordene verstecken; er sollte überhaupt nur die besten Waaren ankaufen und den verordneten Aerzten auf Verlangen die Rechnungen vorlegen. Bei Anfertigung von Arzneien, welche er vorräthig zu halten hatte, sollte er auf den Büchsen u. s. w. das Datum der Bereitung

Digitized by Google

bemerken; bei Arzneien, die speciell von den Aerzten verschrieben waren, sollte er genau nach den Recepten verfahren und solche nicht eigenmächtig ergänzen, wenn er etwas nicht verstünde oder nicht lesen könnte. Wenn er irgend eine verlangte Waare nicht hätte, so sollte er dies getreulich melden, und nicht etwa eine andere dafür geben. Bei der Anfertigung der Recepte sollte er nicht die theuren Sachen auslassen und dafür anderes darunter mischen. Arzneimittel, welche gefährlich werden könnten, sollte er nicht an unbekannte und unzuverlässige Personen verabfolgen. An Feiertagen, Hochzeiten ꝛc. sollte der beste und geschickteste „Geselle" in der Apotheke bleiben, damit Niemand in seiner Krankheit versäumt würde. Ferner sollte der Apotheker nicht selbst Kuren vornehmen, alles genau nach der Taxe berechnen, auf den Recepten das Datum bemerken, sich dieselben sofort baar bezahlen laßen und alsdann zurückgeben, nicht etwa in der Apotheke zerreißen oder sonst behalten. Damit jedermann die Richtigkeit seiner Ansätze prüfen könne, solle ein Exemplar der Taxe auf dem Rathhause und eins in der Apotheke öffentlich aushängen. Ferner wurde den Barbieren, Badern, Bademüttern und andern Weibern, so wie andern Landfahrern und Theriakskrämern, die sich mit Waßerbesehen, Kuriren, Tränkesieden und Arzneirichtung zu großem Schaden der Patienten befaßt hätten, bei nachdrücklicher Strafe dieses Kuriren und Eingeben von Arzneien untersagt und zugleich fest gesetzt, daß jene Landfahrer und Theriakskrämer nur noch in den Jahrmärkten geduldet werden sollten. Auch wurde den Seidenkrämern verboten, fernerhin Apothekerwaaren, als Rhabarber, Sennesblätter, Coloquinten, Theriak ꝛc. zu verkaufen; die Zuckerbäcker sollten die Specereien und Gewürze nicht mehr führen, welche unter die Kuchen und Morsellen genommen wurden, und Hausirer mit destillirten Oelen, Waßern, Kuchen, Aquavit u. dgl. nicht ferner geduldet werden, weil damit großer Betrug geübt und Schade gestiftet werde.

Hiernach folgt das Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche auf der Apotheke vorräthig gehalten werden sollten, in Lateinischer und Deutscher Sprache mit hinzugefügten Preisen. Ihre Zahl mag sich auf 1500—1600 belaufen; in andern Apothekertaxen jener Zeit ist die Zahl noch größer. Die Stoffe werden nach Sitte jener Zeit geschieden in einfache und zusammengesetzte, und demnach zeigt auch das Verzeichnis derselben die beiden Hauptabtheilungen, von denen

Digitized by Google

dann wieder die erste in 21, die zweite in 26 Unterabtheilungen zerfällt. Die Artikel sind in jeder derselben nach den lateinischen Namen alphabetisch geordnet.

Den Anfang machen Metalle und Farbestoffe, 59 Sorten; am billigsten ist gemeines Vitriol, à Pfd. 1 Groschen, am theuersten Lasurstein (Lapis Lazuli) à Loth 10 Groschen, danach „gegoßener Spießglanz" (Vitrum Antimonii) à Loth 8 Groschen, danach Indigo à Loth 4 Groschen. Hierauf folgen Erden und Steine, 24 Arten, danach 9 Arten Edelsteine, welche man damals für Arzneimittel hielt, nämlich gepulverter Bergkrystall, präparirte Orientalische Granaten, Hyacinthe, Rubinen, Saphire, Smaragde, Perlen, rothe und weiße Korallen, letztere das Quentchen zu 6 Pf., während es von Perlen (dem theuersten dieser Stoffe) 10 Groschen kostete. Diamanten, welche man damals auch als Arzneimittel verordnete, wurden in der Magdeburger Apotheke nicht geführt. Mit der Aufführung von 14 Salzarten schließt der mineralische Theil, der somit nur etwa $\frac{1}{12}$ des Ganzen (in der Pharmacopoea Borussica etwa $\frac{1}{4}$) ausmacht, und es folgt nun ein Register von weit über 100 Wurzeln; am theuersten ist der Rhabarber, à Loth 12 Groschen; die meisten sind einheimischer Abstammung. Hierauf folgt ein doppelt so langes Verzeichniß von allerlei Blättern, unter denen die Sennesblätter mit 10 Pf. für eine Handvoll und danach die Blätter von Tamarisken, Rosmarin, Myrten (hier „Welsche Heidelbeere" genannt), fremdem Thymian ꝛc. mit 8 und 6 Pf. am theuersten waren. Daran reihen sich zahlreiche Blumen, Samen und Früchte, darunter auch eine (wenn auch nicht erhebliche) Anzahl ausländischer, so wie eine kleinere Zahl Hölzer (Paradies-, Brasilien-, Cypressen-, Franzosen-, Sandel-, Wachholder-, Tamarisken-, Mistel- und Balsamholz). Nach Anführung der Rinden und Schalen, so wie der Gummi- und Harzarten folgt eine lange Liste von weit über 200 Waßern und Säften aller Arten, von welchen wir folgende hervorheben: Rhabarberextract à Quentchen 16 Groschen, Antimon-, Perlen- oder Rubintinctur mit Weingeist oder Zimmetwaßer eben so viel, Goldtinctur 1 Thlr. bis 3 Gulden u. s. w. Von den Oelen, welche sich hieran reihen, war das theuerste das Zimmetrindeöl à Quentchen 2½ Thlr. (1 Thlr. = 32 Groschen), das Nelkenöl à Quentchen 24 Groschen, Muskatblüt- und Pfefferöl à Quentchen 18 Groschen, während z. B. das Quent-

Digitized by Google

chen Krausemünz- und Muskatnußöl mit 6 Groschen, das Quentchen Wachholderöl mit 1 Groschen berechnet wurde.

Die sonderbarsten Dinge enthält das folgende Capitel, aber auch sie finden sich in allen Pharmakopöen jener Zeit: es sind Arzneien (wirkliche und vermeintliche), die dem Thierreiche entnommen sind. Bibergeil, Spanische Fliegen, Hirschhorn und Wallrath dürfte so ziemlich das Einzige sein, was von den mehr als 40 hier aufgezählten Mitteln in der neueren Medicin noch zur Anwendung kommt. Daneben findet sich aber präparirter Menschenschädel (à Loth 1 Groschen, anderswo nur 6 Pf., wie denn überhaupt die Preisnormirungen der Magdeburger Apotheke fast durchweg höher sind als die von manchen anderen jener Zeit; übrigens findet sich präparirter Menschenschädel à Loth 4 Groschen auch noch in der officiellen preußischen Apothekertaxe von 1715 verzeichnet); weiter nennt unsere Magdeburger Apotheken-Ordnung, gleichwie freilich auch andere jener Zeit, gebrannten Krebs, gebrannten Kuckuk, gebrannte Hasenhaare, präparirte Regenwürmer, Natterhaut und Natterkopf, Hechtkiefer, Hechtaugen, Fuchslunge, Wolfsleber, Bocksblut u. s. w. Erstaunlich ist auch der Vorrath von Fettarten; man führte Fett von Menschen à Loth 12 Groschen, an manchen Orten nur 6 Groschen, nach der preußischen Apothekertaxe von 1725 nur noch 3 Groschen), ferner von Hennen, Kapaunen, Gänsen, wilden und zahmen Enten, Wachteln, Reihern, Hasen, Pferden, Böcken, wilden und zahmen Katzen u. s. w. Den Schluß der ersten Abtheilung bildet eine Reihe von Pulvern, meist vegetabilischer Art, aber auch gepulvertes Menschenhirn, Hirschblut, Hühnermagen, Hechtaugen, Mumie, gebrannten Kuckuk, pulverisirte Wolfsleber, Pulver von Jelängerjelieber, Rittersporn, Eicheln und allen möglichen Pflanzen des Feldes und des Gartens.

Die zweite Hauptabtheilung beginnt mit einer Anzahl zusammengesetzter destillirter Waßer, Sirupe und anderer Decocte, namentlich auch Fruchtsäfte, mit Zucker oder Honig für die Haushaltung zubereitet, z. B. Rosen-, Veilchen-, Birnen-, Kirschen-, Maulbeer-, Nuß-, Feigen- und Hollundersaft; dann folgen verschiedene Brustlatwergen und Conserven („eingemachte Blumen mit Zucker"), als Wermuthzucker, Sauerampfer-, Rosmarin-, Betonien-, Waldlilien-, Heinbutt-, Pfirsichblätter-, Lindenblüt-, Ysop-, Lavendel-, Majoran-, Melissen-,

Digitized by Google

Klatschrosen-, Schlüsselblumen- und andere Arten von Zucker. Hieran reihen sich zahlreiche eingemachte Sachen, welche ebenfalls nicht sowohl unter die Zahl der Medicamente als vielmehr der feinen Eßwaaren zu rechnen sind, z. B. eingemachte Pommeranzen, Nelken, Citronen, Kapern, Calmus, Kirschen, Quitten, Citron- und Pommeranzenschalen, Mispeln, Wallnüße, Ingwer, Peterssilien- und Fenchelwurzel u. s. w. Weiter wird eine große Zahl purgirender und Giftlatwergen aufgeführt, darunter natürlich auch das Universalmittel jener Zeit: das Alexandrinische, Venetianische und gemeine Theriak, eine abenteuerliche Mischung von etwa 160 Bestandtheilen, der eben deshalb gegen alles helfen sollte. Unter den nun folgenden zusammengesetzten Pulvern befindet sich das „Kaiserpulver gegen die Pest" (Pulvis Caesaris pro peste), ferner Pulver „wider den Kolk" (Kolik), „wider die schwere Krankheit" (Epilepsie), wider das Fieber, für die Augen, diuretisches Pulver, Räucherpulver, Brausepulver, Magenpulver, Fliegenpulver und Pulver für die Schweine. Sehr lang ist die Reihe von Confecten, Kuchen und Morsellen; besonders hervorzuheben ist eine vermeintliche Arznei jener Zeit, welche unter dem Namen „Manus Christi" verkauft wurde und aus feinem Zucker bestand, welcher mit einer Flüßigkeit, in welcher Perlen aufgelöst waren, und außerdem mit wohlriechendem Waßer angemacht wurde. Weiter hatte man Marcipan, vergoldet und unvergoldet, ferner „überzogene Aniskörner, so Stuhlgang machen", überzuckerte Nelken, Zimmet, Fenchel, Senf, Zittwer, Ingwer, Coriander u. s. w. Hiernach werden etwa 6 Dutzend Arten von Pillen und Kügelchen aufgezählt, darunter natürlich auch mehrere Sorten Räucherkerzchen. Dann folgen zusammengesetzte Oele, Salben, Pflaster und Seifen, und der Schluß handelt von den Klystieren und von der Bezahlung des „Gesellen", der sie zu appliciren hatte.

Es geht aus diesen Mittheilungen hervor, wie die Obrigkeit einerseits beflißen war, das Publikum möglichst vor Nachtheilen zu schützen und das Ihrige dazu beizutragen, daß es mit guten Medicamenten versorgt werde, wie aber andererseits die damalige Medicin in Folge des niedrigen Standes der Naturwißenschaften im Finstern tappte und daher theilweise zu Mitteln ihre Zuflucht nahm, von denen sich nur der Aberglaube eine Wirkung versprechen konnte.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der Stadtkirche in Egeln.

Von

A. Engeln,

Rector an der Stadtschule zu Egeln.

(Schluß.)

Nebst einigen Nachträgen zu früheren, die Stadt Egeln, deren Umgegend, das Kloster Marienstuhl u. a. betr. Aufsätzen.

10. Gottesdienstliche Ordnung.

Wie es mit dem Gottesdienste und überhaupt mit allen Handlungen des geistlichen Amtes hierorts früher gehalten worden ist und noch gehalten wird, darüber geben uns Aufzeichnungen aus den Jahren 1690, 1804 und aus neuster Zeit genaue Kunde; doch dürfte ein Abdruck selbst nur der ältesten derselben uns zu weit führen.

Im Jahre 1595 wurde in Folge der Papenmeyer'schen Schenkung die sogenannte Papenmeyer-Betstunde eingerichtet, welche, mit Ausnahme der Fasten und Hundstage, das ganze Jahr hindurch des Mittwochs Vormittags (Sommer 9—10, Winter 10—11) vom Rector und Cantor mit den Knaben abgehalten wurde. Noch älter war wohl das sogenannte Salve (1690 schon alte Observanz), eine Betstunde, welche in der Fastenzeit Dienstags und Freitags von 2—3 Uhr Nachmittags stattfand. Beide, namentlich das Salve, waren nichts weniger als erbaulich, indem bei letzterem der Stadtpfarrer zwar die großen Knaben in seiner Wohnung, aber der Rector die großen Mädchen, der Custos die kleinen Mädchen, der Cantor seine Klasse und 2 größere Schulknaben die kleinsten Knaben[1]) in demselben Kirchenraume gleichzeitig katechisirten, so daß ein Haufen in den andern hineinschrie, und der Zuhörer nur ein unangenehmes Getöse hörte. 1812 schaffte das Königl. Consistorium, auf Antrag hiesiger Bürger, diese Betstunden ab.

[1]) Als 1782 an Stelle der Mädchenschulmeisterin ein Mädchenlehrer trat, übernahm dieser die kleinen Mädchen, der Custos die kleinsten Knaben.

Digitized by Google

11. Schicksale der Stadtkirche und der andern kirchlichen Gebäude dieser Parochie.

A. Kirche.

Wann die erste Kirche für die in Rede stehende Parochie erbaut worden, und wie lange dieselbe gestanden hat, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß im Jahre 1267, bei der Eroberung der Stadt durch den Herzog Albrecht von Braunschweig in seiner Fehde wider Otto Edlen von Hadmersleben, die Kirche mit zerstört worden ist; wenigstens wurde im Jahre 1270 eine neue Stadtkirche erbaut. Dieselbe war mit Schiefer gedeckt, sehr winklig (Kreuzkirche?) und stand bis 1701, wo sie wegen ihrer Baufälligkeit abgetragen werden mußte. Darauf erbaute man in den Jahren 1701—3 die jetzige Stadtkirche. Der Maurermeister, Johann Candolf, war ein Italiener, der Zimmermeister, Georg Haase, ein Schwabe. Der Propst Jordan leitete den Bau als Patron. Die Steine zum Bau gab theils die alte Kirche, theils ein alter Wartthurm her; das Kloster schoß, außer vielen Fuhren, die es that, baar 60 Thlr. zu, jeder Brauer 4 Thlr., und das Uebrige bestritt man aus dem Vermögen der Kirche.

Den 15. März 1701 wurde in der Ecke nach dem Amte hin vom Oberamtmann Krull, Propst Jordan, Stadtrichter Hartmann und dem Inspector Lentz, welcher die Rede hielt, der Grundstein gelegt; in demselben befand sich ein lutherischer Katechismus und eine zinnerne Tafel mit dem Namen der Anwesenden. Bei der Feierlichkeit selbst sang man einige vom Cantor Kornhardt gedichtete Verse. Den 12. Januar 1703 erfolgte die Einweihung der Kirche durch den genannten Inspector M. Lentz und die Umtaufung derselben (s. Namen der Kirche).

Der Altar der alten Kirche, der noch aus der katholischen Zeit herrührte und mit übergoldeten Bildern ausgesetzt war, wurde ebenso wie die wahrscheinlich 1605 erbaute Kanzel in die jetzige Kirche mit hinüber genommen und vielleicht 1713, aber nicht früher, durch einen neuen ersetzt. Da die Kanzel aus der Zeit stammt, wo Egeln dem Magd. Domcapitel gehörte, so trägt der Schalldeckel derselben den heiligen Mauritius.

Der Taufstein ist ein Geschenk des Organisten Guydon hierselbst († um Neujahr 1619).

Digitized by Google

Die Kirchenstühle datiren zum Theil noch aus der Zeit der Erbauung der Kirche, theils aus dem Jahre 1730; einige sind späteren Datums.

Eine Orgel hatte die Kirche schon 1595; wann sie aber beschafft wurde, weiß ich nicht. Es war ein ziemlich großes Werk mit 29 Stimmen.

Der Thurm rührt aus dem Jahre 1557 her; die beiden Spitzen wurden 1559 erbaut. Ueber den Glocken wohnte sonst der Hausmann, der die Geschäfte des Thurmwächters zu verrichten hatte.

Die große Glocke trägt die Jahreszahl 1440. Die Mittel- oder Beichtglocke ward 1802, die kleine oder Schulglocke 1742 umgegossen.

Eine Uhr trug der Thurm schon vor 250 Jahren, doch schlug sie damals nur die vollen Stunden.

B. Das Pfarrhaus.

Die Kirchenvisitation 1562[1]) fand den Pfarrer in der Schule; vorher hatte er im Hause hinterm hohen Chore (jetzt Wiegel) gewohnt, war aber daraus durch den Probst vertrieben worden (Danneil, Vis.-Prot. 1.) Das jetzige Pfarrhaus wurde 1581, wahrscheinlich auf einer vom Kloster hergegebenen wüsten Hofstelle, erbaut.

C. Wittwenhaus.

In den Jahren 1707 und 8 erbaute man aus Kirchenmitteln hierorts ein Pfarrwittwenhaus; vorher hatte keines bestanden. 1720—22 wohnte der Pastor adj. Rumpholz darin. Bei Errichtung des Diaconats ward es dem Diaconus zur Wohnung eingeräumt. Darnach legirte die Wittwe Hetschen (s. Geschenke und Stiftungen) 200 Thlr. zum Ankaufe eines andern Wittwenhauses. Als dieses Geld durch Zinsen auf 300 Thlr. angewachsen war, kaufte der Inspector Rumpholz das neben dem kleinen Kirchhofe, unweit der zur Wassermühle führenden Pforte und quer vor dem Barbyschen Winkel be-

[1]) In den Danneilschen Vis.-Prot. ist die Zeit nicht genannt, in der die Visitatoren hier waren; die Egelnsche Polizei-Ordnung von 1574 beginnt aber mit den Worten: „Anfenglich, dieweil vnnd nachdem Im Jhare der Weniger zahll Zwei vnndt Sechzigk vonn denn Herrn Visitatoribus löblich vnd wol geordenet u. s. w."

Digitized by Google

legene Haus (jetzt Brauer Gebhard) mit guter Gräserei zum Wittwenhause an. Das Haus wurde aber bald wieder für 360 Thlr. verkauft, und 1745 oder 46 die sogenannte Rathsschenke am Markte für 400 Thlr. erstanden und zum Wittwenhause eingerichtet. Da aber keine Wittwe vorhanden, und die Reparaturkosten durch die Hausmiethe nicht aufkamen, so verkaufte man auch dieses Haus wieder, und zwar den 19. Juli 1765 an den Accise-Controlleur Heyer für 420 Thlr. Gold. Nach Abzug der auf dem Hause ruhenden Schuld wurden 366 Thlr. zinslich angelegt.

D. Diaconathaus.

Bei Errichtung des Diaconats 1722 wurde aus dem Predigerwittwenhause und dem daneben liegenden Kindermutterhause eine Wohnung für den Diaconus hergerichtet, und die Kindermutter in das Rathshaus an der Knickpforte gesetzt. Zu den Stallgebäuden benutzte man die am Kirchhofe belegene Schulscheune.

E. Das Knabenschulhaus

in der Schulstraße ist ein Geschenk der Wittwe Vogler (s. Geschenke und Stiftungen), und zwar dasselbe, wie ich jetzt finde, schon 1653 im Gebrauche. 1718 wurde es gründlich reparirt, ja fast vom Grunde aus neu erbaut, 1861 aber verkauft und im folgenden Jahre das Schulhaus am Plane erbaut.

F. Das Küsterhaus

am Kirchhofe, unweit des Thurmes, zur Zeit der Kirchenvisitation 1562 das einzige Schulhaus der Parochie, nach der Vogler'schen Schenkung Wohnung des Küsters, wurde 1833 auf Abbruch verkauft.

Schließlich noch etwas von den Friedhöfen. Der Kirchhof an der Kirche, der Kirchhof der Brauer oder Großbürger, war bis 1824 in Gebrauch. Zum Kirchhofe der Kleinbürger diente anfangs der kleine Kirchhof im Barbyschen Winkel, dann, als dieser gefüllt war, eine Ecke des Altemärktischen Kirchhofs hinter dem Hospitalgarten. Vor 200 Jahren etwa kehrte man wieder zum kleinen Kirchhofe zurück (neuer Kirchhof!) und begrub draußen hinterm Hospitalgarten nur noch die Verbrecher. 1824 wurde der kleine Kirchhof verkauft.

Digitized by Google

12. Kirchendiener.

A. Stadtpfarrer.

Von den Pfarrern aus der katholischen Zeit sind mir nur einige wenige bekannt.

Werner, 1309, 12, 13, 14, 15, 17 (Mar. Urk. 41, 44, 45, 47, 50, 51), 1330 in Gröningen (Mar. Urk. 56 — s. Geschenke und Stiftungen).

Otto, 1351, 52 (Mar. Urk. 79, 80).

Wernerus de Esbeke um 1480. Wahrscheinlich kein Edler dieses Namens, sondern nur ein Bürgerlicher, aus Esbeke bei Schöningen gebürtig, wie der Propst Jordan Jüthen, zu dessen Zeiten er hier war (Gesch.-Bl. VI, 127, 139).

Ob Nicolaus plebanus und

Hermannus rosenstock pastor (Gesch.-Bl. VI, 139) auch hierher gehören?

Evangelische Pfarrer:

1. Joh. Falcke, 1557, vermuthlich der erste evangelische Pfarrer (Gesch.-Bl. V, 176).

2. Tilemannus Lengius, Michaelis 1562 hierher berufen (Danneil, Vis.-Prot. I).

3. Joh. Bünger sen., aus Verden an der Ruhr gebürtig, 1565—1604. Vorher Benedictiner-Mönch.

4. Joh. Bünger jun., des vorigen Pfarrers Sohn, 1604—22, August 1626.[1]) Er war sammt seinen nächsten 6 Nachfolgern geistlicher Inspector des Amtes Egeln. Auch seine Vorgänger?

5. Joh. Fornfest, 1626—32. † 5. Nov. 1632. — Vorher Lehrer zu Kloster Berge und Pfarrer zu Schwaneberg. Meibom, R. G. III, 332, giebt fälschlich 1633 als Todesjahr an.

6. M. Christoph Hellmuth, aus Quedlinburg gebürtig, März 1633—71. † 30. März 1671, 80 Jahr alt. — 1626—33

[1]) Vor einigen Wochen kam bei Umlegung eines Haustritts (Kaufm. Kortum) der Leichenstein dieses Pfarrers zu Tage. Darauf stand: „R: ac d: viro dn: Joh: Büngero juniori, oppidi hujus pastori ejusdemque dioecesis inspectori fideliss:, Michael Nieman ad soceri sui dilectiss: memor: hoc saxum posuit. Obiit MDCXXVI. 22. Aug., aetatis 54, Sac. 27."

Digitized by Google

Pfarrer zu Alvensleben. Durch General Baner's Vermittlung hierher berufen, erhielt er, wahrscheinlich um 1650, den Titel eines Brandenburgischen Consistorialraths im Fürstenthume Halberstadt.[1] Er vermachte der Stadt 2 Hufen Land, und zwar eine für arme Bürger und eine zur Besoldung der Mädchenlehrerin, und der Kirche 100 Thlr. sammt seiner Bibliothek (s. Geschenke und Stiftungen). Sein Katechismus war c. 100 Jahre an hiesiger Schule in Gebrauch.

B. Diaconen.

Der erste Diaconus war Ludwig Joachim Müller, Sohn des Pastors Joh. Georg Müller zu Belleben; er amtirte April 1723 bis Januar 1745, † 25. Januar 1745, 75 Jahr alt, und ward in der Kirche begraben. — Vorher Conrector in Wernigerode, Rector in Egeln und Pastor in Serno. Ihm folgte

Joh. Christian Tiedemann.

C. Kirchenvorsteher.

Vor 1768 wurde alljährlich ein Kirchenvorsteher gewählt, der im ersten Jahre zweiter Vorsteher, im zweiten Jahre erster Vorsteher und Rendant wurde und dann im dritten Jahre wieder abtrat. Von 1768 an bestellte man einen perpetuirlichen und cautionspflichtigen Kirchenkassen-Rendanten.

Vorwerk Altena bei Wolmirsleben.

Ueber die Entstehung und Zusammensetzung des Vorwerks Wolmirsleben (später Altena, jetzt meist Altona) geben 2 aus der Zeit um 1650 herrührende Actenstücke des Königl. Staatsarchives zu Magdeburg (Erzstift Magd. II, 137, Domcapitel 642) folgende Auskunft:

1) Den Grundstock des Vorwerks bildete der durch das Domcapitel im März 1561 von Hans von Gitteld erkaufte Gitteld'sche Hof in Wolmirsleben (Abschriften des Kaufbriefes, Staatsarchiv zu

[1] Als Egeln den 3. October 1649 von Brandenburg in Besitz genommen, wurde es, rücksichtlich der Verwaltung, dem Fürstenthume Halberstadt einverleibt, kam aber 1680, nach Anfall des Erzstiftes Magdeburg, zu diesem wieder zurück.

Digitized by Google

Magdeburg a. a. O.) mit 12 großen Hufen und dem Kornzehnten im Dorfe und Felde Wolmirsleben. Das Gitteld'sche Gehöfte ward ein Kossathenhof; 1649, 10 faß Hans Schabehorn darin. Dazu kamen

2) 6 Hufen von Simon Böselager;

3) 8 Hufen von Albrecht Kracht. Das sind die Acker des weiland Burchard Kunze'schen Freihofs in Wolmirsleben, welche der Domherr Albrecht von Kracht 1568 erkaufte und dem Trinitatis-Hospital in Egeln vermachte (Staatsarchiv zu Magdeburg s R. Trin.-Hospital in Egeln 2);

4) ½ Hufe (und ein Weidenfleck), durch der Krackower Todesfall dem Domcapitel apert geworden;

5) ½ Hufe, welche Hans Knoche in Pacht gehabt;

6) ½ Hufe, von Caspar Mertens in Egeln verkauft, oder wie es auch einmal heißt, eingetauscht, und

7) 10 Hufen 19½ Morgen, welche bei Johann von Meyendorf's Hof gewesen — macht

in Summa 38 Hufen 4½ Morgen Acker. Die Wiesen sind mit den Aeckern nach Verhältniß gekauft. Der eine Garten rührt von Burchard Kunze (v. Kracht) her, der andere, hart beim Vorwerke, ist von den Herrn angelegt. Die Weiden- und Holzplätze stammen zum größten Theil von Gitteld und Kunze.

Die Wirthschaftsgebäude des Vorwerks sind 1564—66 erbaut (Gesch.-Bl. IV, 570).

Egeln. Engeln, Rector.

Kloster Marienstuhl.

Ex antiquo breviario:

Dominica post omnium sanctorum fuit dedicatio capellae S. Trinitatis.

Dominica post Martini fuit dedicatio capellae S. Andreae.

Die Agricolae et Vitalis, V to Kal. Novbris, fuit dedicatio capellae S. Joannis.

Quinto die post visitationem Mariae fuit anniversarium Juttae fundatricis.

Notiz des Propstes Jordan († 1724).

Digitized by Google

Zu seinem und seiner Gattin **Jutta** Gedächtniß überwies Otto Edler von Hadmersleben am 15. Juli 1265 dem Kloster Marienstuhl die (Martini-) Kirche in Gröningen. Das Original des Schenkungsbriefes findet sich im katholischen Pfarrarchive zu Egeln, Mar. Urk. 4. Abgedruckt ist dieses Schriftstück in Leuckfeld, Antiq. Gröning. 122, Antiq. Blank. 71, 72, Harenberg, hist. Gand. 1423.

Den 6. Januar 1313 schenkte Werner, Graf von Hadmersleben-Friedeburg, der **Kapelle St. Andreä** und St. Katharinä auf Kloster Marienstuhl (ad capellam constructam a nobis ad honorem dei et beati Andree apostoli et gloriose uirginis katherine sitam intra septa monasterii sanctimonialium sedis sancte Marie uirginis in Egelen) 2 Hufen Landes in Hakeborn (Mar. Urk. 45). Die Erben Werners gaben ihre Zustimmung unter demselben Datum (Mar. Urk. 46). Die Herzöge von Braunschweig, Heinrich und Albert, hatten als Lehnsherren bereits am 28. October 1312 eingewilligt (Mar. Urk. 42). Unterm 16. Juli 1314 bezeugte Hermann, Bischof von Belluno (? belonuilonensis ecclesie Sancti Johannis baptiste Episcopus), daß er die in Rede stehende Kapelle geweiht habe, sowie in einem andern Schriftstücke aus demselben Jahre, daß diese Kapelle durch den Grafen Werner von Hadmersleben-Friedeburg mit 7 Hufen dotirt worden sei (Mar. Urk. 48, 49).

Den 25. März 1351 schenkten Otto Edler von Hadmersleben, Herr zu Egeln, und seine Söhne, Otto und Ulrich, dem **Altare S. Trinitatis** auf Kloster Marienstuhl (altari sancte Trinitatis sito in monasterio beate Marie uirginis extra muros eghelen) ½ Hufe in Heinrichsdorf und 3 Morgen auf dem Altenmarkte (Mar. Urk. 78). Den 24. Juni 1390 (Mar. Urk. 96) verkauften Hans von Gröningen, Burgmann zu Egeln, und seine Hausfrau 2 Morgen auf Heinrichsdorfer Felde an den Propst Hans von Marienstuhl zu Gunsten des Trinitatis-Altars daselbst (hern hanse proueste tho eglen, des de altar ys der hilgen dreualdecheit in der closterkerken tho eglen in hern Gharduns capellen, vnde we den altar heft). Dabei hören wir zugleich, daß die Trinitatis-Kapelle von Gardun Edlem von Hadmersleben gestiftet ist. Ein Schriftstück ist darüber nicht vorhanden. Der Propst Jordan bemerkt: Gardunus fundavit sacellum S. Trinitatis.

Am 10. August 1351 (Mar. Urk. 79) bekundeten Otto Edler

Digitized by Google

von Hadmersleben, Herr zu Egeln, und seine Söhne, Otto und Ulrich, daß der Priester Otto (plebanus in Egeln) ½ Hufe im Egelnschen Felde dem **Johannis-Altare** auf Kloster Marienstuhl geschenkt habe (altari consecrato in honore sanctornm Johannis bàptiste et Johannis ewangeliste beatorumque Nycolai episcopi, benedicti et bernhardi confessorum in monasterio sanctimonialium in egelen). Im folgenden Jahre bezeugten die obigen Edlen weitere Schenkungen desselben Priesters Otto (rector ecclesie in Egeln): ½ Hufe in Bleckendorf, ½ Hufe in Heinrichsdorf (½ Hufe Egeln), einige Hofstätten auf dem Altenmarkte, 5 Morgen daselbst, sowie das alte Schulhaus (que quondam scola vocabatur) auf dem Kirchhofe in der Stadt Egeln (Mar. Urk. 80).

Egeln. **Engeln**, Rector.

Unwetter in Egeln. 1577.

Anno 1577 feria tertia post festum Margarethae (15. Juli) hora 10 noctis hic horribilia tonitrua, fulgura verberibus mixta, grandines; totum pavimentum terrae et Coenobii ac tota civitas Egeln movebatur et nihil apparuit nisi destructio et laceratio aedificiorum, sed pius deus tamen benigne avertit.

Notiz des Propstes Jordan.

Egeln. **Engeln**, Rector.

Digitized by Google

Ein Magdeburger Druck des 15. Jahrhunderts über die Zerstörung von Troja.

Nachtrag zu der „Aelteren Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg"

von

Dr. Ludwig Götze,
Oberlehrer am Gymnasium zu Seehausen i. d. Altm.

In meiner „Aelteren Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg" ist der Nachweis geliefert, daß zu Magdeburg in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts, gefördert durch den Erzbischof Ernst, ein reges geistiges Leben und daher auch eine große Thätigkeit der dortigen Buchdruckereien stattgefunden hat, ja daß Magdeburg in dieser Hinsicht eine Art Centralpunkt für Niedersachsen gebildet und daher namentlich auch zahlreiche Drucke in niedersächsischer Sprache von denjenigen Büchern geliefert hat, welche der Geschmack einer Zeit besonders bevorzugte. Ich erinnere hier nur an das niedersächsische Evangelienbuch von 1484, an das Buch von den Sieben Todsünden und die übrigen kleineren Erzeugnisse der Mentzer'schen Officin, an die beiden Ausgaben der Summa Johannis, an das Buch Belial, an die Historie von den Sieben Weisen Meistern, an des Thomas a Kempi's Buch von der Nachfolge Christi u. s. w. Zu der beliebtesten Lectüre jener Zeit gehörte auch die Geschichte Alexanders des Großen und der Zerstörung Trojas. Es lag daher die Vermuthung nicht fern, daß auch diese Bücher schon damals zu Magdeburg gedruckt sein möchten. In Bezug auf das zuletzt genannte hat sich nun diese Vermuthung bereits bestätigt: auf der

Digitized by Google

Stadtbibliothek zu Stralsund befindet sich ein Sammelband mit mehreren der seltensten Magdeburger Drucke des 15. Jahrhunderts (signirt H 152), darunter auch eine Geschichte der Zerstörung Trojas in niedersächsischer Sprache, welche bisher völlig unbekannt war und bis auf weiteres als Unicum zu gelten hat. Es nennt sich selbst einen Druck des **Moritz Brandis**, ist also der 22ste, den wir aus der Officin dieses wackern Meisters kennen, und wenn auch die Angabe der Jahreszahl vermißt wird, so beweist doch die Typengattung, mit der es gedruckt ist, daß es den ersten Jahren seiner Magdeburger Thätigkeit angehören muß; denn später hat er jene Typen nicht mehr benutzt.

Bevor ich auf eine nähere Beschreibung des mir vorliegenden merkwürdigen Buches eingehe, mögen folgende Vorbemerkungen eine Stelle finden. Wenn auch die Helden des Homerischen Sagenkreises beim Mittelalter in großer Gunst standen, so war doch Homer selbst nur dem Namen nach bekannt. Höchstens kannte man die Epitome Iliados Homericae, ein lateinisches Gedicht von 1075 Hexametern, welches man Homerus oder auch Pindarus Thebanus titulirte. Die Quellen für die Homerische Heldensage bildeten hauptsächlich zwei Schriftsteller des 3. oder 4. Jahrhunderts, nämlich Dictys Cretensis (de bello Troiano libri VI) und Dares Phrygius (historia de excidio Troiae). Letzteren verwechselte man überdies mit dem trojanischen Priester gleiches Namens, der in der Ilias (V, 9 fg.) vorkommt und dessen Söhne gegen Diomedes kämpften; man sagte daher, Dares sei ein besserer Gewährsmann als Homer, weil er Zeitgenosse der von ihm berichteten Ereignisse gewesen sei, Homer aber nicht. Diese beiden Schriftsteller also lieferten den Stoff zu den gangbaren Ritterfagen und Heldenbüchern von Troja; Dares namentlich bildete auch die Quelle für deutsche Dichter des 13. und 14. Jahrhunderts wie Conrad von Würzburg und Heinrich von Braunschweig; schon seit dem 12. Jahrhundert wurde er auch in französischen Uebersetzungen gelesen.

Beide Schriftsteller wurden nun auch benutzt zu einem Buche, welches bald eins der beliebtesten Bücher des Mittelalters wurde, nämlich zu des Guido de Columna Historia destructionis Troiae. Der Verfaßer war Richter zu Messina, ging dann mit König Eduard I. nach England und schrieb das Buch (wie in mehreren Aus-

Digitized by Google

gaben, auch in unser erniedersächsischen, zu lesen ist) im Jahre 1287, nach anderen Angaben schon um 1273. Die Beliebtheit des Buches erhellt zur Genüge aus der großen Zahl von Ausgaben, die schon im 15. Jahrhundert gedruckt worden sind, nämlich 10 lateinische (zu Straßburg, Löwen, Utrecht, Köln), 8 hochdeutsche (zu Augsburg und Straßburg), 2 niederdeutsche, 3 französische, 1 italienische, 3 holländische und 2 böhmische.

Was die beiden niederdeutschen Ausgaben anlangt, so ist die eine ohne Angabe von Ort, Jahr und Drucker erschienen. Ein Exemplar besitzt die Königl. Bibliothek zu Berlin; auch wird sie angeführt bei Scheller, Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache Nr. 323, bei Hain Nr. 5520, bei Ebert Nr. 5012. Eine Vergleichung mit der Magdeburger Ausgabe ergab das Resultat, daß beide Ausgaben wörtlich übereinstimmen und nur orthographische Abweichungen voneinander zeigen. Doch hat jene undatirte Ausgabe eine Ausstattung, wie sie sich für Magdeburg (bis jetzt wenigstens) nicht mit Sicherheit nachweisen läßt. Sie enthält 86 Blätter mit 33 durchlaufenden Zeilen; Blattzahlen, Signaturen und Custoden fehlen, während eins der beiden ersten Merkmale in Magdeburger Drucken fast immer vorhanden ist. Auch sind die Typen zwar nicht von wesentlich abweichendem Schnitt, aber doch von solcher Größe, wie sie in Magdeburger Drucken bis jetzt nicht nachgewiesen werden können. Doch ist außer jener wörtlichen Uebereinstimmung des Textes noch ein anderer Umstand vorhanden, der es möglich erscheinen läßt, daß beide Ausgaben aus Magdeburg stammen. Die datirten Drucke nämlich, welche der oben erwähnte Stralsunder Sammelband enthält, sind sämmtlich aus Magdeburger Officinen hervorgegangen. Nun aber ist auch eine niedersächsische Auslegung der Zehn Gebote angebunden, ebenfalls ohne jegliche Angabe über ihren Ursprung und genau in derselben äußeren Ausstattung, wie jene zweite Ausgabe der Geschichte von der Zerstörung Trojas. Man schließt also: Da sämmtliche datirte Schriften dieses Bandes aus Magdeburg herrühren, so rührt vielleicht auch der eine undatirte von da her,[1]) namentlich da er dieselbe Ausstattung hat wie

[1]) Aus diesem Grunde möge hier eine kurze Beschreibung des Buches folgen,

Digitized by Google

jenes mit der Magdeburger Ausgabe wörtlich übereinstimmende Buch von Troja; und folgerichtig wäre dann letzteres ebenfalls für Magdeburg in Anspruch zu nehmen. Indessen bleibt das Resultat weiterer Untersuchungen abzuwarten.

Es möge nunmehr eine Beschreibung dieses neu entdeckten Erzeugnisses von Moritz Brandis' thätiger Presse folgen.

22. Guido von Columna, Historie von der Zerstörung Trojas, in niedersächsischer Bearbeitung. Ohne Jahr, doch unzweifelhaft von 1491 oder 1492. Folio. 54 Blatt. 2 Columnen à 42 Zeilen. Typen Nr. 5. Signaturen a—i. Ohne Holzschnitte. Das Wasserzeichen hat Aehnlichkeit mit Nr. 22, ist jedoch nicht dasselbe und ähnelt der Spitze einer Hellebarde.

Bl. 1a hat in Missaltypen Nr. 2 den Titel:

Hystoria Troyana.

Bl. 1b ist leer. — Bl. 2a trägt oben in denselben Typen die Ueberschrift:

Hyr begynt de inuoringe de bokes der hi
storien van der vorstorynge der stat Troye.

Hierauf beginnt die Vorrede mit einer Initiale 2. Größe. Die Ueberschriften über den einzelnen Abschnitten sind in Missaltypen

---

welches in keinem weiteren Exemplare bekannt ist und in keinem bibliographischen Handbuche verzeichnet steht.

Auslegung der Zehn Gebote. Niedersächsisch. Folio. Ohne Jahr, Ort und Drucker. 32 Blatt. 33 durchlaufende Zeilen. Große Typen (20 Zeilen 0,118 m. hoch). Breite des Schriftsatzes 0,114 m. Blattzahlen, Signaturen und Custoden fehlen. 20 Holzschnitte. — Bl. 1a leer. Bl. 2a hat incl. Ueberschrift 22 Zeilen und beginnt: **Dat register van desseme boke.: | In desseme boke vindt me wo een yslik gud cristenmynsche de theyn gebade gades wol vornemen schall | na der vthwisinge der hilligen schrifft. etc.** Blatt 1a beginnt der Text: **Een iungelinck vraghede vnseme heren | Criste Jhesu wor meede he mochte dat | ewige leuent verdenen? Do sprak cristus | to em. etc.** Letzte Worte auf Bl. 32a: **eere loff dank vnde | werdicheit / sy der hilligen drenaldicheit Amen.** Bl. 32b leer. — Von der Agenda ecclesiae Magdeburgensis, welche Moritz Brandis 1497 gedruckt hat, von der ich aber bis jetzt noch kein Exemplar habe ermitteln können, wird ebenfalls berichtet, sie sei mit großen Typen gedruckt; möglicher Weise sind es dieselben, welche in dieser Auslegung der Zehn Gebote und in der undatirten Ausgabe der Zerstörung Trojas Verwendung gefunden haben. — Vielleicht kann aber unser Buch auch ein Druck eines Lübecker Brandis sein. Wenn die Verfasser bibliographischer Handbücher die Höhe der Typen in den Incunabeln (etwa von 10 oder 20 Zeilen) angegeben hätten, so wäre damit ein sehr wichtiges Moment zur Recognoscirung undatirter Drucke gewonnen.

Digitized by Google

Nr. 2 gehalten; die Abschnitte beginnen stets mit einer Initiale 4. Größe. Am Ende der 1. Columne von Bl. 54a lautet die Schlußschrift:

℄ Gedrucket vnde vulendet in der loueliken stat Magdaburch. dorch Mauricium brandis ꝛc. Laus deo

Der übrige Theil von Bl. 54 (1¼ Seite) ist leer.

Guido von Columna sagt in seiner Vorrede, deren wesentlichen Inhalt auch unsere Ausgabe wiedergiebt, daß Dares und Dictys (letzterer Ditus oder Dites genannt) Mitkämpfer des Trojanischen Krieges gewesen seien, während Homer und Virgil und Ovid, die diesen Krieg beschrieben hätten, in ihren Gedichten vieles vermengt und wahrheitswidrig dargestellt hätten. Daß die Helden des Stücks keinen antiken Charakter tragen, daß vielmehr Hektor, Achilles, Agamemnon u. s. w. sich ganz wie mittelalterliche Ritter geberden, also z. B. ihre Kämpfe im Harnisch zu Pferde ausfechten, daß alle übrigen Verhältnisse dem angepaßt sind, wird denjenigen nicht befremden, der da weiß, wie sehr dergleichen Anachronismen im Mittelalter an der Tagesordnung waren.

Das Buch erzählt zunächst Jasons Fahrt nach dem goldenen Vließ, seine Abenteuer mit Medea, seinen Zug in Gemeinschaft mit Herkules, auf welchem sie „die erste Stadt Troja" zerstörten, dann die Erbauung des neuen Troja durch Priamus, woran sich eine Beschreibung der Stadt anschließt. Ihre Länge und Breite war so groß, daß man sie mit drei Tagefahrten nicht durchreisen konnte. Die Stadtmauer war 200 „Ellenbogen" hoch; daran standen viele hohe Thürme, einer nicht fern vom andern. Die Stadt hatte 6 Thore, bei jedem Thore stand ein gewaltiger Thurm; außerhalb der Mauer waren breite und tiefe Gräben. In der Stadt waren viele schöne Paläste und breite Straßen; kein Haus war unter 60 Ellenbogen hoch. Jedes Handwerk bewohnte eine besondere Straße, und zwar gab es daselbst Zimmerleute, Maler, Steinmetzen, Kannengießer, Rademacher, Gürtler, Wechsler, Schmiede, Drahtmacher, Goldschmiede, Glaser, Grapengießer, Haubenstricker, Bürstenbinder, Würfelmacher, Spillendreher, Nadler, Kürschner, Kuchenbäcker, Töpfer, Weber, Flachswirker, Fleischer, Schenken, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Böttcher, Kaufleute und viele andere. In Troja war das Schach-

Digitized by Google

spiel erfunden, ferner Turniere, Lanzenstechen, Ringen, Springen, Steine- und Baumwerfen, Tanzen und mancherlei Saitenspiel, Lauten, Pfeifen, Posaunen, Orgeln u. s. w. Es folgt hierauf die Erzählung von dem Urteil des Paris, vom Raube der Helena, von den Kämpfen vor Troja, deren 23 geschildert werden u. s. w., mit willkürlicher Zuthat aller Art im Geschmack des Mittelalters verbrämt. So erscheint z. B. zuletzt noch eine Königin der Amazonen Pentaphila mit 3000 Jungfrauen als Bundesgenoßin der bedrängten Trojaner, die natürlich das Geschick Trojas nicht abwenden kann; sie fällt vielmehr durch die Hand von Achilles' Sohne Pyrrhus. Ganz am Ende folgt die Verlustliste: von den Griechen sind gefallen 86,000 Ritter, von den Trojanern, welche im Ganzen 676,000 waffenfähige Männer gestellt haben, sind nur wenige dem Tode entronnen. Danach folgt noch ein Namensverzeichnis der Führer, welche durch die Hand der hervorragendsten Helden (Hektor, Polydamas, Achilles, Deiphobus, Palamedes, Aeneas, Paris, Ajax, Pyrrhus und Diomedes) gefallen sind. Manche der lateinischen Ausgaben bringen am Schluß auch die Grabschriften des Hector und Achilles in lateinischen Hexametern; in deutschen Ausgaben habe ich dieselben jedoch nicht bemerkt.

Alle jene Eigenthümlichkeiten kommen natürlich auf Rechnung des Originalwerkes. Als Probe unserer niedersächsischen Bearbeitung theilen wir hier von Blatt **giij** den 18. Kampf vor Troja mit, indem wir wenigstens ein Stück des lateinischen Grundtextes in der Anmerkung hinzufügen. Es wird sich daraus ergeben, daß unsere niedersächsische Ausgabe keine wörtliche Uebersetzung ist, sondern vielmehr eine freie Wiedergabe des Sinnes unter mancherlei Weglaßungen und Verkürzungen, welche gar nicht selten als Verbeßerungen anzuerkennen sind. — Des Zusammenhangs wegen sei bemerkt, daß Hektor vom Achilles bereits erschlagen ist, und zwar nicht im ritterlichen Kampfe, sondern auf unrühmliche hinterlistige Weise. Hektor ist im Begriff, einen hohen Gefangenen nach Troja hinein zu führen und hat deshalb den Schild zurückgeworfen; das bemerkt Achilles, welcher auf Hektor besonders deshalb erbittert ist, weil er kurz vorher den reichen Herzog Polyxenos, welcher Achilles' Schwester freien wollte, niedergestochen hat. Er sprengt also auf Hektor ein und durchstößt ihm mit eingelegter Lanze die Brust, so daß dieser

Digitized by Google

sofort todt vom Rosse sinkt. Als nun Hektor bestattet wird, begiebt sich Achilles in die Stadt, um das Begräbnis zu sehen (Hektor saß einbalsamirt in einem Tabernakel auf einem Stuhle, als ob er lebte!), und bei dieser Gelegenheit wird er von heftiger Liebe zu der Polyxena, der Schwester des gefallenen Helden, ergriffen. Er sendet daher heimlich einen Boten zur Hekuba und läßt um ihre Tochter werben; er wolle dafür auch die Griechen zum Abzuge bewegen. Unter dieser Bedingung wird ihm die Hand der Polyxena zugesagt; da aber Achilles sein Versprechen nicht erfüllen kann, so enthält er sich selbst des Kampfes und läßt auch seine Myrmidonen nicht ferner daran Theil nehmen. Die Griechen gerathen bald nachher in furchtbare Noth, so daß Agamemnon dringend die Unterstützung der Myrmidonen erbittet, und so „leiht" Achilles ihm seine ganze Macht, während er selbst noch dem Kampfe fern bleibt. Danach fährt das Buch folgendermaßen fort:

De achteynde strŷt vor Troja.[1])	**Der 18. Kampf vor Troja.**
Do de vrededage vorgan waren. do houen se wedder an to	Als die Tage des Waffenstillstands um waren, da huben sie

[1]) Der lateinische Text, den wir zur Beurteilung des niedersächsischen Bearbeiters, und zwar ebenfalls nach einer Ausgabe des 15. Jahrhunderts (Hain 5506) mittheilen, lautet hier (unter Anwendung jetziger Orthographie und Interpunction) also: His igitur diebus elapsis octavum decimum bellum factum est inter Trojanos et Graecos. Nam ordinatis aciebus eorum durum bellum committitur inter ipsos. Quare Menelaus et Paris in proelium se conjungunt, ambo se sternunt ab equis in eorum potentia lancearum. Polydamas in Ulixem irruit (u. s. w. Hier folgen noch mehrere Kämpfe, die der niederdeutsche Bearbeiter übergeht). Arthilogus autem Nestoris filius irruit in unum ex filiis naturalibus regis Priami nomine Bruno de gimellis cum lancea sua ipsum potenter impellens et letaliter vulnerans, quod ipsum mortuum prostravit in terram. De morte vero Bruni Troiani valde sunt facti anxii. Cuius rumor dum pervenisset ad Troilum, de eius morte Troilus multas prorupit in lacrymas et in Graecos irruit in furore, sic quod eos sine dubio coegisset in fugam, nisi Myrmidones viriliter restitissent. Propter quod Troilus dimissis aliis in Myrmidones se convertit, contra eos se ingerit, virtuose ipsos vulnerat, prosternit et multos occidit ex eis, sic quod Myrmidones substinere Troili non valentes nec alii Graeci multitudinem Troianorum fugae praecipites se committunt, quos Troilus et ceteri Troiani usque ad eorum tentoria persequuntur ibique Troiani diris vulneribus Graecos offendunt et ab equis descendentes ipsos in eorum tentoriis prosternunt, vulnerant et crudeliter morti tradunt etc.

Digitized by Google

stridende. In dem stryde quam Menelaus an paris vnde steken sik beide dar nedder Nestor dorstak Brunum eynen naturliken sone des koninges Priami Do dat vor Troylo quam do drovede he sik sere vmme sinen doet. vnde mit groteme torne makede he syk an de Mirmidones / vnde morde wunde vnde vinck erer vele. so dat se vnde de anderen greken wyken mosten beth in ere telt. De troyanschen treden van den perden vnde wunden vnde morden se ok in eren telten. vnde in den wart ein iamerlick gheschreye Dat horde achilles in synem telte de vragede den vleenden wo id em to stunde. Se spreken de dinck sint altomale vorlaren. De van troya hebben vns dat velt aff gewunnen vnd vormorden vns nu ok in den telten. Theet hastigen an iuwen harnsch gy werdet anders ok vormordet van den vienden. wente erer sint wol vefftichdusent edder meer / vnde iuwer Mirmidones sint vele vorslagen vnde ok der greken. vnde werden se nicht ane suminge gereddet. so werden se altomale vorslagen vnde vormordet. Achilles wart dovendich vnde beuede van grotem torne. vnde sloch vth de leue Pollixene. He leede an sinen harnsch vnd ronde to alse ein hungerich wulf middene vnder de

wieder an zu streiten. In dem Streite kam Menelaus an Paris, und sie stachen sich beide darnieder. Nestor durchstach den Brunus, einen natürlichen Sohn des Königs Priamus. Da das vor Troilus kam, da betrübte er sich sehr um seinen Tod, und mit großem Zorn machte er sich an die Myrmidonen und tödtete und verwundete und fing ihrer viele, so daß sie und die anderen Griechen weichen mußten bis in ihre Zelte. Die Trojaner stiegen von den Pferden, und verwundeten und tödteten sie auch in ihren Zelten, und in diesen ward ein jämmerliches Geschrei. Das hörte Achilles in seinem Zelte; der fragte die Fliehenden, wie es um sie stünde. Sie sprachen: „Die Dinge sind allzumal verloren. Die von Troja haben uns das Feld abgewonnen und morden uns nun auch in den Zelten. Ziehet schnell Euren Harnisch an; Ihr werdet sonst auch gemordet von den Feinden; denn ihrer sind wohl 50,000 oder mehr, und von Euren Myrmidonen sind viele erschlagen und auch von den Griechen; und werden sie nicht ohne Säumen gerettet, so werden sie allzumal erschlagen und gemordet.“ Achilles tobte und bebte von großem Zorne und schlug die Liebe der Polyxena aus. Er legte

Digitized by Google

schape He sloch konliken vnder de trojanschen. vnde vermorde. wunde vnde vinck erer untellich vele. do dat Troylus sach do bekende he achillem vnde achilles em wedder. Se ronden mechtiglik to samene vnde Troylus wunde Achillem so varlyk. dat he lange to stryde nicht theen mochte. vnde moste lange darumme to bedde liggen. Troylus wart ok gewundet. men nicht so sere alse achilles. To dem lasten steken se sik beyde van den perden . . . . . De koning priamus bedrouede sik sere dat achilles weder em gestreden hadde vnde sin lofte nicht geholden. Priamus sprak ok mit torne sine koninginne an. worumme se eynen bedreger siner bodschop entwidet hadde. Polixena was ok bekummert. wente se ere leue an Achillem geworpen hadde.

seinen Harnisch an und rannte darauf los wie ein hungriger Wolf mitten unter die Schafe. Er schlug kühnlich unter die Trojaner und mordete, verwundete und fing ihrer unzählig viele. Da das Troilus sah, da erkannte er den Achilles und Achilles ihn wieder. Sie rannten mächtiglich zusammen, und Troilus verwundete den Achilles so gefährlich, daß er lange nicht zum Streite ziehen konnte und lange darum zu Bette liegen mußte. Troilus ward auch verwundet, doch nicht so sehr als Achilles. Zuletzt stachen sie sich beide von den Pferden . . . . . Der König Priamus betrübte sich sehr, daß Achilles wider ihn gestritten und sein Gelübde nicht gehalten hatte. Priamus redete auch zornig seine Königin an, warum sie einen Betrüger seiner Botschaft gewürdigt hätte; Polyxena war auch bekümmert, weil sie ihre Liebe dem Achilles zugewandt hatte.

Die übrigen Drucke, welche der Stralsunder Sammelband H 152 enthält, stammen mit Ausnahme der nicht näher bestimmbaren „Auslegung der Gebote" ebenfalls aus Moritz Brandis' Officin. Es sind das Buch Belial, bisher nur durch die Exemplare zu Hamburg und Kopenhagen, und die Historie von den Sieben Weisen Meistern, bisher nur durch das Hamburger Exemplar bekannt. Im Stral-

Digitized by Google

sunder Exemplare ist auch das erste Blatt mit dem Titel noch erhalten, welcher in Missaltypen 2. Größe folgendermaßen lautet:

Eyne schone Cronica vnde historia van den souen wisen meisteren getogen vth den geschichten der Romere In welker historien vnde Croniken men vindet vele schoner exempel de gar lustich vnde kortwilich to lesen sint.

Das angebliche Schloß der Stadt Burg, seine Lage und vermeintliche Entstehung.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine größere Anzahl deutscher Städte, deren Anfänge in das Mittelalter zurückreichen, ihre Entstehung dem ursprünglichen Vorhandensein von Burgen verdanken, um welche oder neben und unter denen im Laufe der Zeiten Ansiedelungen entstanden, die, mit Marktrecht begabt und ummauert, das wurden, was im rechtlichen und politischen Sinne eine Stadt (urbs, oppidum, civitas) heißt. Auch im Magdeburger Lande dürften sich nicht wenig Fälle nachweisen lassen, in denen bei Städten, welche eine Burg oder ein Schloß in sich schließen oder sich daran anlehnen, die Existenz der Burg die frühere und die Gründung des Ortes und dann der Stadt bedingende gewesen ist.

Bei dem Mangel historischer Nachrichten — durch Urkunden oder Annalen — über die Anfänge und die Gründung derjenigen Städte (selbst aus der ersten Zeit ihrer heutigen Existenz), deren Ursprung in das 9.—12. Jahrhundert fällt, ist es sehr schwierig und fast unmöglich, die Zeit und die Umstände der Gründung einer Stadt näher zu bestimmen.

Digitized by Google

Zu den Städten dieser Kategorie gehört die Stadt Burg im 1. Jerichowschen Kreise, jenseits der Elbe, 3½ Meile nordöstlich von Magdeburg an der Ihle belegen, die drittgrößeste Stadt des Erzstifts Magdeburg.

Die Stadt Burg tritt, so zu sagen, gleich fertig in die Geschichte ein. In dem Fundationsbrief K. Ottos I. für das neu errichtete Bisthum Brandenburg vom 1. October 949 findet es seine erste Erwähnung. Der Zehnte der „civitates" Biederitz, Gommern, Pechau, Möckern, Burg, Grabow und Schartow wird nebst dem der zu denselben rechtmäßig gehörigen Dörfer (et villarum ad has civitates iure pertinentium) nicht dem Hochstift Brandenburg, sondern dem Moritzkloster in Magdeburg zugesprochen.[1]) Dürfte man aus diesem Gegensatz von ciuitates und villae, die zu jenen „gehören", einen Schluß auf die politische Beschaffenheit der genannten Orte ziehen, so wäre hiernach Burg schon damals (949) eine Stadt gewesen, d. h. ummauert, mit Marktrechte begabt und eine selbstständige Gemeinde bildend. Es ist indessen unter der Benennung „civitates" nicht an Städte und Stadtgemeinden im eigentlichen Sinne, sondern an Burgwardsbezirke zu denken, d. h. Territorien, die eine gewisse Anzahl von Ortschaften (Dörfern), darunter einen Hauptort, von dem die Verwaltung und Beschirmung der Bezirke ausging und abhängig war, umfaßten.[2]) Ob diese Hauptorte damals Städte in dem obigen Sinne oder nur Flecken oder Burgen oder endlich Burgen mit den Keimen städtischer Anlagen waren, wird sich nicht bestimmen lassen. Die Mehrdeutigkeit des Wortes civitates,[3]) mit dem selbst das in einem großen Gebäude-

[1]) S. Riedel, C. D. Brand. A VIII. p. 91.

[2]) Burgward bezeichnete übrigens auch den befestigten Hauptort eines Bezirks selbst. In seiner Geschichte der deutschen Städteverfassung I S. 247 behauptet v. Maurer auch, daß die Stadtmark von Magdeburg in der bekannten Stelle: parochiam omnem — usque ad ea loca, ubi castra Unseburg, Wanzleba, Ottersleba cum omnibus pertinentiis et villis, que burchward appellatur (Chron. Magd. ap. Meibom S. R. G. II 272) auch Burgward genannt worden sei.

[3]) v. Maurer a. a. O. I S. 107: „Ebenso verbreitet wie Burg und urbs war auch die Benennung civitas für Stadt; denn auch darunter ist, wie wir gesehen haben, jede Befestigung und jeder befestigte Ort verstanden worden, z. B. die Befestigung des Berges bei Weilburg (si super montem civitas edifi-

Digitized by Google

complex bestehende befestigte Stift Corvey bezeichnet wurde, läßt es zu, auch auf eine alleinstehende Veste (castrum, castellum) zu schließen, aber eben so gut können damals (949) einige der obigen Ortschaften wirkliche und eigentliche Städte gewesen sein, die es damals doch wohl in den Elbgegenden gegeben haben wird.

Trotz der Bedeutung, die der Ort Burg gehabt haben muß und die wir auch aus seinen späteren Erwähnungen schließen, entbehren wir doch fast während zweier Jahrhunderte seit seiner ersten Erwähnung jeglicher Kunde über ihn: ein Schicksal, das er mit andern Städten des Erzstifts Magdeburg und Deutschlands überhaupt für jene Periode theilt.

Wie vollzog sich aber die Gründung der Stadt Burg, so hat man schon frühe gefragt. War Otto I. oder sein Vater, der Städtegründer Heinrich, ihr Urheber? Oder reicht ihr Ursprung noch in eine höhere Zeit hinauf als Stadt oder als Dorf oder als Burg?

Sind nach Maurer's Ansicht alle deutschen Städte aus Dörfern hervorgegangen, so werden wir auch die Anfänge der Stadt Burg gleichermaßen in einer Dorfanlage zu suchen haben. Aber der Name, den die Stadt von jeher geführt hat, scheint mit Nothwendigkeit auf ein noch Aelteres, als auf ein Dorf, nämlich auf eine Veste oder Burg (arx, castrum, castellum) hinzuweisen, und zwar auf eine solche, die sich nicht als die älteste, sondern als die stärkste, bedeutendste und wichtigste weit umher darstellte und daher ihren appellativischen, auf die neben ihr sich bildende, später zu jener Stadt gewordene Ortschaft übertragenen Namen erhielt.

Diese Ansicht von dem Ursprunge der Stadt und dem Grunde ihre. Benennung hat zuerst vor 125 Jahren der Advocat M. Schmidt ausgesprochen.[1]) Er hat sich indessen auf keine anderen Argumente dafür berufen können, als den Namen der Stadt und den Umstand, daß sich an der Nordseite der Stadt eine innerhalb derselben belegene, Burg- oder Weinberg benannte Anhöhe befinde, die ihren Namen wohl unzweifelhaft von einer hier früher befindlich gewesenen

cata fuerit). Und aus demselben Grunde ist das mit Mauern und Thürmen befestigte Kloster Corvey eine civitas genannt worden (Wigand, Gesch. v. Corvey I S. 221).

[1]) In seiner Schrift: Versuch einer richtigen Historie der Stadt Burg u. s. w. Magdeburg 1747. 4.

Digitized by Google

Burg erhalten haben müsse. Allein eine urkundliche Notiz über diese Veste hat er nicht auffinden oder beibringen können, und so viel Urkunden des Magdeburger Landes auch bis zu seiner Zeit und bis jetzt durch den Druck bekannt geworden sind, so sorgsam auch der sonstige Schatz ungedruckter Urkunden der Magdeburgischen Vorzeit durchforscht wurde: keine einzige giebt uns Kunde von der Existenz eines Schlosses in oder bei der Stadt. Sollte nicht unser Satz von den Klöstern hier Geltung haben, daß es kein Kloster gegeben habe, das nicht mindestens durch eine Urkunde nachweisbar sei, daß also das Schloß in Burg, jedenfalls ein landesherrliches, wenn es wirklich existirte, doch mindestens einmal und wenigstens doch beiläufig in Urkunden z. B. als Ausstellungsort einer solchen erwähnt werden müßte?

Schmidt, der in Burg lebte und schrieb, giebt keine Andeutung, wann das Schloß in Burg zu existiren aufgehört habe und vergebens suchen wir in annalistischen Geschichtsquellen nach einer Nachricht über den Zeitpunkt oder die Art und Weise, wann und wie die Stadt Burg ihr Schloß verloren habe[1]) Allein er giebt durch ein anderes von ihm herangezogenes Beweismittel von der Existenz der Burg, nämlich den versuchten Nachweis von der Identität einer der im Jahre 806 bei Gelegenheit der Kriegsexpedition eines Heeres Karls des Großen in diese Gegenden erbauten beiden Burgen mit demjenigen Schlosse, welches die Stadt Burg, ihres Namens und des dortigen Burgberges wegen, gehabt haben müsse, indirect zu verstehen, daß jenes uralte zu Anfange des 9. Jahrhunderts erbaute Castell wohl sehr früh untergegangen sein werde. Ist dies richtig, so ist es, wird man folgern können, erklärlich, daß wenigstens urkundliche Nachrichten von dem ehemaligen Schlosse in Burg nicht vorliegen können.

Die Ansicht Schmidt's ist noch neuerlich unter besonderer Hervorhebung des sprachlichen Beweismittels weiter ausgeführt und behauptet worden:

1) daß die Stadt Burg ursprünglich eine Burg gehabt haben müsse, also aus einer solchen (durch eine solche) entstanden sei;

[1]) Die Markgrafen von Brandenburg stellen 1279 eine Urkunde einfach „in Burg" aus (Riedel a. a. O. A. XVI p. 405) und Erzbischof Günther zu Anfange des 15. Jahrh. ebenso „auf dem Rathhause in B."

Digitized by Google

2. daß diese Burg dieselbe sei, deren Erbauung im Jahre 806 mehrere Chroniſten berichten.[1])

Die von dem genannten Autor für den Satz ad 1 geltend gemachten Gründe möchten uns aber bei Entbehrung aller urkundlichen Nachrichten von einem Castrum in Burg, so verlockend sie auch sind, nicht als ſtichhaltig erſcheinen. Denn die durch den Volksmund fortgepflanzte Benennung einer Anhöhe als „Burgberg“ (zumal auch alternativ als Weinberg) iſt ein ſehr problematiſches Beweismittel, das ſich mehr auf Sage, als auf hiſtoriſche Gewißheit ſtützen kann, wie es bekanntlich zahlloſe „Burgwälle“, „Burgberge“, „Schloßberge“ und dergl. giebt, deren Burgen und Schlöſſer nicht auf dem Fundamente der Geſchichte ruhen. Unſere Bedenken gegen die Annahme der Exiſtenz einer nicht urkundlich nachweisbaren Burg in oder bei der Stadt Burg fand neue Nahrung in dem Umſtande, daß niemals eines Castrensis (Burgmannes) in Burg Erwähnung geſchieht, wie dies bei Urkunden, die in Schlöſſern oder über Städte mit Schlöſſern ausgeſtellt ſind, doch einmal der Fall zu ſein pflegt. Dagegen heißt Burg in allen Urkunden, die es betreffen oder ſeiner erwähnen, ſtets nur „Stadt“ (civitas, oppidum). Es war aber ein förmliches Schloß oder Burg im Mittelalter von ſolcher Wichtigkeit an und für ſich und in politiſcher Beziehung, daß nicht leicht nur die Sage und Volkstradition den Beweis für ſeine Exiſtenz bilden kann; vielmehr mußte eine ſolche Baulichkeit, ſei es, daß ſie ſich im Beſitze des Landesherrn, ſei es einer Stadt oder eines Edeln befand, nothwendigerweiſe wenigſtens einmal eine urkundliche (oder annaliſtiſche) Erwähnung finden, wenn ſie auch nicht ſelbſt Gegenſtand einer Urkunde wurde.

Dies war unſere Anſicht, als wir vor einiger Zeit in dem älteſten Lehnbuche des Erzſtifts Magdeburg, welches die vom Erzbiſchof Albrecht (III.) in den Jahren 1369 ff. vorgenommenen Belehnungen regiſtrirt,[2]) auf eine Stelle ſtießen, welche folgendermaßen lautet:

Johannes Gotgemak habet in ciuitate Magdeborg mediam partem curie sue cum omni iure in platea, que dicitur in dem Sacke, sed anterior pars ipsius curie non est pheodum, sed

[1]) S. Winter in den Magd. Geſchichtsbl. IV S. 326. 327.

[2]) Fol. 5 im Magd. Staats-Archiv.

Digitized by Google

proprietate gaudet. Item III lotones denariorum proprie vron tynses in Borch et ante ciuitatem ibidem cum omni iure. Item I curiam cum omni iure in Monte ibidem in Borch, que spectat ad pheodum castrense ibidem.

Johann Gotgemik, einer sehr bekannten handeltreibenden Bürgerfamilie Magdeburgs, und hier wohnhaft, entsprossen, besaß also vom Erzbischofe zu Lehn einen auf dem Berge in der Stadt Burg belegenen Hof, der zu dem (einem) dortigen Burglehen gehörig war.

Durch den Umstand, daß hierdurch also das Bestehen eines feudum castrense in der Stadt Burg und zwar an einer auf einer Anhöhe derselben belegenen Baulichkeit nachgewiesen war, mußte die Richtigkeit unserer obigen Ansicht in Frage gestellt werden. Es war anscheinend leicht zu deduciren, daß, wo ein feudum castrense bestanden habe, nothwendig auch die Existenz eines castrum vorauszusetzen sei.

Ist dies richtig, so wäre allerdings — freilich positiv durch diese einzige unscheinbare noch dazu verhältnißmäßig später Zeit angehörige Notiz — das einstige Vorhandensein einer Burg (castrum) in der Stadt Burg und zwar sehr bestimmt auf dem sogenannten „Berge" nachgewiesen. Indessen schien uns, bei dem totalen Schweigen aller mittelalterlichen Quellen über dieses Castrum und seine Schicksale, die Erwähnung eines feudum castrense (Burglehens) in der Stadt Burg nicht ausreichend, hierauf den Nachweis von der Existenz der Burg selbst gründen zu können.

Denn nach der Lehre von den Burglehen, wie sie Homeyer entwickelt [1]), wird ein feudum castrense keineswegs durch das Vorhandensein eines castrum im eigentlichen Sinne bedingt [2]), vielmehr war die Verpflichtung eines mit einem feudum castrense Beliehenen lediglich Burgdienst resp. Wachtdienst, der natürlich auch einer ummauerten Stadt (in Bewachung ihrer Thore, Thürme, Bastionen) geleistet werden konnte und war das Object des Lehens (feudum) ein Haus, Vorwerk, Rente u. s. w. Und so lassen sich der Natur

[1]) Des Sachsenspiegels zweiter Theil 2. Band. Berlin 1844. S. 512 ff.
[2]) S. 552: „Der Gegenstand des Burglehns ist nicht die Burg."

Digitized by Google

der Rechtsverhältnisse [1]) zufolge auch in Städten, welche erweislich niemals eine Burg besessen haben, oder in solchen, die ihre Burg eingebüßt hatten, feuda castrensia nachweisen. [2])

Demzufolge ist die obige urkundliche Notiz nicht beweisend, weder für das damalige, noch für ein früheres Vorhandensein einer Burg „auf dem Berge" in der Stadt Burg. War die Stadtburg damals (1369) schon zerstört, welche Quelle meldet uns ihren Untergang und war dieser schon im 10., 11. oder 12. Jahrhundert erfolgt, hätte es so lange Zeit nachher noch feuda castrensia gegeben?

Ueber die Localität der in der urkundlichen Notiz von 1369 erwähnten „Burg" sind wir im Klaren. Es ist der sogenannte Weinberg, der nach Schmidt [3]) auch den Namen Burgberg urkundlich geführt [4]) und das alte (nach seiner Meinung von Carl dem Großen wider die Wenden angelegte) „Castell" getragen haben soll. Dieser Weinberg liegt aber seit den ältesten Zeiten nicht außerhalb, sondern innerhalb der Stadt und der Stadtmauer, die sich auf seinem höchsten Rande von Osten nach Westen — nach Ausweis der noch vorhandenen und früher noch mehr sichtbaren Rudera — hingezogen hat. Der Weinberg selbst liegt auf der nördlichen Stadtseite und hier auch unterhalb des Weinberges die Feldmark „Unterm-Hagen" — ein Name, der auf eine hier früher bestandene Befestigung bezogen werden kann, zumal hier die beiden von Plotho'schen Lehnhöfe, sicherlich aus alten Burghöfen entstanden, belegen waren. [5]) Nach einer älteren Volksmeinung — so schreibt

[1]) Der Auctor vetus de beneficiis nennt es auch feudum urbanum. S. Homeyer l. c. S. 552 1.

[2]) Im Dorfe Parpurth in Mecklenburg besaß der Vogt zu Gadebusch, v. Blücher, bis 1271 zwei Hufen als feudum castrense. S. Meckl. Urkundenbuch II p. 411. Im Jahre 1290 besitzen zwei Geistliche XXVII tremodia decimalis annone in villa Ottelin, quod castrense feudum fuit ab antiquo tempore. Ebendas. III S. 380. Und so gab es Burglehne zu Halberstadt, Gröningen, der Neustadt-Magdeburg u. s. w.

[3]) a. a. O. S. 66.

[4]) Dies ist auch richtig, s. unten.

[5]) S. Schmidt a. a. O. S. 66 Anm. 6. In dem Magdeburger Lehnbuche aus dem Ende des 14. Jahrhunderts sind unter den Lehnstücken der Herren v. Plotho, jenem Geschlecht des Jerichowschen Landes, dem kein anderes hier an Macht und Begüterung gleichkam, u. a. aufgeführt: Item in ciuitate Borch prope ecclesiam beate Marie I curiam liberam. Item I curiam liberam

Digitized by Google

mir Herr Stadtrath Wolter in Burg, ein gründlicher Kenner der Geschichte und Antiquitäten dieser Stadt, dessen zuvorkommender Güte ich einen eingehenden Unterricht über die betreffenden Oertlichkeiten in und um Burg verdanke — ist „Unterm-Hagen" ursprünglich ein Theil der größeren Feldmark „Bürgermark" gewesen, zu welcher auch die beiden jetzigen, östlich dicht vor der Stadt belegenen Feldmarken Neuenzinnen und Erkenthier gehört hätten. Dieser Meinung liege die unzweifelhaft richtige Thatsache zu Grunde, daß Bürgermark und die genannten drei kleinen Feldmarken ursprünglich den Stadtbezirk gebildet haben, während die übrigen Feldmarken, die offenbar Zubehör alter untergegangener Ortschaften gewesen, dem Stadtbezirke erst später zugeschlagen seien. Bürgermark liegt südlich der Stadt, Erkenthier und Neuenzinnen östlich, Unterm-Hagen nördlich, westlich zogen sich früher Weidereviere hin u. s. w. Die weiterhin von Herrn Stadtrath Wolter ausgesprochene Ansicht, daß der Weinberg in alter Zeit Eigenthum der Stadtgemeinde früher zweifelsohne bebaut gewesen sei, wird durch die obige Notiz aus dem 14. Jahrh. völlig bestätigt. Sie weist uns wenigstens einen Hof und ein Burglehen darauf, aber keine Burg nach, und so lange Burg in Urkunden bekannt ist bis zum Schlusse des Mittelalters: eine eigene in sich abgeschlossene, der heutigen Vorstellung von einer Burg entsprechende und mit diesem Namen zu belegende Befestigung wird niemals erwähnt.

Eine „Burg" an diesem Orte wäre doch wohl eine landesherrliche und keine städtische gewesen und doch gehörte der sogar von den Stadtmauern eingefaßte Berg von Altersher zum Territorium und Eigenthum der Stadt.[1]) Wie und wann ging er und was auf ihm stand in den Besitz der Stadt über, wenn dies zum Gut des Landesherrn gehörte?

---

vnder dem Borgberg und 1447 wurde denen v. Plotho u. a. vom Erzbischof verliehen: Item 1 grossen vnd 1 lutken frien hof zu Borch vnd 2 Hofe vnder deme Borchberge. S. Lehnbuch Erzb. Friedrichs von Magdeburg litt. P. fol. 1 v.

[1]) In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der Weinberg vor der Stadt in Erbpacht ausgethan und ist erst in Folge der neuesten Gesetzgebung in volles Privateigenthum übergegangen, von dem die Stadt noch gegenwärtig den alten Canon bezieht. Gütige Mitth. des Herrn Stadtrath Wolter in Burg.

Digitized by Google

Aber das scheint uns den obigen Urkunden zufolge unzweifelhaft, daß der Weinberg, der höchste Punkt der alten Stadt ganz besonders stark befestigt gewesen ist und daß er wohl ein fortificatorisches Hauptwerk, den sog. Zwinger oder eine größere Bastion getragen habe, kurz ein hervorragendes Werk in der den Berg einschließenden Mauer-Enceinte der Stadt Burg. Auf die Befestigung, die hier gestanden hat, deutet das feudum castrense von 1369 und deuten die am Fuße der Feldmark belegenen v. Plotho'schen Lehnhöfe. Aber diese Befestigung war keine „Burg", für deren Existenz ebenso jeder Beweis fehlt, wie für deren Identität mit jener Burg, die hier Carl der Große erbaut haben soll und von der man den Namen der Stadt ableiten zu können glaubt.

Unter dem „Feudum castrense in Monte in Borch", was durchaus nicht mit einem feudum castri verwechselt werden darf,[1]) hat man sich also entweder ein festes zum verstärkenden Schutz der Stadtmauer und der ganzen Position errichtetes Gebäude, eine Kemnate, einen Thurmhof oder „Burgsitz", oder das Wohnungsrecht eines zur Vertheidigung der Stadtmauer, ihrer Thürme und Thore Berufenen vom Adel- oder Bürgerstande neben der Stadtmauer oder endlich nur eine Rente an Geld[2]) nach Burglehnrecht (dem Mannlehnrecht entgegengesetzt) zu denken.

Es ist eine allbekannte Thatsache, daß es Burglehne in den meisten Städten gab, auch in solchen, die einer Burg entbehrten, und daß die Stadtobrigkeiten kriegserfahrene Männer, meistens aus dem Ritterstande, zur Bewachung der städtischen Befestigungen engagirten.[3]) Diesen oft durch großen Einfluß auch im Stadtregiment ausgezeichneten Vertheidigern (milites)[4]) wurden für ihren Zweck aptirte Höfe, die oft kleinen Festungen geglichen haben mögen, an den geeigneten Punkten, außerhalb oder innerhalb der Stadtmauer eingeräumt oder erbaut und als feuda castrensia, nach Burglehn-

---

[1]) Hiervor warnt schon Homeyer a. a. O. Die Begriffsverschiedenheit ist auch sehr klar.

[2]) Vgl. z. B. die instructive Urkunde bei Senckenberg Selecta Jur. et feudi II p. 42—44.

[3]) S. v. Maurer, Geschichte der Städteverf. in Deutschland I S. 466 ff.

[4]) Ebendas. S. 475. Im Jahre 1277 heißt es: Nos Castrenses, scabini et universitas civium in Munzenberg. S. Bauer, Kl. Arnsburg S. 105.

Digitized by Google

recht [1]) verliehen. Am passendsten erläutert diese Verhältnisse eine bekannte Urkunde Erzbischof Christians von Mainz vom Jahre 1170[2]), die der Stadt Erfurt gilt, in welcher es, so viel bekannt, eine „Burg" nicht gegeben hat.

Der Erzbischof sagt hierin: — — qualiter nos — Erfordensi municipio, postquam ad firmamentum Moguntine metropolis, muro munita fuerat, sufficienter custodiam providere cupientes, milites de adjacente provincia introduximus et mansionibus ac beneficiis ibi eos stabilimus, ut ad defensionem et protectionem prenominati municipii nostri prompti semper essent et parati. Der Erzbischof besitzt aber keinen Grund und Boden zur Erbauung der nöthigen Burghuten (Burglehne) für die Ritter und trifft daher mit dem Stift U. L. Frauen daselbst einen Tausch, durch den er von Letzterem erhält duas particulas vinearum (merkwürdiger Weise also auch ganz ähnlich wie bei Burg) quas intra muros (desgleichen!) habebant et in has duos fratres videlicet Adalbertum et Theodericum de Witterde et Conradum scultetum abbatis S. Petri locavimus, ut in eis edificari facerent et certas mansiones haberent.

Ihr Burglehen erhielten solche Burgmannen auch in dem Besitz von Gütern in der Stadt und Stadtmark, z. B. in Basel, Münster, Kaiserslautern, Oppenheim und öfters wurden auch bereits in einer Stadt angesessene Bürger zu deren Burgmannen ernannt und ihnen Burglehen in der Stadt selbst verliehen; z. B. in Landau. [3])

Wir haben uns im Vorigen bemüht, nachzuweisen, daß die von uns aufgefundene Erwähnung eines feudum castrense in Burg bei dem gänzlichen Mangel beglaubigter Nachrichten über die Existenz einer „Burg" in dieser Stadt sich keineswegs auf eine derartige Veste beziehen darf, und mit gleichem Rechte auf die Befestigung der Stadt bezogen werden kann und unter obigen Umständen bezogen werden muß, so daß also jene einzeln dastehende Notiz nicht ausreicht, daraus das einstige Vorhandensein einer „Burg" zu deduciren.

---

[1]) Welches dem Mannlehnrecht entgegengesetzt war. S. Senckenberg, Sel. Jur. et feudi II p. 88.

[2]) Gedruckt bei v. Falckenstein, Historie der Stadt Erfurt S. 93. 94.

[3]) S. v Maurer a. a. O. I S. 470. 471.

Digitized by Google

Allein man hat auch ohne die obige bisher nicht bekannte Urkunde zwei andere Gründe für die Existenz eines alten Schlosses in Burg geltend zu machen gesucht, nämlich:

1) den Namen der Stadt und
2) den Umstand, daß die chronikalische Nachricht von der Erbauung der einen der beiden Vesten durch Kaiser Carls des Großen Sohn im Jahre 806 nur auf Burg bezogen werden könne. [1])

Wir können indeß dieser Begründung nicht beitreten.

Ad 1. Daß die Existenz einer Burg in der Stadt gleichen Namens aus dieser letzteren folge, wird daraus geschlossen, daß der Stadt eben diese appellativische Benennung κατ' ἐξοχήν beigelegt werde. Man habe damit das Unicum einer deutschen Burg im Morzanergau oder doch jedenfalls eine durch Größe oder Festigkeit hervorragende Burg bezeichnen wollen. Der Name, der in Zusammensetzungen mit einem unterscheidenden Begriff verbunden, so oft vorkomme, allein aber höchst selten, begründe daher zweifellos die frühere Existenz einer Burg, aus oder neben der sich dann die Stadt entwickelt habe.

Allein diese Deduction faßt das Wort und den Begriff „Burg" wohl im heutigen, oben angedeuteten, nicht aber im altdeutschen, althergebrachten und im 10. bis 12. Jahrhundert allgemein gültigen Sinne auf.

In seiner Geschichte der deutschen Städteverfassung sagt von Maurer I. S. 67, 68: „Sehr viele Stadtanlagen wurden in„deß weder durch Palatien oder andere befestigte Fronhöfe, noch „durch geistliche Stiftungen veranlaßt. Sie hatten weit mehr die „Sicherung der Gegend gegen feindliche Einfälle oder „die Sicherung des an einem Orte befindlichen Marktes „und des dadurch entstandenen Handels- und Gewerbs„wesens zum Zweck. Sie hatten auch andere, theils politische, „theils finanzielle Zwecke vor Augen. Als zur Sicherung der Gegend „gegen feindliche Einfälle wurden schon zur Zeit Carls des Großen

[1]) S. Schmidt a. a. O. S. 63. 65. 67. Winter in den Magdeb. Geschichtsbl. IV S. 326. 327.

Digitized by Google

„die Städte Heresburg, Magdeburg, Halle und Iserlohn „erbaut.“ [1])

Vorher heißt es I S. 56: „Auch die kleinen Land- oder Grund- „herren hatten ihre befestigten Fronhöfe oder Burgen und um diese „herum ihre grundherrlichen Dörfer. So war Brakel ein grundherr- „liches Dorf der Ritter v. Brakel. Ihre Burg (castrum) lag in „dem Dorfe und seitdem dieses mit Wall und Graben befestigt „worden, ward es selbst zu einer Burg oder Stadt. Und auch „in späterer Zeit noch wurde die Stadt eine Burg oder auch „ein Schloß genannt. [2]) Ebenso war die Altstadt Hamburg „ursprünglich ein Dorf.“ [3])

„Die Städte sind demnach“, so lautet eine andere Stelle in dem Werke des berühmten Rechtslehrers, [4]) „sammt und sonders „aus lauter schon bestehenden Dörfern oder wenigstens aus bei „der Stadtanlage vorhandenen dorfartigen Ansiedelungen, d. h. aus „Dorfmarkgenossenschaften hervorgegangen. Die alten Städte unter- „scheiden sich also von den Dörfern einzig und allein durch die „Stadtmauern und durch die Umgebung mit Wällen und Gräben. „Einen früheren offenen Ort auf die angegebene Weise befestigen, „nannte man also eine Stadt anlegen u. s. w. Jede Stadt „war daher eine Burg (burgum, urbs, civitas).“ — — Daher konnte Königshofen von der Anlegung der Stadt Freiburg (S. 316) „sagen: do vieng Berchtold von Zeringen — die stadt ze Frei- „burg an ze buwende, das vor ein dorf was — do wart „die burg zu Freiburg gebuwen.“

„Im Jahre 809 und 810 ließ Carl der Große die Stadt Esser- „feld oder Essefeldburg (Itzehoe) erbauen. [5]) Ebenso war Ham-

[1]) Ebendas. S. 68 sagt er, daß es Absicht gewesen sei, an dem Orte eine Stütze und Schutz gegen den Feind zu haben, doch vielmehr noch dem Handel und Verkehr durch Ummauerung eines Ortes Sicherheit zu geben.

[2]) 1341: Borgemestere, Rad vnd Ghemeinheit des Slotes to Brakel. 1343: alle die binnen der Slote wonet.

[3]) v. Maurer a. a. O. I S. 63.

[4]) Ebendas. I S. 44. 45.

[5]) — mandavit civitatem edificare ultra Albiam in loco, qui dicitur Essefeldoburg. S. Chron. Moissiac. ad a. 820 bei Pertz, Mon. Germ. I 309 und II 258.

Digitized by Google

„burg schon im Jahre 831 und 837 eine civitas und eine urbs. „Es wird aber, da es befestigt war, auch Castellum „genannt.“ [1])

Von einer Kärnthnischen Stadt weist derselbe Autor nach, daß sie im 9. Jahrhundert bald eine Burg (castrum munitissimum, locus palude vallatus), bald eine Stadt (urbs) genannt worden sei und das Gleiche findet auch in Betreff der Stadt Bamberg statt, die im 9. Jahrhundert bald castellum, castrum, bald civitas bezeichnet wird. [2])

„Sehr häufig“, lehrt Maurer weiter [3]), „wurden nämlich „die alten Städte Burgen genannt [4]), was sie auch in der „That waren. Denn eine Burg oder einen Burgbau nannte man „jede Befestigung, die befestigte Wohnung ebensowohl, wie den be„festigten Ort. [5]) Daher werden in der altnordischen und altdeut„schen Sprache die Wörter: Baurg, Puruc, Burc, Burg, Byrig und „Borch sowohl von einer eigentlichen Burg (arx) als von „einer Stadt (urbs, civitas) gebraucht.“ [6])

[1]) Die beweisenden Citate bei v. Maurer a. a. O. I S. 18—19.

[2]) a. a. O. I S. 20.

[3]) a. a. O. I S. 104.

[4]) In der bekannten Lehnsauflassung der Brandenburger Markgrafen für das Erzstift Magdeburg vom Jahre 1196 (Riedel, C. D. Brand. C. I p. 3): tam in burgo, quam in burgwardo cherevist, was Wohlbrück, Gesch. der Altmark S. 133 richtig durch „Stadt- und Burgward Z.“ wiedergiebt. Auch 1188 wird von Stendal burgum und oppidum gleichbedeutend gebraucht. S. Riedel l. c. A V p. 21.

[5]) S. Gudenus C. D. I p. 625: — „tres mansiones, qui burgen dicuntur vulgariter. Ich erinnere dabei an die alten Patricierhäuser in Magdeburg: die Bleckenburg, Lauenburg.

[6]) S. Grimm Grammatik III S. 418. Maurer führt nun noch schlagende Beispiele aus den ältesten Denkmälern der deutschen Sprache, namentlich aus Dichtern für den obigen Sprachgebrauch an und auch aus andern Quellen, so: infra civitatem vel burgum illum und erinnert auch, daß die alten Städte Bonn, Heidelberg und Kaiserslautern Burgen genannt seien. Ebenso nannte man (1188) Stendal eine Burg (burgum) und Lucern und Rapperswyl abwechselnd eine Burg (burgus noster) und eine Stadt civitas. Daher hießen auch die Vorstädte Forsbourgs oder Fauxbourgs, wenn auch die Städte selbst keine Burgen hatten, obwohl sie es durch ihre Befestigung waren (Suburbium, quod Vorborch dicitur 1310). Auch Schmidt, Versuch einer richtigen Historie der Stadt Burg S. 18, 19 und 67, kennt und acceptirt den ältesten deutschen Sprachgebrauch und Begriff des Wortes „Burg“.

Digitized by Google

Hiernach qualificirten sich zur Bezeichnung als „Burg" nicht etwa lediglich solche Baulichkeiten, die im gemeinen heutigen Sinne gleichbedeutend mit „Schloß" abgeschlossene, zumeist auf Anhöhen liegende, mit großartigen Festungswerken, Mauern, Thürmen, Zwingern, Wällen u. s. w. umgebene Gebäude, als Wohn- und Waffenplätze eines Edlen oder seines Statthalters, Vogtes u. s. w. waren, sondern ganz einfach befestigte Städte schlechthin. Im engeren Sinne wird aber auch jedem in einer Stadt liegenden befestigten Königs- oder landesherrlichen Fronhof der Name einer „Burg" zugetheilt, wiewohl doch dergleichen Baulichkeiten weit davon entfernt waren, das zu sein, was man gegenwärtig und gemeinhin unter einer „Burg" zu verstehen pflegt. Aber auch die Höfe der übrigen, in der Stadtmark angesessenen Grundherren und Geschlechter sind wahre Burgen oder burgartige Häuser.[1]) Die Stadtgeschlechter in Iserlohn hatten burgartige Gebäude und dasselbe gilt auch von den meisten Burghäusern und Rittersitzen der in den Städten wohnenden Burgmannen, zu Basel, Heidelberg, Kaiserslautern, Kreuznach oder von den Wohnungen jener Ritter, welche man z. B. in Erfurt bei Gelegenheit der Ummauerung der Stadt in die Stadt gezogen und ihnen daselbst Wohnungen und Burglehne (mansiones et beneficia) angewiesen hatte unter der Bedingung, die Stadt zu vertheidigen.[2])

Aus der vorstehenden Ausführung wird es ersichtlich sein, daß in der Vorzeit „Burg" und „Stadt" nicht entgegengesetzte oder nur verschiedene, sondern identische Begriffe waren. Außer den

---

[1]) Die Herzogsburg in Worms, ein festes Haus, heißt bald munitio, bald domus munita, bald domus sive castrum.

[2]) So war die Wohnung des Vogts zu Cöln eine feste Burg mit Thürmen. Zu Nürnberg besaß nicht blos der Burggraf eine eigene Burg neben der Reichsburg, sondern auch noch mehrere Burgmannen ihre festen Häuser in der Stadt in der Nähe der Thürme und Thore, welche sie zu bewachen und zu vertheidigen hatten. Einzelne Geschlechter hatten bestimmte Thore und Befestigungstheile zu bewachen und besaßen Burglehne und Burghuten, die sich also wohl auf eine der beiden Burgen (in Nürnberg) bezogen. Auch die Wohnungen der alten Geschlechter und der reichen Bürger waren burgartig gebaut, so in Cöln, Speier, Bonn und Zürich. Die Wohnung des Bürgermeisters v. Damme in Braunschweig auf dem alten Markte hatte sogar 7 Thürme. S. v. Maurer a. a. O. I S. 10—12.

Digitized by Google

angegebenen Gründen beweisen dies aufs Klarste noch eine Reihe anderer, von denen ich nur auf einige wenige hinweisen will. Zuerst den, daß der uraltdeutsche Ausdruck für die Gemeindegenossen einer Stadt „Burger" — burgenses lautet. „Seit dem", sagt Maurer,[1]) „die Städte befestigt worden, also Burgen geworden „waren, hat es Bürger gegeben. Die an einem befestigten Orte, „in einer Burg ansässigen Leute werden Burger genannt." Unsere Sudenburg vor Magdeburg steht als ein gewichtiges Argument da. Sie führt ihren Namen als „Burg", ohne jemals eine „Burg" besessen zu haben und aus ihrem Namen darf auf das einstige Vorhandensein einer solchen nicht geschlossen werden. Endlich ist aber drittens noch ganz besonders lehrreich die Bezeichnung „Burggraf", welche die bekannten landesherrlichen Beamten nicht wegen ihrer Residenz in einer Burg oder einem burgartigen Gebäude, sondern als höchste Richter in der Hauptstadt führten. Daher nennen die älteren und ältesten Urkunden allesammt die Burggrafen in der Uebersetzung nicht comites castri, prefecti castri, sondern comites urbis, prefecti urbis, comites urbani, so in Magdeburg, Würzburg, Minden, Worms[2]) selbst auch comites civitatis.[3])

Die Gewichtigkeit der vorstehenden Gründe muß daher die Berechtigung in Frage stellen, aus der Benennung einer Stadt als „Burg" auf die frühere Existenz eines castrum in derselben und die Entwickelung aus einer solchen schließen zu dürfen, wenn nicht positive Urkunden diese Existenz erweisen. Die größeste und festeste Stadt unter andern ihres Gleichen konnte daher mit Fug und Recht per excellentiam die „Burg" schlechthin genannt werden, ohne daß sie aus einer Burg hervorging oder eine solche Baulichkeit enthielt, die man als Burg (arx, castrum) zu bezeichnen pflegt. Dieses war nun mit der Stadt Burg im Magdeburgischen der Fall. Keine der vielen Urkunden, welche ihrer erwähnen oder in ihr ausefertigt sind, giebt uns Kunde von einer solchen Veste, und als sie in die Geschichte eintritt, im 10. Jahrhundert, heißt und ist sie eine „civitas", eine ummauerte, also feste Stadt. Burg war von jeher ein dem Handel und Marktverkehr gewidmeter und

[1]) a. a. O. II S. 730.
[2]) S. v. Maurer a. a. O. II 390. 423.
[3]) Ebendas. II S. 408.

Digitized by Google

deshalb sicher schon sehr früh befestigter, auch wohl von jeher der größeste Ort im Morzaner Gau, wovon wir noch unten Beweise anführen werden. Durch diese Eigenschaften stand wohl die Stadt Burg als ein „unicum“ in ihrem Territorium da.

Auch Anderes spricht noch gegen die Urgirung der appellativischen Qualität des Stadtnamens Burg, als der vermeintlichen einzigen deutschen Veste im Morzaner Gau vor der Herrschaft der sächsischen Kaiser.

Findet sich schon die einfache Bezeichnung „Burg“ hier und dort bei Ortschaften Nord- und Mitteldeutschlands, so ist dies noch häufiger bei einem anderen appellativischen Begriff — Rode, Roda, Gerode, fränkisch: Reuth, Gereuth (novale) der Fall. Auch dieses Wort wird ohne charakterisirenden Zusatz zahlreichen Ortschaften beigelegt, oft mitten unter anderen, die jenes Zusatzes nicht entbehren und ohne, daß für die so benannten Oerter die Priorität der Existenz von den anderen in Anspruch genommen werden kann.

War die Stadt Burg weit umher die ansehnlichste, volkreichste, festeste und durch Handels- und Marktverkehr ausgezeichnetste Stadt und so weit unsere Nachrichten reichen, war sie dies im überelbischen Theile des Erzstifts Magdeburg zu allen Zeiten — war es da nicht sehr natürlich, sie, die einzige in dieser Art in jener Gegend, die Burg d. h. Stadt zu benennen?

Es wird hier der füglichste Ort sein, statt eines Nachtrages eine Einschaltung vorzunehmen, welche sich auf Ermittelungen bezieht, die erst nach vollständiger Beendigung dieser Abhandlung von uns gemacht wurden. Ein Zufall im eminentesten Sinne des Wortes führte uns die sehr getreue Abschrift einer Urkunde vor Augen, welche im Jahre 1209 Erzbischof Albrecht von Magdeburg für das bekannte Cistercienser Kloster Marienthal (nahe bei Helmstedt) ausstellte. Diese Copie war nach dem Drucke dieser Urkunde in einer sehr seltenen Abhandlung Polycarp Leysers, De advocatis principum, die auch in dessen zu Nürnberg 1800 gesammelt herausgegebenen Opuscula (einem gleichfalls nicht häufigen Buche) S. 189—191 publicirt ist. Dieser Umstand und der, daß das Original der Urkunde sich in einem fremdherrlichen Archive (wie es anzunehmen war und sich auch verhält) befindet, erklärt es, daß sie in der aus mehreren Tausenden bestehenden, aus allen erreichbaren Quellen ge-

Digitized by Google

schöpften Sammlung Magdeburger Urkunden aus der Zeit vor 1305 fehlte.

Wir mußten nun durch einen Blick auf die Urkunde wahrnehmen, daß drei Wörter derselben unsere ganze bisherige mühsame Beweisführung mit einem Schlage zerstörten. Denn wir lasen: I . n . s . e . i . t . Albertus d. G. sancte Magdeburgensis archiepiscopus in perpetuum — — — Nouerint uniuersi — — — quod nos — — donationem, quam pie memorie Wichmannus archiepiscopus, predecessor noster — — sicut ex priuilegiis patet eiusdem de montanis quibusdam sitis iuxta castrum de Burch, que sunt congrua plantandis vineis et colendis et de villa Heynachestorp et alia Rigelinge monasterio de valle sancte marie — — dinoscitur inpendisse ratam habemus u. s. w.

Auf Grund dieser Urkundenstelle hätte unsere Deduction von Jedem für verfehlt erklärt werden können. Es konnte gar kein Zweifel obwalten, hier wirklich das „Schloß von Burg" vor sich zu haben, belegen auf dem Burg- oder Weinberge, da wo schon eine 700 Jahre alte Urkunde gerade der Weinpflanzungen erwähnt! Konnte etwas schlagender sein?

Allen Urkundenabdrücken und Copialbüchern zumal im Punkte von Eigennamen principiell mißtrauend, hatten wir bei weiterem Studium der langen sonst ziemlich correct gedruckten Urkunde doch Grund genug zu Zweifeln an Leysers richtiger Lesung der uns unangenehmen Wörter und wir standen von einer Aufhebung unserer Deduction durch jene warnende Urkundenstelle ab. Erschienen uns auch die Namen der beiden vom Erzbischof Wichmann geschenkten Dörfer durchaus nicht richtig im Drucke wiedergegeben zu sein und machte uns der Ausdruck castrum de Burch etwas stutzig, so lasen wir gegen das Ende der Urkunde: Montem quoque iuxta castrum nostrum Seburch, qui Onolfi dicitur, extitisse congruum ad vineas instaurandas — in nostri memoriam duximus offerendum monasterio sepedicto.

Sollte und könnte an erster Stelle nicht der Herausgeber sich verlesen und das in Urkunden jener Zeit (1209) sehr eigenthümlich durch einen zurückgebogenen starken Haken hoch hinauf geführte kleine s für ein d angesehen haben? War nicht Schloß Seeburg das alte

Digitized by Google

Stammgut Erzbischof Wichmanns, der daraus so vielen Stiftern und Klöstern Gründungen machte? Und da Seeburg durch ihn ans Erzstift Magdeburg kam, so konnte auch Erzbischof Albrecht ein Gleiches thun.

Das Original mußte entscheiden. Glücklicherweise existirte es noch im Wolfenbütteler Archiv, und meines verehrten Freundes v. Heinemann Güte setzte mich bald in den Besitz einer getreuen Abschrift. In der in hohem Grade interessanten, vieles Wichtige zur Geschichte Magdeburgischer Ortschaften darbietenden weitläuftigen Urkunde vom Jahre 1190 lasen wir: Quin etiam adiecimus his montana quedam iuxta castrum nostrum Seburg plantandis et colendis vineis accommoda.

Sonach ist durch den fehlerhaften[1]) Abdruck, der ohne weitere Prüfung unsere Annahme ganz in Frage stellen konnte, dieselbe nicht alterirt worden. Wir gehen nunmehr zum zweiten Punkte unserer Beweisführung über.

Ad 2. Noch viel weniger zu rechtfertigen dünkt uns die schon im vorigen Jahrhundert von M. Schmidt geäußerte Ansicht, wenn er die Stelle des Chronicon Moissiacense[2]): Et mandavit eis (scil. Slavorum regibus, qui tradiderant obsides) rex Karolus aedificare civitates duas, unum in aquilone (statt aquilonari) parte Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Salae ad locum, qui vocatur Halla, während Einhard sagt[3]): duoque castella ab exercitu aedificata unum super ripam fluminis Salae, alterum iuxta fluvium Albim lediglich auf Halle und Burg beziehend schreibt[4]): „Die beiden Ca„stelle oder Vestungen, welche Carl d. Gr. von der Armee erbauen „lassen, waren Burg und Halle an der Saale. Diese wird im „Chronico Moissiacensi ausdrücklich namhaft gemacht, jene aber dem „Nahmen nach verschwiegen und anstatt dessen nur die Gegend und

[1]) Die beiden oben von mir erwähnten Dörfer der Wichmann'schen Urkunde sind in der Urschrift: Heyneckestorp (bei Jüterbog) und Rizsielinge geschrieben.

[2]) Mon. Germ. II S. 258.

[3]) Ibid. I 93.

[4]) a. a. O. S. 65. Eine dritte Quelle (s. Schmidt a. a. O. S. 64) sagt auch von dem einen Castell, daß es erbaut sei: super Albiam.

Digitized by Google

„Lage beschrieben, daß sie nämlich diesseits[1]) und zwar gegen „der Nordseite der Elbe, gegen Magdeburg erbaut „worden. Nun kann darunter kein anderer Ort als die hiesige „Stadt verstanden werden, weiln selbige diesseits der Elbe gegen „Mitternacht und gegen Magdeburg liegt und die Lage der Gegend „genau zutrifft, von keiner andern Stadt aber dieses erwiesen wer„den kann." Als Hilfsgrund führt er dann die Existenz des sog. Wein- oder Burgberges an. Die Interpretation Schmidts ist aber hinfällig.[2]) Denn Burg liegt nicht auf der Nordseite der Elbe oder nordwärts von ihr, sondern östlich von derselben und zwar wohl „gegen Magdeburg zu", wenn man sich von den überelbischen Landestheilen nach Magdeburg begiebt, aber keineswegs Magdeburg, von dem es 3½ Meile entfernt ist, gegenüber. Daß dieses Verhältniß aber bezeichnet werden sollte, verlangt nothwendig der Sprachgebrauch und die Bedeutung von „contra". Endlich ist aber auch keine Nöthigung vorhanden, die Interpretation auf einen noch bestehenden Ort zu richten.

Herr Prediger Winter, welcher sich der Ansicht Schmidts, ohne sie zu nennen, anschließt und den Begriff des Wortes contra richtig auffaßt, will sich noch auf einen anderen Grund stützen und die sich jetzt fast 1 Meile von der Elbe ostwärts und 3½ Meile von Magdeburg nordöstlich sich darstellende Lage von Burg mit den offenbar auch bei ihm Zweifel erweckenden Worten des Chronisten in Einklang bringen. Er schreibt[3]): „Aus den Annalen Einhards geht „aber auch hervor, daß die Veste nicht unmittelbar an der Elbe „lag. Stände iuxta ohne sonstigen Gegensatz da, so könnte man es „wohl übersetzen: an der Elbe. Allein da es neben dem Ausdruck „super ripam Salae steht (ein Ausdruck, der für die Burg in Halle[4])

---

[1]) Schmidt schrieb in Burg.

[2]) Er bekämpft namentlich die Ansicht Gundlings, der Städte verstanden wissen und das Elbecastell auf Wolmirstedt beziehen will. S. Geogr. Beschr. d. Herz. Magdeb. S. 8, 13 und 142.

[3]) Magd. Geschichtsblätter IV S. 326.

[4]) ? Giebichenstein? Lambert, Das Hallesche Patriciat S. 18, hält diese Burg für identisch mit der sog. schwarzen Burg, der nachherigen Residenz der Magdeburger Burggrafen, wenn diese in Halle Gericht hielten und auf der Stelle gelegen, wo nachher die Moritzburg erbaut wurde.

Digitized by Google

„außerordentlich zutreffend ist), so müssen wir übersetzen: in der „Nähe des Elbstromes."

Auch der Ausdruck des einen der Chronisten bezüglich der Bezeichnung von Burg: „contra Magadaburg" erfährt eine Rechtfertigung, da der Einwand, daß Burg nicht Magdeburg, sondern vielmehr Wolmirstedt gegenüber liege, weshalb wohl „contra Wolmerstede" hätte erwartet werden müssen und eher an Biederitz oder Pechau zu denken gewesen wäre, deshalb nicht zutreffend sei, weil Magdeburg seit dem Sachsenfrieden bedeutender als Wolmirstedt geworden sei, und da Magdeburg der Ausgangspunkt der Wendenfeldzüge war, so sei nichts natürlicher, als daß ein die Elbe überschreitendes Heer die neue Burg als Magdeburg gegenüber gelegen bezeichnete.

Wir können uns indessen mit dieser Deduction nicht befreunden, insbesondere nicht mit der Rechtfertigung des Ausdrucks contra Magadeburg statt des zu erwartenden contra Wolmerstede, zumal die schon im Jahre 806 bestehende Existenz von Wolmirstedt doch fraglich ist.

Die Bezeichnung der Lage von Oertern in denjenigen Chroniken, zu welchen die angezogenen beiden gehören, pflegen in der Regel meistens sehr wohl überlegt, auf Grund guter Information gemacht zu sein und müssen von Hause aus strict genommen und interpretirt werden.

Den Beweis hiervon liefert die als vortrefflich passend laudirte Bezeichnung der Lage des Castells bei Halle. Es ist daher kein Grund vorhanden, nicht gleichermaßen dasselbe auch von der in demselben Satze gemachten Angabe über das andere Castell zu schließen. Steht es fest, daß Burg nicht auf der Nordseite der Elbe, nicht an der Elbe und nicht Magdeburg gegenüber lag und liegt, so muß nothwendig ein anderer Ort in dem zweiten 806 erbauten castellum gesucht und darunter verstanden werden.

Ganz besonders muß es betont werden, daß der Chronist die Lage des einen Castells als iuxta fluvium Albim bezeichnet. Dies heißt aber keineswegs in der Nähe der Elbe, sondern vielmehr an oder dicht an der Elbe. Wir können es nicht einräumen, daß der Chronist die Bezeichnung: iuxta fluvium Albim dem unmittelbar vorhergehenden super ripam fluminis Salae entgegen-

Digitized by Google

gestellt habe, vielmehr, wie so oft, in einem Werke, das doch auch eine stylistische Seite hat, ist nur eine Abwechselung des Ausdrucks, um eine unmittelbare aufeinanderfolgende Conformität zu vermeiden, in Bezeichnung derselben Sache durch Synonyme beabsichtigt worden. Iuxta heißt bekanntlich nicht „in der Nähe", sondern „an" und sogar auch „hart an", „dicht dabei".[1]) Wir vermögen eine Reihe von Beispielen aufzuführen, in denen diese Bedeutung der Präposition zumal in Verbindung mit fluvius oder flumen nicht nur stets die obige ist, sondern aus denen auch der mit super ripam fluminis vollständig gleichbedeutende und mit dieser Bezeichnung abwechselnde Gebrauch von iuxta erhellt.

Werfen wir einen Blick auf die ältesten Urkunden des Stifts Fulda. Im Jahre 750 heißt es: Bonifatius archiepiscopus urbis Moguntiae iussit fieri vel edificare — — in loco nuncupato iuxta fluvio, quod dicitur Vualta. Im Jahre 751 wird abwechselnd gesagt: erga ripam fluminis Vultaha und gleich darauf wieder iuxta ripam fluminis, und letzterer Ausdruck ist auch 730 vom Könige Pippin gebraucht. Der Papst, der sich der obigen Bezeichnungsweise des hart an der Fulda belegenen Klosters bedient, schreibt jedoch 753: monasterii — quod situm est super ripam fluminis Fuldae und um dieselbe Zeit heißt es zumeist: super fluvio Fulde und ähnlich in zahlreichen Urkunden der nächstfolgenden Jahre, bis im Jahre 771 wieder iuxta fluvium zur Anwendung gelangt.[2]) Iuxta fluvium und Super ripam fluminis werden also promiscue gebraucht und bezeichnen dieselbe Lage, nämlich die unmittelbare an einem Flußufer.[3])

Demzufolge kann nur angenommen werden, daß das eine der beiden 806 erbauten castella oder civitates 1) unmittelbar an der Elbe, 2) am nördlichen Elbtheile und 3) Magdeburg gegenüber in gerader oder schräger Linie belegen gewesen sei. Wenn von diesen Eigenschaften der Lage aber keine einzige auf die Lage

[1]) Beweisstellen anzuführen kann ich mich für überhoben erachten.

[2]) S. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 1—22.

[3]) So sagt z. B. Papst Innocenz 1130 von dem an einem Arm der Bode liegenden Quedlinburg: Quintilineburgense monasterium — situm iuxta fluvium Boda. S. Kettner, Kirchen- und Ref. Hist. d. Stifts Quedlinburg. Urkundenbuch S. 9.

Digitized by Google

on Burg paßt, von der überdies der Lauf der Elbe noch lange ach der Zeit Carls des Großen noch erheblich mehr entfernt ar, als jetzt, da sie weiter westlich bei Barleben und Wolmir- irstedt floß, so kann mit dem obigen Castell ein etwa in Burg rüher vorhandenes nicht gemeint sein. Sonach fehlt es an jeglicher eglaubigter Nachricht von der Existenz eines, sei es ursprünglichen, ei es später — zum Schutze der Stadt — erbauten Schlosses in er Stadt Burg. Und sollten auch noch zu entdeckende Urkunden as Vorhandensein eines eigenen und wirklichen Schlosses in Burg rweisen, so dürfte es dennoch ausgemacht sein, daß dessen Ursprung icht auf das im Jahre 806 an der Elbe nordwärts Magdeburg egenüber erbaute zurückgeführt werden könne.

Wir wollen diesen Beitrag zur ältesten Geschichte von Burg nicht ohne den Versuch schließen, ob sich etwa eine bekannte Oert- lichkeit für die in Rede stehende Burggründung des Jahres 806 in Anspruch nehmen läßt.

Wie schon bemerkt, werden wir uns zur Ermittelung der Lage des einen der beiden Castelle strict an die Worte des Chronisten zu halten haben. Von dieser giebt Einhard nur an, daß es an der Elbe (iuxta fluvium Albim) erbaut sei, während das Chronicon Moissiacense die oben angeführten Wörte gebracht: in aquilone parte Albiae contra Magadeburg. Kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Sinn nur durch die Substituirung von aquilonari(e) statt aquilone — was sich durch einen Schreibfehler leicht erklären läßt — entsteht, so würde also das Castell an dem nördlichen oder Nordtheile der Elbe, aber nicht nördlich von der Elbe — denn es lag an der Elbe, wie die beiden anderen Quellen berichten — zu suchen sein. Einen Theil des Elbstromes als den nördlichen be- zeichnet zu sehen, kann aber, da derselbe in der Gegend von Magde- burg ziemlich gerade von Süden nach Norden fließt, nicht auffallen, und wenn Magdeburg damals (806) in der That die oben hervor- gehobene Bedeutung weit und breit gehabt hat, auch gerade die Lage des fraglichen Castells nach Magdeburg bestimmt wird, so kann es doch nur ganz natürlich erscheinen, daß der über Magdeburg hinweg liegende Theil der nach Norden zu fließenden Elbe als ihr nördlicher Theil aufgefaßt wurde. Der Chronist wollte also mit jenem Ausdrucke den — der Karte nach — oberhalb Magdeburgs befindlichen Theil der Elbe

Digitized by Google

bezeichnen, also die Lage des Castells nördlich von Magdeburg. Die fernere Angabe, daß es Magdeburg gegenüber erbaut worden sei, läßt die Bezeichnung der Lage unter obiger Voraussetzung nur so zu, daß er oberhalb (nördlich) von Magdeburg hart an der Elbe, sei es auf dem linken oder rechten Ufer, gestanden habe. Einschräg über Magdeburg und unterhalb desselben befindliche Lage, derzufolge man früher an Biederitz oder Pechau gedacht hat, ist deshalb nicht zu statuiren, weil dann die Angabe, daß es am nördlichen Elbtheile gelegen sei, widersinnig oder es doch unerklärlich wäre, da offenbar der nördliche Elbtheil der von Magdeburg aus gerechnete ist und es — wäre dies nicht der Fall — ganz unnütz gewesen wäre, noch von dem nördlichen Theile der Elbe zu sprechen, wenn, wie geschehen, die Lage des Castells nach der von Magdeburg bestimmt wurde. Daher kann das „gegenüber Magdeburg" nur so aufzufassen sein, daß das fragliche Castell nördlich von Magdeburg und zwar entweder auf demselben, dem diesseitigen oder dem rechten (jenseitigen) Elbufer erbaut worden sei. In einer solchen Lage befand sich das Castell allerdings Magdeburg gegenüber und die letztere Angabe führt uns selbstverständlich dazu, ersteres in keiner zu großen Entfernung von letzterem suchen zu müssen.

Können wir aber dieses Castell in einem heutigen Orte oder in einem bereits untergegangenen nachweisen?

Unter den festen Orten von hohem Alterthum stellen sich aber nur, wenn wir annehmen wollen, daß jene Castelle Jahrhunderte lang bestanden haben und nicht schon vor der Errichtung des Magdeburger Erzstifts oder bald darauf untergegangen seien, nur zwei Punkte dar, auf welche die von uns angenommene Lage paßt. Der eine derselben ist Wolmirstedt, jener uralte Ort, den der Chronist Thietmar ums Jahr 1000 urbs nostra nannte und seine Zerstörung und Verwüstung erwähnt.[1]) Allein, daß Wolmirstedt schon im Jahre 806 existirt habe, wer vermag es zu beweisen? Und eben so ungewiß ist die frühere Existenz einer Burg dortselbst vor der, welche als eine Hauptveste der Brandenburger Markgrafen im 13. Jahrhundert von so bekannter Wichtigkeit war. Aber diese

[1]) Mon. Germ. III S. 820.

Digitized by Google

ward erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts von dem Brandenburger Markgrafen Albrecht II. erbaut[1]), und Nichts deutet darauf hin, daß es ein Ausbau einer schon bestehenden, oder der Wiederaufbau einer zerstört liegenden Burg gewesen sei. Die Möglichkeit wollen wir aber nicht in Abrede stellen, daß an der Stelle der heutigen Wolmirstedter Schloßveste, wo einst die Elbe und Ohre zusammenflossen, jenes Castell an der Elbe erbaut ward.

Indessen noch ein zweiter Punkt und zwar noch näher an Magdeburg gelegen und darum mit mehr Wahrscheinlichkeit ins Auge zu fassen, bietet sich uns als der mögliche Standort der uralten Veste dar. Vor achtehalbhundert Jahren sank zwar die feste Burg, die wir meinen, in Trümmer und Asche, aber ihr Name tönt noch durch die folgenden Jahrhunderte hindurch und noch bis jetzt zu uns hinüber. Wir meinen die Hildagesburg.

Es bedarf keiner umständlichen Berichte und weiterer Ausholungen, um die spärlichen Nachrichten über diese einst gewaltige Veste vorzuführen, und von ihrer Bedeutung, ihrer Zerstörung und vor allem ihrer lange gesuchten Lage zu berichten, seitdem der verewigte Wiggert Alles aufs Klarste dargelegt und bewiesen hat, daß das Schloß nördlich von Magdeburg und ganz nahe der damals hier fließenden Elbe, auf dem damaligen rechten Ufer[2]), zwischen den Dörfern Rothensee, Barleben, Elbey und Glindenberg gelegen habe.[3]) Mehrere nach dieser Untersuchung zum Vorschein gekommenen Urkunden haben diese Beweisführung noch bestätigt.[4]) Ich selbst füge noch eine neue hinzu aus der Zeit um 1425, wo unter den zum Schlosse Wolmirstedt

---

[1]) S. Riedel, C. D. Brand. D. p. 8 cfr. p. 288. Man pflegt auch noch eine andere Burg in W. anzunehmen, deren Erbauung aber P. W. Behrends erst in das 12. Jahrh. setzt, S. 9. Jahresbericht des Altm. Gesch.-Vereins S. 56.

[2]) Die damals nicht auf dem jetzigen linken, sondern dem rechten Elbufer, wenigstens den des Hauptstromes lag, wenn nicht noch ein anderer ostwärts fließender Arm der Elbe es umschloß. Denn damals lief der Hauptstrom von der Neustadt-Magdeburg aus gerade nördlich auf Elbey und noch 1459 lagen Rothensee, Glindenberg und Wartenberg auf dem rechten Elbufer.

[3]) S. v. Ledebur, Allg. Archiv I S. 530 ff.

[4]) Im 5. Bande der 1. Abth. des Riedelschen Codex dipl. Brand. Vgl. ebendaselbst S. 3.

Digitized by Google

gehörenden Wiesenflächen an erster Stelle 29 Morgen zu „Hillingsburg" aufgeführt stehen. [1])

Nach verbürgten historischen Angaben wurde im Jahre 1129 die Hildagesburg vom Markgrafen Albrecht dem Bären in einer Nacht erstiegen und durch Feuer zerstört. [2]) Der sie vernichtete, war der Herr des Territoriums, auf welchem sie lag. Seitdem lag sie in Ruinen, aus dem sie nie wieder erstand. Es beweisen dies urkundliche Zeugnisse vom Jahre 1196 bis ins 15. Jahrhundert hinein, die des locus castri Hildagesborch und der „Stete des Slosses Hildagespurch" erwähnen. [3]) Die mannigfaltigen Formen, in denen der Name sich durch das Mittelalter hinzieht, lassen wir unerwähnt, nicht aber das, was zur Kennzeichnung ihrer früheren Größe und Bedeutung spricht.

Die letztere glauben wir darin erkennen zu dürfen, daß die Chronisten ausdrücklich ihrer Eroberung im Jahre 1129 erwähnen, und zwar als einzigen Objects, auf das sich die Kriegsexpedition Albrechts des Bären wider seinen Gegner bezog. Zweitens erhellt aber ihre Wichtigkeit und sicherlich auch Größe der Burg durch den Umstand, daß Albrecht sogar *nach dieser* Burg seinen Beinamen führte, wenn auch nur vorübergehend.

In einer Urkunde K. Lothars vom Jahre 1134 heißt er marchio de Hiltagesburg. [5]) Deshalb war es gewiß eine Hauptburg und wohl auch eine solche, deren Entstehung damals nicht erst in kurzer Zeit datirte, sondern wohl schon in frühere Jahrhunderte zurückreichte.

Die Größe und Ansehnlichkeit der Burg mag man aber auch dem Umstande ermessen, daß sie ein eigenes Gotteshaus, eine Capelle dem heil. Nicolaus geweiht, besaß, die in den letzten Zeiten ihrer Erwähnung, im Jahre 1376 auch ecclesia benannt wird und eine

---

[1]) Lehnbuch Erzb. Günthers f. 30 im Magd. Staatsarchiv. Dat sint de Grusewischen: Dy wische to Hillingborch, dy hefft XXIX morgen.

[2]) Mon. Germ. VIII S. 7.6. XVI S. 183. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 80.

[3]) Riedel, C. D. Brand. C. I p. 4. B. IV p. 318.

[4]) Hildegesburg, Hillungesborch, Hildingesborch, Hillingborch. S. Riedel, l. c. A. V p. 50. 51. 53. 81. 104. 123. 124.

[5]) S. v. Heinemann, C. D. Anhalt. I p. 168. 169.

Digitized by Google

eigenen Geistlichen hatte („rector ecclesie sive capelle in H."). [1] Dieses Heiligthum wird doch keinenfalls erst dann erbaut sein, als die Burg schon in Trümmern lag. Es war dasselbe aber im 14. Jahrhundert und wohl schon seit längerer Zeit eine Dependenz der Pfarrkirche des uralten Elbey und mit dieser dem Patronat der Stiftsdechaney zu Stendal unterworfen. [2] Dieses Verhältniß zu Elbey möchte nun darauf schließen lassen, daß die Stätte der einstigen Burg am nächsten bei Elbey und nicht nach Barleben, Rothensee und Glindenberg zu gesucht werden müsse. [3] Ist dies zutreffend, so lag Hilgersburg mit Elbey auf demselben, dem linken Elbufer, während damals Rothensee, Glindenberg und Barleben auf dem rechten lagen. [4] Im 14. Jahrhundert heißt die Capelle auch „Magdeburgensis dioceseos" [5] und dies setzt auch ihre Lage auf der linken Seite der alten Elbe voraus.

Vergegenwärtigen wir uns, zumal mit Hilfe der Karte, diese Lage der Hildagesburg, so scheint es uns alle Requisite zu haben um als das eine der 806 erbauten Castelle angesehen werden zu können — es lag am Nordtheil der Elbe (dem nördlich von Magdeburg fließenden Theile derselben) und Magdeburg gegenüber. Und so scheint es uns wenig Bedenken zu unterliegen, anzunehmen, daß die alte große und bedeutsame Hildagesburg, in der Nordmark im Sachsenlande gelegen, aus jenem 806 erbauten Castellum oder civitas [6] hervorgegangen sei. [7]

[1]) S. Riedel, C. D. Brand. A. V p. 123.

[2]) S. ibid. l. c. S. 104.

[3]) Im letzteren Falle, da diese Orte damals jenseits der Elbe lagen, würde der Chronist doch wohl vielleicht ultra Albim gesagt haben, denn eine so significante Lage fand z. B. bei Prester, trotz seiner unmittelbaren Nähe an der Elbe, in einer gleichen Beziehung im Jahre 1110 seinen Ausdruck. (Urkundlich.) Doch theilt mir Herr Stadtrath Wolter in Burg gütigst mit, daß die Hildagesburg nach seiner Ansicht südöstlich von Elbey am rechten Ohreufer auf der Feldmark von Barleben gelegen habe, wo dies noch gegenwärtig durch 2 concentrische Kreise erkennbar sei und daß der Volksmund diese Stätte die Uellingsburg nenne.

[4]) Dies war noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Fall, da diese Orte damals zur Brandenburger Stiftsdiöcese gerechnet wurden.

[5]) Und so auch 1482. Elboy s. Magd. Gesch.-Bl. III S. 174.

[6]) Ueber die Synonymität von civitas auch für Castell vgl. v. Maurer a. a. O. I 107.

[7]) Welche Wichtigkeit dieser Gegend für die Errichtung fester Plätze von Carl den Gr. beigemessen wurde, lehren die Geschichtsquellen. Vgl. Hoffmann,

Digitized by Google

Keinenfalls, so glauben wir durch Gründe dargethan zu haben, darf Burg als derjenige Ort anzusehen sein, auf oder neben dessen Stätte eine von dem Wendenfürsten auf Carls Geheiß erbaute Veste gelegen hat.

Die Stadt Burg war allem Anschein nach weniger eine militärische Position, als schon von Hause aus ein den Handels- und Marktverkehrs-Interessen gewidmeter Ort, der frühzeitig zum Schutz derselben mit starken Mauern, Thürmen und Zwingern, Wällen und Burghuten umgeben[1]), zu einer „civitas" ward und nur als solche, niemals mit einer wirklichen und förmlichen Burg im heutigen Sinne erscheint.[2]) Wann es sein Stadtrecht (oder Marktrecht) erhalten, ob schon zu den Zeiten, da es als civitas in die Geschichte eintritt, wird kaum zu entscheiden sein. Vermag man eine wirkliche „Gründung" anzunehmen und bezieht es sich auf diese, wenn im Jahre 1301 der Erzbischof sagt[3]), daß die Bürger der Stadt a prima fundatione civitatis Borch ihre Rechte und Freiheiten besitzen? Meinte er damit ein wirkliches concretes Ereigniß, oder sind jene Worte nur eine Formel, eine Umschreibung für antiquitus?

Als Stadt, als Handelsplatz und durch sein Recht war aber Burg vor dem 15. Jahrhundert eine viel bedeutendere Stadt, als man gemeinhin glaubt. Seine Vorzüge und seine Bedeutung sind zuvörderst an dem Vorhandensein eines eigenen „Landrechts von Burg" zu erkennen, das ich nach einer Handschrift aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bekannt machte.[4]) Daß diese Rechtsnormen noch im 14. Jahrhundert bis fast an die nördliche Grenze des Landes

---

Gesch. v. Magdeburg I S. 7. 8. Walther, Singg. Magdeb. VII p. 6. Herr Stadtrath Wolter in Burg schließt sich meiner Vermuthung in Betreff der Hildagesburg völlig an.

[1]) Die Bedeutung der festen Stadt im Kriege lehrt eine Urkunde von 1378 bei Riedel a. a. O. 13 III 68.

[2]) So wird im Jahre 1208 von einer Verheerung der civitas Borch berichtet, und nichts von einer dortigen Burg, deren Einnahme doch zu erwähnen gewesen wäre oder wenn diese nicht erfolgte, würde die Plünderung der Stadt doch verhütet worden sein. S. Riedel a. a. O. D. p. 8. Vgl. Magd. Schöppenchronik ed. Janicke S. 141.

[3]) S. Riedel, C. D. Brand. A. X p. 454.

[4]) In den Neuen Mittheilungen IX S. 159 ff. Vgl. Winter in den Magd. Geschichtsblättern V S. 231.

Digitized by Google

Jerichow Geltung hatten, oder wenigstens, daß der Schöppenstuhl von Burg für dieses Land die legale Oberinstanz war, mag man wohl aus der im Jahre 1336 getroffenen Bestimmung des Markgrafen Ludwig schließen, daß nämlich die Bewohner des Städtchens Jerichow nicht mehr, wie früher, nach Burg appelliren, sondern vom Schöffenstuhl in der Neustadt-Brandenburg sich Rechtsbelehrung holen sollten. [1])

Nicht minder wichtig ist die bisher auch übersehene Nachricht einer viel älteren Urkunde, laut der Bischof Meinher von Meißen im Jahre 1179 bekundet, daß im Dorfe Lybanitz (Löbenitz im Meißnischen) die Forenses sich das Hallische, die coloni das Burgsche Recht (quam illi de Burch habent — sibi elegerunt iustitiam) auserwählt haben [2]), was sicherlich auf eine weite Ausdehnung und Beliebtheit des Burgschen Landrecht hinweist.

Als Vertheidiger der Festungswerke des durch seine Lage wichtigen Handelsplatzes Burg, dessen Kaufleute vor allen andern von den Magdeburger Erzbischöfen ausgezeichnet wurden [3]), fungirte wohl seit den ältesten Zeiten eine Anzahl von Edelleuten als Burgmannen unter denen die Herren v. Borch die vornehmste Stelle eingenommen haben mögen. Und hierauf scheint auch jene bekannte Urkunde aus dem 14. Jahrhundert hinzudeuten, nach der wir die Stadt Burg vorzugsweise zum Wohnort von Rittern und ritterlichen Personen erwählt sehen. Und von welchem Einfluß die Stellung solcher Hüter der Stadt war, geht aus ihrer Vertretung im Rathe der Stadt, an dessen Spitze sie sonst öfters sich zeigen, hervor und daß sich — zumal im Jerichower Lande, Fälle finden, wo den Burgmannen selbst die Rechtspflege oblag. [4])

Endlich mag auch noch angedeutet sein, daß Burg auch als Sitz eines Erzpriesters — wie schon 1136, nicht erst um 1500 ersichtlich ist [5]) — vor den übrigen Städten des Jerichower Landes hervorragte.

---

[1]) S. Riedel a. a. O. B. II p. 104.

[2]) S. Gersdorf, C. D. Sax. Reg. I S. 60. 61.

[3]) S. Magd. Geschichtsblätter VI S. 516 ff. VII S. 285 ff.

[4]) S. Riedel a. a. O. B. II S. 105.

[5]) S. Leuckfeld, Antt. Praem. I S. 68. Riedel, C. D. Brand. A. VIII S. 101.

Digitized by Google

Als das Ergebniß unserer Untersuchung fassen wir Folgendes zusammen:

1) Es ist bis jetzt unerweislich, daß die Stadt Burg im Mittelalter ein Schloß (arx, castrum) besessen oder daß sie aus einem solchen hervorgegangen sei. Es ist sehr bedenklich, dies aus dem Namen der Stadt zu folgern.

2) Das etwa aus dem Namen der Stadt zu abstrahirende Schloß kann nicht diejenige civitas oder dasjenige castellum sein, welches im Jahre 806 erbaut ward. Es ergiebt sich dies aus der überlieferten Lage desselben.

3) Diese Lage paßt nur auf einen unmittelbar an der Elbe, nördlich und unfern von Magdeburg belegenen Ort, der wahrscheinlich in der Gegend von Wolmirstedt und Elbey zu suchen sein wird. Es hat viel für sich, in diesem Orte, das durch Alter, Größe, Festigkeit und Wichtigkeit der Lage ausgezeichnete, 1129 zerstörte Schloß Hildagesburg zwischen Barleben und Elbey für das 806 erbaute Castellum anzusehen.

4) Burg[1]), ein durch Handels- und Marktverkehr, auch Industrie schon von Altersher ausgezeichneter, stets „Stadt" genannter Ort stellt sich in der Geschichte auch als ein besonders fester Ort dar, der gewiß durch Burghuten, Vorwerke, Thurmhöfe, durch Zwinger, Bastionen und Thürme, wie andere mittelalterliche Städte geschützt war, wodurch das einmalige Vorkommen eines feudum castrense zu Ende des 14. Jahrhunderts erklärt wird. Außerdem hatte Burg als Sitz eines Gerichtshofes und eines Erzpriesters, sowie auch durch seinen Umfang und seine Volkszahl, auch nach anderer Seite hin schon früh eine besondere Wichtigkeit.

[1]) Ueber die muthmaßlichen Ursprünge der Stadt haben wir uns hier eine Untersuchung des Raumes halber versagen müssen. Herr Stadtrath Wolter hält den Ort seinem Ursprunge nach für eine wendische Veste und hat dies in einem uns gütigst mitgetheilten ausführlichen Exposé begründet, welches wir bei einer anderen Gelegenheit zu veröffentlichen gedenken.

Digitized by Google

Ueber den Begriff und die Bedeutung von „Thie" (Thi).

Vom Königl. Archivsecretair **Dr. F. Geisheim.**

Sehr bald nach der Stiftung des Magdeburgischen Geschichtsvereins beschäftigte man sich in mehreren Sitzungen desselben mit dem Worte Thie (Thi), Theils um die eigentliche Bedeutung dieses Wortes festzustellen, theils um zu constatiren, an welchen Orten des Vereinsgebietes sich Oertlichkeiten, welche jenen Namen tragen, befunden haben. Denn das Erzstift und Herzogthum Magdeburg ist gerade sehr reich an Ortschaften, bei denen sich Localitäten, die den Namen „Thie" führen, befinden. Es wurde damals auf Grund sachverständiger Forschung angegeben, daß unter einem Thie, wie er sich jetzt noch in zahlreichen Dörfern des Magdeburger Landes, aber selbst auch in der Neustadt bei Magdeburg findet, als eine geräumige, jetzt meistens als Wiese benutzte Fläche, diejenige Oertlichkeit zu verstehen sei, auf welcher in alter und ältester Zeit die unter freiem Himmel stattfindenden Gerichts-Versammlungen und Gerichts-Verhandlungen stattgefunden hätten, also eine Gerichtsstätte.

Wenn man unbedenklich dem Wort einen deutschen Ursprung[1]) zuerkennen mußte, so führte dies zu der aufgeworfenen, in den Geschichtsblättern (Jahrgang I, 1, S. 28) bekannt gemachten Frage: Ob sich auch jenseits der Elbe — also im eigentlichen Wendengebiete — derartige Gerichtsstätten unter jener Bezeichnung nachweisen ließen.

---

[1]) L. Götze sagt in seiner urk. Gesch. d. Stadt Stendal S. 314 Anm. 1: Nach der Ausdruck Tie = Gerichtsplatz, der sich in Niedersachsen vielfach findet, z. B. in der Neustadt-Magdeburg (S. Magd. Gesch.-Bl. VI S. 528 Anm.) stammt von dem Namen dieses Gottes (Ziu oder Tiu), von dem der Name des Dienstages, d. h. Gerichtstages abzuleiten ist, so daß (ähnlich wie bei Hel Hölle) der persönliche Name ein sachlicher geworden ist.

Digitized by Google

Eine Beantwortung dieser Frage ist aber niemals erfolgt und wir vermögen auch zur Zeit nichts dazu beizutragen. Allein in Rücksicht auf die wiederholte Aufmerksamkeit, die Seitens des Vereines dem Wesen der „Thiee" und der Bedeutung dieses Wortes gewidmet wurde und der Häufigkeit so benannter Oertlichkeiten in unserem Vereinsgebiet, verlohnt es sich wohl, dasjenige hierher zu setzen, was in sehr lehrreicher Art von einem anerkannten trefflichen Rechtslehrer und großen Kenner dörflicher Alterthümer, G. L. v. Maurer, in seiner Geschichte der deutschen Städteverfassung Band II S. 92 ff. über den obigen Gegenstand ausgeführt ist.

Nicht nur im Magdeburger Lande an zahlreichen Orten, wie z. B. in Hohen-Warsleben, Schwarz, Grippehna, Etgersleben, Löderburg, Twelven (wüst)[1]), sondern auch im Harzgebiet und Stift Halberstadt, zu Aderstedt bei Kl. Oschersleben, nördlich davon — die Stelle ist zum Theil noch Rasenfleck, und ist gelegentlich der Separation der Kirchhof dort angelegt — treffen wir Oertlichkeiten mit der obigen Bezeichnung an. So z. B. in Timmenrode bei Blankenburg, Vallstedt bei Vechelde, bei Kloster Gröningen und Deesdorf, bei Hohen-Wedderstedt und Boden-Ditfurth. Sehr beachtenswerth ist es, daß bei den letztgenannten Ortsnamen sich ein großer und kleiner Thie befunden hat. So entsteht die Frage nach dem Grunde der Verschiedenheit dieser Oertlichkeiten und nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Benutzung. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde die letzterwähnte Stätte nicht mehr frei von Cultur gehalten und zu Gemeindezwecken anderer Art benutzt.[2])

In dem obigen Werke äußert sich nun v. Maurer, wie folgt:

Das Wort Thy, über dessen Bedeutung schon viel gestritten und welches von Möser (Osnabrücksche Gesch. II, S. 162) und von Wigand (Fehmgerichte S. 31, 32, Gesch. von Corvey I, S. 280)

[1]) Bischof Volrad von Halberstadt schenkt dem Kl. Marienborn den Zehnten vom Neuland und einer Wiese in T., welche der Thi heißt, 18. October 1283. S. Cop. XLVII f. 37 im Magd. Archiv.

[2]) Im Jahre 1468 genehmigt der Probst des Klosters Gröningen Rave v. d. Malsburg den wiederkäuflichen Verkauf eines jährlichen Zinses von einer Graswische „gheheten de grote Thye" zwischen Kl. Gröningen und Deesdorf an die „Brüder und Schwestern der Brüderschaft S. Stephans im Kreuzgange zum Dome zu Halberstadt". S. Staats-Archiv zu Magd. s. R. Stift Halberstadt XXII b Nr. 78 (33). Im Jahre 1535 findet ein Receß zwischen den Dörfern Hohen-Wedderstedt und Boden-Ditfurth über die Hut und Trift auf dem großen und dem kleinen Thie (Thye), zwischen beiden Dörfern gelegen, statt. S. ibid. III 36 a.

Digitized by Google

mit der Zahl Zehn und mit den Decanien in Verbindung gebracht worden ist, hatte offenbar eine doppelte Bedeutung. Ty, Thy, Thie oder Tie hieß und heißt heute noch in vielen Bauerschaften und Städten in Westphalen, im Calenbergischen und anderen Theilen von Altsachsen, der Versammlungsort der Bürger und Bauern.[1]) Und so scheinen denn auch diejenigen Strecken und Stadtviertel in Soest, in welchen sich die Bauerschaften zu versammeln pflegten, Ty oder Tyggen genannt worden zu sein. Es heißt nämlich im ältesten Soester Stadtrecht vom Jahre 1120 (§ 37), daß jede einzelne als Vorstadt zur Stadt Soest gezogene Bauerschaft in einer eigenen Straße, oder richtiger gesagt, in einem eigenen Stadtviertel beisammen gewohnt habe: — „in viculis illis, qu dicuntur ty." Diese Stelle übersetzt die „Nighe Schrae" §. 20 bei Emminghaus S. 206: — „Dat sollen richten de Hovere up den Tyggen." Es scheint nämlich, daß die Vorstädte nach den einzelnen Versammlungsorten der Bauerschaften in mehrere Ty, wie in Köln in verschiedene Geburschaften und in Hamburg u. a. m. in verschiedene Kirchspiele eingetheilt waren, oder mit anderen Worten, daß jede Bauerschaft ihren eigenen Versammlungsort gehabt und von diesem sodann das von der Bauerschaft bewohnte Stadtviertel selbst den Namen Thy erhalten hat. Damit stimmen auch die noch in späteren Zeiten vorkommenden Thie-Cämmerer überein, deren wahrscheinlich jede Thie einen oder mehrere gehabt hat.[2])

Das Wort Ty oder Thy und das gleichbedeutende Gii hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. Es bedeutet nämlich auch die Versammlung selbst. Das Soester Stadtrecht vom Jahre 1120 sagt §. 61: — iu suis conventionalibus, quod vulgo thy dicitur.[3]) Ty, Thy oder auch Tyggen stammt nämlich offenbar von einem

[1]) Landrecht der Eldagser Gose von 1557 §. 37 in d. Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1853 S. 265: — für einer stad oder für einen dorffe uff einer thie eine Linde: Puffendorff observv. III app. p. 87. Haltaus p. 1811. 1812. Wigand, Fehmgericht p. 82. v. Maurer, Gesch. d. Markenverfassung S. 330.

[2]) S. Emminghaus, memorabilia. p. 40 Note.

[3]) Urk. v. J. 1259 bei Seibertz II 1. S. 392: — circa eos, qui burrichtere vocantur, erunt in conventiculis, qui vulgo ty dicuntur. Urk. v. 1259 bei Wigand, Memorab. IV p. 10: De gene, de dar burrichter heyten sollen, steyn in der vorgadynge, de in deme gemene Dudeschen heyten gii.

Digitized by Google

Worte, das sprechen bedeutet, welche Bedeutung sich noch in dem plattdeutschen Tidung und Tydung erhalten hat.[1])

Ebenso kommt Gii von Gihen, jehen, oder jahen, wovon Gicht, Urgicht, Vergicht, Begicht, Beicht u. s. w.[2]) Beide Wörter bedeuten demnach so viel als Sprache; Ty, Thy und Gii in Soest also ein Parlament oder eine Bauersprache, welche man später die Köer genannt hat.[3]) Daher wird auch in der Urkunde von 1289 (siehe unten) Gii eine Vorgadynge, d. h. Vergadderung oder Versammlung (conventiculus) genannt. Das Wort Thy hatte demnach in Soest eine doppelte Bedeutung. Es bedeutete einerseit die versammelte Bauerschaft oder die Bauersprache, andererseits aber auch den Versammlungsort und von der Bauerschaft bewohnter Stadttheil.

Jedem Thy stand nun ein Bauerrichter vor, welcher zuweilen auch Bürgermeister (magister burgensium) genannt worden ist. (Urkunde von 1283 bei Seibertz. Westph. Urkundenbuch II. 1. p. 496: electus in magistrum burgensium, qui burrychtere vulgariter appellantur.) Diese Bauerrichter wurden wahrscheinlich aus den Hofbesitzern gewählt.

Maurer handelt nun (S. 94 ff.) weiter von den Bauerrichtern, Bauergerichten und deren Verfassung; wir wollen nur noch einige Zeilen aus seiner Schrift hinzusetzen, da sich analoge Verhältnisse in der Neustadt bei Magdeburg und der Sudenburg, wo es gleichfalls Bauerrichter und Bauersprache bis in Zeiten nach dem Mittelalter hinein gegeben hat, vorfanden. Er schreibt: „Diese Bauerschaften (bei Soest) gehörten zwar als Burgbewohner (burgenses) zur Stadtgemeinde; da sie jedoch keinen Zutritt zum Stadtrath und zur Bürgerversammlung gehabt haben, so wurden sie als „gemeine Bur" den rathsfähigen Geschlechtern oder den Rathsleuten, d. h. der Altbürgerschaft entgegengesetzt. — Erst im Jahre 1257 erhielten in Soest die Bauerschaften Zutritt zum Stadtrath."

[1]) S. Dähnert, s. v. Tidung S. 485.

[2]) Vgl. Schmeller, Wörterbuch I 148, II 14 und F. J. Pieker in Wigand, Archiv IV S. 14.

[3]) Eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Thy haben die Tuchten, d. h. die Allgerichte in Niedersachsen. S. v. Maurer, Gesch. d. Dorfverfassung II S. 126.

Digitized by Google

Ein Schreiben Pappenheims über die Zerstörung Magdeburgs.

Mitgetheilt von K. Janicke,
Archivar am Staatsarchiv zu Hannover.

Im Königlichen Staats-Archiv zu Hannover befindet sich s. R. Calenb. Br. a. Des. XXI, 174 ein Schreiben Pappenheims mit seiner eigenhändigen Unterschrift, das er einen Tag nach der Einnahme Magdeburgs an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg von Magdeburg selbst aus gerichtet hat. Interessant ist auch die gleichfalls von Pappenheim eigenhändig unterzeichnete Nachschrift, aus der mir ersehen, daß er den Herzog um Zusendung von Bergknappen gebeten hat, welche Bitte jetzt nach Einnahme der Stadt gegenstandslos geworden ist. Auf einem besonderen Blatte liegt ein kurzer Bericht über die Einnahme und den Brand Magdeburgs bei, der sonst bekannte, Tilly und Pappenheim zugeschriebene Relationen ergänzt (s. Hoffmann III, 155). — Obwohl das Schreiben bereits am 21. Mai (d. h. neuen Stils, also am 11. a. St.) abgefaßt und auch wohl abgegangen ist, so ist es doch nach einem Vermerk auf der Adresse erst am 15. Mai in Wolfenbüttel eingetroffen.

Der Abdruck giebt genau die Orthographie und die Interpunction des Originals wieder.

Durchleichtiger Hochgeborner
Fürst Genediger Herr ꝛc.

Zu Continuation meiner vnderthenigen Schuldigkheit hab Ich nit vnderlaßen sollen, Deroselben den Sumarischen Verlauff, mit eroberung der Statt Magdeburg gehorsamblichen zu Communiciern, Maßen, dieselbe ab dem nebenschluß mit mehrem g. zu vernemmen,

Digitized by Google

Welche Ich Gottes gewaltigen starckhen Schucz threulich Empfehlen, Dat. in der Statt Magdeburg den 21. May Ao. 1631.

Eur Frl. Gn.

Vnderthenig gehorsamer diener
Bapenheim.

P. S.

Auch Gnediger Fürst vnd Herr, Eur Fürstl. Gn. gnedige antwort, die Berg khnappen betr. hab Ich von dero Canczley Potten, gebürend empfangen Vnd weilen Ich derselben nuhn mehr nit von nöten, Alß hat es darmit sein bewantniß, thue mich aber gegen Eur. Frl. Gn. gehorsam. bedanckhen, daz sie sich diser weegen sich so viel bemiehen wollen. Dat. ut in literis.

Bapenheim.

Die hoffart Magdeburg ist Gott sey Ewig gelobt, gedempft vnd ihre jungfrawschafft hin wech, wir habens mit Stürmendter handt Gestern umb 9 vhr vor Mitags erobert, vber die 4. Stundt gefochten, den Bischoff hab Ich gefangen, Falckhenberg ist niedergehaut, sambt aller Soldatesca, vnd Burgern, so in der Wehr gewest, Alß nun die grausamkheit der Soldatesca schon aufgehört, hat der Gerechte Zohrn, vnd Straff Gottes Erst angefangen, seind viel feur uffgegangen, zu etlichen Minnen, so sie gemacht haten, die haben Ihnner weniger stundten, dieße schöne Stadt, mit all ihrer grosßen Reichthumb, in die Aschen gelegt, Waß sich nun an Menschen, in die Kheller, vnd auf die Boden versteckht, daz ist alles verbrvnnen, Ich halt es seien über 20000 Seellen daryber gegangen, vnd es ist gewiß seit der Zerstorung Jerusalem khein greilicher Werckh, vnd Straff Gottes gesehen worden. Alle vnßere Soldaten seindt reich worden.

A. e. Dem Durchleichtigen Hochgebornnen Fürsten, vnd herrn, herrn Fridrich Vlrichen, Herzogen zu Braunschweig, vnd Linenburg, Meinem g. fürsten vnd herrn.

Digitized by Google

Ein Steinbild aus dem alten Magdeburg.

Von G. A. v. M.

(Hierzu eine lithographische Abbildung.)

Durch den Abbruch des Sudenburger Thores ist ein geschichtlich sehr merkwürdiges Stück aus der Vorzeit Magdeburgs seiner alten Stelle, an der es von vielen Tausenden Jahrhunderte lang gesehen worden war, entrückt worden, um als Zeichen der Erinnerung an eine längst vergangene stürmisch bewegte Zeit dem neuen Sudenburger Thore einverleibt zu werden. Wir meinen jenen länglichen Stein, der sich über dem in die Stadt führenden Portale des alten Thores zeigte und das von zwei Engeln gehaltene einfache Stadtwappen von Magdeburg, darüber die Jahreszahl 15—46 und mehrere Uncialbuchstaben sehen ließ. Von letzteren waren auf dem — wohl durch Ereignisse verschiedenster Art — etwas beschädigten Stein nur zu erkennen G. W. B.

Es war unschwer, diese Devise, diesen Wahlspruch durch ein E. oder J. E., d. h. Gottes Wort bleibt Ewig oder In Ewigkeit zu ergänzen, da die Stadt sich desselben mit Vorliebe und Nachdruck zur Zeit der Religionswirren des 16. Jahrhunderts und zumal während der Belagerung im Jahre 1550—51 bedient hatte[1]), und ihm wiederum gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine öffentliche Stelle anwies.[2])

Die Lage des *ältesten* Sudenburger Thores, wenn es ein solches und nicht nur eine bloße Pforte, die nach der Sudenburg führte, gegeben hat[3]), läßt sich nicht mehr mit Genauigkeit nachwei-

[1]) Auf den damals ausgegangenen Nothmünzen.

[2]) Gleichfalls auf *allen* städtischen Geprägen.

[3]) Der älteste Durchgang von der Stadt zur Sudenburg, sei es Thor oder Pforte, war durch einen Thurm geschützt, der in oder neben sich ein Capellchen hatte. S. Magd. Geschichtsbl. V S. 111 Anm. 5.

Digitized by Google

sen; das nunmehr (im Jahre 1871) abgebrochene Sudenburger Thor wurde, wie bekannt, ist und die obige Jahrzahl besagt, im Jahre 1546 an seiner bisherigen Stelle erbaut. Ob es richtig ist, daß auf seiner Stelle früher, wie Hoffmann behauptet [1]), die Pfarrkirche der Sudenburg zu St. Ambrosien, und mehrere Domherrn-Curien gestanden, muß fraglich erscheinen. Denn sicher ist es, daß die gedachte Kirche viel weiter östlich, der Domkirche gegenüber, nach dem heutigen Bastion Cleve zu lag. Eher könnte das Thor auf dem Terrain einer Domherrn-Curie gelegen haben, da, wie bekannt, die Domherrn-Curien sich ursprünglich auch an der Südseite des Domes bis in die alte Sudenburg hinein erstreckten, wie z. B. die älteste Dom-Dechaney. [2])

Auch von dem 1546 erbauten Sudenburger Thor war im Laufe der Zeit nur ein Theil stehen geblieben, nämlich die der zu demselben führenden Brücke zugekehrte Front und ein Theil der gewölbten Durchfahrt. Alles übrige verdankt seine Entstehung einem Bau des Jahres 1773.

Als dieses Sudenburger Thor der durch die Stadterweiterung bedingten Hinausschiebung der Festungswerke halber dem Untergange verfiel und abgetragen ward, wurden die an demselben befindlich gewesenen Steinreliefs [3]) und sonstigen Steinzierrathen sorgfältig aufgehoben, um eventuell als Andenken an den alten Bau und zum Theil historische Denkmäler von Werth in den neuen Bau eingefügt zu werden.

Schon im Winter des vorigen Jahres ward uns die Kunde, daß die Rückseite des herabgenommenen, zu Anfange erwähnten Wappensteins, beachtenswerthe Steinbilder sehen ließe. Erst in diesem Frühjahr gelang es mir, wegen Ergänzung des beschädigten, durch Einmauerung in das neuerbaute Thor zu conservirenden Steins um Rath gefragt, durch die Güte des Herrn Hauptmanns v. Keiser eine Ansicht der Rückseite des Steins zu erhalten. Den Gedanken, ein Bild des Gesehenen, nun wohl für lange Zeit aller Augen Entrückten den Sammlungen unseres Vereins zuzuführen und es sodann den Mitgliedern desselben durch lithographischen Druck zu überreichen,

[1]) Gesch. d. Stadt Magdeburg II S. 204.
[2]) S. Magd. Geschichtsbl. III S. 12. 34.
[3]) Vgl. Ibid. VI S. 439 ff.

Digitized by Google

ist die gütige Bereitwilligkeit unseres verehrten Vereinsmitgliedes, des Herrn Historienmalers E. Wodick, durch seine Meisterhand halb er That werden. Dem Künstler sei hier nochmals unser wärmster ank dargebracht!

Nach dieser kurzen Geschichte unseres Bildes nun zu seinem riginal. Hat es auch, wie leicht ersichtlich, keinen hervorragenden nstlerischen Werth — wiewohl der Zeichnung und Sculptur das rädicat einer guten Arbeit nicht abzusprechen ist — so dünkt uns in historischer Werth desto höher zu sein. Ihn besitzt schon an und ir sich der Wappenstein selbst, da er ein ächtes, mehr als dreihunertjähriges Denkmal eines wichtigen Ereignisses, der unverdrossenen nd eifrigsten Bauthätigkeit der Stadt zum Schutze gegen feindliche Rächte und für die Bekenner der köstlichen neuen Lehre bildet. urch diesen Schlußstein rief die, dem Schutze der Engel befohlene tadt ihr: „Gottes Wort bleibt in Ewigkeit" den von Außen ihr nahenen Feinden entgegen. Darum ist dieser Stein, eine Reliquie aus jener rmbewegten für Magdeburg großartigen Zeit, vor Allem werth nd würdig, für alle Zeiten aufbewahrt zu werden, gleich als ein alladium der alten Stadt.

Kaum hatte das Oberhaupt des geistlichen Staates Magdeburg, ardinal Albrecht, seine Augen — im Jahre 1545 — geschlossen, als ie heraufziehenden politischen Wetterwolken seines Nachfolgers, ohann Albrecht, Bahn zu verdunkeln begannen. Zu den Gefahren on Außen, welche die Existenz des geistlichen Staates bedrohten, geellte sich die feindselige Haltung der nach der Abschaffung des alten laubens verlangenden Hauptstadt Magdeburg, die selbst den offenen ruch mit ihrem Oberherrn nicht scheuen zu wollen schien.

Das Jahr 1546 begann mit stürmischen Auftritten. Gegen die neren und äußeren Feinde war eine verstärkte Befestigung der tadt eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden. Die Südseite er Stadt, nach der Sudenburg zugekehrt, erschien vor Allem neuer her zu verstärkender Festungswerke bedürftig und alles, was den Schutz, den sie gewähren sollten, beeinträchtigen konnte, mußte dem Untergange verfallen. Hierher gehörte das hart an der Stadtmauer uf deren Ecke nach der Stadt hin gelegene Carmeliterkloster in der Sudenburg, das noch im Jahre 1545 dem Erdboden gleich gemacht urde. Des neuen Erzbischofs Genehmigung einzuholen, hielt man

Digitized by Google

nicht für nöthig, ebensowenig, als man ein Jahr darauf (1546) zum gewaltsamen Abbruch der Ambrosiuspfarre der Sudenburg und mehrerer in deren und der Stadtmauer Nähe belegener Domherrn-Curien schritt. Auf die Beseitigung dieser gefahrbringenden festen Baulichkeiten folgte die verstärkte Befestigung der Stadtmauer, die Anlegung eines neuen Werkes, westlich vom Sudenburger Thore, des Bastions Heydeck (später Bastion „Anhalt") und endlich ein verstärkender Umbau des Sudenburger Thores selbst. [1])

Zu diesen Befestigungsarbeiten nahm man die Materialien vor allem von den erwähnten kirchlichen Gebäuden, der Ambrosiuskirche, dem Carmeliterkloster und den Domherrn-Curien und wo man sie sonst fand. Viele Werkstücke mochten auch die Ueberbleibsel von den Materialien der noch vor 25 Jahren in Thätigkeit gestandenen Dombauhütten gewährt haben. Man hatte keine Zeit und keine Anstalten im Gange, aus entfernteren Steinbrüchen und Ziegeleien die Utensilien zum Befestigungswerke zu beschaffen. Alles Steinmaterial, mochte es zu heiligen oder profanen Zwecken gedient haben, ward als geeignet angesehen, zu dem mit Hast begonnenen und mit rastloser Eile fortgeführten Bau der Stadtmauern, Thürme und Thore verwendet zu werden.

Einen sprechenden Beweis hiervon liefert nun der oben erwähnte Stein, dessen Kehrseite wir hier in getreuer Abbildung mittheilen und der mit dem Stadtwappen, der Jahrzahl 1546 und dem Wahlspruche der Stadt geziert, gewissermaßen als eine Krönung des Werkes über dem Portal des Sudenburger Thores eingefügt wurde. Denn, als man zur Fertigung dieser monumentalen Zier des neubefestigten Thores schritt, fand man keinen noch unbenutzten, für das Werk passenden Stein. Man sah sich genöthigt, zu dem ersten besten Material zu greifen, das sich darbot.

Das Mittelalter mit seiner Vorliebe für Steindenkmale hatte nicht nur die Fußböden der Kirchen und Capellen, sowie die anstoßenden Kirchhöfe mit zahlreichen Grabsteinen bedeckt, sondern auch die Wände der Gotteshäuser wiesen — wie noch heute ersichtlich — nicht wenige aufgerichtete Steine mit Reliefs und Sculpturen auf. Es waren dies theils Leichensteine vornehmer und wohlbegüterter

[1]) S. Hoffmann a. a. O. II S. 204.

Digitized by Google

Pfarrkinder und deren Angehöriger oder von Wohlthätern der Kirche und Capellen, theils Gedenksteine und Votivtafeln als Denkzeichen frommer Stiftungen gottseliger Personen, an überall sichtbarer Stelle eingefügt, um ihr Andenken bei allen Beschauern rege zu erhalten oder um durch den Anblick der dargestellten Heiligenbilder die Vorübergehenden zur Andacht und zum stillen Gebet einzuladen. Wir nehmen noch jetzt solche Denksteine, freilich mit sehr verstümmelten und verwitterten Formen ihrer Bildwerke hier und da an den Außenwänden Magdeburgischer Kirchen und im Kreuzgange der Cathedralkirche wahr. Wir erblicken Steinplatten von verschiedener Größe, fast stets ohne Inschrift, mit den Figuren eines oder mehrerer Heiliger vor oder neben ihnen kniende und betende Gestalten, die Stifter dieser Monumente, der Zeichen frommer Gesinnung oder des Andenkens an wichtige Begebenheiten im Leben der Stifter.

Einen solchen Gedenk- und keinen Grabstein glauben wir in demjenigen Stein zu erblicken, der in der Noth der Zeit ausersehen wurde, auf seiner Kehrseite das Wappen der Altstadt Magdeburg und ihren Wahlspruch aufzunehmen und zum Denkmal an die Neubefestigung der Stadt fortan über dem Portal des Sudenburger Thores zu prangen.

Die gewaltsamen Vorgänge, mit denen die ersten Schritte, welchen die Kirchenverbesserung in Magdeburg machte, begleitet waren und die in späteren Jahren erneuerten Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger der alten Lehre und Alles, was sich auf dieselbe bezog, brachten, wie bekannt, vielen Kunstwerken und Denkmälern von Stein und Metall, die sich an den Außenwänden und im Innern der Kirchen befanden, den Untergang oder arge Verstümmelungen. Galt es auch vor allem der Herabstürzung der Heiligenbilder, die meistens die Wände und Portale der Kirchen schmückten, wie noch die zahlreichen leeren Nischen an den Außenseiten der Kirchen Magdeburgs zeigen, so wurde offenbar ebensowenig glimpflich mit allen sonstigen Bildwerken verfahren, die eine Bezüglichkeit auf die alte Lehre oder Darstellungen enthielten, welche mit der Neuen nicht im Einklange standen. So gingen wohl in den stürmischen Zeiten des Jahres 1524 und den folgenden auch manche Votivtafeln zu Grunde, welche der fromme Sinn der Altvordern zum Schmuck der Außen- und Innenwände der Gotteshäuser und als Aufforderungen zur Andacht gestiftet hatte.

Digitized by Google

Woher stammte nun der Stein, der jene denkwürdige Bestimmung erhielt? Wir vermögen es nicht zu sagen, an welcher Stätte Magdeburgs er einst gestanden, ob an der Außenseite oder im Innern einer seiner Kirchen, ob er schon bei den ersten Stürmen, welche die Einführung der neuen Lehre begleiteten, als ein Werk aus der „papistischen" Zeit zertrümmert ward, oder ob er erst später und unmittelbar vor dem Zeitpunkte seiner neuen Verwendung herabgestürzt und beschädigt wurde.

Wir erblicken aber nichts auf dem Stein und unter seinen Bildern, was den Fanatismus gegen den alten Glauben zum Zerstörungswerke hätte anstacheln können. Das Bild des gekreuzigten Erlösers, dessen Lehren allein und nichts Anderes der neue Glaube für sein Eigenes erklärte, daneben die geheiligte in den Glaubensartikeln nicht fehlende Person der Mutter des Heilands und seines Lieblingsjüngers. Ebensowenig konnten die adorirenden Figuren der Stifter und ihrer Kinderschaar zur Vernichtung des Bildes angereizt haben, oder waren es die Rosenkränze in den Händen der Eltern, die den Anstoß dazu gaben? Es war auch kein damals (1546) uraltes, durch die Unbilden der Zeit zerstört liegendes Bild, dessen Steinmasse man zu anderen Zwecken zu benutzen gedachte, sondern ein Werk, dessen Existenz offenbar erst nach Decennien zählte.

Beschreiben wir das Bild in Kürze. Der Stein, wie er das erste Bildwerk aufnahm, bildet ein längliches Viereck und war am Rande, jedoch nicht unmittelbar an demselben, von einer gewundenen Stabeinfassung umgeben, die das Bild einschloß. Auf der rechten Seite des Beschauers ist sie nicht mehr sichtbar und wurde unten in den Ecken durch zwei Wappenschilde, deren einer (der rechtsstehende) abgeschliffen ist, unterbrochen und bedeckt. In der Mitte der Steinfläche erhebt sich, wohl die ganze Höhe des Steins einnehmend, an mächtigem von unten ausgehendem Kreuze das Bild des Heilandes, dessen Gestalt — wer weiß durch welche Ursachen, ob beim Herabstürzen, der Bearbeitung des Steins oder in Folge der Einmauerung — sehr bedeutend verstümmelt ist. Der Schnitt, der den Stein verkleinerte, um ihn zur Aufnahme des Stadtwappens zu aptiren, ging dicht über dem Haupte des Heilands vorbei und berührte vielleicht die Dornenkrone, jedenfalls entfernte er den obern Kreuzarm mit der Inschrift. Vom Haupte des Herrn ist nichts mehr

Digitized by Google

vorhanden, der linke Arm und die Beine vom Unterleibe an ganz verschwunden und der rechte Arm nur bruchstückweise sichtbar.

Neben dem Kreuzesstamme, fast von der Mitte des Steins ab, erheben sich auf Sockeln, rechts vom Herrn die h. Jungfrau Maria, links S. Johannes, beide in ganzer Figur mit Heiligenscheinen, die Erstere mit gefalteten, zum Beten halb erhobenen Händen, das Haupt mit einem herabwallenden schleierartigen Tuche umhüllt, blickt schmerzerfüllt zu ihm empor.

Stabat mater dolorosa
Juxta crucem lachrymosa
Dum pendebat filius.

Der Lieblingsjünger des Herrn, mit starkem herabfallendem Haupthaar, schaut gleichfalls, das Haupt etwas auf die Seite geneigt, zum Erlöser hinauf, die Rechte ruht auf der Brust, die Linke hält ein geschlossenes Buch.

Unmittelbar neben dem Kreuzesstamme erheben sich in ganzer Figur ein Mann und eine Frau, offenbar ein Ehepaar, und die Stifter des Bildwerks. Des baarhäuptigen, mit reichem, herabwallendem Haupthaar versehenen Mannes Gestalt bedeckt halb den Fuß des Kreuzes. Er schaut nach oben mit betend erhobenen Händen, von denen ein Rosenkranz herabhängt. Die Frau, mit einem Kopfschleier und Mantel angethan, hat anscheinend den Blick gesenkt und die Linke, von der ein Rosenkranz herabhängt, auf die Brust gelegt, während die Rechte unter der Linken, sie gewissermaßen stützend, ruht.

Um das Elternpaar gruppirt sich rechts und links eine Kinderschaar und zwar auf der rechten Kreuzesseite, zu Seiten des Mannes sieben Figuren im Kniestück, in zwei Reihen dargestellt, unten vier, darüber drei. Die unteren erscheinen von etwas kleinerer Statur als die oberen, sonst sind die Glieder jeder Reihe einander an Proportion ganz gleich und also wie gleichaltrig erscheinend. Alle sind barhäuptig, haben herabfallendes Lockenhaar und zum Beten erhobene Hände. Die andere Seite gegenüber, neben der Frau, nehmen nur drei Kinderfiguren ein, eine etwas größere über zwei kleineren nebeneinandergestellten. Die augenscheinliche Beschädigung der rechten Untereck des Steines, wodurch auch der ganz unten der Symmetrie nach zu vermuthende Wappenschild verloren gegangen ist, läßt nicht erkennen, ob nur drei und nicht mehr Kinderfiguren hier dargestellt

Digitized by Google

waren; doch scheint es, als wenn noch eine Figur in der untern Reihe durch die Verletzung des Steins verschwunden sei. Die ungleiche Vertheilung der Kindergestalten auf beiden Seiten des Kreuzstammes ist leicht erklärlich. Die neben der Mutter Stehenden oder Knieenden, gleichfalls mit erhobenen Händen betend, stellen sich durch die Kopftücher als Mädchen dar, so daß wir hier die Töchter, dort die Söhne des Ehepaars zu erblicken haben.

Unten am Fuße des Kreuzes, die Gewänder beider Eheleute halb überdeckend, ist ein größerer gelehnter Wappenschild in der altdeutschen geschweiften oder sogenannten Tartschenform angebracht. Die untere Hälfte des quergetheilten Schildes ist gewässert, die obere nehmen drei nebeneinander aus den Wellen emporsteigende Hügel in Kegelform ein, der mittlere mit einer, die andern mit je zwei Rosen auf kurzen Stengeln besteckt. Wir werden nicht irren, wenn wir diesen Schild als den mit dem Wappen des Ehemannes betrachten. Unten in der linken Ecke des Steins sehen wir noch die Rudera eines zweiten in kleineren Dimensionen geformten Wappenschildes, dessen Bilder aber nur sehr mangelhaft erkennbar sind. Es scheint noch ein Hügel mit einer Rose sichtbar zu sein. Allem Vermuthen nach enthielt auch die andere Ecke des Steins einen Wappenschild, auf der jetzt glatt abgestoßenen Stelle. Ob diese beiden kleinen Schilde die Wappen des Vaters und der Mutter des Stifters unseres Denkmals dargestellt haben oder ob der eine das Wappen des Geschlechts seiner Ehefrau enthielt, muß natürlich dahingestellt bleiben.

Ob der Stein mit einer In- oder vielmehr Unterschrift — versehen gewesen, läßt sich nicht angeben; gewöhnlich pflegen dergleichen solchen Gedenksteinen zu mangeln.

Die Bestimmung des Alters unseres Steins kann bei der künstlerischen Technik und dem Kunststyl, den wir wahrnehmen, ganz besonders aber durch die Form des Wappenschildes nicht schwer fallen. Die Form und Stellung des letztern stellt es mit Gewißheit fest, daß das Denkmal frühestens den letzten Jahren des 15., sicherer noch den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts angehört. Und hiermit stimmt auch die Conception des Ganzen völlig überein.

Wir hätten somit ein Monument aus der Zeit von etwa 1490—1530 vor uns, aber wer war sein Stifter, und wo stand das Denkmal? Bei dem Mangel jeder Inschrift und selbstverständlich einer

Digitized by Google

Urkunde über die Errichtung desselben würde das Hauptwappen der sicherste Leitstern sein, den Namen des Stifters zu erforschen. Die Composition des Wappens deutet entschieden auf ein Bürgergeschlecht von Magdeburg und hierauf auch die Kleidung des Stifters. Allein so viel Siegel alter Magdeburgischer Geschlechter an den Urkunden des Magdeburger Staatsarchivs wir auch bisher durchmustert: kein einziges brachte uns das Hauptwappen unseres Steins zu Gesicht.

Würde die Ermittelung des Geschlechtes, dem der Stifter angehörte, gelungen sein, so hätte vielleicht auch das Kirchspiel sich bestimmen lassen, in welchem er oder sonst seine Familie wohnte, und somit die Kirche, die einst der Denkstein schmückte, sei es an der Kirchenwand oder der Kirchhofsmauer. Aber es ist überhaupt noch fraglich, ob der Stein von einem der Gotteshäuser der Altstadt-Magdeburg herstammt. Denn im Hinblick auf die oben mitgetheilte Nachricht, daß die Trümmer der abgebrochenen Ambrosiuskirche der alten Sudenburg zum Befestigungsbau an der Südseite der Stadt und des Sudenburger Thores verwendet worden seien, wird die Vermuthung Vieles für sich haben, daß der Stein, den man auswählte, um auf seine wohlerhaltene Rückseite das Erinnerungszeichen des in drangvoller Zeit vollendeten Thorbaues zu setzen, der Ambrosiuspfarrkirche in der Sudenburg entnommen ward. Dann wäre muthmaßlich auch ein angesessener Bürger dieser Stadt der Stifter des Monumentes gewesen.[1])

[1]) An einen Grabstein ist bei unserm Monument wohl seiner geringen Größe (Höhe 3', Breite 2') wegen nicht zu denken und weil derartige Darstellungen auf Grabdenkmälern erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sich bei Standespersonen finden, endlich weil in jenem Falle, die Kinderschaar von 10 Köpfen als vor dem Elternpaar verstorben angenommen werden müßte, was wohl wenig wahrscheinlich ist. Denn sonst müßte an das Hinwegraffen einer ganzen Familie durch die Pest gedacht werden, von deren Verheerungen in Magdeburg im Jahre 1516 und 1517 Hoffmann (Gesch. d. Stadt Magdeburg II S. 8) berichtet.

Digitized by Google

Literatur.

Herr Professor Dr. Waitz in Göttingen wünscht, daß die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 274 gemachte Notiz, daß er die Genehmigung zum spätern Wiederabdruck der Abhandlung des Herrn Professors Dr. Frensdorf dortselbst über die älteren Magdeburger Burggrafen in diesen Blättern (den Magdeburger Geschichtsblättern) aus dem XII. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte verweigert habe, dahin modificirt werde, „daß er Herrn Pro„fessor Fr. nur gesagt, daß er der historischen Commission und dem „Verleger gegenüber nicht in der Lage sei, einen solchen Abdruck „zu erlauben." Wir kommen diesem Wunsche hierdurch nach.

Miscellen.

Bei dem Umbau der Pionier-Kaserne, welche früher der Brauer-Innungshof war, ist das am südlichen Giebel befindliche Wappen der Brauer- und Bäcker-Innung Magdeburgs bloßgelegt worden. Dasselbe ist vom Jahre 1657, erneuert 1709, umgeben von den Wappen der sechs Innungsmeister (Ebeling Kaspar Alemann, Peter Kind, Johann Dencker, Valentin Stegemann, Joachim Wilcke, Berthold Gothmal) und trägt folgende Inschrift:

Hic antiqua domus flammis exusta nefandis,
Urbe sub hostili sic pereunte manu,
Stat reparata novis saxis: fatoque benigno
Gaudia fert tedis priscaque iura tenet.
In seros annos renovata haec tecta perennent
Et pacis fructus sentiat aequa tribus.

welche etwa so wiedergegeben werden könnte:

Digitized by Google

Hier das alte Gebäude durch grausame Flammen vernichtet
Bei der Zerstörung der Stadt einst durch die feindliche Schaar,
Jetzo steht es erneut und bringt dem güt'gen Verhängniß
Freudenfeuer in Meng', während das frühere Recht.
Mag fortdauern für spätere Jahre dies neue Gebäude
Und die Innung darin merken des Friedens Gewinn!

Der Verfasser der Distichen war der damalige Rector der altstädtischen Schule, Daniel Clasen (1648—1660). Da das Wappen sehr gut erhalten ist, so dürfte es gerathen sein, dasselbe als ein Kunstdenkmal unserer alten Stadt Magdeburg zu conserviren, und ist der Vorschlag gemacht worden, es im Domkreuzgange aufzustellen. **Dr. Holstein.**

Geistliche gewerbetreibend.

Zur Erläuterung der durch das Schreiben des Grafen v. Barby an den Churfürsten von Sachsen fraglichen Verhältnisse (vergl. Geschichtsblätter VI, S. 267, 268) kann die nachstehende Urkunde des Jahres 1392, die sich im Copiale XXXVII. f. 85 im Magdeburger Archiv findet, diensam sein, da sie über die damaligen Handelsverhältnisse und die Handelsschifffahrt auf der Elbe, wie sie selbst von einem dem Erzbischof nahestehenden Geistlichen mit betrieben wurde, Aufschluß giebt.

Wir Albrecht ꝛc. Bekennen offinlich in dissene vor alle den die on sehen adir horen lesen, daz wir dem Ersamen geystlichin hern Nyclawse Glusow vnserm lieben andechtigen vnd getruwin Caplan vnd dyner vnd Hanse Glusow, synem brudere, burgir zu Meydeborg, vnserm liebin getruwin, durch sunderlichir gunst vnde dinstes willin, yn willichlichin obir gegebin vnd sye begnadit haben, alze vmme dry prame vnd schiffe, dye sye cze Berneburch die sale uff vnd neder geende habin, daz wir dye mit yren gutirn vnd schiffluten geleythys vnd tzollis fry vnd ledig gegebin haben, so lange, daz wir dye selben gunst vnd gnade mit brieuen adir muntlichin weddir rufin, dauon enbieten wir vnsern voiten, geleythes luthen vnd all vnser ampluten, gemeyne vnd bysundirn, dye wir itzunt zu Calue uff vnserm Slosse vnd in der Stad haben vnd in zukumfftigen tziten dar hetten, daz yr die selbin prame vnd Schiff alle dry adir zcwey adir eyn wie sie faren, insampt adir nachenandir mit yren guteren und luthin geleytis vnd tzols fry vnd ledig vngehindert faren lassit, alze dicke die

Digitized by Google

Sale uff vnd neddir von ghifft dissis brieues alse vorferebin ist, daz wollin wir ernstlichin by vnsern hulden von uch gehat habin. Des zu orkunde haben wir vnser Ingesegel an dessen brieff lazzin hengen, der gebin ist zu Magdeborg. Anno domini M° etc. XC° secundo in die Sancti Egidii.

Zur Geschichte des Letzlinger Jagdreviers.

In dem über das Jagdschloß zu Letzlingen verfaßten Aufsatze (Geschichtsbl. VI, S. 61) ist erwähnt worden, daß der Churfürst Johann George von Brandenburg im Jahre 1572 eine Vergrößerung des Letzlinger Jagdreviers durch die Jagd auf der Wolmirstedter Haide erlangt habe. Ein hierauf bezügliches, im Domcapitularisch-Magdeburgischen Briefcopial de 1572 befindliches Schriftstück lautet:

An vnsern gnedigsten herrn, den Administratoren zu S. F. G. eigenen handen.

Praemissis praemittendis.

Gnedigster Herr, was E. F. G. beneben denselbigen geliebeten Herrn Vatern dem Churfürsten zu Brandenburgk vnsern auch gnedigstem Herrn wegen der Jagt vff der Wolmerstetischen heyde, das dieselbige S. Churf. G. Zeitt ihres Lebens möchte gegunnet vnd nahgelassen werden schriftlich an vns gelangen lassen, haben wihr In vnderthenigkeit entpfangen vndt verlesen vndt, wie wihr allerwege ohne vngeburlichen Ruhm zu melden, E. F. G. vnd derselbigen höchstermelten Vatern In allen billichen vnd muglichen Dingen vnderthenigst zu willfahren vns beflissen, Also sein wihr auch Itziger Zeitt auff die gnedigst vohrgeschlagene vndt zugeschriebene Mittel vnsern Consens zu obbemelten geschehener ansuchung zu geben nicht vngeneigt Jedoch das erstlich vnd vor allen Dingen die Grentz in der Heyde im beysein etlicher vnsers mittels gezogen, nach notturfft vermahlet vndt dan auch von mehr höchstgedachten Cuhrfürsten, vnsern gnedigsten Herrn vns ein Reuers, darzu S. Cuhrf. G. sich gnedigst erbothen, gegeben werden muege Welches E. F. G. Wihr zu vnderthenigster anthwortung hinwiederumb nicht haben verhalten wollen vnd sein denselbigen vnderthenigste gehorsame Dienste zu erzeigen Jeder Zeitt willigk. Datum den 13. Septembris Anno 72.

Digitized by Google

Vereins-Chronik
vom 1. Juli bis 30. September 1872.

Als neues Mitglied ist eingetreten: Herr Dr. med. Pohl hierselbst.

Durch Ausscheiden oder Todesfall hat der Personalbestand des Vereins innerhalb dieses Vierteljahrs keine Verminderung erfahren.

Die Vereins-Bibliothek hat an Zuwachs erhalten:

643. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1 Jahrgang 1866 (1—4 Quartalbericht). — Antiqu. gekauft.

644. L. v. Borch, Regesten der Herren von Borch im Erzbisthum Magdeburg. Lindau 1872. — Geschenk des Herrn Verfassers.

645. Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. 3. Band. 1. Heft. Kiel 1872. — Tauschexemplar.

646. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 7. Jahrg. 2. Heft. Magdeburg — Vom Verein.

647 und 648. L. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal 1871. Heft 7. — Vom Herrn Verfasser.

649. G. A. v. Mülverstedt, Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg. Magdeburg 1872. — Vom Verein.

650. Altpreußische Monatsschrift. Herausgegeben von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg i. Pr. Mai, Juni 1872. — Tauschexemplar.

651. 35. Jahresbericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1869—70. Augsburg 1872. — Tauschexemplar.

652. Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Herausgegeben vom Alterthumsverein in Lüneburg. Liefemung 6. Lüneburg 1871. Mit 4 photographischen Kunstblättern. — Geschenk des betr. Vereins.

653. Mecklenburgisches Urkundenbuch. VII. Band. Schwerin 1872. — Geschenk des Mecklenburgischen Geschichtsvereins.

Digitized by Google

654. G. A. v. Mülverstedt, Die Burggrafen von Giebichenstein und die Verschenkung ihres Schlosses Spöhren. (Separatabdruck der Magdeburger Geschichtsblätter. Magdeburg 1872.) — Vom Herrn Verfasser.

655. Joseph Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westphalens mit 23 Abbildungen. 1. Heft. Paderborn 1872. — (Geschenk des Herrn Dom-Gymnasialdirectors Prof. Dr. Wichert.)

656 bis 658. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinse. 20. Jahrg. 1872. Nr. 6, 7, 8. — Abonnirt.

659. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde. 5. Jahrg. 1. und 2. Heft. Wernigerode 1872. — Tausch-Exemplar.

660. Superintendent A. Fischer, Nachträge und Berichtigungen zu den Aufsätzen über die Geschichte der Magdeburgischen Gesangbücher im 16. Jahrhundert. (Separatabdruck, aus den Geschichts-Blättern 1872.) — Vom Herrn Verfasser.

661. Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik. III. Jahrg. Nr. 8 und 9. — Tauschexemplar.

662. G. A. v. Mülverstedt, Die Münzen der Grafen von Barby im neuen Zeitalter. Nebst einiger Nachrichten über das Münzwesen derselben im Mittelalter. Nebst einer Tafel-Abbildung. Magdeburg. Schäfer'sche Buchhandlung 1872. — Vom Verein.

664 bis 666. Entwurf einer Karte des Erzstiftisch Magdeburgischen Sprengels. 3 Exemplare. (Von den Wiggert'schen Erben.)

667 bis 671. Siegeltafeln der von der Schulenburg. 5 Exemplare. Ebendaher.

672. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft 5. Kleine Berlinische Reimchronik. Herausgegeben von Höpfner. Berlin 1871. — Tauschexemplar.

673. Desgl. Heft 6. Beiträge zur Geschichte Berlins während des 30jährigen Krieges. Berlin 1872. — Tauschexemplar.

674. Berlinische Chronik, herausgegeben vom Verein für die Geschichte Berlins. Urkundenbuch der Stadt Berlin und 2 Abbild. Berliner Bauwerke. — Tauschexemplar.

Für das Antiquarium des Vereins sind eingegangen:

4 durchbohrte linsenförmige Thonsteine (Spindelsteine) bei Plötzky gefunden. Von Herrn Cantor H. Thärmann in Gommern.

Digitized by Google

Für die Münzsammlung:

Ein burgundischer Teston vom Jahre 1608. (Albrecht und Elisabeth.) Von Herrn Rector Engeln in Egeln.

Eine kleine Silbermünze vom Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar. (1652.) (Mit der Inschrift conditor condita coronide coronet) vom Juwelier Herrn Michelmann in Egeln.

Den geehrten Gebern wird hierdurch der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Wiggertiana.

Der verewigte erste Vorsitzende unseres Vereins, Domgymnasialdirector a. D. Professor Dr. Wiggert, war bekanntlich im Besitz reicher Sammlungen zur Geschichte und Alterthumskunde Deutschlands und insbesondere des Sachsenlandes überhaupt und des Erzstifts Magdeburg, seiner Heimath und seines Wirkungskreises im Besonderen. Seine in allen Fächern der Wissenschaft, zumal für die Geschichte und Antiquitäten der bezeichneten Länder und ihrer einzelnen Theile, demnächst für deren Hülfsdisciplinen Genealogie, Heraldik, Sphragistik und ganz besonders Numismatik, sowie die deutsche Alterthumskunde im engeren Sinne reiche Bibliothek ist antiquarisch veräußert und dadurch den Freunden jener Wissenschaften Gelegenheit zum erwünschten Erwerbe geboten worden. Der bei Weitem größte Theil der auf die Geschichte des Vereinsgebietes bezüglichen Schriften befindet sich in der hiesigen Bibliothek des Staats-Archivs, der Stadt und des Königl. Domgymnasiums. Für erstere, deren Benutzung mit Liberalität Freunden der Geschichte gestattet wird, ist manches Werthvolle aus Wiggerts Büchernachlaß erworben worden.

Sehr zu wünschen wäre es gewesen, wenn die Umstände es gestattet hätten, aus der Sammlung von Grabalterthümern, die der Verewigte mit besonderer Vorliebe und unterstützt durch seltene Kenntnisse in diesem Zweige der Wissenschaft pflegte, mancherlei käuflich zu erwerben und dem kleinen an dergleichen Antiquitäten glücklicherweise nicht ganz armen und in möglicher Ordnung zur Ansicht und zum Gebrauch der Vereins-Mitglieder aufgestellten Museum des Vereins einzuverleiben. Vielleicht, daß sich im Laufe der Zeit dies noch realisiren läßt.

Die unter den Sammlungen Wiggerts den ersten Rang ein-

Digitized by Google

nehmende Münzsammlung, alle Fächer der Numismatik, das der antiken, mittelalterlichen und modernen aller Länder umfassend, ist in einzelnen Abtheilungen und größeren Suiten zum großen Theile an Communen und Privatpersonen veräußert worden. Der naheliegende Wunsch, daß die ganz besonders reiche und durch ihre Vollständigkeit werthvolle Abtheilung der für das Erzstift und Herzogthum Magdeburg geprägten, so wie von der Stadt Magdeburg ausgegangenen Münzen, die Mauern der hiesigen Stadt nicht verließe, ist glücklicherweise in Erfüllung gegangen, da der hiesige Magistrat die genannte aus ca. 1000 Stück bestehende Abtheilung käuflich erworben hat und sicherlich den Freunden der Münzkunde die Benutzung verstatten wird. Hierdurch würde auch denjenigen Vereinsmitgliedern, welche dem Studium der Magdeburger Münzkunde sich zugewandt haben, Gelegenheit zu einer Einsicht der vorzüglichen Sammlung geboten werden. — Daß aber auch die selbstverständlich vornämlich auf den Erwerb Magdeburgischer Gepräge zu richtende Vereins-Münzsammlung, welche, mit Ausnahme mehrerer Magdeburgischer im Lauf der Zeit durch den früheren zweiten Vorsitzenden angekaufter Münzen, durch Geschenke von Mitgliedern und Gönnern unseres Vereins entstanden ist, nicht leer ausgehen wird, dazu ist begründete Hoffnung vorhanden, da die noch in großer Fülle in dem Reste der Wiggertschen Sammlung vorhandenen mittelalterlichen Magdeburger Gepräge auf Ersuchen des Vorsitzenden von den Erben zur Auswahl der der Vereinssammlung fehlenden Stücke zur Disposition gestellt sind. Hierdurch wird der Verein in nächster Zeit eine Anzahl Magdeburgischer Bracteaten aus dem 12.—14. Jahrhundert zu erwerben in der angenehmen Lage sein.

Endlich war es der handschriftliche Nachlaß Wiggerts, auf den das Augenmerk des Vereins zur Erlangung seines Besitzes gerichtet war. Dieser Theil der Hinterlassenschaft unseres großen Alterthumskenners besteht nämlich in den Sammlungen für die von ihm gemachten antiquarischen, besonders auch sphragistischen und numismatischen Publicationen, in einer ansehnlichen Menge von Zeichnungen vaterländischer Alterthümer aller Art und der verschiedenen darüber mit den Einsendern, Entdeckern, gleichstrebenden Freunden und Gelehrten früher gepflogenen Correspondenz. Ganz besonders reich ist die Numismatik und Sphragistik vertreten, in denen der Verewigte mit Vorliebe forschte und arbeitete, wie die von ihm in

Digitized by Google

den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Alterthums-Vereins zu Halle, den Jahrbüchern des Altmärkischen historischen Vereins und Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg gelieferten Arbeiten und Beiträge aufweisen. Demnächst sind Skizzen von Glocken-Inschriften, alten Bildwerken, Stein- und Grabalterthümern u. dergl., oft mit werthvollen Commentaren, vorhanden. Ist auch der größere Theil dessen, was die Mappen bergen, bereits publicirt, so stoßen wir doch auf gar Manches, was bis jetzt noch keine Veröffentlichung gefunden hat und das Mitgetheilte ergänzt und vervollständigt. Es würde zu weit führen, wollten wir auf den Inhalt der Convolute hier näher eingehen und so wird es genügen, dieselbe nach den Rubra und Aufschriften, die sie tragen und mit kürzester Angabe des Inhalts zu verzeichnen.

Der lebhafteste Dank des Vereins für diese werthvolle Zuwendung gebührt der Liberalität der hochgeehrten Erben unseres unvergeßlichen Wiggert und ihnen, die auf Verwendung der beiden zeitigen Vorsitzenden den Verein mit dieser schönen Gabe bedacht, sei dafür der wärmste Dank auch an dieser Stelle ausgesprochen.

1. Convolut betr. Stein- und Grab-Alterthümer und Glocken-Inschriften. Darauf bezügliche Correspondenzen. Zeichnungen.

2. Miscellanea Harzica et Magdeburgica, lediglich aus Correspondenzen bestehend.

3. Convolut betitelt: Briefwechsel über historische Gegenstände.

4. Das Crucifix zu Gehrendorf betr. und zwei Broncekreuze aus dem 11. und 12. Jahrhundert.

5. Zwei Convolute betr. Grabalterthümer in der Provinz Sachsen, auch Bau- und sonstige Antiquitäten betr.

6. Zwei dergleichen u. A. den Kiffhäuser und die Rothenburg, die Sprache der alten Preußen betr. u. A.

Diese 4 Convolute sind als die Wagner'sche Sammlung bezeichnet.

7. Convolut den Magdeb. Geschichts-Verein betr.

8. Convolut betr. Altdeutsche Sprache. Litteraria. Miscellanea.

9. Zeichnungen der sog. Heidenbilder an der Kirche zu Müllerdorf im Mansfeldischen.

10. Convolut enthaltend Varia, namentlich betr. Siegel und Münzen und insbesondere Materialien zu den von dem sel. Director

Digitized by Google

Wiggert herausgegebenen Aufsätzen zur Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Auch den Thür.-Sächsischen historischen Verein zu Halle betreffend.

11. Convolut enthaltend Litteraria, Recensionen, Briefwechsel mit Verschiedenen, besonders mit dem sel. Pastor Behrends in Nord-Germersleben.

12. Convolut betr. den Thür.-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Verein zu Halle.

13. Verzeichniß der Manuscripte der K. Domgymnasialbibliothek zu Magdeburg.

14. Convolnt betitelt: Notizen über Siegel. Plan zu einem herauszugebenden Werke für mittelalterliche Siegelkunde. Materialien zu bereits geschehenen sphragistischen Publicationen,

15. Materialien zu den Münz- und Siegelzeichnungen in Hoffmanns Geschichte von Magdeburg.

16. Wiggerts Abhandlung: wie man antike Gemmen im Mittelalter zu Siegelstempeln benutzt. Separatabdruck aus den Neuen Mitth. des Thür.-Sächs. Alterthums-Vereins. 1844. Handexemplar des Verf. mit zahlreichen Nachträgen und Materialien zur Erweiterung des Gegebenen.

17. Familien-Wappen der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen aus der zweiten Hälfte des Mittelalters. Skizzen zu Gunsten der Münzkunde; nur die ersten Anfänge.

18. Notizen über Münzen und zur Deutschen besonders Brandenburgischen Münzkunde. Zeichnungen Brandenburgischer Denare nach den Originalen.

19. Mappe mit varia Genealogica.

20. Mappe enthaltend Nachrichten über die v. Krosigk und Briefwechsel mit dem Herausgeber des v. Krosigk'schen Familienbuches.

21. Mappe betitelt „Siegel". Materialien zu den von Wiggert herausgegebenen Siegeln in den Neuen Mittheilungen, Hoffmanns Geschichte von Magdeburg und den Jahrbüchern des altmärk. hist. Vereins. Skizzen zu den Abbildungen, Abdrücke der Lithographien und Holzschnitte. Zeichnungen anderweit edirter Siegel, auch einiges noch nicht bekannt Gemachte. Separatabdrücke des Textes zu den sphragistischen Mittheilungen Wiggerts. — Neue Sammlungen von Nachträgen und Abbildungen der betr. Materialien zu denselben für die ad 16 erwähnte Abhandlung.

Digitized by Google

22. Größeres Convolut von Urkunden, Abschriften, zumeist aus dem hiesigen Staats-Archiv.

a) Anfänge von Abschriften aus den ältesten Stadtbüchern von Halle und Aken de 1265 ff.,
b) desgl. der Urkunden des Klosters Marienstuhl,
c) desgl. des Klosters Plötzke,
d) desgl. des Jungfr.-Klosters S. Nicolai in Halberstadt,
e) Varia und Miscellanea, insbesondere auch das Kloster Huysburg betreffend.
f) Diplomatarium monast. S. Ludgeri prope Helmstedt. Dritte Abtheilung. Urkunden des 16. und der folgenden Jahrhunderte enthaltend. Mitgetheilt und erläutert von C. W. Behrends MS.
g) Excerpte aus einigen Urkunden-Repertorien des Staats-Archivs zu Magdeburg, die Stifter Magdeburg und Halberstadt, das Collegiatstift U. L. Frauen daselbst, einige Klöster der Grafschaft Wernigerode, das Kloster Walkenried, das Kloster Vesra und andere Klöster innerhalb der Provinz Sachsen betreffend.
h) Urkunden-Abschriften aus dem Copiarium ecclesiae S. Nicolai in Magdeburg.

23. Catalog der Sammlung antiker Münzen des weiland Sanitätsrathes Dr. Herbst in Calbe a. S.

(78. Sitzung am 3. Juli im Domgymnasium.) Nachdem durch den Vorsitzenden, Herrn Archivrath v. Mülverstedt, das soeben erschienene zweite Heft des laufenden Jahrganges der Magdeburger Geschichtsblätter zur Vertheilung gebracht und in Kürze über dessen Inhalt sowie über den inzwischen erfolgten Eintritt einiger neuer Vereinsmitglieder und den Eingang verschiedener Erwerbungen an Büchern 2c. referirt worden war, gab Herr Oberlehrer Dr. Holstein in einem ausführlichen Vortrage als Einleitung einer von ihm vorbereiteten Geschichte des Domgymnasiums einen Abriß der Geschichte der beim hiesigen Erzstifte in den ältesten Zeiten bestehenden Domschule, sowie der als Lehrer und Leiter derselben wirksam gewesenen Domscholaster. Mit der umfassendsten Gelehrsamkeit wurde

Digitized by Google

aus dem an sich spärlich vorhandenen und in den gleichzeitigen Chronisten hiesiger und anderer Gegenden und urkundlich sehr vereinzelt und verstreut enthaltenen Notizenmaterial, der Nachweis von der hohen Blüthe und Bedeutsamkeit dieser ältesten Domschule in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens im Zusammenhange mit der gesammten literarischen Entwicklung der damaligen Zeit geführt, und wurde dabei besonders und näher auf die Wirksamkeit des als Gelehrten und Lehrer hochgefeierten und eines europäischen Rufs sich erfreuenden Otherich eingegangen, als dessen Schüler wir hier in Magdeburg den bekannten Chronisten und Bischof Thietmar von Merseburg und wie mit Wahrscheinlichkeit dargethan wurde, auch den berühmten Chronisten des Nordens, Adam von Bremen, kennen lernen.

Hieran schloß sich eine von Herrn Archivrath v. Mülverstedt gegebene, einer besondern, denselben Gegenstand betreffenden Abhandlung vorangehende vorläufige Erörterung über die verschiedenen bildlichen Darstellungen, in welchen der Schutzpatron des Erzstiftes Magdeburg, der heil. Moritz, auf verschiedenen statuarischen Bildwerken, und namentlich auf Münzen und Siegeln erscheint, wozu seitens des Vortragenden unter Vorlegung älterer Siegelstempel mit dem Bildniß des Heiligen nähere Erläuterungen gegeben wurden, so wie desgleichen auch über das Vorkommen, die Zusammenstellung, Anwendung und den Gebrauch der verschiedenen gelegentlich der Darstellung ihm zugetheilten Embleme, je nachdem derselbe mit einem Helme bekleidet oder baarhäuptig erscheint, um das gekräuselte Haar des Mohren zur Anschauung zu bringen, und über die Anwendung der Fahne, des Schildes und der auf letzterem dargestellten Figuren, die Rüstung u. s. w.

Zum Schluß sprach Herr Oberlehrer Dr. Holstein noch über den im Mittelalter bis ca. 1416 hier in Magdeburg zur Pfingstzeit üblichen Brauch des sogenannten „Bliden und Kakwiens" (Wiesen- und Angerweihens), dessen in der Magdeburger Schöppenchronik (vgl. S. 344 der Janickeschen Ausgabe) gedacht wird und die verschiedenen Erklärungsversuche dieser Ausdrücke.

(79. Sitzung am 9. August im Domgymnasium.) Die Sitzung, welcher auch auswärtige Mitglieder beiwohnten, eröffnete der Vorsitzende Herr Archivrath v. Mülverstedt und berichtete in Abwe-

Digitized by Google

heit des Vereinssecretärs über die seit der letzten Zusammenkunft eingetretenen Veränderungen im Personalbestande des Vereins und die für dessen Sammlungen eingegangenen Geschenke an Büchern und Münzen. Von ersteren wurden die von den Geschichts- und Alterthumsvereinen zu Lüneburg, Schwerin und für die Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg eingegangenen Schriften, zum Theil mit schönen Abbildungen verziert, vorgelegt. Herr Laffert legte eine Anzahl älterer (von den Erzbischöfen Wichmann, Albrecht, Wilbrand, Rudolph, Ruprecht und Conrad geprägter) Magdeburgische und andere mittelalterliche Münzen vor, sowie zwei Thaler der Stadt Magdeburg von 1628 und 1638; auch die Huldigungsmedaille der Stände des Herzogthums Magdeburg im Jahre 1797 zur Ansicht vor. Herr Oberlehrer Dr. Holstein berichtigte hierauf einige Angaben des Referats über die letzte Vereinssitzung, indem nämlich Adam von Bremen nicht ein Schüler Othrichs († 981), sondern wahrscheinlich Meginfrieds gewesen sei und daß die Bezeichnung der Objecte der von ihm besprochenen früheren ceremoniösen Weihe in den Handschriften und Quellen darüber anders lauteten als angegeben sei. — Ein dem Verein zur Begutachtung überreichtes thönernes, mit mehreren roh gebildeten Köpfen verziertes, angeblich vor einer Reihe von Jahren in Gommern ausgegrabenes Gefäß in Humpenform konnte als ein mittelalterliches nicht wohl erachtet werden. — Den Hauptvortrag hielt Herr Pastor Dr. Danneil aus Niederndodeleben über die Brüderschaften der Knechte in Magdeburgischen Dörfern bis zum Beginn der Fabrikzeit. Schon früh — seit dem 14. Jahrhundert — lassen sich Vereine der Knechte (Gesellen) in Opposition gegen ihre Meister und die Lehrjungen nachweisen. Kirchliche Zwecke wurden dabei mit verfolgt. Der Herr Vortragende beleuchtete in interessanter Weise die Vereinigungen der Ackerknechte und die der Enken nach mühsam erlangten mündlichen Ueberlieferungen über solche Verbindungen in Drakenstedt, Niederndodeleben, Schmarsleben und über die bei der Aufnahme früher üblichen Ceremonien, deren Ursprünge einer Betrachtung unterworfen wurden. Der Schluß der anziehenden Mittheilungen bezog sich auf eine Untersuchung über das sog. „Hänsen" oder Hänseln und die verschiedenartigsten Gebräuche, in denen dasselbe bestand, sowie auf einen Versuch der Erklärung des Namens.

Digitized by Google

Der vorgerückten Zeit halber mußten andere antiquarische Mittheilungen u. A. die Vorlesung interessanter Urkunden des 10. und 12. Jahrhunderts, darunter der ältesten noch erhaltenen, von einem Magdeburger Erzbischof (im Jahre 1110) ausgestellten Urkunde verschoben werden. In der nächsten Sitzung (5. September) wird ein von dem Historienmaler Herrn Wodick kunstvoll gezeichnetes Bild einer hiesigen interessanten Antiquität vorgelegt werden.

(80. Sitzung am 4. September im Domgymnasium.) In Stellvertretung des durch Krankheit behinderten ersten Vorsitzenden, Herrn Archivrath v. Mülverstedt, legte Herr Oberlehrer Dr. Holstein als zweiter Vorsitzender nach Voranschickung verschiedener geschäftlicher Mittheilungen den vom Kassenführer des Vereins, Herrn Buchhändler Rüdiger, eingegangenen Rechnungsabschluß für das Jahr 1871 vor, welcher durchaus befriedigende Resultate ergab. Sodann berichtete derselbe über das beim Neubau der Pioniercaserne hierselbst am südlichen Giebel zum Vorschein gekommene Wappen des hiesigen Brauer- und Bäckergewerks, vom Jahre 1657 herrührend und erneuert 1709, umgeben von den Wappen der damaligen sechs Innungsmeister nebst einer dabei befindlichen Inschrift in Form eines lateinischen Distichons. Näheres darüber ist bereits in der „Magdeburgischen Zeitung" vom 6. d. Mts., sowie das betreffende Distichon nebst Uebersetzung mitgetheilt. Nächstdem wies Herr Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt eine von einem reichlich besetzten Urnenfelde bei Lostau herrührende Urne mit der noch darin enthaltenen Füllung vor, gewissermaßen als Probebeleg von der gewöhnlichen Beschaffenheit derartiger Urnenfüllungen. Der Inhalt war unwesentlich. Außer der Besprechung innerer Vereins-Angelegenheiten gab sodann die Vorzeigung verschiedener interessanter Einzelfunde von Spangen, Bohrer und dergleichen aus der Plötzky'er Gegend seitens des Herrn Polizei-Commissars, Hauptmann Ahrens, sowie ein Referat desselben aus der bereits im Jahre 1725 erschienenen werthvollen und mit großer Sachkunde über das Urnenwesen im Allgemeinen sich verbreitenden Schrift von J. C. Thorschmidt, Antiquitates Plocenses, zu eingehenden Erörterungen Anlaß. — Die nächste Sitzung findet am 9. October statt.

Digitized by Google

Rechnungs-Abschluß pro 1871.

I. Einnahmen.

Beiträge von 193 Mitgliedern . . .	386	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Reste aus 1870	10	„	—	„	— „
Bestand aus Rechnung 1870 . . .	238	„	24	„	— „
Verkauf der Geschichtsblätter an Private	3	„	22	„	6 „
Verkauf der Geschichtsblätter durch den Buchhandel	43	„	15	„	— „
	682	Thlr.	2	Sgr.	1 Pf.

II. Ausgaben.

Druckkosten der Zeitschrift	363	Thlr.	24	Sgr.	3 Pf.
Andere Ausgaben: Versendungen, Botenlohn, Insertionen, Anschaffung von Büchern und Münzen, Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Porto ꝛc.	70	„	3	„	1 „
	433	Thlr.	27	Sgr.	4 Pf.
Bleibt Bestand	248	„	4	„	9 „
	682	Thlr.	2	Sgr.	1 Pf.

Magdeburg, den 22. August 1872.

Der Vereins-Cassenführer
A. Rüdiger.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 100 Z. 15 v. u. füge hinzu: ½ Vierding für den Stadtpriester.
S. 102 Z. 7 v. o. lies consecratum statt concecratum.
S. 102 Z. 11 v. o. lies 68 statt 58.
S. 103 Z. 9 v. o. lies gemessen statt gewiesen.
S. 104 Z. 1 v. o. lies Kirchengebäude legirten statt Kirchengebäude logirten.
S. 104 Z. 17 v. u. lies Brehme'schen, früher Buchheister'schen statt Bremer'schen.
S. 114 Z. 10 v. u. ist die Parenthese hinter „Tarthun." zu schließen.
S. 233 Z. 13 v. u. lies ihm statt im.
S. 234 Z. 8 v. o. lies Cämmerei statt Cämmerer.
S. 248 Z. 2 v. o. lies auftritt statt auftrat.
S. 364 Z. 11 v. o. lies aus diesem.
S. 369 Z. 4 v. u. lies gefertigt noch ist.
S. 380 Anm. 2 lies B. III S. 68.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Emil Baensch) in Magdeburg.

Digitized by Google

Von der Brüderschaft der Ackerknechte auf den Magdeburgischen Dörfern und vom Hänseln.

Von

Dr. Fr. Danneil,
Pastor in Niederndodeleben.

Ein schönes Stück deutschen Volkslebens schließt sich an die Gilden und Brüderschaften des Mittelalters. Die urkundlichen Nachrichten über ihr Dasein gehen bis ins 12. Jahrhundert zurück; in der Stadt Magdeburg finden wir 1183 die Gewandschneider (Tuchhändler) und 1197 die Schilderer (Waffenschmiede) als Innungen erwähnt. Gesch.-Bl. IV, 314 ff. Die Innungen pflegten das gottesdienstliche Leben; sie hatten ihre Heiligen, gründeten kirchliche Stiftungen (Altäre, Commenden) und feierten besondere kirchliche Festtage. In den Städten waren sie durch ihre geringere oder größere Beteiligung am Stadtregiment von politischer Wichtigkeit, und in ihrer Genoßenschaft hielten sie auf pünktliche Beobachtung der Innungsgesetze. Die Ceremonien bei den Zusammenkünften der Meister sind uns in der Sprache und Denkart späterer Jahrhunderte, meist des 17., überliefert. Die ehrbare, förmliche Breite und Feierlichkeit ist ein getreuer Spiegel des damaligen Bürgertums, während einzelne Gebräuche aus dem Ritter-, Ordens-, Kirchen- und Klosterwesen in das Bürgertum hinüber genommen zu sein scheinen. So findet man z. B. den Backenstreich bei der kirchlichen Firmung, beim Ritterschlag, bei der Belehnung und beim Gesellenmachen der Tischler. Die Kupferschmiede, Seiler u. A. sagen zu reisenden Brüdern: Das Kloster ist arm, der Brüder sind viel, und der Abt trinkt

Digitized by Google

selber gern. Vgl. Stock, Grundzüge der Verfaßung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, Magdeburg 1844 Seite 28 und 48. Maurer, Städteverfassung Bd. II. Seite 329, 362, 446.

Zu den Innungen wurden aber nicht nur die Meister, sondern auch ihre Frauen und Witwen, ja ihre Kinder und Gesellen gerechnet. In Halle gehörten zur Marienbrüderschaft der Brauer und Brauerknechte. 1499 auch ihre weiblichen Angehörigen. v. Mülverstedt, Geschichtsbl. II, 478. Wir finden die Gesellen als Mitglieder bei den Festmahlzeiten der Meister und bei gemeinsamen Kranken- und Armenkassen. Stock a. a. O. 41. Protokolle der ersten General-Kirchen-Visitation im Erzstift Magdeburg I, Seite 5 (Salzknechte in Salze). Mit dem Anwachsen einer Innung scheint seit dem 14. Jahrhundert eine Trennung der Meister und der Gesellen eingetreten zu sein, doch so, daß beide in freundschaftlichem Verhältnis blieben und z. B. 2 Meister unter dem Namen der „Gesellenväter" den Vorsitz in den Versammlungen der Gesellen führten. Stock a. a. O. Seite 3. Aber wir finden auch schon seit dem 14. Jahrhundert zwischen den Meistern und den Gesellen allerlei Reibungen und so kam es zu den Gesellenbrüderschaften im Gegensatz zu den Meister-Innungen. Wie die Meistergilden, so suchten auch die Gesellen für ihre Brüderschaften Anschluß an das kirchliche Leben: sie hatten ihre Heiligen, hielten kirchliche Festfeiern am Tage ihrer Schutzheiligen, beim Todesfall von Kameraden und an den Jahrestagen der Sterbefälle. Unter sich hielten sie Zucht, ja sie durften, wenn über Genoßen der Brüderschaft Klage war, über dieselben in erster Instanz richten. Stock a. a. O. Seite 5 und 74. Sie hatten gemeinsame Krankenkassen (z. B. 1372 Kürschner in Stendal, Götze Geschichte von Stendal Seite 328), und ihre verstorbenen Genoßen und die Angehörigen ihrer Meister trugen sie zu Grabe. Aber wir finden auch seit dem 14. Jahrhundert die erbittertsten Kämpfe zwischen Meistern und Gesellen um den Lohnsatz, die Dauer der Tagesarbeit, den blauen Montag u. a. m. Gewöhnlich waren die Gesellen endlich die Sieger; manches Handwerk aber wurde dadurch zum Schaden der Meister und Gesellen ruinirt. Vgl. Stahl, die Arbeiterfrage sonst und jetzt. Berlin 1872 Seite 17 flgde.

Der damalige Ausdruck für „Gesellen" war „Knechte". Das Wort Knecht hat eine reiche Entwickelungsgeschichte. Hier

Digitized by Google

will ich nur daran erinnern, wie es einst ein Ehrenwort in den höchsten christlichen Gesellschaftsklassen war und allmählich hinabstieg bis zu den untersten. Jesus Christus heißt in mittelalterlichen Schauspielen „hübscher Knecht" und David „treuer Knecht". Alexander der Große wird um 1200 „teurer Knecht" und Kaiser Karl „guter Knecht" genannt. Der Papst heißt „Knecht aller Knechte" und jeder rechte Christ ein „Knecht Gottes" (vgl. Luther: Römer 6, 22). Der hohe Adel Deutschlands nennt sich: Knechte des heil. römischen Reiches (vgl. die Knechte Pharaos, Davids und des Ahasverus: 1. Mose 40, 20; 2. Samuelis 19, 2; Esther 1, 3), und der Bearbeiter des Sachsenspiegels erbittet sich im Prolog die Hilfe weiser Knechte, d. h. Gelehrter. Die Ritter nannten ihr Gefolge „Knechte", dann kam der Ausdruck an die Kaufleute und die städtischen Handwerker, bis er endlich als Bezeichnung der ländlichen Ackerknechte üblich blieb. Noch im 15. Jahrhundert nannten die Kaufleute in Nürnberg, Augsburg, Ulm u. s. w. ihre Commis: Knechte. Vgl. Grimm's Wörterbuch, Artikel: Knecht. Bei den Handwerkern aber hießen die Lehrlinge „junge Knechte" (1372 in Stendal, Götze a. a. O. Seite 328) oder kleine Knechte, die Gesellen aber große Knechte oder Meisterknechte (1509 in Frankfurt a. O., Riedel codex A. Bd. 23 Seite 353). Doch scheint um den Anfang des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Geselle für Knecht (was vorher nur im Sinne von „Genoße" vorkam, z. B. bei Luther: Daniel 2, 13; Matthäus 11, 16; Lukas 5, 7; 2. Korinther 8, 23) üblich geworden zu sein, wenigstens werden in einer Urkunde aus Frankfurt a. O. vom Jahre 1515 die Gehilfen der Bäcker immer Gesellen genannt, während der Ausdruck „Knecht" von denjenigen Arbeitern eines Handwerkers gebraucht wird, „die das Handwerk nicht gelernt haben" (Riedel codex A. Bd. 23 Seite 376, 377). Damals mag der Ausdruck „Knecht" zu den Ackerknechten auf die Dörfer gewandert sein.

Von solchen im 15. und 16. Jahrhundert sicherlich zahlreich vorhandenen Gesellen-Brüderschaften finden wir im Reformationszeitalter im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt urkundlich mehrere erwähnt, z. B. die Salz- und Wagenknechte U. L. Frauen in Salze (1562), die Wagen- und Schmiedeknechte in Aschersleben (um 1500), U. L. Frauen Brüderschaft

Digitized by Google

der Brauerknechte in Halberstadt (seit 1492). Protokolle der General-Kirchenvisitation im Erzstift I Seite 5, II Seite XXXI. Zeitschrift des Harzvereins 1869 Heft 1 Seite 69; 1872 Heft 1 und 2 Seite 65.

Wenn im Jahre 1349 die männlichen und weiblichen Arbeiter des Salzwerks in Staßfurt in die Brüderschaft des Convents der Barfüßer-Mönche zu Aschersleben aufgenommen wurden (Geiß, Chronik von Staßfurt 1837 Seite 20), worauf mich Herr Rector Engeln in Egeln hinwies, so scheint es, als ob auch damals schon die Salzarbeiter eine Art Korporation gebildet haben.

Auch die Knechte der städtischen Ackerbürger schloßen sich im Reformationszeitalter zu Innungen zusammen z. B. 1500 in Aschersleben (Zeitschrift d. Harzvereins 1869 Heft 1 S. 69); und 1509 wird in Eisleben die Brüderschaft der Ackerknechte fraternitas Rosarii christiferae Mariae Virginis gloriosissimae genannt, wahrscheinlich weil sie das Bild der Mutter Maria, mit einem großen Rosenkranz geschmückt, bei der Festfeier in Procession umhertrugen und dann in der Kirche aufhängten. v. Mülverstedt in der Zeitschrift des Harzvereins 1868 Seite 48, vgl. Danneil, Kirchengeschichte von Salzwedel Seite 61.

Ueber die Sitten und Gebräuche in diesen Knechtebrüderschaften, besonders bei der Aufnahme neuer Mitglieder, ist uns mancherlei, zumeist in der Sprache des 17. Jahrhunderts, überliefert und gesammelt. Vgl. Frisius, der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, Leipzig 1708. Gebrüder Grimm, altdeutsche Wälder, Kassel 1813 Bd. 1 Seite 83—122. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, Magdeburg 1844. O. Schade, vom deutschen Handwerkerleben in Brauch, Spruch und Lied. Weimar 1856.

Aber das Innungswesen scheint von den Meistern nicht nur auf die Gesellen, sondern auch auf die Lehrlinge (junge, kleine Knechte, Lernknechte, Lehrknechte) übergegangen zu sein. Freilich kann ich an Beweisen dafür nur wenig beibringen — von Fischhausen in Ostpreußen wird erzählt (preußische Provinzialblätter Bd. 9 (1856) Seite 351—354), daß dort die Aufnahme der Kaufmanns-Lehrlinge in die Genoßenschaft „kaisern" genannt wurde —; aber da die Aufnahme eines Lehrlings in die Innung unter so mannigfachen

Digitized by Google

feierlichen Prüfungen der Würdigkeit geschah, und da späterhin die Ackerjungen auf den Dörfern Innungsgebräuche von den Ackerknechten übernahmen, so ist die Annahme, daß auch die Handwerkslehrlinge der Städte eine Art Brüderschaft unter sich hatten, mehr als wahrscheinlich. Natürlich kann von einem öffentlichen Hervortreten in kirchlicher und socialer Hinsicht nicht die Rede sein.

Eben ist bereits angedeutet, daß, wie die Städte überhaupt die Vorgänger und Lehrmeister der Dörfer sind, so auch das städtische Innungswesen sich auf die Dörfer verbreitete. Der Anfang dazu wurde vielleicht gemacht, indem Dorfschulzen und andere angesehenere Glieder der Bauergemeinde in städtische Brüderschaften aufgenommen wurden, z. B. in die Elendengilde zu Salzwedel, Danneil, Kirchengeschichte von Salzwedel, Seite 52. Auch konnten selbst unfreie Bauern um 1467 in die Brüderschaft des heiligen Moritz, des Schutzheiligen des Doms zu Magdeburg, aufgenommen werden, wobei die Mitglieder in eine Liste eingetragen, ihnen beim Eintritt in die Ehe u. a. kirchliche Ehren erwiesen, endlich für sie im Todesfall vom Ortspfarrer jährlich 4 Memorien gehalten wurden. Danneil, eine alte Magdebg. K.-Ordnung vom Jahre 1400 ca. Seite 28. Endlich finden wir Bauern auch als Mitglieder der Kalande, die ursprünglich Genoßenschaften der Pfarrer eines Archidiaconats oder kleinern kirchlichen Sprengels waren. So lernten die Bauern des Reformationszeitalters innerhalb ihrer Dorfgenoßenschaft kleine Verbrüderungen nach Art der städtischen bilden. Wir finden im 16. Jahrhundert im Lande Jerichow zwar nur eine Brüderschaft auf den Dörfern, nämlich in Schollehne, aber im Holzlande eine ganze Anzahl, nämlich: Elendengilden in Angern (1519), Markt Alvensleben (1519) und Biere (1562); eine Brüderschaft der heil. Ursula in Meseberg (1511), der heil. Anna in Samswegen (1516), eine Sebastiansbrüderschaft in Niederndodeleben (1564), 2 Brüderschaften St. Andreas und U. L. Frauen in Langenweddingen. Protokolle der G.-K.-Visitation von 1562—1564 II. Seite XXXI, III. Seite XXII. Mitglieder dieser Brüderschaften waren Bauern, vielleicht auch Pfarrer der betreffenden Dörfer. Die innere Einrichtung war den städtischen Vorbildern ohne Zweifel nachgebildet; insonderheit hatten sie alle ihre Heiligen, ließen Messen lesen am Tage ihres Heiligen, für

Digitized by Google

Schenkgeber (Votivmessen), beim Begräbnis von Brüdern, und auch sonst z. B. an den wiederkehrenden Todestagen derselben (Anniversarien, Memorien). Nach den kirchlichen Feiern waren wahrscheinlich Gelage und Belustigungen im Dorfkrug. Die besondern Zwecke der Brüderschaften sind schwerer nachzuweisen. Die Elendengilden in Städten und Dörfern machten es sich zur Aufgabe, den in ihrer Gemeinde sterbenden Fremden (Elenden, mittelhochdeutsch das ellende = die Fremde) ein ehrliches Begräbnis zu bereiten. Die Sebastiansbrüderschaft in Niederndodeleben ist schwerlich eine Schützenbrüderschaft wie in Städten, wo die Bürger mit der Armbrust schoßen, sondern eine Vereinigung zu kirchlichen Fürbitten und Opfern um Abwehr der Pest und andrer böser Krankheiten gewesen. St. Sebastian war der Schutzheilige gegen allerlei Pestilenz; darum sind ihm auch Kirchen und besonders Kapellen geweiht. Daß aber die Pest in und um Magdeburg im Reformationszeitalter wüthete, z. B. 1516 und 1517, 1543, 1565, dazu 1529 die englische Schweißkrankheit, steht fest. Uebrigens hatte die Sebastiansbrüderschaft in Niederndodeleben 1564 noch $2\frac{1}{2}$ Hufe Land, welche bei und nach der Visitation für Kirchengut erklärt wurden, ein Beweis, daß es keine weltliche Schützenbrüderschaft, sondern eine kirchliche Genoßenschaft war. Protokolle II, 75.

Erinnerungen an solche kleinen Verbrüderungen in den Dorfgemeinden sind wol beim jetzigen Geschlechte nicht mehr vorhanden. Wol aber erinnert eine alte Sitte an die Zeit, in der die großen Ackerbesitzer sich noch als Genoßenschaft fühlten. In frühern Zeiten nämlich war es in den magdebg. Dörfern Sitte, neu eintretende Hofwirte in die Genoßenschaft der Ackerwirte aufzunehmen. Sie gaben im Krug ein sogenanntes Bauermahl und wurden „eingeweiht". Es ist dies eine Nachbildung des Meistereßens in den Städten, Maurer a. a. O. II, 457. Ob die Neueintretenden auch ein Aufnahmegeld zur Kasse zahlen mußten, wie es in den städtischen Innungen Sitte war, ist mir nicht bekannt.

Wie nun aber in den Städten die Gesellen und Lehrlinge von ihren Meistern Innungsgebrauch lernten, so nahmen auf den Dörfern die Ackerknechte und die Enken den Sinn für Genoßenschaft von den Hofwirten an. Die Bauern erschienen als die Meister, die Knechte und Enken als die Gesellen und Lehrlinge. Ja,

Digitized by Google

es scheint, als ob zeitweilig die Bauern von den Knechten, wenn diese einen Dienst suchten, Meister angeredet wurden, und daß die städtischen Gesellen damals den Meister mit „Vater" anredeten. Denn noch 1652 war es bei den Schloßern in Halberstadt Ordnung, daß die „Gesellen nicht wie die Bauern fragen: Meister, wollt ihr einen Knecht haben?, sondern daß ein guter Jünger wandern kommen in des Vaters und nicht in des Meisters Haus" u. s. w. Stock a. a. O. 63 Note.

Die Anfänge dieser Knechte-Brüderschaften auf den Dörfern sind zu erkennen z. B. in der Brüderschaft der Koth- (Salz-) Knechte in Süldorf (Protokolle II, 13), welche als eine handwerksmäßige Genoßenschaft auf dem Dorfe ihren eignen Schutzheiligen hatte und kirchliche Ehren suchte. Sonst finden wir nirgends eine Spur, daß die Brüderschaften der Ackerknechte auf den Dörfern eigne Kirchenheilige gehabt und kirchliche Festtage für sich gefeiert hätten. Vielleicht erklärt sich dies daraus, daß sie erst in der evangelischen Zeit entstanden. Davon unten mehr. Die Sitten und Ordnungen der Knechtebrüderschaften haben sich bis in die neuste Zeit erhalten und sie sollen im Folgenden dargestellt werden. Diese Gebräuche erlauben auch einen Rückschluß auf die Ordnungen der alten Bauer-Brüderschaften, welche ja die Vorgänger und Lehrmeister der Knechtegilden sind.

Endlich sei noch erwähnt, daß nach dem Vorbild der Ackerknechte auch die Ackerjungen (Enken) sich zu Genoßenschaften verbanden. Auch davon will ich zum Schluß einiges mittheilen. —

Ehe ich nun aber im Einzelnen von der Brüderschaft der Ackerknechte auf den magdebg. Dörfern erzähle, erlaube ich mir drei Vorbemerkungen.

1. Da die ältesten Gesellen-Brüderschaften in den Städten aus dem 14. Jahrhundert stammen, so ist anzunehmen, daß die Ordnungen und Gebräuche der Innungen sich seit jener Zeit allmählich ausgebildet haben. O. Schade versetzt die Entstehung der uns überlieferten Gesellensitten ins 15. Jahrhundert, obwol sie in ihrer jetzigen Gestalt dem 17. Jahrhundert angehörten. Bereits im 17. Jahrhundert wurden diese Gesellensitten von der Obrigkeit auch im Herzogthum Magdeburg unliebsam angesehen und mancherlei davon bei Strafe verboten. Der Grund waren die wiederholten Aufstände

Digitized by Google

der Gesellen gegen die Meister-Innungen und das Stadtregiment, sowie die Nachbildungen kirchlicher Acte (Taufe, Predigt) beim Gesellenmachen, wie letzteres in einem Edict des Kurfürsten von Brandenburg vom Jahre 1674 ausdrücklich ausgesprochen wird. Maurer a. a. O. II, 450. In der magdebg. Polizeiordnung von 1688 lautet Kap. XXVI §. 10: „Gleichwie die Aufdingung (Annahme zum Lehrling), also soll auch die Loßzahlung (Entlaßung aus der Lehrzeit) an einem Werkeltage, in beysein einer Raths-Person geschehen, gestalt denn alle liederliche Verkleidung und andere unzuläßige Possen, welche darbey biß anhero vorkommen, bey nahmhaffter Strafe zu unterlassen."

Wann auf den magd. Dörfern Knechtebrüderschaften sich gebildet haben, ist schwer zu sagen. Man könnte an das Reformationszeitalter denken, sofern damals der Ausdruck „Knecht" von den Städten auf die Dörfer gewandert zu sein scheint, auch schon damals Gilden der Ackerknechte in den Städten und der Bauern auf den Dörfern waren, auch damals die magdebg. Dörfer in einem gewißen Wohlstand und nicht ohne Lebeluft waren. Von der andern Seite aber ist nicht zu vergeßen, daß die damaligen magdebg. Dörfer klein gegen die jetzigen waren.

Wahrscheinlicher ist es, daß die Brüderschaften der Ackerknechte aus der Zeit nach dem 30jährigen Kriege sich herschreiben. Damals hoben sich die Dorfgemeinden sichtlich, das ländliche Gesinde wird in Polizeiverordnungen wiederholt berücksichtigt und zeigt sich in gewißer Weise beachtet. In den Kirchen finden wir die erste Erwähnung von „Knechtepriechen" und von den Communionen werden die einen für die Herrschaften, die andern für das Gesinde gehalten. Damals, im 17. Jahrhundert, als die Knechte sich fühlen lernten, mag das Ceremoniell und die Ordnung der Brüderschaft sich gebildet haben. Ist diese Annahme richtig, so erklärt es sich, warum die ländlichen Knechte-Innungen keine Heiligen hatten wie die städtischen Gesellenschaften. Den Ersatz dafür suchten sie evangelisch im Halten auf Kirche und Ehrbarkeit. Es erhielt sich somit dies ländliche Innungswesen an 200 Jahre. Denn es verschwand erst mit dem die Dorfgemeinden umbildenden Fabrikwesen (in Niederndodeleben ward 1852 zum letztenmal „gehänselt"), ja es mag in den vom Fabrikeinfluß noch nicht berührten Dorfgemeinden noch heute in Geltung stehen.

Digitized by Google

2. Meine Quellen für die Kenntnis der weiterhin zu nennenden alten Knechtesitten sind keine gedruckte und literärisch zugängliche, sondern es sind mündliche Berichte älterer glaubwürdiger Hofwirte und Arbeitsleute in Niederndodeleben und einigen Nachbargemeinden. Da meine Berichterstatter diese Gebräuche in ihrer Jugend selber lange Jahre mitgemacht haben und ihre Darstellungen im Wesentlichen völlig übereinstimmen, so ist ihre Glaubwürdigkeit nicht anzuzweifeln.

3. Für die ganze nachfolgende Darstellung, insonderheit für die Mitteilung der in den Knechtesitten auch vorhandenen Derbheiten u. dgl. (die übrigens bei den städtischen Gesellen-Innungen keineswegs geringer waren), bitte ich den geneigten Leser, mir das Wort unseres deutschen Volksmannes Uhland als Rechtfertigung zu Gute kommen zu laßen, welches er seiner Sammlung von Volksliedern voranschickt (Stuttgart 1844 Bd. 1 Seite VIII): „Das Ganze ist weder eine moralische, noch eine ästhetische Mustersammlung, sondern ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Volkslebens."

I. Brüderschaft der Ackerknechte.

Jährlich um Martini, die altübliche Umzugszeit des ländlichen Gesindes, meldeten sich diejenigen, welche ihre Lehrzeit als Enken hinter sich hatten oder welche aus einem andern Dorfe gekommen waren, zur Aufnahme in die Brüderschaft der Knechte bei einem Mitglied der Genoßenschaft. Wie in den Städten kein Meister und Geselle von seiner Innung sich ausschließen durften, so war es auch hier: Jeder Knecht trat in die Brüderschaft ein. An einem Sonnabend nach Martini (in Niederndodeleben stets am 2. Sonnabend darnach) Abends 8—9 Uhr versammelten sich die „Brüder" mit den Aufzunehmenden in der Gerichtsstube im Krug, wo früher die domcapitularischen Gerichtstage gehalten wurden. In der Gaststube durfte die Feierlichkeit nicht gehalten werden, weil sie eine Privatsache der Brüderschaft bleiben sollte. In den Städten hatten ja die Meister ihr eignes Gildehaus und die Gesellen haben ihr „Gesellenmachen" in ihrer Herberge ohne Anwesenheit Fremder vorgenommen.

Digitized by Google

Zuerst trat der „Altmeister“ oder in seiner Vertretung der „Jungmeister“ vor und führte, natürlich in plattdeutscher Rede, das Wort. Der Altmeister und der Jungmeister waren die Ordner der Brüderschaft. Sie wurden von derselben auf unbestimmte Zeit (nicht „auf ein Jahr“, wie in den städtischen Innungen) gewählt und zwar beide aus der Zahl der ältern und angesehenern Knechte, während in den städtischen Gesellenvereinen der jüngste Geselle „Junggeselle“ war. Gewöhnlich behielt der Alt- und Jungmeister sein Amt, bis er mit seiner Verheiratung austrat; wenn er aber in seinem Amte Anstoß gab, z. B. Geld veruntreute, ward er von der Brüderschaft abgesetzt. Der Name Alt- und Jungmeister ist nicht den Genoßenschaften der städtischen Gesellen, sondern der Meister nachgebildet. Die Meister hatten: Altmeister, Gildemeister, Alterleute (d. h. Alte, auch von den Kirchvätern als Vertretern der Kirchengemeinde früher üblich, vgl. Maurer a. a. O. II, 375. Danneil, eine alte magdebg. K.-Ordnung von 1400 ca. Seite 34); die Gesellen hatten: Altgesellen, Junggesellen, aber auch Meisterknechte (1509 in Frankfurt a. O. werden so die 2 Ordner der Gesellenbrüderschaft genannt, Riedel codex A. XXIII, Seite 353, vgl. Maurer a. a. O. II, 366), und bei den Hufschmieden hießen die Junggesellen: Knappmeister. Stock a. a. O. Seite 78. Vielleicht hat der Titel: Meister den Knechten auch darum nahe gelegen, weil die Ortsvorsteher (Schulzen und Schöppen) seit dem 13. Jahrhundert Bauermeister hießen und diese Bezeichnung später von ihnen auf die Ordner der Hand- und Spanndienstpflichtigen (kleiner und großer Bauermeister) überging.

Der Altmeister begann nun etwa also: „Brüder, hier ist einer (jeder Aufzunehmende wurde einzeln vorgestellt), der unter („mank“) unsere Gesellschaft gehen will; wollen wir ihn annehmen?“ Es fragte sich nun, ob er seine Lehrzeit als Knecht richtig ausgedient und sich auch ordentlich betragen habe, ob er einen Sack Weizen (3 Scheffel) tragen könne. Ergab sich, daß er als Knecht geraucht hatte oder Mädchen nachgelaufen war u. dergl., so ward ihm dies jetzt vorgehalten und ihm eine Strafe von ½ Thlr. bis 1 Thlr. zudictirt, je nachdem er arm oder ein Bauernsohn war. Mit der Forderung, einen Sack Weizen tragen zu können, wurde es bei Schwächlichen und bei Bauersöhnen vielfach nicht genau genommen.

Digitized by Google

Nachdem nun die Gesellschaft sich bereit erklärt hatte, den sich Anmeldenden aufzunehmen, that der Altmeister die weitere Frage: „Wie viel soll er zum Besten geben?“ Die Antwort lautete dahin, daß ein armer Enke 1—3 Thlr., ein Bauersohn 3—5 Thlr. zu geben habe. War der Aufzunehmende aber Soldat gewesen und vor seinem Eintritt unter die Soldaten noch nicht in die Knechte brüderschaft aufgenommen, so ward ihm seine Dienstzeit angerechnet und brauchte er nur 1 Maß Brantwein zum Besten geben. Ebenso zahlten Knechte, die von auswärts ins Dorf kamen und nachweislich schon anderswo in die Knechtebrüderschaft aufgenommen waren, kein Eintrittsgeld, sondern gaben nur 1 Maß Brantwein.

Wenn so die Vorfragen erledigt waren, wurden den neuen „Brüdern“ die Gesetze und Ordnungen der Brüderschaft mitgetheilt. Sie sollten sich richtig betragen, ihre Arbeit auf dem Hof ordentlich thun, die Herschaft nicht vor der Zeit (Martini) wechseln, zur Kirche und bis zum 24. Jahre zum „Beten“ (Katechisation) vor den Altar, zum Turmsingen Sonnabend Abends 9 Uhr vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten kommen, bei Fuhren ins Holzland u. dgl. zur verabredeten Zeit (¼ Stunde Unterschied blieb ungestraft) anspannen, das Fuhrwerk unterwegs in Acht nehmen, den Wagen nicht umwerfen, bei einem Malheur den Bruder nicht verlaßen, die Sitten und Gebräuche bei der Aufnahme in die Brüderschaft nicht ausplaudern u. dgl. Wer in einem dieser Stücke etwas versehe, müße je 1 Maß Brantwein geben. Der Altmeister wachte über genauer Befolgung der Ordnungen, dictirte die Strafen und sorgte für ihre Bezahlung.

Diese Vermahnungen erinnern vielfach an die den Gesellen in den Städten bei ihrer Aufnahme in die Brüderschaft erteilten Weisungen, nur daß die Art der Berufsverhältnisse einen natürlichen Unterschied macht. Die städtischen Altgesellen warnten die neu Aufzunehmenden vor Hurerei, Betrug, Diebstahl, Liederlichkeit, Spielen, Verschwenden, Unehrbietigkeit gegen den Meister und die Frau Meisterin u. dgl. und drohten vorkommenden Falls mit Strafen oder gar mit Ausschluß aus der Brüderschaft. Maurer a. a. O. II, 393. Ausdrücklich wird ihnen verboten, die Gebräuche beim „Gesellenmachen“ (Aufnahme in die Brüderschaft) auszuplaudern (Stock a. a. O. Seite 10); wenn aber in Frankfurt a. O. ein Schuh- oder Ger-

Digitized by Google

berknecht nach dem Evangelium zur Messe kam, mußte er 3 Pfennige in die Gesellschaftskasse zahlen. Riedel a. a. O. XXIII, 377.

Die Strafen wurden auf den Dörfern durchweg in Geld und Brantwein entrichtet. Bei den städtischen Gewerken wurde mit Wachs für Kerzen zum Gottesdienst oder mit Geld und Bier gestraft. Maurer a. a. O. II, 406. Riedel a. a. O. XXIII, 353. 377. Stock a. a. O. Seite 9 Note u. Seite 74. Die einmalige Geldstrafe sollte den Verdienst einer Woche nicht übersteigen. Auf dem Dorfe war sie niedriger, da das Geld knapper war. Denn 1 Maß Brantwein kostete 4 gute Groschen und der Wochenlohn war 9 gute Groschen bei 24 Thaler jährlichem Dienstlohn.

Nachdem nun die nötigen Weisungen ertheilt waren, ging es in der Gerichtsstube an die Mahlzeit. Der Altmeister und der Jungmeister hatten dafür gesorgt, daß ein Schwein geschlachtet war, wie es auch in Gr. Salze von den Salzknechten jährlich zum Antoniustage (17. Januar) geschah (Protokolle u. s. w. I, Seite 5. II, Seite XXXII). Wenn aber die Brüderschaft geringer war an Mitgliedern, sorgten sie für den Ankauf von Schweinefleisch, Rothwurst, Semmel, Broihan, Brantwein, dazu Licht zur Erleuchtung. Der Krugwirt aber hatte seinen Vorteil an diesem Tage darin, daß ihm jedes Maß Brantwein mit 8 guten Groschen bezahlt wurde, während es sonst nur 4 Groschen kostete. Die Kosten der Mahlzeit, welche sich in Niederndodeleben auf 20—30 Thaler zu belaufen pflegten, wurden aus der Gesellschaftskasse bestritten, zu der auch die Neueintretenden gezahlt hatten.

Oben an der Tafel saßen der Alt- und Jungmeister, dann folgten die Knechte in ihrer Ordnung; die Neulinge saßen in dem einen Dorfe unten an, in dem andern zwischen ältern Brüdern.

Der Alt- und Jungmeister gaben jedem Bruder sein Stück Fleisch auf den Teller; Brantwein oder Broihan trank jeder nach Belieben. Hatte jeder sein Teil, so sagte der Altmeister: „Brüder, nun wollen wir eßen.“ Niemand fing vorher bei Strafe an. Wer unter dem Eßen hinausgehen wollte, fragte erst den Altmeister um Erlaubnis; er meldete sich, sobald er in die Stube zurückkehrte. Hatte sich die Gesellschaft satt gegeßen, so fragte der Altmeister: „Brüder, habt ihr auch was aufgehoben für die Katzen und Hunde?“ Jeder ließ ein Stück Fleisch oder Rothwurst für die Thiere auf dem Teller.

Digitized by Google

liegen. Blieben aber größere Reste übrig, so kamen die älteren Knechte an einem der folgenden Tage Abends im Krug unter sich zusammen und verzehrten sie.

Hierauf kam die Krugmagd und trug ab. Die Teller wurden ihr hingereicht, die Tafel aber, welche kein Tischzeug hatte, wurde von ihr der Art gereinigt, daß sie auf die Tafel stieg und sie der Länge nach mit einem Handfeger abwischte. Sie erhielt für ihren Dienst 1 Thaler aus der Gesellschaftskasse. Zuvor aber warnte der Altmeister: „Daß mir keiner das Mädchen anfaßt bei 2 Groschen Strafe!" Natürlich traten gleichwol allerlei Neckereien ein, doch sollten sie nicht in Rohheit ausgeartet sein. Auch schlug die Magd zu ihrer Verteidigung nötigen Falls mit ihrem Handfeger tapfer auf die Finger. Schließlich entschied der Altmeister, wer Strafe zu geben habe. Dabei geschah es wol auch, daß er scherzend sagte: „Brüder, es sind viel Feige unter uns, die nicht einmal den Mut gehabt haben, das Mädchen anzufaßen; jeder von ihnen giebt 2 Groschen Strafe". Ebenso wurde auch kurzweg die Partei gestraft, welche in der Mehrheit war, um so mehr Geld in die Kasse zu bekommen.

Es erinnert diese immerhin zweideutige Sitte an den von O. Schade a. a. O. Seite 23 flgd. erwähnten Gebrauch bei dem Gesellenmachen der Böttcher, wonach der den Neuling vertretende sogenannte Schleifpfaffe (schleifen ist der Kunstausdruck für das Gesellenmachen bei den Böttchern, und die Vermahnungen des ältern Gesellen an den Neuling werden als „Predigt" angesehen) mit diesem auf den Tisch stieg und allerlei Späße mit ihm machte. Aehnliches kam auch bei anderen Gewerken vor.

Nunmehr begann ein neuer Act, wenn er sich nicht schon mit dem Eßen verbunden hatte. Jedes Mitglied, auch die jungen, wurden feierlich als „Bruder" begrüßt und vom ganzen Chor besungen. Es sind mir 3 Weisen bekannt geworden, die ich im Folgenden angebe.

a. In Drakenstedt, wo die Feier stets am 2. Weihnachtstage Abends stattfand, stand vor dem Altmeister eine Schüßel voll Brantwein und Honigkuchen, Honigkuchen-Kaltschale genannt, und dabei lag ein Löffel. Der Altmeister stand auf, nahm aus der Schüßel in bestimmten, im Folgenden angedeuteten Zwi-

Digitized by Google

schenräumen 3 Löffel voll Brantwein in den Mund und die Gesellschaft sang ihm dazu folgendes Lied:

Wer soll dies gute Brantwein haben?
He, juchhe, Haselbusch.
Das soll wol Bruder (Altmeister, Peter u. dgl.) haben.
Herzchen, Scherzchen, durch den Wald
Sauf't der Wind hin, du bist kalt.
He, he, laßt die Vöglein pfeifen.

* * *

Er nimmt den Löffel wol in die Hand,
He, juchhe, Haselbusch.
Er zieht damit nach Niederland (er hält den Löffel unter den Tisch).
Herzchen, Scherzchen, durch den Wald
Sauf't der Wind hin u. s. w.

* * *

Er nimmt den Löffel wol wieder herfür (er hält den Löffel wieder über den Tisch),
He, juchhe, Haselbusch.
Prof't, Bruder, dies gilt dir und mir.
Herzchen, Scherzchen u. s. w.

* * *

Er setzt den Löffel wol an den Mund,
He, juchhe, Haselbusch.
Er trinkt ihn aus bis auf den Grund,
Bis auf den Grund, bis auf den Grund (trinkt 3 mal).
He, laßt die Vöglein pfeifen.

Nachdem so der Altmeister 3 Löffel aus der Schüßel getrunken hatte unter dem Singen der Gesellschaft, ward die Schüßel zum Jungmeister und so fort weiter gerückt; jeder Bruder, auch die neueingetretnen, nahm 3 Löffel Brantwein und die Brüderschaft sang jedem das Lied dazu. Wer einen Fehler beim Trinken machte, bekam einen Strich, zahlte 1 Sgr. oder mehr Strafe zur Casse (die ältern Knechte mußten mehr Strafgeld als die jüngern zahlen) und ward zum Schluß von der Brüderschaft ausgelacht in dem Sang:

Er hat seine Sache schlecht gemacht,
Drum wird ihm auch was ausgelacht.
He, laßt die Vöglein pfeifen.

Digitized by Google

Jedem aber, der seine Sache richtig machte, wurde gesungen:

Er hat seine Sache schon recht gemacht,
Drum wird ihm auch nichts ausgelacht. —

Diese erste Weise scheint die älteste zu sein. Die Brantweinsuppe mit Honigkuchen, welche in alten Zeiten zu Weihnacht und Faßnacht von der Herschaft dem Gesinde als eine Festgabe verabreicht wurde, hat jedenfalls etwas Urkräftigeres als das einfache Glas Brantwein bei den andern Weisen. Auch scheint sich in dem Chorgesang eine Anspielung an einen alten städtischen Handwerksgebrauch zu finden. Wenn nämlich bei den Böttchergesellen ein Neuling aufgenommen ward, wurde ihm auch allerlei Rat und Vermahnung für seine zukünftige Wanderschaft erteilt. Dabei erzählte der Schleifpfaffe seinem jungen Gesellen, wie er auch werde durch finstere Wälder kommen, doch sollte er sich nicht fürchten. Dort heißt es:

Die Vöglein werden singen jung und alt,
Der Wind wird wehen gar sauer und kalt,
Die Bäume werden gehen die Winke die Wanke u. s. w.

Vgl. O. Schade a. a. O. Seite 28.

b. Die zweite Weise war z. B. in Niederndodeleben üblich. Hier bekam zuerst der Altmeister und der Jungmeister jeder ein Glas Brantwein und diese 2 Gläser gingen von Mann zu Mann in der Gesellschaft. Wer an der Reihe war, stand auf und trank 3 mal, indes die Brüderschaft sang:

Wer soll denn dieses Gläslein haben?
Vive la compagnie.
Das soll der Bruder (Altmeister, Peter u. dgl.) haben.
Vive etc.
Er nimmt das Gläslein in die Hand, Vive etc.
Und hält das Glas an's rechte Ohr, Vive etc.
Er nimmt das Gläslein für (vor) den Mund, Vive etc.
Und trinkt es aus bis auf den Grund, Vive etc.
Dem Gläslein soll sein Recht geschehn,
Was oben ist, soll unten stehn.

Nun kehrt er es um und stellt es auf den Tisch. Entsteht ein naßer Rand auf der Tafel, so kostet es 2 Groschen Strafe und die Brüderschaft singt:

Digitized by Google

Er hat seine Sache recht schlecht gemacht,
Drum wird ihm auch was ausgelacht.

Hat er aber das Glas bis auf den letzten Tropfen geleert und entsteht auf der Tafel kein naßer Rand, so singt der Chor:

Er hat seine Sache recht gut gemacht,
Drum wird ihm auch nichts ausgelacht.

c. Nach der dritten Weise, welche sich in Niederndodeleben und Schnarsleben fand, sang man dem das Glas Trinkenden:

(Sauf, Bruder, sauf,
Es geht noch alles drauf.)
So lange wir uns kennen,
Woll'n wir uns Brüder nennen.
Es lebe Bruder (Altmeister, Peter u. dgl.) hoch.
Ein Hundsfott, der sich schimpfen läßt.

Es erinnert diese Weise offenbar an den „Landesvater" der Studenten: Alles schweige ꝛc. Vers 10, und mag sie von einem aus dem Dorfe stammenden Bruder Studio — man denke an die Söhne der Landpfarrer — in den Ferien nach Hause gebracht und von den Bauersöhnen angenommen sein.

Ein weiterer Act war, daß der Altmeister einen besondern Geheimspruch den Neulingen „vorbetete" und von ihnen laut „nachbeten" ließ. Für jeden beim „Nachbeten" vorkommenden Fehler gab der junge Knecht 1 Maß Brantwein als Strafe. Dieser Spruch, der gewöhnlich das „katholische Vater Unser" oder der „Brautspruch" genannt wurde, lautet:

Sicherlich —
So sag ichs.
Darf ich nicht —
So wags ichs,
Und nehme die Leiter und klettre hinein
Und liebe mein Mädchen im Mondenschein.

Es scheint, als ob die Worte ein Zwiegespräch zwischen dem Knecht und seinem Mädchen sein sollen. Der Knecht kündigt sein Kommen zu ihm als sicher an, sie aber antwortet (im Ernst oder Scherz), dann sage sie es den Eltern oder der Herschaft. Darauf antwortet er, daß er gleichwol es wagen und kommen werde. Es ist dies wahrscheinlich ein Stück eines alten Tage- oder Wächter-

Digitized by Google

liedes, wie sie vom 15. bis 17. Jahrhundert in ganz Deutschland laut gesungen wurden. Dem jungen Knecht, der bis dahin um Mädchen sich nicht kümmern durfte, sollte mit diesem Spruch gewissermaßen das bedenkliche Recht erteilt werden, den Mädchen näher zu treten und seiner Zeit sich eine Braut zu suchen. Es ist ein Zeichen von dem beßer gewordnen sittlichen Tacte des Volkes, wenn solche Sprüche sich nicht mehr laut auf die Straße drängen, wie im 15. bis 17. Jahrhundert, sondern als Geheimsprüche, bei manchem unter anklagendem Gewißen, in dieser Knechtefeier überliefert werden. Ich selber habe den Spruch aus dritter Hand erfahren und gestanden die Leute auf meine Frage den Gebrauch des Spruches zu, aber im Gefühl der Beschämung. Vielleicht soll die wunderliche Bezeichnung „katholisches Vater Unser" andeuten, daß es aus der katholischen Zeit stammt und wollte man die frühere Zeit dafür verantwortlich machen. Vgl. Vilmar, Handbüchlein für Freunde des deutschen Volksliedes, Marburg 1868, Seite 161. Uebrigens läßt sich als wahrscheinlich annehmen, daß dieser geheim zu haltende Spruch ein Ersatz sein sollte für den beim Gesellenmachen überantworteten geheimen Wandergruß der städtischen Handwerksgesellen. —

Nunmehr trat freie Unterhaltung ein, in der jeder den andern bei Strafe „Bruder" tituliren mußte z. B. Bruder Altmeister, Bruder Peter u. s. w. Die Sitte der Handwerksgesellen, dem Neuling für diesen Abend einen besondern Namen zu geben, z. B. Hans Springinsfeld, Hans Saufaus, Hans Frißumsonst u. dgl. (O. Schade a. a. O. Seite 25), war bei den Knechten nicht, ebensowenig wurde den Jungen z. B. ein Kranz aufgesetzt u. dgl. Wol aber wurden jetzt allerlei Scherze und Späße gemacht, auch Lieder gesungen. Den Neuaufgenommenen ward eine gestopfte Thonpfeife gereicht und ihnen nunmehr zu rauchen erlaubt; doch sollten sie sich die Pfeife nicht zerbrechen laßen bei 4 Gr. Strafe. Aber nicht lange, und die ältern Knechte zerschlugen ihnen ihre Pfeifen aus Mutwillen und jeder mußte obendrein 4 Gr. Strafe zahlen. Dazu kamen allerlei andere Späße, ja in jeder Gemeinde scheinen besondere Scherze üblich gewesen zu sein. Das in den Städten beliebte Bartmachen, Rasieren, Auskleiden der Neuaufgenommenen, dazu die Nachbildung der ganzen Handlung als Taufe („Fuchstaufe" der Studenten), als Predigt

Digitized by Google

u. dgl. war auf den Dörfern um Magdeburg nicht Sitte. Die Handwerksgesellen sind in solchen Gebräuchen nur zu gelehrige Schüler der Bischöfe (Bischofsspiele, Zeitschrift des Harzvereins 1872 Heft 1, Seite 245 flgd.) und der katholischen Priester (Eselsfest am 4. Advent, Ostergelächter, Narrenkirchweih), und letztere scheinen in manchen kirchlichen Belustigungen heidnischen Erinnerungen im deutschen Volksleben nachgegeben zu haben (Simrock, deutsche Mythologie, 3. Auflage Seite 362 und 245).

Unter den gesungenen Liedern nenne ich folgende nach ihren Anfängen:

Ihr lustigen Brüder seid alle beisammen . . ,
Zum Thor hin auf der Schanz . . ,
Prinz Eugen der edle Ritter . . ,
Kamerad, ich bin erschoßen . . ,
Ach, Bruder, unser Vaterland . . ,
In des Waldes tiefsten Gründen . . ,
Jetzt geht der Feierabend an . . ,
Du, Du liegst mir am Herzen . . ,
Recht vergnüget kann man leben,
Wenn man lebet ohne Weib . . ,
Mädchen, so Du heiraten willst,
So heirate du einen Pfaffen . . u. dgl.

Man merkt diesen Lieblingsliedern der Knechte an, wie doch die Soldatenzeit ihre poetische Zeit ist und die dem Gesellenleben eigenthümliche Wanderzeit ersetzen muß.

Ein besonderes Loblied auf den Bauernstand ist nicht vorhanden, während in den Städten jedes Handwerk sein eigenes Loblied hatte. O. Schade a. a. O. Seite 81. Wol aber hatten die Knechte Scherz- und Spottlieder auf einzelne Handwerke und auf Städte, aus denen vielleicht Kameraden stammten. Z. B.:

Die Leineweber haben ein Schwein geschlacht,
In'n Strumpf gesch . . . und Wurst gemacht . . und:
Es ist wol eine große Stadt,
Die so viel Thürme in sich hat,
Wie unsere Kuh die Schwänze hat —
Das ist ja Tangermünde.

Digitized by Google

Diese Belustigungen dauerten die Nacht durch bis zum Morgen. Aber ausdrücklich wurde vom Altmeister bekannt gemacht, daß jeder am andern Morgen (Sonntag) zur Kirche kommen müsse oder 1 Maß Brantwein Strafe geben. —

Der Name für diese ganze Feierlichkeit der Aufnahme in die Brüderschaft der Knechte war: **hänseln**. Es hieß z. B.: Morgen hänseln die Knechte, Haben sie Dich schon gehänselt?

Der Ursprung dieses Wortes ist unsicher. Einige mögliche Deutungen gebe ich an.

1. Früher hatte jedes Handwerk seinen besondern, vom Beruf entlehnten Ausdruck für diese Aufnahme in die Brüderschaft. Die Schloßer nannten es: Bart beißen, die Tischler: hobeln, die Schmiede: das Feuer anblasen und auskühlen, die Böttcher: schleifen, die Buchdrucker: deponieren, die Seiler: Jüngermachen und Gesellenmachen u. dgl. Stock a. a. O. Seite 23. O. Schade a. a. O. Seite 19. So könnte man hänseln von Hansa herleiten und ursprünglich von der Aufnahme der „Knechte" der Kaufleute in die Gilde verstehen. Dafür scheint mancherlei zu sprechen. Grimm bemerkt im Wörterbuch Bd. IV. Abtheilung II. Spalte 465, daß hansen in Cöln die Aufnahme in die Kaufmannsgilde bezeichnet habe, und Maurer a. a. O. II. Seite 281 berichtet, daß in St. Goar noch heut der Ausdruck hänseln von der Aufnahme eines den Rhein zum erstenmal hinabreisenden Fremden in den „Hansbandorden" üblich sei. Da nun „Hansa" auch Handwerkergilde im Mittelalter bedeutete, so liegt der Gedanke nahe, daß, wie der Ausdruck „Knecht" von den Kaufleuten zu den Handwerkern und Bauern kam, so auch das Wort „hänseln" diese Wanderung gemacht habe. Wirklich finden wir z. B. in Reutlingen den Ausdruck hänseln vom Gesellenmachen der Handwerker (Maurer a. a. O. II, 449) noch 1671 und 1678, auch die Studenten gebrauchten ihn von ihren „Fuchstaufen" (Grimm a. a. O. IV, 2. Spalte 465) und so mag der Ausdruck aufs Land gekommen sein.

2. Grimm (Wörterbuch Bd. IV, Abtheilung II, Spalte 464 flgd.) leitet den Ausdruck ab von Hansa = Vereinigung, Genoßenschaft im weitesten Sinne und erklärt ihn 1. = in eine geschloßne Gesellschaft feierlich aufnehmen; 2. = von den Ceremonien bei

Digitized by Google

Aufnahme in eine Genoßenschaft, die vielfach etwas Komisches an sich trugen. Für beide Bedeutungen führt er literärische Belegstellen seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts an. Es streitet diese Auslegung, welche von der durch das Wort bezeichneten Handlung ausgeht, nicht gegen die Annahme sub 1, daß der Ausdruck ursprünglich möchte den Kaufmannsgilden angehört haben.

3. Endlich könnte man an die naheliegende Ableitung von Hans denken, sofern dieser Name seit dem 16. Jahrhundert in den Städten einen niedrigen, spöttischen Sinn bekam und z. B. in den Faßnachtsspielen stets der Namen des Narren war. Dann wäre: hänseln = zum Besten haben und die ganze Handlung des Gesellenmachens wesentlich eine Posse. Aber dies widerstreitet dem offenbaren Ernste der Feierlichkeit bei städtischen Handwerksgesellen und ländlichen Ackerknechten; denn noch heute bezeugen die Alten, daß wenn auch viel Scherz dabei gewesen sei, doch das Ganze in früheren Zeiten seine ernste Seite gehabt habe und nicht als bloße Spielerei und Posse angesehen sei. Außerdem ist auf den Dörfern der Name „Hans" nicht, wie in den Städten damals, ein Spottname gewesen, vielmehr war er sehr beliebt und wurde bis in die neue Zeit fast grundsätzlich jedem Knaben in der Taufe, wenn auch an zweiter Stelle, gegeben. Je mehr aber im Laufe der Zeiten der Ernst des Brüderschaftswesens zurücktrat gegen den dabei geübten Scherz, desto leichter konnte dann die ganze Handlung als Posse angesehen und mit „hänseln" im Sinne von: „sich lustig machen" bezeichnet werden. Dahin deutet auch die Neigung in den städtischen Gewerken, dem Neuaufgenommenen für den ersten Abend den Namen „Hans" mit einem Zusatz (Sauf aus u. dgl.) zu geben. Vgl. kalandern = in den Kaland aufnehmen; später (von den Schmausereien der Brüderschaft) = schmausen, zechen. —

Die Fest- und Freudenstunden des Hänselns gehörten zu den schönsten im Knechteleben, von ihnen erzählt er noch gern in alten Tagen. Sonst war ihm, zumal im Sommer, eine saure Arbeitswoche beschеert, wenn man auf die Anstrengung und Ermüdung des Leibes sieht. Von Ostern bis Michaelis ward früh 2—3 Uhr aufgestanden und Abends spät Feierabend gemacht, ja zur Erntezeit hatte ein Knecht manchmal kaum 2 Stunden Nachtruhe. Am Feierabend aber saß er vor des Herrn Hofpforte auf dem alten, großen

Digitized by Google

Stein, der schon mancher Generation im Hofe zum Sitz gedient hatte, und ruhte sich aus, oder sang mit seinen Kameraden: Jetzt geht der Feierabend an u. dgl. Je heißer aber im Sommer die Feldarbeit war, um so ruhiger und gemächlicher wars in der Winterszeit. Um 6 Uhr ward aufgestanden und erst mit der Tageshelle ging es ans Dreschen, Viehfuttern, Reinigen der Ställe, Wagenschmieren, Weiden aushauen u. dgl. Dazu kamen die mühsäligen, gefürchteten Fuhren zur Stadt, wo sie in den Nachtstunden den Dünger ausbringen und laden, auch früh aus der Stadt schaffen mußten. Interessanter waren ihnen die tage- und nächtelangen Fuhren ins ferne Holzland an den kürzesten Tagen und längsten Nächten und bei den bösesten Wegen des Jahres. Da durfte niemand zu früh oder zu spät anspannen bei ernster Strafe; da mußten die Kameraden zusammenhalten und beim Malheur sich brüderlich beistehen. Wenn sie aber heimkamen, hatte jeder Abenteuer zu erzählen; Prügeleien, ja Todtschlag hatten stattgefunden. Der eine hatte den „feurigen Drachen" am Himmel (Kometen, Sternschnuppen), der andere „Dickepoten" (Tückebolde = Irrlichter) im Sumpf gesehen, der dritte hatte den wilden Jäger „gif, gif" rufen gehört. So mischte sich Dichtung und Wahrheit bunt untereinander.

Sonst waren an den stillen und langen Winterabenden die Knechte meist in einer Stube mit der Herschaft und den Mägden. Die Mägde und Frauen spannen, die Mannsleute schliefen oder lasen, oder erzählten, wenn sie geweckter waren. Wollte das Gesinde für einen Abend den Hof verlaßen und anderswohin gehen, so wurden erst ordnungsmäßig drei Gesänge gesungen und der Abendsegen gelesen. Dies geschah jeden Abend außer Sonnabend und Sonntag.

Am Sonnabend Abend kamen die Knechte gern im Krug zusammen, während kein Hofwirt dorthin ging. Sie ließen sich hier rasieren (alle 8 oder 14 Tage), tranken und spielten vingt-un, „Ventin" genannt, oder das „Stoßspiel", beides um höheren Einsatz als jetzt üblich ist. Ueberhaupt ging es damals trotz des Mangels an Geld beim Spielen und Trinken wilder und zuchtloser als jetzt her. Vom Krug aus zogen die Knechte unter Führung der Läuter am Abend vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten um 9 Uhr auf den Turm und sangen zwischen dem 3maligen Läuten mit beiden Glocken

Digitized by Google

Festlieder. Blieb jemand ohne rechten Grund aus, so gab er ein Maß Brantwein Strafe. Im Krug hatten auch die Knechte jährlich mehrmals ihr Tanzvergnügen, aber bis zu der Franzosenzeit (1806) immer unter sich; es wäre einem Mädchen ein Schimpf gewesen, wenn es hätte in den Krug zu dem Tanze der Knechte gehen wollen. Die französische Einquartierung lockte die Mädchen zum Tanz in den Krug, die Knechte aber lauerten der ersten Tänzerin auf (sie war eine Magd von auswärts) und zogen sie an Stricken durch den Dorfteich. Als aber das Friedensfest nach den Freiheitskriegen gefeiert ward, wurden nach dem Gottesdienst die Mädchen von den jungen Burschen unter Musik vom Cantorat in den Krug geholt und seitdem ist es Sitte, daß beide Geschlechter zusammen tanzen.

An Lohn erhielt ein Knecht vor c. 50 Jahren meistens 20 bis 24 Thlr. jährlich, dazu Ackerland für ½ Scheffel Leinsamen, auch eine freie Fuhre ins Holzland für seine Eltern, weil sie dem Sohn die Wäsche in Ordnung erhielten. Dazu gab es 2 Hemden, 1 Paar Schuhe, 2 Bund Wolle zu Strümpfen, 1 Thlr. Miethsgeld, ½ Thlr. zu Weihnacht, 1 Groschen beim Mistholen aus der Stadt. Eßen und Trinken aber bekam der Knecht nach der Hausordnung; die jetzige Sitte, den Leuten an Brot, Butter, Käse ein Deputat zu geben, war noch nicht bekannt.

Von diesen geringen baaren Einnahmen wußten sich die ordentlichen Knechte gleichwol jährlich c. 5 bis 10 Thlr. für die Zeit zu sparen, in der sie „sich verändern" (heiraten) wollten. —

Der Altmeister und in seiner Vertretung der Jungmeister war auch außer dem Hänseln das Jahr über der Aufseher über die Knechte. Kamen Streitigkeiten unter den Knechten vor, so schlichtete er sie unter Beihilfe von einigen ältern Knechten und dictierte die nötige Strafe. Daß die städtischen Innungen der Meister und Gesellen unter sich eine strenge Gerichtsbarkeit übten, ist bereits erwähnt. Vgl. Maurer a. a. O. II, 388 flgd. Stock a. a. O. Seite 5 und 74. Wollte der Verurteilte sich nicht fügen, so ward er mit der Ausstoßung aus der Brüderschaft bedroht, auch müße er bei späterer Aenderung seiner Gesinnung und bei seiner Bitte um Wiederaufnahme noch einmal gehänselt werden. Beim Tanz der Knechte im Krug sorgte der Altmeister für gute Ordnung; für Uebertretungen der Knechteordnungen strafte er und gab das Strafgeld dem

Digitized by Google

Krugwirt zur Aufbewahrung. Schriftliche Rechnung ward nicht geführt; der Altmeister behielt den beim Krugwirt deponirten Kassenbestand im Kopfe. War Ueberfluß an Strafgeld vorhanden, so durften die ältern Knechte im Krug zusammen dafür trinken, was im Jahre höchstens 3—4mal vorkam. Ließ der Altmeister sich in der Verwaltung des Geldes oder sonst untreu finden, so ward er auf der Stelle abgesetzt. Wechselte ein Knecht außer der Zeit (Martini) seine Herschaft, so gab er 4 Gr. Umzugsgeld zur Kasse. Ebenso wurden die Schuh- und Gerberknechte in Frankfurt a. O. um 1509 bei unzeitigem Verlaßen des Meisters in der Gesellenbrüderschaft gestraft. Riedel a. a. O. XXIII, 353. Erkrankte ein Bruder, so sammelte der Altmeister in der Brüderschaft Geld zu seiner Unterstützung, was auch 1562 von den Salzknechten in Salze berichtet wird (Protokolle I, 5) und überhaupt bei allen Innungen gebräuchlich war. Starb ein Knecht, so wurde er von seinen Brüdern zu Grabe getragen. —

Zwischen dem Stand der Knechte und der Hofwirte erhielt sich, so weit bekannt, immer ein gutes Verhältnis. Viele der Knechte waren ja auch gleichzeitig Söhne von Hofwirten und somit angehende Ackerbesitzer. Niemals ist etwas derartiges vorgekommen, wie in den Städten seit dem 14. Jahrhundert, daß nämlich die Gesellen eines Handwerkes zum gemeinsamen Widerstande gegen die Meister sich vereinigten, sich die Meister unterwarfen oder ein in einer Stadt blühendes Handwerk durch Massenauswanderung für lange Zeiten zu Grunde richteten. Vgl. Stock a. a. O. Seite 103 flgde. O. Schade a. a. O. Seite 93 flgde. Den Handwerksgesellen kam für solche Kämpfe und deren Erfolge zu Statten, daß sie durch ganze Kreise Deutschlands zusammenhielten, während die Ackerknechte jedes Dorf für sich blieben.

Dagegen kamen eher leichte Reibungen vor zwischen den Ackerknechten und den Handwerksgesellen auf den Dörfern. Da nämlich letztere zu gering an Zahl waren, als daß sie hätten eine eigne Handwerker-Brüderschaft bilden können, und doch einen Anschluß suchten, so traten sie meistens in die Brüderschaft der Knechte. Nun hielten sich aber die Gesellen als „Professionisten" für gebildeter als die Knechte, und mancher mochte denken, wie jener Schleifpfaffe der Böttcher, der den Jungen für seine zukünftige

Digitized by Google

Wanderschaft warnt, dem Bauer nicht in den Birnbaum zu klettern: „Wenn du gleich wolltest auf den Baum steigen oder hinaufwerfen so stehet dasselbe nicht zu versuchen, denn es möchte vielleicht der Bauer dazu kommen und dir deine Haut vollschlagen. Die Bauern sein sehr grob: sie schlagen gemeiniglich 2 oder 3 mal auf einen Fleck. Drum höre, ich will dir einen andern Rat geben" u. s. w. O. Schade a. a. O. Seite 29.

Andererseits waren die Knechte meist in der Mehrheit, auch unter ihnen die Söhne der größern Bauern. So kam es wol, daß man sich gegenseitig Scherz- und Spottlieder zusang, daß auch wol Schlägereien stattfanden; aber von Bedeutung ist der Gegensatz nie geworden. Schließlich, beim Absterben des ländlichen Innungswesens, traten hin und wieder in größern Dörfern die Handwerker zu eignen Brüderschaften zusammen und soll es bei ihnen im ganzen anständiger gewesen sein als bei den ausgearteteten Brüderschaften der Ackerknechte. —

Sobald ein Knecht heiratete, trat er aus der Brüderschaft, und während er bis dahin von Knechten und auch von Enken „Du" angeredet war, gab ihm nun jeder die ehrende Anrede: jih (Ihr). In den städtischen Gewerken war es anders. Hier wurde ein verheirateter Geselle widerwillig angesehen; er durfte wol in der Brüderschaft bleiben (z. B. Schuh- und Gerberknechte in Frankfurt a. O. Riedel a. a. O. XXIII Seite 354), aber bekam an manchen Orten den letzten Platz in der Werkstatt. Stock a. a. O. 109 sagt. Dem Wanderwesen des Gesellentums schien die durch den Ehestand herbeigeführte Seßhaftigkeit Abbruch zu thun.

II. Brüderschaft der Enken.

Es ist bereits erwähnt, daß auch die Enken oder Pferdejungen auf den magdebg. Dörfern früher sich zu einem geschloßnen Wesen, zu einer Brüderschaft mit besondern Ordnungen, Sitten, Zuchtmitteln vereinigten. Natürlich geschah dies in Nachbildung der Knechtebrüderschaft, aber doch in eigentümlicher Weise.

Der Ausdruck Enke ist in Nord- und Mitteldeutschland gebräuchlich und uralt; althochdeutsch, d. h. vor 1150, hieß er encho, seit jener Zeit enke, und bezeichnet das Wort einen ländlichen Ju-

Digitized by Google

gen, famulus rusticus. Im 15. Jahrhundert stand er auf großen Wirthschaftshöfen und im ländlichen Dienstpersonal in der Rangordnung noch lange nicht auf der untersten Stufe. Im Erfurtischen und wol auch im Magdeburgischen war nach Grimm (Wörterbuch Bd. III. Spalte 483) die Rangordnung des Hofgesindes folgende: der Führer, der Inknecht, der Oberackermann, der Unterackermann, der Oberenke, der Unterenke, der Heimknecht, der Kuhhirt, der Schweinehirt, die Käsemutter, die Viehmagd. Und dies Standesbewußtsein, wonach die Enken einst unter 11 Rangstufen des Gesindes den 5. und 6. Platz behaupteten, mag sie zur Brüderschaft vereinigt haben.

Wer aus der Schule entlaßen und confirmirt war, konnte zum nächsten Martini um Aufnahme in die Brüderschaft bitten, mochte er Pferdejunge oder Lehrling sein. Am 1. Sonnabend nach Martini, also 8 Tage vor dem Hänseln der Knechte, war z. B. in Niederndodeleben das Hänseln bei den Enken. Da hieß es: Heute hänseln die Enken.

In der Gerichtsstube des Dorfkruges versammelte sich die Brüderschaft unter ihrem Alt- und Jungmeister — denn auch die Enken hatten ihren Vorstand dieses Namens. Der Altmeister oder sein Vertreter stellte nun die Jungen einzeln vor, welche „unter (mank) die Gesellschaft gehen wollten", und fragte, ob jemand etwas einzuwenden habe. Ausstellungen und Einwendungen waren kaum zu machen, denn der für den Eintritt in eine städtische Innung nötige Nachweis rechter Geburt fiel naturgemäß hier fort. Bekanntlich galten in den Städten für unfähig zur Aufnahme in ein Handwerk: uneheliche Kinder, Findlinge, Kinder wendischer Abkunft, dazu Kinder gewisser städtischer und ländlicher Berufsklassen, z. B. Feldhüter, Todtengräber, Gerichtsdiener, Stadtknechte, Nachtwächter, Schäfer, Abdecker, Zöllner, Pfeifer, Trompeter, Barbiere, Müller. Erst allmählich ist durch deutsche Reichsgesetze und durch Landesgesetze seit 1548, 1577, 1731, 1772 diese Verachtung und Schmach von den genannten Ständen genommen. Vgl. Maurer a. a. O. II, 447. Stock a. a. O. Seite 18.

Nunmehr fragte der Altmeister: Wie viel soll er zum Besten geben? und meistens wurde bestimmt, er solle ½—1 Maß Brantwein oder Broihan geben, je nachdem er ärmer oder reicher war.

Digitized by Google

Nunmehr wurden ihnen die Ordnungen der Brüderschaft, natürlich plattdeutsch, vorgehalten, meistens mit dem auch bei den Knechten üblichen Eingangswort: Ihr werdet wol schon wißen, wie ihr euch zu verhalten habt. Sie sollten nicht mehr mit Schulkindern spielen, Respect vor den Knechten haben, ihre Arbeit richtig thun, sich anständig betragen, um 9 Uhr Abends zu Hause sein, nicht rauchen, den Mädchen nicht nachlaufen, ordentlich zur Predigt und zum „Beten" kommen, nicht in den Krug noch in die Spinnstuben gehen, aufs Fuhrwerk Acht haben und nicht umwerfen u. dgl.

Jede Uebertretung ward mit ½ Maß Brantwein bedroht. Kam Strafgeld zusammen, so holten sich die Enken Broihan oder Brantwein aus dem Krug und tranken draußen; denn hineingehen sollten sie nicht.

Nunmehr galt der Junge für aufgenommen in die Brüderschaft und es hieß dann: Nun bist Du unser Bruder geworden, wir stehen Dir bei, Dir darf keiner was thun u. s. w.

Darnach gingen sie an das Eßen, welches aus Bratwurst, Semmel, Brantwein und Broihan bestand und wobei sie Lieder sangen. Nach dem Eßen blieben sie noch eine Zeitlang zusammen und gingen dann nach Hause. —

In seiner Arbeit stand der Enke unter der strengen Zucht der Knechte. Der Enke durfte den Knecht zwar „Du" anreden, was dem städtischen Handwerkslehrling nicht gegen den Gesellen gestattet war (O. Schade a. a. O. 17), aber sonst bestand zwischen beiden kein vertrauliches, brüderliches Verhältnis. Die Knechte kannten den Enken gegenüber kein andres Erziehungs- und Strafmittel als Prügel. Ließ er sich Abends nach 9 Uhr auf der Straße sehen, rauchte er die Pfeife, spielte er mit Schulkindern, ließ er sich im Krug oder in einer Spinnstube sehen, schlief oder störte er Sonntags in der Kirche auf der Prieche — immer gab es an Ort und Stelle derbe Ohrfeigen und anderweitige Prügel. Wollte aber ein Enke sich gar verantworten gegen den Knecht, so gab es doppelte Ration und außerdem wurde ihm sein Betragen noch nach Jahren vorgehalten, wenn er unter die Knechte treten wollte und mußte er seine alte Schuld mit Strafgeld büßen. Nur zuweilen kam es vor, daß, wenn die Knechte tanzten, der Altmeister derselben den Enken auf ihre Bitte erlaubte, einige Male herumzutanzen; aber dann tanzte kein

Digitized by Google

Knecht mit und sofort nach diesem Zwischenspiel mußten die Enken den Krug verlaßen.

Aber auch aus reinem Mutwillen mishandelten manche Knechte die Enken, und doch wagten diese nicht ein Wort zu sagen. Andere Knechte verstanden es meisterhaft, den Enken um seine Paar Groschen zu bringen und sie für sich zu verwenden. Der berüchtigte Pennalismus der ältern Studenten gegen die jüngern wiederholte sich zwischen Knechten und Enken und artete, je mehr der Halt innerer Zucht und Bildung fehlte, nicht selten in das empörendste Paschawesen aus.

An Lohn erhielt ein Enke vor c. 50 Jahren meistens 13—18 Thlr. jährlich, dazu Acker für 1—2 Viert Leinsaat, eine freie Fuhre ins Holzland für die Eltern, welche dem Enken seine Kleidung in Ordnung hielten, 1—2 Hemden, 1 Paar Schuh, 2 Bund Wolle zu Strümpfen, 16 gute Groschen Miets geld, 6 gute Groschen Geschenk zu Weihnachten, 6 Pfennige beim Mistfahren nach der Stadt, außerdem Eßen und Trinken nach der Hausordnung.

Ein hoher Freudentag im Leben der Enken war Silvester. Am Abend zogen sie unter Führung ihres Alt- und Jungmeisters mit einem großen Sack von Hof zu Hof und sangen: „Das alte Jahr vergangen ist“ . . und: „Das neugeborne Kindelein“ . . Die Bauern warfen ihnen Geld in den Sack und dies ward im Krug vertrunken. Dazu aßen sie Wurst und Kuchen von ihren Herschaften, spielten Karte und sangen. Die ganze Nacht durften sie im Kruge bleiben, bis es Neujahr zur Kirche läutete; wer aber hier fehlte, gab ½ Maß Brantwein Strafe.

Hatte ein Enke 3—4 Jahre gelernt, so ward er Knecht und meldete sich um Aufnahme in die Knechte-Brüderschaft. Wechselte er in der Lehrzeit seine Herschaft, so gab er 2 Groschen Umzugsgeld zur Strafe.

* * *

Blicken wir zurück auf dies oben geschilderte Innungswesen der Knechte und der Enken auf den magdebg. Dörfern, so zeigt sich bei ihnen viel Aehnlichkeit mit den Sitten der städtischen Gesellen-Ver-

Digitized by Google

brüderungen. Offenbar sind städtische Gewohnheiten auf die Dörfer gewandert. Aber doch hat das Dorfleben seine Macht bewiesen und die städtischen Vorbilder so benutzt, daß ein eigentümliches ländliches Brüderschaftswesen entstand. Ein beachtenswerther Unterschied freilich ist der, daß die städtischen Gesellen-Brüderschaften durch ganze Kreise Deutschlands Verbindung unter sich hatten, während jedes Dorf mit seiner Knechtebrüderschaft für sich bestand. Daher hatten die Gesellen-Innungen eine geachtetere und einflußreichere Stellung: ja sie hatten in ihren Schutzheiligen und besonderen kirchlichen Festfeiern eine selbst von der Kirche anerkannte sociale Stellung. Alles dies fiel bei den ländlichen Knechtebrüderschaften weg. Und doch waren sie in ihren kleinen Kreisen von großem Werte. Die Brüderschaft gab dem einzelnen Knecht und Enken einen Halt an der Gemeinschaft, sie weckte das Standes- und Ehrgefühl, hielt auf den Besuch des Gottesdienstes, beförderte Selbstzucht in der Genoßenschaft und ehrbare Sitte. Die Enken mußten Respect den Knechten beweisen und die Knechte standen unter den strafenden Augen ihres Altmeisters. Es ist ein Zeugnis von dem Wert des ehemaligen Brüderschaftswesens auf den Dörfern, daß die alten Hofwirte und Arbeitsleute noch jetzt gern davon reden und wißen, wie viel die Jugend und die ganze Gemeinde diesen Ordnungen und Sitten verdankte. Ja es läßt sich nicht leugnen, trotz all seiner Schäden hatte das damalige Innungswesen einen großen Vorzug vor dem jetzigen ungebundenen Wesen der freien Arbeiter. Seitdem durch die Fabriken die alte Wirthschaftsordnung der Dörfer zerstört ist, seitdem die Ackerhöfe mehr oder weniger an Fabrikanten verpachtet, der Viehstand verringert, die Drescher, Knechte und Mägde zum Teil entlaßen sind, hat das Brüderschaftswesen der Knechte und Enken aufgehört. Der kaum confirmirte Junge darf jetzt ungescheut und ungestraft rauchen, in den Krug zu Bier und Kartenspiel gehen, Abends nach 9 Uhr ungezogen auf der Straße sein. Es fehlt der Halt an der Genoßenschaft, die Zucht der Standesgenoßen. Dazu sind viele Eltern jetzt so schwach gegen ihre verhältnismäßig hohen Tagelohn verdienenden Söhne, daß sie nicht wagen, in väterlicher Autorität der Jugend das vorzeitige Rauchen, Wirtshausgehen u. dgl. zu verbieten.

Wie ist da zu helfen?

Digitized by Google

Die Pastoren müßen kräftiger in die Gewißen der Leichtsinnigen hineinpredigen, so daß die Furcht vor dem lebendigen Gott und Seinen heiligen Geboten, der Glaube an die Wirklichkeit des zukünftigen Gerichtes wieder eine Lebensmacht in uns wird; sie müssen den ernsten Christen zu Herzen reden, wie der heil. Geist von Anfang an Gemeinschaften bildete, die in der Zucht des Geistes zeitliche und ewige Interessen verfolgten; sie müßen sich selbst und den Besitzenden ohne Ansehn der Person das Gewißen schärfen, daß sie mit ihrem Besitzthum als Gottes Haushalter Gutes schaffen sollen. Die Hausväter müssen zur Mitarbeit und Mit-Verantwortlichkeit am Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Staatswesen herangezogen werden durch eine auf dem Grundsatz möglichster Selbstregierung entworfne neue Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Kreisordnung; dann wird ihr Nachdenken und Gewißen, ihr Pflichtbewußtsein und ihr Selbstvertrauen gestärkt werden und der Mut wachsen, für rechte Zucht in der Familie und Gemeinde zu sorgen. Die Fabrikanten müßen sich als rechte Patrone ihrer Arbeiter verantwortlich wißen, für ihr und ihrer Familien leibliches und geistliches Wohlergehen Sorge zu tragen. Die Handwerker und Arbeiter müßen zu Vereinen zusammentreten, für ihre Kranken, Alten und Verstorbenen sorgen lernen. Die Neu-Confirmirten müßen in Fortbildungsschulen gesammelt werden, wenn das freiwillige Jünglingsvereinswesen nicht recht erstarken will.

Aber alle diese Genoßenschaften dürfen nicht bloß ums tägliche Brot sich bilden, sondern müssen weitere sittliche Zwecke verfolgen, wenn sie für das Gemeinde- und Volksleben segensreich wirken wollen. Mag die oft derbe Strafgewalt der alten Knechte-Innungen nicht mehr zeitgemäß sein, jedenfalls aber bedürfen auch die neuen Genoßenschaften der Gottesfurcht und der Gewißenhaftigkeit, der Lebensgemeinschaft mit Christo und des christlichen Wandels, der Sorge für Anstand und gute Sitte, der brüderlichen Zucht unter einander, der Rüge bei Aergernissen, des Ausschlusses Unehrenhafter aus der Genoßenschaft.

Wenn sich solche Brüderschaften in Städten und in Dörfern bilden wollten, dann würden viele Klagen über die Zuchtlosigkeit der Jugend, die Genußsucht und Verarmung der Arbeiter, den Stolz

Digitized by Google

und Geiz der Reichen, den Zerfall des Gemeindelebens, die Gleichgiltigkeit gegen die Kirche, die Abnahme der Gottesfurcht u. dgl. ein Ende nehmen. Dann könnten wir den Verfall der alten Genoßenschaften verschmerzen, weil wir neuere, reichere und zeitgemäßere Brüderschaften gewonnen hätten.

Ueber den Ursprung der Stadt Burg.

Vom Stadtrath **Wolter** in Burg.

Nach einer Jahrhunderte alten Ueberlieferung wird in hiesiger Stadt allgemein angenommen, daß der Ursprung von Burg sich an eine auf dem jetzigen Weinberge belegen gewesene und κατεξοχὴν s. g. Burg anlehnt und daher auch der Name kommt. Von dieser Meinung geht augenscheinlich auch Martin Schmidt aus, welcher im Jahre 1747 einen leider unvollendet gebliebenen „Versuch einer richtigen Historie der Stadt Burg" herausgegeben hat. Bekanntlich ließ Karl der Große, nachdem er im Jahre 805 siegreich gegen die Sorben gekämpft hatte, im darauf folgenden Jahre zwei Grenzfestungen gegen die feindlichen Länder aufführen; die eine an der Saale bei Halle, die andere an der Elbe, nördlich Magdeburg gegenüber. Diese letztere sucht Schmidt als den Ursprung von Burg nachzuweisen, indem er zugleich die zu jener Zeit allgemein gekannte und geglaubte Sage von einem Herzogthum Schartau, das Karl der Große dem Sachsen-Herzog Wittekind geschenkt habe, ausführlich widerlegt. Der Nachweis, daß die gedachte Festung wirklich in dem späteren Weichbilde von Burg zu suchen sei, kann aber meines Erachtens als geführt nicht angesehen werden. Hauptsächlich spricht dagegen, daß diese Festung, von der drei Geschichtsquellen, welche des Feldzuges von 806 gedenken,

(das Chronicon Moissiacense ad annum 806 sagt: „Et mandavit eis (sc. Slavorum regibus, qui tradiderant obsides)

Digitized by Google

aedificari civitates duas, unam in aquilone parte Albiae contra Magadaburg; in den Annales Francorum Bertiniani heißt es: duo castella ab exercitu aedificata, unum super ripam fluminis Salae, alterum juxta fluvium Albiam; und die Annales Metenses sagen: duoque castella ab exercitu constructa sunt, unum super ripam fluminis Salae, alterum super Albiam."

übereinstimmend als an der Elbe belegen bezeichnet wird, während die Elbe von Burg ziemlich weit entfernt ist und um jene Zeit sogar noch erheblich weiter bei Barleben, Elbeu und Wolmirstedt ihren Lauf hatte und daß vollends von einem „Gegenüber nördlich von Magdeburg" gar nicht die Rede sein kann. Mir scheint es wahrscheinlicher, daß das von dem Sohne Karls des Großen angelegte Castell die in dem Lehnsauftrage der Markgrafen Otto II. und Albrecht von Brandenburg an das Erzstift vom Jahre 1196 gedachte Schloßstelle „Hildagesburg" ist, welche auf dem rechten Ufer der Ohre südöstlich von Elbeu lag und deren Stelle auf Barleber Feldmark noch gegenwärtig in zwei concentrischen Kreisen deutlich erkennbar und unter dem Namen Burgwall oder Uellingsburg im Volksmunde bekannt ist. (S. Ledebur Archiv Bd. 9 S. 222.) Von neuern Schriftstellern schließt sich F. Winter (die Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morzane, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 4. Jahrgang S. 326) der Ansicht Schmidt's an, ohne diesen selbst zu citiren. Er bemerkt zunächst, daß nach den Quellen-Nachrichten die neue Burg bei keinem schon vorhandenen Orte angelegt wurde und führt zur Widerlegung der Ansicht, wonach eher Wolmirstedt als Burg mit dem fraglichen Castell gemeint sein könne, an, es wäre in diesem Falle nahe liegender gewesen, daß die Schriftsteller die Worte „contra Wolmirstede" gebraucht hätten. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß gerade die Bezeichnung des Castells in den oben citirten Quellen am genauesten auf die Hildagesburg paßt, denn diese lag auf dem rechten Ufer der Elbe nördlich von Magdeburg und diesem gegenüber. Wolmirstedt, wenn es schon vorhanden war, hatte jedenfalls diesen Namen noch nicht; es findet sich zuerst im Chronicon Ditmari von Merseburg beim Jahre 1009, wo es Uolmerstidi heißt („Uolmerstidi ubi Ara et Albis fluvii conveniunt") — cfr. Walther Singularia

Digitized by Google

Magdeburgica Thl. VII. S. 6. Zu jener Zeit wurde die Ohre von der Elbe schon bei Wolmirstedt, das von dieser Einmündung den Namen Ustiure führte, aufgenommen. Als 300 Jahre später die Elbe ihren Lauf weiter östlich wandte, nahm die Ohre das alte Elbbett ein und vereinigt sich seitdem erst bei Rogätz mit der Elbe. — Winter geht sodann die im Gau Morzane — nach seiner Ansicht sämmtlich (mit Ausnahme von Burg) unter Heinrich I. — aufgeführten Festungslinien durch, weist eine Reihe derselben der Gegend an der Ihle und oberen Ehle an und rechnet hierher insbesondere die von Karl dem Großen angelegte Burg an der Ihle. Aber davon, daß Karl der Große eine Burg an der Ihle angelegt habe, enthält keine Quelle auch nur eine Spur und hier hätte es in der That sehr nahe gelegen, statt juxta Albiam zu sagen: juxta Ihlam.

Inzwischen bin ich doch der Ansicht, daß auf die Zeiten Karls des Großen der Ursprung von Burg zurückzuführen ist, allein nicht als deutsche, sondern wesentlich als wendische Festung, welche wohl zeitweise in deutschen Besitz übergegangen sein mag, bis auf Heinrich I. aber, mit welchem erst eine durchgreifende Germanisirung der slavischen Völker rechts der Elbe beginnt, als ein Hauptvertheidigungsplatz gegen das Andringen der deutschen und fränkischen Heere gedient hat. Die Kriege Karls des Großen waren mehr oder weniger im eigentlichen Sinne Eroberungskriege, die in erster Linie neben der Befriedigung seines Ehrgeizes und Thatendurstes den Zweck hatten, die zweifelhafte Legitimität der Dynastie zu befestigen und als Mittel hierzu in zweiter Linie das Christenthum zu verbreiten. Den Widerstand, den am zähesten die Sachsen leisteten, fand der Kaiser überall und zieht man insbesondere den Charakter der slavischen Kriege unter Karl dem Großen, namentlich in der Zeit von den Sachsenkriegen bis gegen das Ende seiner Regierung in Betracht, so erscheint es höchst wahrscheinlich, daß die beiden kriegführenden Theile an ihren Grenzen und zu deren Schutze Festungen errichteten, welche längere Zeit als Waffen-Niederlagen und als Aufenthaltsort der in sie gelegten Besatzungen dienten und auf diese Weise den Ursprung aller der befestigten Orte bildeten, welche als solche erst nach mehr als 100 Jahren längs der wendischen Grenze rechts der Elbe auf einmal geschichtlich auftreten. Ist dies aber richtig, so leidet es keinen Zweifel, daß hierher auch Burg zu rechnen ist, ohne

Digitized by Google

daß man nöthig hat, auf die durchaus unerwiesene Gründung im Jahre 806 zurückzugehen.

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Burg eine hervorragende slavische Festung gewesen, von welcher aus die häufigen Einfälle der rechtselbischen Völkerschaften, von denen auch Magdeburg im neunten Jahrhundert wiederholt zu leiden gehabt hat, in die deutschen Gebiete links der Elbe stattgefunden haben.

Abgesehen davon, daß der Ort, wenn er sich dauernd in deutschen Händen befunden und für Deutschland die behauptete strategische Wichtigkeit in der That gehabt hätte, bei den Chronisten Karls des Großen unzweifelhaft wenigstens erwähnt worden wäre, so scheint für den wendischen Ursprung folgender Umstand zu sprechen.

Dicht an der Stadt, auf der Ostseite derselben, liegt die kleine Feldmark „Neu-Zinnen" (der Volksmund hat das Wort in Neuenzinn corrumpirt), die in mehrfachen Urkunden des 14. Jahrhunderts

(vom 23. Februar 1339, Bischöfliche Bestätigung mehrerer Schenkungen an den Pauls-Altar in der Pfarrkirche — Riedel cod. dipl. Bd. X. S. 465 — vom 13. November 1350, Befreiung eines Platzes zur Anlegung einer Capelle (Marien Magdalenen) betr. — Riedel Bd. X. S. 473 — vom 24. Januar 1351, die Dotation dieser Capelle betr. Riedel Bd. X. S. 474.)

novem mönia und Negen Tinnen genannt wird. Diese Benennung weist offenbar auf alte Festungswerke an dieser augenscheinlich höchsten Stelle in der Nähe der Stadt hin. Nun erinnert aber der Name „Neun-Zinnen" an die eigenthümliche Art, wie die slavischen Völker ihre Grenzen zu befestigen pflegten. Von den Ungarn wird gemeldet, sie hätten ihr Land mit einem neunfachen concentrischen Kreise von Pallisaden aus Eichen-, — Buchen- — oder Fichtenbäumen umgeben und die Zwischenräume mit harten Steinen und fester Erde ausgefüllt, so daß diese, wenn das Holz verwes't gewesen, als Wälle gedient hätten.

(Im Chronicon Urspergense heißt es: Terra Hungarorum, ut antiquorum temporum relatores testantur, novem circulis, quos Teutonici Haga dicunt, cingebatur, quorum singuli ita stipitibus quernis sive faginis vel abiegnis erant

Digitized by Google

extructi, ut de margine ad marginem viginti pedum spatium tenderetur in latum et totidem suberigeretur in altum, cavitas autem universa aut durissimis lapidibus aut creta tenacissima repleretur.)

Ich glaube, daß nach der dauernden Besitznahme des Landes durch die Deutschen von diesen alten Befestigungen aus die Ansiedelung begonnen hat, wofür auch der Umstand zu sprechen scheint, daß hart an der Grenze der Feldmark, welche bis unmittelbar an das östlich belegene Berliner Thor reicht, die städtische Hauptkirche zu U. L. Frauen steht, welche jedenfalls spätestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts erbauet ist und daher gegen etwaige Ueberfälle aus den wendischen Districten geschützt war, während sie, wenn man den Beginn der Ansiedelungen von dem westlich der Kirche auf der Nordseite der Stadt belegenen Weinberge annimmt, ganz ohne Schutz gegen heidnische Angriffe gewesen wäre.

Darüber, daß auf dem Weinberge eine förmliche Burg gestanden, habe ich in keiner der mir zu Gebote stehenden Urkunden nur die mindeste Andeutung gefunden; dagegen wird der Weinberg allerdings frühzeitig bebauet worden sein und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß daselbst ein öffentliches Gebäude gestanden, welches demnächst die Veranlassung zu der Annahme geworden ist, daß sich dort die alte Burg befunden, welche der Stadt Ursprung gewesen und ihr den Namen gegeben habe.

Zusatz.

Von **G. A. v. M.**

Wir haben schon in unserem früheren Aufsatze hervorgehoben, daß im Mittelalter eine förmliche Burg im gewöhnlichen Sinne von solcher Bedeutung war, daß sie, wenn sie nicht als Gegenstand von Verhandlungen und Rechtsgeschäften verschiedener Art, so doch mindestens gelegentlich eine Erwähnung als Ausstellungsort u. s. w. in Urkunden zu finden pflegt. Andererseits berichtet aber auch die Ge-

Digitized by Google

schichtsschreibung, wenn Urkunden schweigen, von Burgen, wo sie wirklich bestanden.

Es ist uns noch ein neues, sehr gewichtiges negatives Zeugniß aufgestoßen, nach welchem der Existenz eines Schlosses in der Stadt Burg mindestens im Jahre 1212 durchaus zu verneinen ist. Betrachten wir die Darstellung in den unlängst durch v. Heinemann's Verdienst zuerst im 9. Bande der Märkischen Forschungen herausgegeben, 1281 oder 1282 verfaßten, aus Brandenburger oder Leitzkauer Annalen geschöpften zuverlässigen Chronica principum Saxoniae, so ersehen wir, wie der Verfasser bei der Erzählung der von ihm sehr genau berichteten Kriegsereignisse sich nicht begnügt, wenn Orte mit darin oder dabei befindlichen Burgen den Gegenstand der Kriegsexpeditionen bildeten, belagert, erobert oder zerstört wurden, allein mit ihren Namen zu benennen, sondern er erwähnt jedesmal ausdrücklich des „castrum" oder des Schlosses und der Stadt, beides unterscheidend. Hier die Beläge dafür:

S. 16 (des Separatabdrucks) heißt es: cepit castrum Asseborch — cepit in ea (Holstein) Plone civitatem et castrum.

S. 19: Audiens hec Jaczo — custodibus castri Brandeborch mercede corruptis — castrum Brandeborch recuperavit.

S. 20: Hec est tertia captivitas huius castri (Brandenburg) und so noch zweimal daneben; aber er kennt Brandenburg nicht blos als Schloß, denn er sagt kurz vorher: — donec Albertus — marchio — urbem Brandeborch — possideret.

S. 22: a comite Sifrido de Aldenhusen oppidum et castrum Osterborch recuperavit.

S. 25: Tunc vallantes civitatem et castrum Calve (Calbe a. d. M.) fundibus destruxerunt.

— castrum et terram Lubusanam, wo terra L. bezeichnend genug gewesen wäre und eine Brandenburger Chronik berichtet (ebendaselbst S. 30): castrum et civitatem Haldesleve, a duce Hinrico de Brunswik per werram obtinuit. Hier eine der wenigen Nachrichten über dieses Schloß.

Aber die Chronica principum Saxoniae berichten auch von einem Kriegsereignisse, welches die Stadt Burg betraf, nämlich dem Kriegszuge, den Kaiser Otto IV. in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg im Jahre 1212 gegen das

Digitized by Google

Erzstift Magdeburg unternahm. Es heißt vom Markgrafen: Ottonem imperatorem contra Magdeburgensem archiepiscopum vallando civitatem Borch potenter duxit.[1]) Er referirt also nur von der Belagerung der Stadt Burg. Die Belagerung hätte nothwendig auch dem Schlosse dortselbst gelten müssen und es ist kein Grund denkbar, daß der Chronist, der, wie wir gesehen, wiederholentlich wo Städte mit Schlössern einen Angriff, Belagerung oder Eroberung erfuhren, dies, beide Objecte unterscheidend, berichtet, nicht auch des Schlosses Burg Erwähnung gethan haben sollte, wenn damals wirklich ein solches existirte.

Hat ein Schloß in Burg bestanden, so bestand es im Jahre 1212, also zu sehr früher Zeit, nicht mehr. Aber es meldet uns bis jetzt nicht eine einzige Quelle der Geschichte seine Existenz oder seinen Untergang. Bis solche Quellen aufgefunden werden, muß das Vorhandensein eines Stadtschlosses von Burg bezweifelt werden.

---

[1]) Daß in der dem Chronisten vorliegenden Quelle es wirklich so hieß, beweist auch die ebendaher geschöpfte Angabe Pulkawas bei Riedel, C. D. Brand. D. S. 8, wo auch über die Belagerung der Stadt Burg berichtet wird.

Digitized by Google

Das Schloß Gloworp bei Aken.

Nebst einigen Nachrichten über das Wappen der Stadt und die früher dort befindliche große Glocke.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Die Stadt Aken an der Elbe im heutigen Kreise Calbe hat schon eine kleine Litteratur aus dem vorigen Jahrhundert über ihre Geschichte aufzuweisen. Es sind dies die Schriften von Häwecker, Bruno und Pfeffer; allein keine genügt mehr den heutigen Ansprüchen, zumal was die mittelalterliche Geschichte dieses Städtchens anlangt, da eine große Zahl von Urkunden, welche die Vorzeit Akens betreffen, in diesem Jahrhundert zugänglich geworden und neu entdeckt sind. Zu letzteren gehören die von mir aufgefundenen Fragmente der ältesten Gerichtsbücher der Stadt,[1]) die vom Jahre 1266 an datirend, eine große Fülle zur Kenntniß der mittelalterlichen Verhältnisse der Stadt wichtiger Nachrichten darbieten.

Die Stadt Aken war eine der am spätesten an das Erzstift Magdeburg gekommenen; sie gelangte erst 1389 von den Herzögen von Sachsen in dessen Besitz zusammt der Burg, die sich in der Stadt befand und 1485 ein Raub der Fammen geworden, zwar wieder nothdürftig restaurirt wurde, aber dennoch im Laufe der Zeit verfiel.[2])

[1]) Sie befinden sich im Staats-Archiv zu Magdeburg und wären einer Veröffentlichung werth.

[2]) Von der Burg in Aken handelt Häwecker, Beschr. d. Städte Calbe, Aken und Wanzleben 1720 S. 130.

Digitized by Google

Die genannten Autoren behandeln auch, wie es sich gebührt, die nächste Umgegend von Aken und zumal den etwa ⅛ Meile vor dem Burgthore der Stadt an der Elbe belegenen „Lorf“ oder Lorfberg, auch Glorfberg geheißen, mit seinen Antiquitäten. Mit Uebereinstimmung wird behauptet, daß hier einst ein Kloster mit dem Namen Gloria Dei nebst der dazu gehörigen Magdalenen-Capelle gestanden, welches Alles aber schon 1542 in Trümmern gelegen habe.[1]) Häwecker,[2]) der sich trotz eigener Zweifel von dem Glauben an die Existenz eines Klosters — von dem er dahingestellt sein läßt, ob es einen Manns- oder Jungfrauen-Convent gehabt habe — nicht trennen kann, behauptet, daß dasselbe nach Verjagung der Mönche oder Nonnen in ein weltliches Kloster oder Burg verwandelt sei, welche zuerst Markgraf Dietrich von Meißen im Jahre 1215 gebrochen habe. Zwar habe Erzbischof Günther es 1277 eine Zeit lang besessen, allein vom Herzog Rudolph von Sachsen wiederum zerstört, sei es bis zum Jahre 1312, wo es die Magdeburger eingenommen, bei Churſachsen geblieben und endlich im Jahre 1385, als Wenzel III. zur Regierung von Sachsen gelangt, ganz ausgebrannt und abgebrochen, auch seitdem nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt, sondern zum wüsten Steinhaufen geworden, „woselbst „um der Vorfahren Bosheit willen Eulen, Marder und Raubvögel „ihre Hecken haben, da vorhin ein freies Haus gestanden, in wel„chem Gott — aus guter Meinung nach päpstlicher Weise gedienet „worden.“

So Häwecker. Seine und seiner Nachfolger Meinung von der Existenz eines Klosters auf dem Lorfberge haben wir schon früher als einen Irrthum bezeichnet[3]) und als seine Quelle die Existenz eines Heiligthums (Capelle) S. Quirins, das auch einmal unter dem Namen Capella Castri Gloriae vorkommt, erkannt, woraus mißverständlich auf ein Kloster geschlossen sei.

Aber die Sage hatte die Existenz einer Burg auf dem Lorfberge beharrlich festgehalten. Häwecker will indessen nicht allein auf ihr

[1]) So noch neulich das hist. statist. topogr. Handbuch des Reg.-Bezirks Magdeburg von Hermes und Weigelt II S. 45 nach den Angaben in der 1785 erschienenen hist. topogr. Beschreibung des Erzstifts Magdeburg S. 78.

[2]) a. a. O. S. 109.

[3]) Magd. Geschichtsblätter I 3, S. 24.

Digitized by Google

fußen, sondern er hatte nach urkundlichen, historischen Nachrichten von dem Vorhandensein des Schlosses geforscht und sie gefunden, wie aus seiner mit Jahrzahlen und bestimmte Angaben belegten Erzählung hervorgeht.

Die eine dieser Quellen war die Magdeburger Schöppenchronik, welche erzählt, daß gleich nach der Wahl Günthers, Grafen von Schwalenberg, zum Erzbischof von Magdeburg — also im Jahre 1276, nicht 1277 — die Bewohner und Besatzung von Aken und von „Glentorf" den dem Erzstift Magdeburg geleisteten Huldigungseid gebrochen und beide Vesten dem Herzoge zu Sachsen übergeben hätten.[1]) Daß unter Glentorf das Schloß auf dem Glorfberge zu verstehen sei, darüber kann nicht der leiseste Zweifel obwalten, aber den wendischen Namen, den es eigentlich trug, gab die Schöppen-Chronik nicht in germanisirter, sondern in verschriebener Form, da der Ductus der altdeutschen Buchstaben der Wörter Gleworp oder Gloworp leicht den Leser auf jene unrichtige Form führen konnte.

An gedruckten Urkunden über das Schloß auf dem Glorfberge fehlte es aber zu Häweckers Zeit gänzlich, und erst vor wenigen Jahren ist die erste Urkunde veröffentlicht worden, welche die Existenz jener Burg nachweist.[2]) Aber sie ist nicht die einzige Nachricht, die uns über dasselbe erhalten worden ist, wie sich das bei einem Schlosse von selbst versteht.

Die bisherige völlige Unbekanntheit der Geschichte jener Burg und der auf sie bezüglichen urkundlichen Quellen haben uns veranlaßt, dieselben, so wenige ihrer auch sind, — mit großer Mühe — zu sammeln, um so einen unbedeutenden Beitrag zur Geschichte des Magdeburger Landes und zugleich der Stadt Aken zu geben, zu welcher das ihr so nahe belegene Schloß in nahen Beziehungen und sicher auch wichtigen gestanden hat.

Betrachten wir zuerst den Namen des Schlosses, so lautet derselbe, wie die nachfolgenden Urkunden ergeben, constant mehrere Jahrhunderte hindurch Gloworp.[3]) Die später im 16. Jahrhun-

[1]) S. Schöppenchronik ed. Janicke S. 160.

[2]) Ebendaselbst S. 423—426.

[3]) Das erste o in dem Namen streift in Originalen des 13. Jahrhunderts, wie sehr häufig an ein e und dadurch ist auch die Corruption in Glentorp zu erklären.

Digitized by Google

dert sich zeigende Form Glorup oder Glorub ist als eine Verstümmelung oder Entstellung desselben zu betrachten, die zu dem heutigen Glorf oder Lorf führte. Sprachlich erklärten sich diese Wandelungen leicht.

Mit Recht erklärt schon Janicke[1]) den Namen für einen wendischen und damit muß auch die Erbauung der Veste oder ihre erste Anlage dem Wendenvolk zugeschrieben werden. Die ganze Umgegend von Aken wimmelt von wendischen Ortsnamen. Aber in welche Zeit die Gründung der Burg fällt, läßt sich auch nicht einmal annähernd feststellen.

Erst ziemlich spät zeigen sich die ersten Urkunden, die uns Nachrichten von der Existenz des Schlosses geben und von seiner Geschichte berichten.

Die älteste Urkunde, welche des Schlosses Gloworp erwähnt, ist noch ungedruckt und zeigt es uns als eine jedenfalls nicht unansehnliche Veste, denn sie war passend, den damaligen Herrn der Stadt Aken, den Herzog Albrecht von Sachsen aufzunehmen. Hier vollzog er am 10. September 1259 eine Schenkung für das Kloster Michaelstein über zwei Hufen zu Winningen.[2]) Auch das Jahr darauf hielt der Herzog hier seine Residenz, denn Ende September 1260 vereignete er hier der Marienkirche zu Aken verschiedene Grundstücke.[3])

Wie es gekommen ist, daß die Burg Gloworp bald darauf in den Besitz des Erzstifts Magdeburg gekommen sei, lehrt uns eine kürzlich veröffentlichte[4]) Urkunde vom 8. Juli 1276, durch welche der Erzbischof Conrad sich mit den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen dahin vergleicht, daß diese ihm für die Uebernahme ihrer Schulden die Städte Staßfurt und Aken nebst der Burg Gloworp abtreten.

Es geht aus dem Vertrage hervor, daß der Besitz des Erzstifts nur ein zeitweiliger sein (quamdiu existeret sub potestate archiepiscopi) und daß die Belehnung des Erzbischofs mit obigen Städten

---

[1]) Magd. Schöppenchronik a. a. O.

[2]) Acta sunt hec Gloworp anno domini M. CC. LIX. quinto Idus Septembris. Vegl. Copie im Landes-Haupt-Archiv zu Wolfenbüttel.

[3]) Datum et actum Gloworp anno domini M. CC. LX. quinto Kalendas Octobris. S. Cop. LII f. 69v im Magd. Staats-Archiv.

[4]) Magd. Schöppenchronik S. 424—426 nach dem Original im Magdeb. Staats-Archiv.

Digitized by Google

und Schlössern vom Kaiser erfolgen sollte. Indeß ging Aken und Gloworp noch in demselben oder dem folgenden Jahre dem Erzstift wieder verloren. Die Schöppenchronik sagt, dies gleich nach der Wahl Günthers zum Erzbischof (im Jahre 1276) vorgefallene Ereigniß erzählend: De van Aken vnd van Glendorp broken ok or truwe vnd or huldinge dem Godeshuse vnd antwerden de slot den hertogen von Sassen, de worden ok viende.

Ob das Schloß zugleich mit der Stadt Aken in dem nahe derselben stattgehabten glücklichen Streit Günthers mit dem Herzoge von Sachsen wieder erobert sei, wird nicht berichtet; es ist aber sehr wohl glaublich. Wenn wir es aber bald darauf wieder in sächsischem Besitz sehen, so wird dies wohl in Folge der für das Erzstift unglücklichen Zeiten nach Günthers Abgange geschehen sein.

Ein für die Geschichte der Stadt Aken sehr interessantes Document nennt uns fast 30 Jahre später zum dritten Male den Namen des Schlosses, als einer dicht vor den Thoren der Stadt belegenen Burg. Wir sehen die letztere damals noch, wenigstens theilweise, mit Pallisaden befestigt, nach Art der kleineren aus Burgflecken hervorgegangenen Städte. Erzbischof Erich, die Grenzen zwischen den Pfarrsprengeln von U. L. Frauen und S. Nicolai bestimmend, sagt in einer am Tage Cäcilien 1289 ausgestellten Urkunde: — — totam plateam, que Gronestrate vulgariter appellatur, cuius inicium akonensis platea incipit et ad planckas versus castrum Gloworp protenditur et tractus ab eodem principio ductus usque ad Kothenensem valuam cum dicto spacio intercluso parrochie santi Nicolai adicimus onus parrochie sancte Marie salubriter minuendo.[1])

Ob sich zu damaliger Zeit die Burg im Besitze der Herzöge von Sachsen oder des Erzstifts Magdeburg (nach dem Vertrage von 1276) befunden habe, kann zweifelhaft erscheinen. Sie ward, wie von selbst versteht, durch ständige Burgmannen bewacht und vertheidigt. Wir lernen einige von ihnen aus dem angesehenen Geschlecht der in anhaltischen und herzoglich sächsischen Urkunden viel genannten Herren v. Schlichting kennen, die in der Nähe von Aken im Anhaltischen Lande ihre Besitzungen hatten. Namentlich als Herren des Schlosses Roßlau treten Mitglieder der Familie im 13. und

[1]) Orig. ebendaselbst s. R. Aken Nr. 12.

Digitized by Google

14. Jahrhundert auf.[1]) Im Jahre 1290 weist uns eine ungedruckte Anhalter Urkunde einen sonst ohne Zusatz noch öfters vorkommenden Fridericus Slichting de Gloworp nach,[2]) und wenn wir unter den Zeugen einer im Jahre 1302 vom Herzoge Rudolph von Sachsen für das Kloster Hecklingen ausgestellten Urkunde[3]) unter den Zeugen einen Conradus de Gloworp wahrnehmen, so halten wir diesen bei dem Vorkommen des Taufnamens Conrad bei der Schlichtingschen Familie unbedenklich für ein Mitglied derselben, das in Gloworp ein Burglehen besaß. Daß der Besitzer diesen Namen mit Hinweglassung des Stammnamens als Geschlechtsnamen angenommen hatte, ist sehr erklärlich und häufig genug, und so finden wir außer andern Beispielen Träger des Namens von Städten mit und ohne Burgen in den Reihen des Adels, von Städten, die ihnen jemals weder gehört noch gehorcht haben, z. B. die v. Aschersleben, v. Halberstadt, v. Magdeburg, v. Halle u. s. w.

Die nächste Urkunde — am Sonnabend vor Herrenmesse 1322 ist die wichtigste von allen, welche das Schloß Gloworp erwähnen. Sie betrifft es ganz und gar und wir theilen sie deshalb ihrem ganzen Wortlaute dem Original[4]) nach mit:

We von der Gnade Goddes Greue Bernard vnd Greue Albrecht vorsten von Anhalt Bekennen in dussem ieghenwerdeghen breue, dat we louet hebben vnd louen den erbaren vor-

[1]) In zum Theil ungedruckten Anhalter Urkunden von 1266, 1281, 1290, 1308 und 1310. So Fridericus et Otto fratres Schlichting de Rozlawe oder Domini Fr. et Otto de Rozlawe, auch strenui milites Fr. et Otto domini de R. (1282). Im Jahre 1290 ist Fridericus de Rozlaw dictus Schlichting bezeugt, ebenso 1308 Otto de R. dictus S. und 1310 übertragen Otto, Conradus et Ditericus Slichting de Roslaw dem Walther v. Dysne gewisse Güter zu Bornsdorf.

[2]) Nach Urkundenabschriften des Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel.

[3]) Ebendaher.

[4]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeb. XIII 2b. An dieser Urkunde hängt das interessante, von Beckmann in den Siegeltafeln seiner Anhaltischen Historie übergangene und wohl nicht gekannte, anscheinend älteste Bärensiegel des Hauses Anhalt, das Secret des Fürsten Bernhard, rund von Drittelthalergröße, einen gekrönten halb aufsteigenden Bären mit der Umschrift zeigend: SECR (verbunden) ETVM BER (verbunden) NAR (desgl.) DI COMITIS DE ANEHA . . . +

Digitized by Google

sten vnsem herren Erczebiscop Borcharde von Magdeborch vnd sinem brudere von Merseborch tu erer hant vnde des goddeshuses vnde des Capiteles tu Magdeborch vmme dat hus to Gloworp, dat vnse herre von Magdeborch vns weder antworde let, dat we ome oder sime goddeshuse, of he nicht were, beroden scollen verhundert mark stendels siluers vor de kost, den he dar op ghedraghen heft, mach he vns rekenen; dat des mer si, dat scolle we ok bereden. moghe he ok bewisen, dat des miner si. so scolle we om (?) bereden Alsus dane wis. of we dat hus antwerden dem hertoghen von Sassen oder Jemanne, de dat ome antwerden wolde, so scolde we dat ghelt bereden, Alse hir bescreuen is, behalde we auer siluen dat hus tu Gloworp, so wel vnse herre de kost durch vnsen willen gherne verghenes ghedraghen hebben. Op en orkunde disser dyng geue we dissen bref beseghelt mit vnser beyder Inghesegheln. Dat is gescin tu Berneborch in den jaren na goddes Bort Dusent jar Dru hundert jar in den Twevntwinteghesten Jare des Sonauendes vor Herremissen.

Dieser Urkunde zufolge sehen wir das Erzstift wiederum im Besitz von Gloworp, das Erzbischof Burchard indessen den Fürsten Bernhard und Albrecht von Anhalt für 400 Mark Silber cedirt, dergestalt, daß diese ihre Forderung und damit das Pfandobject auch dem Herzoge von Sachsen oder einem Andern abtreten dürften.

Fast bis gegen das Ende dieses Jahrhunderts schweigen alle Nachrichten über Gloworp, dessen Name nun in Glorup oder Glorub umgebildet wird und in dieser leichterklärlichen Form bleibt. Im Lehnbuche Erzbischof Albrechts IV.,[1]) also in der Zeit von 1382—1403 wird der Name des Schlosses erwähnt. Es heißt hier: Thomas, Siluester, Conradus et Hinricus habent coniuncta manu I½ mansos in campo Nyendorp et I curiam ibidem et II curias prope Glorup.

Denselben Namen trägt das Schloß, als es mit sammt der Stadt Aken nebst allen Zinsen, Diensten, Pächten u. s. w. durch Verkauf seitens der Herzöge Rudolph, Albrecht und Wenzel von Sachsen mittelst Urkunde vom Freitage nach Lätare (2. April) 1389

[1]) f. 33 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

an Erzbischof Albrecht überging.[1]) Diesem Vertrage war wenige Tage früher, am 25. März, eine Verhandlung vorhergegangen, welche die Landgrafen von Thüringen, Balthasar und Wilhelm, zwischen den Herzögen und dem Erzbischof über ihre bisherigen Streitigkeiten und gegenseitigen Ansprüche gepflogen hatten. In der darüber am Donnerstage Annunciationis Mariä 1389 ausgestellten Urkunde[2]) heißt es: Darnach ist gered vnd in derselbin sune nemelichin geteidingit, daz die obgnanten vnser ohemen die herzogen zcu Sachssen die Stad Acken vnd Glorub daz slos mit alle den Gutern vnd Zugehorungen, als sie die gehat haben — — vorkoufft haben willeclich — — dem Erczbischoue zu Meideborch vnd sinem Capitel vnd haben yn daz gegeben vor tzwey tusend schok groschen fribersch (sic!) muntze.

Schon aus der Urkunde von 1276 ging hervor, daß die Stadt Aken nebst der Burg Gloworp als ein Reichslehen betrachtet wurde, und so war es nothwendig, dem Erzstift den neu erworbenen Besitz durch kaiserliche Belehnung zu sichern. Wenige Jahre darauf ward sie dem Erzbischof Albrecht durch König Wenzel ertheilt, zu Prag am Donnerstag vor Reminiscere 1392, über die Häuser Glorub, Aken und die Stadt Aken mit allem Zubehör.[3])

Nunmehr disponirte der Erzbischof allein über das Schloß Gloworp. Albrecht verlieh am Tage Bonifacii 1401 einem gewissen Henning Redorff für seine treuen Dienste und seine von ihm mündig gemachte Tochter Ilse als Knechtlehn den „Bomzins" in der Stadt Aken, die Holzmark Tileberge, ein Burglehen zu Glorub mit seinem Zubehör, „Brügken und Howe", „vor Aken bei Glorub gelegen", das Gericht zu Kurne 7½ Hufen daselbst und noch 1½ Hufe, die zuvor Rudolph v. Dupzk gehabt, Hufen zu Niendorf Gnywe, Mennewitz, die ehemals Rodelebische Holzmark u. a. m.[4])

[1]) Orig. ebendaselbst s. R. Aken Nr. 34. Der Erzbischof entsagte seinen Ansprüchen auf Zahna und Schweinitz. Unterm 20. September 1390 quittirt zu Jüterbog Herzog Rudolph über die vom Erzbischofe durch Rudolph Scheut zu Tautenburg richtig geleistete Zahlung von 274 Schock neuer Groschen für die Stadt Aken und das Schloß Glorub. S. Ibid. Nr. 35.

[2]) Cop. XXXVII f. 74 ebendaselbst.

[3]) S. Cop. IVa f. 146.

[4]) S. Cop. XLI f. 123 im Magd. Staats-Archiv.

Digitized by Google

Daß die Burg Gloworp im 15. Jahrhundert nicht mehr in gutem Zustande und vertheidigungsfähig gewesen sei, sagen uns historische Quellen nicht, aber wir hören auch nichts weiter von ihrer Brauchbarkeit im Kriege und in Fehden. In regulärer Weise waren den zur Bewachung der Burg Bestellten Burglehne verliehen und von ihnen wird uns noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts und in den folgenden Zeiten Kunde, aber ihre Existenz beweist nicht die damalige Festigkeit und Vertheidigungsfähigkeit der Burg. Es war auch kein Edelmann, dem die Burglehne damals verliehen wurden, es war ein Bürger von Aken, der sie noch dazu theilweise empfing. Am Abend Marienhimmelfahrt des Jahres 1447 belehnte Erzbischof Friedrich den Akenschen Bürger Hans Schmidt mit der Hälfte der Holzmark Moraiſs, vor der Stadt belegen, mit der Hälfte von zwei Burglehen zu Glorub mit allem Zubehör an Hufen, Hegungen, Zinsen und Aeckern, mit ¼ des Dorfs Suſekow, wie dies alles früher Hans Nienburg gehabt und beleibdingt des H. Schmidts Ehefrau mit allem Obigen.[1])

Fortan blieben alle diese Güter und zumal die beiden halben Burglehen zu Glorub noch mehr als ein Jahrhundert lang in der Schmidt'schen Familie. Die Nachkommen Hansen Schmidts empfingen 1467, 1479, 1497, 1514, 1519, 1546. 1555, 1568, 1586, 1595 Lehnbriefe darüber.[2]) Vom Jahre 1546 ab heißt hier die Oertlichkeit, denn als Schloß ist sie nicht mehr prädicirt, Glorp, und so kommt diese Form der heutigen ganz nahe. Im Jahre 1615 tönt noch einmal der alte Name zu uns herüber, als ein Bürger von Aken dem Dom-Capitel zu Magdeburg über die Lehngelder für seinen Holzfleck, „vor Aken unterm Glorup gelegen", quittirt.[3]) Von da an ist Glorp oder Glorb die stehende Form und sehr bezeichnend für den Zustand, der damals auf dem Lorfberge herrschte, wo wohl nur Steinhaufen und Trümmer die Stelle der stattlichen Mauern, Thürme, Zwinger und Wälle einnahmen, ist es, wenn im Jahre 1617 der Administrator des Erz-

[1]) S. Magd. Staats-Archiv s. R. Erzst. Magd. Lehnssachen Id 1.

[2]) S. Ibid. l. c. Nr. 2—12. Im Jahre 1600 verkauft die Familie Schmidt die obigen Güter, darunter die Burglehne zu „Glorb" an das Magdeburger Domcapitel. S. Ibid. s. R. Aken Nr. 105.

[3]) Ebendaselbst s. R. Aken Nr. 111.

Digitized by Google

stifts Magdeburg, Markgraf Christian Wilhelm, den Christoph Ernst v. Wettin, außer mit Soolgütern zu Gr.-Salze, mit 2 Hufen vor Elmen, der halben Holzmark Tileberge vor Aken, dem Frohnzins und gewissen Gewerksabgaben dortselbst, auch „mit einem wüsten Hofe auf der wüsten Feldmark zu Glorp auch daselbst vor Aken" belehnt.[1])

Bei der im Laufe der Zeit immer mehr zunehmenden Befestigung der Stadt Aken und dem Vorhandensein einer eignen Burg unmittelbar an ihrer Ringmauer mag das alte Schloß Gloworp wohl für die Landesvertheidigung entbehrlich und der nach wechselvollen Schicksalen wohl nöthigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten kaum werth gewesen sein. So ward das Schloß dem Verfall anheim gegeben und dem Untergange geweiht, an welchem sicher auch die Stadt Aken selbst Interesse nahm, die eine Veste in ihrer unmittelbaren Nähe wohl schwerlich gern sah. Die Burgmannen hörten auf, die „Burglehen" blieben dem Namen nach ohne ihre frühere Bedeutung bestehen und vererbten, ihre Eigenthümlichkeit verlierend, nach Mannlehnrecht.

Aber wann der Verfall des Schlosses — am sichersten durch Unbewohntheit herbeigeführt — sich ereignete und wann er zur Vollendung gedieh, das besagt kein schriftliches Zeugniß der Vorzeit. Ein Streiflicht auf die altersgrauen Mauern des Schlosses Gloworp wirft nur eine merkwürdige von uns schon vor Jahren citirte Urkunde, die uns doch den Zustand der Burg gegen Ende des Mittelalters flüchtig erkennen läßt. Dieses merkwürdige Document stellte Erzbischof Johann von Magdeburg am 25. September 1475 aus, um dadurch dem Dechanten der Stiftskirche S. Nicolai zu Aken, Sebastian Wolstorf, das von dem letzten Lehnherrn, dem Magister Franz Lyse, resignirte Lehen der Capelle des h. Quirin „des" „Castrum Gloriae", für seine Verdienste auf so lange, als er die Decanwürde bekleidete, zu übertragen mit der Verpflichtung, anstatt in der zerstörten Capelle des genannten Schlosses wöchentlich in der Kirche U. L. Frauen zu Aken ein oder zwei Messen selbst oder durch einen Stellvertreter zu halten. Die Urkunde lautet nach dem Original-Concept:[2])

[1]) S. ebendaselbst s. R. Erzst. Magd. Lehnssachen Id Nr. 357.

[2]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Aken Nr. 55.

Digitized by Google

Johannes dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopus, Primas Germanie Honorabili viro domino Sebastiano Walstorff decano ecclesie sancti Nicolai Aquensis nostre diocesis nobis in christo sincere dilecto salutem et caritatem in domino sempiternam. Virtutum tuorum merita id exposcunt ut te fauoribus et graciis prosequamur oportunis. Hinc est, quod capellam Sancti Quirini martiris castri glorie nostre diocesis per liberam simplicem et spontaneam honorabilis magistri Francisci Lysen ultimi rectoris et possessoris eiusdem in manibus nostris sponte factam et per nos admissam resignationem seu alio quouismodo ad presentem vacantem tibi premistorum meritorum tuorum intuitu cum omnibus et singulis iuribus et pertinenciis eiusdem graciose duximus conferendam et assignandam ac presentibus conferimus et assignamus, hoc saluo, quod si de decanatu pretacte ecclesie Aquensis dimiseris, quod eciam tunc ipsam Capellam, quam in supplementum oneris decanatus tibi contulimus, dimittere teneris ac quod singulis ebdomadis in ecclesia beate Marie virginis Aquensis loco capelle castri predicti, que diruta est, vnam uel duas missas per te uel alium celebrari facere sis astrictus. Quo circa vniuersis et singulis diuinorum rectoribus aliisque qersonis clericis, notariis ac Tabellionibus publicis per dictum opidum Aquense constitutis, presentibus, requisitis ac aliis quorum interest, committimus et mandamus, quatenus te in possessionem corporalem, realem et actualem supradicte capelle seu iurium et pertinencium eiusdem ponant et inducant ac tibi de illius fructibus redditibus, prouentibus, iuribus et obuentionibus vniuersis integre et plenarie faciant responderi. In quorum fidem sigillum nostrum presentibus est impressum Datum in castro nostro Gebichenstein die Lune vicesimaquinta mensis Septembris sub anno a natiuitate domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto indictione septima pontificatus domini nostri sixti pape quarti anno quarto presentibus ibidem honorabilibus viris domino Bernardo Beker, Canonico capelle beate Marie virginis aule nostre Magdeburgensis et Vincencio Nuwemester, Secretario nostro, laico nostre diocesis. testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Digitized by Google

Aus ihr geht zuvörderst hervor, daß das Schloß Gloworp einst so bedeutend war — wir sehen auch einen Herzog von Sachsen sich hier aufhalten — daß es eine eigene, dem h. Quirinus geweihte Schloßcapelle besaß und daß diese im Jahre 1475 in Trümmern lag. Ob wir hieraus zu folgern haben, daß auch das Schloß damals gleichfalls verfallen, unbewohnt und im Untergange begriffen war, kann zweifelhaft sein, doch spricht die Zerstörung seines Heiligthums dafür.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der eigenthümliche Ausdruck des Documentes: Capella S. Quirini martyris castri Glorie, zusammengehalten mit der ihr in die Neuzeit herab verpflanzten Angabe der Akenschen Chronisten, daß auf dem Lorfberge einst ein Kloster, Namens Gloria Dei, gestanden habe. Wenn dieser irrthümlichen Angabe keine andere Quelle zu Grunde liegt, so scheint sie auf der obigen Urkunde zu fußen, in der aber so wenig als sonst von einem Kloster die Rede ist. Sie nennt die Capelle die des „Castrum gloriae" (Himmelsglanz-Schlosses), und diesem Ausdruck wörtlich folgend, müßte man ein Heiligthum, nach Art der Cisterzienserklöster in religiös-bildlichem Sinne, mit letzterem Namen benannt und mit jener Quirini-Capelle ausgestattet, annehmen. Dem steht zwar entgegen, daß auf der Rückseite des obigen Urkundenconceptes die Worte: Collacio capelle S. Quirini alias castri glorie stehen [1]), so daß also der letztere Name nur ein zweiter (allegorischer) der Capelle selbst ist, allein es mag doch sein, daß der Registrator des Schriftstückes den Ausdruck mißverstand, der in seiner Genitivform jene Deutung erschwert. Dazu kommt noch, daß der Erzbischof im weiteren Contexte von der Capella castri predicti spricht, so daß man hierin einerseits die Capelle schlechthin als die Schloßcapelle bezeichnet sehen und andererseits daraus das damalige Bestehen des Schlosses folgern müßte. Dem stünde dann aber entgegen, daß das castrum nicht Glorub, sondern Gloria benannt ist, und es bleibt dunkel, ob der Concipient der Urkunde (deren Originalausfertigung fehlt) sich jene Allegorisirung erlaubte oder ob man damals wirklich in geistlichen Kreisen der Capelle jene an den Namen des Schlosses anklingende Bezeichnung allgemein gegeben hatte; oder

[1]) Vgl. Magd. Geschichtsblätter I 3 S. 24. 25.

Digitized by Google

endlich, ob in diesen Kreisen das schon verfallene Schloß selbst so bezeichnet ward, was streng genommen aus den Worten Capella castri Gloriae zu folgern ist.

Wir schließen hiermit die Nachrichten über die Burg Gloworp oder Glorup, über die wir mit Mühe aber dennoch nicht spärliche Notizen aus Urkunden gesammelt haben, von denen erst vor drei Jahren eine einzige, welche die Existenz der Burg zuerst wirklich nachwies, in die Oeffentlichkeit gelangte.

Ein interessantes Stück der Alterthümer der Stadt Aken ist das Wappen derselben. Wir haben von den angeführten Autoren schon bestimmte Nachrichten darüber, die alle gleichlautend sind, da der Eine die Quelle des Andern ist. Es wird angegeben, daß das Wappen der Stadt in dem Haupt des h. Moritz, des Schutzpatrons des Erzstifts Magdeburg, bestehe.[1] Häwecker spricht von einem Mohrenkopf als Wappenzeichen im Siegel des Raths[2], und dies kommt anscheinend mit der obigen Angabe auf Eins heraus; aber nicht aus dem Siegel, wenn nicht etwa der Kopf die Physiognomie und das Haar eines Mohren hatten, sondern nur aus einer farbigen Abbildung konnte er doch die schwarze Gesichtsfarbe erkennen.

Dem Siegel der Stadthauptpfarre zu U. L. Frauen attribuirt Häwecker[3] den h. Moritz mit der sehr bemerkenswerthen gereimten Umschrift: Sigillum Ecclesie Aconiensis fidelis filie Magdeburgensis. Es ist aber doch sehr bedenklich, dieser Angabe über das Bild des Siegels einer Marienkirche Glauben zu schenken, ohne Ueberzeugung aus dem Siegel selbst, von dem ein Abdruck uns nicht bekannt geworden ist. Denn man müßte doch wohl die Schutzheilige darauf vermuthen und nicht den Patron des Erzstifts. Und nicht das Stadtwappen ging auf das Kirchensiegel über, sondern umgekehrt pflegte das Bild des Schutzheiligen der Hauptpfarrkirche, wie z. B. bei der Stadt Burg, zum Stadtwappen zu werden. An und für sich ist es keine Unmöglichkeit, den Patron des Erzstifts Magdeburg auf dem Siegel und im Wappen der Stadt zu sehen, obschon

---

[1]) S. Hermes und Weigelt a. a. O. II S. 44. Magd. Topogr. de 1785 S. 79.

[2]) a. a. O. S. 135.

[3]) a. a. O. S. 123.

Digitized by Google

wir unter allen Städten des Erzstifts nur eine einzige, Sandau im Lande Jerichow kennen, welche das Bild des h. Moritz zu ihren Insignien erhalten hat. Auch wäre es, wenn auch eine höchst seltene und abnorme Darstellung, doch immerhin eine nicht unhistorische, St. Moritz nicht in ganzer Figur, wie gewöhnlich auf dem obigen, den domcapitularischen Siegeln, den meisten Münzen, sondern nur sein Haupt abzubilden, das wir auf Magdeburger Denaren des 11. Jahrhunderts wahrnehmen und sonst als ein besonderes Stück der Reliquien erwähnt finden. Allein wenn die Siegel und Wappen vieler Magdeburgischer Städte bis in den Anfang des 14., ja ins 13. Jahrhundert zurückreichen, und dies auch von Aken, als einer nicht nur uralten, sondern auch durch sein Stift und die Deutschordens-Commende, seine Schifffahrt u. A. nicht ganz unbedeutenden Stadt angenommen werden darf, so muß, da Aken erst vom Jahre 1389 ab in den Besitz des Erzstifts gelangte, doch in den ältesten Insignien der Stadt und dem Siegel seiner Hauptkirche ein anderes Emblem, als der Schutzheilige von Magdeburg, vermuthet werden, oder die Insignien, welche Aken vor 1389 führte, müssen durch jenes Ereigniß abgeschafft sein, welches nicht wohl anzunehmen ist.

Unter diesen zweifelhaften Verhältnissen werden die Siegel selbst den Ausschlag geben müssen. Allein leider befindet sich im hiesigen Staatsarchiv kein Abdruck des Hauptsiegels von Aken und das kleine Siegel, welches Häwecker in einer sehr schlechten Abbildung auf seinen Prospect der Stadt gesetzt hat, ist nicht dazu angethan, daraus Schlüsse zu ziehen. Auch ist nicht einmal seine Umschrift erhalten.

Glücklicherweise liegen uns aber Originalabdrücke des mittelalterlichen Secretsiegels der Stadt Aken und des spätern zu Anfang des 16. Jahrhunderts gefertigten kleineren Stadtsiegels vor. Das erstere, an mehreren Urkunden des 16. Jahrhunderts noch erhalten [1]), dessen Stempel wohl dem 14. Jahrhundert angehört, von Doppelthalergröße, zeigt in einem Dreipaß, dessen Winkel mit Kreuzverzierungen besteckt sind, ein mit einem Heiligenschein umgebenes Mannshaupt en face mit langem, in einzelnen gedrehten Locken herabhängendem Barte. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet:

[1]) S. z. B. Urkunde de 1519 s. R. Aken Nr. 65. 71.

Digitized by Google

Secretvm bvrgensivm in Aqvis. Wenn es den vorhandenen Abdrücken zufolge zweifelhaft sein könnte, ob die Bartlocken sich nicht etwa doch als Gewandfalten, aber jedenfalls nicht als Brustharnisch, darstellen könnten, so beseitigt diesen Zweifel das dem Charakter der Umschriftsbuchstaben nach aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts herrührende Signet der Stadt, von dem sich zwei wohl erhaltene Abdrücke ermitteln ließen.[1] Von der Größe eines alten Thalers zeigt dies Siegel in einem deutschen ausgeschweiften, oben mit einem kleinen Kreuzchen besteckten Schilde, einen vor sich hingekehrten Mannskopf mit langem Schnurr- und langem dichten Kinnbart ohne Heiligenschein. Die Umschrift lautet: Singnetvm (sic!) . . . . vm in Aqvis. Unmöglich ist es aber, in diesem Haupte das des heil. Moritz zu sehen, der niemals anders als mit den specifischen Kennzeichen des Mohren, mit krausem (Perlen-) Haar und bartlos dargestellt wird.[2] Es wird daher fraglich bleiben müssen, welchen Heiligen das älteste Stadtsiegel und also das Stadtwappen dargestellt habe. Ist es wahr, daß Aken eine Gründung rheinländischer Colonisten sei und den Namen der alten Kaiserstadt Aachen trage, so wäre füglich an das Haupt Karls des Großen zu denken, der bekanntlich auch unter die Heiligen versetzt, bärtig und mit einem Kinnbart versehen, abgebildet wird.

Endlich ist noch auf die oben von Häwecker mitgetheilte Umschrift des Kirchensiegels U. L. Frauen zurückzukommen. Diese Umschrift steht vielleicht als ein Unicum da, nicht aber, wenn sie sich auf dem Stadtsiegel von Aken befände. Städte, selbst kleine, als getreue Töchter der Mutterkirche und Landesherrin bezeichnet zu sehen, namentlich von Erzstiftern, lehren die bekannten Beispiele von Erfurt, dessen großes Rathssiegel die Legende hat

Erfordia fidelis
est filia Moguntine sedis

und Neuß heißt auf den Thalern, die es prägen ließ: Nussia sancte Ecclesie Coloniensis fidelis filia. Diese Ehrentitel haben auch einen bestimmten historischen Grund. Jedoch kennen wir kein Beispiel, daß

[1] An einer Urkunde vom Jahre 1551 s. R. Staßfurt Nr. 35 und an einem Schriftstück aus dem 16. Jahrh. in den Acten s. R. Erzst. Magd. II. XIII Nr. 3.

[2] Der Denar, welcher sein Haupt sehen läßt, hat es übrigens im Profil.

Digitized by Google

eine einfache Stadtkirche als die getreue Tochter einer erzbischöflichen angesehen worden wäre.

Aber Häwecker, welcher auffälliger Weise sagt, daß das Siegel der Kirche U. L. Frauen ihren Patron St. Moritz sehen lasse, giebt auf dem seiner Schrift vorgesetzten Grundriß der Stadt eine freilich wenig gut gerathene Abbildung zweier Siegel, davon wir das eine mit einem schwarzschraffirten Kopf en face schon erwähnt haben, das andere in Größe eines Achtgroschenstückes die merkwürdigen Worte jener Umschrift auch hat, aber es nicht als Kirchen-, sondern als Stadtsiegel darstellt, denn die, freilich den Charakter der Buchstaben schwerlich wiedergebende Umschrift lautet: S. Bvrg. vrbis Aqvens. fidelis filiae eccles. Magdebvrgens. ✠ d. h.:

Sigillum burgensium urbis Aquensis
Fidelis filiae ecclesiae Magdeburgensis,

also in einer auf Siegeln öfter vorkommenden Reimform.[1]) Gegen ein Stadtsiegel mit solcher Umschrift läßt sich nichts einwenden. Aber dieses Siegel zeigt keineswegs den heiligen Moritz, sondern in einem mit zierlichen Spitzen gekrönten Portale einen Bischof mit einem Kreuz- oder Krummstabe und zum Segnen erhobener Rechten. Neben dem Portal ist auf jeder Seite ein Schildherr mit einer menschlichen Büste angebracht, aber dies ist so klein und undeutlich gezeichnet, daß nicht im Entferntesten eine Conjunctur über die Bedeutung der Bilder gemacht werden kann. Ist die Zeichnung der Hauptfigur aber nur einigermaßen richtig, so folgt daraus, daß nicht St. Moritz der Schutzpatron der Stadt gewesen sein kann und ebensowenig der Marienkirche. Die Bischofsfigur ist natürlich vieldeutig, man kann sie auf S. Nicolaus, Servatius, Briccius (Lieblingspatron der niederländischen Colonisten), Lambertus u. a. m. beziehen.

Ein anderer Gegenstand von Interesse aus den Antiquitäten der Stadt Aken bildet die große Glocke, die sich vormals hier befunden hat. Wir kennen zwar nicht ihren Umfang und Gewicht,

---

[1]) Vgl. die hübsche, in einigen Punkten aber zu weit gehende Abhandlung v. Ledeburs hierüber im Deutschen Adelsarchiv I S. 213 ff.

Digitized by Google

aber der Umstand, daß sie schon vor mehreren hundert Jahren als die „große" Glocke bezeichnet wird und ausersehen war, die mit Pracht- und großartigen Stücken aller Art gezierte Stiftung des Erzbischofs von Magdeburg, Cardinals Albrecht, das neue Stift in Halle, zu zieren, läßt darauf schließen, daß sie unter ihres Gleichen wirklich durch ihre Dimensionen und wohl auch durch ihren Klang ausgezeichnet war. Diese Glocke befand sich auf dem Thurm des Collegiatstifts S. Nicolai zu Aken und ward vom Cardinal ausersehen, die mit Entfaltung großer Mittel auf's prächtigste gebaute und ausgestattete, aber mit übermäßiger Eile vollendete neue Stiftskirche zu Halle zu zieren. Das unten mitgetheilte Schreiben des Cardinals vom Mittwoch nach Misericordias domini 1520 spricht die Absicht desselben aus, sich der Glocke nur interimistisch zu bedienen, bis es gelungen sei, ein wohl noch herrlicheres Geläute der Glocken, die mit der Pracht, Größe und der Bedeutung des Stifts im Einklange standen, zu beschaffen. Da es ihm darauf ankam, sobald als möglich seine neue Schöpfung vollendet dastehen zu lassen, so suchte er sich durch die Entnahme einer würdigen Glocke von einer der nächsten Kirchen seines Landes zu helfen, ohne Rücksicht, daß diese für eine Zeit lang diesen Schmuck ganz entbehren mußte. So stellte er an das Stiftscapitel von Aken das Ansinnen, die große Glocke seiner Kirche ihm für das neue Stift bis zur Beschaffung anderes Geläutes zu leihen. Der Dechant des Capitels von Aken setzte dem aber Schwierigkeiten entgegen und als der Termin nahe bevorstand, die Gründung des Stifts feierlich zu verkünden, was unterm 28. Juni 1520 geschah [1]), und es den Clerikern zum Gottesdienst zu übergeben, richtete der Cardinal das oben erwähnte Schreiben an den Amtshauptmann zu Calbe, Simon v. Hacke, zu dessen Amtsbezirk Aken gehörte, um das Stiftscapitel seinem Wunsche willfährig zu machen. Dieses Schreiben [2]) lautet:

Albrecht von Gots gnaden der Heyligen Römischen Kirchen Cardinal Erczbischoff zcu Magdeburgk vnd Meintz, Primas Ertzcantzler vnnd Churfürst, Administrator zcu Halberstadt, Marggraue zcu Brandenburgk ꝛc.

[1]) Vgl. Magd. Geschichtsblätter II S. 463.

[2]) Es befindet sich nebst dem folgenden originaliter im Magd. Staats-Archiv s. R. Aken Nr. 63. 64.

Digitized by Google

Lieber getrawer, als wir jungst von Calbe gescheiden seindt, haben wir vnsers vorsehens bey dir vorlaßen Mitt dem Capittell zcu Aken vnsernthalben vmb Jre große glocken zcu handeln, Nachdem wir aber itzo kurtz vorschinner Zceitt vnsern Zcymermann gein Aken aufgefertigt, mitt befehell sich eigenttlich zu erkunden, wie die glocke fugklich mocht vom Thorme vnd dornach alher gebracht werden, wir doch von Jme bericht, daß sich der Dechandt doselbist solt haben vornehmen lassen, daß vmb sulche glocken mitt Jme, nach mitt seinem Capittell keine Handelunge nicht gescheen, wu nu deme alßo, were nochmals an dich vnser begir du wolleſt dich zcu gedachtem Capittell gein Aken fügen, mitt Jnen vnsernthalb von der großen glocken handeln, Sulcher gestalt, daß Sie die vns vf vnserer dieselbten zuholen befehelhaber ansuchen volgen vnd ein Zeittlangk leihen, bissolange wir Jn vnserm Newen Stiffte mitt anderem geleuthe vorsehen, wolten wir alsdan Jnen sulche glocken vff vnser eigen kost darlegen vnd ane Jren schaden, widderumb zuschicken ꝛc. Wie du nun zcuthun wisseſt vnd vns zum forderlichsten, weß du vor antwortt von Jnen erlangeſt, zuerkennen geben, doran tustu vnsere gefellige meynunge. Datum zu Halle auff sandt Moritzburgk Mitwochens nach Misericordia domini. Anno ꝛc. XX°.

Vnserm Amptmanne zcu Calbe vnnd lieben getrawenn Simon Haken.

Wir könnten zweifelhaft sein, ob in Folge dessen die „große Glocke“ wirklich ihre Wanderung von Aken nach Halle gemacht habe, wenn uns nicht das folgende Schriftstück belehrte, daß dies wirklich geschehen sei. Sein Versprechen, die Akensche Glocke im neuen Stift nur interimistisch zu gebrauchen und sie nach Beschaffung eines eigenen Geläutes für das neue Stift wieder zurückzugeben, hatte Cardinal Albrecht nicht gehalten. Als das neue Stift schon im Jahre 1540 sein Ende fand und alle Heiligthümer und sonstiger Schmuck und Utensilien fortgeschafft und an andere Gotteshäuser vertheilt wurden, erbat sich das Stiftscapitel von Aken auch seine Glocke zurück und der Rath der Stadt schloß sich diesem Gesuche an. Das Magdeburger Domcapitel, an das man sich wandte, wollte aber von der Sache nichts wissen und die Glocke herausgeben, da der Cardinal ihm alle Glocken der Hallischen Stiftskirche „zugestellt und übereignet habe“. Das Antwortschreiben des Domcapitels vom 3. August 1541 lautet:

Digitized by Google

Eldister vnd Capittel der
kirchen zcw Magdeburgk.

Vnsern gunstigen willen zcuuor Wirdigen vnd Ersamen lieben besundern, Vnsers genedigen Herren des Coadjutors vnd vorordenten Stadthalters 2c. sampt ewer gethanner schriffte, an vns, eyner glocken halben gereicht, haben wir leßende vornhommen, vnd wollen euch daruff gunstiger meynung nicht bergen, noch dem wir (mit) ewer glocken gar nichts zcuthun gehabt vnd vnser genedigister herre der Cardinal, Legat und Ertzbischoff 2c. vns vnd seyner Churfl. g. kirchen zcw Magdeburgk, alles gelewte vnd glocken der Stifft kirchen zcw Halle auß bewegklichen genugsamen vnd bestendigen vrsachen zcw gestalt vnd gnediglichen voreygent, douon wir nicht abtzustehen noch euch derwegen ewer bit, nicht zcu uorfolgen aber stath zcu geben wissen, das wir euch, den auch wir sust mit gunst geneyget, euch dornach zcwrichten, im besten nicht haben vorhalten wollen. Datum zcw Magdeburgk am tage Inuencionis Sancti Steffani Anno XLI.

Den wirdigen vnd ersamen dem Capittel der kirchenn Sancti
Nicolai sampt dem Rathe zcw Aken, vnsern lieben besundern.

Hiermit verliert sich die Spur der großen Glocke von Aken. Ob sie auf die Domthürme von Magdeburg gekommen, oder einer andern Kirche überwiesen oder eingeschmolzen sei, hat sich nicht ermitteln lassen. Weitere Reclamationen fanden nicht Statt, da das Stift zu Aken nur noch dem Namen nach bestand und bald ganz aufgehoben ward und da bald nach jenem Wiedererlangungsversuch sehr stürmische Zeiten folgten.

Zu Häweckers Zeit (1720) hatte die Stiftskirche St. Nicolai in Aken nur zwei Glocken, deren keiner er eine solche Bezeichnung giebt, daß auf ihre Identität mit der in Rede stehenden geschlossen werden könnte. Er spricht[1]) nur von einer kleineren und größeren. Diese hatte die Umschrift:

Vox mea grata tibi sit virgo beata Maria.

Dagegen besaß zu letzterer Zeit die Stadtpfarrkirche U. L. Frauen eine beträchtlich große Glocke,[2]) aber dieselbe ist erst 1581 gegossen worden. Er nennt sie die große im Gegensatze zur „kleinern", je-

[1]) a. a. O. S. 127.
[2]) Ebendaselbst S. 123.

Digitized by Google

doch angeblich 60 Centner schweren Wächterglocke, welche ein Cr
cifix mit Maria und Johannes am Kreuzesstamme und die In
schrift zeigte:

o reX gLorIe VenI CVM paCe.

Er druckt diese Inschrift so als Chronostichon ab, das n
seiner Ansicht das Jahr des Gusses, 1272, enthalten soll. Es
diese Art der Inschrift als alte aber vorläufig sehr zu bezweifel

Digitized by Google

Früheste Erwähnung der noch bestehenden Ortschaften des Herzogthums Magdeburg mit Ausschluß des Saalkreises.

Nach archivalischen Quellen

von

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolberg. Archivar und Bibliothekar in Wernigerode.

Wenn im Folgenden auf Veranlassung des Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt, eine unter seinen Augen, als meines früheren Chefs im Königlichen Staats-Archiv zu Magdeburg entstandene sehr unvollkommene Arbeit mit Zusätzen und Nachträgen erneuert wird, die einst auf den Wunsch meines theuern Freundes Pastor Dr. Danneil in Niederndodeleben in etwas zu kurzer Frist für die „Protokolle der ersten luther. General-Kirchen-Visitation im Erzst. Magdeburg", Heft III. S. XXV—LXVIII. [1]), gefertigt wurde, so darf dies nur mit einem Hinweis auf den beschränkten eigentlichen Zweck derselben geschehen, der nur auf eine gewisse chronologische Statistik der noch bestehenden oder wieder erstandenen Ortschaften des Herzogthums Magdeburg mit Ausschluß des Saalkreises und der jetzt mit der Mark Brandenburg verbundenen Kreise Luckenwalde und Jüterbogk gerichtet ist. Auch die Ortschaften der eingeschlossenen, auf lange Zeit geschichtlich selbständigen oder anderswohin gehörigen Aemter Gommern, Barby, Walternienburg und des zur Kurmark gehörigen Ziesar'schen Bezirks sind hier nicht zu suchen oder nur gelegentlich berücksichtigt.

[1]) Auch besonders erschienen Magdeb. bei E. Baensch 1864. 42 Seiten.

Digitized by Google

In der Anordnung wurde der Zeit gefolgt, nach welcher die verschiedenen Orte in das Licht der beurkundeten Geschichte treten. Um das Zusammengehörende nicht zu sehr zu trennen, schien es sich nur manchmal zu empfehlen, die chronologische Folge nicht zu consequent durchzuführen. Hierdurch und wegen der meist beigesetzten verschiedenen späteren Daten und Namensformen hat allerdings die Klarheit der Uebersicht gelitten. Durch Hervorheben der fortschreitenden und Hauptzahlen mittelst fetterer Schrift, durch kleine Zwischenräume und besonders durch das in dem unentbehrlichen Register jedem Ortsnamen in Klammern beigegebene Jahr seiner frühesten nachgewiesenen Beurkundung ist versucht worden, diesem Mangel möglichst abzuhelfen.

Es wird nicht Wunder nehmen, daß es trotz ziemlich zahlreicher Nachträge bei diesem neuen Druck nur selten und nur in untergeordnetem Maße gelang, einen Ort mit seiner Jahreszahl höher ins Alterthum heraufrücken zu lassen. Dagegen war es eine Freude, und dürfte auch nicht ganz ohne Nutzen sein, bei recht vielen dieser Namen auf die Fülle von bezüglichem Stoff zu verweisen, der in den nun schon ihren siebenten Jahrgang schließenden Magdeburger Geschichtsblättern — dem allgemein zugänglichen Archiv der Magdeburgischen Alterthumskunde — aus allen Schachten der Archive, Bibliotheken, Registraturen und der verschiedenartigsten Denkmäler hervorgefördert, zusammengeschürft und aufgespeichert worden ist.

Der Versuch, die ältesten Zeugnisse für das Vorhandensein eines Ortes zusammenzustellen, muß wohl unterschieden werden von der Frage nach dem Alter des Ortes selbst. Das Letztere ist auf dem in Rede stehenden Gebiete nur in wenigen Fällen zu bestimmen, während das Erstere sich nach dem Umfange und der mehr oder weniger vollständigen Benutzung der vorhandenen und zugänglichen Quellen ermitteln läßt. Für einen Theil der zu berücksichtigenden Gegenden ist an urkundlichem Material besonders viel verloren gegangen, zum Theil wohl auch noch verborgen, so für das Land Jerichow und das ehemalige Amt Oebisfelde.

Uns dienten als Quelle zunächst der gesammten Urkundenschatz des Königlichen Staats-Archivs zu Magdeburg und die einschlägigen Kaiserurkunden des Geh. Staats-Archivs in Berlin. Nur ergänzend wurden gedruckte Werke benutzt und dann jedesmal angegeben,

Digitized by Google

woher die Angabe entnommen wurde, während dies überall da, wo Urkunden oder Copiarien die Grundlage bilden, der Raumersparniß wegen, unterblieb. Wo weder eigentliche Urkunden noch Druckschriften ausreichten, mußten die handschriftlichen Lehnbücher des Provinzial-Archivs zu Rathe gezogen werden, und in diesem Falle ist dies ebenfalls bemerkt worden.

Manche der hier genannten Orte haben im Mittelalter und bis in die Neuzeit längere oder kürzere Zeit wüst gelegen. Der Name ehemaliger Dörfer ist oft nur erhalten oder wiedererstanden in Vorwerken, Mühlen, Höfen, Gütern, Colonien, denn die Geißel unaufhörlicher Fehden, mehr als Seuchen und große Kriege, haben wiederholt die Bildungen des Friedens zerschlagen und ist hier offenbar das slavisch-deutsche ostelbische Land schlimmer heimgesucht worden, als das im W. jenes Flusses. Gewiß ist dabei auch manches archivalische Material verloren gegangen. Oft gestatten die Namen selbst, so im O. die Slavischen sammt und sonders, alte kirchliche Eintheilung, allgemeinere Nachrichten, wie von den elf civitates der Morizani (Geschichtsbl. IV, 324), Rückschlüsse auf das frühere Vorhandensein und die Bedeutung von Ortschaften. In anderen Fällen gaben erhaltene, oft an Umfang untergeordnete Baudenkmale bei spärlichen oder fast fehlenden älteren Nachrichten ein Zeugniß vom frühen Bestehen eines Ortes ab, so z. B. bei Ivenrode, Gr.-Rosenburg, Loburg.

Wenn den Römern auch schon um die Zeit Jesu Christi unser Elbstrom bekannt war (16 v. Chr. Strabo VII, 1. 4), Drusus dorthin vordrang (Dio Cass. L. LV. 1.) und das Land bis zur Elbe mit Heeresabtheilungen besetzte (Flor. IV, 12.) L. Domitius Ahenobarbus sogar — wahrscheinlich in der Gegend zwischen Magdeburg und Wittenberg — den Strom überschritt und auf dem rechten Ufer dem römischen Kaiser einen Altar errichtete [1]), so hören wir doch

[1]) (ὁ γὰρ Δομίτιος) τοὺς Ἑρμονδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἰδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς πλανωμένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατῴκισε καὶ τὸν Ἄλβιν μηδενός οἱ ἐναντιουμένου διαβὰς φιλίαν τέ τοὶς ἐκείνῃ βαρβάροις συνέθετο καὶ βωμὸν ἐπ' αὐτοῦ τῷ Ἀυγούστῳ ἱδρύσατο. κτλ Dion. Cass. fragm.

Digitized by Google

weder hier, noch in den nächstfolgenden Jahrhunderten den Namen von festen Ansiedlungen, die ja ursprünglich gar nicht im Sinn unserer heidnischen Vorfahren waren. Auch von dem Ortsnamen bei Aegypters Ptolemaeus (um 150 n. Chr.), der als Einwohner unserer Gegend die suevischen Angeln, Langobarden und Semnonen nennt (Geogr. II, 2.) läßt sich schwerlich einer mit Sicherheit bei uns unterbringen.

Im dritten christlichen Jahrhundert tritt der Name der Sachsen zunächst im N.Wst. von Deutschland auf (Amm. Marcell. XXVIII, 8.), aber mit dem fünften Jahrhundert beginnt eine große Völkerbewegung (Proc. de bello Vand. 22.), in deren Folgen sich die Grenzen der Deutschen und Slaven so gestalteten, wie sie von da an die Grundlage der spätern geschichtlichen Verhältnisse bilden, und im Allgemeinen ist, namentlich für unsere Gegenden, als zutreffend anzusehen, was Einhard u. Adam v. Bremen sagen, daß die Elbe und dann die Saale Deutsche und Slaven scheide [1]), wenn auch mehrfach die Letzteren, namentlich als Begründer fester Wohnsitze, den Fluß überschritten. Denn zu solchen Ansiedlungen waren die Slaven weit mehr geneigt und geschickt, als die Deutschen. [2])

Die Gründung von Dörfern und Städten in größerem Umfange beginnt jedenfalls erst mit der Zeit, wo das Licht der Geschichte in diesen Gegenden zu dämmern beginnt, und da treten uns denn auch die Namen der Ortschaften, die freilich zunächst von geringem Umfang sein mochten, entgegen. Müssen wir aber nun auch nochmals daran erinnern, daß die erste Nennung eines Orts nicht auch sein Alter bestimmt, so ist diese doch immer merkwürdig. Denn wie mit der Taufe eines Heiden — dessen Alter ja auch manchmal nicht genau bekannt ist — sein Leben in einem höheren Sinne erst anhebt, so ist es auch in gewissem Betracht bei dem ersten Eintreten eines Orts in die geschichtliche Kunde. Und hierbei ist noch zu bedenken, daß in unserer Gegend diese erste Nennung eines Orts oft da geschieht, wo entweder Neubekehrte einen Theil oder alle ihre Besitzun-

[1]) Einh. v. Kar. c. 15 Sala Turingos et Sorabos dividit. Ad. Brem. I, 2. Albia Slavos dirimit a Saxonibus.

[2]) Vgl. hierüber in Betreff der Altmark, wo aber die Verhältnisse offenbar andere waren, als südlich von der Ohre, die gründliche Arbeit des Prof. Danneil in dem dreizehnten Jahresbericht des Altmärkischen Geschichtsvereins.

Digitized by Google

en den geistlichen Stiftungen schenken, oder Kaiser und Fürsten zur örderung des großen Werkes der Christianisirung Dörfer und Güter n Klöster und Stifter übereignen. Auf solche Weise folgt diese ntersuchung der Missionsgeschichte unserer Heimath. Der Pflug es Ansiedlers folgte der Lehre der Boten des Evangeliums.

Freilich wurde bei dem Volk der Sachsen und den benachbarten Slaven die Besiegung mit dem Schwert des Geistes eingeleitet durch as gewaltige eiserne Schwert Karls des Großen. Als dieser im ahre 784 selbst bis zur Elbe und zu den Ostfalen (super Ostlaos) vordrang, kam er, auf dem Rückweg nach Schöningen, auch einem Orte Stagnfurt (Ann. Lauriss. P. SS I. 166), dem ften, dessen in unserer Gegend, wenn wir dieselbe auf das Magdeburgische beschränken, Erwähnung geschieht. Man ist getheilter einung, ob Staßfurt oder das (jetzt wüste) Dorf Steinfurt n N. der Ohre (1152 Steinforden, 1189 Stenuorde und seitdem t bis ins 15. Jahrh.) darunter zu verstehen sei. Ein placitum arls des Großen, zu Staßfurt Stasasfurt (im Text Starasfurt) n der Bode, welches in dieses Jahr gesetzt wird, kann wohl erst ms Jahr 805 stattgefunden haben. (Pertz Leges I, 145. v. Ledebur, Feldzüge 93. Erhard Regesten Nr. 257.) Bald darauf erscheint uch der Name Magdeburg (Magadoburg) zuerst in der Geschichte nd zwar, seinem bis heute vorherrschenden Charakter entsprechend, s Handelsort. (Cap. v. 805 Pertz. Legg. I. 133.) Im darauf lgenden Jahre läßt Karl seinen gleichnamigen Sohn Magdeburg genüber (contra Magadaburg) auf dem nördlichen (rechten) Ufer r Elbe ein Kastell erbauen.

In dieser Anlage, von der uns bestimmtere Nachricht nur in en Jahrbüchern von Moissac (Pertz Script. I, 308) erhalten ist, t sowohl ein älterer einheimischer Chronikant (M. Schmidt, Verch einer Hist. der Stadt Burg 1747) als noch jüngst Winter in ieser Zeitschrift (IV, 326 f.) den Grund und Anfang der jedenlls alten und mit ihrem auch im Mittelalter schon so genannten Burgberg zu einer Befestigung wohl einladenden Stadt Burg gesehen, obwohl in urkundlich gelichteter Zeit von einer eigentlichen Burganlage keine bestimmte Nachricht erhalten ist.

In einer gründlichen Untersuchung hat Herr Archiv-Rath v. Mülverstedt im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift S. 354 bis

Digitized by Google

382, bewaffnet mit aller Rüstung der Kritik, der Urkunden und Rechtsgeschichte, jene Annahme erschüttert und sehr zweifelhaft gemacht und in dem Karolingischen castrum lieber die zuerst von Wiggert (v. Lèdebur Archiv 1, 530 ff.) ihrer Lage nach näher bestimmte Hildagesburg gesucht. Gleichwohl sind die Schlüsse mit großer Zurückhaltung gezogen und in Kürze ist allerdings zu erinnern, daß Burg zwar nicht an der Elbe, doch nicht allzuweit davon entfernt, zwar nicht gerade nördlich, aber auch nicht östlich, sondern nordöstlich von Magdeburg gelegen ist. Da ferner der verehrte Herr Verfasser S. 379 selbst darauf hinweist, daß die Hildagesburg auf dem linken Magdeburger Elbufer gelegen habe, so können wir uns nicht dafür entscheiden, daß alsdann contra Mag. für den unbefangenen Beobachter als geeignete Bezeichnung erschiene, zumal, wenn man es — was wir allerdings nicht glauben — mit Nachrichten eines Chronisten über geographische Angaben an den äußersten Grenzen genau nehmen müßte. Uebrigens scheint sich die gewiß starke, aber doch nur vorübergehend als solche beurkundete Hildagesburg schon durch ihren Namen, ähnlich wie z. B. Riddageshusen, als die Gründung eines Edeln Hildag (früher Hillidag, Hillidaeg (Förstemann, Namenb. I, Sp. 325, 666, 671) zu verkünden.

Aber den Spuren der weltlichen Kriegsherrn folgten bald die Boten des Evangeliums und apostolische Männer wie Liudger, dessen Bruder Hildegrim, zuletzt Bischof von Halberstadt, und nachher Hildegrim II. veranlaßten mit der Bändigung der rohen Naturen auch die Gründung von Kirchen und Kapellen [1]), um welche sich entweder erst Bewohner ansammelten, oder welche doch zur Vergrößerung etwa schon vorhandener Ortschaften wesentlich beitrugen. Der erste Hildegrim stiftete 35 öffentliche Pfarrkirchen (publicae ecclesiarum parochiae) von denen einige im Westen noch innerhalb der Grenzen des Herzogthums Magdeburg liegen. So in dem jetzt wüsten Selschen (im N. von Ummendorf, im S. des Seelenschen Bruchs), zu Dorf Alvensleben, zu Seehausen und in dem schon halberstädtischen Dorfe Eschenrode. [2]) In Folge dieser zu-

[1]) Schöne Mittheilungen über die ersten Spuren des Christenthums in Nordthüringen schon von der Errichtung des Bisthums Halberstadt s. bei v. Lèdebur: Nordthüringen und die Hermunduren S. 22 ff.

[2]) Nach Behrends Leben des heil. Ludger S. 69; Origg. Guelficae IV.

Digitized by Google

nächst mit der Stiftung des St. Ludgeriklosters in Helmstedt zusammenhängenden Gründungen besaß dieses auch eine ganze Anzahl Meiereihöfe (villicationes) in unserer Gegend zu Wulfersdorf, Sommersdorf, Badeleben (in der Nähe des jetzigen B.) Wefensleben, zu Carlestorpe (bei Barneberg), wovon noch unten die Rede sein wird.[1])

Aber auch andere Stifter hatten bis in unsere Gegend hinein ihre Besitzungen; so das Hochstift Hildesheim die Meiereihöfe Ohrsleben und Wackersleben (S. Chron. Hildesh. zu 1201 Pertz SS. VI, 859). Besonders aber erfreute sich die berühmte im Jahre 823 gestiftete Abtei Corvey an der Weser, deren Bedeutung für die Bekehrungsgeschichte Sachsens bekannt genug ist, schon in früher Zeit reicher Uebertragungen (Traditionen) von Land und Leuten an ihre Kirche. So zwischen 823 und 826 zu Honesleva (es ist aber wohl nicht unser Hötensleben, sondern der nördlich davon gelegene braunschweigische Weiler Honsleben. Hötensleben wird 1160 Hozeneslove genannt. S. Liber bonorum monast. S. Ludg. in Förstem. Mittheil. I., 4. S. 40.) — zwischen 826—853 in Westeros, Saltbeke, Waldeslef, Olva. also in den heutigen Dörfern Westerhüsen, Salbke, Welsleben und vielleicht Olvenstedt (Falke traditiones Corbeienses 60) zwischen 888—896 Wanzleva (Wanzleben) Wigand Archiv 6, 1; es wird bereits wieder erwähnt im Jahre 969 Ann. Magd. Pertz SS. XVI., p. 149—150) im Jahre 888 Rodenesleva (Rodensleben), 890—900 Heristorpe (Harsdorf, jetzt wüst.) 900—916 Adalingerestorpe (Eggersdorf bei Biere), 916—942 Rumeringtorpe und Astiejeshus. (Falke tradd. Corbejj. 293; 357; 589; 619; 621.). Merkwürdiger Weise erscheint der Name des Dorfes Roxförde (schon zur Altmark gehörig) bereits 786 bei der Grenzbestimmung des Bisthums Verden, wo auch Rokesforde palus als Grenze gegen Süden angegeben ist. Auf das Vorhandensein eines gleichnamigen Dorfes läßt sich daraus wohl schließen. (Riedel C. D. B. A. XVII., p. 419 und Riedel Mark Brandenb. I., 173.)

414; vgl. Leibnitz Script. R. Br. II, 112. 1311 Esckenrode Riedel, C. D. B. I, 17, 443.

[1]) Behrends a. a. O. und Derf. in Förstemanns Mittheilungen Bd. I., 4, S. 21—50.

Digitized by Google

Bis hierhin war die Bekehrung und Colonisirung im Magdeburger Lande von außerhalb gelegenen Stiftern ausgegangen, aber seitdem der tapfere König Heinrich durch Waffengewalt und durch die Errichtung von Burgwarten[1]) die Ostmarken des Reiches gesichert, auch die zu Anfang des 10. Jahrh. bis zum Drömling[2]) vorgedrungenen Ungarn zurückgeschlagen hatte, konnte sein berühmter Sohn Otto I. auf Grund dieser Bemühungen und in Folge neuer Thaten in Magdeburg selbst einen Mittelpunkt der Mission im Osten Deutschlands, namentlich auch zur Bekehrung der Slaven, gründen. Edgid, die Tochter des Anglerkönigs Edmund, welche Otto im Jahre 929 als Gattin heimführte,[3]) gewann den ihr zur Mitgift überwiesenen Ort lieb, und im Jahre 937 folgte die bedeutungsvolle Gründung des Moritzklosters daselbst, und Otto schenkte demselben (21. Sept. **937**) eine ganze Reihe zu Magdeburg — der magedeburgaromarco, wie es 941 urkundlich heißt — gehöriger Orte, nämlich — hier, wie überall weiter, mit Uebergehung der untergegangenen — folgende:

Fridumaresleba (Fermersleben); 946 Fridumeresleba 941; 973.[4])

Buchuui (Buckau); 941; 946: 973.

Dudulon (Hohen-Dodeleben);

item Dudulon (das andere) Niederndodeleben). So in den ähnlich lautenden Urkunden von 941, 946 und 973. Verschiedene Veränderungen des Namens sind: Dudulegon (v. Raumer Regg. 470) 1062 Duthelogun Gercken C. D. B. II, 338; 1144 Dudeloge; 1239 Burch. de Dodelige; 1263 Arnoldus plebanus in Dodelege. Später wird Hohen D. von N. D. durch australis

[1]) Denn von solchen ist die Stelle des Widukind (l. I., 35; Pertz SS. III., 432), welche Veranlassung gab, daß man früher Heinrich den Städtegründer nannte, zu verstehen.

[2]) locus qui dicitur Thrimining. Widuk. bei Pertz SS. III. 442.

[3]) Ann. Magd. Pertz SS. XVI, 142.

[4]) Die eingeklammerten Zahlen geben — mit Auswahl — die wiederholte Erwähnung eines Ortes an, die verschiedenen Namensformen — ebenfalls nur mit Auswahl, und vorzüglich aus der älteren Zeit — sind, wo es nicht etwa versehen ist — nur nach den Original-Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen genommen, und wird ihre Vergleichung wohl nicht ohne Interesse sein. Ausnahmsweise sind zu diesem Jahr oben schon erwähnte Orte noch einmal aufgeführt.

Digitized by Google

unterschieden, dagegen in 1 Lehnbuch vom Ende d. 14. Jahrh. (fol. 95a) erscheint Hoghendodelen gegenüber Nortdodelen das. f. 27a Nortdodelege. Ad vocem Dodeleben vgl. Gesch.-Bl. IV., 11—28; 203—217.

Liemuntesdorf (Lemsdorf); 949; 973; Liemmannesdorp; Lehnb. E. d. 14. Jahrh. Lempstorp.

Thietheresdorf (Diesdorf); 949 Thiotheresdorf; 973 Thieterisdorp; 1221 Thiedestorp; 1276 H. de Dhedistorp.

Otteresleba (Gr. Ottersleben); 941; 946; 973. 1114: Otteresleue. 1300: Klein-Ottersleben (Stift S. Seb. 3); 1315 (Copiar. 57, Bl. 138).

Osteruuattinge (Osterweddingen); 949 Uuaddigi; 973; 1144; 1183 Osterwedigge.

Imenuuattinge; 946; 973 Imenuuaddinga ist nicht mehr als besonderes Dorf vorhanden. 946: Aldunvuattingi (Alten-Weddingen.[1]) 946 erscheint Langen W. als Uuesteruuattinge; 1211 Großen Weddingen.

Suldorf (Sülborp); 939; 941; 973.

Uuatanesuueg (Gudenswegen); 973: Uuodensuueg: 1197 Wodeneswege; 1273 H. de Wudenswege (Riedel C. D. I. 119).

Ualedorp (Bahldorf); 966; 973: Ualdorp; 1145 Valendorp; 1197 Groß- und Klein-Bahldorf.

Bigera (Biere); 939: Biere. Ueber das nach diesem Dorfe genannte ansehnliche Geschlecht s. G.-Bl. IV, 433—444; über Klein- oder Wendisch Biere das. III, 476.

Grimheresleba (Gr. Germersleben); 1197; um 1226: Klein Germersleben (Sudendorf Urkundenbuch I, 7—11.) 1126: Nord-Germersleben (v. Erath. C. D. Quedl. p. 325.)[2])

Hartaratesdorf (Harsdorf) jetzt wüst, 939; 941; 973 Hartaresdorp; 1144 Hardestorp.

Ualdisleuo (Welsleben);[3]) Thietm. b. Merseb. um 1000; Uueleresleuo; 1195 Wellesloue..

Westerhuse (Westerhüsen). Es gab nämlich ein Osterhusen, welches z. B. 1221 urkundlich erscheint.

[1]) Ueber Alten-W. s. G.-Bll. 6, 595 f.

[2]) Ausführlicheres über Nord-Germersleben vom 10. Jahrh. an s. bei Behrends, Neuh. Kr. Chron. II. 238 ff.

[3]) Ueber Welsleben s. Näheres G.-Bll. 4, 51 f., 305 f.

Digitized by Google

Beiendorpe (Beyendorf).

Salbetse (Salbke), 978 Salebechi; 1015 Salbeke; 1189 Salabeke.[1])

Vraso; (17. Sept. schenkte O. die j. Stadt Frose, 21. Sept. ist Frosa neben Buckau offenbar das jetzt nicht mehr vorhandene Dorf im nordöstlichen Theile der Stadt Magdeburg) 941. 961: Frasa ebenso 1012. Ueber die Stadt Frose s. Gesch.-Bll. V, 570—574.

Caluo (Kalbe); 973 Calua; 1190 Kalue. (v. Erath. C. D. Quedl. p. 3. 4.)

und im Norden der Ohre:

Uuozoboro (Zibberick),

Zelici (Zielitz) 973. 1236 Siliz. Lehnbuch Erzb. Johanns von 1468: Silitze.

Ferner den Honigzehnten in der Gegend Mortsani zu

Ligzcice (womit zunächst der Bezirk, dann aber auch ein Ort (Leitzkau) angegeben ist. 997 Liezecke (Boysen I, 233; Thietm. Chron. Pertz SS. III. 110; Liezka; 1166 Lizecke (Riedel C. D. VIII S. 107.) 1236 Lezeke.

Mosan (Vorwerk Mose im N. v. Wolmirstedt); 973 und seitdem oft; die Provinz Mosidi trug gewiß davon den Namen.

939 kamen zu diesen Geschenken an das Moritzkloster neu hinzu:

Unnesburg (Unseburg); 946; 959 Unenesburg.

Suanuburgon (Schwaneberg); 1144 Suaneberge; 1176 Svaneberge.

Zwei weitere Namen treten uns im Jahre **941** entgegen in einer Schenkung Ottos an den Sohn des bekannten Markgrafen Gero, nämlich die Dörfer (villae).

Osteregulun (cum nouo castello) die jetzige Stadt Egeln (v. Heinem. Markgr. Gero 159.); 961 v. Leutsch Gero 3; 964 Osteregolon

[1]) Ueber das wüste Wendische oder Klein-Salbke vgl. G.-Bl. IV, 42 f.

Digitized by Google

Uuesteregulun (Westeregeln) v. Heinem. Markgr. Gero 159.[1])

Dann folgen aber wieder Schenkungen an den heiligen Moritz in Magdeburg, nämlich im Jahre 945 die 3 Städte (es sind wohl Burgwarten).

Sirtaw (Schartau),[2]) Grabaw (Grabow) und Buchaw (Buckau bei Ziesar). (Böhmer Regg. 130 nach Origg. Guelf. IV, 937). Die Namensformen sind hier wohl nicht die ursprünglichen, dagegen erscheinen bei erneuerten Schenkungen (Riedel C. D. A. VIII; p. 91) die ciuitates:

949 Ciertaui; 966 Sirtauua; 1153 Schartowe; Grabáw; 966 Grabauua; 1158 Heidenr. de Grabowe. 966 Buchoe; 973 Buchuue.

In einer Schenkung König Ottos vom 29. Januar **946** treten neu auf die Dörfer (uillae):

Brunem (Borne) 959 Brunon; 973 Burnon; 1158 Rodolfus de Brunem; 1197 Burne; 1221 Borne. G.-Bll. III, 479.

Biscopesthorp (Bisdorf) 973. G.-Bll. III, 478, Anm. 2.

Addestanstidi, wohl Atzendorf, was sicher im Jahre 973 erscheint als Addestandorp; 1258. Vgl. auch G.-Bll. VI, 594 ff.; III, 474.

Das am 29. Januar dieses Jahres (946) von K. Otto an das Stift zu Quedlinburg geschenkte Helmuuardestorp wird meist als Hermsdorf angesehen; (so v. Heinemann M. Gero S. 132) und es ließe sich damit die 1176 erscheinende Form Helmerikestorp (v. Heinem. A. d. Bär S. 181) allenfalls vereinigen. Bedenklich erscheint dies aber, wenn wir in den Urkunden 1121 Hergerimestorp, 1152 Hergrimesdorp, 1239 Hergrimestorp — was entschie-

[1]) Diese beiden Orte lagen im Gau Suevon (Schwabengau). In Kürze sei hier daran erinnert, daß alle hier genannten Orte zwischen Ohre und Bode im Gau Nordthuringa, die südlich von der Bode gelegenen im Schwabengau liegen, die zwischen Saale und Elbe gelegenen zu Sirmunti, Lübs und Gehrden zu Ziruuisti gehören, die nördlich von der Ohre in Mosidi. Hehlingen, Heßlingen und Wolfsburg im Derlinggau liegen. Das Land jenseits der Elbe hieß Moraziani bis zur Ihle und Stremme, der Winkel nördlich zwischen Havel und Elbe Lizizi, ein kleiner Strich Landes bei Parey Zemzizi oder Zamzizi.

[2]) 1159 hören wird schon von einer besonderen justicia Scartoensis. G.-Bll. V. 230.

Digitized by Google

den Hermsdorf ist — finden. Die erstere Form könnte das untergegangene Helmsdorf oder die Colonie Hemsdorf (Kr. Wolmirstedt) sein.

Ohne Schwierigkeit erkennen wir das Dorf Wolmirsleben in dem am 30. März 946 den Stiftsbrüdern zu St. Moritz in M. von Otto geschenkten

Uurmaresleue; 973 Uuilmareslebe; 1144 Wilmareslove; (in einer in Italien ausgefertigten Urkunde).

Warsleben (Uuarsleue) bestätigte K. Otto dem Kloster Gandersheim am 4. Mai dieses Jahres. (Leuckf. Gandersh. 98.) 1197 Warsleue. 1270 Balduin von Werdesleve Behrends. Neuh. Chron. II, 620.

Bis hierhin lernten wir nur Orte kennen, welche mit dem h. Moritz zu Magdeburg, oder mit ältern Stiftungen westlich von der Elbe in Beziehung standen. Aber seitdem sich Ottos Bekehrungseifer und zugleich Markgraf Geros sieghaftes Schwert jenseits des Grenzstromes ein Gebiet erobert hatten, und im Jahre 946 zu Havelberg, 949 zu Brandenburg, Bisthümer errichtet worden waren, erweitert sich auch unsere Ortskenntniß in dem Lande jenseits der Elbe. Dem erstgenannten Bisthum werden unterm 10. Mai **946** folgende Orte in der Provinz Lizizi von seinem königlichen Gründer übereignet: (Riedel C. D. B. A. II, 435 und 438—439.)

Marienburg castrum; 1150 (bei König Konrads Bestätigung) Merienburg urbem que et Cobelitze cum villis etc. (Marienburg war also der Hauptort der Burgwardie.) Es ist das heutige Dorf Kabelitz im N. von Jerichow. (S. v. Ledebur in Märk. Forschungen I, 212.)

Principini; 1179 Priecipini (Briest); v. Ledebur a. a. O. 212—213; 1240 Brist (Riedel C. D. XXIV, 334); (die Form Briesit Riebel M. Br. I, 225).

Rozmoc (wüst) vielleicht bei der heutigen Schäferei Rodekate.

Cotini, noch in Lehnbüchern des 14. u. 15. Jahrh.: Gotelin (z. B. Regist. v. 1468) Göttlin an der Havel. (v. Ledebur a. a. O. S. 213.) Meklenb. Urkdb. Nr. 14, 52. 130.

Virskroiz; 1150 Virzeuici: Vieritz (Ebendaselbst 213); 1179 Versewitz; 1286 Viriz.

Digitized by Google

Milcuui — auch 1150 — Melkow (Lebeb. S. 213.) 1179 Melcowe.

Nicurini; 1150 Niecurim — hält v. Lebebur für Niermark (Neuermark), oder für das heutige Vorwerk Niere.

Podesal (auch 1150); dabei ließe sich wohl an Bützer (im S. von Rathenow) denken.

Malizi (auch 1159) ist Mahlitz.

Das Zmirdizca, welches in König Konrads Bestätigungsurkunde (1150) erscheint, könnte wohl Schmitzdorf sein. Der Name nöthigt uns nicht, es für neu anzusprechen. In den Lehrbüchern des Erzstifts von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an erscheint es als Smetestorp (z. B. S. R. 118, Blatt 110a); 1468 Smetzdorff.

Im Jahre 1266 stellte Markgraf Otto zu Brandenburg zu Smedestorp eine Schenkungsurkunde für das Kloster Jerichow über das Dorf (villa) Rehagen (wüst) aus. Riedel C. D. B. I, 24. 339.

Schon einen Tag (9./5. **946**) vorher hatte Otto dem neuen Hochstift den Wald

Poregi nebst dem bebauten und zu bebauenden Dorfe verliehen. Es ist der niedrig gelegene, durch einen Elbarm (die alte Elbe) bewässerte Landstrich, der noch heute „der Parey" genannt wird. Ueber die Zerstörung des Schlosses P. gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch die Elbe, s. Gesch.-Bl. VI, 399—401. Das Dorf aber ist Parey. (v. Lebebur Märk. Forschungen I, 202.) — Außerdem gab er die Stadt Plot (Altenplathow) nördlich von Genthin. — Der Ort, der durch die alte dort ansässige Familie von Plote (die auch in der ältesten niederdeutschen Orig.-Urkunde des Magd. Staats-A. von 1299 erscheint) berühmt war, wird in der Folge oft in den Urkunden erwähnt.

In der Stiftungsurkunde des Bisthums Brandenburg vom 1. Oct. **949** (Riedel C. D. B. p. 91) erscheinen zuerst mehrere Namen von Burgwarten (ciuitates) welche, nebst den davon abhängigen Dörfern dem heil. Moritz in Magdeburg verbleiben sollten, während sich sonst die Obergewalt Brandenburgs über das überelbische Gebiet des spätern Herzogthums nördlich bis zur Stremme erstreckte. Es sind, außer Gommern, (Guntmiri) Schartau und Grabow:

Bidrici (Biederitz); 995 Bitrizi; 1159 Wernerus de Biderice.

Digitized by Google

Pechoui (Pechau) 965; 966; 973 Pechouue; 1194 Pechowe.

Burg (die Stadt Burg); 1158 Burch.

Durch erneute Schenkungen Otto's an das Moritzkloster in Magdeburg treten hervor um 949 (ohne Jahreszahl):

Michotandorp; vielleicht Meitzendorf; 1197 Meincendhorp; 1231 Meincendorp.

959 die von seinen Dienstmannen Reding und Duodicho eingetauschten Güter in

Rodunfuordi (von Außen: Rodunuurdi); (Rothenförde j. Gut mit. Mühle) [1]), 973 ebenso, und

Buthukesdorp (Bösdorf); dagegen 1144 Behemisthorp; in einer Wichmannschen Urkunde von 1180 aber Boikistorp.

25. Juli **961** die Besitzungen Graf Adalberts in Tununstedi (Dönstedt); 973 Dunonstedi; 1211 Aluericus de Dunstide; 1273 H. de Donstede.

Um diese Zeit wurden zwei Klöster gegründet, welche auch nach der Errichtung eines Erzstifts in Magdeburg unter der geistlichen Obergewalt von Halberstadt, welches ja bis 968 das ganze Gebiet des spätern Erzbisthums unter seiner geistlichen Aufsicht hatte, verblieben. Es sind im Jahre

958 Hillersleben (Hildesleven); 1112 Hillesleve (Leuckfeld Halberst. 700).

961 bestätigt aber Otto die Stiftung des Jungfrauenklosters in dem Dorfe (villa)

Huthumarslen (Hadmersleben) durch Bischof Burchard von Halberstadt, mit Ueberweisung des Zehnten in dem Dorfe Hadmersleben.

Auch das älteste — wenn auch nicht ganz ursprüngliche — Güterverzeichniß des berühmten Klosters Gernrode am Harzgebirge vom Jahre **964** weist einige hier zuerst erwähnte, unsere Gegend betreffende, Ortsnamen auf. (v. Heinemann Markgr. Gero S. 167 bis 171.)

Bleckendorp (Bleckendorf); 1167 Udalr. de Bletkindorp; 1236.

---

[1]) Näheres über Rothenförde in den G.-Bll. IV, 31 f.

Digitized by Google

Scolene (Sohlen); 1062 Szolieni (Gercken C. D. II, 338). Der Name Sohlen hängt aber offenbar mit den in dieser Gegend so zahlreichen Salzsoolen zusammen. Im Wendischen der Lausitz bedeutet szoleni gesalzen.

Hakeborne (Hakeborn); 1196 Fridericus de Hakeborne.

Retmersleve (Rottmersleben); 1012 in curte mea [Thietmari] Ratmerslevo dicta (Thietm. chron. l. I.); 1144 erscheint nebeneinander Retmersloue und Rothmersloue, nämlich Groß- und Klein-Rottmersleben.

Am 17. Juni **965** schenkte Otto dem h. Moritz wieder zwe Burgwarte (ciuitates) im Moroszanergau, nämlich:

Luburn (außerhalb: Lvbur) Loburg; 1161 Lovburg; 1246 oppidum et castrum Luburch; 1299 Hannes, borcgreue van Louberch. (Vgl. Gesch.-Bl. V, 234.)

Tuchime (Tucheim); 1174 in einem Privilegium Wichmanns für Jüterbock erscheint Tuch als Stadt neben Magdeburg, Halle und Burg. In den Lehnbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts wird es oft oppidum Tuchim genannt; die Visitations-Protokolle nennen es „das flecken" (s. H. III, 19.) Vgl. Gesch.-Bl. V, 223. Auch

Rosburg ultra Salem (jetzt Klein- und Groß-Rosenburg zwischen Barby und Calbe) schenkte Otto dem von ihm so reichlich ausgestatteten Kloster in diesem Jahre. Es wird wieder erwähnt 973 und 984. Alte Kirchenreste zeugen in Groß-R. noch von höherem Alterthum. Gesch.-Bl. IV, 311 f.

Noch eine weitere Schenkung, bei welcher die Zeitangabe schwankt, ist wohl in dieses Jahr zu setzen. (Boysen I, 155, nach v. Raumer Regg. Nr. 206 v. Heinemann C. D. A. I, S. 30.) Es sind wieder Orte in Moritzani nämlich

Pressitz (wohl Prester). Es erscheint 1110, wo Erzbischof Adelgot das Dorf dem Kloster Berge übereignet, als Brezderi; 1144 Priztire; 1221 Preztere.

Moser — ist das jetzt zu Schermen gehörende Vorwerk Möser.

Nedelitz (Nedlitz); 1361 erscheint in einer Ziesarschen Urkunde Thylo de Nedelitz Riedel C. D. X, 43. Die Orte lagen in Markgraf Geros Comitat.

Digitized by Google

In eben diesem Jahre (965) erwarb Otto, der ja den lebhaften Wunsch verfolgte, sein von ihm so sehr gehegtes Magdeburg zu einem geistlichen Muttersitze zu machen, von Bischof Bernhard von Halberstadt für das Moritzkloster den Zehnten in

Osolfstidi (Olvenstedt); um 1000 sagt Thietmar: praedium, quod in Osulfstidi habeo (Chron. l. VI, Pertz SS. III, 828); 1144 Oluenstidi; so 1157; 1197 Oluenstede.

Juandorp (Ebendorf); 1015 Euendorp; 1152 Juendorp; 1197 Euendorp.

Nordammunesleue (Groß-Ammensleben); 1129 wird das hier gestiftete Kloster von Graf Hermann dem Erzbischof Norbert übergeben (Ann. Magd. Pertz SS. XVI, 182 Ameneslove); 1140 Amenesleve.

Bei einer Schenkung des Honigzehnten von den überelbischen Slaven erscheint 965 auch zuerst

Mokornic (Möckern); 974 Morkeni; 992 Mokernik (Schultes Direct. S. 117); 1161 Mokerne; 1196 Mokernic. Vgl. Antiqq. Mokern. Gesch.-Bl. IV, 193—202.

Im Jahre **966** machte der König seinem Getreuen Mamaco mehrere Schenkungen, darunter in den Orten

Sehusen (Seehausen); 1012 (Thietm. chron. l. VI), 1257 wurde die Grafschaft Seehausen von Halberstadt an Magdeburg verkauft.

Drogenleuo (Dreileben); 1144 Drainloue; 1100 Drenlove; (Förstemann Mittheilungen I, 4 S. 39.) 1165 Hinricus de Dreinleue; um 1226.

Hahaldesleuo (Alt-Haldensleben) in den Magdeburgischen Jahrbüchern Hoeldensleva (Pertz SS. VXI, 150). Die Lesarten schwanken hier sehr. S. Bruno de bello Saxonico Pertz SS. VII, 337. 1260 antiquum Aldesleve. Neuhaldensleben: 1195. (v. Erath. C. D. Quedl. p. 105—106; 1203 das. p. 123. Der Neubau von Neuhaldensleben begann 1223 (Behrends Chron. I, 39 ff.).

Nach einer Berathung mit dem Papst und mit den geistlichen Würdenträgern zu Ravenna im Jahre 967 gelangte endlich der mittlerweile mit der Kaiserkrone geschmückte Otto zur Ausführung

Digitized by Google

seines lange gehegten Wunsches, und es wurde ein Gebiet auf dem linken Elbufer vom Bisthum Halberstadt abgetrennt, dem neuen Erzbischof als Sprengel zugewiesen und ihm zugleich die neubegründeten Bisthümer Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Meißen und Naumburg als Suffragane übergeben. (Ann. Magd. Pertz SS. XVI, 149—150.) Damit war der neuen geistlichen Mutterstadt ein herrlicher, großartiger Missionsberuf zugewiesen, und wichtige Dinge sind auch von hier aus geschehen. Posen, Kamin, ja durch Kaiser Friedrich II. sogar die Gegenden über Liefland hinaus, sollten der geistlichen Wirksamkeit des Erzstifts unterworfen sein. Am 1. Oct. 968 wurde die Stiftungsurkunde ausgefertigt.

Außer der Erneuerung früherer Schenkungen machte nun der Kaiser dem Erzstift noch neue. So im Jahre **968** ein Gut zu Bodenhausen (Sagittarius bei Boysen I, 143), am 25. Jan. **970** seine Besitzungen in

Bruningistedi (Bornstedt); 973 Brunigstedi; 1144 Burnstidi; ebenfalls 1144 Esecho de Burnestede; 1166; um 1226 Bornstide (Sudendorf Urkundenbuch I, 7—11).

In demselben Jahre übereignet auch Erzbischof Gero von Köln der Kirche zu Thancmarsfeld Güter in

Stasfurdi (Staßfurt), dessen wir schon früher zum Jahre 805 (bezw. 784) gedachten.

Was nun der erste Otto begründet hatte, setzten die andern Ottonen, wenn auch nicht mit demselben Eifer, fort. Am 4. Juni **973** bestätigte Otto II. seines Vaters Schenkungen an die Kirche zu Magdeburg und darunter wird auch genannt

Bardorp (Bahrendorf); 1144 Bardenthorp; dann auch Bardorp.

Rinkhurst (das heutige Ringfurt im Kr. Wolmirstedt?) ferner am 7. Juni:

Loztowe (Lostau); 1221 Hinricus de Loztowe.

Drenzile (Dretzel); 1011 Driezele als kaiserliche Burgwardie erwähnt und am 5. Juni auch

Zizouua (Zitz).

Am 22. October d. J. bestätigt Otto II. den Güteraustausch seines Vaters zwischen dem Abt Werinhar von Fulda und dem Erz-

Digitized by Google

bischof Adalbert von Magdeburg und es gehen unter andern Besitzungen (z. B. Scekenstedi) vom heil. Bonifacius an den heil. Moritz über:

Duddondorp (Dodendorf); 978 Dutonthorp.

Elesleba (Eilsleben); 1160 Eileslove; 1196 Eilesleue; um 1240 Eilsleue; 1264 Oster-Eylesleue und Gramestorp (Gramsdorf).

Im Jahre **975** schenkt König Otto dem Kloster Berge das Dorf Liubatici in Mrozini. Es ist vielleicht Wend- oder Hohenlobbese. (So auch nach v. Raumers Karte der Gaue an der Elbe bis 1130). Noch 1497 ist die Schreibung Lobbesze (Copiar. 64, Bl. 72b. im Staats-Archiv).

Ottleben finden wir **979** zuerst genannt in einer Schenkung Ottos an das Stift Quedlinburg, und zwar mit dem merkwürdigen Zusatz quae dicitur Sclavonice Otlivva (Höfer Zeitschrift I, 517. Leuckfeld diplomata p. 21); 1108 Otenleue (v. Erath. C. D. p. 79); 1160 Otenleue (Förstemann Mittheilungen I, 4, 27); 1311 Oteleue und Ottenleue (Riedel C. D. A. VIII, 447). [1])

Am 7. Juli 979 aber schenkt König Otto dem h. Moritz Grundbesitz in marca Zucha (Zuchau bei Calbe),

im October **992** dem Kloster Memleben in Moraziani (S. Wenck Hess. Landesgesch. III, 35. Wilhelm, Memleben S. 67—68):

Neuplizi (Rittergut Nieplitz bei Hohenziatz);

Sipli (Ziepel), Ziazinauizi (Lüttgen-Ziatz?)

Wirbinici (wohl Wörmlitz); 1361 plebanus de Wormeliz (Riedel C. D. A. X, 43); Tropeni (Tryppehna); 1301 Pfarrer zu Tropene.

Budim (Büden). Nach einer Mittheilung des verstorbenen Herrn Director Wiggert wird Büden schon in einem handschriftlichen Rituale in der hiesigen Domgymnasial-Bibliothek erwähnt, wo es heißt, daß ex instituto Edithae reginae Büden bei einer Lichtschenkung für einen Altar gegeben worden sei.

Endlich wird nun hier (992) und bald darauf im Jahre **995** uns noch bei einer kaiserlichen Schenkung an das Kloster Berge genannt das Dorf

[1]) Ottleben ist hier nur als Filial von Ausleben erwähnt; sonst gehört der Ort zu Halberstadt.

Digitized by Google

Senotina in Morozani. Es ist vielleicht Schweinitz bei Loburg. (So offenbar nach v. Raumers Gaukarte.) Im Jahre 1300, wo Erzbischof Burchard drei Jahre zuvor verpfändete Hebungen auslöst, erscheint es (neben Rosian und Kleps) als Zvinez; am Ende des 14. Jahrh. Swydenicz (Lehnbuch h. n. 118 Bl. 56b im Königl. Staats-A.)

Von Jerichow, nach welchem in späterer Zeit, und noch heute, das Land zwischen Havel und Elbe den Namen führt, finden wir auch noch eine erste Erwähnung im 10. Jahrhundert, nämlich im Jahre **997**, wo Otto III. Jerichow (in Cop. I, Bl. 172a des Staats-A. Jherichowe) mit Schloß und der kaiserlichen Burgwardie an die Kirche zu Magdeburg schenkt. (Walther. Singg. Magd. II. Th. 350.) 1140 K. Konrad bestätigt eine Schenkung Hartwigs an das Erzstift Magdeburg die villa Jericho. S. v. Raumer Regg. Nr. 1061.

Mit hinreichender Sicherheit sind uns aber noch um das Jahr **1000** von einem berühmten, in Magdeburg gebildeten und aus dieser Gegend stammenden Zeitgenossen, Thietmar, Bischof von Merseburg, mehrere Orte bezeugt, nämlich: Wolmirstedt.

Ualmerstide, was Thietmar selbst urbs nostra nennt (Thietm. chron. l. IV. Pertz SS. III, 820). Es hieß bei den Slaven nach dem ehemals hier stattfindenden Zusammenfluß von Ohre und Elbe Ustuice („Zusammenfluß"). So muß es, nach der Bedeutung im Wend. heißen, während die Handschriften Ustiure haben. Thietmar erwähnt einer Zerstörung und Verwüstung der Stadt und leider hat sich diese auch in späteren Zeiten auf das urkundliche Material seines Klosters erstreckt. Sodann erwähnt Thietmar l. IV. oppidum Goresin (wohl Görtzke); 1254 in einer Urkunde Erzbischof Rudolfs Gorceke; 1278 Gorzeke,[1]) und Thietmar sagt l. III. (Pertz SS. III, 866) in quadam curte mea Heslinge vocata, was offenbar Heßlingen, westlich von Oebisfelde ist. Es wird wieder erwähnt 1112 in B. Reinh. v. Halberstadt Stiftungsbrief von Kl. Hamersleben (Meibom Walbeckſche Chronik S. 198).

[1]) Vielleicht ist der Ministeriale Tiedolfus de Jeritzke 1182 nach Görzke genannt. 1186 und 1217 kommen Pfarrer von G. vor. G.-Bll. V, 242, 247.

Digitized by Google

Tunderzlevo (Tundersleben) erscheint zuerst in der vita Thietmari (bei Wagner p. 272) dann 1211.

1004 erscheint Wenddorf als Bennedestorp bei einer Schenkung der Gräfinnen Imma und Frederuna an das Kloster Kemenate an der Weser. Falke Tradd. 905. Riedel Mark Br. I, 29 und 35.

1010 übereignet K. Heinrich dem Bischof Eberhard von Bamberg eine Besitzung in

Scerstedde (Schierstedt) v. Raumer Regg. 1010 nach Mon. Boica 28. 1, 335. 1019 Schersteti; 1297 Conr. von Schirstede.

Durch eine Schenkung an Kl. Corvey findet sich zuerst genannt:

1014—1037 Ocisfelde (Oebisfelde). (Falke traditiones corbeienses 725.) Die Schreibung des Namens ist mannigfach; um 1226: Ouesfelde (Sudendorf Urkundenbuch I, 7—11. Im Text steht villa, darüber geschrieben ist civitatem); 1262 Oysfelt; 1263 Ousfelde; 1294 Oevestvelde und Oustuelt.

Dem neugestifteten Kloster U. L. Frauen in Magdeburg schenkte sein Begründer, Erzbischof Gero, **1015** unter anderem:

Woldestorp (Woltersdorf); 1200 erscheint es wieder als Walterestorp (Cop. XXXI, 1 b), und wieder neun Jahre später zusammen mit

Carbeliz (Körbelitz). Dort und in einer fünfzehn Jahre spätern Urkunde erfahren wir, daß Woltersdorf — im Gegensatz zu dem heutigen Verhältniß — die Mutterkirche von Körbelitz war. (Cop. LVIII, 26 b.) Das Letztere erscheint im 14. und 15. Jahrhundert auch als Kerbelist. (So um 1380 in Lehnbuch 118 Bl. 54b des Magd. Staats-Arch.); 1197 Freder. de Karbeliz.

Wie schon erwähnt, besaß das Bisthum Hildesheim auch in unserer Gegend bedeutende Güter. So übereignete der dortige Bischof Bernward dem St. Michaeliskloster in Hildesheim, außer in dem schon genannten Dudulegon, im Jahre **1022** (S. v. Raumer Regg. No. 470) Güter in

Badenleve (Badeleben); 1160 Badelove (Behrends in Försters Mittheil. I, 4. 17, 50); um 1226 Albertus de Baddeloue (Sudendorf Urkundenb. I, 7—11; 1318 Oster Baddeleue. (Daf. I, 171 und 173.)

Digitized by Google

Wermerstorp (Wormsdorf); 1270 Warmestorp.

Emmode (Emden); 1152 (Urk. für Hillersleben); um 1226 Emmede (Sudendorf Urkundenb. I, 7—11.)

Hugendorp. Es scheint nicht das heutige Hohendorf an der Bode zu sein — wozu sonst die Form des Namens wohl stimmen würde — sondern ein untergegangenes H. zwischen Wanzleben und Seehausen. Jenes Hohendorf erscheint 1211 als Hoendorp und schon in einer Urkunde Wichmanns für Gottesgnaden ist Zeuge Volrad de hondhorp; 1240 Hogendorp. Vgl. G.-Bll. IV, 309 u. III, 494.

Adelegerestorp (Eggersdorf).

Die Bemühungen der Kaiser um die Magdeburger Kirche, welche schon unter Heinrich II. bedeutend nachgelassen hatten, traten bei den sehr veränderten Verhältnissen des fränkisch-salischen Kaiserthums noch mehr zurück, und in dem für uns überhaupt so urkundenarmen elften Jahrhundert lernen wir nur gelegentlich neue Namen von uns angehenden Orten kennen.

Der sächsische Annalist nennt uns unter dem Jahre **1040** die Männer: Konrad von Morsleben (Mareleve) und Ekkebrecht von Harbke (Hertbike)[1]) und Meseberg (Mesburge — Ann. Saxo Pertz SS. VIII, 685), womit zugleich das Vorhandensein der drei Orte bezeugt wird. Spätere Zeugnisse finden wir

1152 für Meseberg (Mesberge), bei der Aufführung der Besitzungen des Klosters Hillersleben. (1162 Geuehardus de Mesberg.)

1197 für Harbke (Hartbeke); 1197 Hartbike.

Morsleben (Morsleve) tritt uns 1184 und 1226 (Sudend. Urkundenb. I, 7—11) durch Zeugen (beidemal Fredericus de M.) entgegen.

1049 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Hochstift Halberstadt Uppelingen (Ueplingen)

und **1050** nennt uns eine Schenkung desselben Kaisers an d. Kloster in Goslar

Oticherslef (Etgersleben) Leuckf. antt. Poeld. 277). **1144** Adikersloue (unter den Besitzungen von Kloster Berge); in demf.

[1]) Ueber das Geschlecht von Harbke s. G.-Bll. IV, 97 ff.

Digitized by Google

Jahre auch Edekersleue; so 1259; 1221 E. de Adikersleve; 1234 Etthersleve.

Sein Nachfolger, Heinrich IV., übereignet im Jahre **1055** an das St. Peterskloster zu Goslar Gersleben (Heinecc. antt. Gosl.); 1160 Haolphus de Gersloue; 1197 B. de Jersleue; 1162 B. de Gersloue.)

Partunlep (Barleben) in Nordthüringen. (Delius Harzburg S. 48.); 1197 Bardenleue; 1263 Albertus plebanus de Bardeleue.

1055—1071 erscheint in dem Corveyschen Güterverzeichniß auch Cobbelici (Kobbel) Falke 17. 426, dem wir (um 1370) wieder in Kaiser Karls Landbuch als Cobbel begegnen (Fidicin S. 245). Heinrich IV. schenkte **1063** dem h. Moritz außer andern in der Gegend gelegenen Orten Tazili (j. Gut Oetzel). Der Kirche zu Speier schenkte **1086** derselbe Kaiser ein Gut in Sandesleue (Santersleben) Gercken C. D. VI. 398. (1189 Bestätigung von Erbgütern des Grafen von Schauenburg daselbst. S. v. Kröcher Olvenst. u. Wodenswegen S. 51—52); 1211 Groß- und Klein-Santersleben.

In das Jahr **1112** fällt die Gründung des Klosters Hamersleben durch Reinhard, Bischof von Halberstadt. (Stift.-Urk. bei Meibom Walb. Chron. S. 197 ff.) Dabei werden uns zuerst genannt

Helinge (Hehlingen). 1302 gründen die v. Bartensleben die Pfarrei Groß- und Klein-Helinghe. (Riedel C. D. A., 17, 231.)

Bertensleve (Bartensleben); 1144 Birtinsleue; 1160 Klein-Bartensleben.

Als derselbe Bischof dem Kloster Schöningen **1121** Güter des zerstörten Kalbe übereignete, erscheinen wieder mehrere Orte zum ersten Mal. (Leuckf. Antt. Halb. S. 712; Wohlbrück Alvensl. II, 167.)

Rodenesleve (Rodensleben); 1152 maior und minor (Riedel C. D. A, XXII, 415.)

Iggersleve (Ingersleben); 1160 Inheresleve orientalis; 1197 Iggersleue. Es gab ein Ost- und West-Ingersleben. Das

Digitized by Google

letztere heißt jetzt Alleringersleben. (Behrends Neuhald. Kr. Chron. II, S. 25.)

Daluuersleve (Dahlenwarsleben); 1144 Dalauersleue; 1176 Dalwerrikesleve (v. Heinem. Albr. d. Bär S. 181.)

1154 Honuuersloue (Hohenwarsleben); 1176 Honwerrikesleve (v. Heinem. a. a. O. S. 181); 1199 Heinr; plebanus de Honwersleue.

Bulsteringe (Bülstringen); 1265; 1288. (Riedel a. a. O. XVII, 439.)

Bindorp (Sandbeyendorf); 1152 Beinthorp.

Wir sind mit dem Anfang des 12. Jahrh. zu einem Zeitabschnitt gelangt, wo das geistliche Streben und der Eifer für die Ausbreitung des Evangeliums mit besonderer Stärke erwacht, und der Gedanke der Kreuzzüge weithin die Geister erregt. Um 1114 gründete Hartbert, Bischof von Brandenburg, nach Zerstörung vieler Götzentempel, eine christliche Kirche in Leitzkau. (Riedel C. D. A. X, 66). 1125—1134 wirkt der gewaltige Norbert in Magdeburg, erneuert das Kloster U. L. Frauen und in Ammensleben (1129), Gottesgnaden bei Kalbe (bestätigt 1135) und Leitzkau entstehen Klöster des wirksamen von ihm begründeten Prämonstratenserordens. Mit diesen Gründungen treten uns auch viele Zeugnisse über Ortschaften im Magdeburgischen entgegen.

1134 Sommerschenburg durch Friedr. von S. als Zeugen bei K. Lothars Urkunde für das Prämonstratenserkloster Clarholz. (Niesert Münst. Urkdb. V, 5—8.) 1142 Sumerschenburg. Ein Jahr darauf (1135), bei Erzb. Konrads Bestätigung von Kloster Gottesgnaden:

Ekkensteden (Eggenstedt); 1150 Eckenstide. Ebenfalls 1135 übereignet K. Lothar an Kl. Hillersleben Besitzungen in:

Dracalstedi (Drakenstedt); 1152 Klein- und Groß-Drakelstede; 1185 Thrakelstide.

Druchdelberg (Druxberge); 1152 Druchtesberg; 1160 Dructesberg. (Förstem. Mittheil. I, 4, 39.)

1136 bestätigt der Bischof von Halberstadt dem Kloster in Schöningen (Leuckf. antt. num. 53) eine Besitzung in:

Digitized by Google

Schirinbeke (Schermke); 1185 A. de Scherembeke; 1195; 1266 — und in demselben Jahre P. Innocenz II dem Kloster Ilsenburg 1 Hof in Domenesleue (Domersleben); 1185 Otto de Domesleue.

Ebenfalls i. J. 1136 ermäßigt K. Lothar auf den Antrag Markgr. Albrechts von Brandenburg die Elbzollabgaben zu Tangermünde, Mellingen und

Elueboye (Elbeu), welches damals noch an der Elbe lag (Riedel C. D. A. XXI, 1); 1145 Eluenbuge; 1152 Eluebui; 1211 Eluebuie.

Bei einem Gütertausch Erzbischof Konrads im Jahr **1140** lernen wir kennen:

parva Welle (Klein-Wellen); 1144 zweimal: Walli d. i. Groß- und Klein-Wellen; 1265 Groß-Wellen.

Eickenbardeleue (Eichenbarleben); 1235 Ekenbardenleue; 1318 Ekenbardeleue. (Sudendorf Urkdb. I, 167 u. 170.)

Als Zeugen bei diesem Tausch erscheinen Luderus de Grebene (Grieben) und

Wiboldus prep. de Hunoldesburg (Hundisburg); 1160; um 1226 Hunoldesburg. (Sudendorf Urkdb. I, 7—11.)

1139 schenkt Bischof Wiger von Brandenburg dem Stift Leitzkau Besitzungen in Ladeburch (Ladeburg), Lochow (Vormals Lochau) und Cessarue und bestätigt die Dörfer Govene und Niendorp. Riedel C. D. B. I, 10, 70.

1144 bestätigt Papst Lucius II. die Besitzungen des Klosters Berge in folgenden Orten:

Stemmere (Stemmern); 1183.

Slevenize (Schleibnitz); 1221 Sleveniz.

Rimekersloue (Remkersleben); 1289 Remkersleue.

Errikisloue (Irxleben); 1152 Irkesloue; 1151 Bruno de Irixleue; (Riedel C. D. A. XVI, 2).

Berga (Bergen); 1257 Joh. de Berge; 1264 Jwan de Berghe. (1281 Gründung einer D.-Ordens-Commende hierselbst. S. Riedel C. D. A. V, 276.)

Brumboio (Brumby bei Kalbe); 1158 Rudolfus de Brumbeie; 1311 in 1 Halberst. Lehnsregister (Riedel C. D. A. VIII, 449) ist Brumbuge das Rittergut Brumby bei Alvensleben.

Digitized by Google

Ochtmersleue (Ochtmersleben); 1223 Othmersleue.

Ummenthorp (Ummendorf); 1192—1205 Hummendorp.[1])

Jenseits der Elbe gehörte dahin;

Sadun (Hohenseeden); 1211 parva und magna Soden.

Porchem (Parchem); es erscheint noch in den Lehnbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts als oppidum. (Lehnbuch 118 im Pr. A. Blatt 54 b.)

Mücheln (Muchil) wird zuerst **1144** und dann wieder 1162 historisch bezeugt durch dorther stammende Männer. (A. u. D. de Muchil und Mochil. S. Beckmann I, S. 435 und 467.)

Noch am 31. December d. J. **1144** bestätigte K. Konrad III. die Schenkung Hartwigs, Sohnes des Markgrafen Rudolf, Domherrn zu Magdeburg, an die genannte Kirche, und zwar außer castrum und villa Jericho (S. Ludwig rell. mss. II, 353).

Wulcowe (Groß-Wulkow). Vgl. zu 1172 G.-Bll. II, 134.

Nizechendorf, was auch Gerdekin hieß, ist Redekin. (Riedel. M. Brand. I, 124); 1148 Nicekendorp (Riedel C. D. A. XXIV, 322): ferner die Burgwardien

Milowe (Milow); 1227 Pfarrer Jac. von Milow (G.-Bll. V, 247); 1269. (Riedel C. D. VIII, 169.)

Ploten (Altenplathow); 1159 Plothi (Riedel. M. Br. I, 291); 1166 Herm. v. Plote.

Clitze (Alten-Klitsche); um 1286 Clizke, 1146 (?) Clitsu. (v. Raumer Regg. 1086.)

Im Jahre **1147** übereignet König Konrad III. das Dorf Curowe (Chörau im S.-O. von Aken) dem Kloster Gottesgnaden. (v. Hein. C. D. A. I, 251 ff.)

Dem Bisthum Havelberg bestätigte König Konrad im Jahre **1150** noch den Besitz von

Rogaz (Rogätz) (v. Raumer Reg. 1062); 1150 (Riedel C. D. A. II, 438; 1275 Heinr. de Rogeitz; (Riedel C. D. A. II, 451) und aus der Bestätigung eines Tausches für das Kloster Hillersleben lernen wir kennen:

---

[1]) Ueber Ummendorf s. G.-Bll. V, 290 f.

Digitized by Google

Nienthorp (Niendorf); 1197; 1264 Niedorp. — 1146 (1144? S. v. Raumer Regg. 1086) wird bei der von Bischof Anselm von Havelberg vollzogenen Ueberweisung eines Zehnten an das Prämonstratenser-Kloster in Jerichow auch genannt die provincia

Schollene, in dem spitzen Winkel bei der Mündung der Havel in die Elbe. 1195 (bei der Uebereignung des Landes an Magdeburg durch Markgr. Otto von Brandenb.) erscheint wieder Zcolene, zugleich Landstrich und Ort Schollehne; 1305 Ciues et Sclaui de Scolene; Pfarrer H. von Scolene und castrum Scolene (Riedel C. D. XXIV, 344). 1351 Scholehen das. II, 2, 237.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

Zur Charakteristik des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg (1361—67).

Vom Königl. Archivsecretair **Dr. F. Geisheim.**

In der stattlichen Reihe der Magdeburger Erzbischöfe, unter denen eine nicht geringe Zahl theils als hervorragende Leuchten und Zierden der Kirche oder als vorzügliche Regenten und sonst anderweitig durch hohe Abkunft und Geburt sich ausgezeichnet und einen glänzenden Namen erworben haben, ist einer der merkwürdigsten Erzbischof Dietrich mit dem Beinamen Kagelwit (regierte 1361 bis 1367), und hat Vieles dazu beigetragen, gerade seinem Namen bei seinen Zeitgenossen nicht nur, sondern auch bei der Nachwelt ein vorzugsweise ehrenvolles und nachhaltiges Gedächtniß zu begründen. Noch für unsere Gegenwart ist der hochragende Magdeburger Dom, zu welchem Erzbischof Adalbert im Jahre 1208 den Grund gelegt hatte, dessen Weiterbau aber aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln anderthalb Jahrhunderte hindurch ins Stocken gerathen war und der durch ihn erst zur Vollendung gebracht und dem kirchlichen Gebrauch übergeben worden ist, ein großartiges monumentales Denkmal seiner wenn auch nur kurzen jedoch vielseitig verdienstvollen und ruhmreichen Regierung.

Ein wesentliches Moment, welches darauf eingewirkt hat, den Werth und die Bedeutung seiner auch ohnedies unzweifelhaft großen und hervorragenden Verdienste, namentlich in den Augen einer auf ihre bürgerlichen Gerechtsame und Freiheiten stolzen und eifersüchtigen Bürgerschaft wie die Magdeburger und auch sonst bei Hohen und Geringen in eigenthümlicher Weise zu erhöhen, war der Umstand, daß es ihm, obgleich er nicht von „höfischer" Geburt, wie die Magdeburger Schöppenchronik und andere bürgerliche Chronikanten dieses Zeitalters mit einer gewissen Genugthuung hervorheben, son-

Digitized by Google

dern eines Lakenmachers Sohn aus Stendal war, gelungen war, eine so hohe Ehrenstufe zu erreichen, wie die eines Magdeburger Erzbischofs, der in Rang und Ansehen keinem der übrigen Erlauchten und Hochgeborenen Fürsten des Reichs nachstand. Es war dies allerdings eine an und für sich, namentlich aber im Mittelalter, wo der Unterschied der Standesverhältnisse noch viel schärfer und in schroffster Weise ausgeprägt sich zeigte, außergewöhnliche und ausnahmsweise seltene Erscheinung, einen im bürgerlichen Stande geborenen Mann durch eigenes Verdienst zu einer so hohen Würde, wie die eines Erzbischofs von Magdeburg, zu der nach Jahrhunderte hindurch begründetem Herkommen und Regel größtentheils nur Personen fürstlicher Abkunft und zu den obersten Heerschilden Geborene als berechtigt galten, gelangen zu sehen und verfehlte dies, nicht allein bei dem gleichzeitig lebenden Geschlecht, sondern auch bei dem unmittelbar darauf folgenden einen besonderen Eindruck zu machen, und wenn die Rede auf ein derartiges selbstschöpferisches und auf eigenes Verdienst gegründetes Emporkommen kam, war es nicht ungewöhnlich, wie dies aus verschiedenen gleichzeitigen Quellenschriften ersichtlich ist, daß unser Magdeburger Erzbischof Dietrich als Beispiel eines solchen selfmade man, wie die Engländer einen solchen zu bezeichnen pflegen, namhaft gemacht und aufgeführt wurde. Es wird als keine Beeinträchtigung der seinen unbestreitbar großen Verdiensten gebührenden Anerkennung erscheinen, wenn wir hierzu die Bemerkung beifügen, daß an und für sich die kirchliche Laufbahn auch im Mittelalter einem derartigen Emporkommen, wie aus zahlreichen Beispielen ersichtlich ist, nicht solche schwer zu durchdringende Schranken entgegenstellte, wie sie im weltlichen Verkehr bestanden, und daß bei Erzbischof Dietrich außerdem noch verschiedene besondere Glücksumstände und namentlich auch die Gunst der rechtzeitigen Gelegenheit mitwirkten, seinen Talenten und Verdiensten namentlich an so einflußreicher und machtgebietender Stelle wie bei Kaiser Karl IV. Anerkennung und Verwerthung zu verschaffen.

In den gleichzeitigen Geschichtsquellen sowie auch in neueren die Geschichte des Erzstifts behandelnden Geschichtswerken wie bei Rathmann, Hoffmann u. A. hat dieser merkwürdige und als Staatsmann und Kirchenfürst und als ein wahrer Mehrer und Förderer und weiser Regent des von ihm beherrschten Gebiets hervorragende

Digitized by Google

und hochstehende Mann seine Würdigung gefunden. Von dem Helmstedter Professor Peter Gericke ist im Jahre 1743 eine seinem Andenken besonders gewidmete Schrift: „„Leben Theoderici Ertzbischofs zu Magdeburg und Primates in Deutschland““ verfaßt worden. Mit besonderer Meisterschaft ist in neuester Zeit die staatsrechtliche Wirksamkeit des Erzbischofs Dietrich von dem vor Kurzem erst verstorbenen, vorzüglich um die Geschichte der Mark Brandenburg hochverdienten Riedel in seiner im XI. Bande der Märkischen Forschungen (1867) abgedruckten Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechts von Bismarck, gelegentlich der darin enthaltenen Mittheilung über den ebenfalls durch seine große staatsmännische Begabung ausgezeichneten und dem Erzbischof Dietrich während seiner Regierungszeit als Hauptmann des Erzstifts Magdeburg und als solcher gewissermaßen als dessen rechte Hand zur Seite stehenden Claus v. Bismarck, den Ahnherrn seines Geschlechts.

Obgleich der eigentlich historischen Forschung über den Erzbischof Dietrich in Bezug auf das Einzelne sowie auf die Totalauffassung hiernach hinreichend Genüge geleistet erscheint, wird es nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn wir versuchen, hier in unsern Magdeburger Geschichtsblättern, unter Zugrundelegung des vorhandenen Quellen- und Urkundenmaterials sowie der erwähnten schätzbaren Vorarbeiten, im Nachstehenden wiederholt eine die Hauptgesichtspunkte ins Auge und die Einzelheiten übersichtlich zusammenfassende Charakteristik und Lebensscizze des Erzbischofs Dietrich unter specieller und vorwiegender Rücksichtnahme auf die Magdeburger Verhältnisse zu geben.

Was nun zunächst die Herkunft und Abstammung des Erzbischofs Dietrich betrifft, so ist diese Frage von Riedel in der erwähnten Abhandlung in lichtvollster Weise behandelt worden und kann als kritisch erledigt betrachtet werden. Es stellt sich hiernach heraus, daß der Erzbischof allerdings eines Gewandschneiders Sohn aus Stendal gewesen ist und zwar gehörte er der Familie von Portitz an, welche wahrscheinlich ihren Namen von der jetzt Poritz genannten, zwischen Stendal und Salzwedel belegenen Ortschaft entlehnt hat und von dort seiner Zeit nach Stendal übergesiedelt war. Ein Arnold a. Portitz, wahrscheinlich ein Bruder unseres Erzbischofs, wird verschiedentlich als Aldermann der Gewandschneidergilde in Stendal

Digitized by Google

namhaft gemacht. Andere Glieder derselben Familie kommen in der Mark und in Böhmen als dem Adelstande Angehörige vor. Mittelst Diplom vom 16. April 1360 wird Dietrich v. Portitz, Erbherr der Schlösser Orlick und Hauenstein, in den Herrenstand des Königreichs Böhmen erhoben und mit verschiedenen Gütern beschenkt. Auch wird derselbe zu der hohen Stelle eines Burggrafen des Schlosses Wischerad befördert. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Erzbischof Dietrich — er scheint ein Brudersson desselben gewesen zu sein und nach ihm den Taufnamen Dietrich erhalten zu haben — wird ausdrücklich durch eine andere Urkunde Kaiser Karls vom 7. Juni 1360 bezeugt und dargethan, worin derselbe dem Erzbischof Dietrich, welcher damals Bischof von Minden war, das Anfallsrecht auf die Güter seines ebenerwähnten Neffen Dietrich, der hier als sein consanguineus, woraus die Bezeichnung cousin entstanden ist, also als naher Blutsverwandter, namhaft gemacht wird, für den Fall des unbeerbten Ablebens desselben verschreibt. Der Beiname Kagelwit stammt aller Wahrscheinlichkeit von einem in Böhmen belegenen Gute des Erzbischofs her. —

Nachdem er seine erste Jugendbildung in seiner Vaterstadt Stendal empfangen, trat er als Mönch in das Kloster Lehnin ein und erwarb sich dadurch, daß es ihm gelang, die zerrütteten Wirthschafts-Zustände dieses Klosters durch seine Umsicht wieder herzustellen und in Ordnung zu bringen, den Ruf eines guten und geschickten Haushalters, was ihm Aufnahme in den Dienst des Bischofs von Brandenburg verschaffte und in verschiedenen Stellungen als Protonotar, Official und Hofmeister desselben sich dessen besonderes Vertrauen zu erwerben. Gelegentlich einer Sendung seitens desselben an den päpstlichen Stuhl wurde er auch dort bekannt und vom Papste durch die Würde eines Bischofs von Sarepta ausgezeichnet. Er hatte wiederholt Gelegenheit, seinen besonderen Eifer für streng kirchliche Rechtgläubigkeit an den Tag zu legen, sowohl bei der im Jahre 1336 ihm übertragenen Untersuchung gegen die Ketzer in Angermünde als auch bei dem von ihm in seiner Eigenschaft als Official eingeleiteten geistlichen Gerichtsverfahren wegen der im Jahre 1325 am Neuen Markte in Berlin durch die Ermordung des Propstes von Bernau verübten Frevelthat. Dieselbe Richtung fand er auch Gelegenheit kund zu geben in Bekämpfung der mit dem geistlichen Regiment viel-

Digitized by Google

fach in Widerspruch und Conflict befindlichen Regierung der damals die Mark Brandenburg beherrschenden Söhne König Ludwig des Baiern. Bei Erledigung des bischöflichen Sitzes in Brandenburg im Jahre 1347 war seine Bewerbung erfolglos geblieben. Sein Glücksstern sollte ihn auf höhere Bahnen leiten. Er begab sich an den Hof König Karls von Böhmen, welcher zur selbigen Zeit gerade als Nebenbuhler gegen das bairische Haus um die Königskrone auftrat und dem er als ein mit den Verhältnissen der Mark und der Regimentsführung der bairischen Fürsten in derselben so genau bekannter Mann als Berather sehr willkommen sein mußte.

In überraschend schneller Stufenfolge gelang es ihm, die höchsten Ehrenstellen zu erreichen und wurde er vom König Karl mit Gnaden aller Art überhäuft. Er erhielt Schloß Parkstein nebst Weid auf Lebenszeit und wurde ihm die oberste Verwaltung des gesammten Finanzwesens im ganzen Königreich Böhmen übertragen. Dietrich entsprach übrigens dem ihm vom König Karl entgegengetragenen Vertrauen seinerseits auch in seltenster Weise, indem er sich nicht nur als Finanzmann und in der Verwaltung, sondern auch als Diplomat und sogar als Feldherr gleich brauchbar und verwendbar erwies. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er als Nichteinheimischer im Lande und durch seine hervorragende Stellung und die Gunst, die er beim Kaiser genoß, sich manche Neider, namentlich unter den böhmischen Großen erworben und deshalb eine schwierige Stellung gehabt haben mag. Es wird Manches darüber erzählt, mit welchem Geschick und Sicherheit vor dem Kaiser wider die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen und Verleumdungen sich zu rechtfertigen ihm gelungen sei. In wohlgemeinter und weiser Fürsorge war der Kaiser bemüht, ihm einen seinem eigentlichen geistlichen Beruf entsprechenden Wirkungskreis und zugleich damit eine angemessene und hohe Stellung und Zukunft zu sichern. Er verschaffte ihm daher im Jahre 1354 das Bisthum Minden.

Schon im Jahre 1351 soll er die Stelle eines Bischofs von Schleswig bekleidet haben, was jedoch keineswegs sicher erweislich ist. Schon als Bischof von Minden bot sich ihm Gelegenheit, mit Magdeburg in Verkehr zu treten, indem er in der Seitens des Grafen von Retz gegen die Stadt Magdeburg vor dem kaiserlichen Hofgerichte anhängig gemachten Klagesache wegen der von diesem bean-

Digitized by Google

spruchten Rechte, welche damals durch Kauf in den Besitz der Stadt gelangt waren, seine Vermittlung anbot.

Nach dem am 30. April 1361 erfolgten Tode des Erzbischofs Otto that der Kaiser beim Papste die nöthigen Schritte, um Dietrich die Nachfolge zu verschaffen und unter Mitwirkung und Veranlassung des Ersteren wurde dies auch bewerkstelligt und der von einer Partei des Domcapitels bereits gewählte Markgraf Ludwig von Meißen, bisheriger Bischof von Halberstadt, zurückzutreten genöthigt. Auf diese Weise wurde der Lakenmacher-Sohn aus Stendal zur Würde eines Primas von Deutschland erhoben und mußte der Sohn eines der bedeutendsten Fürstenhäuser vor ihm zurückstehen.

Wir haben uns hier nicht zur Aufgabe gestellt, die Geschichte seiner Regierung in ihren Einzelheiten darzustellen und verweisen deshalb auf die bereits von uns angeführten Schriften und Werke, in denen dies ausführlich geschehen ist. Es kommt uns hier vielmehr darauf an, wie die Aufschrift des Aufsatzes andeutet, die Grundzüge seiner Regierung und Verwaltung, die für das Erzstift und die Stadt Magdeburg eine der denkwürdigsten und in vieler Hinsicht bedeutsamste gewesen ist, im Allgemeinen darzulegen und zu entwickeln. Zunächst war es der Wunsch des Kaisers gewesen, der ihn in diese Stellung berufen hatte und hatte derselbe außer der persönlichen Hochschätzung für den als Freund und Berather vielfach erprobten Mann auch ein besonderes Interesse, den erzbischöflichen Stuhl durch einen Mann von der staatsmännischen Fähigkeit Dietrich's, der zugleich der intimste Vertreter seiner engen politischen Pläne war, besetzt zu wissen. Es war an und für sich allerdings keine große, auf ein ausgedehntes Territorium gegründete Machtstellung, welche ein Magdeburger Erzbischof inne hatte, und waren die ihn rings umgebenden Fürsten, die Brandenburger, Sachsen, Braunschweiger, Anhaltiner, Mansfelder u. s. w., unter welchen das erzstiftische Gebiet gewissermaßen gerade mitten inne lag, in dieser Hinsicht ihm sämmtlich überlegen. Aber gerade diese seine, nach allen Seiten mit mächtigen und angesehenen Reichsständen Berührungs- und Anhaltepunkte bietende Mittelstellung gab der Bedeutsamkeit seines politischen Einflusses einen besonderen Werth und wurde der Mangel territorialer Macht wesentlich aufgewogen und ausgeglichen durch das Ansehen der hohen geistlichen Würde, welches dem Magdeburger Erzbischof als Primas des Reichs

Digitized by Google

zur Seite stand. Für Kaiser Karl war in erster Stelle die Beziehung zu Brandenburg von der höchsten Wichtigkeit. Aus der Darstellung in Klödens Waldemar und bei Riedel ist hinreichend bekannt, welche feindselige, keine krummen und unrechtlichen Wege scheuende Politik derselbe gegen die daselbst regierenden Kurfürsten aus dem bayerischen Hause, die Söhne König Ludwig des Bayern, dem er einst als Gegenkönig entgegengestellt worden war, verfolgte. Nachdem es ihm nicht gelungen war, das Intriguenspiel mit dem falschen Waldemar durchzuführen und auch keine besonderen kriegerischen Erfolge ihn dem Ziele näher zu bringen vermochten, versuchte er es auf anderem Wege, wobei ihm die Unterstützung und Beihilfe des Erzbischofs Dietrich wesentlich zu Hilfe kam. Durch wiederholte Geldvorschüsse, deren Kurfürst Ludwig der Römer häufig bedurfte und welche ihm der vermögende und als ein guter Wirth und Haushalter bewährte Erzbischof in hinreichendem Maße zuzuwenden im Stande war, und durch nachbarliche gute Rathschläge wußte derselbe sich einen so bedeutenden Einfluß über ihn zu verschaffen, daß ihm der Kurfürst durch Vertrag vom 12. December 1362 sogar die Mitregierung über die brandenburgischen Marken auf 3 Jahre übertrug, wobei er ihm die Besetzung aller wichtigen Aemter nach seinem Gutdünken überließ und keine Verschreibung, Verpfändung oder sonstige Veräußerung während dieser Zeiten ohne seine Zustimmung vorzunehmen versprach. Innere Zwistigkeiten mit ihren Brüdern und Vettern in Baiern gaben Veranlassung, daß die beiden die Marken beherrschenden Brüder Ludwig und Otto die Söhne des Kaisers zu Miterben einsetzten und soweit gingen, dem Kaiser auf den künftigen Successionsfall die Erbhuldigung für sich und seine Söhne anzunehmen zu verstatten. Im Jahre 1376 gelangte in Folge dieser Verabredung nach dem unbeerbten Ableben des Markgrafen Otto thatsächlich die Mark Brandenburg noch in der Person Kaiser Karls IV. selbst an das Haus Luxemburg. Erzbischof Dietrich, welcher dabei hauptsächlich seine Hand im Spiele gehabt hatte und die bezüglichen Verträge vorbereitet und zu Stande gebracht hatte, ist auf diese Weise der wesentlichste Mitbegründer der Herrschaft der Luxemburger in den Brandenburgischen Marken geworden und hat dadurch Gelegenheit gefunden, den Dank für die ihm vom Kaiser so zahlreich und in hohem Maße zugewendeten Ehren und Würden durch diese so werth-

Digitized by Google

volle Zuwendung seinerseits demselben in großartiger Weise abzutragen.

Den guten Verkehr mit den übrigen Nachbarschaften sicherte Erzbischof Dietrich durch gegenseitige Schutzbündnisse mit Sachsen, den Thüringer Landgrafen, Braunschweig, Mansfeld u. s. w. und war er namentlich darauf bedacht, den Landfrieden kräftig aufrecht zu erhalten, wobei ihm jedoch nicht immer das Glück der Waffen zur Seite stand. Sehr unglücklich verlief u. A. die in Gemeinschaft mit dem Bischof Albrecht von Halberstadt, dem Herzog Magnus von Braunschweig, dem Fürsten von Anhalt, den Grafen von Stolberg u. A. — die Stadt Magdeburg hatte ihrerseits 20 Geharnischte gestellt und ihren Heerführer Henning von Steinfurt — gegen den Bischof Gerhard von Hildesheim unternommene Fehde ab. Vor Hildesheim an der Fuse am 3. September 1368 erlitt das Heer eine große Niederlage. Kaum gelang es, die Fahne des heil. Mauritius zu retten; unter den Gebliebenen befand sich der Fürst Waldemar von Anhalt, der Domscholaster Burggraf Volrath von Querfurt, Graf Hans von Hadmersleben, der Letzte seines Geschlechts, und verschiedene andere Edelleute, u. A. der Bruder des Halberstädter Bischofs. Letzterer selbst, sowie der Herzog von Braunschweig, Meinecke von Schierstedt, der Oberbefehlshaber des ganzen Heeres, Henning von Steinfurt, der Heerführer der Stadt Magdeburg, Nicolaus von Bismark, der Hauptmann des Erzstifts und Vertraute des Erzstifts und viele andere Ritter und Knappen geriethen dabei in Gefangenschaft.

Von großer Bedeutung ist ferner die Reihe ansehnlicher Erwerbungen verschiedener Schlösser, Städte, Ortschaften und ganzer Herrschaften, welche er größtentheils aus seinen eigenen, in seiner früheren Stellung erworbenen, großen Mitteln dem Erzstift großmüthigst zugewendet hatte; theilweise ganz neue Erwerbnisse oder solche, die durch Verkauf oder Verpfändung vom Erzstift, viele schon seit längeren Zeiten, abgekommen waren. Es waren dies vornämlich Schloß und Stadt Jüterbock mit dem umliegenden Gebiete, desgl. Schloß Friedeberg, Alsleben, Lauchstedt, Salzmünde, Ottersleben, die Stadt Loburg, Schloß und Flecken Jerichow. Die Schlösser Krosig und Langenbogen, sowie desgl. Sandau; die Herrschaft Schraplau mit Schloß war eine ganz neue Er-

Digitized by Google

werbung. In Calbe legte er ein neues Schloß an, welches er mit Mauern und Gräben umgeben ließ.

Die außerordentlichen Verwaltungsgaben, durch welche er den Grund zu seinem Emporkommen gelegt hatte und in seinen früheren Lebensstellungen, namentlich im Dienste des Kaisers, mit so großem Erfolg zu verwerthen verstanden hatte, entwickelte er in ebenmäßiger Weise in seiner jetzigen Stellung als Landesherr. Nicht nur, daß er das Land von den drückendsten Schulden befreite und die wichtigsten verpfändet gewesenen Besitzungen des Erzstifts wieder herbeischaffte und außerdem zahlreiche neue Erwerbungen machte, wozu er, wie wir gesehen haben, sogar großmüthiger Weise sein eigenes Vermögen verwendete; so erließ er u. A. dem Rath und der Bürgerschaft zu Magdeburg bei der Belehnung die üblichen Lehngelder für die von ihnen vom Erzstift zu Lehn rührenden Güter und Grundstücke. Unter ihm befand sich das Land in einem so geordneten Finanz- und Wirthschaftszustande wie kaum jemals zuvor und auch nachher nicht. Ein so guter Haushalter er war, so ließ er es andererseits nicht fehlen, wenn es die Gelegenheit bot, äußeren Glanz, Pracht und Aufwand zu zeigen. So hielt er es auch in seinem äußeren persönlichen Auftreten, und wenn er bei großen kirchlichen Feierlichkeiten und Festen, Prozessionen oder sonstigen Gelegenheiten in seiner vollen Würde sich zu zeigen Veranlassung hatte, ließ er ein silbernes stark vergoldetes Kreuz an einem silbernen Stabe vor sich hertragen.

In seinem ganzen Thun und Lassen und seinem ganzen Wesen zeigte Erzbischof Dietrich viel Aehnlichkeit mit Kaiser Karl IV., der so wie er, durch große Verwaltungsgabe glänzend, ein Vater seiner Erb- und Stammländer war, sowie der unmittelbar unter seinem Regiment stehenden Länder, wie die nachträglich von ihm erworbenen Brandenburgischen Marken waren, welche letztere von ihm als ein redendes Denkmal dieser seiner rühmenswerthen landesherrlichen Fürsorge u. A. das Landbuch aufzuweisen haben. Das Interesse, welches dieser Kaiser für die Entwickelung der Städte und des Bürgerstandes an den Tag legte, sind wir berechtigt, zum großen Theil der Einwirkung und dem Einfluß Erzbischof Dietrichs zuzuschreiben. — Einen ihm gleichgearteten Helfer und Berather hatte, wie schon erwähnt, Letzterer

Digitized by Google

neben sich in der Person des Claus von Bismark, seines Landsmannes, Verwandten — der Erzbischof nennt ihn „Oheim" — und Standesgenossen, — seine Vorfahren hatten ebenfalls der Gewandschneidergilde angehört, — der vorher schon in kurbrandenburgischen Diensten sich hervorgethan hatte und durch seine Beliebtheit und Ansehen, welches er durch freundnachbarliche Beziehungen, als Besitzer des unweit der Grenze des Erzstifts belegenen Burgstall, sich im Erzstift und bei der Stadt Magdeburg zu erwerben verstanden hatte, wesentlich dazu beigetragen hatte, dem Erzbischofe Dietrich Eingang zu verschaffen und den sich demselben anfänglich entgegenstellenden Widerstand zu beseitigen. Von der Thätigkeit und Wirksamkeit, welche derselbe in der Eigenschaft eines Hauptmanns des Erzstifts Magdeburg, als welchen Erzbischof Dietrich ihn neben sich bestallt hatte, entwickelte, giebt Riedel in der Eingangs von uns erwähnten Schrift, „die Geschichte des schloßgesessenen adeligen Geschlechts von Bismark", eine näher eingehende und anziehende Darstellung.

Ein vorzügliches Interesse gewähren die gegenseitigen Beziehungen zwischen Erzbischof Dietrich und der Stadt Magdeburg und ihrer Bürgerschaft. Die beste Quelle hierfür ist die Magdeburger Schöppenchronik, in welcher die gleichzeitigen Begebenheiten und Verhältnisse von dem Verfasser des betreffenden Zeitabschnittes seiner vielseitigen persönlichen Betheiligung wegen an denselben mit besonderer Ausführlichkeit, Lebendigkeit und Anschaulichkeit geschildert sind.

Wir haben gesehen, daß es hauptsächlich erst durch Vermittelung des bei den Magdeburgern in hohem Ansehen stehenden Claus von Bismark bedurfte, um die Gemüther für den Neugewählten zu gewinnen und ihm Eingang zu verschaffen. Zu nicht unerheblicher Empfehlung mochte u. A. ihm auch anfänglich und von vorn herein seine Herkunft aus dem gleichartigen bürgerlichen Stande dienen. Und doch war es gerade des Gewandmachers Sohn von Stendal, welcher vorzugsweise wie kaum ein anderer seiner Vorgänger oder Nachfolger es verstanden hat, seine Stellung als Landesherr und das Ansehen derselben mit besonderem Nachdruck und Energie aufrecht zu halten und zu wahren, sowie den Bestrebungen der Magdeburger gegenüber, ihr Abhängigkeitsverhältniß von der erzbischöflichen Oberhoheit zu lockern und der Geltendmachung der Ansprüche einer gewissermaßen unmittelbar unter dem Reich stehenden freien Reichs-

Digitized by Google

stadt seine unbedingten Souveränetätsrechte und Befugnisse als Erzbischof als unzweifelhaft hinzustellen und zu behaupten. — Es waren stürmische und aufgeregte Zeiten vorangegangen. Um der Ermordung des Erzbischofs Burchard willen war die Stadt lange in Acht und Bann gewesen und waren im Anschluß hieran innere Verfassungskämpfe gefolgt, welche unter Zurückdrängung des alten patricischen Elements der Bürgerschaft im Jahre 1331 zu einer vollständigen Umänderung des Stadtregiments geführt hatte. Erst jetzt im Jahre 1362 war nach so langer Unterbrechung wiederum der erste Rathsmeister gewählt worden. Die schreckliche Pest im Jahre 1350 und verschiedene Kriege hatten zwar dazu beigetragen, das Bedürfniß nach ruhigeren und geregelten Zuständen verwalten zu lassen. Die inneren Kämpfe waren aber damals noch keineswegs zur Ausgleichung gekommen und fehlte es nicht an Anlässen zu erneuten Conflicten sowohl im Schoß der Bürgerschaft selbst, als auch zwischen der Stadt und dem Erzbischof als Landesherrn. Der Schöppenchronist schildert uns diese Vorgänge, bei denen er nicht nur als Augenzeuge, sondern selbst mitwirkend und thätig erscheint mit lebhafter Anschaulichkeit. In allen diesen Fällen sehen wir die die Parteien leitenden und im Innern bewegenden Grundprincipien im schärfsten Gegensatze einander gegenübertreten und zur Sprache kommen.

In dem einen Falle handelt es sich um das Recht der Besetzung und Ergänzung des Schöppenstuhls. Es waren 7 Schöppen gestorben und nur noch 5 am Leben. Sowohl der Erzbischof wie ihrerseits die Schöppen nahmen das Recht der Ergänzungswahl in Anspruch. Als die Schöppen nunmehr ihr Recht als auf dem alten Herkommen begründet, fest behaupteten, erzählt der Berichterstatter, nahm der Erzbischof die Sprecher bei Seite und ihnen zuredend, rieth er ihnen, mit den Weltlauf kennender Voraussicht, sich lieber gegen ihn fügsam zu erweisen, da ihnen andererseits wohl noch Schlimmeres widerfahren dürfte. Mit großer Naivität gesteht der dabei anwesend gewesene Chronist: „Det wüste wi ok vor wol". Was der Erzbischof ihnen gesagt hatte, erfüllte sich jedoch schneller, als zu erwarten stand und noch an demselben Abende. Die Schöppen wurden vom Rath der Stadt besandt, welcher auf das über das von der Stadt erkaufte Burggrafenamt und die damit verbundene Gerichtsbarkeit lautende Privileg Erzbischofs Erich vom Jahre 1294 fußend, seiner-

Digitized by Google

seits die Schöffenbank ergänzungsweise zu besetzen beanspruchte. Mit vieler Mühe und nach hartnäckigem Widerstande von beiden Seiten, wobei jede der beiden Parteien, — die Schöppen auf ihre angeblich noch von Kaiser Otto herrührenden Gerechtsamen und die Rathmannen auf die ihnen neuerdings erlangten Privilegien sich beriefen — kam eine glückliche Einigung zu Stande, welcher zufolge es vorläufig beim Alten verblieb und die neu zu wählenden Schöppen von den früheren gewählt wurden. Zu einem noch viel ernsteren, dem offenbaren Bruch drohenden Zerwürfniß schien sich der Streit zwischen dem Erzbischof Dietrich und der Bürgerschaft anzulassen wegen des von der letzteren hinter dem Möllenvogteigebäude an der Elbe unternommenen Thurmbaues. Das von der Stadt an dieser Stelle behauptete Befestigungsrecht, auch innerhalb der Grenzen der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, war schon früher und auch in der Folge ein dauernder und sich stets wiederholender Anlaß zum Zwiespalt geworden.

In gegenwärtigem Falle wurde von beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit an den gegenseitigen Rechtsansprüchen festgehalten. Der Erzbischof verfuhr mit scharfen Geboten und Androhung des Bannes: er erklärte, sein Recht vor Kaiser und Papst suchen zu wollen und wenn es ihm 1000 Mark kosten solle. In stattlicher Versammlung, zu welcher der Erzbischof den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg, den Grafen von Anhalt-Bernburg und viele andere hohe weltliche Herren und Prälaten sich einzustellen hatte auffordern lassen, kam es zu sehr ernster Verhandlung zwischen beiden Theilen, von der uns ebenfalls der eingehende sehr anziehende Bericht der Schöppenchronik vorliegt. Die Bürger erbaten sich, ihre Privilegienbriefe vor der Versammlung vorlesen lassen zu dürfen, was ihnen vom Erzbischof auch verstattet wurde. Der Chronist erzählt, wie er in Person laut vor der ganzen zahlreichen Versammlung, die nach seiner Schätzung wohl auf 300 Mann sich belaufen mochte, den vom Erzbischof selbsteigen verliehenen Privilegienbrief, in welchem er der Stadt alle ihre von seinen Vorfahren bewilligten Freiheiten und Gerechtsame bestätigt hatte und in welchem enthalten war, daß man die Bürger bei ihren alten Rechten ungestört belassen solle, vorgetragen hat.

Der Erzbischof gestand dem von ihm gegebenen Briefe, auf den

Digitized by Google

sich die Bürger beriefen, in dieser Auslegung und Anwendung keine Macht zu und erbat sich seinerseits, die uralten auf die Rechte des Erzbisthums bezüglichen, schon bei dessen Stiftung von Kaiser Otto und andern Kaisern verliehenen Briefe vorlesen zu lassen, aus denen hervorgehe, daß die Stadt seine wäre. Daß die Stadt die seinige wäre, erklärten die Bürger, nachdem sie zu kurzer Berathung zusammengetreten waren, wollten sie nicht zugeben, und auch den Thurm wollten sie nicht brechen. Man möge im Rechtswege gegen sie verfahren. Kurz sich umkehrend, gingen sie von dannen.

In Ausdruck und Form konnten sich die Gegensätze nicht schroffer gegenübertreten und schien sich kein anderer Ausweg als ein gewaltsamer durch gegenseitige Befehdung und Krieg zu bieten. Auch der Erzbischof erhob sich mit seinem ganzen Domcapitel und sonstigen Anhange und zog aus der Stadt heraus nach dem benachbarten Wolmirstedt. Die richtige Erwägung, daß die Gewalt nur zu gegenseitiger großer und unnöthiger Beschädigung führen dürfte, gewann bald beiderseits die Oberhand. Ohne sich irgendwie Etwas seiner Würde dabei zu vergeben, wußte der Erzbischof, einen zufällig zwischen seinen Leuten und den Bürgern entstandenen Streit klüglich benutzend, wobei er schlichtend einschritt, im rechten Augenblick einzulenken. In entgegenkommender Weise die Aussagen der bejahrtesten Bürger abhörend, aus welchen sich die Richtigkeit der von der Bürgerschaft ausgesprochenen und mannhaft vertheidigten Behauptungen, daß das Befestigungsrecht an dieser Stelle der Stadt thatsächlich und von Altersher zustehe, herausstellte, indem einer der ältesten Schöppen als beweisendes Zeugniß anführte, daß er vor Jahren auf dem dortigen Burgfrieden von der Stadt wegen Wache gehalten habe und auch Andere ihr darauf bezügliches Zeugniß abgaben, ließ er sie gewähren, und war so das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und der Stadt bald wieder hergestellt.

Sein weises Verhalten selbst bei so schroff sich hinstellenden Conflicten, sowie die ganze Führung seines Regiments und seine Wohlstand und Machtzuwachs allseitig fördernde Verwaltung erwarben ihm das unbedingteste Vertrauen der Magdeburger, welche bei allen Unternehmungen, selbst wenn dieselben keinen glücklichen Verlauf hatten, mit der größten Hingebung und mit unbedingtester Opferwilligkeit sich betheiligten. Einerseits fürchtete man seinen rasch zu-

Digitized by Google

fahrenden Zorn, wenn er, mit dem geistlichen Bann drohend, von dannen ziehen wollte, und doch hat wohl selten irgend einer der Erzbischöfe sich einer ähnlichen, ächten Popularität zu erfreuen gehabt, wie gerade er, und ist sein Andenken noch lange und fast sprüchwörtlich gefeiert geblieben.

Fast kein anderer Erzbischof hat die Bedeutsamkeit und Gerechtsame seiner erzbischöflichen Würde und hochfürstlichen Stellung mit solcher Entschiedenheit und so glanzvoll aufrecht zu halten und geltend zu machen gewußt, nicht nur den beweglichen und seiner erzbischöflichen Oberhoheit widerstrebenden bürgerlichen Elementen, sondern auch dem ihm an Macht und Ansehen gleichstehenden und hierin ihn übertreffenden Fürsten und Herrn gegenüber. Seine eigenen Rechte und die seines hohen geistlichen Amtes und Würde hochhaltend, zeigte er doch auch hinreichendes Verständniß für die Rechte Anderer.

Es muß dahingestellt bleiben, ob der ihm so nahe befreundete Kaiser Karl IV., indem er bemüht war, ihn zur erzbischöflichen Würde zu verhelfen, wie dies seinem Charakter und sonstigen politischen Verhalten nicht unähnlich sieht, mit Hintergedanken gegen die Selbstständigkeit der Stadt Magdeburg umgegangen sein mag. Es erschien besorgnißerregend, daß der Kaiser im Jahre 1365 in Böhmen viele Schiffe bauen ließ, und glaubte man, daß er die Absicht hege, unter Beeinträchtigung und Beseitigung des der Stadt Magdeburg zustehenden Stapelrechts die freie Schifffahrt von Böhmen her bis zum Ausfluß der Elbe herzustellen oder vielleicht gar eine directe Rüstung gegen die Stadt im Sinne habe. Alle diese Befürchtungen erwiesen sich in der Folge als unbegründet; sehr freundlich waren übrigens die Beziehungen des Kaisers zu Magdeburg nicht, und wurde derselbe auch bei seinem nochmaligen Besuch am 13. Juli 1377 mit der erforderlichen Feierlichkeit und Festgepäange, aber sonst ziemlich kühl empfangen. Auch war er, nachdem er in den Besitz der Marken gekommen war, anscheinlich eifrigst bemüht, seiner von ihm sehr bevorzugten Residenz auf Kosten Magdeburgs große Handelsvortheile und die Hauptnutzung der Elbschifffahrt zuzuwenden. Daß Erzbischof Dietrich in irgend welcher Weise derartigen Absichten des Kaisers seinerseits Vorschub geleistet haben sollte, läßt sich nicht mit seiner sonstigen Regimentsführung, welche in jeglicher

Digitized by Google

Weise auf die Beförderung des Wohlstandes des Landes und der Entwickelung seiner Kräfte hinzielte und berechnet war, in keiner Weise in Einklang bringen. Der beste Gegenbeweis sind die großen, aus seinem eigenen Vermögen dargebrachten Aufwendungen, welche er behufs Einlösung und Erwerbung so vieler ausstehender und verloren gegangener Pfandstücke, sowie zum Theil sehr wichtiger und kostspieliger neuer Erwerbungen gemacht hat. Nur durch eine Schwächung des Landes sowie der Stadt in ihrem Aufkommen wäre er im Stande gewesen, für die Förderung derartiger Pläne des Kaisers, wenn dergleichen wirklich vorhanden gewesen sein sollten, mit Erfolg zu wirken.

Dieser für das Erzstift sowie für die Stadt Magdeburg so bedeutungsvollen und segenvollen Regierung des Erzbischofs Dietrich war leider keine lange Dauer beschieden, indem er, nachdem er nur kurze Zeit gekränkelt hatte, am 16. December 1367 starb und demnach nur wenig über 6 Jahr regiert hat. Sein von ihm hinterlassenes reichhaltiges Testament ist ein erneuter Beweis großer Mildthätigkeit und wohlthätigen Sinnes.

Digitized by Google

Magdeburgisches Münz-Cabinet des neueren Zeitalters.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Dritter Nachtrag.

Vorbemerkung.

Der gegenwärtige dritte Nachtrag ist nicht die Folge des Uebersehens Magdeburgischer Münzen in der gedruckten Litteratur, sondern sowohl der neuesten Veröffentlichung mehrerer Münzcataloge und vornämlich der Bekanntschaft mit einigen älteren, als auch der sehr dankenswerthen Unterstützung, die der Verfasser durch Besitzer größerer, an Magdeburgischen Münzen reicher Sammlungen gefunden hat und der eifrigen Bemühung überhaupt, in anderweitigen Münz-Cabineten einschlägige Stücke zu entdecken. In letzterer Beziehung habe ich sehr viel meinem verehrten Freunde, Herrn R. Lietzmann in Berlin zu verdanken, welcher mir unausgesetzt aus dem Schatze seiner eigenen reichen Sammlung mehrere bis dahin unbekannt gewesene, meistens seltene Stücke in Abdrücken und genauen Beschreibungen mitgetheilt hat, was auch schon bei dem zweiten Nachtrag in reichem Maße geschehen ist.

Von den neuen Münz- (Auctions-) Catalogen sind hier namentlich die über die Whaites'sche und Haase'sche Sammlung (letzterer vom Geh. Hofrath Dr. Gersdorf bearbeitet) zu gedenken; von älteren aber ist dem Verfasser ein bis dahin völlig unbekanntes, d. h. für

Digitized by Google

die Zusammenstellung von Münzverzeichnissen noch nie benutztes Verzeichniß bekannt geworden, in welchem die Magdeburger Münzen einen Glanzpunkt bilden. Es ist dies der in Magdeburg 1763 gedruckte Auctions-Catalog der Sammlung des dortigen Kaufmanns Brössel, dem es gelungen war, eine sehr erhebliche Fülle Magdeburgischer und zwar zum Theil höchst seltener Gepräge, zumeist des neuern Zeitalters, in seinen Besitz zu bringen. Leider entbehrt dieser Catalog der nothwendigen Sorgfalt und Kritik, so daß er nicht unbedingt zur Grundlage für anscheinend neue Daten gebraucht werden kann. Außerdem fehlt darin auch die eigentliche Münzbeschreibung fast durchweg. Aus diesem und andern Catalogen konnte aber die Bestätigung der Existenz mehrerer aus weniger sicheren Quellen entlehnter Stücke erfolgen. Dies geschah aber größtentheils durch Autopsie der betreffenden Gepräge und dadurch konnte eine Reihe ungenauer und irrthümlicher Angaben, besonders in der Münzbeschreibung, bei der, was unvermeidlich war, ich mich auf andere Werke und Beschreibungen habe verlassen müssen, verbessert werden. Diese Emendationen, Nachträge genauerer Beschreibungen oder nur Citate neuer Quellen in der gedruckten Litteratur, die sich auf schon bekannt gemachte Stücke beziehen, sind in eckigen kleinen [ ] dem Verzeichnisse eingereiht worden.

Der gegenwärtige dritte Nachtrag wird von der eifrigen Bemühung des Verfassers Zeugniß ablegen, sowohl die Reihe der Magdeburgischen Münzen durch Auffindung bisher noch nicht publicirter Stücke zu bereichern und zu vervollständigen, als die vorhandenen Fehler und Mängel zu beseitigen. Es ist so gelungen, auch eine ansehnliche Zahl höchst seltener Magdeburgischer Münzen bekannt zu machen.

Es lag von Hause aus in unserer Absicht, das „Magdeburgische Münzcabinet" in Bezug auf alle bereits in gedruckten, zumal allbekannten und im Besitz der Sammler zu erwartenden Werken bekannt gemachten Münzen gewissermaßen nur ein nomenclatorisches sein zu lassen und uns einer genauen Beschreibung solcher Stücke zu enthalten. Es sollte so zu sagen nur ein Lexicon der Magdeburger Gepräge gegeben und das Fundament für ein später ausführliches, die genauere Beschreibung eines jeden einzelnen Stückes enthaltendes Werk geschaffen werden. Ganz besonders that ich dies auch des

Digitized by Google

Raumes willen, den die Arbeit sonst beansprucht hätte mit Rücksicht auf den Ort ihrer ersten Publication und den Leserkreis, dem derartige trockene Verzeichnisse nicht in zu großem Umfange vorgelegt werden durften. Ausführliches und Specialien sollten principiell nur bei der Aufführung von Inedita und der Angabe der Stempeldifferenz geboten werden.

Spätere Bearbeiter der Magdeburger Münzkunde des neueren Zeitalters werden in meinen Verzeichnissen, deren Verschmelzung zu einem einzigen selbstverständlich am wünschenswerthesten ist, eine hoffentlich nützliche Grundlage für ihr Werk besitzen und bei dieser es an der erforderlichen Beschreibung jedes Stücks und auch an der durchaus nothwendigen (übrigens in den Werken v. Dreyhaupts, Leuckfeld's und Hoffmann's bereits theilweise unternommenen) Beigabe von Abbildungen jeder Münzgattung und der seltensten Stücke nicht fehlen lassen, auch wohl die mancherlei Versehen entschuldigen, die bei der so ungemein schwierigen Sammlung der Materialien zu unserm Münz-Cabinet und bei der Beschaffenheit der Quellen für dasselbe nicht zu vermeiden waren.

A. Erzstift Magdeburg.

[s. a. **Thaler.** Bei Schultheß Nr. 3382 abgebildet, in Ordonnantie Prouisional ons Heeren des Conincx etc. Antwerpen 1575. 8. Bogen O. VIII.]

s. a. **Thaler,** wie der vorige, aber größeres Brustbild und Cardi . und Magd ohne weiteres Zeichen dahinter, das Brustbild in einer Schnörkel-Einfassung. Abgebildet ebendaselbst Bogen P. I.

[s. a. **Thaler.** Bröffel Münzauctions-Catalog. Magdeburg 1763. 8. S. 134 verzeichnet einen Stempel mit Magdeb. ? Vgl. auch Lochner, Sammlung merkwürdiger Medaillen IV, S. 257.]

1524 **Groschen** (breiter) mit schrägstehendem Adlerschild und auf dem Av. Albert. Car x A—r Epi x Magd 1524 + Rev. Sanctos x M — Mav x Dvx x x. Abgebildet in Ordonnantie Prouisional ons Heeren des Conincx etc. Antwerpen Plantin 1575. 8. Bogen A a II.

Digitized by Google

* 1525 **Viertelthaler.** Ganz gleich dem in Schultheß Thaler-Cabinet II. 1 p. 203 Nr. 3390 beschriebenen Dickthaler, nur daß Tim statt Time erscheint. Das in dem Whaites'schen Catalog 1871 S. 43 Nr. 1465 feilgebotene Stück ist bis jetzt nur in diesem einen Exemplare bekannt. Vielleicht ist der Dickthaler doch von demselben Stempel, da Schultheß a. a. O. hinter Time Rosette ein Fragezeichen setzt.

[1530 **Groschen.** S. Brössel a. a. O. S. 134.]

[1536 **Thaler.** Schultheß Nr. 3399, ist abgebildet in Ordonnantie u. s. w. Bogen O. VIII.]

1537 **Halber Thaler.** So ist auch der in unserm Münzcabinet (Magdeb. 1868) S. 34 nach der Quelle dafür aufgeführte „Gulden" zu bezeichnen. Ganz wie der Thaler desselben Jahres bei Schultheß l. c. Nr. 3402, jedoch Magde : S. Heimbürgischer Münz-Auct.-Cat. Frankf. a. M. 1872 S. 38 Nr. 1231.

[1538 **Thaler.** Vgl. Lilienthal Thalercabinet Nr. 732 und Numoph. Burkh. II. 140.]

1539 **Thaler;** das Brustbild in weit aufgeschlagenem Mantel und Domin⁹ michi adivtor. qvem. timeb. 1539. Zwei gekreuzte Zaynhaken. Rev. Albert. Card. archie. Magd. Abgebildet in Ordonnantie u. s. w. Bogen P I.

1539 **Groschen** mit Albert. C. A. Ma. M. B. und Sanct. Mavric. 1539. S. Brössel Münz-Auct.-Cat. Magdeb. 1763. 8. S. 363.

[1541 **Thaler** mit Domin⁹. mihi. adivtor. quem tim. 1541. Zwei gekr. Zaynhaken. Rev. Albert. Cardi. Archie. Magd. Abgebildet in Ordonnantie u. s. w. Bogen P. I.]

[1572 **Dreier.** Av. Einfacher Adler mit dem Magdeb. Stiftsschilde auf der Brust. Rev. Reichsapfel mit 96 zwischen 72 und einem mit einem Zaynhaken besteckten Hundekopf.]

[1580 **Gulden.** S. Schultheß Nr. 3413.]

1582 **Groschen.** 3. Stempel. Av. Wappen. Joach. Frider. D. G. Admi. Magd. Rev. Reichsapfel mit 24 und Marchio Branden. Dvx. Prvssi s. Klotz'scher Münz-

Digitized by Google

Catalog (MS) S. 142 auf der Gräfl. Stolberg. Bibl. zu Wernigerode.

1584 **Thaler.** 2. Stempel mit Magde, sonst ganz wie Schultheß Nr. 3415. Bei L. Hamburger in Frankfurt a. M. verkäuflich.

* 1592 **Thaler** mit Mag, während v. Ampach II, 7467 Ma hat. Auch endigt die Umschrift bei gegenwärtigem Exemplar . Lilie . Reichsapfel . Der Rev. wie bei Schultheß Nr. 3421, aber hinter Prvssi ein Punkt.

[1592 **Halber Thaler.** Hat die Umschriften: Ioachim. Frideri. Admianist . . Mund Marchio. Brandenbvrc. Dvx. Prvssi.]

[1596 **Thaler.** Vgl. Köhler Münz-Beluſt. IV, § 6. Lilienthal a. a. O. Nr. 736.]

* 1597 **Halber Thaler,** auf breitem dünnen Schrötling mit dem Thalerstempel geprägt. Umschr.: Joachim. Frideri. D. G. Administ. Mag. Lilie ♁ und dreifach behelmtes Wappen. Zwischen den Helmen G—M: Die Umschr.: . Bran — . Dvx. Prvss . Diese Münze ist bis jetzt nur in diesem einen Exemplare bekannt.

[1598 **Ortsthaler.** S. Bröſſel a. a. O. S. 135.]

[1606 **Thaler.** Vgl. Lilienthal a. a. O. Nr. 737. Abgebildet in: Thaler-Collection u. s. w. Tab. XXXV p. 127.]

[1607 **Thaler.** Die Worte: Abgebildet bei Hoffmann l. c. Nr. 68 sind zu streichen und zu

[1607 **Groschen** zu setzen.]

[s. a. **Doppelgroschen** (3.) Auch im K. Cabinet zu Berlin. Av. Christian . Wilhelm. Rev. D. G. P. Admi. Magd. Dvx Prvss.]

1607 **Groschen.** 2. Stempel, wie der in Hoffmann's Gesch. der Stadt Magdeburg II. Nr. 68 abgebildete, aber die Jahreszahl steht gerade und die Umschrift des Rev. lautet: Rvdol. II. u. s. w.

* 1607 **Groschen.** 3. Stempel. Wie der vorige Stempel, aber Archiepisco.

* 1613 **Thaler,** wohl wie der bei Schultheß a. a. O. Nr. 3440

Digitized by Google

beschriebene, vorausgesetzt, daß dieser Autor sich versehen hat und Magb, wie auf vorliegendem Exemplar statt Magde zu lesen ist.

1614 **Groschen.** 9. Stempel mit vierfeldigem Wappen und Adm.' Mag. S. Klotzsch'schen Münz-Catalog (M.S.) S. 114 auf der Bibliothek zu Wernigerode.

1614 **Groschenklippe** mit den Wappen und Cris. Wilh. D. G. A. Ep. Mar und Matias u. s. w. Ebendas. S. 114.

1615 **Groschenklippe** mit Chr. Wilh. D. G. Adm. Mag und Mati. D. G. Ro. Imp. S. A 16—15. Wiegt ¼ Loth. S. Brössel a. a. O. S. 136.

1615 **Groschen.** 4. Stempel mit C. Wilh. D. G. P. Adm. Mag und Mati. D. G. Ro. Jm. S. Av. 16. — 15.

1621 **Thaler.** Av. Vierfeldiges Wappen mit einem Mittelschild. Rev. Der Stiftswappenschild von einem darüber ragenden Engel gehalten. Geringhaltig aus der Kipperzeit mit einem Loch. So lautet die Beschreibung im Haase'schen Münz-Cataloge. Leipzig 1871. S. 162 Nr. 3501.

1621 „Münze" (ohne Werthbezeichnung) ⅜ Loth schwer, anscheinend ganz wie das fragliche Zweigroschenstück im 2. Nachtrage. S. Brössel a. a. O. S. 136.

1622 **Groschen.** Av. Das vierfeld. Wappen mit dem Magdeb. im Mittelschilde. Cris. Wilh. u. s. w. Rev. Reichsapfel mit 24 und Coad. Halb. Dvx. Prvs. S. Klotzsch'sches Münzverzeichniß S. 112.

[1624 **Thaler.** 1. Stempel. Nach Schultheß Nr. 3446. Av. Brustbild. Cris : Wil : D : G : Ad : M : Coa : Hal : Mar : Br : Dvx : Prv 1624. Rev. wie der Thaler ohne Jahr bei Schultheß Nr. 3430, also der Magdeb. Stiftsschild, umgeben von dem Wahlspruch: . Pro . lege . — . et . Grege und von 14 Wappen.]

[1624 **Thaler.** 2. Stempel. Av. wie vor, aber Chris : Wilh : D : G : Post : Ad : Magd : E : Halb : M : B : D : P 24. Rev. Das Wappen von Magdeburg und Halberstadt dreimal behelmt, unten der Wappenschild von Brandenburg und Zollern, darum 14 Wappen; unter

Digitized by Google

den ersten beiden Schildern A—K. Umschrift: Pro . Lege — . et . Grege. S. Schultheß Nr. 3447.]

[1624 **Thaler.** 3. Stempel. Av. wie vor, aber Chris o Wilh o D o Go Postvlo Adm o Magd ♀. Rev. Großer unbehelmter Wappenschild mit dem vollständigen Wappen zwischen A—K. Umschrift: E o Episc o Halber o Mar o Brand o Dvx o Prvs 1624 Rosette. S. Schultheß Nr. 3446 mit der Bemerkung, daß es noch einen Nebenstempel giebt, womit vielleicht der im Traur'schen Catalog mit Prvs 24 Rosette aufgeführte gemeint ist.]

[1624 **Thaler.** 4. Stempel. Ganz wie der vorige, aber mit veränderten Verzierungen des Wappenschildes, der zwischen $\frac{2 \text{ — } 4}{A \text{ -- } K}$ steht. Die Umschrift des Rev. lautet: E o Episc o Halber o Mar o Brand o Dux o Prvs o Rosette. S. Schultheß Nr. 3449.]

[1624 **Thaler.** 5. Stempel. Av. wie vor, aber: Cris : Wilh : D : G : Postvl : Admi : Arch : Mag o. Rev. Das vollständig unbehelmte Wappen, in der Mitte aber nur Magdeburg und Halberstadt (nicht Zollern) zwischen A—K. Umschrift: E. Episc. Halber. Mar. Bra. Dux. Prvss. 1624. Rosette. S. Schultheß Nr. 3450.]

[1624 **Thaler.** 6. Stempel. Av. wie bei vorigem. Rev. Wappen wie bei Schultheß Nr. 3449, Zwischen A—K, die Verzierungen abweichend. Umschrift: E o Episc o Halbero Maro Bra o Dvx o Prvs 24. Rosette. Schultheß 3451.)

1624 **Ortsthaler.** S. Münzcabinet S. 48, wo der Satz: von Schultheß 3446—51 u. s. w. zu streichen ist und S. 99: Das in meinen Besitz gelangte Exemplar wird hier zum ersten Mal beschrieben. Av. Geharnischtes Brustbild. Cris : Wil . D : G : Pos : Admi : Arch : Magd ♀. Rev. Siebzehnfeldiges Wappen im verzierten Schilde und E : Episc : Halber : Mar : Bra : Dvx. Prv. 24.

1624 **Groschen** mit Chris. Wilh. D. G. Admi. Ma. und Coad. Halb. Dvx. Pr. 16—24.

[1624 **Dreyer.** S. Wellenheim Nr. 7287.]

Digitized by Google

[* 1624 **Hohlpfennig** hat die Münzmeister-Buchstaben A—K.]

[1625 **Thaler.** Vergl. auch Numophyl. Burckhard. II. S. 143 und Bröſſel a. a. O. S. 136.]

[1638 **Gulden.** Zu S. 49 und 50 u. ſ. w. des Münzcabinets. Die Verſchiedenheiten der beiden Stempel beſtehen theils in den Worten der Umſchrift [Mone . Archiepiscopatvs Magdebvrg und Mone . archiepiscop. Magdebvrg und Mon . archiepiscop. Magdeb., wie Leuckfeld, wenn deſſen Stück ein Gulden und nicht ein halber Thaler iſt, wie Zepernick a. a. O. S. 80 annimmt, (Antt. num. Magdeb. Tab. IV. Nr. 51) hat], und theils in der Stelle, wo die Jahrzahl angebracht iſt, nämlich getrennt bald oben neben dem Helm, bald am Fuße des Schildes. Beide Stempel waren im Haaſiſchen Münzcabinet vertreten, wie aus Gersdorf's Catalog deſſelben S. 162 Nr. 3504 und 3505 hervorgeht.]

[1640 **Gulden.** 4. Stempel. Hat nach Gersdorf's Catalog der Haaſiſchen Münzſammlung S. 162 Nr. 3506 die Umſchrift: Primas. Germaniae. Dvx. Sax etc.]

[1640 **Ortsthaler** und **Achtgroſchenſtücke** ſcheinen identiſch zu ſein.]

[1669 **Thaler.** 1. Stempel. Lies Madai Nr. 3257. Vergl. Haaſi'ſche Münzſammlung S. 162.]

[1669 **Gulden.** 2. Stempel. S. Haaſiſchen Münz-Catalog S. 162 Nr. 3509.]

[1669 **Gulden.** Vergl. S. 53 unſeres Münzcabinets. Die Umſchrift lautet wie auf dem erſten Stempel, aber die Avers-Umſchrift ohne Punkt am Ende und der Revers: Moneta. nova — argentea Zwei gekreuzte Zaynhaken. 16—79.]

[1669 **Achtgroſchenſtück.** Die Jahrzahl ſteht am Schluß der Umſchrift. S. Haaſiſchen Münz-Catalog S. 162 Nr. 3510.]

[1670 **Achtgroſchenſtück.** Die Jahrzahl getheilt neben dem Wapſchild. S. ebendaſelbſt S. 162 Nr. 3511.]

1672 **Gulden.** Vergl. S. 54 unſeres Münzcabinets. Fraglich, ob der von Köhne a. a. O. nur citirte Stempel identiſch

Digitized by Google

ist mit dem im Gersdorf'schen Catalog der Haasischen Münzsammlung Nr. 3512 angegebenen und dem, welcher uns kürzlich vorlag. Av. Brustbild im Harnisch mit langem Haar. Umschrift: Augustus. D. G. P. A. A—M. D. S. I. C. E. M. Rev. Quadrirtes Wappen mit Mittelschild, zwischen 16—72 und H—H (zusammengezogen) — F. Umschrift: Moneta. Nova. — Argentea Zwei gekreuzte Zaynhaken. Punkt.

[1701 **Medaille auf die Bergwerke** mit 4 Schmelzhütten a). Hier ist Madai Nr. 2804 statt 2004 zu lesen. Vergl. Brössel a. a. O. S. 94—95.]

[1753 **Viergroschenstück.** S. Münzcabinet S. 86. Hier ist statt „desgleichen" zu lesen. : Mit F.]

(Schluß, die Stadt Magdeburg betreffend, folgt.)

Digitized by Google

Die Amtshauptleute des Amtes Egeln.

Von

A. Engeln,

Rector an der Stadtschule zu Egeln.

Im Jahre 1417 erwarb Erzbischof Günther Stadt und Amt Egeln vom Grafen Burchardt IV. von Barby (bezügl. Urk. Staats-Archiv zu Magdeburg Cop. XLV. Bl. 47 ff.).

Als derselbe darauf mit der Stadt Halle in Krieg gerieth, verpfändete er Egeln an Ludolph von Veltheim für 4550 Rheinische Gulden, verstattete aber im Jahre 1426 seinem Bruder, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, das in Rede stehende Amt an sich zu lösen. Hoffmann, Magdeb. I. 356, Anm. 3. nennt diesen Grafen Heinrich einen Hauptmann des Erzstiftes. Nach Abfindung des Bruders verschrieb es Erzbischof Günther seinem Hofmarschall Heise von Steinfurt für 5000 Gulden (Staats-Archiv zu Magdeburg, Erzstift Magdeburg II. VI. 1. Historische Beschreibung des Amtes Egeln). Vermuthlich geschah dies 1433; wenigstens verbrieften, am ersten Dienstage in den Fasten des genannten Jahres Heise von Steinfurt, seine Frau und die Gebrüder Busso und Bernhard von Asseburg der Stadt Egeln ihre Gerechtsame (Staats-Archiv zu Magdeburg, Erzstift Magdeburg III. 150. Sammlung abschriftl. Urkunden). Nach wenigen Jahren zerfiel Heise von Steinfurt mit dem Erzbischof, mußte Egeln 1437 räumen und 4 Jahre lang das Erzstift meiden. Den 17. April 1442 erhielt er alle seine Besitzungen im Magdeburgischen zurück, außer Egeln und Alvensleben (Hoffmann, Magdeburg I. 375).

1. Otto v. Dieskau, Hauptmann, 1443.

2. Curd v. d. Asseburg.

1460 verschrieb Erzbischof Friedrich III., Graf von Beichlingen, dem Grafen Hans von Beichlingen Egeln auf 3 Jahre, zog aber seine Mannschaft, geistliche und weltliche Gerichte und den Teich zu Groß-Germersleben, welcher damals zu Egeln gehörte, hernach aber

Digitized by Google

zum Amte Wanzleben gelegt ist, heraus. Nach der Wiedereinlösung war Egeln etliche Jahre beim Erzstifte als Tafelgut. (Historische Beschreibung.)

3. Heinrich v. Bortfeld, seit 1467.

4. Hans v. Krosigk, 1470, 1484.

5. Balthasar v. Rieder, 1485.

6. Heinrich v. Wiehe, 1498.

7. Urban v. Rieder, 1504.

8. Christoph Rodewald, 1505.

9. Bartholomäus Rodewald, 1512, 1515.

Im Jahre 1524 verkaufte Erzbischof Cardinal Albrecht Stadt und Schloß Egeln sammt seinen Zugehörungen wiederkäuflich an das Domcapitel zu Magdeburg und trat es dessen damaligen Baumeistern Bertram von Bredow und Johann von Walwitz ab (Wiederkaufsbrief, Staats-Archiv zu Magdeburg, Egeln 10 fol. 51—53). 1537 gab der Cardinal noch alle Bauerlehn im Dorfe und Felde Etgersleben dazu (Histor. Beschr.). 1531 erwarben die Domherrn und Baumeister der Kirche zu Magdeburg Joachim Edler von Plotho und Georg von Byla Egeln erb- und eigenthümlich für sich und ihre Nachkommen in der Baumeisterei der genannten Kirche (Kaufbrief, Staats-Archiv zu Magdeburg Egeln 17a fol. 82—85). 1547 bemächtigte sich der Rath der Stadt Magdeburg des Hauses Egeln, verlor es aber wieder im Jahre 1550 an den Grafen Hans Georg von Mansfeld resp. an das Domcapitel (Histor. Beschr.).

10. Hans v. Lossow, 1556, 64 u. s. w. 1587, war 30 Jahre lang Hauptmann, nachher Landcomthur der deutschen Ordensballey Sachsen.

11. Christoph v. Eichstedt, 1588, 91, 92, zugleich Hauptmann von Hadmersleben.

12. Friedrich v. Schütz, 1598, 1605, 7, 9, 13, desgl. und zu Athensleben.

13. Daniel v. Rossow, 1613, 15, 17, 18, 20.

14. Wolf v. Görschen, 1624, 28, 32 (31. Januar).

1632 erhielt der schwedische General Johann von Baner das Amt Egeln, sammt Hadmersleben und Athensleben, als Schenkung Gustav Adolphs. 1635 räumte es derselbe vor den kursächsischen Truppen; eroberte es zwar 1637 wieder, mußte es aber bald darauf

Digitized by Google

den Kaiserlichen überlassen. 1644 ward Egeln von dem schwedischen General von Königsmark nach dreitägiger Beschießung eingenommen. (Histor. Beschr. und Magdeb. Gesch.-Bl. VI. 144). 1648 ward es im Frieden zu Osnabrück dem Kurfürsten von Brandenburg zugeeignet. Derselbe nahm es den 3. und 4. October 1649 in Besitz (Besitzergreifungsinstrument, Staats-Archiv zu Magdeburg Egeln 27a), verpfändete es aber sofort (Vergleich zu Cleve, 8. October 1649) an den kaiserlichen Geheimen Rath Johann Adolph von Schwarzenberg (Histor. Beschr.). 1658 ward es wieder eingelöst.

15. Lazarus Kittelmann von der Saale, Hofrath und Hauptmann, 1660, 61, 66, 72 — ward 1674, weil er öffentliche Gelder zu seinem Nutzen verwendet, entlassen (Bleckendorfer Orts-Chronik).

16. Ludolph Philipp v. Lüderitz, Kurf. Brandenb. Präsident, Hof- und Kammergerichtsrath, 1674, 75, 80.

17. Carl Friedrich Graf v. Schlippenbach, General der Cavallerie, 1700, 1703, † 9. Januar 1723.

18. Georg Christoph v. Creytzen, Generallieutenant, 1720, † 21. April 1750.

19. Friedrich Ludwig v. Kleist, Obrist und Commandeur des Infanterie-Regiments Kalnein, seit 24. Juni 1750, † 22. November 1757 bei Breslau als Generalmajor und Chef eines Infanterie-Regiments.

20. Franz Adolph Fürst zu Anhalt-Bernburg und Schaumburg, Generallieutenant, seit 13. Juni 1766, † 1784.

21. Carl Wilhelm v. Byern, Generalmajor, erhielt die Amtshauptmannschaft als Major bei der Garde du Corps 5. December 1787 und hatte sie bis 1799.

22. Karl Friedrich v. Hirschfeld, Obrist und Commandeur des 1. Bataillons Leibgarde, seit 7. October 1800, später General.

Die Hauptleute 1, 2, 4—9 fand ich in der mehrerwähnten historischen Beschreibung des Amtes zu Egeln, 3, 10—16 in den Rathsacten zu Egeln und Staatsarchiv zu Magdeburg; 17—22 verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Archivrath v. Mülverstedt.

Digitized by Google

Miscellen.

1. Den Umguß der großen Domglocke in Magdeburg im Jahre 1574 betreffend.

Es wird vielleicht interessiren, das in den Geschichtsblättern III. S. 92 erwähnte Schreiben, wodurch das Magdeburger Domcapitel den Rath zu Erfurt um einen Glockengießer behufs Umgusses der zersprungenen großen Domglocke ersuchte, seinem ganzen Wortlaute nach kennen zu lernen. Es lautet nach dem Original-Concept im domcapitularischen Brief-Copial de 1574:

Den Erbaren vnd weisen Herrn Burgemeistern vnd Rathmannen der Stadt Erfordt vnsern lieben besondern und guten Freunden.

Thumbdechandt, Senior 2c.

Vnsern gunstigen willen vnd freundtlichen dienst zuuorn. Erbare vnd Weise liebe besondern vnd guthe Freunde, Wihr muegen euch nicht vorhalten, das vns vnsere gröste Gloke Im Thume zersprungen, welche wihr gerne vmbgiessen vnd widderumb verfertigen lassen wolten. Wan dan solches ein stadtlich werck von zwei hundert Centnern vngeferlich werden will, dartzu wihr eines bewehrten Meisters benoetiget, Als gesinnen wihr guethlich mit bitt, da ein erfahrner vnd bewehrter Glokengiesser bei euch vorhanden, wollet vns den freundtlichen willen ertzeigen vnd mit demselbigen handeln, das er vff vnsere Vnkosten sich allerforderlichst anher zu vns begeben wolte, damit wihr vns mit Ihme vnterreden vnd woferne es Immer muegelich solcher Arbeit vnd gedinges vergleichen vnd einig werden moechten, Euch hierinnen vnbeschwert ertzeigen vnd vns eueren guethen Radt mitteilen, das sein wihr hinwidderumb In allem guethen zuuerschulden auch freundtlichen zuuordienen willig. Datum Magdeburg, den 27. Januarii Ao. 2c. 74.

Als der Rath zu Aschersleben von dem auszuführenden Glockenguss erfuhr, wandte er sich an das Domcapitel, um bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit — es waren große Vorbereitungen zu dem Umguß einer so großen Glocke nothwendig und das Domcapitel hatte einen eigenen Schmelzofen dazu erbauen müssen — eine Glocke gegossen zu erhalten, die wohl nicht für das Rathhaus, sondern für eine der Stadtkirchen bestimmt war. Das Domcapitel gewährte dies in nachstehendem, in obenangezeigter Quelle befindlichen Schreiben, vergaß aber nicht, sich einer Gegengefälligkeit für einen vorhabenden Bau an den Amtsgebäuden zu Egeln zu versichern. Das Schreiben lautet:

An Rath zu Aschersleben.

Domdechand, Senior ꝛc.

Unsern gnedigen willen vnd freundlichen dienst zuvor. Erbare, weise, liebe besondere vnd guthe Freunde, Euer schreiben, darinnen Ihr bittlich suchet, Euch zur verfertigung Eurer Glocken, welche Ihr alhier giessen zu lassen entschlossen, vnsern Schmeltzoffen vnd andere nothwendige getzeug vnd Instrumente, so zu vnserm Werck gebraucht werden zu vorguennen, haben wir entpfangen. Weil wir dan Euch vnd gemeiner Euerer stadt mit allem guthen Nachbarlichen Willen wohl gewogen, Alßo konnen wir wohl gescheen lassen, daß Eueren bitten nach der schmeltzoffen vnd andere zubehoerige Instrumente zu verfertigung Eueres vohrhabenden Werckes muegen gebraucht werden, doch wollen wir vns zu Euch versehen, da wir ettwan kunfftiger Zeit in vnserem Ambt Egeln auch etwas bawen vnd zu behuf solcher gebawe kalck oder doch mauerziegel von Euch kauffweise an vnß bringen wuerden, Ihr vnß hinwieder hierinnen Nachbarliche Forderung ertzeigen werdet, Welches wir Euch, denen wir in allem guthen geneigt und freundtlich zuuerdienen willig, hinwieder nicht verhalten muegen. Datum 9. Augustii, Anno ꝛc. 74 (1574).

2. Steinbild in der Kirche zu Nutz im Saalkreise.

Gewiß ein uraltes, an die Sculpturen in der Kirche zu Müllerdorf im Mansfeldischen und die in diesen Blättern zur Ansicht gebrachten Bilderreste aus der ehemaligen Klosterkirche zu Gottesgnaden bei Calbe erinnerndes Bild ist es, welches sich in der Kirche des ½ Meile von Wettin und Cönnern belegenen Dorfes Nutz noch zu Dreyhaupt's Zeiten befand. Derselbe sagt in seiner Beschreibung des Saalkreises Band II., Halle 1755, S. 936, daß die Kirche „im „Jahre 1305 soll erbaut und als man zum Fundament gegraben,

Digitized by Google

„ein Basilisk gefunden worden sein, der 3 Männer getödtet und „15 Eier unter sich gehabt, welchen man durch Vorhaltung eines „Spiegels getödtet, welcher Fabel zum Andenken der Basilisk mit „dem Spiegel und den Eiern nebst beigesetzten lateinischen Versen „in der Kirche in Stein gehauen ist.“ — Es wäre sehr interessant, vielleicht durch eines unserer auswärtigen Mitglieder etwas Näheres über die Beschaffenheit des Bildes und eine Zeichnung desselben zu erhalten, ferner eine Abschrift der Verse und die Angaben, an welcher Stelle der Kirche sich das Steinbild befindet. Es hat den Anschein, als ob dasselbe zu den christlich-symbolischen, sehr früher Zeit angehenden, in alten Kirchen nicht selten vorkommenden Bildern gehört und seine Verfertigung in eine viel frühere Zeit gehört, als in das 14. Jahrhundert. G. A. v. M.

3. Notiz, die Verheirathung der Tochter des Domprediger Dr. Siegfried Sack betreffend, sowie eine ihm vom Administrator Joachim Friedrich bei dieser Gelegenheit geschehene Verehrung an Wildpret.

An vnsern gnedigsten Herrn,
Praemissis praemittendis.

Gnedigster Herr, Vnser Thumbprediger alhier, Doctor Siegfridus Saccus wirdt vff schierstkunfftigen Montag nach Corporis Christi den 10. Junii seine Tochter einem Bürgersohne alhier Anthoni Moritz genant Ehelichen beilegen, zu welcher hochzeitlicher Freude wihr Ihme gerne ein wenig Wiltpreth vorehren wolten und bitten demnach vnderthenigst E. F. G. Wolten gnedigst verordnen, Das wihr kegen ermelte Zeit ettwas von Wiltpreth bekommen möchten, E. F. G. Wollen sich hierinnen gnedigst erzeigen, dasselbige wieder neben vns gedachter Er doctor in vnderthenigkeit zuuerdienen hinwiederumb jederzeit gehorsam vnd gantz willig erfunden werden. Datum Magdeburgk, den 23. Maii Ao. ꝛc. 77 (1577).

(Domcapitularisches Briefcopialbuch de 1577.)

4. Ein Zauberkünstler in Schönebeck im Jahre 1576.

An Burgemeister, Richter und Radtmannen zu Schönebeck
Thumdechand, Senior ꝛc.

Vnsern gnedigen willen zuvor, Ersame liebe Getreue, Wihr haben eur schreiben belangende Hansen Eggerdes, welcher mitt Teuffels-

Digitized by Google

künſten vnd Criſtallſehen ſoll vmbgehen, entpfangen und iſt darauff vnſer ernſter befehl, Ihr wollet Ihnen in gefangkliche hafft nehmen vnd den bericht in aller maſſen Ihr denſelbigen vns zugeſchrieben, an die Scheppen alhier zu Magdeburgk verſchicken, euch des rechten darüeber belehren. laßen vnd was darauff erkant, vns vormelden, damit, Wihr ferner hierinnen muegen haben zu befehlen, hieran vollbringt Ihr vnſere ernſte meinung vnd ſein euch zu allen guthen wohl gewogen.

S. d. (Das Concept ſteht zwiſchen zwei dergleichen Schreiben am 30. December 1576, iſt alſo unter dieſem Datum erlaſſen.)

(S. Brief-Conceptbuch des Dom-Capitels zu Magdeburg de 1576.)

Antiquariſche Funde.

1. Der Burgwall bei Elbey

hat ſchon vielfach Funde aus ſehr verſchiedenen Zeitaltern geliefert; ſo auch wieder in dieſem Jahre, wo beim Rübenkernlegen 2 Magdeburger Denare aus der Mitte des 11. Säculi gefunden wurden. Als im Herbſt beim Aufnehmen der Rüben ein Arbeiter dem andern von dieſem Funde erzählte, erklang von einem Knaben ein fröhlicher Ruf, und ſiehe, an derſelben Stelle fanden ſich noch drei Münzen deſſelben Gepräges mit Magadebvrg und S. Mavricivs dvx als Umſchriften der Thürme und des Kopfes.

Bei weiterem Suchen an einem der folgenden Tage fanden ſich nun keine Münzen mehr, wohl aber ein eigenthümlich gearbeiteter ſilberner Fingerring von ſchwerem Gewicht (zwei Gulden ſchwer) und der alten dem Orient entſtammenden Form, oder derſelben nachgebildeten Arbeit, von Flechtwerk, ſo daß Drahtſtränge mit einander verflochten und an den Enden zuſammengelöthet ſind. Dieſer beſteht aus zwei neben einander laufenden Flechten, jede aus zwei Sträh-nen, über deren Zwiſchenraum ein ſcharfer Kamm über ⅔ des Ringes läuft, der, ſich dann mit dem Flechtwerk vereinigend, in 2 dünne Spitzen zum Schluſſe des Ringes zuläuft.

Digitized by Google

Ein ähnliches Schmuckstück, bedeutend größer, wurde vor mehreren Jahren bei Althaldensleben in einer Urne zusammengebogen gefunden, und war wohl ursprünglich eine Gürtelspange. Dieselbe befindet sich im Besitz des Herrn von Nathusius zu Althaldensleben.

Außer diesen Münzen sind in früheren Jahren ein Goldgulden vom Erzbischof Dietrich von Köln (1414—63) und zu verschiedenen Zeiten Römermünzen von Kupfer, ein Septimius Severus (193—211) und eine Münze mit weiblichem Kopfe und unleserlicher Inschrift gefunden, und im Besitz des Unterzeichneten.

Da diese und andere Sachen auf ein sehr hohes Alterthum schließen lassen, der Umfang des ganzen Burgwalls circa 30 Morgen in einem länglichen Viereck, so ist die Vermuthung wohl nicht zu gewagt: daß diese Stätte — die Hildagsburg — auch jenes castellum ist, welches Carl der Große, von Magdeburg gegen Mitternacht gerichtet, zum Schutz des Elbüberganges anno 806 anlegte und daß derselbe eine Stelle benutzte, die er als eine uralte Veste vorfand.

Ueber die Topographie des Ortes selbst und der nahegelegenen sogenannten Fuchsberge im Barleber Holze nächstens ein Mehreres.

Schultheiß.

2. Münzfund von Kl.-Ausleben.

Zu den vorlängst untergegangenen Ortschaften des Magdeburger Landes gehört auch das ehemalige Dorf Klein-Ausleben im heutigen Kreise Neuhaldensleben. Seine Stätte und frühere Feldmark ist jetzt ein Bestandtheil des Dorfes Ausleben, sonst auch Groß-Ausleben genannt, von dem es südlich, nach Wackersleben zu, etwa ½ Stunden belegen war. Eine Tradition spricht von der Verwüstung und dem Eingehen des Ortes im dreißigjährigen Kriege, aber sie ist unrichtig; dieser Krieg hat kaum einer Ortschaft im Magdeburger Lande den völligen Untergang gebracht; Kl. Ausleben ist viel früher und vermuthlich im 14. Jahrhundert zur Wüstung geworden, was auch schon ganz richtig die Hermes und Weigelsche Topographie des Regierungsbezirks Magdeburg II, S. 113 vermerkt. Als solche wird es im 15. und 16. Jahrhundert erwähnt; als noch bestehenden Ort nennt es eine Urkunde des Erzbischofs Otto von Magdeburg vom 4. Januar 1347 über seine Ansprüche an den Herzog

Digitized by Google

Magnus von Braunschweig. Hier heißen die beiden Ausleben Großen- und Lütken Owesleue (S. Riedel C. D. Brand. B. VI, S. 77 ff.)

Ausleben, das heutige Dorf, stand von jeher in nahen Beziehungen zu Hötensleben und liegt 1½ Meile von Oschersleben (im Stift Halberstadt) und fast 5 Meilen von Magdeburg entfernt.

Das genannte topographische Handbuch führt an, daß noch jetzt Spuren des Mauerwerks der ehemaligen Kirche von Kl.-Ausleben sichtbar seien und daß auf einer unfern belegenen Anhöhe, der „Hoch" benannt, im Jahre 1774 alte Begräbnißstätten mit Urnen gefunden, sowie daß auch später dort alte Goldstücke, römische Münzen und andere Alterthümer ans Licht gekommen seien. Eine andere handschriftliche Nachricht besagt, daß sich auf der wüsten Feldmark Verschanzungen wahrnehmen ließen, in und bei denen öfter Menschengerippe und alte Waffen gefunden wurden, die der Zeit des dreißigjährigen Krieges angehörten, da nach einer Urkunde des Stadtarchivs zu Schwanebeck auf jener Stelle sich ein Lager der Tilly-Wallensteinschen Armee befunden hat.

Die Feldmark von Kl.-Ausleben hat sich nun auf's Neue als Fundstätte von Alterthümern bewährt. Im vorigen Sommer, so wird mir berichtet, wurde auf einem Wiesengrundstücke der Dorfmark beim Umpflügen eine Urne gefunden, welche 200 Bracteaten — ob noch andere Gegenstände, ist nicht bemerkt — enthielt. Das Gefäß wurde zerschlagen, die Münzen verstreut, aber wieder gesammelt und es kam etwas über die Hälfte in die Hand eines Besitzers, des Herrn Lehrers Banse in Warsleben, durch dessen Freundlichkeit mir eine Ansicht des Fundes gewährt wurde.

Wir erblickten in den uns vorgelegten Münzen zum Theil keine unbekannten Gepräge, nämlich zum kleinsten Theil mehrere derjenigen Stücke, welche die vor 31 resp. 24 Jahren in Salsdorf und Schadeleben gemachten, von dem verewigten Bibliothekar zu Wolfenbüttel, Dr. C. P. C. Schönemann, in einer lehrreichen Schrift: Zur vaterländischen Münzkunde u. s. w., Wolfenbüttel 1852, 4., beschriebenen Funde enthielten, zum größten Theil aber solche, deren Gepräge und Typus sie den Hauptklassen der in letzterer Schrift behandelten Münzen zuwies, nämlich Bischöflich Halberstädtische, Kloster

Digitized by Google

Helmstedtische, Gräflich Regensteinische, Braunschweigische, Anhaltische, Sächsische und wohl auch Bischöflich Hildesheimische.

Dies die Hauptarten; außer ihnen zeigten sich vereinzelte Stücke der Erzbischöfe von Magdeburg, der Stadt Goslar und der Grafen zu Stolberg. Die mit äußerst weniger Ausnahme schriftlosen Bracteaten gehören der Zeit von etwa 1225—1260 an.

Auf die Beschreibung der einzelnen zum Theil merkwürdigen und noch nicht bekannt gemachten Gepräge an dieser Stelle verzichtend, wollen wir hier nur eine Uebersicht über die verschiedenen Sorten, welche den uns zu Gesicht gekommenen Theil des Fundes in möglichster Kürze geben. Derselbe umfaßte:

1) Braunschweig 6 Sorten von Löwenbracteaten.

2) Grafen v. Regenstein, 8 Sorten, zum Theil sehr merkwürdige, sämmtlich mit einem Hirschhorn, in verschiedener Verbindung mit anderen Gegenständen. Fraglich, ob noch zu dieser Kategorie zwei Stücke gehören, deren eines einen Geistlichen mit Fahne und Hirschhorn, das andere (beträchtlich kleiner) einen Löwen über einer Hirschstange zeigt.

3) Anhaltische und Sächsische mit einem weltlichen Herrn (meistentheils stehend, aber auch sitzend), mit verschiedenen Attributen 13 diverse Sorten; außerdem eine mit einem Balkenschilde zwischen den Thürmen eines Portals.

4) Bischöflich Halberstädtische (Hildesheimische?) und Kloster Helmstädtische mit einem Geistlichen in ganzer oder halber Figur mit verschiedenen Attributen 24 Sorten. Mit stehendem oder sitzendem Heiligen 6 Sorten. Einige Stücke dieser Abtheilung haben Schrift, nämlich anscheinend .... TIVS, VAO — RAD und SER — VAS.

5) Erzst. Magdeburgische? 5 Sorten, meist mit bethürmtem oder bekreuztem Giebel.

6) Gräflich Stolbergische 1 Sorte.

7) Goslar. 1 Sorte in 2 Stempeln (mit SS. Simon und Judas).

8) Weltliche. Querfurt? Topfhelm mit 2 Fahnen besteckt.

9) Diverse nicht deutbare. 4 Stempel.

Außerdem noch mehrere unkenntlich erhaltene Stücke.

G. A. v. M.

Digitized by Google

Literatur.

Wolfgang Ratichius oder Ratke im Lichte seiner und der Zeitgenossen Briefe und als Didacticus in Cöthen und Magdeburg. Originalbeitrag zur Geschichte der Pädagogik des 17. Jahrhunderts von G. Krause, Herzogl. Anhaltischem Hofrath u. s. w. Leipzig 1872.

Der in der Geschichte der Pädagogik viel genannte Didactiker Wolfgang Ratichius ist bekanntlich auch in Magdeburg 1620 aufgetreten, um hier das Unterrichtswesen nach seiner Weise zu reformiren. Er hatte viel Aussicht, das Rectorat des altstädtischen Gymnasiums zu erhalten, weil er besonders durch den Pastor an der St. Johanniskirche M. Andreas Cramer gestützt wurde. Allein M. Gilbert de Spaignart, Pastor an St. Ulrich, setzte es durch, daß nicht Ratichius, sondern sein schon 1621 als Stellvertreter des erkrankten Rectors Götze an die Schule berufener Schwager M. Sigismund Evenius, bisher Rector des Halleschen Stadtgymnasiums, zum Rector gewählt wurde.

Die Verhandlungen des Magistrats mit Ratichius, welche bekanntlich zu dem Resultate führten, daß man den neuen „Reformator" fallen ließ, sind uns bekannt geworden durch ein 1621 in Magdeburg durch den Druck veröffentlichtes „Außschreiben Eines Ehren Vesten Raths dero Stadt Magdeburgk, Herrn Wolfgangi Ratichii Didacticam oder Lehr Art betreffend", und durch die in einem Folianten der Gothaischen Bibliothek mit dem Titel: „Ratichii methodum concernentia. Admixta sunt et alia quaedam" enthaltenen handschriftlichen Quellen. Beides hat der ehemalige Director des königl. Pädagogiums in Halle Dr. Niemeyer benutzt, um in einem Programm der genannten Anstalt vom Jahre 1846 ausführliche Mittheilungen über den Aufenthalt und die Wirksamkeit des Ratichius in Magdeburg zu machen. Im Auszuge ist dasselbe in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1871 Abth. II S. 177—188 mitgetheilt.

Digitized by Google

Von den pädagogischen Schriftstellern, welche die Methode des Ratichius eingehender oder nur vorübergehend dargestellt und beurtheilt haben, ist Ratichius sehr hoch gestellt worden, besonders weil er im Gegensatz zu der bisherigen Unterrichtsweise die Nothwendigkeit der deutschen Sprache im Unterricht betonte. Er hat durch Raumer in der Geschichte der Pädagogik einen nicht unbedeutenden Platz erhalten und der Director Kümmel widmete ihm in der Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Schmidt (VI, 492 ff.) einen besonderen Artikel. Dazu kam Niemeyer, der in 4 Programmen (Halle 1840—1844) über Ratichius' Wirksamkeit in Cöthen ausführlich berichtete, wozu ihm die Acten des Cöthener Archivs ein reiches Material lieferten. Indessen schon Niemeyer sprach im Programm von 1846 S. 21 von einer charlatanmäßigen Geheimnißkrämerei, in der Ratichius in Magdeburg mit seiner Weisheit fortdauernd hinter dem Berge gehalten habe und die ihn verhindert habe, mit seiner Reformthätigkeit Boden zu gewinnen.

Die Sache ist inzwischen in ein anderes Stadium getreten. Dem Director Niemeyer war 1839 nur ein Theil der auf das Schulwesen Cöthens bezüglichen Archivalien vorgelegt worden, während die specifischen den Ratichius betreffenden Schriftstücke noch versiegelt und verklebt, wie es Fürst Ludwig von Anhalt seiner Zeit befohlen haben mochte, abseits und unbeachtet geblieben waren. Diesen Schatz zu heben und zugänglich zu machen ist Herrn Hofrath Krause gelungen, der in seinem oben genannten Buche höchst werthvolle Beiträge zur Geschichte der Pädagogik des 17. Jahrhunderts gegeben und sich das Verdienst erworben hat, die Wirksamkeit des Ratichius in ihr rechtes Licht gestellt zu haben.

Das Buch zerfällt in 5 Abschnitte, von denen der erste verschiedene Documente und Briefe aus den Jahren 1603, 1610, 1611 bis 1618 enthält, welche zur vorläufigen Charakteristik des Ratichius dienen. Wir erfahren hieraus, daß sein Familienname Ratke lautete und daß er sich der latinisirten Form Ratichius als Gelehrter nachweislich seit 1602 bedient hat, obgleich auch Briefe an „Wolfgang Ratken" aus dieser Zeit noch vorhanden sind. Niemals unterschrieb er sich „Ratich", wie ihn Kümmel nennt, noch wurde er von seinen Zeitgenossen mit diesem Namen bezeichnet. Ferner geht aus

Digitized by Google

diesem Abschnitte hervor, daß die Annahme, er sei nach London gereist und habe Bacos Schriften für seine Didactic zu verwerthen gesucht, falsch ist. Die 3 folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit dem Auftreten des Didactikers in Cöthen, mit seinem Fall, seiner Haft in Warmsdorf, seiner Befreiung und mit den Versuchen des Fürsten von Anhalt, das Unterrichtswesen ohne Ratichius zu gestalten. Erst der 5. Abschnitt macht uns mit seinem Auftreten in Magdeburg bekannt, und zwar werden u. A. zwei Briefe des Fürsten Ludwig vom 6. Juni 1621 und des Professors Martini vom 31. August 1622 veröffentlicht, welche durch den Rath zu Magdeburg veranlaßt waren. An beide hatte sich der Magistrat, nachdem Ratichius bereits zwei Jahre in Magdeburg verweilt war und sich geweigert hatte, vor einer Anzahl von Sachverständigen genaue Auskunft über seine angebliche Didactik zu geben, mit der Bitte gewandt, über des Ratichius' Wirksamkeit in Cöthen zu berichten. Das über Ratichius gefällte Urtheil fiel derartig aus, daß sein Aufenthalt in Magdeburg unmöglich wurde. Diese beiden Schriften sind als eine werthvolle Beigabe zu dem Niemeyer'schen Programme von 1846 zu betrachten.

Schon an einem andern Orte haben wir uns beifällig über Herrn Krause's verdienstvolle Arbeit geäußert und wiederholen auch hier, daß ihm unser aufrichtiger Dank dafür gebührt, daß er die Literatur der Pädagogik um eine höchst werthvolle Publication bereichert hat. **Dr. Holstein.**

2. **G. C. F. Lisch**, Geh. Archiv-Rath zu Schwerin: **Magdalene von Mecklenburg-Stargard, Gemahlin des Grafen Burkhard v. Barby.** In den Mecklenburgischen Jahrbüchern für Geschichte ꝛc. Band XXXVIII., S. 65—69. Der Herr Verfasser bespricht das in den Magdeburgischen Geschichtsblättern III. S. 109 in den Epitaphia Barbejana mitgetheilte Grabmal der Obigen und weist nach, daß auf demselben die beiden untern Ahnenwappen verwechselt angebracht sind. Aus der mitgetheilten Inschrift werden die bisherigen Angaben der Todesdaten des Grafen Burchard v. Barby und seiner Gemahlin berichtigt.

Digitized by Google

3. Urkunden über die Kriege der Erzbischöfe von Magdeburg in Beziehung auf Mecklenburg 1381—1388. Ebendaselbst S. 84—91. Abdruck und Erläuterung (vom Geheimen Archivrath Dr. Lisch) dreier Urkunden des Staatsarchivs zu Magdeburg, mitgetheilt vom Archivrath v. Mülverstedt.

1) Meineke v. Schierstedt, Ritter und Ruprecht v. Werstedt und Hans v. Schierstedt, Knappen nehmen vom Erzbischof Peter von Magdeburg für 300 Mark, die dieser ihnen von dem Kriege gegen den Herzog von Mecklenburg noch schuldig ist, das Schloß Schönebeck zu Pfande dd. 6. Mai 1381.

2) Eckard v. Dewitz begiebt sich mit seinem Schlosse Wredenhagen in den Dienst des Erzbischofs Albrecht und des Erzstifts Magdeburg zu dem bevorstehenden Kriege gegen die Mark Brandenburg, Wedigo v. Plato und ihre Helfer. dd. Wolmirstedt, 27. April 1384.

3) Joachim und Bussо Gänse, Edle Herren zu Putlitz, Gebrüder, begeben sich mit ihrem Schlosse Putlitz in den Dienst des Erzbischofs Albrecht und des Erzstifts Magdeburg zu dem bevorstehenden Kriege gegen die Mark Brandenburg, Wedigo v. Plato und ihre Helfer. dd. Wolmirstedt, 27. April 1384.

Digitized by Google

Vereins-Chronik

vom 1. October bis 31. December 1872.

Als neues Mitglied ist eingetreten:

Herr Rechtsanwalt Justizrath Block.

Durch Ausscheiden oder Todesfall hat der Verein keine Verminderung in seinem Personalbestande erfahren.

Die Vereinsbibliothek hat durch Geschenk, Austausch oder durch Ankauf nachstehende Bücher erhalten:

675. A. Engeln, Beiträge zur Geschichte der Stadtkirche in Egeln. (Separatabdruck aus den Magdeb. Geschichts-Blättern Bd. VII.) — Geschenk des Herrn Verfassers.

676—677. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 20. Jahrg. 1872. Heft 4 und 5. — Abonnirt.

678. L. Götze, Ein Magdeburgischer Druck des XV. Jahrhunderts über die Zerstörung von Troja. (Separatabdruck der Magdeburgisch Gesch.-Bl. 1872.) — Vom Herrn Verfasser.

679. G. A. v. Mülverstedt, Das angebliche Schloß der Stadt Burg, seine Lage und vermeintliche Entstehung. (Separat-Abdruck der Magdeburgischen Geschichts-Blätter 1872.) — Vom Hrn. Verfasser.

680. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. 7. Jahrg. 1872. 3. Heft. — Vom Verein.

681. Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik. III. Jahrgang. Nr. 10. 1872. — Tauschexemplar.

682. L. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. 9. Lief. Stendal 1872. — Geschenk des Herrn Verfassers.

683. Die Entstehung des Parks von Babelsberg. (Separat-Abdruck aus dem Deutschen Reichsanzeiger. Berlin. v. Decker'sche Hofbuchdruckerei.) — Von der betreffenden Officin.

Digitized by Google

684. G. Michaelis, Zeitschrift für Stenographie und Orthographie. 10. Jahrg. Neue Folge 9. Jahrg. 1871. — Geschenk des Herrn Verfassers.

685. Derselbe, Ueber die Orthographie auf den Münzen der deutschen Großherzöge. (Separatabdruck obiger Zeitschrift.) — Geschenk vom Herrn Verfasser.

686. F. X. Kraus, Die christliche Kunst und ihre frühesten Anfänge. Mit 53 Illustrationen. Leipzig 1873. — Neu gekauft.

687. Alt-Preußische Monatsschrift. 9. Band. 5. u. 6. Heft. 1872. — Tauschexemplar der Prussia zu Königsberg.

688. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. V. Jahrg. 1871—82. Sigmaringen. — Tauschexemplar.

689. Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik. 3. Jahrg. Nr. 11. 1872. — Tauschexemplar.

690. Dr. Danneil, Die Brüderschaft der Ackerknechte auf den Magdeburger Dörfern und das Hänseln. Separatabdruck aus den Magdeb. Gesch.-Bl. 1872. — Geschenk des Herrn Verfassers.

691. G. A. v. Mülverstedt, der heraldische Schachrochen mit besonderer Beziehung auf das v. Rochow'sche Wappen. 1872. — Vom Verfasser.

692. Dr. G. Schwetschke, Der Brandenburgische Glückstern vom Jahre 1572. Prachtausgabe mit Photographie. Halle 1872. — Geschenk des Herrn Verfassers.

693. 1.—4. Vierteljahresbericht des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg. Magdeburg 1866. — Antiquarisch gekauft.

694. Samuel Walter, Singularia Magdeburgica. Magdeb. und Leipzig 1732. 4to. — Wie vorher.

695 bis 697. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumskunde. 20. Jahrg. Nummer 9, 10 und 11. — Abonnirt.

698. H. Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt. Deßau 1833. 8.

699. Historische Bibliothek vom Fürstenthum Halberstadt. 1. u. 2. Theil. Halberstadt 1778 und 1784. 4to.

700. Joh. Georg Leuckfeld, Antiquitates Blanckenburgenses. Frankfurt u. Leipzig 1708. 4to.

Digitized by Google

701. Der Regierungsbezirk Magdeburg. Magdeburg 1820. 4to.

702—705. Heinrich Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. 4 Bde. 1800—1816. 8.

706. Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeb. Antheils. Berlin 1785. 4to. — (698 bis 706 antiquarisch gekauft).

707. Der deutsche Herold. 3. Jahrg. Nr. 12. Wie ad 689.

708. Altpreußische Monatsschrift. Band IX. 7. Heft (October-November). — Tauschexemplar.

Noch nachträglich aus dem Nachlaß des Herrn Dom-Gymnasialdirector Wiggert.

23. Verschiedene Numismatica.

Für das Antiquarium des Vereins ist eingegangen:

Eine runde Urne in der Lünette Cleve, gefunden 1872. Geschenk des Herrn Dr. Schreiber hierselbst.

Ein Broncebeschlag. Vom Herrn Rittergutsbesitzer Germann auf Bitkau.

Eine Urne aus dem 9. resp. 10. Jahrhundert, enthaltend eine Lanzenspitze und ein Paar Sporen. Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzers v. Nathusius auf Königsborn.

Für die Münz-Sammlung sind durch Kauf aus dem Wiggert'schen Nachlaß erworben worden:

1 Denar von Kaiser Karl dem Großen, gefunden bei Burg.

47 Stück erzbischöflich Magdeburgische Bracteaten aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert.

12 Stück Brandenburger Sechser, in Magdeburg geschlagen.

Sitzung am 9. October im Kloster Unser Lieben Frauen. Der nunmehr wieder in ihrem gewöhnlichen Winterlocale anwesenden zahlreichen Versammlung, der auch auswärtige Mitglieder beiwohnten, gab der erste Vorsitzende, Archivrath v. Mülverstedt, zuvörderst nach begrüßenden Worten Kunde von den seitens mehrerer Vereine und einiger Privatpersonen für die Vereinssammlungen eingegangenen Geschenke, beziehungsweise Tauschexemplare der Schriften, von denen die neuesten Publikationen des Berliner Geschichtsvereins vorgezeigt wurden. Ein dem Vortragenden übergebenes irdenes Geschirr, worin ein in der Kirche zu Staats verborgener Schatz gefunden war, wird dem Altmärkischen Geschichtsvereine, in dessen Gebiete es gefunden ist, gelegentlich übergeben werden. Herr Dom-

Digitized by Google

Custos Heinrich überreichte zu den Sammlungen des Vereins als neues dankeswerthes Geschenk des Herrn Dr. Schreiber eine bei den Erdarbeiten in der Lünette Cleve gefundene wohlerhaltene Urne aus der Heidenzeit, nebst einem darin befindlich gewesenen fragmentarischen Geräth in Cylinderform aus Glas, dessen ursprüngliche Bestimmung (Leuchter?) noch zweifelhaft blieb. — Hierauf wurde das soeben erschienene neue dritte Heft der „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" zur Vertheilung gebracht und vom Vorsitzenden über den reichen Inhalt desselben kurz referirt. — Bevor auf die eine der dem Hefte beigegebenen wohlgelungenen lithographischen Abbildungen näher eingegangen wurde, nahm Herr Pastor Dr. Danneil aus Niederndodeleben das Wort, um einen Vortrag über das „Altdeutsche Sprüchwort im Magdeburger Lande, besonders während des Mittelalters" zu halten. In sehr anziehender Weise sprach der Redner über sein Thema, das bisher, zumal in diesen engen Grenzen, noch nicht behandelt worden war. An der Hand der mit großer Mühe gesammelten und treffend erörterten Sprüchwörter explicirte er die Bezüglichkeit derselben auf die früheren Ständeklassen im Magdeburger Lande, auch den Geistlichen-, Adel-, Bürger- und Bauernstand, und ließ in die Verhältnisse einzelner dieser Stände den andern gegenüber und in der Auffassung und Würdigung, die sie von Seiten des Volks erfuhren, Blicke thun. Da die Abhandlung später im Drucke erscheinen wird, so verweisen wir auf das Nähere in den „Geschichtsblättern". — Nachdem Herr Hauptmann Ahrens noch diverse Alterthümer (Schmucksachen u. s. w.) mit Erläuterungen vorgezeigt hatte, referirte der Vorsitzende über die aus dem Doublettennachlaß des verstorbenen Herrn Director Dr. Wiggert für die Vereinssammlungen gekauften Magdeburger, größtentheils dem Mittelalter angehörigen, zahlreichen Münzen, welche auf zwei Tafeln den Anwesenden vorgelegt wurden. Als ein Hauptstück wurde ein schön erhaltener Denar Kaiser Karls des Großen hervorgehoben, dessen Werth für die Vereinssammlung daraus entspringt, daß er vor einer Reihe von Jahren in der Nähe der Stadt Burg aufgefunden wurde. Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß er bei dem im Jahre 784 bis in diese Gegend ausgeführten Feldzuge Karls des Großen dort verloren oder bei dieser Gelegenheit dahin gekommen sein kann. — Zum Schlusse wurde die den Sammlungen des Vereins überwiesene, von der Meisterhand des Vereinsmitgliedes

Digitized by Google

Herrn Historienmalers E. Wodick gefertigte, unter Glas und Rahmen gebrachte Zeichnung des Steins, welcher auf der Rückseite über dem Portale des früheren und jetzt des neuen Sudenburger Thores eingemauert ist, und auf welchem das Wappen der Stadt Magdeburg sich befindet, vorgelegt und auf die gelungene, dem neuesten Hefte der „Geschichtsblätter" beigegebene Abbildung hingewiesen. Der Vorsitzende erläuterte das Steinbild dahin, daß er dasselbe für einen Denk- oder Votivstein hielt, welcher in oder an einer Kirche oder Kloster Magdeburgs oder deren Umfassungsmauer, vielleicht an der 1546 zerstörten Ambrosiuskirche der Sudenburg, angebracht gewesen und von einem Bürger in der Zeit zwischen 1490 bis 1530 gefertigt sei. Nach der Zerstörung oder Entkleidung der Baulichkeit, an der er angebracht gewesen, sei der betreffende Stein, wahrscheinlich von alten Bildwerken, zum Schluß- und Gedenkstein, für das 1546 vollendete aite Sudenburger Thor benutzt worden, um auf der Rückseite das Stadtwappen aufzunehmen. Der ausführliche, in dem eben ausgegebenen Hefte der „Geschichtsblätter" befindliche Commentar des Vorsitzenden hierüber wurde vorgetragen. Außerdem legte Herr Hauptmann Ahrens noch eine Münze und diverse Antiquitäten und Curiosa aus dem vorigen Jahrhundert der Versammlung vor.

Sitzung am 6. November im Kloster Unser Lieben Frauen. Nach Voranschickung der geschäftlichen Mittheilungen seitens des Vorsitzenden, Archivrath v. Mülverstedt, über die eingegangenen Erwerbungen und Zuwüchse zur Bibliothek und den Sammlungen des Vereins legte Sanitätsrath Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt verschiedene in den Ueberresten eines in der Nähe daselbst belegenen Burgwalls aufgefundene Magdeburger Denare aus der Mitte des 11. Jahrhunderts vor. Ein besonderes Interesse gewährte die Vorzeigung eines ebendaselbst gefundenen silbernen Ringes, eines sogenannten Geldringes, möglicherweise arabischen Ursprungs, wie dergleichen mehrfach, namentlich in Preußen, aufgefunden zu werden pflegen. Derselbe legte außerdem noch ein an demselben Fundorte befindlich gewesenes silbernes, kunstvoll gearbeitetes Halsgeschmeide, dem Zeitalter nach aus dem späteren Mittelalter stammend, zur Ansicht vor. Auch machte derselbe schließlich die Mittheilung, welche er erkundigungsweise eingezogen hatte und welche sich auf die in einer

Digitized by Google

der letzten Vereinssitzungen besprochene und in Gommern gefundene, dem Vereine zur Ansicht und Prüfung vorgelegte Gesichtsurne bezog, wonach ähnliche mit Gesichtern versehene Thongefäße in den letzten Jahrzehnten des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach, namentlich in der Pfalz und in den niederrheinischen Gegenden, gefertigt zu werden pflegten und bis in unsere Gegenden Absatz und Verbreitung gefunden haben. — Nächstdem zeigte Hauptmann Ahrens verschiedene von ihm zur Ansicht gebrachte Urnen, sowie verschiedene andere ältere Thongefäße vor. Die größere, eine sogenannte Mutterurne, war im Jahre 1866 bei Sandau — der eigentliche Fundort wird noch jetzt mit dem Namen „Wendorf" bezeichnet — gefunden worden; die zweite kleinere war schüsselförmig und von der Beschaffenheit wie die gewöhnlich in der Nähe von Stendal gefundenen Urnen. Ferner zeigte derselbe einen alten Bierkrug vor, welcher bei der Ausschachtung der zur Korte'schen Brauerei gehörigen Kellereien im Jahre 1852 gefunden worden war, sowie einen auf dem Grundstücke Berlinerstraße Nr. 27, am Pfeifersberge, 8 Fuß tief unter der Erde im Schutte gefundenen Topf von schwärzlicher Masse, nebst einem kleineren, anscheinend zum Schmelzen von Metallen gebrauchten Gefäß mit rundlich ausgebauschtem Boden, endlich noch ein anderes kannenartiges Gefäß, mit geändertem oberen Aufsatze, welches ebenfalls 10 Fuß tief im Sandboden aufgefunden worden ist. — Herr Laffert hatte unter besonderer Bezugnahme auf den in voriger Sitzung vom Pastor Dr. Danneil gehaltenen Vortrag über die in hiesiger Gegend im Volksmunde lebenden Sprüchwörter eine seltene, mit Illustrationen versehene Rostocker Ausgabe des „Reinecke Voß" vom Jahre 1592 zur Ansicht mitgebracht, da sich in derselben viele, am Rande vermerkte altdeutsche Sprüchwörter vorfinden. — Archivrath v. Mülverstedt legt der Versammlung zwei Magdeburger Münzen (Viertelthaler) der Administratoren des Erzstifts aus den Jahren 1579 und 1624 vor. — Schließlich hielt Oberlehrer Dr. Holstein einen Vortrag über den zu Weihnachten 1199 in Magdeburg gehaltenen glänzenden Reichstag König Philipps und die Beziehungen und das politische Verhalten des damaligen Magdeburger Erzbischofs Ludolph zu demselben.

83. Sitzung vom 4. December c. In Stellvertretung des abwesenden ersten Vorsitzenden, Archivrath v. Mülverstedt, eröffnete

Digitized by Google

der zweite Vorsitzende, Oberlehrer Dr. Holstein, die Sitzung mit verschiedenen geschäftlichen Mittheilungen und wurde sodann unter dessen Vorsitz und Leitung zur Vornahme der statutenmäßigen Wahl des Vorstandes geschritten, wobei die Wiederwahl sämmtlicher Mitglieder des bisherigen Vorstandes erfolgte. Bevor zur Vorstandswahl selbst geschritten wurde, sah sich die Versammlung veranlaßt, nachstehenden Beschluß zu fassen: „„Die heutige Versammlung des Magdeburger Geschichtsvereins erklärt die in einem an die einzelnen Mitglieder gerichteten Sendschreiben dd. Hamburg im November 1872 ausgesprochenen Vorwürfe gegen den Vorstand und insbesondere gegen den Vorsitzenden des Vereins für ganz unbegründet und mißbilligt mit Entschiedenheit Form und Inhalt dieser Zuschrift."" Die Besprechung innerer Vereinsangelegenheiten sowie der Wahlact selbst ließen nur geringe Zeit übrig und konnte daher nur noch eine von dem Rittergutsbesitzer v. Nathusius zur Ansicht und Begutachtung eingesandte, östlich vom Königsborner Gutshofe, frei im Acker ohne besondere Steineinfassung vorgefundene Urne durch Prof. Dr. Götze vorgelegt werden. In derselben, deren Deckel beim Ausheben aus dem Erdreich zerschlagen worden war, waren eine Lanzenspitze sowie ein Paar (eiserne) Sporen von seltener Form befindlich. Unmittelbar neben der Urne sind Pferdeknochen sowie ein Menschenschädel vorgefunden worden, welcher letzterer von wissenschaftlicher Autorität als Autochthonenschädel erkannt worden ist. Die Urne selbst wurde unter dem beistimmenden Urtheil des Sanitätsraths Dr. Schultheiß in Wolmirstedt seitens des Professors Dr. Götze als dem 9. resp. 10. Jahrhundert angehörig erklärt. Wegen Mangel an Zeit mußte auch ein vom Oberlehrer Dr. Holstein angekündigter, als Fortsetzung des in vorangehender Sitzung gehaltenen geltender Vortrag über Erzbischof Ludolph von Magdeburg und seine Beziehungen zu König Philipp bis zum nächsten Male ausgesetzt bleiben. Schließlich zeigte Polizei-Commissar, Hauptmann Ahrens, verschiedene Münzen und einige zierliche und kunstvolle Elfenbeinschnitzereien und dergleichen vor

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 447 Zeile 10 v. u. lies: funditus statt: fundibus.
S. 450 Zeile 11 v. u. lies: feines statt: freies.
S. 458 Zeile 8 v. u. lies: Lehnträger statt: Lehnherrn.
S. 459 Zeile 12 v. o. lies: premissorum statt: premistorum.
S. 460 Zeile 2 v. o. lies: sahen statt: sehen.
S. 465 Zeile 16 v. o. lies: ständen statt: standen.

Zu Seite 452 Zeile 11—13 v. o.: Auch schon Ende Juni 1260 sehen wir den Herzog auf dem Schlosse Gloworp weilen, denn eine für das Kloster Gottesgnaden von ihm ausgestellte Urkunde ist datirt: Datum et actum Gloworp per manum Pauli notarii nostri anno dom. M. CC. L. X. VI. Kalendas Julii. S. v. Ludewig, Rell. Mss. XI S. 576.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Emil Baensch) in Magdeburg.

Digitized by Google

Fig. 1.

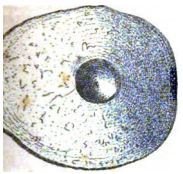

b.

Durchschnitt a. b.

Fig. 2.

b.

a.

Durchschnitt a. b.

Fig. 3. nat. Grösse .

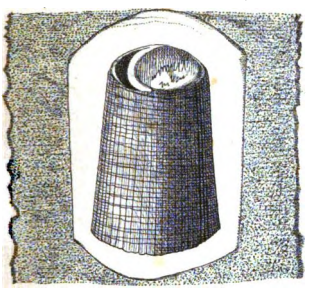

Fig. 4. nat. Grösse.

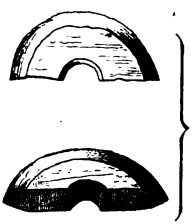

Fig. 5.

Fig. 6.

a.

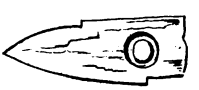

b.

Durchschnitt a. b.

Fig. 1. *Durchmesser des Steines in med. = 10 Centimeter.*
Durchmesser der Aushöhlung = 2, 5 Centimeter.
Tiefe derselben = 0, 9 Centimeter.

Fig. 2. *Länge des Steines = 16 Centimeter.*
Durchmesser der Aushöhlung = 2 Centimeter.
Tiefe derselben = 1 Centimeter.

Fig. 5. *Durchmesser des Steines = 8, 7 Centimeter.*
Durchmesser der Öffnung = 1, 7 Centimeter.

Fig. 6. *Durchmesser des äusseren Ringes = 2 Centimeter.*
Durchmesser des Kerns = 1 Centimeter.

Digitized by Google

Digitized by Google

12 09.

Walther,
Burggraf v. Giebichenstein.

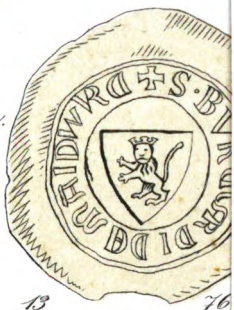

13 76

Burchard, Burggraf v.

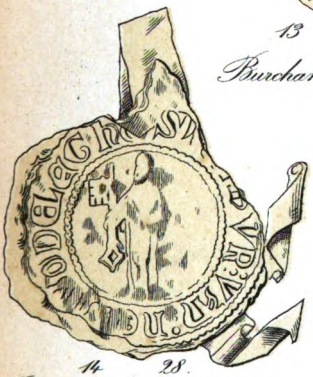

14 28.

Dorf Nieder-Dodeleben.

14

Digitized by Google

Digitized by Google

12 09.

Walther,
Burggraf v. Gebichenstein.

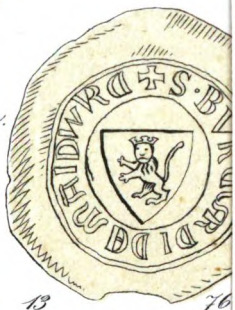

13 76

Burchard, Burggraf v.

14 28.

Dorf Nieder-Dodeleben.

14

Thomas Rod

Digitized by Google

Digitized by Google

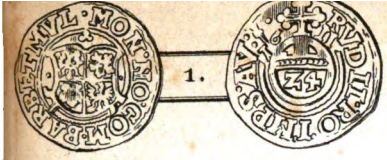
1.

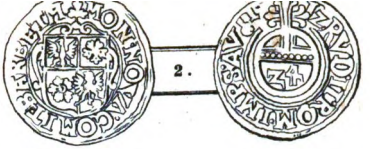
2.

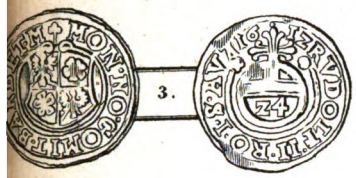
3.

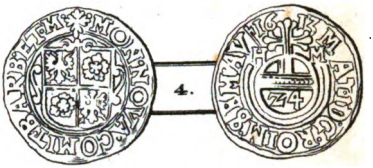
4.

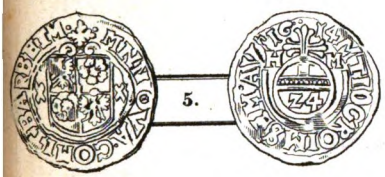
5.

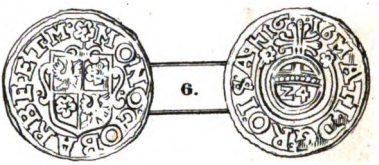
6.

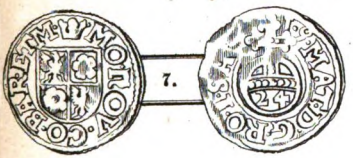
7.

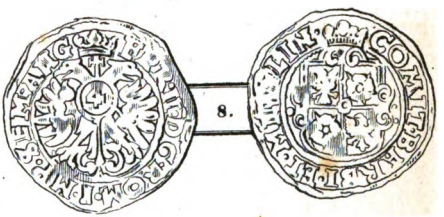
8.

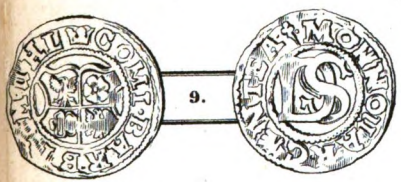
9.

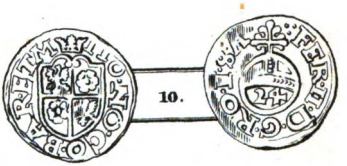
10.

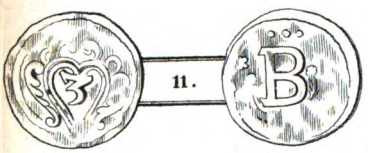
11.

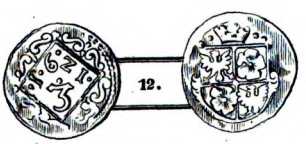
12.

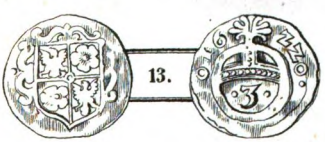
13.

14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google